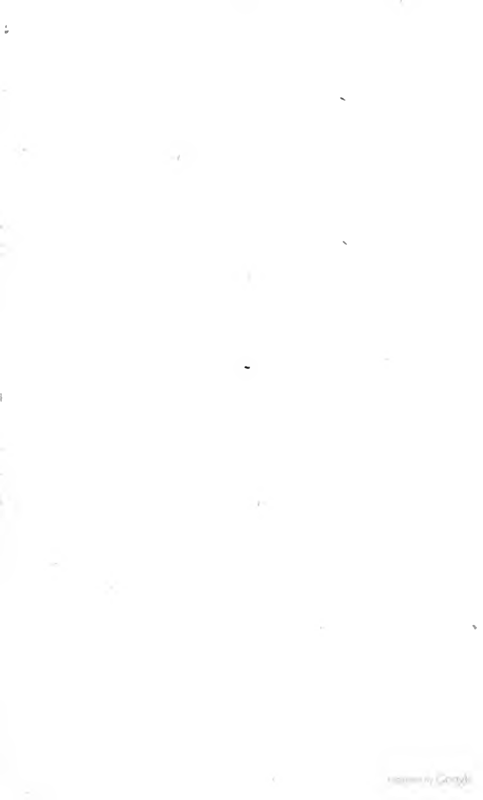








Der städtische Haushalt Tübingens

vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit.

Historisch-statistisch beleuchtet

vom Verfasser der

„Rückblicke auf die Vergangenheit Tübingens.“



Tübingen.

Druck und Verlag von C. Riecker.

1863.

Vorwort.

Gegenwärtiges Schriftchen betritt ein Feld, das bis jetzt nicht bearbeitet wurde.

Es liefert lehrreiche statistische Notizen über den finanziellen Zustand der Stadt **Tübingen** seit den letzten hundert Jahren, und dürfte, obschon zunächst für den Tübinger bestimmt, wohl auch in weiteren Kreisen interessiren, da in diesen Zahlen vielseitig die Geschichte des württembergischen Gemeindewesens ausgedrückt ist.

Würden andere Städte mit der geschichtlichen Entwicklung ihres Gemeinde-Haushalts folgen, so entstände hieraus eine wahre Fundgrube für die Statistik.

Dem Schriftchen ist noch eine gedrängte Uebersicht über die Gemeinde-Verfassung Württembergs, wie sie sich von früheren Zeiten an bis auf die Gegenwart fortbildend entwickelte, vorangedruckt, wodurch das Ganze einen weiteren Werth erhält.

Möge das Werkchen, das seine Entstehung blos der Liebe zur Sache verdankt, nicht ungünstig aufgenommen werden.

Tübingen im April 1863.

L. B.



Einleitung.

Jahrhunderte lang stand den Städten und Dörfern das Recht der Selbstverwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, zwar unter Oberaufsicht der herrschaftlichen Beamten, doch ohne daß diese die Autonomie der Gemeinden viel belästigten.

Die Verwaltung und Rechtspflege waren nicht getrennt; für das Verfahren in Civil-Sachen galt in Tübingen das uralte Stadtrecht, welches unter Eberhard im Bart revidirt und verbessert wurde; noch ist hievon eine Abschrift vom Jahr 1572 vorhanden, das Original ging verloren.

Siebenzehen württembergische und elf ausländische Städte holten gewöhnlich ihr Recht bei dem Tübinger Stadtgericht und es bildete dasselbe in Folge alter Rechtsgewohnheit zugleich ein Obergericht, welches nicht zu verwechseln ist mit dem gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts neu eingerichteten Hofgericht, das sich in der Regel zweimal des Jahrs in Tübingen versammelte, um gewöhnlich als Appellations-Instanz in Civilsachen zu entscheiden.*)

Was die Criminal-Rechtspflege betrifft, so übte solche das Stadtgericht ebenfalls aus und erkannte sogar über Leben und Tod; für solche Fälle war ein eigener Blutvogt gewählt; derlei Gerichte waren früher unter freiem Himmel, später auf dem Rathhause, aber öffentlich.

Ursprünglich wurden die Mitglieder des Gerichts von der Bürgerschaft selbst gewählt. Allmälig aber ging das Wahlrecht für die Gemeinde verloren und das Gericht ergänzte sich selbst. Der Schultheiß oder Vogt war der Vorstand des Gerichts; den Titel

*) Das Verfahren war öffentlich; während jedoch die Berathung des Gerichts stattfand, mußte das Publikum den Saal verlassen, und erst bei Verkündigung des Urtheils war die Verhandlung wieder öffentlich.

Schultheiß führte der Gerichtsvorstand auf dem Dorfe, der Vogt aber präsidirte in dem Gerichte der Städte, jener wurde von der Bürgerschaft gewählt, dieser aber von der Herrschaft ernannt. — Tübingen hatte schon im Jahre 1335 von den Pfalzgrafen das Recht bekommen, einen eigenen Vogt zu erwählen, nachdem die Stadt die Schulden der Grafen bezahlt hatte.

Der Vogt hatte zugleich die Polizeigewalt in Händen und erledigte kleinere Händel entweder allein oder mit Hinzuziehung einiger Richter; *) auch nahm er Vergleichs-Verhandlungen vor, ehe

*) Das Tübinger Stadt-Recht von 1493 setzte fest, daß alle Händel von 10 Schilling und darunter durch den Büttel allein oder nach dem Rath des Vogts und E i n e s Beisitzers, Sachen über 10 Schilling bis zu 10 Pfund Heller von dem Vogt und vier Richtern, und Händel über 10 Pfund vom Vogt u n d dem g a n z e n Gericht abgemacht werden sollen.

Anders entschied die schon zwei Jahre später erschienene erste Landesordnung vom Jahr 1495, nach welcher Händel von 5 Schilling und darunter vom Büttel allein, Sachen von über 5 Schilling bis zu 10 Schilling oder 1 Pfund vom Amtmann mit Hinzuziehung von Einem oder Zweien Richtern, Sachen über 1 Pfund bis zu 10 Pfund vom Amtmann und der Mehrheit des Richter-Collegiums entschieden werden sollen. Schwere Fälle unterlagen also der Entscheidung des g a n z e n Gerichts. (S. Reyscher, Ges.-S. Reg.-Gesetze I. Theil pag. 13.)

Etwas weiter ging das 1610 erschienene Landrecht, welches die Befugniß des Amtmanns darin ausdehnte, daß Fälle bis zu 15 Pfund von dem Amtmann und vier Richtern entschieden werden durften. Händel über 15 Pfund, wie auch Schmähsachen, Leibesbeschädigungen und alle Frevelsachen mußten vor das g a n z e Richter-Collegium gebracht werden. (S. I. Thl. Tit. 8. §. 7—9.)

Die Tübinger hielten sich von jeher, wie auch die Stuttgarter, an die statutarischen Bestimmungen ihres Stadtrechts, und daher kam es auch, daß trotz der Landesordnungen, die die Strafgewalt des Amtmanns sehr ausdehnten, kleinere Frevel unter 15 Pfund Heller gewöhnlich doch vom ganzen Gerichte entschieden wurden. Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts enthalten die hiesigen Gerichts-Protokolle viele Fälle, in welchen Diebstähle, Injurien und sonstige kleinere Frevel vom Gesammt-Gerichte abgeurtheilt wurden. Später aber findet sich von solchen Sachen nichts mehr in den Protokollen und es scheint, daß namentlich nach Einführung der bureaukratischen Communordnung das Oberamt solche Gegenstände allein oder mit Hinzuziehung einiger Rich-

er die Sache dem Gerichte übertrug. Er war der erste Administrativ-Beamte für Stadt und Amt; der Stadt-Magistrat aber, dem überhaupt viel wichtigere Befugnisse eingeräumt waren, als dem Dorf-Magistrat, hatte das Recht, die Handlungen der Amtleute und Vögte zu controliren und sich nöthigenfalls höheren Orts über letztere zu beschweren.

Dagegen bestimmte wiederum die Landesordnung von 1495, daß kein Bürgermeister das Gericht versammeln dürfe ohne Wissen der Amtleute, und eine Versammlung der Gemeinde selbst durfte nur durch den Amtmann (Vogt) und in dessen Beisein abgehalten werden.

Die Zahl der Richter war früher auf den Dörfern gewöhnlich unter 12, in den Städten höchstens 12; bald aber verstärkte sich das Gericht noch durch eine entsprechende Anzahl **Raths-Verwandte**, aus welchen sich das Gericht wieder ergänzte. Diese Raths-Mitglieder, von dem Gerichte aus der Bürgerschaft gewählt, waren eigentlich dazu bestimmt, die Gemeinde dem Gerichte gegenüber zu vertreten, da sie jedoch ihre Stelle dem Gerichte verdankten, so waren sie in einer solch' abhängigen Lage von letzterem, daß durchaus keine Controle für die Richter zu befürchten war.

In Tübingen waren von jeher 12 Richter und 12 Raths-Verwandte.*)

---

ter selbständig behandelte. Ueberhaupt stieg mit Einführung der Communordnung die Bevormundung der Gemeinden in hohem Grade, was seinen Grund in der unbestimmten Grenzlinie hatte, welche in vielen Fällen zwischen der Regierungsgewalt und den Rechten der Gemeinden gezogen war. In zweifelhaften Fällen stand übliches Herkommen über dem Gesetze.

Im Jahr 1759 wurde der Titel **Vogt** abgeschafft und es trat der **Oberamtmann** an seine Stelle. Schon im Jahr 1762 schob die Regierung noch ein weiteres Zwischenglied ein, indem sie die schon in der Communordnung erwähnten **Unteramtleute** schuf, die in manchen Ortschaften an die Stelle der Dorfschultheißen traten und eine Anzahl **Beiorte** zu beaufsichtigen hatten; auch hiedurch litt die Selbständigkeit der Gemeinden, welche diese Unterbeamten noch obendrein besolden mußten, und obwohl der Erbvergleich von 1770 die Beseitigung dieser Zwitter-Beamten versprach, so erfolgte doch deren gänzliche Abschaffung erst durch das Organisations-Edikt von 1818.

*) Der Neugewählte hatte bei seinem Eintritt der Herrschaft 4 Goldgulden Taxe zu entrichten. In Tübingen war es früher üblich,

Nur die Richter übten die Rechtspflege aus, freilich stellte sich im Verlauf der Zeit diese Einrichtung als ungenügend heraus; es bedurfte tieferer Kenntnisse des Rechtswesens, und bald mußte den Stadtgerichten zur Pflicht gemacht werden, bei der Schlichtung wichtiger Rechtsfälle vorher den Rath erfahrener Rechtsgelehrten einzuholen. Was die Criminal-Justiz betraf, so beschränkte sich das Wirken des Gerichts am Ende blos noch auf Anhören des Anklageaktes und der Vertheidigung des Angeklagten, worauf die Akten der höchsten Behörde zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Die Richter hatten ferner allein das Recht, Bürger anzunehmen, wenn diese zuvor ihre Freiheit von der Leibeigenschaft nachgewiesen hatten. Die Bestätigung der Aufnahme geschah durch den Vogt. *)

Auch die Aemter-Ersetzung geschah blos durch das Gericht, welches die untergeordneten Aemtchen gewöhnlich an die Mitglieder des Raths vergab, um auch diesen einen Verdienst auf dem Rathhause zu verschaffen, da sie als Raths-Verwandte keine Besoldung bezogen. Sie spielten in der Regel eine sehr untergeordnete Rolle; einmal ermannten sie sich in Tübingen und protestirten gegen die Wahl eines Kaufmanns zum Richter, weil ihnen derselbe hinsichtlich der Ancienuetät nachstand; doch ihre Beschwerde beim Geheimen Rathe hatte keinen Erfolg. Bis zum Jahr 1702 hatten sie noch das Recht, von Seiten der Stadt jeder Amtsversammlung in corpore anzuwohnen, von da an aber war ihnen nur noch gestattet, Einen Raths-Verwandten zur Amtsversammlung zu schicken**)

daß die neugewählten Gerichts- und Raths-Verwandte einen Schmaus zum Besten gaben.

*) Noch zu Anfang des 19ten Jahrhunderts gab es in Tübingen leibeigene Bürger, die jedoch bei Lebzeiten von der Leibsteuer befreit waren, was ihnen schon Herzog Wilhelm Ludwig bestätigte. Gewöhnlich waren die Bürger der Städte von dem Leibzins frei und in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte völlig ungehindert; bei ihrem Tode aber wurden sie verhauptrechtet, d. h. ein Theil ihres Nachlasses mußte an den Leibherrn abgeliefert werden.

**) Vom März 1702 an war es nicht mehr gestattet, daß das ganze Gericht der Amtsstadt an den Amtsversammlungen Theil nahm. Ein Protokoll der Stadt Tübingen vom 18. Mai 1702 besagt in dieser Beziehung, daß für die nächste Amtsversammlung 2 Bürgermeister, der Aelteste des Gerichts und der älteste Raths-Verwandte als De-

— und zwar nur dann, wenn es eine größere Amtsstadt betraf. *)

Ob es gleich früher üblich war, daß Gericht und Rath jährlich abtrat, so war dieß doch nur eine leere Form, denn wenn alle Mitglieder abgetreten waren, so ernannte der Vogt (Amtmann) zwei aus ihnen, die er für die tauglichsten hielt, mit diesen wurden sodann die zwei folgenden erwählt und so fort, bis das ganze Collegium mit den bisherigen Mitgliedern wieder besetzt war. Auf diese Weise waren Gerichts- und Rathsstellen lebenslänglich, nur wegen körperlicher Untüchtigkeit konnte ein Mitglied vom Vogt entlassen werden, in andern Fällen nur durch die Regierung.

Ein Mitglied des Gerichts verwaltete das Gemeindevermögen und wurde Bürgermeister genannt; die Städte hatten gewöhnlich zwei Bürgermeister, wovon der Eine der Hauptrechner war.

Tübingen hatte aber seit Ende des 17ten Jahrhunderts 4 Bürgermeister, welche somit $1/3$ des Gerichtspersonals bildeten. Wegen der vielen Geschäfte, die hier vorkamen, galt hier diese Ausnahme von der Regel.

---

putirte zu erscheinen haben; was die übrigen G e r i c h t s - V e r w a n d t e betraf, so ward beschlossen:

> „daß ihnen zwar gestattet sein solle, bei den Propositionen der Sitzung anzuwohnen, aber ohne S t i m m r e c h t; ihre Theilnahme beschränkte sich auf das A n h ö r e n der Anträge."

Diese Einrichtung wurde nachher auch bei Einführung der Commun-Ordnung eingehalten. Die Beschränkung rechtfertigte die Regierung durch die bisherigen zu großen Kosten der Amtsversammlungen. Es scheint aber, daß in Tübingen fortwährend das ganze Gericht bei der Amtsversammlung erschien und sich vielleicht auch ein Stimmrecht anmaßte. (Siehe hierüber eine spätere Notiz.)

*) Die Raths-Verwandten ergänzten das Richter-Collegium, wenn es diesem an Mitgliedern fehlte. Sonst hatten sie Polizeidienst, z. B. sie mußten mit der Schaarwache umhergehen, während des Gottesdienstes den Umgang in den Wirthshäusern machen, bei Hochzeiten dafür sorgen, daß das Kutschenfahren und Musiziren in den Straßen nicht über 10 Uhr Abends daure rc. Zu Rugrichtern wählte man hier stets 2 aus dem Rathe und sogar ein Mitglied aus der Gemeinde. — Die Raths-Verwandten waren sogar die bevorzugten Leichenträger in Tübingen.

Für die Bürgermeisterwahl fand früher, so lange nur zwei Bürgermeister waren, folgender Modus hier statt:

> Der Aelteste und der Jüngste von den Richtern mußten von den andern Richtern abstehen; die übrigen Richter hatten dann zu ermessen, ob beide Richter oder nur Einer zu Bürgermeister taugten, wurden beide Richter für tauglich erfunden, so war die Wahl vollbracht; wenn aber nur Einer für passend erachtet wurde, so hatten die Richter ihre Berathung fortzusetzen und zwar wieder in Abwesenheit der beiden obigen Mitglieder; kamen sie nicht in's Reine über die Wahl, so hatten alle Richter abzutreten, hierauf trat Einer nach dem Andern wieder herein vor den Amtmann und Stadtschreiber, um seine Stimme abzugeben; wer die meisten Stimmen für sich hatte, war der zweite Bürgermeister.

So wurde es bis gegen Ende des 17ten Jahrhunderts gehalten.

In der Regel war unter den Tübinger Bürgermeistern ein bis zwei Rechtsgelehrte; es scheint aber, daß der Magistrat keine große Vorliebe für gelehrte Bürgermeister hatte, denn als im Jahr 1701 ein neuer Bürgermeister zu wählen war und der Herzog einen Commissär eigens hieher sandte, um den Richtern einen Rechtsgelehrten zu empfehlen, so ging die Meinung derselben dahin:

> „man brauche einen Oeconomen und keinen, der der Universität anhange, mit einem Literaten sei dem Publico nicht prospicirt &c.“ *)

Obgleich später eine Resolution vom 1. Juni 1735 festsetzte, daß in Tübingen, wie auch in Stuttgart und Ludwigsburg, nach Abgang eines oder des andern Bürgermeisters nur drei im Amte verbleiben sollten, so wurde hier doch die alte Observanz eingehalten und es blieben stets 4 Bürgermeister in Amtsthätigkeit.

In Betreff der Vermögensverwaltung der Gemeinden scheinen in früheren Zeiten keine bestimmte Vorschriften bestanden zu haben; eine allgemein gehaltene Verordnung enthielt zwar schon die Landes-Ordnung in dem Titel 7: „Wie die Kommunen das Ihre hand-

*) Die Richter gaben aber dennoch nach und wählten bald nachher einen Rechtsverständigen. Im Jahr 1752 mußte die Stadt noch einen fünften Bürgermeister und zwar einen gelehrten wählen, weil sie sonst ihr Recht, einen Bürgermeister in den engeren landschaftlichen Ausschuß zu wählen, verloren hätte; man wollte hiefür einen Rechtsgelehrten.

haben sollen.« Wichtigere Angelegenheiten mußten jedenfalls der höheren Behörde vorgelegt werden. Später wurden präcisere Instruktionen ertheilt, wie z. B. auch das Verbot für Schultheißen und Gemeinderechner, eine Wirthschaft zu treiben.

Zur Unterstützung des Gemeinde-Rechners diente hauptsächlich der Stadt- und Amtsschreiber,*) welcher die Rechnung stellte und überhaupt den größten Theil der städtischen Skripturen versah, wodurch ihm ein nicht unbedeutender Gewinn erwuchs.

Ein General-Rescript vom 28. August 1667 schärfte die wenigen bestehenden Vorschriften über das Gemeinde-Rechnungswesen auf's Strengste ein, alle Stadt- und Amtspfleg-Rechnungen sollten binnen 3—4 Monaten nach dem Rechnungstermine gestellt, geprüft und abgehört werden und es sollten bei Strafe von 1—2 großen Freveln keine zwei Jahrgänge mehr zusammenkommen ꝛc. Die Einschärfung scheint jedoch nicht viel gefruchtet zu haben, denn nicht nur bei dem Gemeindehaushalt, sondern besonders auch bei der Amtspflege müssen die Unordnungen im Allgemeinen fortgedauert haben; ein General-Rescript vom 19. März 1699 sagt in Beziehung auf den Stuttgarter Amts-Haushalt Folgendes:

»Nachdem wir aus verschiedenen eingekommenen Berichten wahrgenommen, wie schlecht die Amtsschadensgelder bisher verwaltet und wie konfus die in allhiesiger Stadt und Amt eingezogene ordinäri Steuer und andere landschaftliche Anlags-Gelder verrechnet wurden, nur weil diese officia nicht solchen Personen, die im Schreiberei- und Rechnungswesen erfahren, anvertraut worden, befehlen wir ꝛc. ꝛc.«

Das Rescript schärft dann ein, daß in Zukunft zwischen den Amtsschaden- und Steuerkassengeldern ordentliche Abrechnung gepflogen werde.

Wenn solche Unordnungen in der Hauptstadt vorfielen, so läßt sich leicht ermessen, daß nicht weniger Mißbräuche in den Amtsstädten vorkamen.

Genauere Anhaltspunkte für das Gemeinde-Rechnungswesen gab die unter Eberhard Ludwig im Jahr 1702 erschienene General-Verordnung über das Landrechnungs- und Oekonomiewesen im Herzogthum Württemberg. Es ist dieß gleichsam das erste

*) In Tübingen erwählte das Gericht den Stadtschreiber, bis die Commun-Ordnung die Wahl durch die Amtsversammlung vorschrieb.

vollständige Gemeindegesetz, das im Lande erschien und somit der Vorläufer der nachmaligen Commun-Ordnung.

Um den eingeschlichenen Unordnungen vorzubeugen, gibt Punkt 7 genaue Erläuterung, wie in Zukunft wegen der Verurkundung zu verfahren sei, und schließt mit dem Bemerken, daß fortan die Abrechnung mit der Bürgerschaft nicht mehr, wie es seither ungebührlich geschehen, mit der Kreide, sondern schriftlich vom Rechner getroffen und die Ausstände jedesmal verurkundet werden; ein nicht unwichtiges Moment lag auch in der Vorschrift, daß fortan die Holzverkäufe vor der versammelten Gemeinde zu verlesen seien; hiedurch wurde der Grund zur späteren Veröffentlichung der Gemeinderechnung gelegt, welche durch das General-Rescript von 1735 auch wirklich vorgeschrieben wurde.

Im Laufe der Jahre stellte sich aber auch das Reglement von 1702 als ungenügend heraus; es bedurfte mancher nachträglichen Verbesserungen durch spätere General-Rescripte, bis endlich die im Jahre 1758 erschienene Commun-Ordnung die seither entstandenen Lücken ausfüllte und die Gemeindegesetze in einem abgerundeten Ganzen zusammenstellte.

Liest man den ersten Paragraphen des ersten Abschnitts, Kapitel I, so hat es den Anschein, die neue Schöpfung sichere den Gemeinden möglichst freisinnige Institutionen, denn es heißt dort:

> „Denen Communen solle ihr wohlhergebrachtes Nominations- und Wahlrecht ihrer Gemeinde-Vorsteher, Offizianten und gemeinen Bedienten auch fernerhin ungekränkt verbleiben. *)

Man wollte jedoch in Betreff der Wahl der Gemeinde-Vorsteher ꝛc. nur feststellen, daß in Stadt und Amt der Magistrat das Recht habe, sich selbst zu ergänzen und seine untergeordneten Diener selbst zu wählen. Die Selbst-Ergänzung ist auch in Kap. I, Abschnitt II. §. 2, der über die Wahl selbst handelt, deutlich ausgedrückt. Nur auf den Dörfern wurde der Gemeinde-Vorsteher (Schultheiß) gewöhnlich von der ganzen Gemeinde gewählt; die Wahl hatte sodann der Staatsbeamte zu bestätigen. Sonst hatte die Bürgerschaft mit der Wahl nichts zu schaffen und es war ihr

*) Und dennoch ließ die Regierung auch dieses Recht nicht ungekränkt und machte Eingriffe in diese Wahlfreiheit; nicht umsonst sagt der Erb-Vergleich vom Jahr 1700, VI. §. 7, daß dieß von nun an nicht mehr geschehen soll.



beinahe jede Gelegenheit benommen, ihren Einfluß auf das Gemeindewesen zu bethätigen.

Zwar hatten in Städten einige von der Bürgerschaft *) selbst zu erwählende Deputirte das Recht, der Verlesung der Commun-Rechnung anzuwohnen, und auf dem Dorfe wurde letztere der ganzen Gemeinde vorgelesen (Kap. XIV. I. §. 22), aber an dem schlichten, mit dem Gange der Verwaltung wenig vertrauten Bürger gingen die abgelesenen Zahlen gewöhnlich vorüber, ohne daß er ein klares Verständniß davon hatte; auch zu den Amtsversammlungen sollten in wichtigen Fällen Deputirte aus der Gemeinde beigezogen werden, und schon im Jahre 1725 verordnete ein General-Rescript, daß der Staatsbeamte bei dem Ausschreiben der Versammlung die zu verhandelnden Gegenstände zugleich bekannt mache, um den Deputirten ꝛc. Gelegenheit zu geben, sich zuvor über die vorliegende Angelegenheit zu instruiren, aber dennoch wollte es mit diesem Institut der Gemeinde-Deputirten, welche Instruktionen von der Gemeinde selbst einzuholen und sich darnach zu richten hatten, nie recht gehen, und es läßt sich denken, daß derlei Verhandlungen häufig einen schleppenden Gang annahmen und nicht selten erfolglose Bemühungen nach sich zogen. Deßhalb scheint auch dieses Institut nach und nach aufgegeben worden zu sein, wenigstens erwähnt die Commun-Ordnung dieser Einrichtung nicht mehr.

Die Amtsversammlung selbst betreffend, so war diese Verbindung von Stadt und Amt eine uralte in Württemberg und gründete sich wohl auf die Erwerbung größerer Herrschaften von Seiten des Landesherrn. Es lag auch zu einer Zeit, wo die Wegelagerer die Heerstraßen noch unsicher machten, im wohlverstandenen Interesse der wehrlosen Orte, sich inniger an die Städte anzuschließen, hinter deren Mauern sie den Schutz einer Burg hatten, Stadt und Amt hatten dadurch einen weiteren Anlaß, sich zu gemeinsamem Haushalt und zu gemeinschaftlicher Verwaltung zu verbinden. —

Die Amtsversammlungen bestanden nach der Commun-Ordnung aus dem Staatsbeamten, zwei Bürgermeistern der Amtsstadt (zwei weiteren von den andern Städten), einem Gerichts-Verwand-

*) In Tübingen kam es hie und da vor, daß Bürgermeister und Gericht auf vogtamtlichen Befehl eine Anzahl Bürger vor sich kommen ließen, um in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in Waidangelegenheiten, ihre Stimmen zu hören.



ten und einem Raths-Verwandten der Amtsstadt (einem weiteren Gerichts-Verwandten der anderen Städte) und dem Stadt- und Amtsschreiber, ferner aus dem Schultheißen und Bürgermeister oder Richter der größeren Dörfer und aus dem Schultheißen oder Bürgermeister der kleineren Flecken.

So oft aber die Amtsversammlung landschaftliche Verhandlungen hatte und über die Wahl eines Abgeordneten oder über Landschafts-Steuern Berathungen pflog, so durfte der Staatsbeamte den Verhandlungen nicht beiwohnen. *)

Die Wahl des Landschafts-Abgeordneten ging einzig von der Amtsversammlung aus, welche denselben aus der Mitte des städtischen Magistrats wählte. So wurde es altherkömmlicher Weise gehalten. Zwar setzte schon der Tübinger Vertrag von 1514 fest, daß »von jeder Stadt der Vogt und Keller nebst zwei gewählten Repräsentanten erscheinen soll, deren letzter Einer aus dem Gerichte, der andere aus der Gemeinde gewählt werden sollen.«

Aus der Gemeinde unmittelbar aber wurde nach dem Jahre 1514 kein Abgeordneter mehr gewählt, sondern die Abgeordneten waren nur Vögte und Magistratsmitglieder, und auch die Vögte wurden später vom Landtage ausgeschlossen. Tübingen gleich Stuttgart und Ludwigsburg, sandte stets zwei Magistratsmitglieder zum Landtage.

Da die Abgeordneten von ihren Amtsbezirken für ihre Mühewaltung bezahlt werden mußten, so waren dieselben auch an die besonderen Instruktionen, die sie von letzteren erhielten, gebunden. Daß hiedurch Einseitigkeiten entstanden und häufig nur Kirchthurms-Interessen vertheidigt wurden, läßt sich leicht ermessen. Das Unzweckmäßige dieser Wahlart liegt aber hauptsächlich darin, daß die Gemeinde von einem Einfluß auf die Wahl gänzlich ausgeschlossen war, denn da die Bürgerschaft Gericht und Rath nicht selbst wählte und die Abgeordneten nur aus dem Gericht hervorgingen, so konnte

*) Ein General-Rescript vom 31. December 1805 verordnete, daß in Zukunft eine Amtsversammlung stets nur unter dem Vorsitz des Oberamtmanns gehalten werden dürfe, auch müsse jedesmal bei der betreffenden Landesbehörde angefragt werden, ob überhaupt eine Amtsversammlung stattfinden dürfe. — Eine Verordnung vom 27. Februar 1806 milderte das Rescript von 1805 insofern, als nur die Anwesenheit des Oberamtmanns, nicht aber eine Anfrage wegen Abhaltung einer Versammlung bei der höheren Behörde nöthig war.



dieselbe selbstverständlich ihrer eigenen Ansicht auch keinen Ausdruck geben.

Später kamen unmittelbar vor dem Landtage von 1797 die Mängel und Gebrechen der Magistrats-Verfassung in vielen Flugschriften ausführlich zur Sprache und es wurde die Behauptung aufgestellt, daß wenn auch die Magistrate das ausschließliche aktive Wahlrecht besitzen, sie doch nicht einzig und allein das passive Wahlrecht beanspruchen können; indessen führte der Streit zu keinem Ziele. —

Zum Bestreiten des Gemeindeaufwands, soweit die gewöhnlichen Einkünfte nicht reichten, war den Gemeinden das Recht eingeräumt, eine Steuer von Vieh, Wein, Kommerzien, Gülten und Capitalien und ebenso die Bürger- und Wohnsteuer für die Gemeindekasse zu erheben; reichten diese Einkünfte nicht zu, so wurde das Deficit auf die Gewerbe, Gebäude und Güter unter dem Namen „Flecken-Schaden“ nach dem Steuerfuße umgelegt.

Die Vieh- und Weinsteuer war wenigstens für Tübingen sehr unbedeutend. *)

Jeder Fremde, der nicht in Tübingen verbürgert war, hatte nach gemeinem Stadtrecht für die obrigkeitliche Bewilligung, Wein in die Stadt zu legen, 20 kr. pr. Eimer, sogenanntes Staffelgeld, zu bezahlen; aber auch jedem Bürger war es verboten, zwischen alt Martini und neu Michaeli Wein in die Stadt zu führen; war ihm dieses aber in Folge von Fehljahren gestattet, so mußte er von jedem Eimer 1 fl. Einlaßgeld an das Bürgermeisteramt zahlen. Das Jahr 1750 brachte hiefür in Tübingen 25 fl. 5 kr. ein.

Ebenso ging es mit den Kapitalien; häufig wurde von den Gemeinden gar keine Steuer hiefür erhoben, geschah es aber dennoch, so war der Ertrag sehr unbedeutend, weil eine Menge Exemtionen stattfanden.

Am meisten ertrug die Bürger- und Wohnsteuer, welche erhoben werden mußte, während es in dem Belieben der Gemeinde stand, die obgenannten Steuern zu erheben oder nicht. Frei von

*) Mit dem Weineinführen wurde mancherlei Unterschleif getrieben; so verklagten die Tübinger im Jahre 1666 den Bebenhäuser Pfleger, er habe ein Paar hundert Eimer Wein in die Stadt eingeführt und für seine Rechnung auszapfen lassen, angeblich aber für Rechnung des Klosters, worüber er vom Herzog Eberhard einen scharfen Verweis bekam.

der Wohnsteuer waren nur solche Personen, die nicht mit Häusern oder Gütern angesessen, und solche, die von der Kapitalsteuer befreit waren. Häufig aber fand Steuerfreiheit zum Nachtheile der übrigen Pflichtigen statt, und wenn auch die Commun-Ordnung bestimmte Vorschriften in dieser Richtung gab, so gestattete sie dennoch Steuerbefreiungen in Menge: alle Staats- und Kirchengüter, ja sogar alle Privatgüter, welche durch Freiheitsbriefe, klare Verträge und andere öffentliche Urkunden ausdrücklich freigesprochen waren, blieben steuerfrei. Selbst gewisse Beamte und Schultheißen hatten Befreiung nicht nur von der ordinären Steuer, sondern auch von allen extraordinären Umlagen und vom Amts- und Communschaden anzusprechen. Alle von der Kapitalsteuer befreiten Personen waren ferner auch von der Weinsteuer frei, so daß diese Exemtionen die Einkünfte oft merklich schmälerten.

Zudem begünstigte die Commun-Ordnung das Bevormundungssystem in Betreff der Gemeinde oft in hohem Grade. Nicht einmal ein Attestat durften die Gemeinde-Vorsteher ohne Einwilligung des Staatsbeamten ausstellen, auch keine uneinbringliche Ausstände abgängig verrechnen, ja nicht einmal einen Gemeindeschäfer anstellen, geschweige Baureparaturen, die 5 fl. überstiegen, aus eigener Machtvollkommenheit anordnen.*) (III. Kap. II. §. 1.)

Ein späteres General-Rescript vom 7. Septbr. 1791 bestimmt sogar, daß alle Waidverleihungs-Protokolle**) an die herzogliche Landrechnungs-Deputation zur Ratification eingesandt werden mußten. — Kultur-Veränderungen wurden schon durch die Landesordnung der Genehmigung der Regierung unterworfen, bis 1829 der Gemeinderath darüber entscheiden durfte.

*) Die Stiftungen durften Reparationen bis zu 5 fl. selbstständig vornehmen; das gemeinschaftliche Oberamt und der Magistrat dekretirten bis zu 10, höchstens 15 fl., höhere Summen unterlagen der Genehmigung des Kirchenraths. Gen.R. vom 10. Oktober 1781.

) Trotz dieser Verordnung von 1791 handelte der Tübinger Magistrat selbständig und gab die Schafwaideverleihungs-Protokolle **nicht zur höheren Genehmigung ein. Hierüber wurde derselbe erst nach Aenderung der Regierungsbehörden im Jahre 1809 vom Oberlandes-Oekonomiecollegium zur Rede gestellt, worauf dann von Seite des Magistrats entgegnet wurde, „er habe bei Verleihungen immer loyal gehandelt und es seie ein solches Verleihungs-Protokoll hier noch **niemals** der höheren Behörde zur Genehmigung vorgelegt worden."

Was das Steuerwesen im Allgemeinen betrifft, so war früher eine Vermögenssteuer eingeführt, welche nicht blos auf den Gütern, sondern auch auf aller fahrenden Habe ruhte. Das Vermögen aber war am Wohnsitze des Eigenthümers zu versteuern. Dieses System nun wurde gegen Ende des 17ten Jahrhunderts verlassen und es galt fortan der Grundsatz der Ertragsbesteuerung nach der Markung, welcher später auch in der Commun-Ordnung ausgesprochen ist, indem Kap. V. 9. §. 8. vorschreibt, „daß Ausgesessene oder anderwärts Wohnende, die aber in der Commun liegende Güter haben, den Eingesessenen oder am Ort Wohnenden in der Steuer und in Umlagen gleich zu stellen seien.“

Die Bürger sahen es übrigens nie gerne, wenn ein Fremder Güter auf ihrer Markung aufkaufte. Schon das Tübinger Stadtrecht von 1493 bestimmte im Interesse der Einheimischen, daß sie ein von einem Ausmärker in der Gemeindemarkung erkauftes Gut wieder lösen durften (nach der sogenannten Marklosung). Die Ausmärker waren ohnehin von der Naturalfrohn frei.

In Betreff der Kapitalsteuer schrieb die Commun-Ordnung ausdrücklich vor, daß „der Bürger und der Nicht-Bürger da zu versteuern haben, wo sie Güter besitzen, der Unbegüterte aber am Orte des Wohnsitzes.“

Gleich der Communschadens-Umlage fand auch die Amtsschadens-Umlage zur Bestreitung aller den Amtsverband betreffenden Unkosten statt.

Durch die willkührlichen Steuerveränderungen aber, die im Jahre 1741 mit dem Oberamts-Cataster vorgenommen worden waren, ohne daß das Cataster der einzelnen Gemeinden hiebei ebenfalls gehörig Berücksichtigung fand, kam eine Verwirrung in das Steuerwesen, welche viele Klagen zur Folge hatte; am meisten wurden solche laut, wenn es sich um die Austheilung des Amtsschadens auf die einzelnen Gemeinden handelte, und das Cataster oft durch Steuer-Peräquation (im Wege des Vergleichs) moderirt werden mußte. So widerstrebte auch die Stadt Tübingen lange Zeit dem ihr angesonnenen Antheile von $^2/_5$ an der Amtsschadens-Umlage und behauptete 1750: „es treffe sie nach dem neuen Steuerfuß kaum $^1/_3$; das Amt könne sich unmöglich mehr auf den alten Vergleich von 1616 berufen, denn dieser sei durch die neue Steuerrevision (die ihr auch blos $^1/_3$ an der ordinären und extraordinären Steuer, die auf Stadt und Amt umgelegt wurde, zuschied) kraftlos gewor-

den; auch habe die Stadt den Partikular-Stadtschaden mit vielen ewigen, unablösigen Zinsen, Besoldungen und Baukosten rc., wozu die Einnahmen nicht reichen, und man müsse auch diese Umlage erhöhen, weil man mit Activausständen das Passivum gegen die Landschaft und Stadt- und Amtspflege nicht liquidiren könne.« *) Später durfte auch wirklich nur $1/3$ bezahlt werden.

Manche Schmälerungen erlitten die Gemeindekassen durch Maßregeln der Regierung, welche diese als Aufsichtsbehörde anordnete, denen sie aber nach und nach den Stempel diktatorischer Bevormundung aufdrückte.

Bald wurden die Gemeinden mit drückenden Quartierlasten belästigt, bald nahm man ihnen althergebrachte Rechte, wie z. B. den Salzhandel, und schuf hieraus ein Regierungsmonopol; man forderte Frohndienste für Luxusbauten, für Jagden rc.; der bekannte **Wittleder** eröffnete z. B. in Ludwigsburg eine förmliche Bude, wo man sich nach Belieben ein Amt erkaufen konnte. (S. Pfaff, württemb. Gesch. II. Bd. p. 473.) Selbst **Gemeindeämter** verhandelte er gegen alles Recht und Gesetz, bis auf die Hirten-, Dorfschützen- und Nachwächtersstellen hinaus, so daß das Recht der Gemeinden, ihre städtischen Diener zu wählen, zum leeren Schein wurde. Auch wurden die Commun-Vorsteher, wenn sie in landschaftlichen Angelegenheiten zusammenkommen wollten, geradezu daran verhindert.

Erst durch den Erbvergleich von 1770, der gleichsam eine neue Verfassung für Württemberg gründete, wurden diese schreienden Mißbräuche abgeschafft, und §. 11. des Vergleichs sagt: »Für's Künftige sollen dergleichen unmittelbare Commundienst-Ersetzungen gänzlich unterbleiben, und widrigenfalls den Städten, Aemtern und Communen gnädigst gestattet sein, solche Personen nicht anzunehmen, sondern es unterthänigst zu verbitten.«

Auch sprach der Erbvergleich die Geneigtheit des Herzogs aus: »Weil von vielen Städten und Aemtern seit einigen Jahren eines oder mehrere derer, von alten Zeiten her dazu gehörig gewesenen Amtsorte abgerissen und gegen Geld andern Städten und Aemtern zugeschlagen worden seien, alles wieder unentgeltlich in den alten Stand setzen zu wollen.«

---

*) Noch im 16ten Jahrhundert legte man die Staatssteuerquote einer Gemeinde mit dem Communschaden zugleich um.

In den letzten 10 Jahren des 18ten Jahrhunderts brachen die unheilvollen Kriege mit Frankreich herein, welche die Gemeindekassen auf's schwerste belasteten. Der Anfang des 19ten Jahrhunderts führte den Sturz der alten Verfassung herbei, *) und mit ihr schwand auch nach und nach das Wahlrecht vollends, welches das vergangene Jahrhundert übrig gelassen hatte; um die Selbständigkeit der Gemeinden war es geschehen. Von nun an durfte keine Amtsversammlung mehr ohne die Anwesenheit des Oberamtmanns abgehalten werden (1805).

Im Jahre 1807 wurde den Gemeinden die Wahl der Stadt- und Amtsschreiber entzogen; im Jahre 1808 durften sie den Schultheißen nicht mehr wählen, der von nun an, auf den Vorschlag des Oberamtmanns, der 3 oder 4 Subjekte aus dem Magistrate oder der Bürgerschaft zu nennen hatte, von der höhern Behörde ernannt wurde.

Bald nachher wurden die niederen Commundienste mit ausgedienten Soldaten besetzt, und im Jahre 1811 trat die weitere Beschränkung ein, daß die Bürgermeisters-, Magistrats- und Gerichtsstellen in den Dörfern durch das Oberamt ersetzt wurden und die Ernennung dem Landvogt zur Bestätigung vorgelegt werden mußte.

Für die Städte aber hatte das Oberamt zu Magistrats- und Gerichts-Verwandtenstellen dem Landvogt Subjekte zur Bestätigung vorzuschlagen, mit Ausnahme jedoch der Residenz und der guten Städte, zu denen jetzt auch Tübingen gehörte. In den guten Städten wurden die Ernennungen zu Magistrats- und Gerichts-Verwandtenstellen, so wie in allen Städten zu den Bürgermeistersstellen, durch die Landvögte, auf Anträge der Oberämter dem Minister

*) 1806 verlor Tübingen sein Hofgericht. Die Dorf- und Stadtgerichte blieben zwar da noch bestehen, wo sie vorher bestanden hatten, mit dem Recht, Streitsachen ꝛc bis zum Belauf von 50 fl. zu entscheiden, ohne daß hievon appellirt werden konnte. Für höhere Fälle war die zweite Instanz der II. Senat des Oberjustiz-Collegiums in Stuttgart, als dritte Instanz das Oberappellations-Tribunal. Dagegen verschwand die altwürttembergische Criminalgerichtsbarkeit des Magistrats ganz, und an die Stelle des bisherigen accusatorischen Prozesses trat ausschließlich das inquisitorische Verfahren. Ueber geringe Vergehen entschied das Oberamt, über höhere dagegen der I. Senat des Oberjustiz-Collegiums.

zur Bestätigung vorgelegt. Zu Ersetzung der Bürgermeistersstelle in der Residenz aber hatte der Polizeiminister Anträge an den König zu stellen. — Auch die Handhabung der Rechtspflege wurde wiederholt beschränkt. *)

Im Jahre 1812 aber erschien eine Verordnung, wornach die Magistratsstellen allmählig vermindert werden sollten; für's Künftige sollte die Zahl der Magistratsmitglieder in den Oberamtsstädten höchstens auf 2 Bürgermeister, 8 besoldete und 2 unbesoldete Magistratspersonen, in allen übrigen Städten aber, so wie in den Dörfern auf einen Bürgermeister und vier Magistratsmitglieder festgesetzt und die Reduktion im Erledigungsfalle einer Stelle vorgenommen werden.

Daß auch die Berathungen der Amtsversammlungen einen ganz anderen Charakter annahmen, und daß mit dem Fall der Verfassung auch alle ihre Vorrechte, welche mit den landschaftlichen Angelegenheiten zusammenhingen, wegfielen, braucht kaum erwähnt zu werden. Der Gemeindebehörde blieb zwar der Staatssteuereinzug, der Amtspfleger aber erhielt eine ganz neue Instruktion wegen des Steuereinzugs und der Ablieferung der Steuern, die von nun an an die Generalsteuer-Kasse abzuliefern waren.

Sämmtliche Stiftungen wurden jetzt königlichen Beamten zur Verwaltung übergeben und zwar Anfangs den Kameralverwaltern, später besonderen Stiftungsverwaltern, es wurden eigene Stiftungs-Rechnungsrevisoren neben den Partikular-Rechnern angestellt, wodurch der Aufwand für die Stiftungen sich vermehrte, deren Einnahmen theilweise ihrem eigentlichen Zwecke entzogen wurden.

Die Kapitalsteuer wurde schon von 1805 an zur Landessteuer erhoben; die Gemeinden erhoben sie nicht mehr zu ihrem Vortheil, und ebenso entzog man letzteren im Jahre 1808 den Salzhandel.

Die Gerichtsbarkeit der Gemeinden war auf ein Minimum

*) Im Jahre 1811 wurde den Dorfgerichten die Civilgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Untergangssachen ganz genommen, und an ihre Stelle trat das Oberamtsgericht, d. h. der Stadtmagistrat unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, doch ward sein Ressort sehr geschmälert, denn alle Rechtssachen über 50 fl. hatte dieses Oberamtsgericht nur zu instruiren und sodann dem Provinzial-Justizcollegium zur Entscheidung vorzulegen. — Das Strafrecht des Oberamtmanns wurde 1811 noch erweitert, in höheren Fällen leitete er die Voruntersuchung mit zwei Skabinen.

reduzirt; auch die Universität Tübingen, welche bis zum Jahre 1806 seit Jahrhunderten eine freie Corporation mit eigener Gerichtsbarkeit gebildet hatte, wurde von da an in ihren Rechten sehr beschränkt, und im Jahre 1811 verlor sie auch das Recht der Selbstverwaltung ihres Vermögens, das unter die Administration des Staats kam; doch verblieb derselben das akademische Bürgerrecht, welches ihren Bürgern, denen auch die Illiterati, als Buchdrucker, Buchbinder ꝛc. angehörten, Befreiung von den Gemeindelasten (Stadt- und Amtsschaden) sicherte. Dem Magistrat verblieb zwar laut Verordnung vom 9. April 1813 das Recht, Bürger und Beisitzer aufzunehmen, doch stets hatte das Oberamt seine Genehmigung hiezu auszusprechen, in streitigen Fällen entschied die höhere Behörde.

Die fatalen Kriegsjahre von 1812 bis 1815 stürzten die Gemeinden, denen man alle möglichen Lasten auflegte, in maßlose Schulden, die sich nachher durch das theure Jahr von 1816—17 noch erhöhten.

Es war hohe Zeit, daß andere Zustände eintraten; eine neue Aera begann mit der Thronbesteigung unseres Königs Wilhelm.

Der erste Schritt zu einer freieren Gemeindeverfassung geschah durch Wiedereinführung des Instituts der Gemeinde-Deputirten, welche der Magistrat von allen wichtigen Gegenständen, die die ganze Gemeinde, ihre inneren Verhältnisse und ihre Oekonomie betrafen, in Kenntniß zu setzen hatte; auch bei Veräußerung von Gemeinde-Vermögenstheilen, jeder bedeutenden Veränderung des Grundstocks, ebenso bei Entwerfung des Communschadens-Projektes waren sie beizuziehen, jedoch hatte der Magistrat nur ihre gutachtliche Meinung zu hören und war nicht an dieselbe gebunden; sie hatten daher nur berathende Stimme, wiewohl es ihnen freistand, bei Meinungsverschiedenheit den Rekurs an's Oberamt und in weiterer Stufe an die höhere Behörde zu verfolgen.

Durch das Edikt vom 31. Dezbr. 1818 (und Verordnung v. 3. Mai 1819) erweiterte sich sofort die Selbständigkeit der Gemeinden. Der Unterschied zwischen Gerichts-Verwandten und Raths-Verwandten wurde aufgehoben; den bisherigen Mitgliedern von Gericht und Rath blieb es zwar unbenommen, in ihren Stellen, wenn sie es wünschten, zu verbleiben, für die Austretenden aber waren die Ersatzmitglieder von der Bürgerschaft zu wählen. Die Neugewählten hatten nach zwei Jahren wieder abzutreten und waren

erst, wenn sie zum zweitenmal erwählt wurden, als lebenslängliche Mitglieder zu betrachten.

Die Gemeinde erhielt jetzt einen eigenen Ortsvorstand, der in Gemeinden erster Classe Oberbürgermeister, in den übrigen Oberamtsstädten Stadtschultheiß, in den Gemeinden dritter Classe Bürgermeister, in denen der vierten Classe Schultheiß genannt wurde.

Der Ortsvorsteher war aus dem Stadt- oder Gemeinderath, durch Vorschlag dreier Mitglieder aus demselben, von Seiten der Gemeinde zu wählen.

Wenn es sich jedoch herausstellte, daß in einer Gemeinde nicht wenigstens die Mehrzahl der Magistratsmitglieder durch freie Wahl der Bürgerschaft gewählt worden war, so war es ausnahmsweise gestattet, die vorzuschlagenden Subjekte nach eigenem Ermessen entweder aus dem Gemeinderathe, oder den Gemeindedeputirten, oder aber aus der übrigen Bürgerschaft zu wählen.

Die auf Lebenszeit gewählten Gemeinderechner verblieben in lebenslänglichem Genusse ihrer Stelle und nahmen in diesem Falle (auch da, wo sie nicht Magistratsmitglieder waren) als Gemeindepfleger ohne neue Wahl Sitz im Gemeinderathe.

Das Verhältniß des Gemeinderaths zu den Gemeindedeputirten, welche jetzt den Namen Bürgerausschuß erhielten, wurde näher festgestellt, und es wurde demselben eine Befugniß eingeräumt, die in der Verordnung von 1817 *) nicht enthalten war; während nämlich vorher der Recurs des Bürgerausschusses die Vollziehung des

*) Die Verordnung vom 2. Juni 1817 schrieb in Betreff der Gemeindedeputirten eine ganz andere Behandlungsweise für die zu berathenden Gegenstände vor, als das spätere Edikt von 1818 und das Verwaltungs-Edikt; die erstere Verordnung setzte fest, daß die Gemeindedeputirten die zu berathenden Gegenstände vorerst für sich und ohne die Anwesenheit des Ortsvorstehers zu behandeln hatten und sodann ihre Meinung dem Magistrate entweder schriftlich, oder durch den Obmann und zwei ihrer Mitglieder mündlich vorzutragen hatten, worauf dann der Magistrat wieder in Abwesenheit der Gemeindedeputirten berathschlagte und beschloß. — Das Edikt von 1818 und ebenso das spätere Verwaltungs-Edikt schreiben von vorneherein eine gemeinsame Berathung für beide Collegien vor und gestatten dem Bürgerausschuß in der Regel nur dann eine Einzeln- oder besondere Berathung, wenn er sich mit der Ansicht des Gemeinderaths nicht vereinigen kann.

magistratlichen Beschlusses in der Regel nicht aufhielt, so mußte jetzt bei Meinungsverschiedenheit die Entscheidung in gewissen Fällen dem Oberamte vorgelegt werden und es durfte der Beschluß vor Erfolg der Genehmigung nicht vollzogen werden. Dagegen hob das Edikt von 1818 die Zuziehung von 6 Gemeindedeputirten zur Amtsversammlung wieder auf, und es konnte dieß um so füglicher geschehen, als die neu organisirte Amtsversammlung den Gemeinden mehr Einfluß auf die Behandlung der Amtsangelegenheiten einräumte und hauptsächlich, weil der Bürgerausschuß um sein Gutachten gefragt werden mußte in allen Fällen, worüber die Amtsversammlungsdeputirten zu instruiren waren.

Die Gemeindebehörden erhielten zugleich das Recht, das Gemeindevermögen selbstständig zu verwalten, und nur in wichtigen Fällen behielt sich die Regierung die Genehmigung vor. Der Rechnungstermin aber wurde von Georgi auf den 1. Juli verlegt; eine Anordnung, die vielfachen Tadel fand.

Auch die Stiftungen wurden den Gemeinden wieder zur Selbstverwaltung zurückgegeben, was um so mehr gerechtfertigt erschien, als bisher dieselben von der Controlirung der königlichen Stiftsverwalter ausgeschlossen waren, während sie auf der andern Seite die Verpflichtung hatten, ein etwaiges Defizit aus der Gemeindekasse zu decken.

Ebenso ging die Ortspolizei wieder an den Ortsvorsteher über.

Unterdessen war die Verfassungsurkunde zu Stande gekommen, nach welcher die Gemeinden als die Grundlage des Staatsvereins erklärt wurden. Das Gemeinde-Edikt von 1818 wurde nun auf dem Landtage von 1821 einer neuen Prüfung unterworfen, und da dasselbe viele transitorische Bestimmungen enthielt, die seither überflüssig geworden waren, so wurde eine Revision damit vorgenommen,*) und es entstand in Folge dessen das Verwaltungs-Edikt von 1822, welches als ein Glanzpunkt in unserer Verfassungsgeschichte dasteht, indem es der Selbstständigkeit der Gemeinden feste Garantieen bietet, welche wir vergeblich in den Gesetzen über das Gemeindewesen früherer Jahrhunderte suchen.

Einige Hauptabänderungen in Betreff der neuen Gemeindeverfassung bestehen, verglichen mit den Vorschriften des Edikts von

*) Das Edikt über die Rechtspflege räumte dem Gemeinderathe zugleich die niedere Gerichtsbarkeit ein.

1818, darin, daß die Gemeinden jetzt nach Verhaltniß der Einwohnerzahl nur in drei Classen eingetheilt wurden.

Der Ortsvorsteher konnte von nun an nicht allein aus den Mitgliedern des Magistrats, oder aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt werden, sondern jede Wahlbeschränkung in dieser Richtung wurde aufgehoben. Die Wahl geschieht auf Lebenszeit, das Ernennungsrecht unter den 3 vorzuschlagenden Candidaten hat in Gemeinden zweiter und dritter Classe die Kreisregierung, in denen erster Classe aber der König; sowie jedoch ein Candidat $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist jedenfalls dieser zu ernennen. Durch letztere Vorschrift ist es den Gemeinden ganz in die Hand gegeben, ihren Candidaten durchzusetzen; dagegen ging die Regierung auf die Bitte der Stände, die Wahl des Ortsvorstands den Gemeinden frei zu überlassen, seiner Zeit nicht ein, indem sie erklärte, der Ortsvorsteher sei ebensogut der Beamte der Regierung als der Gemeinde.

In allen Städten heißt nun der Ortsvorsteher „Stadtschultheiß“, in den Dörfern „Schultheiß.“

Der Gemeinderath, in Städten Stadtrath genannt, wurde frei aus der Bürgerschaft gewählt und bestand aus 7 bis 21 Mitgliedern, je nach Verhältniß der Einwohnerzahl.

Der Gewählte hatte nach 2 Jahren wieder auszutreten, wurde er zum zweitenmale wieder gewählt, so galt die Wahl für lebenslang, obwohl der Gewählte nicht verbunden war, die Wahl zum zweitenmale anzunehmen.

Auch die Befugnisse des Bürger-Ausschusses wurden noch mehr erweitert; während nämlich das Edikt von 1818 festsetzte, daß bei Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinderath und Bürgerausschuß die Entscheidung dem Oberamte vorzulegen war, und der gemeinderäthliche Beschluß vor Erfolg der Genehmigung nicht vollzogen werden durfte, so sagt das Verwaltungs-Edikt:

> „daß die Sache, worüber Meinungsverschiedenheit entstanden, in ihrem vorigen Zustande zu verbleiben habe, es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit gegen die Gemeinde unerfüllt bliebe, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten habe.“

In Betreff der Beeidigung aber schrieb das Edikt von 1818 vor, daß der Gewählte den Eid in die Hände des Oberamtmanns abzulegen habe; das Verwaltungs-Edikt aber will, daß die gewählten

Bürgerausschuß-Mitglieder, den Eid nur in die Hände des Ortsvorstandes ablegen und verlangt zugleich die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Gesetzes verweisen wir auf das Edikt selbst, das 26 Jahre lang bestand, ehe es eine wichtige Abänderung erlitt.

An das Gemeindegesetz reihte sich bald nachher das Bürgerrechtsgesetz von 1828, revidirt 1833, welches die Beschränkungen der früheren Zeit beseitigen sollte.

Auch die Universität erhielt im Jahre 1829 eine neue Organisation, wornach das bisher bestandene akademische Bürgerrecht*) als unverträglich mit den Prinzipien des neuen Bürgerrechtgesetzes erachtet wurde, denn fortan durfte Niemand mehr, dem die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Gemeindegenossenschaft oblag, ein öffentliches Amt übernehmen, sich verehelichen, oder ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben, ohne ein Gemeindegenossenschaftsrecht zu besitzen.

Die auf diese Weise geordneten Gemeindeverhältnisse, welche immerhin dazu beitrugen, den Sinn für das Gemeinde-Bürgerthum zu heben und zu beleben, blieben mit einzelnen Ausnahmen beinahe zwei Jahrzehnte die gleichen.

Im Jahre 1843 aber ging die Polizeiverwaltung in den Städten Stuttgart und Tübingen an den Staat über, mit Ausnahme der Feld-, Wald- und Rechtspolizei.

Unterdessen wurden hie und da Stimmen laut, welche die unserer Gemeindeverfassung noch anklebenden Mängel rügten, und nicht selten beschäftigte sich die Presse mit der Art und Weise, wie das Unvollkommene vollends beseitigt werden sollte.

Als Hauptbeschwerde wurden unter Anderen die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäthe und deren Verhandlungen hinter verschlossenen Thüren angeführt. Was den ersten Punkt be-

---

*) Das akademische Bürgerrecht hatten früher nicht nur alle Professoren, Studenten, Repetenten, Famuli, sondern auch Buchhändler, Apotheker (deren es nicht mehr als zwei sein sollten), Buchdrucker, Buchbinder, Maler und Pedellen, sammt ihren Kindern, Eheweibern und Wittwen, auch das Hausgesinde der Professoren und Studenten, ferner die Bedienten der Buchhändler, Maler, Buchdrucker, Buchbinder und ihre Lehrjungen hatten das akademische Bürgerrecht.



trifft, so stellten die Stände schon im Jahre 1821 die Bitte an die Regierung, die Gemeinderäthe von 3 zu 3 Jahren zu $^{1}/_{3}$ einer neuen Wahl zu unterwerfen, ohne daß darauf eingegangen worden wäre. Auch in Betreff des zweiten Punktes führten die geäußerten Wünsche zu keinem Ziele.

Ein Gesetzes-Entwurf, welcher bei Gemeinderathswahlen sogar die indirekte Wahl einzuführen suchte, wich dem Jahre 1848, und erst diesem stürmischen Jahre war es vorbehalten, obige Wünsche in Erfüllung zu bringen. Ein unerbittliches Geschick zwang 1849 sämmtliche Gemeinderäthe zum Rücktritt und forderte neue Wahlen.

Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß die Abschaffung der Lebenslänglichkeit ein neues, frisches Leben in die Gemeinderaths-Verhandlungen brachte und hiedurch mancher eingefleischte Schlendrian beseitigt wurde; es wäre jedoch eine unrichtige Auffassung des Gesetzes, wenn man von der Ansicht ausginge, daß das Prinzip der Stetigkeit ganz aus dem Gemeinderath verbannt werden müsse, da dieser nothwendig Mitglieder bedarf, die sich durch langjährige Erfahrung bewährt haben. Es ist daher eine zweckmäßige Bestimmung des Gesetzes, daß der Austretende sogleich wieder gewählt werden kann.

Die Oeffentlichkeit der gemeinderäthlichen Verhandlungen aber, die früher so viel von sich sprechen machte, wird auffallender Weise sehr wenig von den Gemeindegenossen benützt, und es dünkt uns, als seie der Werth derselben seiner Zeit weit überschätzt worden. Schon im Jahre 1770 erging ein General-Rescript, welches anordnete, daß die Stadtgerichte auch die Civilsachen **apertis januis** (bei offenen Thüren) verhandeln sollten; aber dieser Gebrauch scheint gar nicht in Gang gekommen zu sein, jedenfalls hat er lange vor 1806 wieder aufgehört.

Wenn aber die aufgeklärte Gegenwart sich häufig einen solchen Mangel an Interesse für das Gemeindewesen zu Schulden kommen läßt, so suchen wir den Grund hievon in dem überhandnehmenden Materialismus der Neuzeit, der sich häufig auch durch geringe Theilnahme an den Wahlen bekundet.

Das Verwaltungs-Edikt von 1822 erlitt durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 manche namhafte Veränderungen und Ergänzungen, wovon wir die wichtigsten in Kürze hervorheben.

Die Wahlrechte sind sehr erweitert und außer den Gemeindegenossen unter gewissen Voraussetzungen auch allen württembergischen

Staatsbürgern eingeräumt, die nicht nur Wohnsteuer, sondern auch aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten.

Die Aufnahme in das Beisitzrecht findet in Zukunft nicht mehr statt.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf 6 Jahre gewählt, je nach 2 Jahren tritt ein Drittheil aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können.

Die Abstimmung ist geheim.

Stimmt nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ab, so hat die Wahlcommission einen neuen Termin zur Fortsetzung der Wahl anzuberaumen; nach Ablauf desselben ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig.

Eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht mehr statt.

Die Abstimmung des Gemeinderaths geschieht in der Regel mündlich; bei Wahlen ist dieselbe geheim.

Zu Verwaltung einzelner Geschäftszweige können Abtheilungen des Gemeinderaths, aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehend, gewählt werden, welche statt des Gemeinderaths die betreffenden Geschäfte erledigen.

Die Verhandlungen des Gemeinderaths sind öffentlich, soweit nicht diese Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinde oder Einzelne nachtheilig sein könnte.

Bei Anstellung von Rechnern und Verwaltern des Gemeindevermögens sind die Gemeinderäthe nicht mehr an die Gemeinderathsmitglieder gebunden. Es darf vielmehr einem Gemeinderathe ein solches Nebenamt nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses übertragen werden.

Bei einer Anstellung auf Lebenszeit ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nöthig. Die Ernennung und Verpflichtung der städtischen Beamten bedarf keiner Mitwirkung von der Staatsbehörde mehr.

Die Städte Stuttgart und Tübingen erhalten die Polizeiverwaltung zurück.

Für die Verwaltung der Polizei kann in größeren Städten dem Ortsvorsteher unter gewissen Bedingungen ein selbstständiger Hülfsbeamter beigegeben werden, welcher mit Genehmigung des

Ministers des Innern von dem Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses ernannt wird.

Zu den für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden umzulegenden direkten Steuern haben auch die Capitalien, Besoldungen, Pensionen 2c. beizutragen.

Die Einführung einer Verbrauchssteuer zu Gunsten einzelner Gemeinden kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen.

Der administrative Einfluß ist durch dieses Gesetz möglichst beseitigt, und es liegt in diesen Abänderungen unstreitig eine Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden, wie sie noch nie da gewesen, und es ist Sache der letzteren, sie mit weiser Mäßigung zu gebrauchen.

Unverkennbar sind ferner die Vortheile, die den Gemeinden durch ein ausgedehnteres Besteuerungsrecht eingeräumt sind.

Mögen dadurch die Grundlagen für das Wohl und Heil des Gemeindebürgerthums mehr und mehr befestigt werden!

Der Gemeinde-Haushalt.

Der 30jährige Krieg*) schlug dem Lande Württemberg tiefe Wunden und legte demselben außerordentliche Opfer auf. Bis zum

*) Aus den Regierungs-Verordnungen der damaligen Zeit kann man sich ein Bild von den Zuständen entwerfen, welche der 30jährige Krieg in Württemberg zur Folge hatte.

„Ein großer Theil von Grund und Boden blieb öde und unangebaut; Häuser und Scheunen, durch den Krieg oft ganz ruinirt, waren verlassen und mußten häufig sogar niedergerissen werden, denn die Besitzer waren entweder gestorben oder befanden sich in ganz zerrütteten Vermögensumständen. Zucht und gute Sitte waren dahin. Manche Männer verließen Haus und Hof, zogen in fremde Lande, unbekümmert um ihre Weiber, die sich ebenso gleichgültig an Fremdlinge hingen und ihre Kinder sich selbst überließen.

Fluchen und Schwören, Unglauben und Aberglauben war an der Tagesordnung, man lebte in den Tag hinein, man zechte, schwelgte und verpraßte, was noch übrig war; von Gottesfurcht war keine Rede mehr; die Hochzeiten feierte man zur geschlossenen Zeit, trug oft trotz aller Armuth einen übermäßigen Luxus zur Schau; Knechte und Mägde hatten keine Achtung mehr vor der Herrschaft, sie liefen davon, wie es ihnen beliebte, oder forderten sie einen unverhältnißmäßig hohen Lohn. Die Obrigkeit wurde ebensowenig respektirt, weil sie häufig ungerecht handelte und fremdes Gut an sich zog. Zigeuner, Bettler und Vaganten durchzogen Stadt und Land und machten die Heerstraße unsicher. Mord und Todtschlag war nichts Seltenes."

Auf die hohen Preise der Lebensmittel während des 30jährigen Krieges folgte bald wieder eine sehr große Wohlfeilheit, wovon der Grund theilweise in der Entvölkerung lag, die der langwährende Krieg zur Folge hatte, denn nur die ergiebigsten Felder wurden von nun an kultivirt, während man das schlechte Feld öde liegen ließ. Aus dieser Wohlfeilheit entstand aber zugleich ein sehr großer Geldmangel, so daß im Jahre 1674 in Tübingen die Steuer in Frucht statt in Geld angenommen werden mußte.

Jahre 1636 kostete derselbe Stadt und Amt Tübingen 1 Million 200,000 Gulden und eine gleich große Summe ging durch Brand und sonstige Erpreßungen verloren.*)

Im Jahre 1647 kamen die Franzosen nach Tübingen, belagerten das Schloß**) und hausten über ein Jahr hier auf die übermüthigste Weise.

Schon im Jahre 1688 waren sie wieder vor unseren Thoren, sprengten an drei Orten unsere Stadtmauer, und forderten von der Stadt 20,000 fl. und von der Universität 16,000 fl. Nur auf die dringenden Bitten des Professors Osiander wurde ein Theil hievon nachgelassen.

Der spanische Erbfolgekrieg kostete der Stadt wieder horrende Summen, und noch in der Mitte des 18ten Jahrhunderts waren die Kriegsschulden von früheren Jahrhunderten nicht ganz abbezahlt.

Nicht minder schwer lag inmitten dieser Zeiten das eiserne Scepter der Fürsten auf dem durch Noth und Elend verkommenen Volke.

Die Ueppigkeit und Jagdlust Ehrhard's III. preßte dem Steuerzahler den letzten Heller aus, der ihm vom langen Krieg noch übrig geblieben war; die Gewerbe lagen gänzlich darnieder,

---

*) In Folge des 30jährigen Krieges geriethen auch hier die Steuerbücher in solche Unordnung, daß einige Jahre nachher alle Bürger auf das Rathhaus berufen wurden, um zu erklären, was sie für Liegenschaft besitzen. Die damaligen Protokolle sind voll von Gesuchen, um Nachlaß der Contributionsgelder. Selbst ein Freiherr suchte im Jahre 1653 beim Magistrat um Befreiung von Kriegscontributionsgeldern nach, indem er angab:

„Seine Behausung (die Münze genannt; das jetzige Oberamtsgerichtsgebäude) seie während der Schloßbelagerung von der Stadt als Wachhaus und offenes Quartier benützt worden, so daß es gar nicht bewohnt werden konnte und jetzt ganz baufällig sei."

Das Gericht entschuldigte sich: „Die Franzosen haben während der Belagerung das Haus von selbst besetzt und es sogar wegbrennen wollen, da es ihnen für die Belagerung des Schlosses hinderlich gewesen sei. Der Freiherr solle nur zufrieden sein."

**) Herzog Ulrich ließ das Schloß 1535 bauen, der Bau dauerte 5 Jahre lang und kostete 64,387 fl.

schlechte Polizei, üble Amtsverwaltung und willkührliche Rechtspflege vermehrten das Uebel.

Diese Bedrückungen mußten die Tübinger schwer gefühlt haben, denn als sie unter Eberhard Ludwig ihrem Abgeordneten, Bürgermeister Kurrer, für den Landtag Instruktionen gaben, so brachen sie in die trüben Worte aus: „In Summa, Klag' und Mangel auf allen Seiten!“

Mit Wehmuth waren sie Zeuge der unsinnigen Verschwendungen, welche dieser Herzog in Verbindung mit der berüchtigten Grävenitz in Tübingen trieb; und das Schlimme dabei war, daß solche Exzesse nicht ohne nachtheilige Wirkung auf das sittliche Gefühl des Volks blieben, das ohnehin seit dem Einbruch der französischen Kriegsheere einen leichtfertigeren Ton angeschlagen hatte.*)

Nicht besser war die Regierung Carl Alexanders, dessen übler Rathgeber, Jud Süß, alle guten Entschlüsse des Herzogs vereitelte. Durch Finanzkünste aller Art saugte der eigennützige Hofmann das Volk aus; um Geld war ihm Alles feil, ja, er erlaubte sich sogar die schmählichsten Eingriffe in die Justiz und Verwaltung; denn er gründete das bekannte „Gratialamt“, vermöge dessen er Aemter und Privilegien an den Meistbietenden verkaufte. So ward die Bestechlichkeit durch alle Stufen des Staatsdienstes verbreitet, der Subaltern-Beamte wurde vom Bürgerthum, der höherstehende sogar von seinen Unterbeamten corrumpirt.

Unter solchen Vorkommnissen konnte die Gemeinde-Verwaltung nicht gedeihen; denn Jeder, der noch Muth genug hatte, ein städtisches Amt zu übernehmen, suchte nur seinen eigenen Vortheil und entschädigte sich dadurch für die Beschwerlichkeit, die der Dienst mit sich brachte.

Im Jahre 1744 übernahm Herzog Carl Eugen die Regierung. Anfangs hatte es den Anschein, als wolle der junge Fürst seinem Volk alle früher erlittene Unbill vergessen machen, denn er

*) Der Luxus in Kleidern rc. war unter Eberhard Ludwig trotz aller Armuth auf eine bedenkliche Höhe gestiegen, und es erschien den 6. Febr. 1731 ein General-Rescript, wonach der Mißbrauch von Beamten und Particuliers in Kleidung, sonderlich in rother und grüner Farbe, auch Hof- und Offiziersfaçon, ebenso das Tragen von Hirschfängern bei Strafe verboten wurde. Bei Kirchweihen fand in Tübingen ein solch' lockeres Leben statt, daß 1732 ernstlich dagegen verwarnt werden mußte.

regierte mit guten Vorsätzen und hielt sich an den Rath treuer und biederer Männer, die damals an der Spitze der Landesverwaltung standen, unter Letzteren war der wackere Landschafts-Consulent J. J. Moser, dem nachher mit so viel Undank gelohnt wurde.

Leider aber war das gute Regiment von nicht gar langer Dauer, und als im Jahre 1758 der schlaue Montmartin an's Ruder gelangte, trat auch schon die Willkührherrschaft an die Stelle des Gesetzes. Man gab Hoffeste, die enorme Summen verschlingend, mit dem Glanze von Versailles wetteiferten. Der Schweiß des Volkes mußte zu allem Prunke beitragen. Nebenher aber wurde der Diensthandel auf schnödeste Weise getrieben und die Steuerbedrückungen griffen mehr und mehr um sich.

Auch Tübingen empfand alle diese Lasten schmerzlich, denn schon im Jahre 1752 gab der Magistrat die beschämende Erklärung ab: „daß zwei Dritttheile der Bürgerschaft gantmäßig seien!“

Der siebenjährige Krieg brachte neue Wehen über das Land; was jedoch am allerschädlichsten auf den Gemeinde-Haushalt einwirkte, war die Unordnung auf dem Rathhause. In Tübingen wurde z. B. der Steuereinzug mit der größten Nachläßigkeit betrieben; die Magistratsmitglieder gaben dabei das schlechteste Beispiel selbst, denn sie blieben gewöhnlich mit ihren Steuerzahlungen im Rückstande, und da Einer den Andern zu mancherlei Diensten nöthig hatte, so nahmen sie gegenseitige Rücksichten, die stets zum Nachtheil der Gemeindekasse ausschlugen. *)

Schon im Jahre 1742 mußte die Regierung den Tübingern für 25,000 fl. an Steuern nachlassen und doch blieb schon im Jahre 1750 die Stadtkasse wieder mit 66,856 fl. an Steuern im Rückstande, die theilweise noch aus dem Franzosenkriege von 1688—98 datirten.

Einen guten Theil dieser Rückstände blieb die Stadt der Amtspflege schuldig, welche um jene Zeit nicht weniger als 100,000 fl. Aktivausstände hatte, die sie nicht beibringen konnte.

---

*) Nicht einmal das Bürgeraufnahmegeld ging ordentlich ein; wenn ferner ein Magistrats-Mitglied sich mit einer Frau von auswärts verehelichte, so blieb Ersterer das Bürgergeld für die Frau gewöhnlich schuldig; nicht selten setzten auch die Herren vom Rathhause Reste, so daß sie vom Amte abtreten mußten.

Das Bürgermeisteramt entschuldigte diese traurigen Zustände mit der „Geldklemme und einer fast unglaublichen Armuth der Steuer-Contribuenten; es seien elende Zeiten und die Steuern viel zu hoch“.*) Dennoch war damals fruchtbare Zeit, und der 8pfündige Laib Brod kostete nicht über 12—14 kr.

*) Schon im Jahre 1748 wurde bitter geklagt, daß die Einnahmen auch bei dem Armenkasten von Jahr zu Jahr abnehmen und daß im verwichenen Jahre ein Deficit von 800 fl. entstanden sei. Das Gericht zog hierauf diese Angelegenheit in gründliche Berathung und beschloß unter Anderm Folgendes:

1) Da bei den starken Steuern viele Kapitalzinse rückständig seien, so seien die Unterpfänder zu untersuchen und, wenn thunlich, anzugreifen, damit der Armenkasten zur Zahlung gelange.
2) Wegen Ueberschwemmung der Steinlach seien auch viele Güterzinse rückständig; künftighin sollen die Almosenäcker nur gegen Vorausbezahlung des Bestandgeldes verliehen werden.
3) Die Opfergelder, welche sonst gegen 400 fl. betrugen, seien auf 181 fl. zurückgegangen, und man stelle dem Herrn Spezial anheim, die geeigneten Mittel zur Vermehrung derselben anzuwenden.
4) Auch das Glöcklesgeld sei von 45 fl. wöchentlich auf 34 fl. herabgekommen und habe somit der Armenkasse einen Verlust von jährlich 572 fl. gebracht. (Die Universität zahlte vertragsmäßig 1000 fl. Armenbeitrag. S. Prot. v. 1781. Laut Ger.-Prot. v. 1798—99 wurde dieser Armenbeitrag auf 550 fl. herabgesetzt, seit 1860 hörte er ganz auf.) Es sollte nun der Bürgerschaft ein Ansatz durch alle 3 Wachten gemacht werden und ein monitum pastorale von der Kanzel herab geschehen; bemittelte Personen, die bisher wenig gegeben, sollen zu reichlicherem Beitrag veranlaßt werden, widrigenfalls werde ihnen ein Ansatz ex officio gemacht. (Schon vorgeschrieben durch das Rescript vom 4. Juni 1727 VI.)
5) Wegen der Kosten, welche die Beerdigung armer Leute der Armenkasse verursache, soll ein Leichenwagen angeschafft werden, für dessen Gebrauch gemeine Leute 30 kr., die Honoratioren aber 1 fl. zu zahlen haben. Die Mezger dürfen von nun an keinen Todten mehr in Kutschen hinausführen.
6) Die Zettel des Stadt-Chirurgen seien nöthigenfalls zu moderiren.
7) Die Visitationsbrezeln sollen in Zukunft das eine Jahr von der Mühl-, das andere Jahr von der Salz-Verwaltung bestritten werden, bis das pium corpus wieder mehr zu Kräften komme

Was aber den Nothstand jener Zeit vermehrt haben mag, ist der im Jahre 1750 entstandene Fröstschaden in den Weinbergen und

und diese jährliche Ausgabe von circa 14 fl. wieder selbst bestreiten könne.

8) Auf Menagirung der bei dem Kinderexamen bisher vorgekommenen Unkosten (circa 30 fl.) wegen Mahlzeiten rc. solle möglichst Bedacht genommen werden.

Dagegen findet man es

9) nicht rathsam, aus Ersparniß die Sommerschule eingehen zu lassen.

10) Die Blechlensgelder (Armengelder) betrugen im verwichenen Jahre 730 fl., während sie sich sonst nur auf 300 bis 400 fl. beliefen; auch hierin sollen Ersparnisse erzielt werden und überhaupt arme Leute, die ihr Armenbrod in Müssiggang verzehren, zur Arbeit angehalten werden. (An dem Wie? scheinen die Collegien auch im Jahre 1750 gescheitert zu sein.)

Auch die Selbstverwaltung der **Spitalgüter** war in einem heillosen Zustande und mit einem jährlichen Verlust verbunden. — Die Güter selbst waren höchst verwahrlost. Im Jahre 1744 wurde eine 9jährige Bilance gezogen, wornach sich ergab, daß von 1733 bis 1742 die Güter einen Ertrag von . . 41,648 fl. 16 kr. gewährten, während die Ausgaben . . . . . 45,400 fl. 16 kr. betrugen,

so daß ein Deficit von . . . . . 3,757 fl. — kr. entstand; man ging nun damit um, nach dem Vorgange des Hospitals zu Kirchheim u. T., die Güter zu verkaufen und berechnete, daß auf diese Weise sich eine jährliche Einnahme von 4,454 fl. ergeben würde, und die Ausgaben . 3,211 fl. betrügen, so daß ein

Ueberschuß von 1,242 fl. herauskäme; doch wollte es nicht damit vorwärts gehen. Am meisten steigerte sich der Verlust bei dem Selbstbebauen der Hospital-Weinberge im Buckelloh und in der Klinge. Es mußte den Akkordanten (1747) 6 fl. pr. Morgen nebst 6 Maas Wein und 10 Pfd. Brod gereicht werden, so daß im Jahre 1748 die Bebauung der Weinberge im Ganzen 346 fl. 19 kr. kostete, während der Ertrag nur in ca. 90 fl. bestand, und eine auf 10 Jahre gezogene Bilance ergab einen jährlichen Ausfall von 131 fl. 24 kr. Man entschloß sich nun, einen Verkaufsversuch mit diesen Weinbergen zu machen, aber es meldeten sich keine Käufer, selbst ein Pachtversuch gegen Ueberlassung des halben oder dritten Ertrags mißlang.

Im Jahre 1746 hatte man eine neue **Spitalkelter** bauen

der Wasserschaden an den Gütern in Tübingen, welcher auf 60,000 fl. veranschlagt wurde, so daß die Ausstände bei den Steuer-Contri-

müssen, die, ohne Hinzurechnung von Wein und Brod, 788 fl. gekostet hatte, und so steigerten sich die Unkosten von Jahr zu Jahr. Schon im Jahre 1701 war ein vergeblicher Versuch mit Verleihung gemacht worden. Endlich kam man 1746 mit der Verpachtung der Spitalgüter und des Schwärzlocher Hofes (der getrennt von ersteren verliehen wurde) zu Stande. Der Spitalvater und die Spitalmutter wurden entlassen und es zog an ihrer Stelle der Spitalbeständer in den Spital ein, dem zugleich als admodiateur eine Anzahl Arme zur Verpflegung überlassen wurde. Schweine zu halten war ihm strenge verboten. (In neuester Zeit erhält die Spitalköchin 9 kr. Kostgeld für die Person täglich, wobei der Dinkelpreis von 6 fl. pr. Scheffel zu Grunde gelegt ist; ein Aufschlag von 1/4 fl. bedingt 1/4 kr. mehr am Kostgelde.)

Die Spitalgüter wurden 1750—56 für jährliche 1420 fl., der Schwärzlocher Hof für ca. 500 fl. verliehen. Die Ratifikation ertheilte der Kirchenrath in Stuttgart.

Den Spitalvater entschädigte man mit 1 fl. Wochenlohn, wofür er die Aufsicht über die Spitalgüter, Weinberge und Waldungen zu besorgen hatte; auch der Schwärzlocher Maier wurde schon früher als überflüssig entlassen (1746).

Daß aber die Aufsicht des Spitalvaters über Feld und Wald sehr viel zu wünschen übrig ließ, das bezeugten die vielseitigen Klagen über Verwüstungen des Spitalwaldes, und erst, als ein eigener Schütze hiefür aufgestellt wurde, ging es etwas besser.

Es war gar Vieles faul an dieser Spitalverwaltung, und wenn der Kirchenrath manchmal Rezesse erließ, um Mißbräuche abzustellen, so fand er oft ein Hinderniß an dem Magistrat selbst.

So sollte aus Ersparniß das Reichen von Osterbeerten, Weihnachts- und Neujahrskuchen, Martinsgänsen rc. 1747 abbestellt werden, aber die Magistrats-Mitglieder hielten streng an dem Genusse dieser Gaben und ließen sich solche nicht nehmen.

Ein Unfug war ferner das Weinausschenken im Spital, der vom Accis frei war und mancher Schoppen ging auf diese Weise zu Grunde. Der Spital hatte Anno 1780 an Fässern 140 Eimer, wovon aber 50 Eimer keinen Werth mehr hatten.

Im Jahre 1749 betrug die Austheilung an Brod im Spital vor der Ernte wöchentlich 1140 Pfd.! Alle, die Spitalbrod genossen, mußten ein „Blechle" tragen.

Im Jahre 1799 lieferte der Spitalbäcker, dem die Frucht zum

duenten alsbald um 4,000 fl. zunahmen. Noch schlimmer ging es im Jahre 1753, das von völligem Mißwachs heimgesucht war und

---

Verbacken übergeben wurde, aus	1	Scheffel	Roggen	232	Pfd.	l. G.	Brod
	1	"	Dinkel	116	"	"	"
	1	"	Einkorn	120	"	"	"
	1	"	Gerste	230	"	"	"
während er 1859—60 zu liefern hat aus . . .	1	"	Dinkel	133	"	Brod.	
	1	"	Gerste	256	"	"	

Der Hospitalpfleger hatte im Jahre 1781 eine Besoldung von 260 fl. an Geld und Naturalien, wozu noch eine persönliche Zulage von 100 fl. kam.

Der Spital-Unterpfleger erhielt 1780 an Geld 10 fl., 2 Scheffel Dinkel, 4 Simri Gerste, 4 Imi Wein, 1 Wagen Brennholz und noch einige Einzugsgebühren.

Im Jahre 1767 wurde im Spital für Arme eine Wollspinnerei errichtet, sie endigte aber mit einem Verluste von 374 fl. 45 kr., die erst im Jahre 1780 zu $^1/_3$ auf die Bürgermeisterskasse, $^1/_3$ auf den Hospital- und $^1/_3$ auf die übrigen Stiftungen (pia corpora) übernommen wurden.

Als merkwürdiges Curiosum ist noch zu erwähnen, daß das Tübinger Statutenbuch von 1605 einen Befehl von Herzog Johann Friedrich vom Jahre 1609 enthält, wonach der Kanzler Enzlin 500 fl. in den Armenkasten legen mußte, weil er zur Zeit seiner Untersuchung bei der Confrontation mit dem Tübinger, der als Zeuge auftreten mußte, des Fluchens und Schwörens angeklagt worden war.

Eine für die Kinder Tübingens sehr erfreuliche Stiftung ist die der Gebrüder Breuning im Betrage von 600 fl., wovon der Zins jährlich am Gründonnerstag Mittags um 1 Uhr unter dem Läuten der Breuningsglocke in Halbkreuzer-Weckchen an die Kinder vertheilt wird. Jubelnd wallt die Kinderschaar zur Stiftskirche, in welcher gegen 2000 Weckchen vertheilt werden. In der sogenannten Breuningskapelle auf der westlichen Seite der Kirche steht folgender Vers an einer Votivtafel:

An jedem Grünen-Donnerstag,
Zu Hülf' und Trost der Armen Klag,
Durch die 5 Brüder, Breuning genennt,
Werden 20 fl. ausgespennt:
Wer um Gottes Willen gibt den Armen,
Deß wird sich auch der Herr erbarmen.
1 5 6 5.

einen Ausfall von über 57,000 fl. ergab. Auch die beaufsichtigende Verwaltungsbehörde muß damals sehr saumselig gewesen sein. Seit dem Jahre 1730 war kein Vogt-Ruggericht mehr gehalten worden, und erst 1749 fand solches wieder statt; vielleicht hatte diese Vernachlässigung ihren Grund in einer gewissen Scheu vor der gründlichen Reinigung des Augiasstalles.

Gehen wir nun zu unserer Darstellung der finanziellen Verhältnisse durch Zahlen über. Die Einkünfte aus dem Grundeigenthum waren im Jahre 1750 noch sehr unbedeutend.

Von Georgi 1750—1751

betrugen solche aus Gebäuden:

Aus der Lohmühle . . . . Früher zahlte jeder Rothgerber zwei Pfund Heller für die Benützung.	Pachtzins	8 fl.
Aus der Schleifmühle	"	28 fl.
Aus der Walkmühle *).	"	6 fl.
Aus der Sägmühle . . . . . Die übrigen Mühlen hatte die Stadt in Selbstverwaltung.	"	5 fl.
Aus dem Bürgerhaus, das zur Wirthschaft benutzt wurde.	"	25 fl.
Aus dem Fechtboden, ebenfalls im Bürgerhaus **)	"	5 fl.
Erlös aus Gemeindegütern . . .	"	133 fl.

*) Schon im Jahre 1703 beschwerte sich die ganze Tuchmacherzunft, daß schlecht gewalkt werde und sprach das Recht an, das sie seit uralter Zeit habe, einen Walkmüller nach ihrer Wahl annehmen zu dürfen.

**) Das Bürgerhaus, auf welchem früher eine Schenkgerechtigkeit ruhte, diente ehmals zum Abhalten von Hochzeiten und sonstigen Festlichkeiten. Bei Hochzeiten muß aber durch Studenten häufig Unfug dort getrieben worden sein; auch herrschte bei denselben übertriebener Luxus, der schon im Jahre 1584 Anstoß hier erregte. Im Jahre 1667 verbot der akademische Senat den Studenten ernstlich das unbefugte Eindringen in den Tanzsaal bei 4 Reichsthaler Strafe; auch Bürgermeister und Gericht ließen bekannt machen, daß von nun an jeder Eindringling und zwar eine Mannsperson ohne Unterschied um einen kleinen Frevel von 3 fl. 15 kr., eine Weibsperson aber um 1 fl. 30 kr. bestraft

An Activ-Capitalien hatte die Stadt 65,071 fl. 32 kr. und zwar: 1955 fl. bei der Landschaft à 5 %*)
52750 fl. bei dergleichen à 2½ %.
300 fl. bei der Stadt Reutlingen à 4 %.
8266 fl. bei Stadt und Amt à 5 %.
500 fl. bei der Calwer Compagnie à 4 %.
1300 fl. bei Privaten.

Der Zins betrug im Ganzen 1926 fl. 34 kr., diesen Activen standen zwar nur einige Tausend Gulden Passiven gegenüber, jedoch war der finanzielle Zustand der Stadt nicht der glänzendste; der größte Theil der bei der Landschaft angelegten Capitalien war halbzinsig,**) so daß der Capitalwerth nur die Hälfte des Nominalwerths betrug. Bekanntlich wurden diese Landschafts-Capitalien in Folge des 30jährigen Krieges halbzinsig erklärt, indem man den Gläubigern entgegenhielt, daß sie der Landschaft ihre Gelder größtentheils zu einer Zeit geliehen haben, wo das geprägte Geld nur

werde. „Sonderlich aber sollen auch die Hochzeitsgäste und allermeist das Weibervolk erinnert werden, den Kirchgang fürbaß nicht mehr durch unnöthiges, übelständiges Prangen so lange zu verzögern, bis daß der Gottesdienst oder gar die halbe Predigt vorüber sei, und durch das allzuspäte in die Kirchkommen nicht wenig verhindert werde, bei Befahrung von unfehlbarer, scharfer Ahndung." (1. Febr 1667.) Häufig wurde das Hochzeitessen in einem anderen Hause gehalten und nur der Tanz fand auf dem Bürgerhause statt. Dafür mußte an den Bürgerhauspächter Ein Gulden bezahlt werden. Ein Pastetenbäcker war 1669 der Pächter und klagte sehr, man mache ihm in solchem Falle den Gulden streitig, worauf das Gericht die obige Verordnung neu einschärfte.

*) 1655 fl. hievon kündigte die Landschaft der Stadt 1753 wieder auf.

**) Auch die Stadt Tübingen zahlte nach dem 30jährigen Kriege einige Zeit nur halbe Zinsen für ihre Passiv-Capitalien, weil sie für ihr Activ-Capital, bei Stadt und Amt stehend, „wegen der starken und schweren Schuldenlast" von dieser auch nur halbe Zinsen bezog. Indessen beschwerten sich namentlich die ausgesessenen Gläubiger hierüber bei fürstlicher Regierung und brachten es im Jahre 1669 dahin, daß sowohl die Stadt selbst, als auch Stadt und Amt, wieder volle Zinsen bezahlen mußten; einzelne Gläubiger hatten sich zuvor mit drei Viertel des Capitals abfinden lassen. (S. Ger.-Prot. v. 1669.)

die Hälfte des späteren Werths hatte. Vom Jahre 1618 bis 1623 hatten nämlich die Städte und Aemter ungeheure Summen liefern müssen; in jene Zeit (1622—23) fällt der berüchtigte Hirschgulden; die Folge hievon war, daß die Capitalien zu ganz ungleichem Werth bei der Landschaft angelegt wurden, und so kam es denn, daß im Jahre 1654 ein Vergleich mit den Gläubigern zu Stande kam, welche fortan nur die Hälfte der Zinsen anzusprechen hatten.

Schwer lasteten sodann auf der Stadt die Steuern, welche die Ausstände auf eine erschreckende Weise steigerten. *)

Die gewöhnliche Staatssteuer war die sogenannte ordinäre Steuer oder Ablösungs-Hülfe, welche schon zur Zeit von Herzog Christoph eingeführt worden war; früher hieß sie Landsteuer und Schloßgelder. Die extraordinäre Steuer, oder Sommer- und Winteranlage, ist spätern Datums, denn erst durch den Landtagsabschied von 1681 wurde zum Schutz und Schirm des Landes eine Nebenanlage bewilligt, die, im Falle sie nicht zur Landesdefension gebraucht wurde, zur Abzahlung an den Landesschulden verwendet werden sollte; dieß ist der Anfang der späteren Sommer- und Winteranlagen.

Die Steuern betrugen nun:

	Ordinäre Steuer für die Stadt .	2900 fl.
	Extraordinäre Steuer:	
a)	Anlage zur Unterhaltung des Kreismilitärs	7770 "
	(Das Amt zahlte das Doppelte.)	
b)	Seit 1749 Straßen-Reparationskosten .	543 "
	Stadt- u. Amtsschaden an 8913 fl. 2/5	3565 "
		14,778 fl.,

was für die damaligen Verhältnisse keine geringe Summe war. — Die extraordinäre Steuer wurde hauptsächlich durch das fürstliche Schloßbauwesen und durch einen übertriebenen Aufwand auf das Militär erhöht.

---

*) Die Bürger wollten sogar kein Glöcklesgeld mehr zahlen und mußten bei Strafe dazu angehalten werden. Dagegen bewies der Magistrat seinen religiösen Sinn (1745) dadurch, daß er beschloß, die Sitzungen sollen wegen der Betstunde allemal um 11 Uhr abgebrochen werden.

Nun blieb die Stadt an der Steuer damals folgende Summen schuldig:

Am Laufenden der Ablösungshülfe . . .	0 fl.
Am Alten aber	8773 „
An der extraordinären Steuer noch von den Kriegsjahren 1689 bis 1699 her . .	18522 „
Neueres bis Georgi 1750	4653 „
	31,948 fl.
An Stadt- und Amtsanlagen:	
Altes bis Georgi 1750	34272 „
Neues . . . . 3565 fl.	
Hievon bezahlt . 2929 „	
	636 „
Summe	66,856 fl.

Die ganze Summe der Activ-Capitalien hätte zur Bezahlung dieser Schulden nicht einmal hingereicht.

An Bürgergeldern fielen im Jahre 1750

in 1. Wache	637 fl.
in 2. Wache	742 „
in 3. Wache	489 „
und von Auswärtigen hier verbürgerten	40 „
Zusammen	1908 fl. *)

*) Die Auswärtigen, und namentlich die abwesenden Geistlichen, die hier verbürgert waren, zahlten ihre Bürgersteuer sehr unpünktlich, so daß der Magistrat im Jahre 1750 beschloß:

„Wenn ein Auswärtiger seine Bürgersteuer 3 Jahre lang nicht bezahlt habe, so werde er des Bürgerrechts verlustig erklärt."

Nach der Commun-Ordnung von 1758 war das Aufkündigen des Bürgerrechts nach Maßgabe der fürstlichen Ordnungen erlaubt. XIV. §. 9. 6.

Derlei Ausweisungen gaben häufig Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen den Gemeinden. Wenn z. B. eine Gemeinde einem früher aufgenommenen Beisitzer (oder Bürger) Schutz und Schirm aus guten Gründen wieder entziehen und solchen ausweisen wollte, so sträubte sich die Gemeindebehörde des früheren Aufenthaltsortes gewöhnlich, solchen wieder aufzunehmen, wie aus folgendem Beispiele ersichtlich ist:

Ein Knabe, von Herrenberg gebürtig, kam in seinem 13. Jahre nach Tübingen, erlernte hier das Tuchmachergewerbe und hielt sich viele

Die Bürgerannahmegelder *) betrugen für 9 Männer und 8 Weiber sammt Resten von früheren Aufnahmen: 428 fl.

Jahre hier auf; der Mensch wurde aber liederlich, wurde ein Gassenbettler und in Folge dessen ward er, als der Stadt zur Last, nach Herrenberg zurückgeschickt. Nun weigerte sich aber der Magistrat in Herrenberg, solchen wieder anzunehmen, weil er sein Bürgerrecht in Herrenberg längst nicht mehr versteuert und dadurch dessen verlustig gegangen sei. Der hiesige Magistrat beharrte jedoch auf der Ausweisung des Tuchmachers, da er hier nicht verbürgert und ein liederlicher Geselle sei. (S. Ger.-Prot. v. 3. Juli 1743.)

Nach dem Bürgerrechtsgesetze von 1828 macht die 5 Jahre lang unterlassene Bezahlung des Rekognitionsgeldes nur dann des Bürgerrechts verlustig, wenn der morose Zähler noch ein zweites Bürgerrecht besitzt.

*) Die Universitätsbürger wurden vom Senat aufgenommen und nicht von dem Magistrat. Als einmal ein Buchbinder vom Senat zurückgewiesen wurde, so wendete sich Ersterer an den Magistrat und suchte bei diesem die Aufnahme nach; hiegegen protestirte der Senat auf's Entschiedenste und erklärte eine solche Aufnahme der Observanz zuwider, da die Buchbinder unter dem foro academico stehen; der Magistrat gab auch in der Sache nach und vertröstete den Buchbinder, noch mit der Bewerbung zuzuwarten. (Ger.-Prot. v. 7. Oktober 1744.)

Ein umgekehrtes Verhältniß fand in folgendem Falle statt, wo der Senat auf die Bürgerannahme eines Aufnahme Suchenden drang und hiedurch möglicher Weise sehr nachtheilig auf den Gewerbestand einwirken konnte.

Der Sohn eines Universitätsbürgers hatte das Schneiderhandwerk erlernt und wollte eine Tübinger Bürgerstochter heirathen. Er bewarb sich sofort um das Bürgerrecht; der Magistrat aber wies ihn als einen liederlichen Kerl ab und verwies ihm sogar die Stadt. Der Senat aber unterstützte das Gesuch, indem er sich auf die Constitutio fridericiana berief, „wornach die Söhne von Universitätsbürgern, wenn sie ein der Privilegien unfähiges Handwerk treiben, in das Tübinger Recht aufgenommen werden müssen." Der Magistrat mußte nachgeben, erklärte jedoch: „Obwohl diese Leute wegen ihrer schlechten Beschaffenheit sich nicht fortbringen können, so will man dennoch aus Rücksicht für die Intercession des hohen Senats den Aufnahme Suchenden gegen Erlegung der vollen Gebühr aufnehmen, versieht sich aber zum Löblichen Senate, falls dieser Bürger den piis corporibus zur Last fallen sollte, daß Löbliche Universität zu dessen Unterhaltung zu concurriren nicht an-

Das Beisitzgeld *) betrug für 37 Männer und 17 Weiber sammt Ausständen von früherher: 79 fl.

Die Gebühren für das Beisitzgeld gingen sehr unregelmäßig ein und wurden oft Jahrzehnte nachgeführt; überhaupt wurde derjenige Bürger, der nicht ortsanwesend war, sehr läßig zur Steuer herbeigezogen. (Die Zahl der Steuercontribuenten erreichte damals

stehen möge." (S. Ger.-Prot. v. 28. Juni 1741.) — Die Constitutio fridericiana vom Jahre 1601 sagt hierüber Folgendes:

„Wenn ein Universitäts-Verwandter (der zugleich Bürger in Tübingen ist) mit Tod abgeht und Kinder hinterlassen würde, sollen dieselben, bis sie zu ihren völligen Jahren gelangen, bei unserer Universität verpflegt werden, da aber unter solchen etliche, die zum Studiren nicht tauglich, sondern Handwerker und andere Handthierungen lernen müßten, um derentwillen sie nachher unserer Universität Privilegien nicht mehr fähig sein könnten und sie sich daher in ihrem habenden Bürgerrecht häuslich niederzulassen bedacht, sollen sie darum nicht ausgetrieben, sondern darin zugelassen werden. — Wäre aber ein Universitäts-Verwandter nicht verbürgert und hinterließe Kinder, die zum Studiren nicht qualifizirt, sondern Handwerker erlernen müßten, wodurch sie der Universität Privilegien verlören, und wann dieselben in unserer Stadt Tübingen oder sonstwo sich bürgerlich niederlassen wollten und sich unterthänigst an uns wendeten, so wollen wir (Herzog zu Württemberg) gnädige Verordnung thun, daß ihnen in ihrem unterthänigen Gesüch, bevorab, da ihre Eltern um unsere Universität wohl verdient gewesen, möge geholfen werden." (Cap. 31.)

Im vorliegenden Falle war der Tübinger Magistrat schon wegen des schlechten Prädikats des Aufzunehmenden in seinem vollen Rechte, und es ist nicht zu verwundern, wenn derlei erzwungene Aufnahmen den goldenen Boden des Handwerks untergraben mußten.

Darum führten auch die Tübinger immer Klagen über zu hohe Steuersätze bei dem Magistrat, der hierin nicht abhelfen zu können erklärte.

*) Pfarrwittwen und Pfarrtöchter (es mochte der Gatte oder Vater in- oder außerhalb des Amtsbezirks angestellt gewesen sein) zahlten in Tübingen kein Beisitzgeld, wenn sie kein Gewerbe trieben. (S. Ger.-Prot. vom 7. Oktober 1744.)

Auch andere Wittwen von Beamten wurden zuweilen hier geduldet ohne daß sie irgend ein Beisitzgeld bezahlten, doch war man sehr sparsam mit Aufnahme derselben von auswärts her. (S. Ger.-Prot. vom 3. Juni 1739.)

mit Einschluß der vielen auswärtigen die Höhe von 1400.) — Die Beisitzer, auch Pfahlbürger oder Hintersaßen genannt, machten mancher Stadt oft viel zu schaffen. Meistens waren es Taglöhner, Hirten, Boten, Fuhrleute, Soldaten, Zimmergesellen, Holzmesser oder sonstige verheirathete Handwerksgesellen. Zuweilen aber drängten sich auch andere Leute in die Städte herein, besonders ausländische Handwerker und Händler, die durch ihr Gewerbe die Ortsbürger beeinträchtigten. Namentlich handelten damals viele Tyroler, Wallonen und Savoyer in Württemberg, und obwohl schon die Landesordnung vorschrieb, es dürfe keiner ohne Willen und Wissen*)

*) Die Landesordnung sagt, Tit. II. §. 3: Es sollen die Amtleute und Gericht keinen Wallonen oder Savoyer und Fremden ohne unser Vorwissen und Befehl zum Bürger annehmen, es solle aber auch ohne bewegende Ursachen kein solcher (Ausländer) den Gemeinden aufgedrungen werden.

Letzteres wurde aber von der Regierung häufig nicht beachtet, und die Folge hievon war, daß die Gemeinde sich oft bei der Regierung zum Voraus gegen Eindringlinge zu verwahren suchte. Als z. B. im Jahre 1747 ein preußischer Füsilier sich mit Frau und Stiefsohn zur Aufnahme in's Bürgerrecht meldete und vorgab, sich mit dem Wildprett- und Flachshandel nähren zu wollen, so wurde er vom Magistrat nicht nur abgewiesen, sondern es wurde auch an die Regierung berichtet, daß ihm kein fürstlicher Befehl zum Eintritt in's hiesige Bürgerrecht ertheilt werden möge.

Dessenungeachtet ward hie und da der Gemeinde ein Neuling von Seiten der Regierung aufgedrungen. So zeigte z. B. schon im Jahre 1725 der aus Baireut gebürtige Biersieder Johann Paul Kunhäuser dem Tübinger Magistrat einen Geheimen-Rathsbefehl vor, wornach derselbe auf Wohlverhalten zum Bürger angenommen werden mußte. — Es ist aber wahrscheinlich, daß das Gewerbe der Bierbrauer damals in Tübingen eine Concurrenz wohl ertragen konnte. — Schon früher ließen sich fremde Bierbrauer hier nieder und es scheint ihnen damals keine Schwierigkeit in den Weg gelegt worden zu sein. So kam im Jahre 1649 (also kurz nach Beendigung des 30jährigen Krieges, wo es an Gewerben fehlte) ein Augsburger Biersieder Namens Sixt Schweikhart um das hiesige Bürgerrecht ein, welches ihm unter der Bedingung gewährt wurde, daß er das gewöhnliche Bürgergeld von 8 fl. erlege, 100 fl. Bürgschaft leiste und eine Muskete anschaffe, wobei noch erwähnt wurde: „NB. die fürstliche Ratification ist erfolgt.“

Die Weingärtner aber sahen gar nicht gut zu der Vermeh-

der Regierung aufgenommen werden,*) so nisteten sie sich doch bei
rung des Bierbrauergewerbes, und ein fürstliches Dekret beschränkte das Ausschenken der Bierbrauer auf 2 Eimer pr. Monat; auch klagten die Weinbergbesitzer 1749, es werde hier Bier ausgeschenkt, welches nicht hiesige, sondern Bierbrauer im Amte brauen; es scheint daher, auch in der nächsten Umgebung Tübingens seien Brauereien gewesen. So oft aber ein Mißjahr für den Wein eintrat, wurde das Ausschankrecht der Bierbrauer auf ein größeres Quantum erweitert. (4. Mai 1650.)

Die Commun-Ordnung II. 12, §. 3 und der Erbvergleich Cl. II. §. 4. setzten nachher fest, daß keinen Falls einer Gemeinde Leute von einer andern, als der evangel. lutherischen Religion aufgedrungen werden dürfen. — Häufig kam es vor, daß ein Ausländer eine Wittwe oder Bürgerstochter heirathen und sich hier niederlassen wollte; solchen Bewerbern um das Bürgerrecht wurde die Aufnahme wo möglich bewilligt, besonders wenn sie ein ordentliches Vermögen mitbrachten. Der Magistrat durfte aber den Ausländer nicht aufnehmen, ohne zuvor die fürstliche Erlaubniß hiezu eingeholt zu haben. Als ferner im Jahre 1754 die Perrükenmacher gegen die Aufnahme eines weiteren fremden Meisters protestirten, weil sonst die gesetzliche Zahl 7 überschritten werde, mußte der Magistrat laut fürstlichen Befehls dennoch den 8. aufnehmen, unter der Bedingung jedoch, daß derselbe nur für sich arbeite, keinen Gesellen und keinen Lehrling annehmen dürfe, bis die Zahl 7 wieder hergestellt sei. (Später waren sogar 10 Meister hier.) Von Jahr zu Jahr wurden die Fälle häufiger, wo ein vom Magistrat zurückgewiesener Bewerber um das Bürgerrecht der Stadt dennoch von Seiten der herzoglichen Regierung aufgedrungen wurde. So klagten im Jahre 1774 die Glaser, es könne ein weiterer Glasermeister, der sich um's Bürgerrecht bewarb, keine Nahrung mehr finden, aber dennoch mußte derselbe laut herzogl. Reg. Rathsbefehl als Bürger aufgenommen werden, weil dieses Handwerk durchaus nicht übersetzt sei. Ebenso ging es dem Schuhmacherhandwerk, das 1775 gegen einen weiteren Schuster protestirte; er mußte aufgenommen werden troz der übersetzten Meisterzahl. Die Obmänner der Handwerker sollten nach der Communordnung aus tüchtigen Personen des Gerichts oder Raths genommen werden. Nach und nach scheint sich aber in Tübingen der Gebrauch eingeschlichen zu haben, daß der Obmann beim Oberamt durch die Obermeister und einige Aeltesten der Meisterschaft gewählt wurde. Dieß stellte jedoch ein Regierungsbefehl vom 2. Nov. 1779 ab und es wurde verordnet, daß die Wahl eines Obmanns nach Vorschrift der Ordnung jedesmal coram judicio vorzunehmen sei. (S. Prot. v. 1. Dezbr. 1779.)

*) Im 30jährigen Kriege legte die Regierung den Meißner

uns ein *) und benachtheiligten die zünftigen Gewerbe, denn in der Regel sollte kein Ausgesessener ein zünftiges Handwerk treiben; auch das Wirthschaften und Weinschenken war ihnen untersagt. Anfänglich zahlten sie bloß der Herrschaft ein Schirmgeld, aber die vielen Klagen über sie hatten zur Folge, daß schon auf dem Landtage von 1642 festgesetzt wurde, daß sie auch den Gemeinden, in welchen sie die bürgerlichen Beneficien genießen, ein Beisitzgeld zu entrichten hatten.

Das Gen.-Rescript vom 13. Januar 1662 bestimmt, daß $^2/_3$ des Schirmgeldes der Landeskasse und $^1/_3$ den Communen gehören sollen; ein späteres Rescript verordnete aber, daß die Gemeinden statt des bisherigen $^1/_3$ nach sonstigem Herkommen und nach den gewerblichen Verhältnissen des Beisitzers ein besonderes Beisitzgeld erheben sollen. Diese Verordnung scheint in Tübingen bis zum Jahre 1758 Geltung gehabt zu haben.

Wenn ein bereits im Lande verbürgerter Unterthan in eine andere Gemeinde übersiedelte und sich dort mit Bewilligung der Ortsbehörde in den Beisitz aufnehmen ließ, so durfte derselbe zwar der Herrschaft kein Schirmgeld bezahlen, wohl aber mußte er der Gemeindebehörde am neuen Aufenthaltsort das Beisitzgeld entrichten; auch wurde er für sein Gewerbe, wie jeder andere Bürger, in die Steuer gelegt, obschon er die Gemeinde-Genossenschaftsrechte nicht besaß. (Com. Ord. V. 8, §. 4.) **)

Tuchhändlern, die in Württemberg handelten, ein Zwangsanlehen auf.

*) Im Jahre 1699 beschloß der Tübinger Magistrat, die vielen liederlichen Leute, die sich in die Stadt eingeschlichen und nicht einmal Beisitzgeld bezahlen, auszuweisen, weil sie nur die Lebensmittel vertheuren. Damals wimmelte es in Tübingen von Bettlern, die von Morgens bis Abends die Straßen durchzogen, um an den Glocken zu läuten und Almosen zu erbitten. Der 8pfd. Laib Brod kostete 21 kr.; es war den Bäckern streng verboten, Zuckerbretzeln und Gugelhopfen zu backen. Einige Bäcker kamen aber nachher um die Concession des freien Verkaufs von mürbem Backwerk bei der Herrschaft ein und diese gestattete sofort den Verkauf, so daß immer eine Maßregel die andere lähmte. Alle diese Unordnungen entstanden in Folge der Kriegsjahre.

**) Ueberhaupt bestand damals noch keine allgemeine Verpflichtung für Landesangehörige, namentlich für geistliche und weltliche Beamte nicht, irgend einer Gemeinde als Gemeindegenossen anzugehören.

So bezahlte auch das Gotteshaus Marchthal jährlich 6 fl. an Steuern, damit dessen Maiern und Unterthanen auf dem

---

Das Beisitzrecht suchten gewöhnlich Leute nach, die aus Mangel an Vermögen die Bedingungen des Gemeindebürgerrechts nicht erfüllen konnten, und als Knechte und Tagelöhner rc. bei den Bürgern dienen wollten. (S. Com. Ordn. II. 12, §. 10.) Gewöhnlich waren sie eine unnütze Bürde für die Stadt.

Vom zünftigen Gewerbe waren sie jedenfalls ausgeschlossen. Kamen aber derlei Beisitzer oder sonst Unverbürgerte ihren Verpflichtungen gegen die Gemeinde nicht nach, so hatte der Magistrat das Recht, sie auszuweisen. S. G. Rescr. vom 23. Mai 1644. Die Commun-Ordnung milderte indessen dieses Recht insofern, als sie festsetzte, daß derlei Leute mit Ausweisung bedroht werden und auf nicht erfolgende Verbesserung an die Regierung deßhalb berichtet werde. II. 12, §. 11. Nur ungerne gestattete man den Beisitzern den Ankauf von Gütern, und es kam auch in Tübingen öfter vor, daß der Magistrat den Güterankauf eines Beisitzers nicht bestätigte. Gesuche um Aufnahme in den Beisitz wurden häufig abgewiesen, und es versteht sich von selbst, daß Jeder, der sich zum Beisitzer gemeldet hatte, aber nicht aufgenommen worden war, nicht in der neuen Gemeinde geduldet, sondern im Betretungsfalle ausgewiesen wurde. S. Com. O. II. 12, §. 1. 2.

Wie streng man die Beisitzer in Betreff ihres Erwerbs-Zweigs behandelte, geht noch aus folgendem Beispiel hervor, das selbst dem Lehrfache den Stempel des Zunft-Zwangs aufdrückte: Der Italiener Claudius Guniane wurde 1668 in Tübingen zum Beisitzer aufgenommen und er erhielt die Erlaubniß, italienischen und spanischen Unterricht zu ertheilen, dabei wurde ihm aber streng verboten, die französische Sprache zu lehren.

Eine wichtige Aenderung in Betreff dieser Beisitzer ging jedoch im Jahre 1807 vor, als die General-Verordnung vom 11. Septbr. festsetzte, daß jeder verarmte Beisitzer oder in den Schutz Aufgenommene gleich dem Bürger auf die Beihülfe der Gemeinde Anspruch machen könne, die ihn aufgenommen hatte. Selbst derjenige, welcher nicht auf Schutz und Schirm Anspruch machen konnte, mußte von derjenigen Gemeinde im Verarmungsfalle unterstützt werden, die ihn fünf Jahre stillschweigend geduldet hatte, oder in welcher er zufällig geboren wurde. §. 16. —

Die spätere Verordnung vom 6. Juli 1812 hob jeden Unterschied

Ammerhof*) im Handel und Wandel das Bürgerrecht gestattet wurde.**)

Damals bestand zu Gunsten der Gemeindekassen auch eine Kapitalsteuer, die aber gar wenig eintrug; sie betrug in Tübingen für Nicht-Exemte seit 1714: 20 kr. für ganzzinsige und 10 kr. für halbzinsige Kapitalien; im Jahre 1750 ertrug diese Steuer:

in erster Wache	— fl. 40 kr.
in zweiter Wache	5 fl. — kr.
in dritter Wache	12 fl. 40 kr.
in vierter Wache von den Pflegschaften und Ausgesessenen	5 fl. 20 kr.
	23 fl. 40 kr.

Als sonstige Einnahmsquellen der Stadt nennen wir unter anderen das Thor- oder Weggeld; auffallenderweise war solches damals nicht verpachtet, sondern es bestand die eigenthümliche Ein-

zwischen Bürger und Beisitzer vollends auf und gestattete dem Letzteren, gleich dem Ersteren, sowohl zünftige als unzünftige Gewerbe treiben zu dürfen. Endlich erschien das Bürgerrechtsgesetz vom 15. April 1828, wornach jeder Landesangehörige einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören mußte.

*) Der Ammerhof war früher eine Statthalterschaft des Klosters Marchthal und fiel bei der Säkularisation der Klöster dem Fürsten Thurn und Taxis zu. Derselbe erhob im Jahre 1803 die Kirchenstelle in Ammern zu einer Pfarrei, welcher er eine ansehnliche Competenz aussetzte. Im Jahre 1807 wurde aber die Pfarrei Ammern mit der katholischen Pfarrei Tübingen vereinigt, und als Hr. v. Spittler 1810 das Hofgut vom Fürsten Thurn und Taxis um 38,000 fl. kaufte, so mußte er laut Convention vom 10. Oktober 1807, abgeschlossen zwischen dem königl. württemb. Hause und dem Fürsten Primas des rheinischen Bundes, als Käufer und jeweiliger Besitzer des Hofes einem jeweiligen katholischen Pfarrer zu Tübingen eine jährliche Remuneration von 250 fl. und für einen Meßner 60 fl. in solange abreichen, als nicht bei veränderten Umständen die Pfarrei Ammern wieder auf den Hof verlegt würde.

**) Im Jahre 1673 wurde ferner zwischen Herzog Eberhard und dem Abt zu Obermarchthal ein Vergleich abgeschlossen, wornach der Ammerhof eine Zollbefreiung von allen Gefällen an Wein, Früchten, Vieh und Holz anzusprechen hatte. (Ger. Conceptbuch v. 1777.)

richtung, daß der Thorwart das fallende Weg- oder Pflastergeld*) in eine besondere Büchse zu legen hatte, deren Inhalt er quartaliter an das Bürgermeisteramt abliefern mußte.

*) Im Jahre 1701 wurden die Flecken, die am Neckar- und Steinlachbauwesen mittragen mußten, auf 10 Jahre vom Weggeld befreit. Als daher im Jahre 1732 die Derendinger und Weilheimer wieder Befreiung vom Weg- und Standgeld ansprachen und sich auf ihr Recht beriefen, so wies sie der Tübinger Magistrat ab, weil sie kein Recht nachweisen konnten und die 10 Befreiungsjahre längst vorbei waren; ebenso wurde ihnen schon im Jahre 1733 geboten, wenn sie Besoldungsholz ꝛc. im Lohn führen, das Weggeld zu bezahlen. Im Jahre 1788 wiederholten beide obigen Gemeinden ihr Befreiungsgesuch, und es schloß sich ihnen auch Lustnau an; sie begründeten ihre Ansprüche dadurch, daß sie behaupteten, sie müssen bei der Anwesenheit des Herzogs in der Stadt Frohndienste leisten; auf eine abermalige Abweisung brachten Derendingen und Weilheim ein neues Gesuch um Freilassung ihrer Bürger vom Standgeld an Jahrmärkten ein, und motivirten solches mit verschiedenen Präftationen, welche sie von jeher zu leisten hatten. Der hiesige Magistrat willfahrte denselben endlich darin, daß er ihnen Marktstandgeldsfreiheit für das Vieh widerruflich einräumte.

Als nun im J. 1835 von den Derendingern und Weilheimern Standgeld auf dem Viehmarkte gefordert wurde, so beriefen sie sich auf ihr altes Recht und behaupteten, es hänge solches mit den Schützengarben zusammen, welche der Stadtknecht zu Derendingen und Weilheim erhebe; die Sache konnte aber nicht bewiesen werden und es war dieser Grund um so weniger stichhaltig, als der Dienstgarbenbezug schon im Jahre 1826 aufgehört hatte. Die Freilassung vom Standgeld wurde daher in der Folge widerrufen.

Mit den Lustnauern aber dauerte der Streit wegen Pflaster- und Standgeldsbefreiung in Tübingen bis in die neueste Zeit fort. Jahrhunderte lang holten die Tübinger unentgeltlich Pflastersteine im Bebenhäuser Thal, wogegen das Kloster Bebenhausen vom Weggeld frei war. Noch im Jahre 1790 erlaubten auch die Lustnauer den Tübigern, ihr Bedürfniß an Baumaterial (Steine und Sand) in Folge des Brandes von 1789 auf Lustnauer Markung zu holen; die Tübinger fuhren aber, nachdem das Bedürfniß für die Neubauten gedeckt war, immer noch fort, Steine daselbst zu graben, bis das dortige Oberamt im Jahr 1797 Beschwerde hiegegen erhob, und vom hiesigen Magistrat als Aequivalent für das Steingraben sowohl Standgeldfreiheit in Jahrmärkten,

Nach alter Observanz und Gerechtigkeit hatte jeder Wagen 4 Pfennige und jeder Karren 2 Pfennige Einlaßgeld zu entrich-

als auch das weitere Recht für die Lustnauer ansprach, ihre Victualien-Einkäufe auf den Tübinger Wochenmärkten vor 11 Uhr machen zu dürfen. Der hiesige Magistrat erbot sich nun, den Lustnauern für das Baumaterial jährlich 5 fl. aus der Bürgermeisterskasse zu zahlen, oder aber dieselben vom Jahrmarktstandgelde frei zu lassen; den Einkauf dagegen vor 11 Uhr auf den Wochenmärkten wollte Tübingen nicht gestatten, da solches nicht einmal den Tübinger Amtsangehörigen erlaubt sei. Die Lustnauer aber beharrten auf ihrer Forderung und verlangten noch weiter für jeden Wagen Steine, den man auf ihrer Markung hole, 6 kr. Gebühr; der hiesige Magistrat sah sich am Ende genöthigt, alle Forderungen zu bewilligen (1798).

Indessen änderten sich die Zeiten; die Weggeldfreiheit war früher an das unentgeldliche Holen der Steine geknüpft. Tübingen bezog zwar immer noch Steine von Lustnauer Markung, aber es mußte solche den Eigenthümern nach ihrem wahren Werthe bezahlen. Deßhalb wollte schon im Jahre 1821 der hiesige Magistrat das Befreiungsrecht aufheben, die Lustnauer beriefen sich dagegen auf ein Document vom 20. Januar 1674, das jedoch nirgends von der Marktstandgeldsfreiheit, sondern nur allgemein von „habenden Rechten" spricht und eines Brunnens erwähnt, der, auf Lustnauer Markung gelegen, sein Wasser dem Gutleuthaus spende.

Die Sache verblieb im Anstande bis zum Jahre 1832, als man auf's Neue das Marktstandgeld von den Lustnauern unter dem Kornhaus einziehen wollte. Die Lustnauer beschwerten sich hierüber; sie zählten alle die Vergünstigungen auf, welche die Tübinger bisher auf Lustnauer Markung genossen, und erklärten solche für aufgehoben, namentlich die Holzabfuhr aus dem Tübinger Stadtwald; sie beriefen sich hiefür auf die alte Schönbuchordnung und behaupteten, es müsse alles Holz aus dem Schönbuch herausgetragen werden. Auch das Sandgraben in der Lustnauer Waldung und die Abfuhr von Steinen aus derselben wollten sie nicht mehr dulden.

Der hiesige Stadtrath drang nun wiederholt auf urkundliche Vorlage ihrer Befreiungsansprüche vom Pflaster- und Standgeld und wollte, daß eine Commission, von beiden Gemeinden gewählt, zusammentrete, um die Sache zu erörtern (1834). Wiederum blieb Alles bis zum Jahre 1838 verschoben; jetzt setzte der Tübinger Stadtrath einen Vertrag auf, nach welchem unter gewissen Bedingungen den Lustnauern Pflastergeldsfreiheit für ihre Erzeugnisse eingeräumt werden sollte, aber

ten;*) man forderte später 2 kr. vom Wagen und 1 kr. vom Karren.

Im Jahre 1750 fielen unter dem Neckarthor

auf Jakobi . . .	25 fl. 20 kr.
auf Martini . . .	25 fl. 59 kr.
auf Lichtmeß 1751.	27 fl. 14 kr.
auf Georgi . . .	19 fl. 38 kr.
	98 fl. 11 kr.

Unter dem Schmidthor

auf Jakobi . . .	3 fl. 48 kr.
auf Martini. . .	5 fl. 53 kr.
auf Lichtmeß. . .	4 fl. 26 kr.
auf Georgi . . .	4 fl. 48 kr.
	17 fl. 55 kr.

Unter dem Haagthor

auf Jakobi . . .	5 fl. 42 kr.
auf Martini. . .	6 fl. 20 kr.
auf Lichtmeß. . .	6 fl. 51 kr.
auf Georgi . . .	3 fl. 48 kr.
	22 fl. 41 kr.

---

die Lustnauer wollten nichts von einem neuen Vertrag wissen und erklärten: unbedingte Pflastergeldsfreiheit haben sie schon lange her und der Befreiung vom Standgeld unter dem Kornhaus stehe ihrer Seits die Einräumung eines Wegs auf dem „Sand" gegenüber, welchen sie den Tübingern für die Holzabfuhr unter der Bedingung überlassen, daß letztere solchen unterhalten.

Fortwährend aber verschleppte sich die Feststellung eines neuen Vertrags, der im Jahre 1843 seinem Abschlusse nahe war. Man entfernte sich seither wieder mehr von einander, und die Sache ist heute noch nicht definitiv erledigt.

Die Pfrondorfer verloren die Pflastergeldsbefreiung schon im Jahre 1843.

*) Den Wägen, welche vom Gäu her über Lustnau nach Reutlingen fuhren, wurde dieser Weg untersagt, dem Haag- und Schmidthorwarth wurde aufgegeben, sie über unsere Neckarbrücke zu weisen und von ihnen das Weggeld einzuziehen (2. Jan. 1727), auch die Schloßbaufuhren von auswärts her waren nicht vom Weggeld frei.

Unter dem Lustnauer Thor *)

auf Jakobi . . .	4 fl.	4 kr.
auf Martini . . .	4 fl.	26 kr.
auf Lichtmeß . . .	2 fl.	32 kr.
auf Georgi . . .	5 fl.	4 kr.
	16 fl.	6 kr.

Summe 154 fl. 53 kr.

Unter dem Hirschauer Thor war selbiges Jahr gar kein Weggeld gefallen, weil der Neckar ausgebrochen und die Communication zwischen Tübingen und Hirschau längere Zeit völlig abgeschnitten war; dieß mag auch der Grund gewesen sein, daß das Haagthor damals mehr abwarf, als das Schmidthor, denn die Straße nach Herrenberg, sowie die nach Rottenburg erhielten erst später ihre jetzige verbesserte Richtung, und vorher war namentlich der Weg über Hirschau ein sehr frequenter.

Die damaligen Verwüstungen des Neckars gaben sodann auch in den 80ger Jahren Veranlassung zu einer Correction dieses Flußes von Hirschau aufwärts gegen Rottenburg. Der Theil des Neckars unterhalb des Spitzbergs gegen Tübingen wurde früher corrigirt; die Stadt kaufte damals 6 Morgen Waldung von der Bebenhäuser Pflege um 36 fl. zu Faschinen**) (1701).

*) Der geringe Ertrag des Lustnauer Thors hatte seinen Grund darin, daß damals die neue Straße noch nicht bestand und der größte Verkehr zwischen Neckarthor und Schmidthor stattfand.

**) Noch im Jahre 1748 sollte der fürstlichen Stifts-Verwaltung aus 8 Morgen Wiesen unter der Sonnhalder Kelter am Rappenberg 32 kr. 3 hl. jährlicher Hellerzins gereicht werden; nun weigerten sich aber die Güterbesitzer, den vollen Zins zu bezahlen, weil der Platz um 3 Morgen kleiner sei, als angeblich; die Sache wurde hierauf untersucht und man fand, daß 40 Jahre vorher bei dem Neckarbauwesen der Neckar, um eine gerade Linie zu gewinnen, durch diese Wiesen geführt wurde. Den Ausfall an Hellerzins hatte sofort die Stadt zu ersetzen. Der Neckar floß vom Spitzberg an bis gegen den Hirschauer Steg herunter früher hart am Berge vorbei und erst am Anfange des 18. Jahrhunderts wurde der Kanal in gerader Linie geführt.

Auch die **Jahrmarktsgebühren** waren eine Einkommensquelle für die Stadt. Der Tuchmarkt war früher sehr bedeutend.*) Erstlich hatte jeder Bürger, der in- und ausländisches Tuch außer dem Gewandhaus feil hatte, vom Platz einer Stabslänge 15 kr. zu erlegen, vom Stück Tuch aber 1 Schilling.**) Jeder Kürschner hatte 10 kr. Standgeld zu entrichten. Von jedem Stück Zwilch oder anderem Tuch war 1 kr. zu zahlen. Die Bedeutung der früheren Jahrmärkte geht aus der Menge der erhobenen Standgelder hervor, welche von 2 kr. bis 30 kr. sich steigerten. So bezahlten

---

*) Auf die Tübinger Jahrmärkte kamen besonders viele Kaufleute von Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Memmingen und dergl. mit Tüchern und sonstigen Artikeln, auch viele Verkäufer aus Schwäbisch-Gmünd besuchten früher unsere Messen mit baumwollenem Garn rc.

Ein weiterer Beweis, wie sehr das 18. Jahrhundert die Handelsbeschränkungen vermehrte, liegt darin, daß der Tübinger Magistrat im Jahre 1780 beschloß, kein Kaufmann dürfe in Zukunft mehr als **Eine** Boutique auf dem Markt beziehen.

Den Anfang hiezu machte schon die Handels-Ordnung vom Jahre 1728, welche den **Scheuern-Krämern** von nun an nur **Einen** Stand auf Jahrmärkten gestattete und sie sammt den Meißnern Tuchhändlern von da an von den Wochenmärkten ganz ausschloß, während sie vorher zu denselben zugelassen worden waren, eine Ausnahme war nur für Citronenhändler gestattet, welche auch an Wochenmärkten **vier** Stände halten durften, „weil man ihrer Waaren benöthigt sei." Im Jahre 1778 hatte die Regierung das Verkaufen von ausländischen Pferden und Hornvieh auf den hiesigen Jahrmärkten probeweise auf 3 Jahre in so fern beschränkt, als sie verordnete, der Ausländer habe beim Verkauf auf dem Markte vom Pferd 1 kr. vom Gulden nebst 2 kr. Eintrittsgeld, und vom Hornvieh $1\frac{1}{2}$ kr. pr. Stück an Zoll zu erlegen. Darüber beschwerte sich der hiesige Magistrat 1782 und behauptete, der Verkehr leide sehr hierunter, der sonst berühmte Tübinger Pferdemarkt nehme zusehends ab, und um die Zeit des Jahrmarkts komme sehr viel Vieh auf die benachbarten **ausländischen** Märkte und nicht mehr hieher zum Verkauf.

**) Im Jahre 1657 beklagten sich die hiesigen Tuchmacher, sie müssen am Jahrmarkt zu viel Standgeld bezahlen und ihre Einnahme sei ohnehin sehr geringe; das Standgeld wurde ihnen sodann für den kommenden Martinimarkt auf 6 kr. gesetzt. — Der Geldmangel war damals sehr groß.



die *) fremden Kübler in der Münzgasse 8 kr., hiesige 4 kr.; fremde Bäcker 4, 6, 8 kr., hiesige, so auf Tischen feil hatten, 1 kr., vor ihrem Haus 0 kr.; alle Vorkäuflerinnen 4 kr.; fremde Nagelschmiede 4 kr., hiesige 2 kr.; fremde Zeugmacher beim Rathhaus 4 kr., hiesige ebenfalls 4 kr.; fremde Rothgerber und Schuhmacher in der Neckarhalde 8 kr., hiesige 4 kr.; fremde Sattler bei der Kellerei 8 kr., hiesige 4 kr.; fremde Weißgerber bei der Krone 8 kr., hiesige 4 kr.; fremde Hutmacher beim Marktbrunnen 8 kr., hiesige 4 kr.; fremde und hiesige Drechsler, die auf Tischen feil hatten 4 kr., Drechsler, die einen Bretterstand hatten 8, 10, 12 kr.; fremde Kupferschmiede bei der Kirche 10 kr., hiesige 6 kr.; fremde Kappenmacher bei den breiten Staffeln 8—10 kr., hiesige 4 kr.; fremde Hafner bei der Kirche 8 kr., hiesige 4 kr.; alle Lautschreier 10 kr.; hiesige halbe Stände 8—10 kr., fremde ganze desgl. 12—15 kr., hiesige ganze Stände 20 kr., fremde desgleichen, sonderlich für Kaminfeger und welsche Händler 30 kr.; fremde Personen in Läden 30 kr.

Die Gebühren betrugen im Jahre 1750:

von den Krämern auf dem Markte		
pro Georgi 1750	43 fl.	58 kr.
Martini	52 fl.	20 kr.
Standgeld auf dem Viehmarkte		
pro Georgi 1750	13 fl.	30 kr.
Martini	4 fl.	34 kr.
für ausgegebenes Ellenmeß . .	1 fl.	41 kr.
	116 fl.	3 kr.
Für feilgehaltene Zwilch, Tücher rc.	7 fl.	31 kr.

Während der Jahrmarktwoche **) und ebenso 8 Tage vorher und 8 Tage nachher betrug das Thorgeld das Doppelte des gewöhnlichen Einlaßgeldes. Die Stadt erhob während dieser Zeit nach alter Observanz von einem ein- und ausfahrenden Wagen

*) Mit jedem Jahre jedoch wurden die Einzugsgelder geringer, und häufig verweigerten die Täbinger die Gebühr.

**) Die Zeit des Jahrmarkts wurde vom Magistrat immer besonders verabredet; solche Protokolle lauteten folgendermaßen: „Auf nächste Woche, gebe Gott, abzuhaltenden Georgi-Markt ist Bestellung gemacht; Gott bewahre vor Schaden und Unglück, verleihe gut Wetter einträglich Gewerb und allen Segen! Amen! (6. April 1729.)

2 Schilling, von einem Karren 1 Schilling;*) man verwandelte aber später das Einlaßgeld in 6 kr. vom Wagen und 3 kr. vom Karren. Es ging ein pro Georgi 1750

unter dem Neckarthor .	19 fl.	33 kr.
Hirschauer Thor	— fl.	26 kr.
Schmidthor. .	3 fl.	48 kr.
Haagthor . .	3 fl.	45 kr.
Lustnauer Thor	3 fl.	56 kr.
für Tuchzeichen	— fl.	18 kr.
pro Martini 1750:		
Neckarthor . .	18 fl.	26 kr.
Hirschauer Thor	— fl.	5 kr.
Schmiedthor .	3 fl.	8 kr.
Haagthor . .	4 fl.	31 kr.
Lustnauer Thor	2 fl.	59 kr.
für Tuchzeichen	— fl.	28 kr.
	61 fl.	23 kr.

Wer während des Jahrmarkts eine Blattern-Wirthschaft**) führte, hatte 1 Pfd. Heller zu entrichten.

pro Georgi 1750 gingen ein von 6 Wirthen 4 fl. 18 kr.
pro Martini 1750 von 8 Wirthen . . . 5 fl. 44 kr.

10 fl. 2 kr.

Die Einzugsgebühren und sonstigen Jahrmarktskosten betrugen 62 fl. 45 kr. Unter den Unkosten figuriren auch die Ausgaben

*) Dieses doppelte Weggeld besaß Tübingen seit unvordenklicher Zeit. Schon im Jahre 1612 war diese Abgabe ein uraltes Recht; als sich daher im besagten Jahre die Universität hierüber beschwerte und verlangte, die Bauern, welche Früchte, Holz u. dgl. den Universitäts-Verwandten bringen, sollen von diesem doppelten Weggeld frei sein, so berief sich das Gericht auf sein altes Recht und lehnte das Gesuch ab, weil diese Vergünstigung nicht in den Universitäts-Privilegien enthalten sei. (Aktenstück vom Jan. 1612.)

**) Diese Blattern- (Blasen-) Wirthschaft, wobei der Schenkende zum Zeichen des Ausschenkens eine Rindsblase zum Fenster hinaushing, durfte von dem, der die Concession nachsuchte, während der Marktwoche getrieben werden Erst im Jahre 1831 wurde dieses alte Wirthschaftsrecht aufgehoben, weil es im Widerspruch mit Art. 4 des Wirthschafts-Abgabengesetzes von 1827 war.

für die städtische Wachmannschaft, welche während der Marktwoche im Harnisch den Dienst versah; sie bestand aus einem Oberoffizier, 2 Tambours und 24 Gemeinen, welche Unordnungen zu vermeiden und über das Diebsgesindel ein wachsames Auge zu halten hatten.

Der Oberoffizier erhielt 1 fl.,
der Corporal . . . — fl. 30 kr.,
der Tambour . . . — fl. 10 kr.,
der Gemeine . . . — fl. 6 kr.

Löhnung, den Wein lieferte die Bebenhäuser Pflege gratis.

Zur Beitreibung des Zolls und Standgelds auf dem Viehmarkt waren den Einbringern noch 12 weitere Männer beigegeben, wovon 6 mit Gewehr versehen waren; die Bewaffneten erhielten 20 kr., die Unbewaffneten 8 kr. Löhnung. Nach altem Brauche erhielt auch jeder der 3 Stadtknechte 15 kr. „Marktkramel“ und des unteren Stubenknechts Eheweib 30 kr.

An jedem Markt wurde eine Anzahl Wassergeschirre von den Stadtpoßlern gefüllt, um etwa ausbrechender Feuersgefahr sogleich zu begegnen.

Trat schlechte Witterung am Markte ein, so verlegte der Magistrat denselben häufig.

Auch ein Wochenmarktstandgeld*) erhob die Stadt; das

*) Es ist merkwürdig, daß das Feilhalten auf Wochenmärkten im 16ten und 17ten Jahrhundert weniger beschränkt war, als im 18ten Jahrhundert. (Vielleicht weil die Concurrenz sich gemehrt hatte.) So ertheilt die 1. bis 4. Handelsordnung sogar den Ausländern das Recht, auf Wochenmärkten feil zu haben; erst die 5. Handelsordnung von 1728 setzt Beschränkungen fest, schließt die Ausländer von den Wochenmärkten aus, nur für Italiener und Citronen-Händler gestattet sie eine Ausnahme, die Meißner Kaufleute und die übrigen Händler werden jedoch auf den Jahrmärkten beschränkt. — Noch im Jahre 1702 beschwerten sich die Tübinger Kaufleute beim Magistrat über das Feilhalten der Ausländer an Wochenmärkten; das Gericht verwies jene aber auf die Landesordnung und die 4. Krämerordnung, wornach solches erlaubt war; nur durften die Ausländer bloß am Waaghaus feil haben und mußten das Standgeld bezahlen.

Schon im Jahre 1649 beschwerte sich ein Tübinger Gärtner, daß ein Reutlinger Gärtner nicht nur die Wochenmärkte hier besuche und zugleich hausire, sondern auch sogar einen Keller hier gemiethet habe, wo er sein Gartenwerk aufstelle und Handel treibe. Das Gericht ent-

Statutenbuch von 1605 setzte nur Jahrmarktsstandgelder

schied: der Wochenmarkt könne dem Gärtner nicht verwehrt werden, aber sonstiger Handel solle ihm verboten sein. (Die Gärtnerei war nicht zünftig.)

Als ferner die Tübinger Fischer 1656 darüber Klage führten, daß Rottenburger Fischer täglich Fische hieher zum Verkauf bringen und verlangten, man möge sie wenigstens auf die Wochenmärkte beschränken; so entschied der Magistrat: „Die Rottenburger dürfen Fische bringen so oft und so viel sie wollen.“ 9. August 1656.

Die Handelsordnung v. 1728 scheint überhaupt ihr Entstehen einzig den vielen Mißbräuchen verdankt zu haben, welche in den Kriegszeiten von 1688 bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts sich eingenistet hatten. — Im Jahre 1738 suchten die Rottenburger Handelsleute, Rothgerber, Hafner und Hutmacher um die Erlaubniß nach, an den Tübinger Wochenmärkten feil haben zu dürfen; sie wurden aber von dem hiesigen Magistrat als Ausländer abgewiesen; von hier aus besuchten damals die Rottenburger Märkte einige Spitzen- und Bänder-Händlerinnen.

Tübingen beschränkte sogar den Verkauf der Amts-Ortsangehörigen auf Wochenmärkten, und als im Jahre 1801 ein General-Rescript d. d. 15. Juli hieher kam, das wissen wollte, wie es mit dem Verkauf der Amtsangehörigen auf Wochenmärkten hier gehalten werde, so gab der Magistrat die Antwort, daß im Allgemeinen den Krämern und Handwerksleuten der Amtsorte verboten sei, ihre Waaren auf die Wochenmärkte der Amtsstadt zum Verkauf zu bringen, es werde ihnen sogar an Jahrmärkten erst um 12 Uhr Mittags gestattet, ihre Waaren auszulegen. S. Prot. v. 1801 p. 314 b.

Diese Mißbräuche führten sodann den Erlaß vom 3. Januar 1802 herbei, wornach das frühere General-Rescript vom 15. Novbr. 1618 wieder eingeschärft und den inländischen Handwerksmeistern das Feilhalten an allen Jahr- und Wochenmärkten des Landes gestattet wurde; auch bestimmte das General-Rescript vom 28. Juli 1808: daß künftig überall auf Jahrmärkten bei allen handelnden Professionisten, in Rücksicht auf die zum Auslegen bestimmte Zeit, jeder Unterschied zwischen Orts- und Oberamts-Einwohnern, auch Auswärtigen, gänzlich aufzuhören habe und jeder Professionist die volle Marktfreiheit benützen dürfe.

Was die Waaghaus-Niederlage betraf, so legte der hiesige Magistrat dem Verkehr auch hierin Fesseln an; denn als der Waagmeister im Jahre 1800 klagte, es werden zum Nachtheile der städtischen Waaggebühren in Privat-Häusern viele Zwetschgen-, Schmeer- und Salzfässer niedergelegt, so beschloß die städtische Behörde, die

fest,*) erst das Statutenbuch von 1680 führte auch das Wochenmarktstandgeld ein. Die Accise-Ordnung von 1638 und 1651 forderte nämlich auch von den an Wochenmärkten feil habenden Krämern ein Standgeld; da nun der Accis in die landständische Kasse floß, so verordnete ein Herzogl. Rescript von 1651, daß die Städte das Marktstandgeld zu dupliren oder wenigstens insoweit zu erhöhen haben, daß das städtische Standgeld dadurch nicht geschmälert werde.

Die Reutlinger Gerber brachten früher viel Leder hieher auf den Wochenmarkt,**) was ihnen schon die Landesordnung von 1621 gestattete; ihr Verkaufslokal war auf der Lederbühne; jeden Wochenmarkt hatten sie zwei Kreuzer Standgeld zu entrichten, das Hausiren aber bei den Schuhmachern war ihnen streng verboten und doch kam solches häufig vor.

Die Wallonen und Savoyer Händler hatten 10 kr. Wochenmarktstandgeld zu entrichten; auch die Heidenheimer und andere Hafner, die zwischen der Zeit kamen, zahlten 10 kr., solche, die Frankfurter irdene Krüge feil hatten, zahlten 3 kr.

Glasträger, Kästräger, Honigkrämer, Wergmänner, Sichelmänner, Korbmacher, und Kupferstichhändler zahlten 2 kr. Kärcher, so Ulmer und anderes Gartenwerk feil hatten, auch Watt- und Zeugverkäuferinnen, so aus der Schweiz kamen, 4 kr., dagegen Reutlinger Bortenwirker, Saamenträger, Wetzsteinhändler, Sieb-

---

Zuwiderhandelnden mit Strafe zu bedrohen, wenn sie sich nicht mit einer Legitimation ausweisen können, da in der Regel alle fremde Güter in's Waaghaus gehören.

*) Die Landes-Ordnung von 1621 gestattet den ausländischen Krämern das Feilhalten auf Jahr- und Wochenmärkten gegen Abreichung eines Standgelds (Tit. 29). Die erste Handelsordnung von 1601 spricht die im Orte bürgerlich gesessenen Gewerbe- und Handelsleute vom Standgeld auf Wochenmärkten frei. (Tit. 21.)

**) Im Jahre 1731 beschwerten sich einige hiesige Gerber, daß man ihnen nicht erlaube, auf offenem Wochenmarkt feil zu haben und sie auf die Lederbühne oder in ein sonstiges Verkaufslokal verweise. (Prot. v. 31. Jan.) Sie führten nun wiederholt Klage hiegegen und beriefen sich auf die Rothgerber-Ordnung, worin das Feilhalten auf offenem Wochenmarkte erlaubt sei. Das Vogtamt gestattete ihnen hierauf den Verkauf des Sohlleders auf offenem Platz, dagegen mußten sie die ganzen Häute und das geschmierte Leder auf der Lederbühne verkaufen. (Prot. v. 14. Febr. 1731.)

macher, Zahnbrecher und Quacksalber, Löffelkrämer, Spindelmänner und Gerstenhändler nur 1 kr. Schneller-Verkäufer waren vom Standgelde frei. Diejenigen, so Kraut und Obst vom Ausland brachten, hatten vom Wagen 4 kr. und vom Karren 2 kr. Standgeld zu entrichten.

Nach und nach scheint aber das Wochenmarktstandgeld außer Gebrauch gekommen zu sein, wahrscheinlich wurden auch die auswärtigen Feiltragenden allmälig seltener.

Der Vorkauf von Viktualien, der schon durch die Landesordnung von 1621 verboten war, wurde streng gerügt, und von Zeit zu Zeit wurde dies Verbot neu eingeschärft, ja es lag sogar in der Befugniß der Amtleute und des Magistrats, für Lebensmittel und sonstige Gewerbs-Produkte angemessene Taxen festzusetzen, was mancherlei Mißbräuche zur Folge hatte. Sogar der ausgeschenkte Wein war taxirt.*)

Schmalz und Butter durften in gewissen Landestheilen zwar aufgekauft werden, aber nur zum Wiederverkauf in der Residenz (Gener.-Rescript v. 1738), während auf der anderen Seite den Hoflieferanten in Stuttgart der Aufkauf von Viktualien auf 3 Stunden im Umkreis gestattet war. (Gen.-Res. v. 1751.) Besonders klagte man über theures Holz, und es tauchte vielseitig hier der Wunsch nach einer Taxe hiefür auf. Nicht umsonst beschwerte man sich auch in Tübingen damals über theures Schmalz und Butter, und schrieb die hohen Preise den Aufkäufern zu, in Rottenburg und Reutlingen, hieß es, seien diese Artikel viel wohlfeiler.**)

*) Die Weintaxe wurde im Jahre 1750 wieder neu eingeführt. Nach und nach hörte das Taxwesen mit Ausnahme von Fleisch und Brod auf; die Lichtertaxe wurde hier im J. 1808 aufgehoben, merkwürdigerweise wurde aber die Biertaxe auf eine Klage der Studirenden im Jahre 1820 wieder eingeführt.

**) Sehr nachtheilig wirkten damals besonders die Einfuhrverbote. So durfte z. B. kein fremder Käse eingeführt werden, weil die herrschaftlichen Melkereibeständer darunter litten; und der Tübinger Magistrat machte deßhalb eine Vorstellung bei der fürstlichen Regierung gegen den Befehl vom 9. August 1743, indem er geltend machte, daß

„der ausländische Käse um die Hälfte wohlfeiler sei, als der inländische, es möchte daher in Betracht der grassirenden Viehseuche wenigstens erlaubt werden, daß ausländischer Käse am Jahrmarkte eingeführt werden dürfe. Auch habe man die Be-

Was den Handel und Wandel im Allgemeinen betrifft, so ertrug solcher dem Bürgermeisteramt in Tübingen gerade nicht viel, doch läßt sich aus gewissen Gebühren auf den früheren Verkehr schließen, der in einzelnen Artikeln weit bedeutender gewesen sein mag, als er es jetzt ist; besonders in gesalzenen Fischen scheint früher viel hier gehandelt worden zu sein, und während der Fastenzeit waren solche sehr begehrt.

Auch in Honig, Pech, Harz und Oel*) muß viel verkehrt worden sein. Von jeder Tonne Häringe, welche hier im Salzhaus zum Verkauf gebracht wurde, mußten 4 Pfennig, von jeder Tonne Rheinfisch und Bolchen (Kabliau) 8 Pfennig Unterkaufsgeld bezahlt werden. Jede Tonne, die hier blieb, durfte nicht ohne Beisein des Unterkäufers geöffnet werden, und von den Häringen mußten 2 Stück an den Fleischschätzer und 2 an den Unterkäufer abgegeben werden. Was hievon wieder abgestoßen wurde, ohne feil geboten zu werden, bezahlte keine Abgabe. Honig, Harz, Pech und Oel zahlten die gleiche Gebühr, wie die Häringe. Gewöhnlich handelten die Fuhrleute mit dergleichen Waaren und brachten solche von Heilbronn, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg an den hiesigen Platz; sie hatten das Recht, diese Waaren den Kaufleuten im Waaghaus Tonnen- oder Centnerweise feil zu bieten. Um nun zu verhindern, daß die Preise nicht zu hoch gespannt wurden, setzte der Magistrat hier fest, daß vom Unverkauften, das wieder von hier weggeführt wurde, noch einmal 4 Pfennig Gebühr entrichtet werden mußten. Im Detail durften die Fuhrleute Nichts verkau-

merkung gemacht, daß ausländischer Käse, der beim hiesigen Zollamte zurückgewiesen wurde, nach Stuttgart geführt und dort verkauft werde."

Sogar das Obstmostbereiten war beschränkt und noch im September 1747 ließ der Stadt-Magistrat hier den Stadtknecht herumgehen, „um die, so mosten, genau zu notiren, weil durch das Mosten der Mehrung an Schnitzen ein großer Abbruch geschehe." Bald nachher gestattete aber die Regierung das vorher beschränkte Mostbereiten (Oktober 1747).

*) Bier wurde trotz der hiesigen Brauereien in Menge von Rottenburg eingeführt; im Jahre 1748 verlangte man von den hiesigen Brauern, sie sollen mit dem Bier abschlagen, als sie sich dessen weigerten, setzte der Magistrat das Braunbier auf 5, das weiße auf 4 kr. pr. Maas.

sen, auch durften sie den Waagmeistern keine Waaren zum Verkauf in Commission übergeben.*) (Stat. B. v. 1605.)

Zucker und namentlich Kaffee war zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch ein seltener Artikel bei uns, auch der Taback fand erst durch den 30jährigen Krieg Eingang im Lande.**)

Vor dem 30jährigen Kriege***) und schon im 15. Jahrhun-

---

*) Die Frage: ob ein Gewerbetreibender mehr als Einen Laden in Einer und derselben Stadt halten dürfe? entschied Bürgermeister und Gericht in Tübingen schon im Jahre 1674 folgendermaßen. Das Sattlerhandwerk brachte vor: „Ungeachtet im ganzen Herzogthum, viel weniger bei allhiesigem Sattlerhandwerk gestattet ist, daß ein Meister zwei offene Läden in Einer Stadt haben möge, so untersteht sich unser Mitmeister Lorenz Trommer dennoch zwei offene Läden der Sattlerordnung zuwider zu halten.“ Worauf obrigkeitlich entschieden wurde: „Weil nirgends, auch bei dem Sattlerhandwerk zwei Läden nicht Herkommens sind, soll dem Obgenannten nur Ein Laden erlaubt sein.“ Prot. vom 11. Febr. 1674. Diese Thatsache würde dem Erlaß vom 24. Oktober 1839 entgegenstehen, in welchem die Ansicht festgehalten wird, daß die Beschränkung auf Einen Laden sich nur auf die Kaufleute beziehe, weil solche auch nur in der Kauf- und Handelsleuteordnung von 1728 ausgesprochen wurde. (Die früheren Handelsordnungen enthielten diese Beschränkung gar nicht.)

**) Bedeutend war aber schon damals der Verbrauch von Südfrüchten. Das Inventar eines Tübinger Kaufmanns aus jener Zeit wies folgende Zahlen nach:

An Kaffee für	48 fl.
Rauch- und Schnupftabak .	100 fl.
Zucker und Candis . . .	446 fl. (20 kr. das Pfd.)
Gewürze, Thee, Südfrüchte .	505 fl.
Dregerien	960 fl.
Oel und Seife, Lichter . .	425 fl.
Taffet- und Florettbänder .	1200 fl.

***) Nach dem 30jährigen Kriege und auch später noch mehrten sich in Tübingen die Streitigkeiten der Gewerbetreibenden über gegenseitige Handwerksübergriffe sehr.

So beschwerten sich die Kaufleute über die Tuchmacher, daß sie feine Tücher von auswärts beziehen und verkaufen; dagegen warfen die Tuchmacher den Kaufleuten vor, sie handeln gegen das Gesetz mit ordinären Tüchern, deren Verkauf ihnen (Tuchmachern) allein

dert war das Tuchmachergewerbe hier ein sehr blühendes;

zustehe (1724). Im Jahre 1740 wurde die Einfuhr des ausländischen Tuchs unter 1 fl. Werth pr. Elle ganz verboten und im Jahre 1770 wurde diese Verordnung neu eingeschärft. Im Jahre 1779 klagten die Kaufleute besonders über die Abnahme des Tuchhandels in Folge der Abnahme der Universität.

Die Tuchscheerer klagten über die Zeugmacher, daß diese ihre eigenen und ebenso die Lohnwaaren selbst pressen. Der Magistrat entschied sodann, daß die Zeugmacher laut Resc. v. 12. Aug. 1733 blos ihre selbstfabrizirten Waaren pressen dürfen und verbot ihnen das Pressen der Lohnwaaren (1736). Die Tuchscheerer wurden aber wieder von den Hutmachern verklagt, daß sie geringe Soldatenhüte von Reutlingen einführen und damit handeln (1694). Weiter beschwerten sich die Gerber über die Kaufleute, daß letztere mit Leder handeln und Sohlen ausschneiden, wogegen diese sich mit einer Spezial-Concession auswiesen, wornach ihnen dieser Handel gestattet war (1728). [Wie nachtheilig wirkten solche Spezial-Concessionen!]

Den Kaufleuten ward ferner untersagt, ihre Nägel vom Auslande zu beziehen, damit den Nagelschmieden kein Abbruch geschehe, aber fortwährend klagten letztere, daß jene ihren Nägelbedarf nicht im Orte selbst kaufen, sondern von Reutlingen, Balingen und Ebingen beziehen (1732).

Fortwährend bestanden Händel zwischen den Kaufleuten und Nadlern. Letztere waren so zu sagen unzünftig und sollten blos Nürnberger und steyrische Waaren führen; die Kaufleute warfen diesen nun vor, daß sie mit Gewürzen, Baumöl, Häringen, Schwefel, Nägeln, Roßeisen, Pulver, Blei, Patrontaschen, Papier, Käse, Seifen, Handschuhen 2c. handeln (1690). Die Nadler erklärten hierauf dem Magistrat, ihre Nürnberger Waaren reichen zu ihrem Unterhalte nicht mehr hin und sie seien gezwungen, noch andere Waaren zu führen, wenn sie nicht verarmen wollen.

Ferner wollten die Kaufleute im Verein mit den hiesigen Strumpfwebern den Reutlinger Strumpfwebern das Feilhalten an den Wochenmärkten niederlegen, wurden vom Magistrat aber abgewiesen, weil die Reutlinger auch den Tübingern das Feilhalten an Wochenmärkten gestatten (1729).

Die Weber aber baten (1749), man möchte ihnen gestatten, in Reutlingen färben zu lassen, weil sie von den hiesigen Färbern so lange hingehalten werden; dagegen beschwerten sich die hiesigen Weber im J. 1775 sehr über die Reutlinger Färber und sonstige Schenern-Krämer,

daß sie mit Leinwand hier hausiren, während sie in Calw nicht einmal die Jahrmärkte besuchen dürfen.

Die Säckler klagten ferner über die Kürschner, diese verfertigen Handschuhe mit Silber gestickt, dagegen warfen die Kürschner wieder den Säcklern vor, sie machen verbrämte Käppchen 2c. (1748). Die hiesigen Kürschner müssen damals überhaupt schlechte Arbeit geliefert haben, denn es gab hier blos zwei gantmäßige Meister (1751) und das Publikum beschwerte sich, es müsse sich nach Reutlingen und Rottenburg wenden, um ordentliche Pelz-Waaren zu bekommen, deßhalb entschloß sich auch der hiesige Magistrat (1751), einen neuen Meister von Calw anzunehmen (wo 5 Meister arbeiteten).

Die Säckler beschwerten sich auch noch über die Weißgerber, daß diese schwarz färben (1748). Die Gürtler klagten dagegen (1669) über die Säckler und Sattler, daß sie Gehänge und Leibgürtel machen. — Die Knopfmacher wollten ferner den Kaufleuten den Handel mit roßhärenen und anderen Knöpfen niederlegen (1778).

Gar feindselig traten im Jahre 1783 die Schlosser gegen die Schmiede auf und beschuldigten sie, sie verfertigen unbefugterweise Faßschrauben und schlagen Band und Riegel an Thüren und Läden, ebenso warfen sie den Schreinern und Glasern vor, sie kaufen Beschläge auf dem Markte und schlagen solche an Thüren und Fenster an 2c.

Die Schwertfeger klagten, daß die Messerschmiede Degen und Hirschfänger verkaufen (1737).

Die Großuhrenmacher kämpften gegen die Eingriffe der Schlosser.

Die Schreiner beschwerten sich über die unbefugten Eingriffe der Zimmerleute (1751).

Die Glaser führten Klage selbst gegen den Umgelder, er handle mit allerhand Trinkgläsern, was diesem vom Magistrate sogleich niedergelegt wurde (1750).

Die Seifensieder wollten den Metzgern das Lichterziehen niederlegen (1770).

Die Perrükenmacher beschwerten sich beim Magistrat, daß ein „Stümper aus Sachsen, der sich im Kloster zu Bebenhausen aufhalte, den Klostergeistlichen ihre Perrücken zu recht mache und doch weder Accis noch andere Gebühren zahle (1732).

Tübingen sollte nach der Zunftordnung nur 7 Meister haben, dennoch mehrte sich die Meisterzahl dieses Gewerbes bis auf 10 (1769)

und später stieg die Zahl noch höher. Im Jahre 1793 stellten sie das Gesuch, man möchte ihrer Handwerksordnung den Artikel einverleiben, daß kein Geselle, der austrete, vor einem halben Jahre von einem andern Meister desselben Orts angenommen werden dürfe.

Auch die Chirurgen verbaten sich neue Aufnahme von Meistern, weil schon 18 Chirurgen in der Stadt seien (1743).

Die Hafner klagten ebenfalls, man nehme immer noch weitere Meister an, während 16 Hafnermeister hier seien, die ihre Nahrung nicht mehr finden (1772).

Der Siebmacher wehrte sich 1769 gegen einen zweiten Meister.

Auch die Schneider wollten im Jahre 1747 keinen neuen Meister mehr aufgenommen wissen, weil bereits 63 ! Meister in der Stadt seien. (Jetzt ist die Zahl weit geringer, was den immer mehr auftauchenden Kleiderhandlungen zuzuschreiben ist. Im Jahre 1820 war die Zahl 68, 1847 — 73; 1854 — 56.)

Die Schuhmacher klagten schon im Jahre 1648, es seien 44 Meister hier und über 50 Bürgers Söhne theils auf der Wanderschaft, theils in der Lehre, man solle keine neue Meister mehr annehmen.

Die Bäcker wiederholten regelmäßig ihre Beschwerden über das Brodeinführen an Wochenmärkten von auswärts her und wollten keinen fremden Meister mehr dulden. Seit Jahrhunderten bestand hier die Einrichtung, daß der Weißbäcker kein Ruckenbrod backen durfte und umgekehrt; es war aber einem jeden Bäcker erlaubt, von einer Branche zur andern überzugehen, wenn er ein halbes oder Vierteljahr vorher die Anzeige vom vorzunehmenden Wechsel dem Handwerks-Vorsteher gemacht hatte. Im Jahre 1698 gab es schon 55 Meister. 1704 wirkten sie aus, daß keine neue Backstube mehr errichtet werden dürfe. — (Heut zu Tage sind hier etlich und 60 Meister.)

Die Metzger wollten 1697 den Reutlingern den Schmalzverkauf an Wochenmärkten niederlegen. Im Jahre 1726 hatte die Meisterzahl die Höhe von 96 ! erreicht; der Magistrat fand es daher für bedenklich, weitere Meister anzunehmen, im Jahre 1747 aber waren 110 Meister in der Stadt, während hundert Jahre später (1847) nur 63 sich vorfanden; und doch fanden früher fortwährende Klagen über schlechtes Fleisch statt. So beschwerte sich z. B. das Mezgerhandwerk im Jahre 1728 über den Hofmezger Kienle: er löse alle Kälber aus und schicke solche an das Hofmarschallamt nach Stuttgart, wodurch großer Mangel an Kalbfleisch entstehe. Im Jahre 1747 verlangten die Mezger vom Magistrate, er solle den Schild- und Blattern- (Biasen-) Wirthen das Selbstmezgen an den Jahrmärkten ganz verbieten, und beriefen sich auf

die Mezger-Ordnung, Art. 34. Der Magistrat aber hielt den Mezgern entgegen, daß nach dem Statutenbuch und wohlhergebrachter Gerechtigkeit den Wirthen das Mezgen an Jahrmärkten für ihren Bedarf gestattet sei, und daß jedesmal bei der Jahrmarktsbestellung vorgelesen werde, wieviel Stücke Rindvieh und Schweine für den Hausbrauch abgeschlachtet werden dürfen, wofür die Wirthe eine Rekognitionsgebühr und den Accis zu zahlen haben.

Im Jahre 1780 betrug die Meisterzahl der Mezger 100, aber nur 50 trieben das Handwerk; im Jahre 1798 (zur Zeit der großen Fleischtheurung) waren hier 93 Meister, während nur etliche 60 das Gewerbe ausübten, der Rest nährte sich vom Pferdeausleihen und vom Schafhalten 2c.

Das einzige Hülfsmittel gegen den Andrang fremder Meister sah der Magistrat früher in der Erhöhung des Bürgergeldes, aber auch dieses Mittel half bald nichts mehr, und als die Mezger 1798 verlangten, daß keine Meisterstochter durch Heirath einen fremden Mezger in die Stadt bringen dürfe, und daß ein Mezger, der mehrere Söhne habe, nur Einen das Mezgerhandwerk erlernen lassen dürfe, wies der Magistrat dieses Gesuch ab.

Als im Dezbr. 1750 die Ausfuhr der Gerberrinde verboten wurde, suchten bald nachher die Reichsstädte Reutlingen und Eßlingen darum nach, es möchte das Verbot nicht auf sie ausgedehnt werden; in Folge eines fürstlichen Befehls hatte der hiesige Magistrat zu berichten, ob für obige Städte eine Ausnahme gemacht werden könne? Derselbe verneinte jedoch die Anfrage und gab an, die Rinde werde von Jahr zu Jahr theurer und seltener, es solle daher beim allgemeinen Verbot bleiben (1751). Dagegen dehnten die unermüdlichen Reutlinger Gerber ihren Lederhandel immer mehr in unserem Lande aus und thaten hierin auch den Tübinger Gerbern vom 18. Jahrhundert an, vielen Abbruch.

Die Schuhmacher und Sattler beklagten sich im Jahre 1776 sehr über die hiesigen Rothgerber (damals 15 an der Zahl), daß diese nicht genug fertige Waaren haben und überdieß ihre Preise viel zu hoch ansetzen. Die Gerber entgegneten hierauf, es kommen seit 40 Jahren beinahe gar keine Häute und Felle mehr auf den Wochenmarkt, und die Reutlinger Gerber kaufen ihnen Alles vor der Nase hinweg; in Herrenberg bekomme man die Kalbfelle à 9 kr. pr. Pfund, während man hier 12—14 kr. dafür bezahlen müsse. Als hierauf die Ausfuhr der Felle und Häute von Seiten der Regierung beschränkt wurde, so lamentirten die Mezger und behaupteten, „wenn ihr Absatz nach Reutlingen geschmälert werde, so können sie kein Vieh mehr einkaufen,

es werden in Tübingen wöchentlich gegen 100 Stück großes und kleines Vieh geschlachtet, und nur durch die Ausfuhr erzielen sie gute Preise für ihre Felle, für welche die Tübinger Gerber nur Spottpreise zahlen wollen."

Es stellte sich auch mehr und mehr heraus, daß die Rothgerber ihr Handwerk gar läßig betrieben, denn die Sattler hielten entgegen, sie müssen ihr meistes Leder in Reutlingen und Rottenburg kaufen, weil die hiesigen Gerber schlechte Waare liefern; ebenso sagten die Schuhmacher vor Gericht aus, sie seien genöthigt, in Frankfurt, Reutlingen und Rottenburg einzukaufen, weil die hiesigen Gerber zeitweise nicht einmal mit fertiger Waare versehen seien, aus Mangel an baaren Mitteln ihr Handwerk nicht schwunghaft betreiben und nur zu häufig geringe Qualität liefern.

Viele Unannehmlichkeit wurde den Gewerbetreibenden durch die Juden bereitet; letztere hatten sich schon unter den Grafen hier angesiedelt, daher der Ursprung unserer Judengasse; im Jahre 1456 aber wurden sie von hier ausgetrieben und nisteten sich sodann in den benachbarten Ritterschaftsorten ein. Dennoch suchten sie nachher immer wieder Verkehr mit Tübingen, und besonders während des 30jährigen Krieges kamen trotz aller Verbote viele Juden in's Land. Ein General-Rescript vom 20. Februar 1740 wies zwar die Juden, welche sich unter Süß trotz der entgegenstehenden Landesordnung Eingang im Lande verschafft hatten, wieder aus, aber manche derselben wußten sich dennoch in Württemberg zu behaupten, und ihre Ausschaffung war um so schwieriger, als sich viele in den enclavirten Adelsgebieten niedergelassen hatten und auf diese Weise in stetem Verkehr mit Württemberg blieben; auch war es ein großer Uebelstand, daß in den sogenannten Kammerschreibereiorten (Hofdomäneorten) viele Juden in den Schutz aufgenommen worden waren, wie z. B. in Freudenthal ꝛc., und auf diese Weise lebhaften Handel mit dem übrigen Lande trieben. So führten Tübinger Kaufleute häufig Beschwerde über das heimliche Hausiren der Juden ꝛc., worauf der Magistrat schon 1647 beschloß, die Kaufleute sollen den Juden die Waaren im Betretungsfalle abnehmen und der Beamtung überliefern, welche dann Weiteres verfügen werde.

Später waren es besonders die Mühringer Juden, wegen derer die Kaufleute oft mit einer Klage vor den Magistrat kamen. Um dem Uebel abzuhelfen, schlugen jene selbst ein Mittel vor, das oberamtlich genehmigt wurde. So oft sich nämlich ein Jude aus derlei Orten hier sehen ließ, so wurde demselben auf Kosten der Kaufleute ein Geleitsmann beigegeben, der ihn auf Schritt und Tritt begleiten mußte; es

das älteste Statutenbuch enthält eine eigene Tucher-Ordnung*)

läßt sich aber denken, daß es dem Juden leicht gelang, den Begleiter entweder zu bestechen oder zu überlisten, und die Kaufleute hatten wohl stets das Nachsehen (1753).

Am meisten aber mehrte sich die Unlust für die Tübinger, als im Jahre 1774 sich 4 weitere Judenfamilien im benachbarten Wankheim ansiedelten, das seit Ausgang des 15. Jahrhunderts Juden aufgenommen hatte; der Magistrat verbot in Folge dessen allen Verkehr mit denselben auf's Strengste und bemühte sich hauptsächlich, allen Wucher zum Nachtheil der Studenten fern zu halten; jeder Jude, der Tübingen passiren wollte, bedurfte eines Geleitsmannes, den er zahlen mußte.

Merkwürdiger Weise wurde damals in dem neuerungssüchtigen Wankheim auch eine Buchdruckerei angelegt, „in welcher allerhand schlechte Traktätchen, die in einem wohlgeordneten Staat die Censur nicht passiren," gedruckt wurden. Ja sogar Kalender ließ die St. Andrésche Herrschaft drucken, welche bei 10 fl. Strafe in Württemberg verboten waren (1775).

Im Jahre 1781 wiederholten sich die Klagen der hiesigen Kaufleute über das Hausiren der Juden von Wankheim, Hechingen und Mühringen, doch ohne Erfolg, und im Jahre 1789 suchte ein Hechinger Jude sogar die Erlaubniß nach, am Jahrmarkte in einer Boutique mit englischen Waaren handeln zu dürfen, was ihm auch trotz des Protestes der Tübinger Kaufleute — als nicht gegen das Landesgesetz verstoßend — gestattet wurde. Letztere sträubten sich überhaupt gegen alle neue Aufnahmen, und um einen Kaufmann abzuweisen, der sich hier bürgerlich machen wollte und ein schönes Vermögen hatte, erklärten die Kaufleute im Jahre 1790: „Die Zahl der Handlungen mehre sich hier bei abnehmendem Commercio durch Bürgers Söhne und werde besonders durch die vielen von Zeit zu Zeit sich hier etablirenden Söhne der Geistlichen, die durch Landes- und Kirchenordnung begünstigt seien, sehr vermehrt." Gewöhnlich wurden vor der Aufnahme eines neuen Bürgers die Zunftmeister vom Magistrat um ein Gutachten angegangen, das aber unter 10 Fällen neunmal abweisend lautete.

*) Im Jahre 1647 baten die Tuchmachermeister, das Gericht möchte ihnen wegen der beschwerlichen Kriegszeiten den Walk- und Rahmenzins nachlassen, sie haben das Handwerk etliche Jahre gar nicht mehr treiben können, weil gar keine Schaafe mehr im Lande gewesen seien.

noch im 18. Jahrhundert war Tübingen eine der wenigen Städte Württembergs, in welcher eine Tuchschau zur Prüfung ausländischer Tücher bestellt wurde (1710). Die Gerberei*), auch die Färberei war hier sehr gut vertreten, und besonders die Leinen-Weberei wurde schwunghaft betrieben; nach und nach sanken aber diese Gewerbe von ihrem Gipfelpunkte herab, und viele Tuchmacher und Weber gingen zur Zeugmacherei**) über,

*) Die Gerberei war noch im 17. Jahrhundert sehr blühend; der Sitz derselben war besonders in der Ammergasse, welche damals auch vorzugsweise den Namen „Gerbergasse" trug.

Die Gerber-Zunftordnung schloß in der Regel die ausländischen Gerber vom Feilhalten auf den Wochen-Märkten Württembergs aus. Für Tübingen galt aber die Ausnahme, daß die Reutlinger Gerber auch auf den hiesigen Wochenmärkten feil halten durften, weil solches auch den Tübingern in den benachbarten ausländischen Städten erlaubt war. Es scheint daher, daß zu jener Zeit den Tübingern die Concurrenz in Lederwaaren den Reutlingern gegenüber nicht schwer fiel.

Zwischen den Rothgerbern und Schuhmachern stand damals noch ein drittes Gewerbe in der Mitte, das ebenso schwunghaft betrieben wurde; es war das Gewerbe der Lederbereiter, diese bereiteten die gegerbten Felle für die Schuhmacher zu, indem sie dieselben schwärzten und preßten (Fabrikation des trockenen Leders). Die Gerber durften sich mit diesem Gewerbezweig nur dann befassen, wenn sie das Lederbereiten ordnungsmäßig erlernt hatten; dennoch entstand über die Betreibung dieses Handwerks im 17. Jahrhundert viel Streit in Tübingen. Das einemal griffen die Gerber in dieses Zwischengewerbe ein, das anderemal waren die Schuhmacher die Pfuscher. So wurde z. B. im Jahr 1648 von einigen Schuhmachern geklagt, viele Jungmeister halten sich fremde Gesellen als Lederbereiter, und es seien dermalen 22 solcher auswärtigen Leute hier; der Magistrat verbot hierauf den Schustern das Halten solcher Gesellen, weil sonst den Lederbereitern Schaden erwachsen würde.

Im Jahr 1649 verlangten die Schuster eine Schau des sogenannten Pfundleders, welches fälschlich für gut Niederländer Leder verkauft werde zu des armen Mannes Schaden.

**) Gegen Erlegung einer Taxe von 3 bis 4 Goldgulden konnte man sich vom Meisterstückmachen dispensiren lassen, worüber die Zeugmacher sich bitter beklagten.

welche sich bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts *) blühend erhielt, und viel mit der Schweiz verkehrte. Die Tübinger Schuhmacher besuchten häufig die umliegenden Märkte, namentlich Rottenburg.

Tübingen war früher auch der Sitz einer Eisenfaktorie (seit 1601) **), aus welcher von der ganzen westlichen Hälfte des Landes alle Eisenwaaren bezogen werden mußten, gleichwie Heidenheim die östliche Hälfte versorgte. Die Ruggerichte hatten diejenigen abzustrafen, welche ausländisches Eisen an sich gebracht, oder die Flaudern anderswohin als an die Tübinger Faktorie verkauft hatten. Erst im Jahr 1796 wurde der Eisenhandel freigegeben, dabei aber den bisherigen Inländern der Verkauf der Erzeugnisse der herrschaftlichen Hüttenwerke übertragen.

Ein gar lästiges Hinderniß ***) für den Handel war neben der Accise der Zoll, nicht sowohl wegen des Betrags, sondern vielmehr

*) Im Jahr 1798 beschäftigten die hiesigen Zeugmacher über 400 Personen, welche theilweise von auswärts her in die Stadt kamen, um hier ihren Lohn zu verdienen, der jährlich über 7000 fl. betrug. Es wurden hauptsächlich wollene, Damast- und geblümte Zeuge fabrizirt. Im Hospital befand sich seit 1795 zu diesem Behuf eine Spinnstube, worin Kinder unter Aufsicht eines Tuchmachers im Wollespinnen unterrichtet wurden; im Jahr 1797—98 spannen diese Kinder noch über 9000 Pfund Wolle für die Zeugmacher und Strumpfweber. Der Magistrat äußert in einer Eingabe an die Regierung, es wäre zu wünschen, daß außer Spinnen und Stricken, auch Spitzen und Bänder gewirkt würden, wie in Reutlingen und Ehningen, dazu sei aber ein Zuschuß und Beihülfe von Seiten der Regierung für den Unterricht nöthig, die pia corpora seien durch die Kriegslasten ganz erschöpft ꝛc. Protocoll von 1798, S. 171. Aus Mangel an Mitteln, ging die Anstalt 1799 ein.

**) Die Schädlichkeit dieses Monopols geht schon daraus hervor, daß im Jahr 1666 die Tübinger Schlosser und Waffenschmiede sich bei dem Magistrat beklagten, der Tübinger Faktor habe entweder gar kein oder nur schlechtes Eisen, sie seien also genöthigt, ihre Gehülfen müßig in der Werkstatt stehen zu lassen, weil in der Nachbarschaft kein Eisen zu haben sei, und sie solches mit großen Kosten aus dem Auslande beziehen müßten. (10. Februar 1666).

***) Das Botenwesen war im vorigen Jahrhundert ebenfalls in einem sehr verwahrlosten Zustand. Im Jahr 1706 wurde dem

wegen seiner öfteren Anwendung, wenn die Waaren durch ein fremdes Stückchen Land transitirten, und häufig kam es vor, daß Bürgermeister und Gericht in Tübingen Händler der Nachbarstadt Reutlingen zur Strafe ziehen mußten, weil sie bei ihrer Durchfahrt über

---

Kaufmann Reinöl von Stuttgart gestattet, ein Landkutschen-Fuhrwerk zwischen Stuttgart und Schaffhausen einzurichten; mit Ausnahme des Eilfuhrwerks und der Briefbestellung, welche der Reichspost vorbehalten waren, durfte daher außer dem obgenannten auf besagter Straße (über Tübingen, Balingen und Tuttlingen) kein anderes Botenfuhrwerk fahren. Dieß muß die Tübinger sehr beeinträchtigt haben, und es kam öfters vor, daß der Verkehr dem Verbote zuwider handelte.

Im Jahr 1743 unternahm ein Tübinger, Namens Depperich, in Verbindung mit einem Balinger Fuhrmann ein Landkutschen-Fuhrwerk mit fürstlicher Bewilligung zwischen Stuttgart und Schaffhausen, und es wurde den Tübinger Kaufleuten publizirt, daß sie sich für ihre Waaren dieser Landkutsche zu bedienen haben, und erst wenn solche nichts mehr laden könne, dürfen andere Fuhrleute gewählt werden.

Das Fuhrwerk scheint aber nicht lange im Gange gewesen zu sein, denn im Jahre 1757 hatte ein Balinger Handelsmann die Fahrten auf der Schweizer-Route allein im Akkord; bald aber beschwerte sich derselbe über den Tübinger (Stuttgarter) Boten, der nicht mehr, wie früher seinen Botengang zu Pferde mache, sondern eine eigene Kutsche halte, die er ausrufen lasse, indem er nicht nur Reisende, sondern auch Waaren und Packete unter 1 Centner annehme. Der Magistrat wurde sofort oberamtlich aufgefordert, dem Boten dieses Fuhrwerk bei 14 fl. Strafe zu verbieten.

Dagegen klagten der Tübinger Landkutscher und der Stuttgarter Bote wiederum gegen den Hechinger Boten, daß er Güter von Tübingen nach Stuttgart und zurück annehme, was demselben strengstens untersagt wurde. S. Ger.-Pr. vom 26. Februar 1755.

Ebenso duldete im Jahr 1779 die Stadt Ulm nicht, daß der hiesige Ulmer Bote von Tübingen mit einem Chaischen oder Wagen dort anlange, und mit schweren Kaufmanns-Gütern fahre, der Ulmer Bote meinte, man könne es ihm doch nicht verwehren, wenigstens von hier aus Güter nach Ulm zu führen; aber der Ulmer Magistrat und Handelsstand duldete es durchaus nicht, und der Bote durfte nur zu Pferde reisen.

Wie sehr der Verkehr auf diese Weise Noth litt, läßt sich leicht denken.

Tübinger Gebiet den Zoll nicht erlegten; die Reutlinger fuhren nämlich hie und da mit Spitzen, Schlosserwaaren und sogar mit den Contrebandsartikeln Pulver und Taback auf den Rottenburger Markt.

Die Zölle flossen nicht in die Landschaftskasse, sondern in die fürstliche Kammerkasse. — Was nun die eigenen Revenuen der Stadt betrifft, so hatte diese um so mehr Ursache, auf deren Bezug bedacht zu sein, als sie bedeutende Ausgaben für Brücken, Wege und Stege zu bestreiten hatte.

Die Räumung des Ammerkanals kostetete für 7 Tage 64 fl. Der Taglohn für 1 Mann war 18, für 1 Buben 12, die Fuhrleute erhielten 48 kr. täglich für Mann, Pferd und Karren. *)

Eine sehr unnöthige Ausgabe waren die Verehrungen an Beamte aus der Gemeindekasse **). Schon das Gen.-Reſk. vom 22. Januar 1717 sprach sich mißbilligend hierüber aus, ja das spätere Rescript vom 4. September 1735 wollte die Neujahrsge-

*) Im Jahr 1751 ist auch eine erwähnungswerthe Ausgabe von 2 fl. 20 kr. für Visitation und Taxation der Studenten-Zimmer aufgeführt. Ein fürstliches Rescript vom 15. Februar 1751, an den academischen Senat gerichtet, verlangte, daß nach altem Statutar-Recht von 1601 die an die Studenten verliehenen und zu verleihenden Zimmer, Betten und Meubles wieder von einer Commission des Magistrats und des Senats taxirt werden und die Taxe öffentlich bekannt zu machen sei. Vielleicht in Folge übertriebener Forderungen der Bürger? Schon zu Crusius Zeiten gingen zwei Professoren und zwei Rathsherrn von Haus zu Haus und bestimmten den Preis der Wohnungen; es scheint aber, die Taxen seien nie eingehalten worden, wenigstens klagten im 16. Jahrhundert die fremden Studenten stets, man lebe auf anderen Universitäten in allem wohlfeiler als in Tübingen; und doch betrug damals die Miethe der Studenten-Zimmer nicht über 14 fl.

Obige Verordnung von 1751 mag ihren Grund in der Zunahme der Universität gehabt haben, denn schon 1744 erschien ein fürstliches General-Rescript, wonach die studirenden Landeskinder auf die Universität Tübingen geschickt werden mußten, um, wo nicht den ganzen Cursum zu absolviren, doch etliche Jahre hier zu studiren, und hier jedenfalls das Examen zu bestehen.

**) Es kam sogar vor, daß Landschaftsdeputirte auf Kosten der Landschaft in's Bad gingen. Als der Untervogt Wölfing im Jahr 1689 Hochzeit hatte, verehrte der Magistrat dem Herrn Hochzeiter 12 Speziesthaler und 12 Staufen Wein.

schenke völlig abbestellt wissen und drohte sogar mit fürstlicher Ungnade sowohl denjenigen, die das Geschenk gaben, als denen, die solches annahmen, und dennoch hörte der Unfug auch in Tübingen nicht auf; ein fürstlicher Spezial-Erlaß vom 28. April 1740 hatte nämlich für Tübingen, auf die Bitte dieser Stadt, eine Ausnahme gemacht, und gnädigst erlaubt, daß Ihre Excellenz, der Herr Ober-Vogt 30 fl. und der Herr Unter-Vogt*) 20 fl. zum Neujahr empfangen dürfen, und der Herr Stadtschreiber präsentirte die Gabe mit einer ehrerbietigen Gratulation. Auch der Bediente des Herrn Ober-Vogts wurde mit einem Gulden bedacht; ebenso erhielt der Landschafts-Buchhalter 3 fl. wegen Rekognoszirung der Zinsquittungen, welche die Stadt ausgestellt hatte**). Der Amtspfleger-Scribent erhielt 1 Speziesthaler, der Herr Stadtschreiberei-Scribent 45 kr. Weingeld mit einem Compliment. Zuletzt kam noch der Forst-Verwalter zu Waldenbuch, der in Betreff des Streits zwischen der Stadt Tübingen und dem Forstamt

*) Erst 1812 hörten die Neujahrspräsente auf.

**) Im Jahr 1777 stellten die Stadt- und Amtsdeputirten sogar die unterthänigste Bitte an die Landrechnungs-Deputation, es möchte gestattet werden, daß dem Herrn Commandanten und Obrist v. S. auch der Fuhrlohn von den ihm zukommenden 12 Klaftern Holz aus der Stadt- und Amtspflegekasse bezahlt werde. — Wie weit übrigens damals die Bevormundung ging, erhellt schon daraus, daß in Württemberg im Jahre 1787 nicht weniger als 23 Deputationen bestanden, an welche die Unterbehörden sich zu wenden hatten. So bedurfte es ebenfalls der Genehmigung der Landrechnungs-Deputation, als der Tübinger Magistrat im Jahr 1777 den Nachtwächtern statt alle 2 Jahre jedes Jahr 1 Paar Schuhe im Wege eines Gratials verwilligen wollte. Ein Nachlaß an Pachtgeld unterlag ebenfalls der Genehmigung dieser Deputation. Wollte man ferner dem Spitalbäcker seinen Brodakkord ohne neuen Abstreich verlängern, so bedurfte es der Genehmigung von Seiten des herzogl. Kirchenraths rc. Als sogar im Jahr 1783 die Richter den Wunsch hatten, in's künftige jährlich einen Kalender zu erhalten, mußte höheren Orts angefragt werden, (weil vorher nur die vier Bürgermeister und ein Richter solche Kalender bekamen). Derlei Beschränkungen waren in der Commun-Ordnung begründet, namentlich I. Kap. I. §. 5. Unser jetziges Verwaltungs-Edikt bewegt sich hierin freier, insofern in Gemeinde-Sachen zur Bewilligung neuer oder erhöhter Besoldungen bloß die Zustimung des Bürgerausschusses

wegen des Hundeführens *) einigemal von Seiten der

nöthig ist, §. 53, nur im Falle ein Corporations-Diener (nicht niederer Gemeinde-Diener §. 44) oder ein Gemeinderath eine neue Besoldung oder Zulage erhält, bedarf es hiefür der Genehmigung der Kreis-Regierung, §. 66. 1 u. 2, betrifft der Gegenstand ein Bürgerausschußmitglied, so genügt es an oberamtlicher Genehmigung. §. 65 lit. b.

Bei der Amts-Corporation unterliegen derlei Besoldungen und Zulagen für Mitglieder der Amts-Versammlung oder für Amts-Corporations-Diener jedesmal der Genehmigung der Kreis-Regierung. §. 89, a und b. In Stiftungs-Sachen aber ist jede neue Verwilligung dieser Art der gutächtlichen Aeußerung des Bürgerausschusses zu unterstellen. und sofort der Kreisregierung vorzulegen. (§. 134, 3. §. 137. §. 148. 2. 4.)

*) Die Stadt Tübingen war von jeher frohnfrei, hatte aber kein Original-Dokument hierüber aufzuweisen.

Schon im Jahr 1662, als trotz der Nachwehen des 30jährigen Kriegs Herzog Eberhard III. seiner Jagdlust auf Kosten seiner Unterthanen leidenschaftlich nachhing, protestirte Bürgermeister und Gericht gegen die Reiher-Jagd (Falknerei), welche der Herzog auf Tübinger Markung halten wollte. Die Tübinger sollten im Ammer- und Neckarthal für die Reiherbeize Brücken und Uebergänge bauen, wovor sie sich sehr verwehrten, indem sie erklärten, sie seien von jeher frohnfrei gewesen, ihre Güter würden dadurch sehr beschädigt, und Holz zum Bauen haben sie auch nicht, es falle ihnen schwer genug, die Mühlen und Stadtmauern im Stande zu erhalten (15. März 1662).

Im Jahr 1735 kam es vor, daß von Tübingen aus 22 Mann zum Frohndienst am Wild-Zaun requirirt wurden; der Magistrat weigerte sich jedoch hartnäckig, Leute zu diesem Dienst herzugeben, und berief sich auf sein Privilegium. Nun entspann sich ein Streit hierüber, der längere Zeit dauerte; das Forstamt Waldenbuch wollte der Stadt Tübingen fortwährend das Hundeführen und Seilwagenführen aufbürden, und immer protestirten letztere hiergegen (Ger.-Prot. vom 12. Novbr. 1749) Erst im Jahre 1754 nahm die Sache eine für Tübingen günstige Wendung, der Stadtschreiber Hehl wurde als Deputirter nach Stuttgart abgeschickt, und wirkte vom geheimen Rathe eine erfreuliche Entscheidung aus; ein fürstlicher Regierungs-Raths-Befehl vom 21. Juni selbigen Jahres besagte:

„daß die Stadt Tübingen bei ihren für sich habenden Fundamentis und der schon im Jahr 1666 in contradictorio behaupteten possessione vel quasi dieser Immunität ruhig belassen werde.“

Stadt *) mit einem Gesuch angegangen worden war; er erhielt 1 Carolin zum Präsent. **)

Zu den Magister-Promotionen wurde der Magistrat gewöhnlich eingeladen, im Jahr 1750, als dieser actus wieder vorgenommen wurde, spendirte derselbe

15 Maaß rothen Wein à 30 kr. . . .	7 fl.	30 kr.
18 „ weißen „ à 40 „ . . .	12 „	— „
	19 fl.	30 kr.

Dieß war eine alte Observanz und das Statutenbuch von 1605 sagt ausdrücklich:

Wenn Vogt und Gericht zu einem Magisterio eingeladen werden, sollen zu dergleichen actibus zwei vom Gericht abgeordnet werden, und dagegen wie von Alters her, zehen Staufen guten Weins verehrt werden

Hatte der Sohn oder die Tochter eines Gerichts-Verwandten Hochzeit, so bekamen solche 6 fl. Hochzeits-Präsent, selbst wenn der Vater längst mit Tod abgegangen war.

Die neu gewählten Herrn Richter und Raths-Verwandten hatten dagegen ihren Amtsantritt durch ein Festmahl zu verherrlichen.

Das Gerichts-Protokoll v. 7. Februar 1674 enthält darüber folgendes:

Die gesammten neuen Gerichts- und Raths-Verwandten sind Willens, ihren Einstand kommenden 26. Februar auf dem hiesigen Rathhaus zu geben, bitten um Zulassung, wollen auf Feuer und Licht gute Aufsicht haben; Ihrem petito wurde willfahrt.

Es war ferner üblich, daß wenn ein Magister disputirte,

Somit war die Jagdfreiheit Tübingens anerkannt, und im Statutenbuch neu verzeichnet, bis später König Friedrich solche wieder aufhob.

*) Einmal ließ der Spitalwald-Forstbeamte kein Besenreisach schneiden, weil er keinen Neujahrskuchen erhalten hatte. (1736.)

**) Als sich im Jahr 1700 der Premier-Minister und Hofmarschall v. Eberhard Ludwig vermählte, beschloß der Tübinger Magistrat, demselben mündlich gratuliren zu lassen, und ihm zugleich ad captandam benevolentiam von Stadt und Amtswegen 50 Speciesthaler cum omni modestia durch den Stadtschreiber und Bürgermeister Hallwachs überreichen zu lassen; solche wurden aus der Mühlverwaltung genommen, und den 16. Februar 1700 auch wirklich überreicht, doch der ehrenwerthe Minister nahm sie n i c h t an.

und seine Disputation dem Magistrat dedizirte, jenem 6 fl. hiefür verehrt wurden.

Nicht uninteressant ist es, daß damals der Magistrat 4 Zeitungen hielt, die aus der Gemeindekasse bezahlt wurden.

1) das sogenannte Wochen-Intelligenzblatt	. 2 fl.	—	kr.
2) die Stuttgarter Zeitung	. 2 "	—	"
3) die Schaffhauser Zeitung	. 5 "	—	"
4) die Frankfurter Reichs-Post-Zeitung . . .	6 "	—	"

Wenn wir hieraus auf eine gewisse politische Bildung der Ortsbehörde schließen dürfen, so war auf der andern Seite die Bevormundung des Magistrats in manchen Dingen eine äußerst lästige für denselben. Nicht einmal eine Schafweide durfte er selbstständig verpachten. keinen den Hirten und Feldschützen*) selbst in Pflichten nehmen, wenn diese Diener neu angestellt wurden. So beanspruchte im Jahr 1750 das Forstamt zu Waldenbuch die Beeidigungsgelder für 9 Hirten und 13 Feldschützen mit 5 fl. 30 kr., gegen welche der Magistrat als unerlaubte Accidenz protestirte. **)

---

*) Hüterlohn im Jahre 1725, 12 kr., pr. Morgen. 1772, 10 bis 12 kr., pr. Morgen Acker. Mäher (Mäder-) Taxe 22 kr., 2 Pfund Brod und 1 Maaß Wein für 1 Mannsmahd Wiesen zu mähen. (1729.)

**) Die Forstordnung schrieb die forstamtliche Beeidigung derselben vor. Ein fürstliches Rescript vom 15. September 1732, das in der Tübinger Gerichts-Sitzung verlesen wurde, setzte fest, daß

„die bisherigen 15 kr. für einen Hirten oder Feldschützen zu beeidigen, abgestellt werden, und alle Forstbediensteten angewiesen werden sollen, von Communen keine unerlaubte Accidenz einzuziehen."

Es scheint aber, daß diese Verordnung nicht lange in Kraft blieb, denn im Jahr 1755 erschien ein neues General-Rescript, wonach das Beeidigungsgeld von 15 kr. als forstamtliche Accidenz, wie bisher, beibehalten wurde, nur mit dem Unterschied, daß bloß der Neuangestellte vom Forstamte zu beeidigen war, und die alljährig wiederkehrende Verpflichtung vom Ortsvorsteher vorzunehmen war.

Diese Verordnung findet sich auch in der Commun-Ordnung von 1758 bestätigt.

Von 1808 an hatte das Forstamt die Hirten und Feldschützen unentgeltlich zu beeidigen. S. G. B. vom 24. Mai 1808.

Im Jahr 1828 wurde durch das Schäfereigesetz die forstamtliche Beeidigung der Schäfer gänzlich abbestellt; aber noch im Dezbr. 1830

Unter den Ausgaben figurirten auch 10 fl. 27 kr. für die Reise des Stadtschreibers zur Landschaft nach Stuttgart vom 13. bis 15. November 1750 bei sehr üblem Weg. Der Bürgermeister und Assessor Harpprecht, Landschafts-Ausschuß-Mitglied, war gestorben, der Stadtschreiber hatte daher den Auftrag erhalten, Einen der vier Tübinger Bürgermeister nach alter Observanz als neues Mitglied des engeren Landschafts-Ausschusses vorzuschlagen, und zu bitten; löbliche Landschaft möge die Stadt bei ihren juribus gegen alle etwaige präjudicia schirmen.

Tübingen wurde bei Erledigung einer solchen Stelle häufig berücksichtigt, ebenso Stuttgart und Urach, doch konnte kein erworbenes Recht hiefür beansprucht werden.

Die Rugstrafen*) betrugen 1750	78 fl. 46 kr.
aber für Delations-Gebühren und sonstige Unkosten gingen ab	30 „ 26 „
Rest	48 fl. 20 kr.

Auch wurde ein Weib, das Flachs zu Markt brachte, der das Gewicht nicht völlig hatte, um ½ Pfund Heller gestraft, welches in die Gemeindekasse fiel.

Die großen und kleinen Frevelstrafen aber zog die herzogliche Kasse ein.

Bäckerstrafen**) fielen in diesem Jahr keine vor***) obwohl

unterwirft ein Finanz-Ministerial-Erlaß die Gemeindeviehhirten der forstamtlichen Beeidigung.

Seit 1849 bedarf es bei Ernennung und Verpflichtung der Gemeindediener keiner Mitwirkung der Staatsbehörde mehr.

*) Im Jahr 1751 wurde der außer Gebrauch gekommene Gießibel an der Wettammer reparirt, um einen Feldbieb am nächsten Rugtag darin bewässern zu können.

**) Die Klagen über die Bäcker sind uralt. Schon im Jahr 1652 klagte man bei Gericht folgendes an: „Also wenn ein armer Mann einhalb Maaß Wein trinken thue, dieser gleich für 1 kr. Brod dazu kaufen müsse," das Gericht entschied, die Bäcker haben sogleich halb Kreuzer-Brode zu backen.

***) Hie und da kam es auch vor, daß die Bäcker auf Bestrafung des unerlaubten Brodbackens der Privaten drangen. So klagten die Kerzenmeister des Bäckerhandwerks im Jahr 1657: der Schafwirth habe bei einer Hochzeit einen fremden Bäcker von Osterdingen im Hause

häufig über leichtes und schlechtes Brod geklagt wurde; manchmal mußte der Magistrat auch die Brodbeschauer ermahnen, ihre Schuldigkeit mehr zu thun, und wegen Regulirung der Brodtaxe den Fruchtabschlag gewissenhafter anzugeben.

Die Fruchtpreise standen um jene Zeit auf mittlerer Höhe, der Dinkelpreis betrug 3 bis 3½ fl. pr. Scheffel.

Die Brodtaxe wurde damals weit seltener abgeändert, als in jetziger Zeit, und es mochte dieß leicht möglich mehr zum Vortheil der Bäcker als des konsumirenden Publikums ausgeschlagen haben, weil erstere bei jedem Fruchtaufschlage sogleich auf Erhöhung der Taxe drangen, während sie beim Fruchtabschlagen stille schwiegen und die höhere Taxe so lange als möglich zu halten suchten. Nur in sehr theuren Zeiten fand der Preiswechsel häufiger statt.

Von 1747 bis 1750 waren folgende Taxabänderungen vorgekommen:

3. Mai 1747 (Dinkel-Preis 3½ bis 4 fl.)

	galten	8	Pfund	Brod	15	kr.
16. August	"	"	"	"	13	"
18. Oktober	"	"	"	"	12	"
31. Januar 1748	"	"	"	"	11	"
7. August "	"	"	"	"	9	"
21. " "	"	"	"	"	10	"
30. Oktober "	"	"	"	"	11	"
19. März 1749	"	"	"	"	12	"
25. Juni "	"	"	"	"	14	"
9. Juli "	"	"	"	"	16	"
30. " "	"	"	"	"	15	"
9. August "	"	"	"	"	14	"
13. " "	"	"	"	"	13	"
5. Novbr. "	"	"	"	"	15	"
19. August 1750	"	"	"	"	14	"
2. Septbr. "	"	"	"	"	13	"

Bei diesen 16 Aenderungen in 4 Jahren kommen im Durchschnitt bloß 4 Regulirungen auf das Jahr, und es dauerte manchmal die höhere Taxe ungewöhnlich lange an; eine Erscheinung, die

gehabt, und Brod backen lassen, worauf derselbe von Bürgermeister und Gericht zu einer Strafe von 1 Pfund Heller und 5 Schilling verurtheilt wurde.

in früheren Zeiten nicht nur in Tübingen, sondern in ganz Württemberg, ja selbst in einem Theil des übrigen Deutschlands häufig vorkam.

Im August 1747 galten 8 Pfund Brod zu		Herrenberg	14	kr.
" " " " " " "	"	Tübingen	13	"
" " " " " " "	"	Reutlingen	13	"
" " " " " " "	"	Nürtingen	12	"
" " " " " " "	"	Urach	12	"
" " " " " " "	"	Rottenburg		
(wo das Pfund 36 Loth nach unserem Gewichte hatte) 15,		also ungefähr	13⅓	"
Zu Sindelfingen war es am theuersten, dort galten 6 Pf. Brod			12	"

Dieß ist um so auffallender, als diese Stadt in einer fruchtreichen Gegend liegt.

Die Tübinger Bäcker hatten im untern Rathhaus-Lokal ihre Brodlaube, wo sie ihr Brod zum Verkauf ausstellten (das jetzige Spritzenhaus gehörte ebenfalls zur Brodlaube, hinterhalbs war die Metzig). Die Bäcker zahlten für dieses Verkaufslokal der Stadt einen Bank-Zins; es scheint, daß in späteren Zeiten nur Weißbrod unter dem Rathhaus verkauft wurde, denn im Jahr 1793 beschwerten sich 34 Schwarzbrod- oder Ruckebäcker, sie brauchen die Brodlaube nicht, man solle sie vom Bankzins befreien. Der Magistrat erklärt denselben aber: es sei altes Herkommen, daß sämmtliche Bäcker Bankfteuer zahlen, deßhalb seie das Gesuch der befagten Bäcker unstatthaft.

Im 17. Jahrhundert scheinen die Bäcker weit mehr Sorten feineren Backwerks geliefert zu haben, als in späterer Zeit. So enthielt z. B. die Schatzung vom 12. Juni 1698 folgende Arten Backwerk:

16	Loth	Bubenschenkel	à	1 kr.
14	"	Milchbrod	"	" "
22	"	Gugelhopfen	"	" "
16	"	Salzbörtel	"	" "
14	"	Eierbretzeln	"	" "
24	"	Kümmicher (Reutlinger Art)	"	" "
26	"	Reibmutscheln	"	" "
6	"	Butterbörtel	"	" "
6	"	Zuckerbretzeln	"	" "
18	"	Laugenbretzeln	"	" "

Im Jahr 1650 war nur Ein Pastetenbäcker hier, aber mehrere Bürgerssöhne hatten das Handwerk erlernt; 1658 waren aber bereits zwei Pastetenbäcker in der Stadt, welche bei Bürgermeister und Gericht baten, man möchte doch den Koch im Collegio illustri keinen Backofen errichten lassen, weil er damit umgehe, Pasteten zu backen.

Die Ausstände betrugen im Jahr 1750 . . . 57,920 fl.
worunter für . . . . 17,621 „
illiquide Posten waren; ein Beweis von der nachlässigen Amtsführung des Bürgermeisters.

Die sämmtlichen städtischen Einnahmen inclusive der Ausstände betrugen . . . . 85,335 fl.
Die Ausgaben ebenfalls mit Hinzuziehung von 58,474 fl. Ausstände . . . . 80,520 „
wonach sich ein Ueberschuß von . . . . 4,815 fl.
ergibt, der jedoch nach Abzug der illiquiden Posten in ein bedeutendes Deficit umschlägt. *)

1759—69.

Das Kapital-Vermögen der Stadt beträgt 67,600 fl. Diesen standen etwa 5,500 fl. Passiven gegenüber, wovon 400 fl. abgetragen wurden.

Die Salz-Verwaltung ertrug 719 fl. **)

---

*) Im Jahr 1750 wurden von Seiten der Gemeinde 25 Morgen auf dem Steineberg zu Weinbergen angelegt, und die Pächter zahlten 1754 erstmals 30 kr. Pachtgeld vom Viertel; auch auf der Wanne legten damals die Weingärtner neue Weinberge an. Laut eines schon bei der Rechnung von 1810—11 ertheilten Rezesses wurden die Weinberge auf dem Steinberge vom Jahr 1818 an als neusteuerbar erklärt, und zur Steuer gezogen, dagegen wurden keine 30 kr. mehr pr. Viertel eingezogen.

**) Tübingen war eine von denjenigen Städten, welche das bayrische Salz meistens mit baar Geld bezahlen mußten, obwohl der hiesige Magistrat im Jahr 1735 (siehe unten) um das beabsichtigte Salzmonopol abzuwenden, einen nicht unbedeutenden Austauschhandel vorschützte.

Die fürstliche Rentkammer lieferte daher denjenigen Städten und Aemtern, die kein Wein-Commerzium mit Bayern trieben, vorzugsweise Sulzer Salz, das aber nicht in hinreichender Menge erzeugt wurde.

Die Mühl-Verwaltung warf 2000 fl. ab. *)

Deßhalb wurden auch der Stadt Tübingen im Jahr 1753 3000 Sr. Sulzer Salz in halbjähriger Frist lieferbar zum Preis von 1 fl. 7 kr. pr. Sr. sammt Fuhrlohn zugetheilt. Dagegen war die Einfuhr alles ausländischen Salzes, mit Ausnahme des bayerischen, verboten.

Vergeblich beschwerte sich der Magistrat über den hohen Preis dieses Salzes, da es zu 18 Batzen pr. Sr. ausgemessen werden mußte.

Im Jahr 1756 wurde die Selbst-Verwaltung des Salzes aufgehoben und erstmals eine Verpachtung des Salzausmessens vorgenommen; der Pacht ertrug auf 3 Jahre jährlich 660 fl., wobei der Salz-Verschluß an die Flecken Derendingen und Weilheim mit eingerechnet war; mit den übrigen Amtsflecken sollte ein besonderer Pacht oder sonstiges Abkommen getroffen werden. Der Pächter hatte das Sr. Salz um 1 fl. 12 kr. auszumessen; Jedermann war verpflichtet, das Salz unter dem Salzhause zu holen, doch war einem jeden Bürger gestattet, wenn ein Fuhrmann einen Wagen Salz brachte, von demselben eine Scheibe Salz zu eigenem Gebrauch zu kaufen, wovon aber der Accis noch besonders zu entrichten war.

Von jetzt an flossen die Ueberschüsse des Salzhandels in die Bürgermeisters-Kasse, während solche vorher, wenn sie je vorkamen, zu Kapital angelegt worden waren. (Später durften jährlich 100 fl. zu Kapital wieder angelegt werden). Die Verpachtung hörte jedoch bald wieder auf und die Selbstverwaltung trat an die Stelle.

*) Die Verwaltung der Mühlen war gewöhnlich eine sehr schlechte, und öfters kam es vor, daß die Mühl-Verwalter, der Unterschleife bezüchtigt, entlassen werden mußten. Sie nahmen Geschenke an und ließen sich bestechen, gaben den Kernen an bevorzugte Bäcker und wiesen arme Bürger ab, nahmen das Messen ohne Controle vor und suchten überall ihr eigenes Interesse. Oft ließen sie ganze Säcke Mehl verderben und vernachläßigten die Aufsicht in der Mühle gänzlich.

Trotz dieser Mißbräuche warf die Mühle oft noch einen Ueberschuß ab, der bei geregelter Verwaltung weit größer gewesen wäre.

Es ist daher kein Wunder, daß die Mühl- und Salz-Verwaltung, die getrennt von der Bürgermeister-Kasse geführt wurde, der Bürgerschaft oft anstößig war und zu vielen Klagen Veranlassung gab.

Im Jahr 1755 reichten auch wirklich eine Anzahl Bürger, an ihrer Spitze der Waldhornwirth Burkhard, eine Beschwerdeschrift beim Herzog ein, worin sie alle Mängel und Mißbräuche aufdeckten. Der Herzog ließ die Sache untersuchen und forderte vom Magistrat eine Zusammenstellung über die Verwendung der Mühl- und Salz-Kassen-

Die Stadt hatte schon im 15. Jahrhundert das Salz-

Gelder, und bald nachher kam ein fürstliches Reskript hieher, welches in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Beschwerdeführer verordnete, daß in Zukunft die Netto-Revenüen der Mühl- und Salz-Verwaltung nicht mehr zu Kapital angelegt, sondern zur Bürgermeister-Kasse gezogen, und die Bürgerschaft hiedurch in der Umlage des Stadt- und Amtsschadens erleichtert werden sollte (wie solches schon durch einen Rezeß von 1696—97 anbefohlen worden sei). Doch solle wenigstens ein Baar-Vorrath von 1000 fl. für alle Fälle reservirt werden.

(S. G.-Pr. vom 7. Januar 1756).

Um die Sache nun in nähere Erwägung zu nehmen, wurde eine Extra-Sitzung am 21. Februar 1756 veranstaltet, welche um so wichtiger war, als sie eine öffentliche genannt werden konnte, denn zwölf von der Stadt gewählte Bürger-Deputirte nahmen Antheil an der Verhandlung, und es ist wirklich unverkennbar, welchen Einfluß damals die vernünftigen Ansichten der Bürger auf das Resultat der Verhandlung hatten. Eine solche Herbeiziehung von Deputirten war ganz gegen den gewöhnlichen Gebrauch (s. Seeger württembergische Jahrbücher, II. Heft pag. 432). Merkwürdig war es, daß ein Theil der Bürger, an ihrer Spitze Joh. Metz, ein Memorial beim Magistrat eingegeben hatte, wonach die Mühlen- und Salz-Revenüen fortan pr. Kopf an der Bürgersteuer abgezogen werden sollten, damit ein jeder Bürger gleichen Genuß davon habe. Der andere Theil der Bürger, an ihrer Spitze der Waldhornwirth Burkhard, bestand jedoch auf Abzug am Amts-Schaden, also nach der Steuer-Quote der Bürger, und diese Ansicht vertrat auch der Magistrat, denn sie entsprach dem fürstlichen Reskript.

Die weiteren Anträge der Bürger waren:

a) es solle der ganze Magistrat beim Steuersatze zugegen sein,

b) es solle jedem Bürger gesagt werden, wie hoch sein Commercium oder Handwerk in der Steuer liege.

Ersteres wurde vom Magistrat zugesagt, letzteres jedoch abgelehnt mit der Bemerkung, solches finde im ganzen Lande nicht statt. (Die Communordnung von 1758 machte den Contribuenten Zugeständnisse. S. Kap. V. 9. §. 40.)

Der Magistrat beschloß sofort, daß die Mühl- und Salzgelder über Abzug der Ausgaben zum Stadt- und Amts-Schaden geliefert, die vorräthigen Salzgelder (2500 fl.) als Fonds bei der Amtspflege zu Kapital angelegt, und die Zinsen hieraus zur Bürgermeisters-Kasse gezogen werden. Für's gegenwärtige Jahr aber solle der Stadt- und Amts-

Monopol; als jedoch im Jahr 1494 die Bürger Tübingens eine Beschwerde bei dem Gericht einreichten, und das Verkaufs-Recht von Salz auch für sich in Anspruch nahmen, so gestattete Vogt und Gericht jedem Bürger den Salz-Verkauf zu gleichem Preise, wie die Stadt selbst verkaufe, jedoch unter der Bedingung, daß derjenige (Salzer), welcher das Salz scheibenweise verkaufe, also en gros damit handele, sich mit dem Klein-Verkauf nicht befassen durfe, und umgekehrt durfte derjenige, welcher das Salz im Kleinen ausmessen wollte, kein Salz in ganzen Scheiben verkaufen. Die Landes-Ordnung von 1552 aber hob das Ausmessen des Salzes im Kleinen für Privaten auf, und erlaubte denselben nur noch den Verkauf in ganzen Scheiben, womit sich dann einzelne Kaufleute und unter andern auch der Kastenknecht des fürstlichen theol. Stipendiums befaßte. *) Dagegen verblieb der Salz-Handel einzig den Amtsstädten, und es durfte solcher auf dem Lande nur ausnahmsweise stattfinden, die Dörfer und Flecken mußten daher ihr Salz entweder in der Amtsstadt holen, oder sich dieser Last durch eine jährliche Abfindungs-Summe entledigen, (die oft schwer einzubringen war).

Die Gemeinden hatten von einer Scheibe Salz 4 kr., später 6 kr. Accis zu entrichten.

Dieses althergebrachte, durch die Landes-Ordnung garantirte Salz-Monopol, entzog der Herzog auf einmal den Amtsstädten, und machte ein Monopol für den Staat daraus. Er schrieb sogar

schaden noch in seinem vollen Belauf, wie solchen die Stadt- und Amtspflege bereits publicirt habe, umgelegt werden. Die Namen der Bürger-Deputirten waren: Joh. Mietz, Bäcker, Waldhornwirth Buchhardt, Geidschmid Laubmann, Kupferschmid Bossert, Sattler Kierecker, Johann Conr. Schweickhardt, Bäcker, J. G. Kieß, Bäcker, Traubenwirth Stengle, Joh. Schuler, Elias Sohn, Jacob Weimer, Joh. Rehfuß, alle drei Metzger. S. G.-Pr. vom 21. Februar 1756.

*) Im Jahr 1530 kostete (zur Theurungszeit) eine Scheibe Salz von ca. $1\frac{1}{2}$ % bayrisch Gewicht $2\frac{1}{4}$ fl. (ungefähr 6 fl. jetzigen Werths) Im Jahr 1703, als das Salz wegen schwierigen Bezugs aus Bayern ebenfalls theuer war, wurde der Preis vom hiesigen Magistrat auf 7 fl. pr. Scheibe gesetzt, was ungefähr $9\frac{1}{2}$ fl. nach hiesiger Währung beträgt, nach letzterm Preise stellte sich das würtemb. Pfund Salz auf etwa 3 kr. (jetzige Währung). Im Jahr 1744 wurde das Sr. Salz von 26 auf 24 Batzen und im Jahr 1747 von 20 sogar auf 18 Batzen herabgesetzt.

ein Zwangsanlehen für das Salzwesen aus, das Stadt und Amt Tübingen mit 10,000 fl. und die Stadt allein mit 2627 fl. traf*), welche diese aus ihren laufenden Einnahmen bestritt. Es wurde nämlich ein Vertrag mit dem Juden Elias Seligmann 1759 auf 20 Jahre abgeschlossen, wonach derselbe das Salz in guter Qualität aus Kur-Bayern zu liefern hatte; auf das heimliche Einführen von Salz wurde eine Strafe von 10 Reichsthalern pr. Pfund gesetzt. Weil nun zu diesem Salz-Verkehr ein bedeutender Vorschuß nöthig war, so wurde auf Städte und Aemter eine Umlage an 264,675 fl. als verzinsliches Anlehen gemacht. Vergeblich berief sich der Landtag auf die Landesfreiheiten, und drang auf Entfernung des Juden, es half nichts; ein herzogliches Rescript hielt entgegen, die Communen haben durch den Salz-Handel höchstens einen Gewinn von 5000 fl. gehabt, durch die neue Anordnung erwachse aber dem Lande ein viel größerer Nutzen, weil der Jude wenigstens für 100,000 fl. Wein dagegen ausführe; auch stehe dem Landesherrn das Recht **) zu, die Landes-Ordnung abzuändern.

*) Dieses Capital von 2627 fl. wurde bis zum Jahr 1802 jährlich mit 5% verzinst, im letzten Jahre aber vom Staate der Stadt heimbezahlt.

**) Schon unter Carl Alexander und seinem Rathgeber, dem Juden Süß, wurde der Salz-Handel im Jahre 1735 zum Monopol gemacht.

Als im November 1735 ein fürstliches Schreiben hier einlief, das Bürgermeister und Gericht mit dem Ansinnen der Regierung bekannt machte, wehrte sich der Tübinger Magistrat in würdiger und energischer Weise für seine Privilegien, und machte unter anderm Folgendes geltend:

„Die Städte und Dörfer seien durch die Landes-Ordnung §. 131 in dem Genuß des freien Salzwesens, und zwar seit unvordenklicher Zeit, auch sei die hiesige Universität vom Stadtschaden wozu das Salz-Commerzium mit ausgesetzt, eximirt; der Salzhandel habe einen sehr vortheilhaften Austausch von Waaren im Gefolge, deren Absatz sonst nicht möglich wäre, namentlich finde gegen Salz eine Ausfuhr an Wein, Mühlsteinen, Schnitz und Zwetschgen, Schnecken, Zwiebeln, Kirschen, Kirschengeist, Honig, Branntwein, Werg, Quitten rc. statt, und einige Amts-Orte, wie Gönningen und Bodelshausen, finden in diesen Artikeln ihren Hauptnahrungszweig, wären ohne

Die Landschaft dagegen führte den Beweis, daß das Land auf 20 Jahre Akkords-Zeit wenigstens 4 Millionen Gulden einbüße; doch alles war vergebens; erst im Jahre 1770 wurde in Folge des Erbvergleichs das Monopol den Städten wieder zurückgegeben.

In Folge des 7jährigen Kriegs waren die Kreis-Prästationen drückender geworden. Auch der Bau des Stuttgarter Residenz-Schlosses war sehr kostspielig und kostete dem Lande viele Jahre hindurch eine jährliche Beisteuer von 30,000 fl.

Die Landeskasse war erschöpft und so steigerten sich die Kreis-Umlagen. Die ordinäre Steuer betrug damals in Tübingen zwar nur 3000 fl.; aber die extraordinäre Steuer 10,600 fl.

Der Stadt- und Amtsschaden betrug für die Stadt $^2/_5$ an 9000 fl., also 3440 fl. Aber die Stadt legte denselben wegen der schweren Zeit nicht einmal um und bestritt solchen aus dem Laufenden. Auf Stadt und Amt ruhten schwere Passiv-Schulden*), und die Stadt hatte jährlich 500 fl. als Beitrag zur Herstellung des Normal-Kapitalstandes an die Stadt- und Amtspflege zu entrichten.

Besonders das Zwangsanlehen für das Salzwesen war sehr

---

diesen ganz ruinirt und könnten in Zukunft keine Steuern und Anlagen mehr entrichten.

Auch habe Tübingen nicht unbedeutenden Salz-Verkehr mit den benachbarten österreichischen Orten, und auf diese Weise erhebe die Herrschaft viel Zoll, Accis und Umgeld, man lebe daher der trostvollen Zuversicht, daß gnädigste Herrschaft von dem Monopol abstehen werde."

Doch alle Bitten waren vergebens; gleich im Jahre 1736 überließ die Regierung die Salzlieferung einer Gesellschaft in Donauwörth, von welcher die Gemeinden den Salzbedarf zu einem bestimmten Preis nehmen mußten; daß die Regierung hiebei nicht zu kurz kam, ist leicht denkbar; zum Glücke hörte dieses Monopol schon im Jahr 1739 wieder auf.

*) Bei alledem war der Haushalt der Stadt- und Amtspflege nicht geordnet und ein unehrlicher Amtspfleger hinterließ im Jahre 1751 einen Kassenrest von 15,433 fl. Vier Jahre lang hatte er seine Rechnungen nicht gestellt, und nicht geringe Schuld traf das Ober-Amt an dieser Nachlässigkeit; in Einem Jahre hatte sich der Kassen-Rest um 9000 fl. vermehrt.

drückend, und Stadt und Amt mußten sich deßhalb in Schulden stürzen. Der Herr Amts-Bürgermeister von Tübingen führte damals zu seinem Selbstlobe ruhmredend an:

„Wie er all' dieß aus dem Laufenden bestritten; bei seinem Amtsantritt seien 57,313 fl. Ausstände da gewesen, welche er auch troz der schweren Zeit auf 42,641 fl. herunter gebracht habe,“

und fährt folgendermaßen fort:

„Daneben habe ich viele tausend Gulden extraordinäre Auslagen am Neckar, an der Ammer, lateinischen und deutschen Schule, Bürgerhaus, Bau- und andere Kosten bestritten, wie auch zur Ablösung der auf Stadt und Amt haftenden Passiv-Kapitalien zu dreimal 1500 fl. zur Amtspflege geliefert, ohne daß hiezu die Bürgerschaft besonders angelegt wurde; da solche vielmehr bereits 4 Jahre lang mit dem sonst bei meinen Vorgängern umgelegten Stadt- und Amtsschaden verschont worden. Bei all' diesen außerordentlichen Ausgaben habe ich die von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Steuern und Anlagen, unter der Hülfe Gottes, alle Jahre, und ohne der Stadt einen Heller Preßkosten zu verursachen, und ohne wie es wohl ehedem geschehen, Gelder dazu zu entlehnen, prästirt *). Joh. Schuler.“

Wenn all' dieß sich so verhielt, so hatte der Mann seine Aufgabe völlig gelöst **). Der Tübinger hatte bald darauf eine doppelt harte Zeit durchzumachen.

Bekanntlich schaltete um jene Zeit der Expeditions-Rath und Kirchenkasten-Verwalter Wittleder auf schändliche Weise, durch allerhand elende Finanzkünste suchte er den Unterthanen das Geld aus der Tasche zu pressen, der Herzog benutzte denselben nicht selten zu seinen eigenen Geldangelegenheiten, und über eine halbe Million Gulden lieferte Wittleder dem Herzog in kurzer Zeit aus den Kassen des Kirchenguts.

*) Im Jahr 1752 erklärte der Magistrat, $^2/_3$ der Bürgerschaft für verdorben und gantmäßig. (S. G.-Pr. v. 22. März 1752).

**) Im Jahr 1770 beschloß jedoch das Gericht, der Einzug der Steuer-Ausstände sei bei dem übeln Willen der Steuer-Contribuenten zu beschwerlich für das Bürgermeister-Amt und es sollen die Herren Rathsverwandten das Geschäft der Exekution übernehmen.

Häufig riß er mehrere Orte von einem Amtsbezirke ab und theilte sie gegen eine gewisse Geldsumme einem andern Bezirke zu. In dieser Beziehung hatte Wittleder es auch auf Tübingen abgesehen. Er führte dem Amt Herrenberg im Jahre 1763 die Tübingen angehörenden Flecken Entringen und Breitenholz um den Preis von 2000 fl. zu, und Tübingen mußte die gleiche Summe an den Herrn Direktor Wittleder erlegen, um beide Orte bei seinem Amte behalten zu dürfen.

Hieran war es aber noch nicht genug, sondern Stadt und Amt mußten dem saubern Herrn für seine Bemühungen in der Sache 15 Carolin verehren und auch noch die übrigen in solchen Fällen üblichen Gebühren prästiren, so daß der ganze Aufwand auf 2800 fl. zu stehen kam. (Amts-Prot. von 1763).

Ferner legte der Herzog im Jahre 1764 ohne die Landschaft zu fragen, statt der extraordinären Steuer eine bedeutende monatliche Militärsteuer um; sie betrug für das ganze Land monatlich 76,666 fl. 40 kr. und traf Stadt und Amt Tübingen für den Monat Mai 1764 3654 fl., die Stadt allein aber 1190 fl. Die Entrüstung über diese Maßregeln war unter den Tübingern auf's Höchste gestiegen, man verweigerte die Steuer, und der damalige Oberamtmann, Regierungs-Rath Huber, war der Erste, der zur Nicht-Zahlung dieser ungesetzlichen Steuer rieth. Stuttgart und andere Städte folgten dem Beispiele Tübingens und täglich stieg die Erbitterung mehr. Die Tübinger aber, die den Anlaß zur Verweigerung gegeben hatten, mußten es schwer büßen.

Am 18. Juni 1764 rückten unter dem Commando des General-Majors v. Schönfeld 2 Cavallerie-Regimenter als Exekutionstruppen hier ein und als die Tübinger auf Verweigerung der Steuer beharrten, so kamen am 22. Juni noch 2 Infanterie-Regimenter und besetzten die Thore.

Der Ober-Amtmann aber wurde am 22. Juni mit 3 Tübinger Bürgern, die an der Spitze der Bewegung standen, auf die Festung Asperg abgeführt; diese Bürger waren: *)

---

*) Einige Bürger, unter ihnen der Waldhornwirth Burkhard, wollten sich für die Verhafteten beim Herzog verwenden; weil aber die Thore besetzt waren, so begaben sie sich heimlicherweise zum Neckarbadthörchen hinaus und fuhren auf dem Fischernachen nach Lustnau hinunter, von wo aus sie ihre Reise weiter fortsetzten. Der Herzog aber ließ sie gar



Gerichts-Verwandter und Landtags-Deputirter Steeb, Handels-Vorstand G. Fried. Lenz, früherer Amts-Bürgermeister und Chirurgus Georg Jacob Rupf, (Großvater des noch jetzt lebenden Holzmessers Burkhard).

Die Stadt aber mußte der Gewalt weichen und die Steuer bezahlen; zudem hatte sie schwere Quartierkosten zu bestreiten, zumal da das Militär mit Weib und Kind hierher kam. Sie vergütete nachher den Quartiergebern: *)

für 1 Mann	— fl.	24 kr.
„ 1 Weib	— „	12 „
„ 1 Kind	— „	6 „
„ 1 Oberoffiz.	1 „	— „

Die Gesammtausgabe hiefür betrug auf 8 Tage 2292 fl.

Als die Steuer bezahlt war, zog das Militär wieder ab, auch die 3 Tübinger Bürger wurden nach einigen Wochen wieder entlassen, aber Huber blieb bis Ende Dezember auf dem Asperg und wurde seines Amts entlassen **).

---

nicht vor, und unverrichteter Dinge kamen sie in aller Stille wieder nach Tübingen zurück.

*) Sonst wurde vergütet, pr. Monat für 1 Mann 1 fl. 30 kr., für 1 Weib 1 fl., für 1 Kind 30 kr., für 1 Pferd 1 fl. 30 kr. (1748).

**) Huber hat seine Verhaftung selbst beschrieben und Näheres über seinen Lebenslauf mitgetheilt. Unbekannt aber ist seine Amts-Antritts-Rede, die er auf dem Rathhause in Tübingen im Jahr 1762 vor der Amts-Versammlung hielt. Sie trägt das Gepräge eines sehr gewissenhaften und rechtlichen Mannes, und lautet also:

„Es hat demjenigen, der die Schickungen der Menschen lenkt und dessen höchstgütige Fürsorge für meine Person ich mit unaussprechlichen Empfindungen des Dankes und der Bewunderung verehre, gefallen, das Herz unseres durchlauchtigsten und gnädigsten Herzogs und Herrn dahin zu leiten, daß ich diesem wichtigen Stadt und Amte zum Vorsteher gegeben worden bin.

Ein Begegniß, woran ich, die Welt mag auch von mir glauben, was sie will, keinen andern Antheil habe, als daß ich einen leidenden Gehorsam bewiesen.

Als ich vor nunmehr elf Jahren dem Stadt und Amte Nagold und vor 6 Jahren dem Klosteramt Bebenhausen vorgesetzt wurde, so geschahe es nicht ohne mein Gesuch. Ich hatte das Vertrauen auf

Stadt und Amt kostete diese Execution in allem gegen 4000 fl., die den Bürgern vergüteten 2292 fl. mußte die Amtskasse zahlen,

---

meine Kräfte und auf mein Herz, daß ich in diesen beiden Aemtern nicht unnützlich sein durfte.

Mein Vertrauen wurde auch nicht zu Schanden. Der Segen Gottes, der jede Handlung eines ehrlichen Mannes begleitet, bekrönte meine redlichen Absichten sehr reichlich. Und es ist wohl keine Prahlerei, wenn ich sage, daß meine Untergebenen in beiden Aemtern wenigstens mein Herz geschätzt, mich wie einen Vater geliebt und bei meinem Abschiede mit Thränen beehrt haben, welche sonst nur bei einem wahrhaften und großen Verluste geweint werden. Erlauben sie mir, meine insonders hoch- und vielgeehrte Herren, diese nicht unedle Empfindung meines Herzens! Der Schmerz, den ich jetzo schon das zweitemal empfinde, daß ich von wahrhaftig lieben Untergebenen getrennt wurde, ist schon ein sicherer Bürge, wie sehr ich mich bemühen werde, auch Ihre Liebe zu verdienen und meine Ehre dadurch vollkommen zu machen, daß ich dereinst auch Ihre Hochschätzung erlange. Doch diese Scene ist allzurührend und allzuzärtlich und sie würde in einer Anstandsrede sehr übel angebracht sein; wenn ich nicht wüßte, daß nichts das Herz des Menschen mehr zum Geschmacke an wahrer Freude erhöht, als die Traurigkeit. Jetzo bin ich der Ihrige und von ganzem Herzen und mit Freuden der Ihrige.

Erlauben Sie, daß ich, ehe ich in meiner Rede fortfahre, den meinetwegen ergangenen gnädigsten Befehl vorlesen lasse.

(Folgt die Vorlesung des Befehls).

„Und nun meine insonders hoch auch vielgeehrte Herren! empfehle ich mich Ihnen sammt und sonders zur Gewogenheit, zur Liebe und zu einem vollkommenen Vertrauen. Ich mache keine Forderung an Ihre Herzen, die ich nicht zu verdienen gedenke. Ein Mann, der mit dem Umfang und mit den Pflichten eines Amtes bekannt ist, der überzeugt ist, daß das Recht des Fürsten und das Wohlergehen der Unterthanen nicht von einander getrennt werden kann, der die Gerechtigkeit als die Hauptstütze des Glücks des ganzen menschlichen Geschlechts ansieht, der glaubt, daß zum Wohlergehen des Ganzen die Aufsicht auf das Wohlergehen jeden Gliedes nothwendig sei, der weiß, was es auf sich hat, ein Beschützer der Wittwen, ein Vater der Waisen und ein Versorger der Armen zu sein, der endlich mit nicht geringerer Furcht als Vertrauen in allen seinen Handlungen denjenigen vor Augen zu haben sich befleißigen wird, welcher dermaleinst unser aller Richter sein wird; ein

auch zu, denn die Amts-Versammlung hatte die Steuer verweigert; zu guterletzt machte Stadt und Amt zu bösem Spiele gute Miene, und händigte den Herrn Offizieren noch ansehnliche Präsente ein, weil sie so milde mit der Stadt umgegangen waren. Der Herr General-Major erhielt 20 Carolin und der Herr Lieutenant 6 Carolin *).

---

solcher Mann kann die gegründete Hoffnung haben, in seinem Amte nicht unnützlich zu sein, und bei seinen Untergebenen nicht ungeliebt zu bleiben. Lassen Sie uns doch, meine Herren, diese edlen Entzwecke in gemeinschaftlicher Bemühung beständig vor Augen haben. Lassen Sie uns niemals in unsern Gesinnungen von einander getrennt sein, als nur in so fern, daß es Jeder dem Andern in seinem Eifer für die Gerechtigkeit und für das gemeine Beste zuvor zu thun trachte! Welch' eine selige Harmonie! Ihr wird der Segen des Himmels auf dem Fuße folgen. Der Beifall des Fürsten, das Lob der glücklichen Unterthanen, die Freudenthränen der beschützten Tugend und das größte Glück, dessen ein Sterblicher fähig ist, die frohe Zufriedenheit unseres Gewissens.

Noch einmal empfehle ich mich Ihnen, meine Herren! Lieben Sie mich und lieben Sie das allgemeine Beste, oder besser! Lieben Sie das gemeine Beste, und dann lieben Sie mich! Und Gott der Allmächtige segne alle unsere Bemühungen so, wie wir hoffen."

(S. Amts-Ger.-Prot. vom 26. April 1762). (700b—701b).

Den 4. Februar 1765 beschloß die Stadt- und Amts-Versammlung Folgendes:

„Herr Regierungs-Rath Huber hat von der Stadt- und Amtsversammlung in einem sehr verbindlichen Schreiben Abschied genommen, worauf resolvirt worden, in Betracht der vorwaltenden besonderen Umstände, unter herrschaftlicher Ratification demselben 200 fl. zum Abschieds-Präsent von der Stadt- und Amts-Versammlung abzureichen."

*) Die frühere Zeit war ungemein reich an Geschenken und Verehrungen, wovon wir auch einige belehrende Beispiele aufzählen wollen.

Der Ober-Vogt erhielt 1615 von Stadt und Amt einen vergoldeten Credenz-Becher, der auf der Frankfurter Messe für 66 fl. 58 kr. gekauft worden war.

Für Badekuren oder Sommerbrunnenkuren erhielt der Ober-Vogt gewöhnlich ein Präsent von 50—60 fl; der Vogt 40 fl. nach altem Herkommen aus der Stadt und Amts-Kasse.

Das Protokoll sagt, als um 11 Uhr die Nachricht zum

Zur Zeit der größten Armuth und der drückendsten Quartirlasten hörte das Geschenkegeben nicht auf; als z. B. 1703 die Tochter des Schloßkommandanten Keller auf Hohen-Tübingen Hochzeit machte, verehrte man ihr 24 fl. und 12 Stausen Wein gleich 18 Maaß. Sogar die Herren Substituten und Schreiber erhielten Geschenke aus der Stadt- und Amts-Kasse, der primus 25 fl., der secundus 20 fl., der tertius 15 fl. obwohl mit dem Beisatze „zu keiner Consequenz."

Als im Jahr 1735 der größere Ausschuß der Landschaft zusammenkam, wendete sich Stadt und Amt Tübingen sogar mit der Bitte an ihn, doch ja das Verbot der Verehrungen mildern zu wollen, „weil sonst keine Beamten bestehen können und deren Ehre viel darunter zu leiden habe," (gewiß ein deutliches Beispiel, welche Folgen schlechte Besoldungen mit sich führen)!

Bescheiden waren dagegen die Taggelder der Landschafts-Abgeordneten, die aus der Stadt- und Amtskasse zu bezahlen waren. So erhielt der Tübinger Bürgermeister Johann Jacob Bauer als Landschafts-Abgeordneter im Jahr 1703 für 151 Tage, die er beim größeren und kleineren Ausschuß und für 52 Tage, die er beim Landtag selbst zugebracht, nach altem Herkommen 30 kr. pr. Tag, 101 fl. 30 kr.

Diese alte Observanz erhielt sich zwar noch lange fort, und noch im Jahr 1765 bezog der Landschafts- und engeren Ausschusses-Assessor Dann, nicht weiter als 30 kr pr. Tag, obwohl damals die Lebensmittelpreise sehr hoch waren. Indessen wurden doch hin und wieder Ausnahmen gemacht. Schon im Jahr 1620 z. B. wurden in Folge der Münzentwerthung 40 kr. bezahlt und im Jahr 1739 erhielt der Landtags Abgeordnete Lenz sogar 2 fl. 30 kr. pr. Tag.

Solche außerordentliche Belohnungen fanden besonders dann statt, wenn eine wichtige Angelegenheit beim Landtage zu besorgen, oder die Dienstleistung mit Opfern verbunden war.

So bezahlte man z. B. 1765 neben den Diäten des Landschafts-Assessors Dann (30 kr) dem weiteren Landtags-Abgeordneten, Bürgermeister Steeb, das hohe Taggeld von 4 fl., mit 302 fl., „weil er in Stuttgart eine kostspielige Sejour machen, seine Wirthschaft zum Lamm hintenansetzen und viele Unkosten aufwenden mußte."

Gewöhnlich erhielten seitst die Herzoge nahmhafte Präsente von Stadt und Amt bei ihren Regierungsantritt öfters 500 Dukaten.

Karl Alexander erhielt bei der Erbhuldigung 1734 von Stadt und Amt ein Präsent von 1750 fl. und seine Gemahlin 375 fl. Der Ober-Vogt 50 Dukaten, à 4⅖ fl., 220 fl. also zusammen 1345 fl.

Abmarsch gekommen sei, habe derselbe schon Nachmittags 2 Uhr stattgefunden und es sei dadurch der Bürgerschaft ein weiteres

---

Herzog Karl erhielt bei seiner Vermählung 200 Dukaten, seine Gemahlin 200 Dukaten und die Herzogin Wittwe 100 Dukaten und zur Vermählungsfeier wurden noch extra 1200 fl. an die fürstliche Kasse geliefert, also zusammen 3000 fl. Auch andere fürstliche Personen wurden oft mit Geschenken bedacht, in Zeiten, wo die bitterste Armuth vorherrschte. Im Jahr 1648—49 z. B. konnten die Passiv-Schulden gar nicht verzinst, selbst die Besoldungen aus Mangel an Geld nicht ausbezahlt werden; und dennoch verehrte man von Seiten Stadt und Amts dem Erb-Prinzen Johann Friedrich, als derselbe vom Herzog Eberhard Ludwig im Oktober 1648 auf die Tübinger Hochschule (in's Collegium illustre) geschickt wurde, 12 vergoldete Tischbecher im Werth von 156 fl.

Auch schickte man dem Herzog Eberhard Ludwig, als er sich im Jahr 1731 im Bade Teinach mit der Herzogin wieder aussöhnte, zum Danke hiefür 150 Spezies-Dukaten, welche, weil kein Geld in der Amtspflege-Kasse war, der Bürgermeister Hallwax gegen 6% Zinsen auf 1 Monat vorschoß.

Später im Jahr 1740 kamen der Erbprinz Karl Eugen mit seinen zwei Brüdern und Hofmeistern hieher, um die Universität zu besichtigen. Die Amts-Versammlung beschloß, dem Erbprinzen 100 Dukaten und dem Herrn Hofmeister 24 Dukaten zu überreichen und dem Herrn v. Schütz etwas an Victualien in die Küche zu schicken.

Ein großer Unfug bestand ferner in den hohen Zehrungskosten bei Abhör der Amtsschadens-Rechnung; nach altem Herkommen erhielten hiebei der Ober- und Unter-Vogt, beide Bürgermeister, zehen vom Gericht, der Stadtschreiber und fünf Amtsschultheißen je 5 Schilling Spielgeld (Zechgeld) (1615). Aber dieß genügte diesen Herren nicht, sondern in der Regel fand noch ein solennes „Morgenessen" statt, welches im Jahr 1616 auf 20 fl., im Jahre 1617 aber auf 34 fl. zu stehen kam.

Im selbigen Jahr erhielten sogar die zum Rechnungs-Abschluß beorderten 5 Amtsschultheißen, ebenso wie die 3 Stadtknechte auf Kosten der Amtspflege neue Röcke, wozu das Tuch von dem Herrn Amts-Bürgermeister, einem Kaufmann, geliefert wurde. Das Tuch kostete zusammen 32 fl. 25 kr. und der Macherlohn 30 kr. pr. Stück (der ganze Rock kam also circa 4 fl. 36 kr.)

Durch das General-Rescript von 1702 wurden die Gastmähler zwar abbestellt, aber der Unfug hörte nie ganz auf.

Nachtquartier erspart werden, ja der Magistrat ging sogar damit um, den Herren Offizieren ein Abschiedsessen zu geben.

Solche Geschenke machte man zu einer Zeit (1764), wo sich der Stadt- und Amtsschaden auf eine fast drei Jahres-Steuern umfassende Summe von 24,600 fl. belief, woran es die Stadt 9837 fl. traf, welche aber wieder nicht umgelegt, sondern aus Rücksicht für die harte Lage der Stadt aus laufenden Mitteln bestritten wurden.

Schon nach einigen Monaten mußte der Herzog aber auf die monatliche Militärsteuer verzichten. Dagegen wurde im August 1764 wieder regelmäßig umgelegt:

5306 fl. Sommeranlage,
3696 „ Winteranlage,
9002 fl.
2900 fl. ordinäre Steuer,
11,902 fl., welche die Stadt allein zu tragen hatte.

Zu den Bauten in Grafeneck wurde damals Gyps aus unserm Spitzberg geholt, und die Stadt- und Amts-Pflege hatte das Fuhrlohn zu zahlen. Auch auf die Solitüde und zum Opernhausbau wurden Tübinger frohnweise geschickt und die Stadt mußte ihnen das Zehrungsgeld vorstrecken.

Im Jahr 1768 mußte auch eine Reparatur am Kirchthum und an den Uhrtafeln vorgenommen werden, welche über 200 fl. kostete. Indessen hatte die Stadt für sich nur die Kosten der Uhrtafeln mit 115 fl. 50 kr. zu tragen.

Die Ausgaben für das Kirchthurmdach hatte Stadt und Amt zu bestreiten.

Auch der Marktbrunnen erforderte im Jahr 1769 eine gründliche Ausbesserung des Troges im Betrage von 100 fl.

Alle derlei Ausgaben hatte die Landrechnungs-Deputation zu genehmigen; aber eigenthümlicherweise ging man dieselbe erst um Ratifikation an, wenn das Bauwesen schon vorüber war.

Im Bürgerhaus (Kornhaus) wurde 1756 der obere Boden neu gebaut. Zu geselligen Vergnügungen benutzte man seinen Saal selten noch, es war die Wirthschaft dort eingegangen. Der Tanzmeister aber hielt dort seine Tanzstunden und zahlte jährlich 50 fl. Pachtzins, auch spielten dort Seiltänzer und Kommödianten. Der Fechtmeister hielt im untern Stock seine Fechtübungen und zahlte 5 fl. Pachtzins.

Das Kornhaus-Meßgeld ertrug 1759—60 —:· 80 fl.

Kapitalien wurden mehr fatirt, als 10 Jahr vorher, diese Steuer betrug 216 fl., während solche 1750 nur 23 fl. ertragen hatte. Die Kapitalsteuer, floß wie auch die Weinsteuer*), nicht in die Landeskasse, sondern gehörte den Communen; übrigens waren alle höheren Beamten von derselben befreit und auch die Schulden durften abgezogen werden.

Was die Weinsteuer betrifft, so durften nach dem älteren Statutenbuch (1577) die Ausgesessenen ihren Wein, den sie auf Tübinger Markung erzeugten, zur Herbstzeit gegen 7 Schilling Gebühr vom Eimer am Pfahl in die Stadt einführen. Während der Kriegszeiten aber war es immer gestattet, den Wein gegen 5 Batzen Staffelgeld in die Stadt einzuführen, ohne daß jedoch die Berechtigung zum Ausschank oder zum Verkauf auf der Achse hiermit verbunden war. Später blieb das Staffelgeld von 20 kr. pr. Eimer für jeden Fremden. Wer jedoch zwischen Altmartini und Neumichaelis Wein einführen wollte, hatte der Stadt 1 fl. Einlaßgeld pr. Eimer zu bezahlen und es erstreckte sich diese Steuer auch auf die Tübinger Bürger.

Von Georgi 1567—1568 soll nach einem Chronisten in Tübingen von Gastgebern und Gassenwirthen allein 15,846 Pf. Heller Umgeld bezahlt worden sein.

Die Universitäts-Verwandten genossen in Betreff der Wein-Einfuhr besondere Freiheiten, sie hatten das Recht, vor oder nach Martini den Wein zu ihrem Hausbrauch frei einzuführen und außer dem selbsterzeugten Wein, noch extra 30 Ohm frei zu verkaufen und auszuzapfen und häufig beklagten sich Bürgermeister und Gericht**) über den Mißbrauch, der von Seiten der Universitäts-

---

*) Auch die Bier-Consumtion stieg von Jahr zu Jahr und im Jahr 1792 fragte der Landumgelder bei dem Magistrat an, ob letzterer nicht auch vom Bier ein Octroi zu erheben berechtigt sei; der Magistrat verneinte dieß, da nichts hierüber im Lagerbuch enthalten sei, und das Einlaßgeld unterblieb.

**) Schon im Jahr 1699 klagte man, daß, obwohl den Herren Professoren erlaubt sei, ein gewisses Quantum Wein zu beliebiger Zeit in die Stadt zu führen, doch großer Mißbrauch mit dieser Erlaubniß getrieben werde; sie führen, hieß es, weit mehr ein, als ihnen gebühre und dazu noch so schlechten Wein, daß solchen die Studenten, an die er auszuschenken

Verwandten mit ihren Freiheiten getrieben werde und es gab viel Streit in der Sache.

Die Bürgersteuer halte sich seit 10 Jahren vermehrt, sie ertrug 2000 fl. Die Bürger-Annahme-Gebühren 665 fl.

Der Bürger bezahlte bei seiner Aufnahme in's hiesige Bürger-Recht bis zum Jahr 1605 8 fl. für sich und 4 fl. für seine Frau, von da an aber wurde das Bürgergeld auf 20 fl. beziehungsweise 10 fl. und im Jahr 1727 auf 30 fl. beziehungsweise auf 15 fl. erhöht.

Wer zum Bürger aufgenommen werden wollte, mußte überdieß noch 100 fl. an baarem Gelde oder in Gütern besitzen, desgleichen auch für weitere 100 fl. Bürgschaft leisten.

Der Beisitzer zahlte, wenn er eine fremde Frau hatte, jährlich 1 fl., wenn er aber eine Frau von hier hatte, 40 kr. Beisitzgeld,

---

sei, gar nicht trinken; daher seien die Herrn Professoren genöthigt, solchen Wein über die Gasse auszuschenken und lassen denselben gewöhnlich sogleich vor die Bäckerhäuser zum Ausschank führen, was die übrigen Weinproduzenten sehr beeinträchtigte. Auch über die Buchbinder wurde sehr geklagt, sie schenken Wein aus, so viel sie wollen, während doch dieses Recht keine solche Ausdehnung gestatte. Ja sogar mit dem Bierschank befaßte sich ein Buchbinder widerrechtlicher Weise und im Jahr 1701 kam selbst eine Klage gegen den ritterschaftlichen Sekretär ein, der weder der Universität noch der Gemeinde angehörend, sich herausgenommen hatte, Wein auszuzapfen. Selbst der ritterschaftliche Consulent hatte sich's im Jahre 1699 beigehen lassen, ohne Erlaubniß die ritterschaftlichen Herrn Assessores in seinem Hause nicht nur zu logiren, sondern dieselben auch zu bewirthen, wobei Accis und Umgeld umgangen wurden; auch beklagte sich der Handelsstand, daß derselbe ganze Fäßchen Gewürz von Ulm kommen lasse und zur Wirthschaft und Speisung verwende, was dem Stadt-Privilegium ganz zuwider laute.

Ein weiterer Unfug bestand darin, daß oft Befreiung von städtischer Umlage angesprochen wurde, wo man gar kein Recht dazu hatte. So ließ es sich z. B. auch der Herr Hofgerichts-Assessor Unter-Vogt Pape einfallen, für seine Güter die Befreiung vom Stadt- und Amtsschaden nachzusuchen, was ihm jedoch von Bürgermeister und Gericht nicht bewilligt wurde und zwar um der Consequenz willen; dagegen erbot sich das Gericht, des Herrn Assessoris merita um das Gemeinde-Wesen anderweitig zu recompensiren. (1703)

und wenn nicht wirklich gefrohnt wurde, noch weiter 1 fl. 12 kr.. Frohngeld *).

Die Wittwe eines Beisitzers zahlte 20 kr. Beisitz- und 48 kr Frohngeld; auch an dem Wacht- und Ammergelde, welches nach alter Observanz für einen Bürger 11 kr. und für eine Bürgers-Wittwe 5½ kr. betrug, hatten die Beisitzer, wie an dem Stadtschaden, mitzuzahlen.

Dagegen waren die Universitäts-Bürger vom Stadtschaden gänzlich befreit.

Wenn ein einheimischer Bürger **) eine Ortsfremde heirathete,

*) In Ortschaften, auf deren Markung viele Ausgesessene (Ausmärker) Güter besitzen, wird man gewöhnlich statt der Natural-Frohnen eine Geldabgabe festsetzen; denn die Ausmärker müssen letztere auch bezahlen, während sie vom Naturaldienst, den nur Gemeindegenossen (Bürger und Beisitzer) zu leisten haben, frei sind.

In Tübingen wurden zwar Natural-Frohnen geleistet, indessen wurde dennoch hie und da dem Ausmärker ein Geldsurrogat hiefür angesetzt; dieß war z. B. in Betreff der Gemeinde Lustnau der Fall, die es mit den Tübingern vorher schon ebenso gehalten hatte. Ein oberamtlicher Rezeß hatte dieses Verfahren auch gut geheißen. S. Ger.-Prot. vom 24. Juli 1787.

Indessen beschwerten sich die Lustnauer bald nachher darüber, daß sie für ihre auf Tübinger Markung gelegenen Güter zu hohe Anlagen bezahlen müssen, man rechne ihnen Stadt- und Amtsschaden, Straßenkosten und ordinäre Steuer für nicht in Natur prästirte Frohnen. S. Ger.-Prot. vom 16. April 1788.

Auch die Hagellocher beschwerten sich über die Tübinger hohen Anlagen; der hiesige Magistrat entgegnete hierauf, sobald Lustnau und Hagelloch selbst keine Frohngelder mehr ansetzen, werde auch Tübingen davon abstehen. S. Ger.-Prot. vom 25. Juni 1788.

Ein Vergleich von 1791 hob diese Frohngelder gegenseitig auf.

**) Was die Bevölkerungs-Verhältnisse betrifft, so hatte Tübingen

Anno 1594	circa 3800	Einwohner	(737 Bürger)
„ 1686	„ 4200	„	810 „
„ 1738	„ 4550	„	873 „
„ 1769	„ 5057	„	835 „
„ 1795	„ 5697	„	?
„ 1800	nur 5428	aber 5700	Ortsangehörige
„ 1820	7659		(worunt. 1150 Fremde) (Ortsangehörige 6637)

so war er zwar verpflichtet, zuvor um das Büger-Recht für dieselbe einzukommen, die Ortsbehörde war aber nicht verbunden, solche aufzunehmen, dann aber stand es dem Bürger noch frei, seine Frau als Beisitzerin aufnehmen zu lassen, wofür dann der letzteren das gleiche Beisitzgeld angerechnet wurde, wie der Wittwe eines Beisitzers.

Als im Jahr 1758 die Commun-Ordnung in's Leben trat, hatten die Beisitzer statt des Beisitzgeldes die jährliche Wohnsteuer mit 2 fl. zu entrichten, nebenher hatten sie noch 1 fl. 12 kr. Frohngeld zu bezahlen.

Die summarischen Einnahmen 1759—69 waren .	78,727 fl.
Ausgaben	69,530 "
Ueberschuß	9,197 fl.

Letzterer war noch einmal so groß als 1750, was wir der guten Verwaltung des Herrn Amts-Bürgermeisters zuschreiben wollen?

Indessen kamen immer wieder Zwischenfälle vor, welche die Stadt und besonders Stadt und Amt zu großen Ausgaben zwangen. Bekanntlich kam der Herzog häufig nach Tübingen, um die Universität zu besuchen und seine Anwesenheit hier war meistens mit einem ungewöhnlichen Aufwand verbunden, welcher für die Bürgerschaft sehr drückend war.

Im Oktober 1767 entschloß sich der Herzog wiederum, von Kirchheim aus einen Ausflug nach Tübingen zu machen und einige Wochen hier zuzubringen. Nachdem er zuvor seine Willensmeinung Stadt und Amt Tübingen durch den Ober-Amtmann hatte mittheilen lassen und die Amts-Versammlung zu bedeutenden Opfern sich bereitwillig gezeigt, auch eine Ehrenpforte errichtet hatte, kam derselbe Ausgangs Oktober mit großem Gefolge hieher.

Also erst nach 226 Jahren hatte sich die Einwohnerzahl verdoppelt

Im Jahr 1777—78 betrug die Bevölkerung der Stadt 5315 mit Ausnahme der Universitätsangehörigen, die von Stadt und Amt 20,297 Seelen. Anno 1795 Stadt 5697, Stadt und Amt 23,060 Seelen.

Im Jahr 1849 war die Bevölkerung der Stadt 9256 mit Einschluß der Universitätsangehörigen rc., die von Stadt und Amt 33,567 Seelen.

Seine Ankunft wurde auf folgende Weise gefeiert:

1) Die Herren Studiosi holten Serenissimum in Uniform zu Pferd ein.
2) Die Geistlichkeit und der Magistrat benedentirten den Herzog vor dem Lustnauerthor und übergaben demselben ein Carmen.
3) Die Bürgerschaft war zunftweise in Mänteln aufgestellt und hatte Vivat zu rufen.
4) Eine uniformirte Wache von 25 Mann (mit 15 kr. täglichem Gehalt) wurde zur Verfügung des Herzogs gestellt.

Die Beleuchtung der Stadt aber unterblieb, weil wegen der engen Straßen Feuersgefahr zu befürchten stand.

Nicht nur der ganze Hofstaat, sondern auch das sämmtliche Hoftheater- und Opern-Personal war mitgekommen und das Reithaus wurde vorübergehend in ein Opernhaus verwandelt.

Die Leibjäger und die Garde zu Fuß wurden hier bei den Bürgern einquartirt; aus Mangel an Raum aber mußte das übrige Militär, die Husaren und Feldjäger nach Derendingen, Dußlingen, Lustnau, Jesingen und Entringen gelegt werden.

Fünf Wochen lang glich Tübingen einer Militär- und Residenz-Stadt und noch selten hatte die Stadt ein solches Leben und Treiben hier mitangesehen; der Herzog entschloß sich sogar, ein eigenes Opernhaus hier bauen zu lassen, um auch bei seinen spätern Besuchen den Genuß eines Theaters zu haben. (Das Gebäude stand noch zu Anfang dieses Jahrhunderts im jetzigen botanischen Garten längs der Grabenstraße hin).

Aber die Nachwehen dieser lustigen 5 Wochen blieben nicht aus.

Vorerst war der Stadt u. Amts-Pflege zugemuthet worden, den Einbau des Opernhauses auf eigene Kosten ausführen zu lassen und nur mit Mühe gelang es derselben, ihre Theilnahme an den Kosten dahin zu beschränken, daß sie sich entschloß, dasjenige, was die hiesigen Handwerksleute in Stadt und Amt mit Tag- und Fuhrlöhnen hiebei zu fordern hatten, aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Hauptausgabe aber bestand in der enormen Summe von 13,000 fl., welche der Hofstaat (700 Köpfe stark) in den 5 Wochen gekostet hatte, und wohl oder übel mußte der Amtspfleger diese Posten übernehmen, so daß in jenem Jahre das Amtsschadensprojekt sich auf circa 25,000 fl. erhöhte.

Dagegen erhielt die Stadt Tübingen aus dieser Veranlassung vom Herzoge die Auswahlfreiheit*).

Was es jedoch hiemit für eine Bewandtniß hatte, geht am deutlichsten aus dem Proteste hervor, den der Landschafts-Abgeordnete Bürgermeister Steeb in der Amts-Versammlung vom 23. Febr. 1768 kund gab. Er sagte unter anderem:

„Er könne in Betreff der 13,000 fl. nicht läugnen, daß er bei Consignirung des Kostenzettels soweit thunlich moderirte, daß er aber oft Bedenken getragen habe, Jemand an seiner Forderung etwas zu streichen in Betracht des großen Aufwands, der der hiesigen Bürgerschaft durch Einquartirung von Cavaliers, Hofbedienten, Soldaten und andern Bedienten, selbst von Opernsängern und Musikern erwachsen sei, trotz der bewilligten Entschädigung sei der Bürgerschaft kaum die Hälfte ihres Aufwands vergütet worden und trotz alledem habe sich die Unkostens-Summe auf 13,000 erstreckt.“

„Nun entstehe aber die Frage, auf welche Weise dieser Aufwand umgelegt werden solle? Die gesammte Amts-Versammlung könne der Stadt entgegenhalten, daß diese Kosten ohne ihr Wissen und ihre Einwilligung aufgewendet worden seien und daß bloß die Stadt allein mit Ausschluß des Amts die Auswahlfreiheit erhalten habe.“

„Ja diese Auswahlfreiheit sei nicht einmal mit Wissen des Oberamts und des Magistrats nachgesucht worden, sondern nur durch einen zusammengeworbenen Haufen unartiger Bürger gegen den tenor des Titels 8 der Landes-Ordnung**) erbeten worden und der Magistrat nehme hieran um so weniger Antheil, als dieses Verfahren bereits durch ein scharfes Her-

---

*) Das Dokument ist vom 16. Dez. 1767 und sagt, der Herzog ertheile den Tübingern die Exemtion von der Militär-Auswahl zur Belohnung der so vielen Beweise von Liebe und Treue, welche derselbe jüngsthin in Tübingen erfahren. — Merkwürdiger Weise war 31 Jahre nachher diese Auswahlfreiheit im Jahre 1795 gerade wieder die Ursache einer Militär-Execution, welche Tübingen gar theuer zu stehen kam.

**) Titel 8 besagt: es dürfe keine Gemeinde-Versammlung ohne Vorwissen und Befehl der Amtleute gehalten werden.



zogliches Reskript verwiesen worden und noch weiter untersucht und bestraft werden solle.«

»Gehe er (Steeb) aber weiter und sage, die Stadt solle die Kosten übernehmen und bezahlen, so seie dieß eine reine Unmöglichkeit, denn er berufe sich auf das Zeugniß des Stadt-Amts-Pflegers, nach welchem selbst von den laufenden Steuern derzeit wenig oder gar nichts eingetrieben werden könne.«

»Die Anno 1764 ausgestandene harte Exekution, der darauf erfolgte totale Wetterschlag, der ferndige Mißwachs an Wein, Frucht und Obst, habe die Bürgerschaft so ruinirt, daß bei manchen Bürgern noch die Nachkommen hieran zu zahlen haben werden.

»Er seie daher der Ansicht, man solle den Kostenzettel an die herzogliche Landrechnungs-Deputation schicken und anfragen, wie der Aufwand umgelegt werden solle?«

Merkwürdiger Weise votirten die Amtsschultheißen gerade dafür: »man solle zur unterthänigsten Ehre des Herzogs die Consignation übernehmen und das Amt wolle seine Quote bezahlen.«

Sehr häufig waren ferner die Klagen über die fortwährenden Neckarbaukosten, welche aus der Stadt- und Amtskasse zu bestreiten waren und wofür eine jährliche Ausgabe von 2—3000 fl. vorgesehen war, ganz abgesehen von den außerordentlichen Leistungen, die die Ueberschwemmungen des Neckars von Zeit zu Zeit veranlaßten. So war z. B. im Jahre 1764 der Neckar bei Weilheim ausgebrochen und hatte einen ganz andern Lauf durch's Thal genommen, so daß er die Weilheimer Wiesen ganz zu zerstören drohte. Diese Correction kostete allein gegen 4000 fl. Bis Pliezhausen hinunter mußte Stadt und Amt das Neckarufer unterhalten.

1769—79.

Eine interessante Episode in dem Tübinger Gemeindeleben bildete um jene Zeit das Wirken des Tübinger Abgeordneten, Landschafts-Assessors Dann *).

Bekanntlich trugen bald nach dem Abschlusse des Erb-Vergleichs 4 Landschafts-Mitglieder, unter ihnen der Tübinger Abgeordnete Dann, darauf an, daß nun auch die Gebrechen der Landschaft und ihres Ausschusses aufgedeckt und beseitigt würden. Mit aller Energie

*) Dann war der Vater des nachmaligen Stadtpfarrers in Stuttgart, der sich sowohl durch seine offene Geradheit als auch durch seine ächte Frömmigkeit auszeichnete.

trat besonders Dann gegen den engeren Ausschuß auf und verlangte von ihm genaue Rechenschaft über die ständische Kassen-Verwaltung, ja er beantragte sogar die Wiederzulassung des Landschafts-Consulenten Moser, welcher früher auf empörende Weise von seinem Posten entfernt und auf Hohentwiel 5 Jahre gefangen gehalten worden war. Die Landschaft aber stand auf Seite des engeren Ausschusses und stellte sich den Anträgen obiger vier Ständemitglieder entgegen. Der Tübinger Abgeordnete beeilte sich daher, der Tübinger Amtsversammlung briefliche Mittheilung von der Sache zu machen und sein Benehmen vor ihr zu rechtfertigen; zugleich ersuchte er seine Mandanten, doch ja keinen Schritt in dieser Angelegenheit zu seinem Nachtheile zu thun und die Entwickelung der Sache ruhig abzuwarten. Zu gleicher Zeit lief aber auch ein Brief vom größeren Ausschuß hier ein, der die Akten hierüber der Amts-Versammlung zur Beurtheilung vorlegte und Beschlußfassung von letzterer verlangte.

Zu diesem Behufe fand sodann am 2. April 1770 eine Amtsversammlung hier statt und zwar wie es bei landschaftl. Angelegenheiten der Fall war, mit Vorwissen aber ohne Beisein des Oberamtmanns; aber, wer hätte es gedacht! Das Conclusum der Amtsversammlung war ein für Dann ungünstiges, die Stadt-Deputirten, wie die Amts-Deputirten, acht an der Zahl, faßten einhellig folgenden Beschluß:

„Gleichwie man bei hiesigem Stadt und Amt von dieser Moserschen Causa, ehe man die Akten erhalten, nicht die geringste Notiz und also auch keine Gelegenheit gehabt, den Herrn Assessor Dann zu instruiren, daß er sich für den Consulenten Moser, gegen die in der Landschaft ausgesprochene Mehrheit, auf diese Weise, wie geschehen ist, interessire, also man im Vertrauen, daß die übrigen kraft der Akten aus 78 Mitgliedern bestehenden Herren Landstände nach ihren theuren Pflichten und nach den ihnen besser bekannten Landes-Compacten werden gehandelt haben, hätte wünschen mögen, daß solches nicht geschehen wäre und daß man daher von Seiten Stadt und Amts das deßfalsige Betragen des Herrn Assessors Dann desavouire und keinen Theil daran nehme, auch dabei wider alle aus diesem Vorgang etwa erwachsenen Kosten sich feierlichst verwahrt haben wolle.“

Nun kam Dann selbst hieher, um sich zu rechtfertigen. Am

18. Mai 1770 fand eine zweite Amtsversammlung statt und zwar unter dem Vorsitze des Ober=Amtmanns, auch wohnte diesesmal das ganze Tübinger Gericht und Rath und alle Amtsschultheißen der Sitzung bei. Dann betheuerte in längerer Rede, daß er keine eigennützigen Absichten bei der Sache hege, sondern nur das wahre Wohl des Vaterlandes vor Augen habe; am Ende aber verlangte er, daß die Amtsversammlung den Beschluß vom 2. April widerrufe, sonst werde er die Votanten als Injurianten bei dem Geheimerath belangen.

Doch hiezu verstand sich die Amtsversammlung nicht und das Mißtrauens=Votum wurde nur in so fern gemildert, als der Beschluß gefaßt wurde:

„man halte es für überflüssig, dem Herrn Assessor Dann einen zweiten Landtags=Abgeordneten beizugeben und wolle es ihm überlassen, hiesige Stadt und Amt in allen Vorfallenheiten, doch mit Ausschluß der Moserschen Causa, als wegen welcher vom früheren Concluso vom 2. April nicht abgegangen werden könne, allein zu vertreten."

„Es sei auch nicht zu vermuthen, daß der engere Ausschuß sich einer ordentlichen Rechnungsablegung über die verwendeten Landschaftsgelder entziehen werde, aber man halte dafür, daß dieß nicht vor dem ganzen Landtag, sondern dem früheren Herkommen gemäß, nur vor einer vom Landtag zu ernennenden Deputation zu geschehen habe."

Ein späterer Beschluß vom 16. August aber, den der Tübinger Magistrat für sich faßte, desavouirte in dürren Worten die Handlungsweise des Herrn Assessors Dann, und so blieb dem ehrlichen Manne nichts übrig, als seine Abgeordnetenstelle niederzulegen und als Märtyrer seines Patriotismus nach Tübingen zurückzukehren, wo er wieder in seine Bürgermeistersstelle eintrat.

Schwer rächte sich nachher die energielose Haltung der Landschaft.

Noch enthält die Amtspflege=Rechnung aus jener Zeit folgenden Ausgabe=Posten:

Reisekosten=Ersatz für Herrn Assessor Dann, welcher pflicht= und gewissenshalber von Stuttgart hieher kam, um der Amts=Versammlung anzuwohnen 6 fl. 54 kr.

Zu der reservirten Haltung des Tübinger Magistrats aber

mag wohl der Umstand beigetragen haben, daß den Tübingern die theure Exekution, unter Ober-Amtmann Huber, noch in frischem Andenken war.

Im Jahr 1769 machten die Steuersätzer folgendes Project sowohl über den allgemeinen Stadt- und Amtsschaden, als auch über den besonderen Stadt-Schaden.

Gesammt-Einnahme 1769—70	8868 fl.
Gesammt-Ausgabe mit Einschluß des allgemeineren Stadt- und Amtsschadens von 3075 fl.	9551 „
Hienach ergab sich ein Deficit von	683 fl.

welches auf die Bürgerschaft hätte umgelegt werden sollen.

Der Magistrat beschloß aber in Betracht, daß unter der Rubrik „Landstraßen-Conservations-Kosten“ eine kleine Umlage gemacht und ferner den Extraneis (Ausgesessenen) für Stadt- und Amtsschaden etwas Weniges angesetzt werde, was zusammen gegen 1000 fl. ausmache und unter obigen Einnahmen noch nicht begriffen sei, solle kein Stadt-Schaden für heuer umgelegt werden; dabei wurde aber weiter in Betracht gezogen, daß bis nächst Georgii 1770 die Amtspflege folgendes zu fordern habe:

Altes bis 1769	3241 fl.
Neues, ordinäre Steuer	2900 „
Sommer-Anlage	3694 „
Winter-Anlage	3694 „
Amtsschaden	3200 „
	16729 fl.
Daß bis jetzt bloß	6000 „
bezahlt sein, so daß noch	10729 fl.

im Rest bleiben.

Es wurde daher weiter verfügt, daß zur Bezahlung der Amtspflege die bei der Bürgerschaft stehenden Ausstände möglichst beigetrieben werden sollen; zu diesem Ende wurde ein Ausstände-Ansatz von 7225 fl. gemacht und beschlossen, daß jeder Bürger „der noch schulde nach Verhältniß dieser Summe abzahlen müsse; deßhalb sollten diese Bürger vorgeladen und denselben ein Termin von vier Wochen gegeben werden.

Im Fall der Termin nutzlos verstreiche, solle das Eigenthum der Schuldner angegriffen werden.

Alle diese Anordnungen nahmen sich auf dem Papier ganz schön aus, aber in Wirklichkeit wurden sie schlecht vollzogen.

Einen großen Strich durch die Rechnung machte das theure Jahr 1770—71.

Es mußten Brodfrüchte vom Auslande gekauft werden, die Stadt war genöthigt, neue Schulden zu machen und nach und nach gegen 6300 fl. zu kontrahiren*) wovon 10 Jahre nachher nur Weniges abgetragen war, so daß sämmtliche Passiven gegen 14,000 fl. betrugen.

Daher kam es denn auch, daß die Stadt ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen konnte, denn sie blieb im Jahr 1770 Folgendes schuldig:

An der ordinären Steuer	8,773 fl.
" " extraordinären Steuer wurden bloß 1700 fl. bezahlt und es verblieben im Rest	4,653 "
zusammen	13,426 fl.
Hiezu kamen aber noch die bedeutenden alten Rückstände, welche die Stadt- und Amtspflege an die Stadt zu fordern hatte, mit	36,734 "
zusammen	50,160 fl.

Im Jahr 1771 war man daher auch genöthigt, den Stadtschaden umzulegen, der nach folgender Berechnung 3052 fl. 33 kr. betrug:

Gesammt-Einnahme	10,861 fl. 39 kr.
Gesammt-Ausgabe mit Einschluß des Stadt- und Amtsschadens und großer Hofsteuerkosten, die durch den Aufenthalt des Herzogs in Tübingen verursacht wurden	13,914 " 12 "
Deficit	3,052 fl. 33 kr.

Am meisten wurde die Stadt durch die oben erwähnte große Theuerung mitgenommen. Leider griff man damals zu allerhand vermeintlichen Abhülfemitteln, die nichts anderes zur Folge hatten, als eine gesteigerte Noth.

*) Im Jahr 1772 betrug der Zins aus dem Betrag der erkauften Theuerungsfrüchte 315 fl., hiezu kamen noch weiter aufgenommene 1700 fl., welche alsbald bezahlt werden sollten; es blieb kein Mittel übrig, als die zu zahlenden circa 2000 fl. gegen Verzinsung auf's Neue aufzunehmen. S. Prot. von 1772 pag. 49.

Die fürstliche Regierung hatte den Scheffel Dinkel für's ganze Land auf 6 fl. taxiren lassen, was hier zur Folge hatte, daß der 8pfündige Laib Brod zwar von 28, künstlich auf 26 kr. herabgedrückt wurde, aber der Fruchtmarkt erhielt keine Zufuhren mehr und die Bäcker konnten und wollten nicht mehr backen.

Im Verhältniß des taxirten Dinkelpreises hatte der Magistrat laut fürstlichen Befehls auch die übrigen Cerealien zu schätzen und so galt dann

der Roggen	pr. Sr.	1	fl.	20	kr.
die Gerste	" "	1	"	12	"
" Erbsen	" "	1	"	20	"
" Linsen	" "	1	"	12	"
" Saubohnen	" "	1	"	20	"
der Hafer	" "	—	"	28	"

Außerdem mußten alle Müller zweimal wöchentlich dem Ober-Amt anzeigen, von wem, wie viel und was für Gattungen von Früchten gemahlen wurden, wie viel an Mehl und Frucht vorhanden war und wem es gehöre. S. Pr. vom 19. Dezember 1770.

Aber täglich stieg die Noth höher, der Dinkel erreichte trotz der Schätzung nach und nach den Preis von 12 fl. pr. Scheffel.

Tübingen bat inständig um Sustentationsfrüchte für die armen Leute und schlug als Bezugsquelle Rottenburg vor, wo viele Früchte aufgespeichert lagen. Die Regierung machte Bestellungen in Holland und in der Pfalz und suchte auf alle erdenkliche Weise zu helfen und so ward es denn vermittelst dieser Aushülfe ermöglicht, daß die Brodtaxe in Tübingen den Preis von 32 kr. für 8 Pfund Brod nicht überstieg.

Zu der Theuerung gesellten sich auch noch die bittersten Klagen über Wildschaden; auch Tübingen und die benachbarten Orte Entringen, Breitenholz, Jesingen, Hagelloch rc. führten große Beschwerden hierüber bei dem Geheimen-Rath; das Kloster Bebenhausen hatte es sich zu Schulden kommen lassen, daß es den Wildzaun bei Waldhausen nicht in gehörigem Stand erhielt, wodurch große Verheerungen auf den Feldern entstanden.

Kirchenopfer und Glöcklens- (Allmosen-) Gelder nahmen damals um die Hälfte ab und der Spitalpfleger berichtete mit Betrübniß, daß viele Professoren und Bürger nichts mehr geben wollen, so daß die **pia corpora** in gänzlichen Zerfall geriethen.

Um das Maaß voll zu machen, hatte Tübingen damals fortwährend kostspielige Uferbauten am Neckar auszuführen.

Von 1769—1773 wurden 3303 fl. auf den Neckarbau verwendet und schon im Jahre 1774 kam ein neuer Schaden von 371 fl. hinzu.

Derlei Kosten wurden übrigens theilweise auf die Stadt- und Amtspflege übernommen.

Am schlimmsten aber hauste der Neckar im Jahre 1778 (siehe unten).

Je höher die Ausgaben damals stiegen, desto dürftiger flossen die Einnahmen.

Bürger- und Wohnsteuer belief sich dennoch auf 1992 fl.

Ebenso beschwerlich war die Landstraßen-Unterhaltung für Stadt und Amt. Die neue Straße von Waldenbuch bis Tübingen *) kostete eine jährliche Aversal-Summe von 374 fl.; als bald nachher (in der Mitte der 50ger Jahre) auch die Straße von hier bis an das hohenzollersche Gebiet gebaut wurde, so mußte Stadt und Amt auch für die Unterhaltung dieser Straße einstehen ohne irgend eine Beihülfe von anderen Städten und Flecken außer Amts (nur der Bebenhäuser Amtsort Ofterdingen trug etwas bei), so daß dem Tübinger Amt eine jährliche Ausgabe von 11—1200 fl. für Landstraßenaufwand erwuchs **); ja die herzogliche Kellerei allhier weigerte

---

*) Der Weg ging früher über Walddorf nach Stuttgart, wie aus folgender Notiz hervorgeht:

Im Jahr 1638 klagte der Hospital, man habe 2 Eimer 4 Imi rothen Wein in Stuttgart gekauft, nun sei man mit dem Fuhrwerk bis nach Waldorf gekommen, zum Unstern seie aber dem Fuhrwerk ein Regiment Reiter begegnet, die von Tübingen herkamen und diese haben dann allen Wein ausgetrunken, die mitgebrachten Ochsen habe man ihnen mit Hülfe einer Sauvegarde, die zu Waldorf lag, wieder abgejagt.

(Merkwürdig ist noch die Mittheilung, daß man beim Anmarsch der Franzosen im Jahre 1688 das in der Sakristei vorhandene Silbergeschirr in Sicherheit brachte und dafür 4 Kannen von englischem Zinn „auf Silberwerk verfertigt" und vergoldet anfertigen ließ).

**) Stadt und Amt hatte im Jahre 1758 sogar die Kosten für den Ankauf der Güter übernehmen müssen, welche für die Straße nach Hechingen abgetreten werden mußten und hatte hiefür trotz aller Gegen-

sich sogar, die Brücken und Dohlen zu unterhalten, obwohl sie nach der Wegordnung hiezu verpflichtet war.

Alle Vorstellungen hiegegen wollten nichts fruchten.

Vielfach waren daher die Beschwerden, welche die Stadt im Jahr 1767 nach der endlichen Entfernung von Montmartin und Wittleder beim Landtage erhob.

Stehend waren die Beschwerden über Frohnlieferungen, Quartierlasten, Umgeld, Wildschaden, Aemterzertrennung und dergleichen geworden*) und wir theilen hier von den vielen Klagen nur einzelne mit, welche die Tübinger hauptsächlich erhoben.

In erster Linie sagten Bürgermeister und Gericht, „daß der hiesige Ober-Amtmann Huber 3 Jahre zuvor auf den Asperg abgeführt worden und dort ein halbes Jahr verhaftet gewesen, daß er seither ohne Dienst und Brod geblieben sei, ohne daß man denselben weder vor noch nachher darüber gehört, noch eines Verbrechens habe überweisen können. Es streite diese Behandlung offenbar gegen den Wortlaut des Tübinger Vertrags.“

Am bittersten aber beklagten sich die Tübinger über den nachtheiligen Einfluß, welchen die Stadt- und Amts-Vorsteher auf die Verhandlungen von Gericht und Rath ausübten und sprachen sich in dieser Hinsicht folgendermaßen aus:

„Zu beklagen sind die Einschränkungen der Stadt- und Amts-Vorsteher in Besorgung der Commun-Angelegenheiten, welche nirgends mehr um sich greifen, als hier, indem das Oberamt die anzustellenden Deliberationen gerade nicht hindert, doch solche ziemlich difficil macht und hauptsächlich der neuaufgestellte Amts-Schreiber**) und die vielen Unter-Amtleute,

---

vorstellungen 3677 fl. zu zahlen. Im Jahr 1769 waren auf das neue Straßennetz bereits 18,000 fl. von Stadt und Amt verwendet worden.

*) Besonders drückend waren aber die Frohnlasten wegen Einsiedel; so oft der Herzog dort war, mußten die Tübinger Wirthe Betten &c., hinausschaffen. — Einmal (Sonntags den 6. Octbr. 1765) hatten die Viehbesitzer sogar ihre schönsten Kühe (100 an der Zahl) nach Einsiedel zur Schau zu treiben; der Herzog wollte sie sehen.

**) Anfänglich gab es bloß Stadtschreiber (Stadt- und Amtsschreiber) doch findet man schon früher Kloster-Amtsschreiber; die eigentlichen nur für das Amt angestellten Amtsschreiber tauchten erst später auf; man wählte sie im 18. Jahrhundert gewöhnlich aus der Zahl der Un-

womit das ganze Amt besetzt ist und welche für das allgemeine

---

ter-Amtleute, die sich durch schmählichen Kauf in den Besitz ihrer Stellen brachten; dadurch wurden sie Organe der Regierung und nahmen nicht selten eine feindliche, eigenmächtige Stellung gegen das Bürgerthum ein. In Tübingen ging die Trennung zwischen Stadt- und Amtsschreiber im Jahr 1718 vor sich und es scheint der damals angestellte Amtsschreiber seine durch Geld erworbene Stelle wohl Niemand anders als dem schädlichen Einfluß der unter Eberhard Ludwig berüchtigten Gräveniz verdankt zu haben. Daß der Stadtschreiber mit dieser Trennung nicht zufrieden war, erklärt sich von selbst, denn er verlor einen Theil seines Gehalts; aber es ist sehr bezeichnend für jene Zeit, daß selbst der Ober-Vogt von Gölnitz sich damals sehr mißliebig über diese Trennung aussprach und in die Worte ausbrach:

„Diejenigen, so zu dieser Trennung geholfen, werden am jüngsten Tage Rechenschaft davon geben müssen."

Auch einige Schultheißen scheinen die Trennung begünstigt zu haben. S. Amts.-Prot. vom 22. Aug. 1718.

Der Stadtschreiber mußte jetzt von seiner auf 150 fl. gesetzten Besoldung 50 fl. an den Amtsschreiber abtreten; dieser erhielt außerdem noch 45 fl. für Hauszins, wovon 1/3 das Amt, 1/3 die Stadt und 1/3 der Hospital zu tragen hatte. Es ist einleuchtend, daß der Amtsschreiber nur durch allerhand, oft unrechtmäßige Accidenzien sich seinen Unterhalt sichern konnte. Als die Sitzung wegen der Installirung des Amtsschreibers vorüber war, gab letzterer der ganzen Amts-Versammlung ein Traktament in der Hofgerichtsstube. Nachdem aber der Herr Amtsschreiber 22 1/2 Jahr seinen Dienst versehen hatte, forderte seine Wittwe auf einmal im Jahr 1754 „den Schreib-Verdienst für den seligen Gatten mit 1125 fl. nach" und Stadt und Amt verglich sich mit ihr auf 650 fl., die nachzuzahlen waren. Wer bewundert hier nicht die Großmuth des Amtsschreibers, der 22 1/2 Jahr nichts anrechnete!!

Unter Karl Alexander hatte es der Jude Süß zu wege gebracht, daß die Stadt- und Amtsschreiber wegen ihrer großen Einkünfte einen Abtrag an die herzogliche Kasse geben mußten, der sich auf acht bis zehntausend Gulden belief (1736).

Der im Jahr 1767 neu angestellte Amts-Schreiber mußte seine Vorgänger an Gewalthätigkeiten noch übertroffen haben, denn Gericht und Rath beschwerte sich bei der Landtags-Versammlung, daß derselbe eine Amts-Versammlung, in welcher mit Vorwissen des

Wohl nicht gut gesinnt sind und bei Amts-Versammlungen ein Stein des Anstoßes sind, wie denn auch einige Unter-Amtleute die Sammlung der zu diesem Exhibito nöthigen Notizen gehindert haben. Ferner ist das der Commune hiesiger Stadt entzogene Nominations-Recht annoch nicht restituirt worden, sondern es werden immer noch viele Commun-Bediente, als: Amtsschreiber, sechs Amtleute, etliche Schultheißen, viele Bürgermeister, Gerichts- und Raths-Verwandte, Amts-Verweser, Steuersätzer, Theilrichter, Untergänger, Pförchmeister, Unterkäufer, Kerzenmeister, ja selbst Hausschneider (Stadtknechte), Thorwärter, Feldschützen und Schäfer von der herzogl. Regierung ernannt.«

»Keine Stadt hat unter der Beschwerde so vieler meistens untüchtiger Commundiener mehr zu leiden, als die hiesige. Solche Diener, und namentlich die Unteramtleute, drücken und verfolgen die Schultheißen, an deren Stellen sie gekommen. Solche Diener lassen die Geschäfte unexpedirt und rechnen dabei unerschwingliche Löhne an, welche den Verdienst der ehemaligen Schultheißen und Substituten weit übersteigen; auch maßen sie sich nicht nur in ihrem Wohnorte, sondern sogar in andern Amtsorten bürgerliche Beneficien an *), z. B. Holztheile, Kirschen, zahm und wild Obst, Bücheln und Schaafhaltungen 2c. Solche Amtleute machen sich auch gar kein Gewissen daraus, die Leute bei Inventuren und Theilungen zu übernehmen, indem sie vorgeben, ihre Dienste haben sie genug Geld gekostet 2c.«

»Auf diese Weise seien nach ungefährer Berechnung in hiesiger Stadt und Amt für verkaufte Commundienste über 21,600 fl. vom ehemaligen Herrn Direktor Wittleder eingezogen worden.«

»Ferner habe die hiesige Stadt und Amt seit Martini 1764 entsetzlich viel lagerbuchswidrige Fuhren mit Linden, Hagebuchen, Tannen und wilden Obstbäumen nach Ludwigsburg, Solitüde und Einsiedel leisten müssen, ebenso müssen, so oft Serenissimus nach

---

Oberamtmanns über Landschafts-Angelegenheiten verhandelt wurde, als eine unerlaubte angesehen wissen wollte.

*) Nach der Instruktion vom 19. November 1762 wollte man dem Amtmann derlei Beneficien auch in andern Orten außer seinem Wohnorte gestattet haben. l. c.



Einsiedel komme, sehr viele Postpferde und Fuhren dahin gestellt werden und es seien seit 3 Jahren nicht weniger als 3821 fl. hiefür bezahlt worden.“ *)

Nun kommt noch folgende Berechnung, die wir in Zahlen wiedergeben:

„Seit 1758 habe die Stadt- und Amts-Pflege Folgendes an die herzogliche Regierung zu fordern:

a) für Fuhrlöhne und Post-Ritte	23,093 fl.	25 kr.
b) für die Ludwigsburger Alleen haben müssen auf Abrechnung an Steuerresten bezahlt werden	15,000 „	— „
c) an sonstigen Steuer-Ausständen habe der Kriegs-Kassier erhoben oder entlehnt . .	21,551 „	— „
d) für das Salzwesen haben Stadt und Amt 1759—60 vorgeschossen	10,000 „	— „
e) Von Commun-Frucht-Vorräthen habe der Kriegs-Kassier eingezogen	1,884 „	45 „
f) an Invalidengeldern, wegen der Soldatenweiber, auch für Fourage sei die Kriegskasse noch schuldig	7,379 „	27 „
g) die Stadt habe wegen ihrer Mühlen bezahlt	1,500 „	— „
h) die Communen und Privaten des Amts, für allerhand Tag- und Fuhrlöhne sowie für das Stumpengraben im Einsiedel . . ,	14,037 „	59 „
i) die Bürgerschaft der Stadt und der Spital für ähnliche Löhne	286 „	— „
zusammen	94,732 fl.	36 kr.

*) Schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts stand es mit den Finanzen Württembergs sehr schlecht. Von 1702 — 1704 waren allein durch Lieferungen, Quartierleistungen und feindliche Einfälle über 15 Millionen Gulden aufgewendet worden und man mußte zu dem verzweifelten Mittel schreiten, die Besoldungen der Hofbeamten zu verringern.

Trotz alles Elends legte man dem Volke unerschwingliche Lasten auf und besonders die Frohndienste und Fuhren wollten kein Ende nehmen.

So hielt sich z. B. im Jahre 1708 der herzogliche Hofstaat ge-

So ging die herzogliche Regierung mit dem Gelde der Steuerpflichtigen um!

Noch folgt eine interessante Zusammenstellung der Passivkapitalien von Stadt und Amt, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, daß die Vermehrung der Schulden sowohl der harten Steuerexekution (unter Huber) als auch der vorher 5 Jahr lang andauernden Natural-Quartierlast im siebenjährigen Krieg zugeschrieben wurde.

Im Jahre 1767 verzinste Stadt und Amt in corpore 97,780 fl. — kr.

das Bürgermeister-Amt der Stadt nur 9,991 fl.
hiezu kamen aber 2jährige Steuer-Rückstände bei der Amts-Pflege mit 15,000 „ 24,991 „ — „

Die Communen des Amts aber hatten an verzinslichen Passiven und anderen Schulden seit 1765 . . . . 30,848 „ 51 „

also zusammen . . . . 153,619 „ 51 „

(S. Ger.-Concept-Buch vom 5. März 1767).

Die Gravamina aber dauerten größtentheils noch fort und selbst der nachherige Erbvergleich vermochte die Uebelstände nicht radikal zu beseitigen.

Eine sehr beschwerliche Last war in damaliger Zeit für die Stadt Tübingen die Unzahl arbeitsscheuer Armen, die unterhalten sein wollten. Schon im Jahr 1709 wurde eine Almosen-Anstalt eingeführt, sie ging aber bald wieder ein und der Gassenbettel

raume Zeit auf dem Schlosse hier auf und es mußten die nächstgelegenen Ortschaften gegen 1000 Klafter Holz herbeiführen, wovon das Oberforstamt Waldenbuch den Fuhrlohn hätte bezahlen sollen; die Gemeinden erhielten aber unerachtet vieler Beschwerden kein Geld hiefür und die herzogliche Rentkammer verwies dieselben wegen der Zahlung einfach an die Stadt- u. Amts-Pflege Tübingen. Noch im Jahre 1777 war ein Posten der Gemeinde Thalheim mit 231 fl. 18 kr. im Rückstand und Stadt und Amt Tübingen hatte hiebei die angenehme Aufgabe, die Landrechnungs-Deputation bitten zu müssen, daß dieser Rückstand der Gemeinde Thalheim nur insoweit ersetzt werden dürfe, als es an dem alten Steuerrest dieser Gemeinde in Abrechnung komme und nicht an der laufenden Steuer, damit der Stadt- und Amtsschaden nicht vergrößert werde. Ger.-Concept-Buch vom 24 März 1777.

nahm auf bedenkliche Weise überhand; im Jahr 1743 wurde von Seiten der Regierung eine neue Almosen-Ordnung geschaffen, aber auch diese erneuerte Einrichtung gab dem Bettel nur neue Nahrung, anstatt ihn zu hindern.

Nun kam man im Jahr 1766 auf den Gedanken, den Armen Arbeit zu geben (S. pag. 34) aber der gute Gedanke schien fortwährend an dem üblen Willen der Armen zu scheitern und da die Regierung sich zu keinem Opfer für die Stadt verstehen wollte, so war guter Rath sehr theuer.

Der Magistrat entwarf im Jahr 1766 einen vollständigen Plan zur Beschäftigung der Armen und der an die Regierung gebrachte Bericht hierüber enthält sehr schätzenswerthe Notizen, von welchen wir einzelne anführen wollen, denn sie geben Zeugniß von der grenzenlosen Faulheit der Bettler jener Zeit; es heißt unter anderem:

„Es ist bei allen in Wolle arbeitenden Professionisten, als Zeugmachern, Tuchmachern, Strumpfwebern und Strumpfstrickern die allgemeine Klage, daß sie hier in der Stadt schlechterdings Niemand zum Wollespinnen bekommen können, sondern ihre ganze Spinnerei mit großer Mühe und Kosten und mit großem Zeitverlust durch Auswärtige im Herrenberger, Bebenhäuser und Calwer Amt und sogar meistens außer Lands, im Oesterreichischen, besorgen lassen müssen. Gleichwohl versichern diese Professionisten, daß sie alle Jahr eine beträchtliche Summe für Wollspinnerei auslegen müssen und zwar:

Zeugmacher Fischer	2000 fl.
„ Elsenhans	2000 „
die übrigen Zeugmacher	1000 „
die sämmtlichen Tuchmacher	1000 „
die Strumpfweber	600 „
die Strumpfstricker	400 „
zusammen	7000 fl.

Sie getrauen sich beständig folgende Anzahl Leute in Arbeit zu setzen:

Fischer und Elsenhans jeder 100 Personen	200	Personen
die übrigen Zeugmacher	50	„
die sämmtlichen Tuchmacher	50	„
die Strumpfweber	40	„
die Strumpfstricker	30	„
	370	Personen

„Die Arbeit sei leicht zu verrichten, ein Kind von 6 Jahren könne solche versehen. Sie zahlen vom Pfund 8—12 kr. Spinnerlohn; eine Person könne des Tags 1/2 Pfund spinnen und verdiene auf solche Weise 4—6 kr. täglich. Auch die Strumpfweber können hier Niemand bekommen, der sich zum Sticken der Frauenzimmer-Strümpfe hergebe, sondern sie müssen solche nach Stuttgart, Eßlingen und Calw schicken, man zahle vom Paar 5—6 kr. und man könne füglich des Tags 2 Paar sticken. Gleiche Klage führe das Weberhandwerk. Es werde alle Jahr eine große Quantität Zwillich und Kanevas von der Calwer Compagnie in der Steinlach aufgekauft und in die Schweiz versendet; die Tübinger Weber könnten das Gleiche thun, wenn es ihnen nicht an der Spinnerei fehlen würde; sie könnten jährlich 2—300 Personen beschäftigen. Es könnte der Weberei auch eine Seiden-Spinnerei beigefügt werden; bekanntlich schicken die Reutlinger große Summen hiefür nach Linz 2c.; die Kaufleute würden sich gratuliren, wenn sie diese Waare im Lande haben könnten; auch bei diesem Geschäft könnten Hunderte von Personen Beschäftigung finden.“

„Freilich seie kein Zweifel, daß der Ausführung dieser Vorschläge Bedenken und Schwierigkeiten entgegenstehen und besonders werde sich ein starker Widerspruch von Seiten der Armen kund geben, welche ihr Brod lieber im Müßiggang essen, als auf eine gottgefällige Weise verdienen wollen. Gleichwie aber die Landstädtchen Nürtingen und Sulz haben durchdringen können, so könne man solches bei ernstem Willen auch hier in Tübingen zu Wege bringen.“ Ger.-Conc.-Buch vom 7. August 1766.

Wir fahren nun mit Aufzählung von Einnahme- und Ausgabe-Posten fort.

Das Bürger-Annahme-Geld sammt Beisitz-Geld betrug 528 fl., also weniger als 10 Jahre vorher. Auch die Kapitalsteuer ertrug weniger, aus 45,000 fl. flossen 150 fl. Steuer.

Die Mühlverwaltung ertrug 1755 fl. *) Die Salzverwaltung

*) Im Jahr 1769 beschloß der Magistrat eine 9jährige Bilance über den Ertrag der 4 Stadt-Mühlen zu ziehen und zu berechnen: 1) was dieselben bei der Verpachtung von Georgii 1731 — 40 ertrugen und 2) was bei der Selbst-Verwaltung von 1760—69 herausgekommen sei. Es stellte sich heraus, daß die Selbstadministration gegen die frühere Verpachtung eine jährliche Einbuße von 181 fl. ergab; dennoch fand der Magistrat für gut, „verschiedener Ursachen willen die Selbstverwaltung beizubehalten, die Haushaltung aber durch-

aber warf seit Einführung des Staats-Monopols bis zum Jahr 1770 nichts mehr ab, sondern erfordete für Aufstellung des Salz-Verwalters noch eine Besoldung von 40 fl. und 3 Klafter Holz; derselbe mußte 104 Pfund Salz für 5 fl. kaufen und solches à 3 kr. auswiegen; es liegt auf der Hand, daß das Publikum auf diese Weise schlechtes Maaß und Gewicht bekam.

Von 1768 an mußte jeder neuverheirathete Bürgersohn für einen Feuerkübel 1 fl. an das Bürgermeister-Amt zahlen; die junge bürgerliche Mannschaft hatte daneben die Verbindlichkeit, sich in den Waffen zu üben. Im Jahr 1729—30 waren 103 Stück Gewehre eigens hiefür angeschafft worden, für welche man die große Summe von 520 fl. ausgegeben hatte.

Die Besoldungen der städtischen Beamten waren folgende:

Seit 1748 hatte der Vogt aus besonderer Rücksicht 24 fl. jährliche Besoldung aus der Stadtkasse.

Die beiden ersten Bürgermeister, welche in Abwesenheit des Vogts das Amt zu führen hatten, erhielten nach uralter Observanz jeder 13 fl.

Nebenher aber hatten alle 4 Bürgermeister und die 8 Gerichts-Verwandten, (also die 12 Mitglieder des Gerichts)*) jeder 24 fl. Wartgeld jährlich**) hieran hatte nach der neu eingeführten Com-

---

gängig auf einen bessern Fuß zu setzen!" — (Erst im Jahr 1797 wurde die Verpachtung wieder eingeführt; siehe unten).

*) Die Namen des Richter-Collegiums im Jahr 1660 waren folgende: Obervogt Baron von Croneck; Untervogt Ludwig Weeber; Bürgermeister: Krämer, Hauber, Wild und Baur; Gerichts-Verwandte Behr, Lenz, Laur, Stierlin, Schiller, Groß, Kienlin und Burgstaller. (Beinahe lauter jetzt ausgestorbene Namen, bis auf Baur, Stierlin und Kienlin)

**) Im Jahr 1780 machte der Oberamtmann den Herren Magistrats Mitgliedern zweierlei Vorwürfe; 1) bleiben sie häufig von den Sitzungen weg, ohne sich beim Ober-Amt vorher zu entschuldigen und 2) schwatzen sie alles aus, was pro und contra bei Gerichts- und Rechtstägen verhandelt werde und theilen es den Parteien mit; deßhalb erklärte das Ober-Amt, wofern dieß noch einmal vorkomme, so werde das unerlaubte Wegbleiben, wie vormals, mit 15 kr. für den Gerichtsfiscum bestraft, das pflichtwidrige Ausschwatzen aber mit einer Herrschaftsstrafe von 14 fl. abgerügt werden. S. Pr. vom 21. Juni 1780.

Die Richterstrafen waren wegen zu späten Erscheinens schon früher üblich; im Jahr 1649 beschloß das Gericht folgendes:

mun-Ordnung erstmals im Jahr 1759 die hiesige Amts-Pflege $^2/_3$ zu übernehmen und am Stadt- und Amtsschaden abzurechnen.

Die Raths-Verwandten*) hatten kein Wartgeld, wohl

„Wer von den Richtern am Mittwoch oder Samstag fürderhin eine Viertelstunde nach der ihm bestimmten Zeit bei Gericht erscheint, der solle in die Richterbüchse zur Strafe 4 kr. legen." (Ober-Vogt war damals Herr von Croneck).

*) Es kam einigemal vor, daß die Raths-Verwandten in corpore protestirten, wenn ein Bürger zum Gerichts-Verwandten vorgeschlagen wurde, der sie dem Range nach übersprang; denn sie machten stets Anspruch darauf, daß der älteste Raths-Verwandte im Falle einer Vakatur in das Gericht vorrücke. Wollte nun ein Bürgermeister oder Gerichts-Verwandter seinem Sohne oder Tochtermann eine Stelle auf dem Rathhaus sichern, so adjungirte er sich letzteren, der auf diese Weise ohne votum decisivum in's Collegium trat.

Als der Magistrat von Balingen im Jahr 1771 in Tübingen anfragte, wie es hier mit den Funktionen und Gerechtigkeiten der Raths-Verwandten sich verhalte, gab der hiesige Magistrat folgenden Bericht hierüber:

„Das hiesige Raths-Collegium," sagte er, „besteht aus 12 Personen, woraus in der Regel bei entstehenden Vakaturen das Gericht besetzt wird, man bleibt aber bei der Wahl eines Richters nicht immer bei der Ordnung, sondern sieht auch auf Qualitäten und Verdienste. Derjenige Raths-Verwandte, an welchem die Woche ist, wohnt den Gerichts- und Rechtstagen, auch Kirchenkonventen bei und sein hebdomadarii votum wird bei allen Deliberationen gezählt. Wenn aber noch weitere Raths-Verwandte bei Gericht sind, (welches ihnen frei steht) so dürfen sie nicht votiren. Zu Aemter-Ersetzungen werden die Raths-Verwandten niemals gezogen, ausgenommen, wenn ein das ganze Stadt und Amt angehendes Amt, z. B. das Physicat, die Amtspflege ꝛc. ersetzt wird, wobei auch sämmtliche Schultheißen des Amts mitzuvotiren haben. Ihr Haupt-Departement ist die Schaarwache und der Umgang während des Gottesdienstes; man gibt ihnen aber auch sonst allerhand einträgliche Aemter, z. B. das Gemeinde-Inspektorat, Untergangs-, Steuersätzer-, Fleischschauer-, Brodschauer- u. Feuerschauerstellen, denn von ihrer Rathsstelle an und für sich haben sie gar keine Besoldung."

„Wann bei den Leichen der Honoratioren der Magistrat zum Tragen verlangt wird, so alterirt dieß unter ihnen und es kommen

aber erhielten sie gleich den Gerichts-Verwandten ein Gebetbüchlein und jährlich einen neuen Kalender *)

---

je 6 — 8 von ihnen dazu, wofür sie, wie die Gerichts-Verwandten, honorirt werden."

„So oft überhaupt das Ober-Amt oder der Magistrat die Raths-Verwandten in öffentlichen Angelegenheiten bald mit, bald ohne Belohnung gebrauchen will, so müssen sie bei der Hand sein und je mehr sich einer applicirt, desto mehr wird er vorgezogen." (S. Ger.-Conc.-Buch vom 16. August 1771).

Im Jahr 1767 erhielten die hiesigen Raths-Verwandten 2 Allmand-Plätzchen vor dem Lustnauer- und vor dem Schmiedthor an Meß von 1/2 Viertel 6 Ruthen, 9 Schuh zur Benutzung als Küchengärtchen.

Im Jahr 1787 kamen sie in einer weitläufigen Eingabe um eine Jahresbesoldung ein, indem sie vorstellten, daß sie ihre Accidenzien bei Hochzeiten und Leichen verloren haben. Man gab ihnen aber von Seiten des Gerichts zu erkennen, daß, „so lange das acrarium publicum nicht in besseren Umständen sei und so lange die bekannte verzinsliche Schuldenlast beim Bürgermeister-Amt nicht getilgt sei, keine Besoldung für sie geschöpft werden könne." (Später erhielten sie eine kleine Besoldung).

*) Auf Rechnung des Amts allein ohne Beihülfe der Stadt gingen folgende Besoldungen:

Der Vogt hatte bis zum Jahr 1615 nur 30 Pfund Heller 11 Schilling anzusprechen, von da an aber dekretirte ihm die Amts-Versammlung 70 Pfund Heller = 50 fl. (nach damaligem Werth) später erhielt er von Stadt und Amt zusammen noch weitere 100 fl. — Von 1784 an sogar 150 fl.

Der Blut-Vogt, der bei criminellen Verhandlungen den Vorsitz im Gericht hatte, während der Ober-Amtmann als fiskalischer Ankläger auftrat, erhielt jährlich vom Amt allein 2 Pfund Heller 16 Schilling; die fünf Amts-Schultheißen erhielten ebenfalls vom Amte allein als Deputirte bei der Amts-Versammlung 5 Pf. Heller 12 Schilling = 4 fl. — Später wurde diese Besoldung auf Stadt und Amt übernommen (s. pag 116), und im Jahr 1786 erhielt jeder 12 fl. Wartgeld, zugleich wurde auch die Besoldung der 4 Stadt-Deputirten von 4 auf 12 fl. erhöht.

Aus der Stadt- und Amtskasse (also mit Beihülfe der Stadt) floß von jeher die Besoldung des Amts-Pflegers und des Stadtschreibers. Letzterer hatte im Jahr 1615 150 fl. Gehalt; (bei Errichtung der

Der Amtsbürgermeister erhielt laut fürstlicher Resolution von

---

Amtsschreiberei nur noch 100 fl.) doch bestand sein größtes Einkommen im Schreibverdienst.

Der Amts-Physikus bezog 1720: 60 fl., seine Besoldung stieg aber nach und nach bis zum Jahr 1780 auf 170 fl. — nebst 75 fl. Hauszins. Auch die beiden Bürgermeister der Stadt erhielten seit alter Zeit wegen der Ablösungsanlage je 25 Pfund Heller 4 Schilling. Dieser Besoldungstheil hörte aber auf, als im Jahr 1699 ein eigener Stadt- u. Amtspfleger angestellt wurde. Zu diesem Behufe wurde 1701 die Behausung des Tanzmeisters Dumanclr in der Neckargasse für 1400 fl. angekauft. Die Besoldung des Stadt- und Amtspflegers bestand anfänglich in 200 fl.; im Jahr 1751 stieg solche auf 280 fl und wurde im Jahr 1766 auf 343 fl. erhöht. Hiezu kamen aber noch in manchen Jahren Verehrungen und nicht unbedeutende Schreibverdienste, auch betrugen die Reisediäten ein Namhaftes, wobei der Amtspfleger, gleich dem Stadtschreiber, 1 fl. 20 kr. für Taggeld und Imbiß anzusprechen hatte. — Auch die Thorwärter hatten ein Wartgeld von Stadt und Amt; das Verhältniß zwischen Stadt und Amt war nach dem Vertrage von 1616 Folgendes:

Was an dem Kirchthurm, allen Hochwachten der Stadt, an den Thoren, Thorhäusern und Ringmauern, wie auch an des Nachrichters Haus verbaut und ausgelegt wurde, ebenso was als jährliches beständiges und unbeständiges Schützengeld gereicht, desgleichen aller Fuhrlohn und Trägerlohn vom Holz, so das Jahr hindurch auf das Rathhaus und auf den Kirchthurm und unter die fünf Thore gegeben, ferner alles, was zur Bezahlung der bisher in der Amts-Schadens-Rechnung aufgeführten Verehrungen und Besoldungen, Lieferung der Ablösungshülfe, item für den Landtag und andere Zehrungen insgemein von Stadt und Amt aufgewendet wird, ebenso die Kriegs- und Musterungskosten, Botenlöhne. xc. sollen nach altem Herkommen zu $^2/_5$ von der Stadt und zu $^3/_5$ vom Amte getragen werden. (Auch das Tübinger Schießhaus wurde auf Stadt- und Amtskosten unterhalten).

Dagegen hat das Amt allein zu tragen ohne Beihülfe der Stadt: die Besoldung des Vogts, des Blut-Vogts und der 5 Amts-Schultheißen, der Stadtknechte auf dem Rathhause; ebenso hat das Amt das Holz-Entschädigungs-Geld zu reichen, welches dasselbe bisher der Stadt behufs der Einheizung des Verhörstübchens der Amtleute auf dem Rathhaus und für den Kirchthurm, die 5 Thore und Wachhäuser bezahlte. (Vertrag vom 18. Oktober 1616).

8*

1710 außer dem Wartgeld und dem gesetzlichen Zählgeld jährlich eine fixe Besoldung von 150 fl.*) Derselbe hatte auch seit 1749

Der Vertrag von 1784 aber änderte an diesen Bedingungen sehr viel ab, und es wurde namentlich hiebei folgendes verabredet:

„Am Schießhaus hat in Zukunft die Stadt zum Voraus die Hälfte der Kosten zu übernehmen, die andere Hälfte geht auf Stadt- und Amtskosten. Ebenso gehen die Bauten am Amtsgärtchen, an der Amtsdiener-Behausung, der Hochwacht auf dem Kirchthurme, an sämmtlichen Stadtthoren, Thürmen und Wachthäusern, am Stadtzwinger und an den Ringmauern auf gemeinschaftliche Rechnung; hiezu kamen ferner die Besoldungstheile für den Oberamtmann und Blutvogt, welche das Amt vorher allein zu bestreiten hatte."

Auch die Holzlieferungen waren gemeinschaftlich. S. Dokum.-Buch pag. 775.

In Betreff der $^2/_5$, welche die Stadt am Stadt- und Amtsschaden zu tragen hatte, führte dieselbe lange Zeit Klage und behauptete, sie seie gegen das Amt zu hoch eingeschätzt.

Nun wurde im Oktober 1729 eine neue provisorische Steuer-Einschätzung vorgenommen, wonach die Stadt statt 4196 fl. (à $^2/_5$) nur 2902 fl. schuldig gewesen, das Amt jedoch desto härter angelegt worden wäre. Hiegegen protestirte natürlich das Amt, der Interimssteuerfuß wurde ohnehin nicht durchgeführt und troß aller Beschwerden mußte die Stadt fortan $^2/_5$ vom Stadt- und Amtsschaden übernehmen, obgleich sie behauptete, durch den bisherigen hohen Steuerfuß seie die Stadt in solche Schulden versunken, daß Handel und Wandel und Gewerbe schwer darnieder liegen (Die ganze Markung Tübingens wurde damals auf 4362 Morgen geschätzt. Amts Vers.-Prot. vom 12. Oktober 1729). (Auch hierin fand eine Ausgleichung im Jahr 1784 statt).

Noch ist zu erwähnen, daß nach altem Herkommen das Amt Bebenhausen den vierten Theil an den Kriegs- und Musterungskosten von Stadt und Amt Tübingen zu übernehmen hatte. 1620—21 betrug der Antheil des Amts Bebenhausen 34 fl. 3 kr. 4 Heller.

Diese Kriegskosten rührten in jenen Jahren hauptsächlich von dem vielen „Trillen" her, dem sich die junge Mannschaft beim Herannahen des Kriegs unterziehen mußte. Der Trillmeister ging von Ort zu Ort und exerzirte die jungen Leute ein; derselbe erhielt 10 kr. Lohn pr. Tag.

*) Im 16. Jahrhundert hatte der Amtsbürgermeister nur 30 fl.

den Genuß des Zwingergärtchens an dem Schmiedthore anzusprechen, das damals noch im Besitze der Amts-Pflege war. (Das Gärtchen links hatte der Gemeinde-Inspektor zu genießen). Nach der Commun-Ordnung hatte auch nur der Amts-Bürgermeister*)

Firum; vom Steuereinzug empfing er 25 Pfund Heller und von der Frucht-Verwaltung 5 Pfund Heller. Dieß dauerte bis in's 17. Jahrhundert fort, nun aber beklagten sich Bürgermeister und Gericht sehr beim Herzog Wilhelm Ludwig, daß sie bei dem Ober-Gericht sowohl, als bei den gewöhnlichen Gerichtssitzungen, den Ober-Amtstägen und wegen der Angelegenheiten der Universität, des fürstlichen Collegii und des Stipendii so sehr in Anspruch genommen seien, daß sie ihr Gewerbe nicht mehr treiben können, das geringe Erkenngeld, das sie beziehen, gebe ihnen keinen Ersatz hiefür, und es entstehe aus diesen Verhältnissen die nachtheilige Folge, daß sich Niemand mehr zu solchen Stellen hergeben werde (?). Der Herzog entschied nun, der Amtsbürgermeister solle in Zukunft 50 fl. aus der Stadtkasse beziehen, die andern Gerichts-Verwandten und Bürgermeister aber 24 fl. jährlich; dafür mußte die Stadt aber 12 Goldgulden als Taxe zur fürstlichen Canzlei zahlen. (24 Dez. 1674).

Klagen, wie sie in Tübingen vorkamen, scheinen später allgemein geworden zu sein, besonders da die General-Verordnung über das Gemeindewesen von 1702 den Richtern keine **Besoldung** bewilligte. Es erschien hierauf im Jahr 1709 ein General-Rescript, welches den 8 Richtern außer dem Einkommen und Sportelgeld auch ein **Wartgeld** bewilligte. In Folge dessen scheint auch die Besoldung des Tübinger Amts-Bürgermeisters (1710) auf 150 fl. gesetzt worden zu sein. In obigem General-Rescript war ferner bestimmt, daß, wenn ein Richter aus Saumseligkeit den Sitzungen nicht beiwohne, jedesmal ein Raths-Verwandter für ihn eintreten soll, der je nach Proportion der das Jahr hindurch gehaltenen Gerichts-Sitzungen den Antheil an Gebühren und Wartgeld des Richters anzusprechen habe.

Schon damals war im Rescript ausgesprochen, daß am Wartgeld die Stadt $1/3$, Stadt und Amt aber den Rest zu übernehmen habe. (S. Gen.-Resc. vom 21. Dezbr. 1709).

In Tübingen aber wurden erst mit dem Erscheinen der Commun-Ordnung $2/3$ mit der Stadt- und Amtspflege verrechnet.

Im Jahr 1784 erhielten die 4 Bürgermeister je 50 fl. Gehalt und im Jahr 1808 erhielten sie 70 fl. und die Richterbesoldung wurde auf 40 fl. erhöht (siehe unten).

*) Auch der sogenannte **gemeine Bürgermeister**, welcher die

eine Besoldung anzusprechen, die übrigen Gerichts-Verwandten hatten bloß Wartgelder. Der Gemeindeinspektor in Tübingen hatte damals 78 fl. Besoldung, der Polizei- und Armen-Inspektor erhielt 150 fl.

Die ganze Polizei vollzog früher ein Bettel-Vogt, später wurden zwei angestellt; sie mußten alle Stunden durch die Gassen laufen und die Bettler ausweisen; die Straßenreinlichkeit war außer denselben sechs Marktfegerinnen anvertraut.

Während des Gottesdienstes hatte der Bettel-Vogt vor der Kirche den Wachdienst und wenn ihm der Geistliche oder Armenkastenpfleger etwas auftrug, so mußte er, wie seine Instruktion besagte, es selbst thun und durfte nichts durch Weib oder Kind vollziehen lassen.

Seine Belohnung bestand nach uralter Observanz in Folgendem *):

Aus dem Armenkasten 10 fl., wöchentlich 2 Laib Brod à 8 Pfund, Schmalz 1/2 Pfund, Mußmehl 1 Meßle, vom Spitalbäcker 1 Scheffel 3 Sr. Dinkel und sonst noch 10 Scheffel Dinkel.

Alle Frohnfasten wegen des Almosens im fürstlichen Collegio 10 Schilling, alle Frohnfasten von beiden Opferladen zu St. Georgii und St. Jacob 1 Pfund Heller 8 Schilling. Noch erhielt der Bettelvogt aus der Stadtkasse 2 fl. 52 kr. jährlich für das Fegen vor der Kirche, vor der Metzig, auf dem Markt und hinter dem Rathhaus auf dem sogenannten Rübenmarkt, welches wöchentlich einmal geschah.

Aufsicht über die Naturalien und das Frohnwesen hatte, war ebenfalls bezahlt.

Die Richter in der Stadt genossen außer den Wartgeldern die Personalfreiheit bei Frohnen, Wachen, Jagden, Botenlaufen 2c., waren aber nicht quartierfrei; auf den Dörfern hatten die Richter sich mit den Sporteln und Erkenngeldern zu begnügen, hatten keine Wartgelder und mußten sogar Frohndienste thun, wie jeder andere Bürger, nur der Schultheiß und der Amts-Bürgermeister waren hievon frei. (s. E.-O.)

*) Wie die Stadtknechte und die Nachtwächter, so hatten früher auch die 2 Bettelvögte eine Besoldung vom Staat von 21 fl. 30 kr. jährlich; dieselbe fiel jedoch 1822 weg, und als Entschädigung wurde ihnen 16 fl. gereicht, wovon 2/3 der Stadt und 1/3 die Stiftung übernahm. — Die Besoldung des neuen Seelhausvaters, der 1860 an die Stelle des früheren Bettelvogts trat, wurde bei seiner Anstellung neu regulirt, und wegen der vielen Einkommenstheile möglichst vereinfacht.

Bald nach der Anstellung des Polizei- und Armen-Inspektors*) 1776 bekam das Universitäts Polizeiwesen eine andere Gestalt.

Der Herzog drang nämlich selbst auf Errichtung einer Universitäts-Polizei-Wache, damit die täglich sich mehrenden Studentenexzesse aufhören sollten. Es war hohe Zeit, denn im Jahr 1778 hatte ein wirkliches Gefecht zwischen Studenten und Bürgern stattgefunden und es waren bedeutende Verwundungen bei beiden Partheien vorgekommen. Die Universität ging nun die Stadt um einen Beitrag zur neuen Wache an, aber der Magistrat weigerte sich und gab an, er müsse bedeutende Kosten auf Neckar- und Steinlachbau verwenden, der Armenkasten sei, troz des Beitrags von 1000 fl., welchen die Universität leiste, überschuldet; die Bürgerschaft sei arm, und bei dermaliger „Wohlfeile" (dießmal war also die Wohlfeilheit am Geldmangel schuld)**) gehen keine Steuern ein. Die Besoldung des Polizei-Inspekters habe schon genug gekostet.

---

*) Der sehr über Hand nehmende Straßenbettel war die Ursache, daß im Januar 1776 ein eigener städtischer Polizei-Inspektor hier angestellt und die Polizei unter Mitwirkung des damaligen Oberamtmanns Müller von Sulz neu organisirt wurde, und zwar mit sehr gutem Erfolg; der Straßenbettel, der sich seit dem Nothjahre 1770—71 sehr vermehrt hatte, nahm allmählig ab, die wirklichen Armen wurden entweder mit Almosen unterstüzt oder in der im Spital neu errichteten Wollspinnerei beschäftigt, auch eine Salmiak-Fabrik wurde vor dem Hagthor von Dr. Weber und Dr Plouquet betrieben und machte Geschäfte in's Ausland, ging aber bald nachher ein. Der Polizei- und Armen-Inspektor erhielt jezt 200 fl Gehalt, fertigte schon im Jahr 1776 über 3000 Handwerksburschen ab, die vorher vielen Unfug getrieben hatten; visitirte bei Tag und Nacht die Thore, Wirthshäuser und andere Orte, wo er etwas Polizeiwidriges vermuthete, und besuchte täglich die Wohnungen armer Leute, um ihnen mit Rath und That beizustehen. Ein Bericht vom Jahr 1777 sagt: es seien derzeit in Tübingen 600 arme Bürger; die Waldverwüstungen und Holzdiebstähle in der Gaishalde hatten damals so über Hand genommen, daß die Regierung damit umging, die Holzgerechtigkeiten im Schönbuch zu beschränken, wogegen aber der hiesige Magistrat Einsprache erhob, indem er zugleich Vorschläge zum Abbestellen der Mißbräuche machte. (Ger.-Conc.-Buch von 1777).

**) Es ist ein allgemein anerkannter Satz, daß der Uebergang von

Die Besoldung des Polizei-Inspektors habe schon genug gekostet. Der Magistrat erkundigte sich sofort bei der Universität Erlangen, wie es dort mit der Polizei gehalten werde und erhielt die Antwort, die Stadt trage nichts zur Universitäts-Polizei bei, es sei einzig Sache der Universität.

Der Magistrat theilte diese Antwort dem akademischen Senat mit und erklärte, er könne um so weniger darauf eingehen, $^2/_3$ an den Kosten der neuen Hatschierwache zu übernehmen, als schon eine städtische Schaarwache bestehe, welche jedesmal auf Verlangen bei einem Studenten-Tumult ausrücke.

Endlich kam es aber dennoch zu einem Vergleich und die Stadt erbot sich zu einem jährlichen Beitrag von 150 fl. *) wobei folgende weitere Bedingungen gestellt wurden:

1. Die Anzahl der Hatschiere wird auf 6 festgesetzt.
2. Sie werden reciproce präsentirt und erwählt, auch kann die Demission nur unter Rücksprache mit dem Ober-Amt erfolgen.
3. Sie werden uniformirt und zwar mit 1 Rock, 1 Camisol, Hut mit weißer Borte, 1 Kreuzblech und 1 Paar ledernen Handschuhen, und zwar alle drei Jahre neu.
4. Sie stehen unter dem Foro academico, werden aber im Beisein des Ober-Amts in aedibus universitatis beeidigt.
   Sie haben sich nach dem Patrouilliren im Wächterhäuschen aufzuhalten, 1 oder 2 aber haben immer bei der Behausung des jeweiligen Prorectors den Dienst.
6. Ihr fixer Gehalt besteht in 6 fl. pr. Quartal; auch sollen sie von den Strafen $^1/_3$ Anbring-Gebühr erhalten.

Von Seiten des Senats wurde ferner gewünscht, daß den Hatschieren die Personalfreiheit eingeräumt werde, wie den städtischen Schaarwächtern. Hierauf ging aber der Magistrat nicht ein, indem er erklärte, es seien ohnehin so viele Bürger, welche bei der Universität, dem Kloster, der Kellerei, oder bei andern herzoglichen Beamtungen

---

der Theurung zum Ueberfluß in Friedenszeiten Klagen über den Nothstand der Landwirthschaft hervorruft.

*) Diese 150 fl. wurden bis zum Jahr 1829 bezahlt, wo die Hatschier-Anstalt aufhörte. — Die Hatschiere fungirten früher zugleich als Windwächter.

Dienst thuen, personalfrei, so daß nur 300 wachthuende Bürger vorhanden seien. Auch wollte der städtische Polizei-Inspektor die ihm von der Universität angemuthete Oberaufsicht über die Hatschiere nur für den Fall ausüben, daß dringende Noth das Einschreiten gebiete.

Die Bürger aber meinten, die Hatschiere gehen sie nichts an und es seie diesen nicht gestattet, bei nächtlichen bürgerlichen Excessen einzuschreiten, deßhalb fand man es für nöthig, ihnen am nächstfolgenden Sonntag von der Kanzel herab zu publiziren, daß auch sie bei nächtlichem Tumult unter den Hatschieren stehen. (Siehe Prot. vom Juni 1780 bis Februar 1781).

Ueber die städtische Polizei führte aber die Universität fortwährend Klagen; daher blieb diese gewöhnlich mit ihren Beiträgen zu den städtischen Armen-Anstalten im Rückstand und als der Armen-Kasten-Pfleger im Jahr 1793 sich beschwerte, daß der akademische Senat am jährlichen Beitrag von 1000 fl.

pr. Lichtmeß	1792	201 fl.	32 kr.
" "	1793	238 "	38 "
		440 fl.	10 kr.

noch restire, und der Maigstrat Vorstellungen darüber beim Senat machte, so erklärte dieser:

„er habe zwar den Rückstand von 1792 zur Ausbezahlung dekretirt, gebe aber in Zukunft gar nichts mehr, wenn die Polizei- und Mistordnung, auch Abbestellung des Hausbettels nicht besser gehandhabt werde.“ Siehe Ger.-Prot. vom 19 Juni 1793.

Im Jahr 1798—99 schloß die Universität wegen dieses Beitrags einen Vergleich mit der Stadt ab und zahlte von nun an nur jährliche 550 fl. Armenbeitrag (sogenanntes Glöckles-Geld *).

Was das Schulwesen betrifft, so bezog der Rektor **) der

---

*) Seit 1850 aber, wo die Universitätsangehörigen zur Korporationssteuer herbeigezogen wurden, hat dieser Beitrag ganz aufgehört.

Das Glöcklesgeld (Collectiren in den Häusern) betrug 1858—59 nur noch 260 fl. (1777 betrug es 1070 fl.) Dagegen zahlt die Universitäts-Lazareth-Pflege jährlich noch 150 fl. an den Hospital.

**) Das Statutenbuch von 1680 sagt in dieser Beziehung Folgendes:

Der Ober-Präceptor erhält neben gebührenden Bewohnung der Schulbehausung auf dem Oesterberg und außer gewöhnlichem Schulgeld 25 fl.

lateinischen Schule aus der Stadtkasse nur 102 fl. nebst freier

---

quartaliter vom Bürgermeister-Amt zur Besoldung, muß aber dafür die Schulstuben mit Holz versehen.

Es bestanden früher 3 besondere Inspeciores Scholae, welche aus Bürgermeister und Gericht gewählt wurden; gewöhnlich nahm man hiezu die Bürgermeister, die nach dem Statut in latina lingua und in praeceptis scholasticis am besten erfahren waren; sie waren den Herren Super-Intendenten und Spezialen zum Visitiren beigegeben und ihre Eide lauteten folgendermaßen:

„Ihr Verordnete Herren Inspeciores Scholae werdet Treue geben, die hiesigen Schulen auf Begehren des Herrn Pädagogarchen und des Herrn Pfarrers alle $1/4$ Jahr, oder wie es sich fügen wird, mit allem Fleiß zu visitiren, einestheils die Leute ermahnen, daß man die Kinder mit Fleiß zur Schule schicke, sonderlich aber gute Acht haben, daß neben der Lehre die Furcht Gottes und Erkenntniß unseres Herrn Jesu Christi auch die äußerliche Zucht und Ehrbarkeit bei der Jugend fleißig getrieben werde, auch daß die Knaben in- und außerhalb der Schule latine reden und sonst von ihren Präceptoribus mit Fleiß der vorgeschriebenen Schulordnung nachgekommen und die Statuten gebührend gehalten werden, item die Knaben, welche am wenigsten qualifizirt, nicht etwa aus Gunst vor den anderen tauglichen befördert werden."

„Wenn ein Vater ein oder mehrere Kinder eine Zeit lang in der Schule hätte und seibige wieder vom Studiren wegnehmen wollte, Ihr aber findet, daß er ingenium hätte, sollt Ihr vermögliche Eltern mit Fleiß ermahnen, sie bei der Schule zu lassen, bei denjenigen aber, so Armuth haben, vermöge der Kasten-Ordnung Hülse und Handreichung verschaffen und Euch so erzeigen, wie Ihr es vor Gott und Welt verantworten könnt, und Alles getreulich und ungefährlich."

Das Gerichts-Protokoll vom 12. November 1729 und 15. April 1730 spricht sich indessen sehr unzufrieden mit den Lehrern der lateinischen Schule aus und wirft denselben vor, daß sie überall nur auf ihren eigenen Nutzen sehen und Maien- und Martinsgelder beziehen, ihren Dienst aber häufig vernachlässigen. — Auch ein Gen.-Reseript vom 4. Juni 1727 klagt sehr darüber, daß die Schulmeister, namentlich im Unterlande, sich so häufig dem Laster der Trunkenheit ergeben und schrieb deßhalb strenge Maßregeln gegen dieselben vor.

Als man im Jahr 1752 die lateinische Schule in Tübingen von Seiten des Consistoriums erweitern und reorganisiren wollte, so forderte man von dem Magistrat eine Beisteuer

hiefür, letzterer aber wollte hierauf nicht eingehen und erklärte, er trage schon über 300 fl. zu der lateinischen Schule bei, und könne das „angesonnene Holz" für die Schulstuben nicht noch extra liefern, da die Stadt keine eigenen Waldungen besitze und alles Holz kaufen müsse, man habe erst kürzlich für die deutsche Schule wegen der steigenden Kinderzahl einen weiteren Provisor anstellen und besolden müssen, die Stadt könne nichts mehr thun, denn $^2/_3$ der Bürger seien gantmäßig und verdorben und können kaum die herrschaftlichen Prästanda aufbringen. Endlich entschloß sich die Stadt zu einem jährlichen Beitrag von 40 fl., wovon die Stifts-Pflege 10 fl. zu übernehmen hatte (s. oben). Dabei stellte sie noch das Gesuch, daß bei Vakaturen auf Bürgersöhne oder sonst taugliche Subjekte, die von Seiten des Magistrats in Vorschlag kämen, in Zukunft weiter Rücksicht genommen werde, wie das in früheren Zeiten geschehen sei. — Ein Nominations-Recht hatte der Magistrat bei solchen Stellen nicht; wohl aber stand ihm bei Besetzung der Stellen für die deutsche Schule ein wirkliches Nominatrecht zu, und er nahm solches jederzeit auch in Anspruch, was aus folgendem Beispiele ersichtlich ist.

Der Herr Ober-Vogt von Göllnitz hatte einmal einen Lakaien, dem er gern ein Aemtchen verschafft hätte; er wandte sich deßhalb an das Consistorium und wirkte in der That auch den Beschluß aus, daß der Tübinger Modist Gretz nach Cannstadt versetzt und der Lakai zum Modisten in Tübingen promovirt werden sollte.

Dieß ließ sich aber der hiesige Magistrat durchaus nicht gefallen und hielt fest an seinem herkömmlichen Nominations-Recht. — In früheren Zeiten scheinen die Gemeinden überhaupt das jus nominandi (Ernennungs-Recht) ohne irgend Jemand hierüber zu befragen, für sich in Anspruch genommen zu haben.

Dieß wurde indessen durch die Cynosura von 1687 abgeändert und von nun an hatten die Gemeinden bei Schulmeisters-Wahlen den Spezial beizuziehen und sich mit ihm über die Besetzung zu berathen; zuweilen wirkten auch die Diakone hiebei mit (1663 wurde aber die Schulfrau schon unter Mitwirkung von Professor Osiander, Stadtpfarrer, gewählt).

Was ferner die Besetzung der Pfarrpatronatsdienste betrifft, welche der Tübinger Magistrat in Derendingen, Weilheim und Kusterdingen zu vergeben hätte, so wurden auch diese Vakaturen in Tübingen bis zum Jahr 1727 ohne Beiziehen der Stadtgeistlichen besetzt; erst um jene Zeit wurden letztere jedesmal beigezogen. S. Ger.-Prot. von 1727 und Synod.-Rescript vom 4. Juni 1727.

Auch die Wahlen der Armen-Kasten-Pfleger, Stifts-Pfleger, Hospital-Pfleger xc. sollten von dort an nicht mehr vom weltlichen Gericht allein, sondern vom Kirchen-Convent und in Gegenwart des Ortsgeistlichen vorgenommen werden. S. Gen.-Rescr. vom 4. Juni 1727. In Tübingen wurden aber diese Aemter, gleichwie auch der Meßnerdienst fortwährend vom Gericht allein besetzt, jedoch jedesmal unter Mitwirkung des Spezials, der bei Stimmengleichheit ein votum decisivum hatte.

Indessen bestand hier der Kirchenconvent lange Zeit aus dem ganzen Gericht, was nach dem Synod.-Beschluß von 1644 Kapitel 2 erlaubt war, so daß die Sache so ziemlich auf das Gleiche hinauslief. Vergebens bemühte sich einst der Spezial, für das Kirchenconvent einen Ausschuß aus dem Gerichte wählen zu lassen; letzteres ging nicht hierauf ein.

Im Kirchen-Convent selbst hatten auch die Diacone eine Stimme und ein Synod.-Rescript vom 3. Dezember 1742 verlangte ausdrücklich, daß auch der neue Unterhelfer Sitz und Stimme im Convente haben sollte, wogegen das Gericht nichts einzuwenden hatte. Auch im Kirchen-Convente hatte der Spezial bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Jahr 1792 beschloß der Magistrat, "wegen Einfluß des Stadt-Decanats in causis mixtis gar nichts mehr ohne Beisein des Stadt-Spezials zu beschließen und dergleichen Sachen, wie schon längst ausgemacht, in besonderen Sitzungen alle 4 Wochen vorzunehmen.

Wir reihen hier noch Notizen über den Hospital und die Stiftungspflege an.

Das Vermögen des Spitals betrug vor der Zehent-Ablösung 1848:

a) an Kapitalien 148,000 fl.
b) an Grundeigenthum, Gärten xc. 163 Morgen,
c) an Wiesen 64 Morgen,
d) an Waldungen 324 Morgen,
e) an Gebäuden:
   1. das Hauptgebäude mit 24 Gelassen, zwei Fruchtkästen, eine ehemalige Kelter, zwei Scheuern und ein Hummelstall,
   2. das Gutleuthaus mit 13 Wohnzimmern und mehreren Kammern,
   3. das Lazarethhaus (hinter dem Gutleuthaus) mit 9 Wohnzimmern,
   4. das Seelhaus mit 3 Wohnzimmern und mehreren Kammern.
   Es gehört ferner dem Spital:
   5. die Stiftskirche mit Ausnahme des Chors und des Glockenthurms; der Chor gehört dem Staate, der Thurm ist von den Glocken an aufwärts städtisches Eigenthum,
   6. die St. Jacobs-Kirche,

7. die Pfarrhäuser zu Derendingen, Weilheim und Kusterdingen, welche der Spital zu unterhalten hat,
8. die Zehentscheuern an diesen Orten, so wie in Thailfingen im Gäu.

f) An Gefällen, welche der Spital theilweise von der Gräfin Henriette von Mömpeigard 1441 erkaufte:

1. der große Zehenten auf einem Theil der Tübinger Markung, ferner auf der ganzen Markung von Derendingen, Weilheim und Kusterdingen und zum vierten Theil auf der Markung von Thailfingen,
2. der Heuzehenten auf einem Theil der Tübinger, Hirschauer, Derendinger und Weilheimer Markung, ebenso den Heu- und kleinen Zehenten gemeinschaftlich mit der Pfarrei Kirchberg und der Universität Freiburg im Heimling, Hellerloch und Schwärzlocher Thäle bei Tübingen,
3. der Wein-Zehenten von einem Theil der Tübinger und der ganzen Derendinger Markung,
4. von 4 Widdumhöfen in Weilheim und einem in Derendingen der halbe Theil, und 1 Widdumhof in Kusterdingen 1/3 der Früchte (das Gut Schwärzloch wurde vor 30 Jahren verkauft).

Vor dem Verkauf des Schwärzlocher Hofes betrugen die Spitalgüter (ohne Waldungen)

a) Schwärzlocher Hof 87 Morg. Acker, 36 Morg. Wiesen, 5 Morg. Gärten, 1½ Morgen Weinberg, 13 Egarten.
b) die übrigen Spitalgüter 162 Morgen Acker, 64 Morgen Wiesen, 12 Morgen Gärten und 11 Morgen Egarten. (Prot. von 1779).

Zu bemerken ist noch, daß 1813 die Lazareth-Pflege, Stifts- und Armen-Kasten-Pflege mit der Hospital-Pflege vereinigt wurden.

Die Einkünfte betrugen vor der Ablösung an Kapitalien, Grundstücken ꝛc. circa 20,000 fl., die aber oft kaum hinreichten, um den Bedarf zu bestreiten, durch die Ablösung ging natürlich ein enormes Kapital verloren, (circa 80,000 fl.) dennoch wurde es der klugen und umsichtigen Verwaltung der Neuzeit möglich, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, so daß 1858—59 die Einnahmen

betrugen	22,664 fl. 39 kr.
die Ausgaben	20,215 „ 50 „
sich also ein Ueberschuß von	2,448 fl. 49 kr.

ergab.

Wohnung im Schulhause. Die drei Präzeptoren erhielten damals vom Bürgermeister-Amt 66, 60 und 52 fl. und für das Vorsingen in der Kirche 2 Scheffel Mühlkernen *)

Dagegen betrugen die Ausgaben der städtischen Armen-Pflege in den Jahren 1842—43 5749 fl.
43—44 5800 „
44—45 5824 „
45—46 6150 „

Die Ausgaben für die Armen des Hospitals beliefen sich im Jahre 1845—46 auf 5710 fl., so daß die Gesammtausgaben in letzterem Jahre auf 11,860 fl. stiegen, während im Jahr 1858—59 die städtische Armenpflege nur . . . . 5,133 fl.
„ die Hospital Verpflegung . . . . 5,169 „
zusammen . . . . 10,302 fl.
und 1859—60 zusammen nur 9102 fl. erforderte.

Noch im Jahr 1848—49 betrug das Deficit der Stiftspfl. 1489 fl.
„ 1851—52 1419 „
„ 1852—53 2916 „
„ 1853—54 4492 „
„ 1854—55 4373 „
welche die Stadt zu ersetzen hatte.

Die Auflage auf die Hunde ertrug im Jahr 1859—60 beim Cameral-Amt im Gemeindebezirk Tübingen 687 fl. 54 kr., wovon die Stiftungs-Pflege die Hälfte mit 343 fl. 57 kr. erhielt; an Umgeld-Strafen bezog selbige das gesetzliche $^1/_3$ mit 30 fl. 14 kr. (Die Armen-Kassen im ganzen Ober-Amts-Bezirk Tübingen erhielten in besagtem Etats-Jahre als Antheil an der Hunde Auflage 590 fl. 4 kr.
„ Umgeldstrafen 34 „ 10 „
nach Tübingen hält Gönningen die meisten Hunde im Bezirk.

1858—59 betrug das Opfer in der Stifts-Kirche 170 fl. 41 kr.
in der Spital-Kirche 88 „ 36 „

Der Grundstock der Stiftungspflege betrug im Jahre 1858—59 incl. der nach und nach hinzukommenden Ablösungskapitalien 191,632 fl.

*) Im Jahre 1650 baten die Provisores (Collaboratoren) der Scholae anatolicae um Mühlkernen für das Vorsingen in der Kirche, wie solches schon ihren Vorgängern gereicht worden sei, da sie nun auch bei der Dienstags Predigt den Gesang in der Kirche zu führen haben.

Der Bürgermeister referirte hierüber nun Folgendes im Collegium:

Schon im Jahr 1752—54 ging man mit Verbesserung der lateinischen Schule um und wünschte, die Besoldungen der Lehrer zu erhöhen. Die Stadt ließ sich jedoch ungern hiezu herbei, und verstand sich am Ende außer den bisherigen Leistungen von circa 300 fl. zu einem weiteren jährlichen Beitrag von 40 fl. Vor dieser Zeit hatte der Ober-Präzeptor (Rector) der Schule das Schulgeld von allen 4 Klassen bezogen und hatte dafür die Verpflichtung, alle Schulen mit Holz zu versehen. Von nun an trat folgende Aenderung ein:

„Die Stadt habe früher den Collaboratoribus nicht mehr als 30 fl. zur Besoldung gereicht, seit einiger Zeit aber, namentlich im Hinblick auf die traurigen Kriegsläufte, während welchen die herrschaftliche Besoldung nicht habe völlig gereicht werden können, habe man den Collaboratoren von Seiten der Stadt eine Zulage von 15 fl. bewilligt;" der Magistrat beschieß nun:

„Weil die bisher alle Tag gehaltene Betstunde nunmehr wieder auf zwei ordentliche Wochen-Predigten, Dienstag und Donnerstag, beschränkt wurde und die 3 Collaboratoren deßhalb wieder den Gesang, wie gebührend, zu übernehmen haben, so will man denselben für dieses Jahr noch die Addition von 15 fl. zusammen 45 fl. bewilligen; für's künftige aber haben sie sich auszusprechen, ob sie für's Dienstags-Singen obigen Betrag fort beziehen, oder lieber die 6 Scheffel Kernen beziehen wollen, Beides zusammen wird nicht mehr gereicht."

Gar schlimm muß es im 30jähr. Krieg den Geistlichen und Professoren gegangen sein; denn der berühmte Vicekanzler Dr. Nicolai, nachmaliger Probst in Stuttgart, bat den Magistrat 1647, er möchte ihm als einem Prediger (gleichwie Herrn Dr. Pregizer) auch eine Rekompens und Beischuß wegen seiner „gering habenden" Besoldung angedeihen lassen; Herr Dr. Pregizer habe 30 fl. Zuschuß von der Stadt, er aber wolle mit 10 Klafter Holz kontant sein; was ihm auch bewilligt wurde.

Als aber um jene Zeit der Herr Prälat von Bebenhausen durch seinen Amtsschreiber den Tübinger Magistrat angehen ließ, er möchte ihm die auf's Tübinger Schloß während der Belagerung gelieferten Früchte bezahlen, so erklärte der Magistrat, das Amt Bebenhausen sei noch den Contributions-Beitrag für die Garnison schuldig, man wolle später schon abrechnen.

Die Tübinger Bürger aber reichten damals bei dem Magistrat häufig Bitten um Verminderung ihres Contributions-Beitrags ein und

Das bisherige Schulgeld *) von 15 kr. für das Quartal wurde in der 3. Klasse auf 20 kr. und in der 4. Klasse auf 30 kr. erhöht. Jeder Lehrer zog das Schulgeld seiner Klasse selbst ein. Für das Heizen der Schulen jedoch erhielt der Rector jetzt 8 Meß Holz und 300 Büscheln Reisach, welches zur Hälfte von der Kloster-Verwaltung Bebenhausen auf Rechnung der Herrschaft gereicht wurde; die andere Hälfte ging auf Rechnung der Stadtkasse, anstatt der verwilligten 40 fl.

Dabei wurde noch ferner unter Mitwirkung des Spezials festgesetzt, daß das Einheizen und Nachschüren von den Domestiken des Rectors für 4 fl. besorgt werden solle, wofür man die Hälfte mit 2 fl. aus der Stadtkasse reichen wolle. S. Ger.-Prot. vom 20. März und 6. November 1754.

Um eine Hauszinsvergütung von 8 fl. kamen die Präceptoren jedes Jahr auf's Neue ein.

Der Modist der deutschen Knabenschule erhielt 64 fl. später 15 fl. Zulage *).

---

erfolgten damals Gantungen; nicht selten figurirten Prälaten und Klöster als Gläubiger.

Kaum 30 Jahre nach dem 30jährigen Kriege waren aber schon wieder 810 Bürger hier, während die Zahl 25 Jahr vor dem Ausbruch dieses Kriegs nur 737 betrug. Ein Beweis, daß der Ausfall bald ersetzt war.

*) Das jetzige Schulgeld (1858) beträgt für die Elementar-Klasse 5 fl, für die 1. Klasse 11 fl., für die 2. Klasse 12 fl., für die 3. Klasse 14 fl. 12 kr., für das Ober-Gymnasium 18 fl., für die Realschule 6 fl. Die Schülerzahl der lateinischen Schule mag vor 100 Jahren etwa 80—100 betragen haben; im Jahr 1821, also vor Gründung der Realschule, war die Zahl mit Einschluß der neuerrichteten 5. Klasse 212. Im Jahr 1857 ergab das Wintersemester 138 im untern Gymnasium und 36 im obern (IV. und V. Klasse) somit zusammen 174 Schüler; die Elementar-Klasse hatte 70, im Jahr 1862 Gesammtzahl 271 Schüler.

Diese lateinische Schule entstand ungefähr in der Mitte des 16. Jahrhunderts und hatte 4 Klassen; im Jahr 1746 beging der Rector Ferber sein 50jähriges Dienstjubiläum, damals das erste Beispiel dieser Art in Württemberg. Der Festzug bewegte sich vom Rathhaus aus in die Schule und vom Magistrat erhielt der Herr Jubilar 3 Spezies-Dukaten geschenkt.

*) Im Jahr 1669 klagte das Gericht gegen die deutschen Schul-

Um's Jahr 1750 mußte ein zweiter Provisor angestellt werden und die beiden Provisoren hatten jeder 38 fl. Besoldung und 6 fl. Gratial. Weitere Emolumente flossen aus anderen Kassen.

An der Mädchenschule gab es damals noch keine Lehrer, sondern sogenannte Schuldienerinnen*) deren 2—3 angestellt waren.

1759 fungirte eine Catharine Weidenbachin. 1770 eine Eleonore Schollin; die letzte hieß Marie Regine Griebin und machte

---

meister, die Information und der Gesang sei in der deutschen Schule noch nie so schlecht bestellt gewesen, als damals. Den Provisor hatte der Schulmeister zu bezahlen.

Im Jahr 1680 hatte der Modist der deutschen Knabenschule quartaliter 15 fl. Besoldung von der Stadt. Im Jahr 1789 wurden die Besoldungen neu regulirt; der Unterricht wurde von einem Modisten, einem ersten Collaborator und einem Provisor ertheilt. Das Einkommen betrug vor 1789:

a) für den Modisten	234 fl. 30 kr.
b) für den 1. Collaborator	125 „ 42 „
c) für den 2. „	118 „ 27 „

inclusive der Schulgelder, die Früchte nach dem Kammer-Anschlag gerechnet; der Magistrat beschloß nun, die Gehalte der ersten zwei Stellen zu verbessern und die 3. Stelle mit einem ständigen Provisor zu versehen. Die Besoldungen aber wurden folgendermaßen festgesetzt:

Der Modist erhält sein bisheriges Einkommen u. versieht die Armen-Schule im Hospital, welche 1782 für die Kinder, die im Hospital Wolle spannen, errichtet worden war; ebenso der erste Collaborator; der Provisor aber bekommt bloß 75 fl. und nebenbei die Accidenzien an Ostern-, Maien- und Martinigeldern und auch die Hochzeitgebühren, wenn solche in seine Woche fallen.

Der bisherige Besoldungstheil des 2. Collaborators von	118 fl. 27 kr.
fällt nach Abzug obiger	75 „ — „
mit	43 fl. 27 kr.

den zwei Oberlehrern und zwar zu $1/3$ dem Modisten, und zu $2/3$ dem Collaborator zu. Der Provisor macht sich für seine 75 fl. vorerst aus seinen Schulgeldern bezahlt, reichen solche nicht hin, so hat der Modist und Collaborator das Minus zu decken und zwar ersterer mit $1/3$ letzterer mit $2/3$. (S. Ger.-Prot. vom 18. August 1789.)

Die deutsche Knabenschule war früher hinter dem Rathhause auf dem Rübenmarkt.

*) Die Mägdlein-Schulfrau auf dem Kirchhofe, sagt das Statut,

im Jahr 1771 einem Schullehrer Platz (im Jahr 1750 betrug die Anzahl der Schülerinnen 225)*).

Das Schulgeld eines deutschen Schulmeisters war 1680 von Crucis bis Luciä und von Luciä bis Invocavit jede Frohnfasten (quartaliter) 15 kr., desgleichen von Invocavit bis Pfingsten und von Pfingsten bis Crucis, jede Frohnfasten auch 15 kr.

Am 18. Febr. 1632 wurde folgende Taxe festgesetzt:

„Des lateinischen und deutschen Schulmeisters, auch der Provi-

---

wird von dem Herrn Spezial, den Herren Beamten, Bürgermeister und Gericht examinirt, angenommen und verpflichtet, und hat quartaliter vom Bürgermeister-Amt 4 fl. sammt gewöhnlichem Schulgeld, muß hingegen die Schule gebührend beholzen.

*) Während man in Tübingen hie und da über die lateinischen Lehrer zu klagen hatte, und auch die deutschen Schulmeister, besonders im Unterlande, häufig Exzesse machten, war man auf der andern Seite mit den Schuldienerinnen sehr wohl zufrieden, bei der Visitation von 1750 und 51 ernteten die 3 Lehrerinnen: Vetterin, Weidenbachin und Eippertin großes Lob, „weil ihre Kinder, obwohl beträchtlich an der Zahl vermehrt, Gott zum Preis sehr große Fortschritte gemacht hatten."

Jede Schuldienerin bekam als Gratial 4 Sr. Kernen aus der Mühl-Verwaltung.

S. Ger.-Prot. vom 3. Juni 1750.
desgl. vom 9. Juni 1751.

Als nun im Jahr 1770 der Magistrat beim Absterben einer Schuldienerin es für besser hielt, einen männlichen Lehrer anzustellen, so war die Geistlichkeit dagegen; 13 Bürger aber hatten eine Eingabe an den Magistrat gemacht, worin sie die Besetzung der Stellen durch männliches Personal wünschten. Auch der Magistrat beharrte auf seiner Ansicht: ein Schulmeister mit einem Provisor tauge weit besser für die Mädchenschule und setzte wirklich die Anstellung des männlichen Lehrers durch.

Der neue Schulmeister erhielt nun außer der Schulwohnung, sämmtliche Schul- und Repetizgelder und die ganze Besoldung sammt allen Emolumenten, welche vorher die drei Schuldienerinnen gehabt hatten.

Das bisherige Einkommen Letzterer aus den verschiedenen Kassen betrug im Ganzen 379 fl. (sammt Schulgeld). Hievon hatte der Schulmeister seinen Provisor zu halten und zu besolden, dessen Wahl der Magistrat sich vorbehielt. Auch hatte derselbe der entlassenen

soren Belohnung, wenn sie den Gesang bei einem Leichenbegängniß wie auch bei den Hochzeiten verrichten *):

dem Präceptori 30 kr.
" Provisori 20 "
" Schüler 2 "

Und sollen die Klagbinden fortan gänzlich abgeschafft seien; der deutsche Schulmeister solle bei Verrichtung des Hochzeits-Gesangs

---

Schuldienerin Gaibin jährlich 21 fl. von seiner Besoldung abzutreten, 19 fl. erhielt dieselbe vom Magistrat jährlich als Pension (zusammen 40 fl.)

Die Schulstunden waren folgenderweise festgesetzt:

Sommers von 8—11 Uhr Vormittags,
Winters von 9—11 Uhr "

im Sommer und Winter von 1—3 Uhr Nachmittags. (S. Ger.-Conc.-Buch vom 16. und 30. Januar 1771.)

Im Jahr 1782 stellte es sich heraus, daß die Zunahme der Mädchenschule einen zweiten Provisor erforderte. Die Besoldung bestand in 45 fl., wovon der Schulmeister selbst $1/3$, die Commune $1/3$ und die pia corpora $1/3$ zu leiden hatten. — Auch der Unterricht in der Spinnstube im Hospital, die 40 arme Knaben besuchten, wurde einem Provisor mit einer Zulage von 12 fl. übertragen. — Als Vergünstigung wurde schon im Jahr 1741 dem Provisor die Bürgersteuer von 2 fl. auf 1 fl. reduzirt.

Eine ähnliche Anstalt, wie die Spinnstube, ist das seit 1817 gegründete Arbeits-Institut, oder die Nähschule, in welcher junge Mädchen das Nähen 2c. erlernen. Die Stiftung bezahlt hiefür an Besoldungen 210 fl. und reicht das nöthige Holz hiezu.

*) Der Paupergesang ist hier seit uralter Zeit eingeführt. Ebenso das Singen an Weihnachten, wegen dessen die Pauperes aber jedesmal beim Bürgermeister und Gericht um Erlaubniß anhalten mußten. Der Präfekt des Gesangs war früher stets ein Provisor (Collaborator) der lateinischen Schule.

Das Weihnachtssingen wurde aber früher auch von vielen anderen Leuten getrieben und scheint viel mit dem Pfeffertagsbettel gemein gehabt zu haben; die Armuth, welche der 30jährige Krieg hervorbrachte, muß hierin große Mißbräuche zur Folge gehabt haben, denn im Jahr 1652 verbot das Gericht dieses Weihnachtssingen ernstlich, „da man nur zum Gespötte deßhalb werde." — Für die armen Schulknaben aber blieb die Erlaubniß bestehen.

nicht mehr als 12 kr. erhalten, wird er nicht verlangt, so erhält er auch nichts.

Der Stadtmusikus hatte damals 100 fl. Besoldung und vom Spital 15 Scheffel Dinkel und 3 Eimer Wein.

Der Stifts-Organist erhielt*) 20 fl. Der Calcant 6 fl. Drei Hebammen jede 11 fl. 30 kr.

Ein Werkmeister hatte ein Wochengeld von 1 fl. 30 kr. zur Ueberwachung der Stadtgeschäfte.

Der Zinkenist führte damals den Namen Thurmbläser und versah zugleich die Stelle als Hochwächter; auch ihm wurde gestattet, 4 Tage lang das Neujahr anzublasen und eine Verehrung anzunehmen. (22. Dezember 1652).

*) Im Jahr 1654 stellte Herr Professor Jacob Wager und Herr Stadt-Spezial Demmler an das Gericht das Gesuch, den Organisten besser zu besolden. Diesem Gesuch wurde sofort entsprochen und der Organist erhielt vom Spital 12 Scheffel Dinkel und 2 Eimer Wein, vom Armen-Kasten 25 fl. und von der Stadt 10 fl. Geld

Im Jahr 1744 empfahl die Regierung dem hiesigen Magistrat einen tüchtigen auswärtigen Organisten für Besetzung der Stifts-Organisten-Stelle.

Der Magistrat wollte aber nicht hierauf eingehen, weil der Candidat ein Proselyte sei; rc. Das hierauf ergangene Consistorial-Rescript sprach sich ungehalten hierüber aus, unterzog das Nominations-Recht der Stadtbehörde einer genauen Prüfung und es stellte sich sofort heraus, daß der Magistrat gar kein Ernennungs-Recht für die Stifts-Organistenstelle hatte. (S. Ger.-Prot. vom 11. März 1744).

Der Proselyte wurde nun als Stifts-Organist von Seiten des Consistoriums angestellt und der Magistrat betraute ihn zugleich mit der Spital-Organisten-Stelle, die derselbe allein zu vergeben hatte. Bis zum Jahr 1750 waren beide Stellen vereinigt, dann aber übertrug das Consistorium die Stiftsorganistenstelle einem Präceptor, (denn der Staat trug mehr zur Besoldung bei, als die Gemeinde) ohne den Magistrat zu fragen; letzterer aber stellte einen eigenen Spital-Organisten an. (S. Ger.-Prot. vom 18. März 1750).

Jetzt erhält der Stiftsorganist von der Stadt 20 fl., von der Stiftung 5 fl. Geld, sodann 5 Scheffel Dinkel und 1½ Klafter gemischtes Holz und vom Cameral-Amt 32 fl.

Die Brunnenteichel-Aufsicht und die Besorgung der Brunnen kostete 10 fl.

Die 4 Fleischschätzer erhielten jeder 3 fl. Die 4 Brodschauer erhielten zusammen 13 fl. 44 kr. Die 3 Zinnbeschauer erhielten zusammen 4 fl.

Die Feldbuntergänger wurden zwar von den Parteien bezahlt, aber als Feldstäußler, welche dreimal des Jahres das Feld zu umgehen hatten, erhielten sie zusammen 36 fl. Die 4 Feuerschauer 22 fl. 24 kr. — Die 5 Thorwächter 60 fl. Doch ging diese Ausgabe Stadt und Amt an.

5 Beiwächter*) der Thore 60 fl. 4 Nacht- und Gassenwächter neben sonstigen Emolumenten 72 fl. zusammen.

Der Hausschneider auf dem Rathhaus bekam für das Richten der Uhr 10 fl. Der Stadt-Chirurg 10 fl. 2 Pförchmeister 9 fl. Die 3 Stadtknechte erhielten zusammen 33 Pfund Heller oder

---

*) Diese Beiwächter hatten die Nachtwache auf den Thorthürmen und mußten alle halbe Stunden anschlagen und die ganzen Stunden ausschlagen lassen; dem Gassenwächter mußten sie auf die Losung stets Antwort geben.

Der Hochwächter auf dem Thurme erhielt seine Besoldung aus verschiedenen Kassen, vom Cameral-Amt bekam er früher 26 Pfund Heller = ... 18 fl. $38^2/_3$ kr.
von Stadt u. Amt . . . . 7 „ $21^1/_3$ „
zusammen . . . . 26 fl. — kr.

Als aber im Jahr 1822 die Stadt die Thorthürme übernahm, so hatte sie auch den Besoldungstheil von Stadt und Amt zu bestreiten. Die Stadt selbst reichte nun dem Hochwächter außer einem Fixum von circa 42 fl (inclusive obiger 7 fl. $21^1/_3$ kr.) $10^1/_2$ Klafter Holz und 6 Scheffel 4 Sr. Kernen, welche der Mühlbeständer nach dem laufenden Preise zu liefern hatte.

Später erhielt der Thurmwächter in runder Summe 185 fl. nebst $5^1/_4$ Klafter Scheiterholz aus dem Stadtwald.

Der Beiwächter auf dem Thurm erhielt 30 fl., später 50 fl Gehalt.

Im Jahre 1648 beschwerte sich der neu angenommene Thurm-

	23 fl. 34 kr.
vom Standgeld-Einzug	48 " — "
zum Neujahr	— " 45 "
	72 fl. 19 kr.

Nach dem Statutenbuch hatte der Stadtknecht *) für Speisung

bläser, er könne mit seiner jetzigen geringen Besoldung nicht auskommen; man dekretirte ihm wöchentlich 1 fl. und 1 Sr. Kernen.

Schon im Jahr 1660 sollicitirte der Hochwächter und Thurmbläser weiter um ein „Allmosen-Gestifte," wie solches andere städtische Diener auch haben; dabei wurde ihm aber bedeutet, er habe pflichtmäßig Morgens, Mittags und Abends jedesmal „drei Gesetze von den Psalmen" wenn sie nicht gar zu lang, gebührend abzublasen. Die Accidenz an Hochzeiten solle ihm auch verbleiben; aber in Betreff der Kindestaufen solle er nicht nach Belieben fordern, sondern es dem guten Willen der Geber anheimstellen.

Im Jahre 1750 wurde um der Reinlichkeit willen der erste Gassen-Inspektor in der Person des Raths-Verwandten Erbe ernannt mit einem Gehalte von 10 fl.

*) Im Jahr 1835 wurde die Besoldung des Stadtknechts oder vielmehr des Rathsdieners neu regulirt. Von nun an fielen die sogenannten Pfeffertags-Gelder ganz weg und es war dem Rathsdiener nicht mehr erlaubt, am neuen Jahre in den Straßen umherzulaufen, der Bürgerschaft den Glückwunsch zu bringen und einzusammeln.

Der Rathsdiener hatte bisher folgendes Einkommen:

	fl.	kr.
für Wohnung, Holz und Licht angeschlagen zu .	70 fl.	— kr.
baar Geld	92 "	— "
von Käufen	15 "	— "
von Untergängen	12 "	— "
Geschäft beim Gerichts-Notariat	60 "	— "
Vorbieten	3 "	— "
Marktgeschenk	1 "	— "
Standgelds-Einzug	1 "	30 "
seit 1831 Zulage	64 "	— "
von Bürgerannahmen	15 "	— "
Belohnung vom Stiftungs-Rath	12 "	— "
Uhraufziehen	10 "	— "
Pfeffertag	60 "	— "
Frucht vom Spital	3 "	— "
	418 fl.	30 kr.

der Arrestanten täglich 12—15 kr. zu fordern. Das Schließgeld für einen Bürger betrug unter 8 Tage Arrest 6 kr., für 8 Tage aber 15 kr. und für jede Woche darüber weitere 15 kr. Diejenigen amtsangehörigen Bauern, welche dem Stadtknecht eine Dinkelgarbe *)

Hiezu kam etwas Wein, Brod, Frucht und Holz vom Spital.
Von nun an erhielt derselbe:

Holz, Licht und Wohnung	70 fl. Anschlag.	
von Käufen	15 „ „	
„ Untergang	12 „ „	
„ Gerichts-Notariat . .	60 „ „	
„ Bürger-Annahmen . .	15 „ „	
	172 fl.	
baar Geld	200 „	
		372 fl.

nebst der Hälfte der Revenüe vom Spital.

Der Stadt-Pflege-Diener erhielt bisher	175 fl.
neue Zulage	37 „
für Schulgeld-Einzug	40 „
	252 fl.

Die Hälfte vom Spitalgeschenk, welches im Ganzen bestand in 3 Meß Holz, 1 Scheffel Gerste und 6 fl. Weingeld. Die Dienstverrichtungen desselben waren: Bestellungen und Aufwarten bei der Stadtpflege, beim Bürger-Ausschuß, theilweise beim Ober-Amtsgericht und bei Real-Exekutionen.

Die Holzgabe vom Spital schreibt sich vom Jahr 1647 her, damals erbaten sich die Stadtknechte Holz aus dem Spitalwald, „gleichsam als eine Gerechtigkeit“ ebenso die Feldschützen.

Der Magistrat beschloß:

„Weil die Stadtknechte jetzt bei der Stellung der Spitalrechnung viel zu laufen haben, so solle einem Jeden ein Wägele Holz, aber zu keiner Gerechtigkeit bewilligt werden, müssen daher in's künftige, wenn sie dergleichen noch regieren (besorgen) sollten, wieder darum anhalten.“

Von da an wurde natürlich jedes Jahr um's Holz angehalten, und so ging die Gabe in ein Recht über; den Schützen aber wurde damals das Holz verweigert, sie scheinen aber ihr Gesuch später wiederholt zu haben; denn noch heute erhalten die 4 Feldschützen aus dem Spitalwald, 4 Klafter, 8 Nägel gemischtes Holz.

*) Der erste Stadtknecht hatte in 11 Amtsorten als: Derendingen,

gaben, hatten beim Einthürmen das Vorrecht, kein Schließgeld zahlen zu dürfen.

Am Neujahr durften die Stadtknechte in den Straßen umherlaufen und von den Bürgern Geschenke einsammeln; gab nun ein Bürger dem Stadtknecht nichts und er kam nachher in den Thurm, so hatte er nicht nur 6 kr. Schließgeld zu zahlen, sondern so oft er in's Loch gesprochen wurde, mußte er beim Austritt aus demselben 15 kr. zahlen, wie jeder Fremde oder Ausgesessene; unter diesen Umständen war es beinahe nöthig, daß der Stadtknecht *) Buch und Rechnung über seine Neujahrs-Einnahmen führte. Der Stadtknecht hatte auch Polizeidienst zu thun **). Wenn des Sonntags

---

Weilheim, Kusterdingen, Jettenburg, Mähringen, Altenburg, Dörnach, Gnibel, Schlaitdorf, Walddorf, Häslach rc. von jedem Bürger, der einen Pflug im Felde hatte, 1 Dienstgarbe anzusprechen, welche er mit dem zweiten Stadtknecht und dem Amtsknecht zu theilen hatte; im Jahr 1811 wurde dieser Ertrag nach Abzug der Kosten zu 15 fl. veranschlagt. Im Jahr 1826 hörte dieser Dienstgarbenbezug auf, nachdem viel Streit mit den Amtsorten darüber entstanden war. Letztere behaupteten, seitdem kein städtisches Ober-Amtsgericht mehr bestehe, seien sie keine Abgaben mehr schuldig, bekanntlich hörte solches 1819 auf. Der Stadtknecht schlug damals den Ertrag der Garben auf 363 St. an und bat den Magistrat um eine Zulage als Entschädigung; 1827 erhielt er 20 fl. Zulage hiefür.

Die Fruchtbesoldung, die der Stadtknecht früher vom Cameral-Amt hatte, fiel schon 1811, weil letzteres einen eigenen Diener anstellte.

Früher bekamen die Stadtknechte von der Stadt- und Amts-Pflege alle 2 Jahre einen neuen Rock.

Sogar die Frau des Rathhausknechts erhielt vom Amte 14 Schilling (1615).

*) Man klagte häufig über das übermüthige Benehmen der drei Stadtknechte und schon im Jahr 1702 führten die Richter und Raths-Verwandten Beschwerde darüber, daß die Stadtknechte die Gerichtssitzungen nicht gebührend ansagen, sondern gewöhnlich von der Gasse aus dem etwa aus dem Fenster Schauenden die Sitzung anmelden, auch gehen dieselben, hieß es, beim Umgange während des Sonntags-Gottesdienstes den Rathsherren zur Seite, anstatt, wie es sich gehöre, hintendrein; ja sie erfrechen sich zuweilen bei Hochzeiten an den Herrentisch zu sitzen und begegnen überhaupt den Bürgen sehr grob rc.

**) Ueber die schlechten Polizei-Anstalten wurde hier fortwährend

gepredigt wurde, so hatte er auf den Kirchhof (in die Nähe der Kirche) zu gehen und die Leute zum Kirchgehen anzumahnen, sofort hatte er sich auf die öffentlichen Plätze zu begeben, um dort jedes Geschrei zu verhüten, von da ging er in die Wirthshäuser und sogenannten Stuben, um die Zecher, die das Wirthshaus der Predigt

---

sehr geklagt. Herzog Karl interessirte sich im Jahre 1773 selbst für die Sache und verlangte vom Magistrat die Einrichtung einer regulären Polizeimannschaft. Der Magistrat, unter Voraussetzung, daß die Universität auch ihrerseits zu den Kosten beitragen werde, setzte eine Commission nieder, welche folgenden Etat entwarf:

1 Oberoffizier jährlich	80 fl.
2 Unteroffiziere à 12 kr. täglich . . .	146 fl.
24 Gemeine à 11 kr. täglich	1606 fl.
Kleidung für 26 Mann alle 3 Jahr, à 21 fl. — 546 fl.	182 fl.
Holz auf die Hauptwache	30 fl.
Schloßwache kostet wöchentlich 2 fl. 48 kr.	145 fl. 36 kr.
Für die Nachtbeiwächter alle Nacht 15 kr.	91 fl. 15 kr.
Repartition der Wachgelder	25 fl.
Für den Einzug derselben durch einen Rathsverwandten	40 fl.
	2345 fl. 51 kr.

Die Einnahmen bestanden in:

Wachgelder der Bürgerschaft laut Consignation	1429 fl.
Von den Honoratioren, die man zu einem freiwilligen Beitrag zu veranlassen gedenkt	60 fl.
Von den Corporibus wäre beizutragen:	
a) von der Stadt- und Amtspflege die Kleidungskosten mit	182 fl.
b) Bürgermeisteramt (Stadtkasse) . . .	100 fl.
Hospital	50 fl.
c) Armenkasten, Stifts- und Lazarethpflege à 25 fl.	75 fl.
	1896 fl

Deficit 449 fl. 51 kr., die man sich von der Universität erbitte (S Prot. vom 24. Novbr. 1773.) Aber gerade an dem Beitrag der Universität scheiterte die Sache wieder, weil letztere erklärte, sie gebe bereits auf ihre Kosten einige Mann als Patrouillen zur Stadt ab.

vorzogen, aufzuschreiben. Ohne besondere Erlaubniß des Vogts oder Bürgermeisters durfte er nicht einmal vor die Thore gehen; hatte er Ausgänge zu machen und man war seiner bedürftig, so läutete man ihm mit der kleinen Rathhausglocke. Endlich war es dem Stadtknecht streng verboten, an irgend einem Ort in- oder außerhalb der Stadt Karten zu spielen, weder um Pfennige noch um Heller.*)

Bei den Steuerabrechnungen mit den Universitäts-Deputirten, wo gewöhnlich die Gravamina der Herren Professoren zur Sprache kamen, wurde gewöhnlich auf dem Rathhaus ein solennes Essen gegeben, bestehend in warmen Speisen, Schinken, Salat, Häring und Backwerk. Im Jahre 1769 kamen 24 Maas Wein auf den Tisch und der Herr Bürgermeister, Lammwirth Steeb machte eine Rechnung von 40 fl. dafür. Bei solchen Gelegenheiten hatte der jüngste Richter stets die Aufgabe, den verbrauchten Wein fleißig aufzuschreiben, um nachher mit der Köchin und dem Wirth Speis und Trank zu verrechnen. Das Statut forderte, daß am darauf folgenden Sonntag der Zehr-Zettel dem Bürgermeisteramt vorgelegt wurde.

Die Herren Universitäts-Professoren brachten bei dieser Veranlassung oft schwere Klagen vor, und es bedurfte der größten Anstrengung, um diese Herren wieder zu beschwichtigen.

Wir geben hier eine Probe solcher Beschwerden aus dem Jahre 1748, wo die Herren Professoren Helfferich, Hoffmann, Krafft und Syndikus Gaum als Deputirte der Universität folgende Punkte vorbrachten: **)

1) Das Brod ***) sei so schlecht, weil unter dem Dinkel aller-

---

*) Auch der Amtsdiener des Oberamts wurde vom Magistrat gewählt. S. Ger.-Prot. vom 4. August 1751.

**) Im Jahre 1708 klagte die Universität auch über den Wassermangel in der Stadt und stellte den Antrag, man solle mehr Wasser von den Bergen in die Brunnen leiten.

***) Ueber die Bäcker war man stets unzufrieden, theils wegen der Qualität, theils wegen des Gewichts oder auch wegen des Preises, der damals viel weniger wechselte, als in unsern Tagen.

Die Brodpreise von 1750 gleichen denen von 1680 und standen auf 12—13 kr. für 8 Pfd. Kernenbrod; theuer waren die Zeiten von 1692—98, wo das Brod bis 22, ja sogar 26 kr. stieg; ungleich wohlfeiler war aber der Preis bald nach dem 30jährigen Krieg und im

hand Gemengsel, als Roggen, Gerste, ja Saubohnen sich befinden; man solle die Brodschauer zu pflichtgetreuerem Verfahren veranlassen, auch wenn das Gewicht des Brodes mankire, die betreffenden Bäcker bestrafen.

2) Gerade so verhalte es sich auch mit dem Fleisch*), über wel-

---

Jahre 1652 beschweren sich die Tübinger Bäcker, sie können unmöglich 1 Pfennig-Bretzeln backen, denn es sei gar keine Münze vorhanden und es schicke sich mit der Zahlung nicht, auch sei das Pfennig-Bretzelbacken ein gar mühselig Ding, man solle ihnen, wie in Stuttgart, erlauben, nur 1/2 kr.-Bretzeln zu backen. Kurz nachher beklagten sich die Bäcker wieder, sie müssen auf dem Wochenmarkt 1 kr.-Brod feil haben, während die Ausländer-Bäcker nur 1/2-Batzen- und Batzenbrod zu Markt bringen. Von nun an mußten die Ausländer auch kleines Brod feil haben. (25. Septbr. 1652.)

Der Brodpreis war um jene Zeit 6 — 7 kr. pr. 8 Pfund. An Fastnacht 1659 wurden Pfennig-Pasteten à 5 Loth gebacken. — Nach dem Statutenbuch hatten die fremden Bäcker das Recht, nur an den beiden Wochenmärkten, Montags und Freitags, Brod feil zu haben; als aber 1692 die Bäcker Tübingens geradezu aufhörten, Brod zu backen, beschloß der Magistrat, ihnen zu bedeuten, wenn sie nicht alsbald Brod schaffen, man den fremden Bäckern erlaube, täglich mit Brod herein zu kommen. Jetzt wurde zwar Brod gebacken, aber es war in der Regel zu leicht, und der Magistrat faßte in Folge dessen einen Beschluß, der noch heute nachahmungswerth wäre: „Die Bäcker sind schuldig, das Brod vorzuwiegen und das, was an einem Laibchen abgeht, durch ein Extra-Stückchen zu ersetzen, wie es sich von Gott- und Rechtswegen gebührt.“ (Februar 1693.)

*) Gerade wie mit den Bäckern, so gab es auch immer Streit mit den Metzgern. Das Ochsenfleisch kostete damals 3 — 4 kr. Sehr energisch schritt der Magistrat schon früher gegen die widerspenstigen Metzger ein; gegen das Ende des 30jährigen Kriegs war das Fleisch besonders durch die fremden Kriegstruppen vertheuert, die Hohentübingen besetzt hielten; bekanntlich hielt Türenne mit seinen Franzosen unser Schloß besetzt. Als nun im Jahre 1647 die Metzger das Rindfleisch nicht um 8 Pfennig (3 Pfennig = 1 kr.) aushauen wollten, so befahl der Magistrat, „es sollen noch heute 3 Rinder geschlachtet und zu obiger Taxe bei 20 fl. Strafe ausgehauen werden, widrigenfalls den Metzgern das Handwerk niedergelegt und die Metzig den Metzgern vom Amt eingeräumt werde. (Eine solche Maßregel wäre schon in unsern Tagen gar nicht unpassend gewesen)

ches sowohl die Professoren als die Wirthe Klagen führen, die Metzger kaufen das Vieh*) nach der Wohlfeilheit ein und begehren doch hohe Schatzung, wenn nicht remedirt werde, so werde die Universität bei der fürstlichen Canzlei sich beschweren; die Fleischschätzer sollen das Ochsenfleisch, so nicht gemästet sei, unter das Freiläuble (Freibank) sprechen, auch sei es unverantwortlich, wie öfters die besten Ochsen nach Stuttgart und Eßlingen verkauft werden; desgleichen gehe unter der Metzig Betrug vor, manche Metzger verkaufen schlechtes Kuhfleisch für Ochsenfleisch, am Ende müsse man fremde Metzger bestellen, nur um gut Fleisch hier zu bekommen; es werden, fährt der Herr Canzler fort, viele Steckkälber unter die Metzig gebracht, die für Ochsenfleisch geschätzt werden; ein solches Steckkalb sollte wenigstens 2 Centner haben. Das Hammelfleisch sei ebenfalls zum Ekel schlecht, oft werde sogar kranke Waare und unzeitige Kälber unter die Metzig gebracht,

---

Als ferner im April 1649 (bald nach dem Abzug des Generals Türenne) die Metzger am Georgimarkte sich unterstanden, kein Fleisch auf die Bank zu bringen, weil sie eine höhere Taxe erzwingen wollten, so bestrafte der Magistrat 33 Metzgermeister theilweise mit 10 fl., theilweise mit 5 fl. Die Taxe wurde nicht erhöht; „die Metzger mögen darnach einkaufen", entgegnete ihnen der Magistrat.

Abschätzung des Fleisches 1651: Kalbfleisch 3 kr., Rindfleisch 8 Pfennig, Schaf- und Hammelfleisch 8 Pfennig, Schweinefleisch mit Speck 10 Pfennig, ohne Speck 8 Pfennig, Unschlitt 10 kr., Lichter 11 kr.

Zweckwidrige Maßregeln waren es jedoch, wenn den Metzgern verboten wurde, das in Mastung genommene Vieh nicht aus der Stadt hinaus zu verkaufen. Auch war denselben streng verboten, Unschlitt aus der Stadt hinaus zu verkaufen, oder an einen Fremden über 1 Pfund Lichter abzugeben, damit kein Mangel daran sei, 1649 und 1650. Wie leicht dieses Verbot umgangen werden konnte, ist einleuchtend. — Auch die unzünftigen Grempler durften mit Schmalz, Lichter, Käse und Unschlitt handeln; als jedoch ein Sailermeister Eisen und Nägel führen wollte, so ward ihm solches nicht gestattet. (2. Jan. 1647.)

*) Den Rottenburgern war gestattet worden, das von unsern Metzgern dort gekaufte Vieh auszulösen; die Tübinger beschwerten sich hierüber und es kam 1736 ein Vergleich zu Stande, wonach die Auslösung gegenseitig aufgehoben wurde.

und es sei unverantwortlich, daß die Herren Fleischschätzer solches dulden.*)

*) Um dem Fleischmangel abzuhelfen, wurde im Jahr 1755 beschlossen, daß „jeder Rindsmetzger an jedem Fleischtag, deren es 3 in der Woche waren, neben einem Rind auch ein Kalb, jeder Schweinemetzger neben einem Schwein auch ein Kalb, ein Hammelmetzger neben 2 Hämmeln auch 2 Käiber metzgen dürfe; die Hammelmetzger durften am Donnerstag noch extra ein weiteres Kalb und noch einen Hammel, die Schweinemetzger am gleichen Tage noch ein weiteres Schwein metzgen. Das Hausiren wurde streng verboten und alles Fleisch mußte unzerstückelt zur Schau in die Metzig gebracht werden." S. Ger.-Pt. vom 10. April 1755.

Gar oft klagte man später noch über Mangel an Ochsenfleisch und im Jahr 1793 war man gezwungen, die Taxe auf $7^1/_2$ kr. zu erhöhen, weil die Metzger behaupteten, diese Taxe bestehe dermalen in Stuttgart; der Magistrat, in Anbetracht, daß es an Fleisch nicht fehlen dürfe, zumal da gerade das Hofgericht in Tübingen versammelt sei, gab nach.

Die Fleischpreise waren in Tübingen Anno 1700: Ochsenfleisch 3—4 kr., Kalbfleisch 3—4 kr., Hammelfleisch 3 kr. 2—3 Heller, Schweinefleisch 4 kr. (3 kr. 3 Heller), 1 Bratwurst 2 kr. 3 Heller.

1795, wegen der Viehseuche ausnahmsweise 10—11 kr.

Von 1800 — 1825 waren die Preise schon nahezu 100 %, also noch einmal so theuer. Ochsen- und Schweinefleisch 6—7 kr., Hammel- und Kalbfleisch 5—6 kr.

Seit 1857 aber sind die Preise doppelt so hoch, als 1825, und es gelten jetzt (1859) Ochsenfleisch 13 kr., Rindfleisch 10 kr., Hammel- und Kalbfleisch 10 kr., Schweinfleisch 11 — 13 kr. Aufschlag in 150 Jahren über 200 % und zwar ohne Rücksicht auf den veränderten Werth des Geldes selbst.

Von großem Einfluß auf die Preise war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts (1744 — 1764) die große Menge gering ausgeprägter Münzstücke, wodurch die herzogliche Regierung stets einen unerlaubten Gewinn zog, zugleich aber die Preise der Dinge zum Nachtheile des Publikums steigerte. Das Ausland machte es aber gerade so und besonders auch die Schweiz sandte uns viel schlechte Münze. Württemberg prägte z. B. damals 12 kr.-Stücke, die weit unter dem gesetzlichen Werth waren, da jedoch Bayern auch solche Stücke geprägt hatte, so machte Württemberg es nach und verwendete dieselben zur Zahlung des aus Bayern bezogenen Salzes. Nie war die Münzverwirrung seit 1622—23 größer, als gerade während des siebenjährigen Krieges, ja man war

Das Wildprett*) sei sündetheuer und koste jetzt 10 kr., während doch soviel von den edelmännischen Orten hieher komme.**)

3) Das Holz***) sei viel zu hoch gestiegen, wozu das neue Re-

---

sogar genöthigt, die Münzstücke, die man 1761 bei Annahme des leichteren 24-fl.-Fußes hinaufgesetzt hatte, im Jahre 1764 wegen ihres geringen und ungesetzmäßigen Gehalts wieder herabzusetzen. Früher war es umgekehrt, denn schon im Jahre 1737 mußte man die auf 4 kr. reduzirt gewesenen 5 kr.-Stücke wieder auf $4^1/_2$ kr. erhöhen, weil solche zu dem geringen Preis vom Auslande angekauft worden waren. Es läßt sich denken, welche Nachtheile aus diesen Münz-Veränderungen für das Publikum entstanden.

Die Amtspflege-Rechnungen enthalten Jahre lang unter der Rubrik: „Abgang an Kapital und Zinsen" folgende Notiz:

„Ansonsten darf man mit Wahrheitsgrund anführen, daß bei den gegen vorige Zeiten noch immer großen Geldlieferungen, und doch dabei kursirenden schlechten Münzsorten, welche immer höher gehen, als sie bei den Kassen wieder angenommen werden, der Rechner ganz natürlich und erweislicher Weise einen großen Verlust erleiden muß, man will aber der Zeit davon noch nichts einbringen 2c."

*) Ueber den Wildprett-Aufkauf und überhaupt über Vertheuerung von Geflügel, Butter, Obst u. dgl. durch Vorkauf beschwerte man sich sehr häufig, die Leute gehen vor das Thor hinaus und fangen die Landleute ab, ehe sie zu Markt kommen. Auch werde von unbefugten Weibspersonen ein Handel mit Kleidern, Betten, Leinwand u. dgl. getrieben, und kein Zoll und Accis davon bezahlt. Der Magistrat beschloß hierauf, einen tüchtigen Marktmeister anzustellen (1747).

**) Der Preis des Wildpretts von der Hohenheimer Jagd war hier 1774 für 1 Dambock 14 fl., 1 Damspieß 8 fl., 1 Damthier 6 fl., 1 Schmalgaise 5 fl., 1 jungen Fasan 1 fl. 30 kr., 1 Feldhuhn 30 kr., 1 Hasen 20 kr.

***) Schon damals beschuldigte man die Holzspälter, daß sie den Holzwägen vor das Neckarthor entgegengehen und dort Käufe abschließen; auch über Bretter- und Pfähl-Mangel wurde vielseitig geklagt, und da es wegen Zeitverlustes unthunlich war, die Fremden vor 11 Uhr nichts aufkaufen zu lassen, so gestattete man den Tübingern die Auslösung des von Fremden erkauften Quantums, jedoch nur für das eigene Bedürfniß.

Das Protokoll vom 5. Juni 1737 enthält folgende Notiz über

glement, daß alles gemessen werden solle (?), viel beigetragen habe; *) man sei jetzt ganz der Bauern Willkühr

Steinkohlen: „Wie bei dem allgemeinen Holzmangel hin und wieder Steinkohlen aufgesucht werden, also sollen und wollen auch die Untergänger und andere Curiosi auf hiesigen Feldern exploriren, ob keine dazu taugliche Steine sich finden?"

*) Die damals sehr gesteigerten Holzpreise vertheuerten manche Artikel und äußerten besonders ihren Einfluß auf die Baumaterialien, die Ziegler gaben 1746 ein Memoriale ein, wonach sie für ihre Waaren folgende erhöhte Taxe nachsuchten:

		1648.		1746.	
Kalk . . .	von	26 kr.	auf	28 kr.	pr. Scheffel.
Große Platten	„	1 fl. 12 kr.	„	1 fl. 16 kr.	pr. 100.
Kleine „	„	45 kr.	„	54 kr.	„ „
Dicke Backsteine	„	50 kr.	„	58 kr.	„ „
Dünne „	„	45 kr.	„	54 kr.	„ „
Ober-Ziegel	„	45 kr.	„	1 fl. 4 kr.	„ „

Später wurden auch andere Taxen erhöht. Im Jahre 1774 z. B. beschwerte sich das Glaserhandwerk allhier, die Materialien seien theurer geworden, mit höherer Bewilligung wurde sodann die Taxe folgendermaßen vom Magistrat regulirt:

1 Schuh helle Arbeit	statt	14	—	16 kr.
1 „ Tafelarbeit mit grünem Glas	„	12	—	13 kr.
1 „ weiß böhm. Tafel	„	20	—	22 kr.
1 weiße Scheibe einsetzen	„	3	—	4 kr.
1 grüne „ „	„	$2^1/_2$	—	3 kr.

Im Jahre 1615 standen die Preise verschiedener Gegenstände wie folgt:

1 Scheffel Kalk 16 Schilling 10 Heller = ca. 36 kr.
100 Platten 36 kr.
1 Feuer-Kübel 40 kr.
1 Feuer-Leiter 1 fl. bis 1 fl. 20 kr.
1 Feuerhaken 1 fl. 36 kr.
1 Schießscheibe 28 und 56 kr.
1 Pfund Schmeer $6^3/_4$ bis 7 kr.
1 Pfund Salbe 6 kr.
1 Truche Sand 2 Schilling = $4^2/_7$ kr.
Maurer-Taglohn 16—18 kr.
Mit 2 Roß 1 Tag lang Holz geführt 48 kr.

anheimgegeben; der Magistrat möchte doch die beim Holzverkauf vor sich gehenden Betrügereien der Vorkäufer und Holzmesser abbestellen, vielleicht wäre es gut, wenn man eine gewisse Taxe je nach der Länge des Holzes einführte; ein Uebelstand sei es freilich, daß die fürstliche Rentkammer das Holz aus ihren Waldungen so theuer verkaufe, daß die Waldungen nicht gesäubert werden, wodurch das Stammholz am Fortwachsen gehindert werde; vieles Jungholz werde von dem Wild abgefressen, auch werden in den Waldungen große Strecken zu Aecker und Wiesen ausgereutet.

4) Es sei ein großer Uebelstand, daß viele Leute einen Vorkauf*) mit Wildprett und andern Viktualien treiben, wodurch eine Vertheuerung entstehe; man solle dieß abbestellen und sich nicht an die Ausrede kehren, es sei die Waare von Professoren bestellt worden.

5) Die Lichter**) seien schlecht und theuer, in Reutlingen seien sie besser und wohlfeiler, woher dieß komme?

*) Der Vorkauf war nur bestimmten Personen erlaubt und gewissen Einschränkungen unterworfen, die seit Jahrhunderten bestanden, oft aber mehr schadeten, als nützten. — Die mit Kleidern rc. handelnden Vorkäuferinnen beschwerten sich gar häufig bei dem Magistrat über Eingriffe von Unbefugten. So führten sie im Jahre 1745 nicht nur Klage über das unerlaubte Hausiren einer gewissen Person, sondern auch über die Wucherzinsen, die sie nehme, indem sie Leute vom ganzen Amte an sich ziehe, welche Geld aufnehmen wollen, und diese nachher auf eine enorme Weise beim Zinsberechnen übervortheile.

**) Lichter waren gleich dem Fleisch und dem Unschlitt nach der Metzgerordnung einer Taxe unterworfen; schon ein General-Rescript vom 13. November 1591 setzt die Lichter auf 16 Pfennig pr. Pfund und beschwert sich über den bisherigen zu theuern Preis. Eigenthümlich war es, daß im Jahre 1703 die Lichterzieher sich über die hiesigen Kaufleute beschwerten, daß diese die von auswärts bezogenen Lichter 1 kr. über der Taxe verkauften, was sodann letzteren vom Magistrat verboten wurde; wenn jedoch die Kaufleute troß des höheren Preises von 13 kr. statt 12 kr. Absatz hatten, so liegt hierin der Beweis, daß ihre Lichter um soviel besser waren, als die hier fabrizirten. (Lichtertaxe von 1770 16 kr. pr. Pfund.) Am widersinnigsten war aber ein Beschluß des Magistrats vom 11. September 1726, wornach die Metzger kein Unschlitt mehr aus der Stadt hinaus verkaufen sollten,

6) Auch **Butter und Schmalz** sei hier theuerer als in Reutlingen und Rottenburg, es sei vornämlich auch dem frühzeitigen Aufkauf zuzuschreiben.*)

7) Ebenso sei das **Leder****) viel zu theuer und doch schlecht, die Schuhmacher versehen sich nicht am rechten Orte, Augsburg sei nicht der rechte Einkaufsplatz.

---

damit ein weiterer Lichteraufschlag vermieden werde; die natürliche Folge hievon war, daß die Metzger ihr gutes Unschlitt heimlich zu besseren Preisen nach außen verkauften und nur das schlechtere an hiesige Seifensieder um geringeren Preis überließen; auf diese Weise war es gar nicht zu verwundern, daß Tübingen schlechte Lichter hatte, denn auch die Metzger verarbeiteten unter diesen Umständen nur ihr geringeres Unschlitt zu Lichtern.

1768 wurde festgesetzt, daß die Metzger den Seifensiedern das offene Unschlitt um 2 bis 3 kr. unter dem Lichterpreis liefern müßten, was wieder zu Unterschleifen Anlaß gab. (S. G.-P. vom 12. Januar 1770.)

Im Jahre 1773 aber verordnete die Regierung, daß, wenn die Seifensieder den Metzgern nicht abkaufen wollen, Letzteren es frei stehe, auch an andere Leute im Lande zu verkaufen, es wurde aber dem Tübinger Magistrat nicht mehr gestattet, das an nicht ortsangehörige Unterthanen verkaufte Unschlitt von Tübingern auslösen zu lassen. (S. G.-P. v. 10. Nov. 1773.)

*) Häufig wurde den Obsthändlerinnen (Verkäuflerinnen) der Vorkauf, ehe das Fähnlein am Rathhaus eingezogen wurde, streng untersagt, auch das Handeln mit **Eiern** und **Butter** ganz verboten, jedoch ohne Erfolg. (S. Prot. v. 12. Jan 1790.)

Eine Verordnung von 1812 hob indessen jede Beschränkung in Betreff des Vorkaufs auf. In Theurungsjahren, besonders 1846/47 wurde hierin eine Ausnahme gemacht und bestimmt, daß auf jedem Wochenmarkte eine Zeit bestimmt werde, vor welcher das Aufkaufen der Frucht- und Viktualienhändler nicht stattfinden dürfe; doch bald nachher hob die Regierung die Beschränkung wieder auf, und als im Jahr 1851 bei abermaliger Theurung der Tübinger Gemeinderath die Aufkäufe der Viktualienhändler aufs neue beschränkt haben wollte, wurde er von der Kreisregierung abschläglich beschieden. —

**) Auch das Leder war einer Taxe unterworfen.

Daneben war es verboten, rohe Häute und Felle aufzukaufen und außer Lands zu führen.

8) An den Häusern solle man die Giebel wegsprechen, die bei einer Feuersbrunst gewöhnlich zuerst Feuer fangen.

9) Auch sollen die Bürger gehalten sein, an ihren Dächern

Im Jahre 1654 hielten die Schuhmacher beim Bürgermeister und Gericht darum an, die aus ausländischen (Lyonschen) Fellen verfertigten doppelten Mannsschuhe und Weiberstiefel, wie die Stuttgarter Meister, höher als die Taxe, nämlich zu 44—48 kr. das Paar, verkaufen zu dürfen, was ihnen in Betracht des Lederaufschlags bewilligt wurde.

Fertiges Leder durften die Gerber zwar ausführen, wollte aber ein Ausländer Leder im Lande aufkaufen, so durfte jeder Landesangehörige die Waaren zu dem kostenden Preise auslösen.

Hierüber beklagten sich die Reutlinger einige Mal beim Tübinger Magistrat, indem sie behaupteten, es sei dieß gegen den vertragsmäßigen Schirm-Verein (1732). Herzog Karl Alexander machte nachher den Lederhandel vollends zum Monopol und es durfte gar kein gegerbtes Leder mehr eingeführt werden, jedoch wurde für Reutlingen eine Ausnahme gemacht und es war der Nachbarschaft erlaubt, an Wochen- und Jahrmärkten Leder hier feil zu haben. S. p. 25 i.

Daß solche Hemmnisse des Verkehrs die Waaren nur verschlechterten und den Preis steigerten, ist natürlich. —

Einen weiteren sehr nachtheiligen Einfluß auf die Preise der Lebensmittel und sonstiger Waaren hatte zur Zeit des Juden Süß die viele schlechte Münze, die im Lande kursirte; zwar wurde im Jahr 1737 eine große Menge davon abgeschätzt, aber dennoch blieben die Lebensmittel hoch und als die Regierung die Städte um den Grund hievon befragte, so gab auch der Tübinger Magistrat eine ausführliche Antwort hierauf und brachte folgende Gründe vor:

1) durch die Campagnen am Rhein und die Viehseuch in Oberschwaben seien die Vorräthe sehr reduzirt worden und auch Stadt und Amt Tübingen seien mit fortwährender Quartierlast überbürdet worden;

2) habe die fortwährende Devalvation der Münzen den Verkauf der Viktualien geradezu benachtheiligt, man befürchte weitere Münz-Abschätzung und der Produzent halte deshalb mit seinen Vorräthen zurück;

3) übe die errichtete Landhusaren-Escadron, welche die Bezahlung des Zolls und Accises überwache, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Verkehr, denn die Mannschaft erlaube sich Ge-

Schutzbretter anzubringen, damit bei Regen und Wind Niemand Schaden leide.

10) Es sei ferner geklagt worden, daß in den Wirthshäusern der Wein mit Obstmost vermischt werde, was zu untersuchen sei. —

---

walttthätigkeiten, die den Bauer vom Marktbesuche abhalten. Dieß wirke auch nachtheilig auf den Tübinger Holzhandel;

4) durch die andauernden Kriegsjahre und die fortgesetzte Auswahl seien viele Felder aus Mangel an Arbeitskräften wüste und unbebaut liegen geblieben;

5) seie der Wildschaden unbeschreiblich groß, früher sei das Wild weniger gehäget und mehr geschossen worden, jetzt aber werden die Felder durch dasselbe verwüstet und das Fleisch sei nur um so theurer;

6) sei durch das errichtete Salz-Monopol Handel und Wandel gesperrt worden und das Salz selbst im Preise gestiegen.

Auch die Amts-Versammlung stellte im April 1737 gleich nach Carl Alexanders Tode allerhand Gravamina, wovon wir folgende hervorheben:

Die Juden und Land-Husaren sollen abgeschafft werden, dem Wildpretschaden gesteuert, die kostbare Verpflegung in Quartiersachen eingeschränkt, auch das Einexerzieren der jungen Mannschaft (Bürgerwehr) beschränkt werden.

Das Monopol in Salz, Wein, Leder, Tabak und Eisen soll abbestellt werden, die Tricesimae, große Kammer-Beiträge, ebenso die Festungs-Beiträge, Ludwigsburger Garten- und Prager Straßengelder sollen aufhören; Soldaten-Thorwachten- und Brückengelder, ebenso Münz-Devalvationen, Taxen und Erhöhungen an Umgeld, Zoll, Accis ꝛc. sollen nicht mehr vorkommen, es sollen ferner die Lieferungen der Commun-Rechnungs-Reste (!) abgeschafft und für Gewehre, Etappen, Schanzkösten, Durchzüge, Frohnen und Vorspannen sollen Bonificationen gegeben werden, auch die Beamten und Offizianten in ihren ehemaligen Beneficien (?) restituirt werden. (Amts Vers.-Prot. v. 8. April 1737. P. 440—42.)

11) Auch solle mehr Attention auf die Säuberung der Straßen verwendet werden, da bei einfallendem Regenwetter häufig die Kloaken und Miststätten in die Straßen laufen.

12) Der Roßlohn sei auf 30 kr. gestiegen, nun aber sei der Haber wieder im Preise gefallen, es sollte daher wieder der gewöhnliche Preis von 24 kr. hergestellt werden.

Ja einmal beschwerte sich die Universität sogar über den luxuriösen Anzug der Bürgerstöchter.

Als der Herr Canzler diese Gravamina dem Oberamtmann und Magistrat zur Abbestellung angelegentlich empfohlen hatte und Letztere möglichste Abhülfe versprochen hatten, wurde den Herrn Deputirten der löbl. Universität mit einem Glas Wein aufgewartet, worauf die Conferenz ein Ende hatte. — (G.-Pr. v. 20. Dezember 1748. *)

Manchmal hatte sich aber der Magistrat auch über die Universitätsherren zu beklagen; außer des schon erwähnten Wein Einführens- und Wein Ausschenkens**) beschwerte man sich schon früher häufig, daß die Professoren mehr Vieh auf die Weide treiben, als ihnen gebühre; ferner sei es sonst üblich gewesen, daß, wenn ein Universitäts-Verwandter Güter besessen habe und er sei anderswohin promovirt worden, diese Güter wieder zur städtischen Steuer gezogen worden seien, dieß sei längst nicht mehr geschehen und der Magistrat dringe wieder auf Einführung des alten Brauchs; überhaupt habe die Universität nur eine gewisse

*) Das Protokoll von 1732 enthält folgende Zeche:
„Der vom Hrn. Lammwirth Hallwachs eingegebene Zährungs-Zettel, betreffend dasjenige, was bey der den 9. October jüngsthin mit der Löbl. Universität abgehaltenen Steuer-Conferenz über ein Nacht-Essen wird durchgegangen, und praevia moderatione zu 21 fl. 30 kr., solche aus der Bürgermeister-Casse zu bezahlen, decretirt. 5. November 1732."

**) 1773 kam es im Gericht zur Sprache, ob nicht diejenigen Bürger, die von dem Kloster Bebenhausen Wein kaufen, oder für Arbeit an Zahlung nehmen, diesen Wein nicht zwischen die Zeit ohne Bezahlung der Abgabe in die Stadt einführen dürfen; sie wurde aber abschläglich beschieden. —

Summe anzusprechen, so in der Besteuerung und von allen Anlagen frei sei; die Universität kaufe aber immer noch weitere Güter und zwar die besten, so daß das Privilegium hiedurch weit überschritten werde. (Laut Vertrag von 1586 durfte ein Professor nur 3 Morgen Feldes erwerben.)*)

Die Universität habe ferner versprochen, an der Zinkenisten-Besoldung einen Theil zu leiden, sonst wäre die Musik auf dem Thurme, von welcher die Universitätsverwandten den meisten Genuß haben, nicht eingeführt worden, bisher sei aber kein Beitrag gegeben worden. — Die Herren Professoren wollen immer frisches Fleisch haben und doch führen sie, hieß es, selbst heimlich Fleisch von auswärts herein, so daß den Metzgern viel Abbruch geschehe; auch solle von nun an nicht mehr gestattet sein, im Hause zu metzgen, sondern die Herren an der Universität haben im Schlachthause metzgen zu lassen, damit keine Seuchen eingeschleppt werden, auch wurde über den Unfug der Professoren-Mägde geklagt, die am Georgiibrunnen mit Wäschen und Fensterputzen das Wasser verunreinigen 2c. 2c.

Zu sehr viel Streitigkeiten gaben die Steuer-Rückstände Anlaß, welche die Universität oft anwachsen ließ, da stets über die Höhe der Anlage Uneinigkeit herrschte. Die Universität hatte einen eigenen Steuereinbringer, der im Jahr 1732 einen Rest von 900 Gulden setzte, und die Stadt hatte große Mühe, für die Summe Ersatz zu erhalten; im Jahr 1740 führte die Stadt sogar 6323 Gulden als Ausstand bei der Universität nach. —

*) Jeder Universitäts-Verwandte durfte früher ein Haus sammt Scheuer, ein Professor für 300 fl. Feldgüter, ein sonstiger Universitäts-Verwandter für 200 fl. Feldgüter erwerben. 1583 wurde der Erwerb auf 400 fl. erhöht und 1586 die Feldgüter auf 3 Morgen festgesetzt.

Im 30jährigen Krieg verlangten daher die städtischen Behörden, daß, da die Universitäts-Verwandten für 79,000 fl. in der Steuer liegen, so müße auch einem Jeden derselben der Ueberschuß, der sich nach Abzug der berechtigten 400 fl. herausstelle, gerade so zur Steuer gezogen werden, wie jeder andere Bürger angelegt sei. (Prot. v. 16. Januar 1647.)



Ein häufiger Gegenstand des Streits war ferner die Quartierlast, von welcher die Universität stets Befreiung ansprach.

Selbst als Herzog Eberhard Ludwig*) anno 1726 mit seinem Hofstaat und seiner Garde zu Fuß und zu Pferd hieherkam, wollten die Universitäts-Verwandten vom Quartier frei sein.

Als nachher den 27. November 1736 ein Generalreskript erschien, wornach jeder Begüterte ohne Ausnahme Quartier haben sollte, so schickte der Magistrat diesen Erlaß auch auf's Universitätsamt zur Nachachtung, aber man sandte solchen wieder auf's Rathhaus zurück mit der Bemerkung: „Dieß gehe die Universität nichts an.“ Der Magistrat beschloß hierauf eine Eingabe an's Kriegsdirectorium, worin er bemerkte:

> „es handle sich nicht sowohl um die professores selbst, als um verschiedene vermögliche cives und einige der Honoratiorum, die sehr viele Güter besitzen (und zwar weit mehr als im Vertrage steuerfrei seien), diese können so wenig Quartierfreiheit ansprechen, als sonstige Beamte und Magistratspersonen &c.“

---

*) Herzog Eberhard Ludwig kam öfters nach Tübingen, logirte im Collegio illustri (Wilhelmsstift) und ließ sich gewöhnlich auf Kosten der Stadt- u. Amtspflege traktiren. Herr Bürgermeister Hallwax, zugleich Lammwirth, lieferte stets die Speisen und Getränke hiezu.

Besonders während des spanischen Erbfolgekriegs war der Herzog einigemal hier. — Wie lästig diese Kriegsjahre für Tübingen waren, geht aus folgendem Beispiel hervor:

Im Mai 1704 kam der Herzog mit seinen 4000 Mann starken Truppen hier durch, um über Rottenburg, Sulz nach Rottweil zu marschiren, wo der Feind lag.

Von Rottenburg aus ließ der Herzog, dem es an Pferden für seine Cavallerie fehlte, den Befehl ertheilen, man solle schnell im Amte Tübingen Rosse aufkaufen; sogleich wurde eine Anzahl tauglicher Pferde ausgesucht, aber niemals bezahlt und trotz allen Beschwerden mußten gegen 700 fl. auf die Stadt- u. Amtspflege deßhalb übernommen werden. (Amtspflege-Rechn. 1703/4. B. 115—116.)

Sehr große Kosten hatte Stadt und Amt ferner, als im Jahre 1726 der Herzog 18 Tage lang mit der Grävenitz hier zubrachte. (Ar.B.-Pr. v. Dez. 1726.)

Der Entscheid aber des Kriegs-Directorium's ist nicht aufzufinden.

Die später erschienene Commun-Ordnung erwähnt im Betreff der Quartierfreiheit die Universität nicht namentlich.

In späterer Zeit nahmen auch die Professoren Quartier, aber immer nur freiwilliger Weise.

Zwischen Balingen, Rosenfeld und Ebingen und Stadt und Amt Tübingen und Bebenhausen bestand lange Zeit ein auf Gegenseitigkeit gegründeter Quartier-Entschädigungs-Vertrag, der aber häufig zu Streitigkeiten Anlaß gab. (S. G.-Pr. vom 7. Juli 1751.)

Den 4. August 1771 verunglückten durch einen Brand unter'm Haag *) 40 Familien, welchen auf 6 Jahre Steuerfreiheit eingeräumt wurde, und für 3 weitere Jahre durften sie die Steuer nur theilweise entrichten, auch wurden ihnen die Heller-Zinse **) nachgelassen.

---

*) Der Herzog Carl kam wegen dieser Feuersbrunst eigens hieher und der Adlerwirth Kurtz verrechnete für Caffee, den derselbe genossen, 1 fl. 30 kr., welche auf die Stadt- und Amtspflege übernommen wurden.

Uebrigens war der Herzog im höchsten Grade ungehalten über den hiesigen Oberamtmann, der ihm die Feuersbrunst so spät kund that, daß solche erst 7 Stunden nach ihrem Anfange zur Kenntniß des Herzogs kam. Der Oberamtmann mußte daher zur Strafe 50 Reichsthaler an die Verunglückten zahlen. — (S. G. R. v. 5. Aug. 1771.)

**) Gelegenheitlich der Heller-Zinse verzeichnen wir folgende Gebühren, welche die Stadt früher unter obiger Benennung schuldig war.

1) Dem Sondersiechen-Spital und Gutleuthaus gehörte jedem zur Hälfte an 15 Schill. pro Martini $32^1/_2$ kr.;
2) dem Hospital für einen von Ludwig Gebhard erkauften Wald im Oesterberg 15 kr. 1 hl.;
3) dem Heiligen in Kilchberg aus dem hiesigen Kauf- und Kornhaus 1 Pf. hl;
4) dem Universitäts-Cameralamt aus einer Hofstätte im Karrengäßle, (?) worauf ehemals ein Haus gestanden, 13 kr.;
5) demselben aus dem alten Salzhaus in der Neustadt $21\,^1/_2$ kr.;

In Betreff der Brandentschädigung herrschte eine Gegenseitigkeit, welche sich nicht nur auf das Innland, sondern sogar auf das Ausland erstreckte; man unterstützte fremde Orte und erhielt dann im Unglücksfalle auch von ihnen wieder Beiträge.

Nach und nach und besonders nachdem die Brand-Versicherungs-Anstalt im Jahre 1781 in's Leben trat, hörte die Gegenseitigkeit auf. Als z. B. im Jahr 1785 der Stadtrath zu Creuzburg an der Werra einen Beitrag forderte, antwortete ihm der hiesige Magistrat, daß erst vor 3 Jahren 20 Gulden vom Hospital dorthin geschickt worden seien, es seien seither in Württemberg selbst 3 Städte und 2 Kirchen abgebrannt, wegen der eingeführten Brandversicherung müßten große Summen contribuirt werden; in Betreff der Beiträge nach auswärts seien daher den Communen die Hände gebunden. (In Folge des Brandes von 1789 suchte aber Tübingen selbst wieder überallher Beiträge zu erhalten.)

Was die **Allmand***) anbelangt, so wollte man schon im

---

6) dem Gotteshause Marchthal aus 3 Mannsmad Wiesen auf der Viehweide (Winkelwiese) 21 kr. 4 hl.

Dagegen zahlen Folgende an die Stadt nachstehende Gefälle aus Lehn- und Zinsgütern:

a) der jeweilige Besitzer der Walkmühle laut Decret v. 28. Mai 1788 wegen eines damals unter dem Ammer-Gewölb angelegten Kellerchens jährlich 30 kr.;

b) der Besitzer des Nekarbads hat wegen des im Jahre 1778 überbauten Rondels, jährlich 15 kr. zu zahlen neben der Verbindlichkeit $1/3$ an der Stadtmauer-Reparatur zu übernehmen. — (Die beiden letzteren Posten übernahm die Stadt von der Amtspflege, als die Unterhaltung der Stadtmauern der Stadt zur Last fielen. —)

*) Im Jahr 1772 faßte der Magistrat den Beschluß, 40 Morgen **Allmand** auf dem „Heremer" kultiviren und zu einem Baumfeld herrichten zu lassen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Jeder Bürger, der Lust zum Bebauen der Allmand trägt, erhält $1/2$ Viertel auf 3 Jahr;

2) Gleich nach dem Umbruch läßt die Stadt den Platz mit Bäumen besetzen, so daß etwa 800 Stück Bäume darauf zu stehen kommen.

Jahr 1768 40 Morgen vom Herbstenhof*) zum Kultiviren an die Bürger austheilen, was wahrscheinlich in Folge des Gen.-Reskripts vom 12. Mai 1766 über Kultivirung der Allmanden geschah; es

---

3) Geht innerhalb der ersten 3 Jahre ein Baum ab, so hat der Benutzer des Stücks einen neuen dafür zu setzen;
4) der Bebauer erhält sein Stück auf 3 Jahre ohne Pachtgeld;
5) nach Verfluß von 3 Jahren wird der Platz auf weitere 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet, jedoch unter Vorbehalt des Einstandsrechts für denjenigen, der den Platz angeblümt hat;
6) nach Verfluß der weiteren 6 Jahre wird der ganze Platz wieder zur Schafwaide gezogen;
7) die dermaligen Schafweiden-Beständer sind für den Verlust des Waidplatzes zu entschädigen. (S. G.-Pr. v. 24. Sept 1772.)

Auf Stadt- u. Amtskosten wurde ferner um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Maulbeerbaum-Plantage vor dem Schmidthor unterhalten (im sogenannten Brait'schen Garten an der alten Ammer), sie ging aber leider wieder ein. (S. Amts-Vers. Prot. 30. März 1776)

*) Der Herbstenhof, so genannt von seinem früherem Besitzer Bartholomäus Herbst, Bürger in Tübingen, welcher schon im Jahre 1544 dieses Gut besaß; noch ist ein auf Pergament geschriebenes Aktenstück aus jener Zeit vorhanden, wornach durch Entscheid des hiesigen Hofgerichts die Waid-Rechte obigen Gutsbesitzers gegenüber der Stadt Tübingen festgesetzt wurden Die Brühlheerde Tübingens hatte kraft dieser Urkunde die Sommerwaide auf dem Berge anzusprechen. — B. Herbst starb den 23. Januar 1589 und er muß sein Gut im schönsten Flor hinterlassen haben, denn Crusius bemerkt (was bis jetzt von allen späteren Chronisten übersehen worden zu sein scheint): „H. starb auf seinem r e i c h e n Landgut, nicht weit von Jesingen und Entringen, gegen Tübingen auf der Höhe liegend, welches der H e r b s t e n h o f genannt wird Seine Schwester hatte M. Eusebius Stetter zur Ehe. Der Leichnam wurde nach Tübingen geführt und auf dem gewöhnlichen Ammer-Kirchhof begraben; die Akademie und der Stadtrath begleiteten die Leiche. Er ist zwar plötzlich gestorben, aber der Gerechte wird vor der Zeit weggerafft, damit er nicht durch eine langwierige Krankheit verzehret werde und lang leiden müsse. Er hatte den wahren Glauben und war gegen die Armen wohlthätig." III. Th. 12. Buch, 36 Cap S. 381. Das Gut gieng nachher auf den Sohn des Obigen über, Barthol Herbst den Jüngern, Klosterpfleger von Be-

meldeten sich auch wirklich eine Anzahl Bürger, welche 4 fl. per Morgen bezahlen wollten, aber das zweckmäßige Projekt scheiterte an dem Einwand: die Schaafweide leide darunter Noth. So wurden auch schon früher (1725) weitere Weinberganlagen auf dem Horemer verweigert, weil der Weide Abbruch dadurch geschehe. *)

benhausen, und es fand zwischen diesem und der Stadt Tübingen ein zweiter Weidrechts-Vergleich statt. —

Die Gültfrüchte, den Hellerzins und den Heuzehnten hatte das Hofgut an das Kloster Bebenhausen zu entrichten.

Im Jahr 1679 kaufte die Stadt Tübingen dieses Gut, das vorher den Brodbeckschen Erben gehört hatte, von dem damaligen Besitzer Johann Ludwig Rupff, welcher auf dem Gut in Gant gekommen und wahrscheinlich in Folge der Kriegszeiten in schlechte Vermögensumstände gerathen war. Er war der Stadt ein Capital schuldig, denn kaum 5—6 Jahre vorher waren die Hofgebäude neu aufgebaut worden, wozu vielleicht die Stadt das Geld vorgeschossen hatte. Tübingen fand sich sofort durch einen Vergleich mit dem Kloster Bebenhausen ab, zahlte demselben 7 Pf. 4 Schill. 3 Hl. jährliche Gülte, brach die Häuser, wovon heute noch die Spuren sichtbar sind, ganz ab und versetzte das Wohnhaus in die Stadt, indem es das Werkhaus daraus baute. Den Platz des Guts aber bestimmte sie für die Viehweide, denn es lohnte sich bei der verminderten Einwohnerzahl nicht mehr, entlegene Berggüter zu bebauen. —

*) War auf der einen Seite das Weidrecht häufig ein Hinderniß für die Cultivirung der Allmand, so wollten auf der andern Seite die Weinbergbesitzer die Allmand zu ihrem Nutzen ausbeuten und deren Bebauung hintertreiben. So klagten z. B. im Jahr 1769 die Besitzer der zur Bebenhäuser Pflege zinsenden (theilbaren) Weinberge in der Sonnhald, im Heunenthal, Lichtenberg und in der Pfalzhald bei dem herzogl. Kirchenrath, sie hätten kraft mehr als hundertjähriger Observanz das Recht gehabt, auf „der Schwanzer Allmand" ihre Rasen (Waasen) zur Düngung der Weinberge zu stechen, wofür sie jährlich zum Bürgermeisteramt einen Batzen zahlen mußten; nun sei aber diese Allmand seit einigen Jahren zu Heu und Oehmd kultivirt und verpachtet worden, sie bitten daher um Schutz gegen diese Eingriffe.

Der Kirchenrath wollte hierauf dem Magistrat zumuthen, den Pacht wieder aufzuheben! und die Weinbergbesitzer in ihr Recht wieder einzusetzen; der Magistrat aber berief sich auf sein Recht, die Allmand

An Waldungen besaß die Stadt damals noch nicht viel. Außer dem Bürgerwäldle neben der Salzwiese hatte sie nur noch einige wenige Waldplätze und mußte den größten Theil ihres Holzbedarfs für das Rathhaus und andere öffentliche Anstalten kaufen. Hieran hatte ihr jedoch die Amtspflege wieder einen nahmhaften Theil zu ersetzen. Im Jahr 1764 kostete das Klafter Buchenholz 6 fl. und der städtische Holzbedarf betrug 60 fl.*) Bald nachher steigerten sich die Holzpreise und im Jahr 1790 kostete das Klafter Buchenholz bereits 10—11 fl. Uebrigens klagte man schon in früherer Zeit über Holztheuerung und im Jahr 1725—29 sah sich die württembergische Regierung genöthigt, den Holzverkauf in's Ausland zu verbieten und sogar eine Taxe für Brennholz vorzuschreiben.

Die summarischen Einnahmen 1769/70 waren	fl. 21,308
Die Ausgaben	fl. 19,418
Ueberschuß (wenigstens auf dem Papier)	fl. 1,890

Eine arge Last lag damals auf den Bauhandwerkern, die zum

verbessern und verleihen zu dürfen und beharrte auf der Abweisung der Weinbergbesitzer. (S. G.-Pr. v. 13. Sept. 1769.)

In seiner Eingabe an den Kirchenrath machte Gericht und Rath geltend, daß der Nekarfluß vor weniger als 100 Jahren, also noch seit Mannsgedenken (1700) seinen Lauf über den **Schwanzer** herunter genommen habe; die Gemeinde Tübingen habe sodann mit großen Kosten einen geraden Kanal über den Wöhrd herab gegen den Hirschauer Steg gebaut (der heute noch derselbe ist), dadurch sei der Schwanzer als Gemeindeplatz entstanden; zuerst sei es ein öder mit Hecken versehener Raum gewesen, der keinen Kreuzer eintrug, und auf diesem Platze haben die Weingärtner sodann ihre Rasen ohne irgend ein Recht gehauen; seit 1751/54 sei nun das Grundstück mit großen Kosten zu Wieswachs herangebildet worden, und es könne um so weniger davon die Rede sein, diesen Platz ferner zum Rasenhauen herzugeben, als durch den Nekarkanal der Gemeinde ein großes Stück Feld auf dem Wöhrd entzogen worden sei, wofür der „Schwanzer" jetzt den Ersatz gewähre. (S. G. Pr. v. 22. Sept. 1769.)

*) Auf der Allmand „Stelle" genannt, stand damals ein Eichenwäldchen, von dem geschälten Faschinenholz erhielten die Gerber ihre Rinde.

herzoglichen Bau der Solitüde beordert wurden und ihr Gewerbe darüber versäumen mußten.

So beklagten sich zwei Tübinger Schreiner, sechs Maurer und zwei Zimmerleute beim hiesigen Magistrat (1770), daß sie aufs neue 2—3 Monate auf der Solitüde arbeiten sollen, während sie für ihren Verdienst von 1767 her noch nicht einmal bezahlt seien. Das Hungerjahr 1770/71 vermehrte das Elend der Handwerker aufs Schreiendste.

Für das Universitäts-Jubiläum von 1777 wurde das Innere der Stadtkirche frisch getünchet, neu angestrichen und renovirt, was gegen 4000 fl. kostete. (S. Pr. v. 20. Juni 1777 und 15. Juli 1778.)

Der Herzog verweilte damals mit einer großen Suite eine ganze Woche hier, 76 Betten mußten vom Amte herein ins collegium illustre gebracht werden auf Stadt- und Amtskosten.

Stadt und Amt verehrte ferner der Universität das Werk „Musaeum Florentinum“ im Werth von 300 fl.

Das Jahr 1778 brachte in Tübingen viermal Wasserschaden, am 19. und 29. Juni, 7. Juli und 25. Oktober; die 3 ersten Fälle erwiesen einen Schaden von . . . . fl. 9,807 30 kr.
Der Schaden aber vom 25. Oktober . . fl. 7,585 — kr.
Zusammmen . . . fl. 17,382 30 kr.

Die letztere Ueberschwemmung war von einem nicht uninteressanten Ereigniß begleitet. Durch anhaltenden Regen war der Nekar zu einer ungewöhnlichen Höhe angewachsen und hatte sich im ganzen Thale verbreitet. Viele Neugierige waren auf die Brücke hinausgegangen, um das Schauspiel des reißenden Stromes anzusehen. Gegen 6 Uhr Abends fuhr nun ein beladener Wagen von Reutlingen her über die Steinlachbrücke, kaum hatte derselbe die Brücke und ein Stück der Chaussee hinter sich, so wühlte das reißende Wasser ein 100 Schuh langes Loch in den Fahrdamm und nur mit größter Mühe rettete sich der Fuhrmann mit Wagen und Pferden. Jetzt liefen mehrere Tübinger Bürger dem Orte zu, wo das Unheil geschehen war, aber wenige Minuten nachher riß der wüthende Strom auch die damals noch hölzerne Brücke bei dem Gasthof zur Krone hinweg,*) die Bürger konnten nicht mehr zurück

*) Die Brücke bei der Krone war bis dahin von Holz erbaut, die neue Brücke ließ der Staat von Stein ausführen; nach dem Ur-

und befanden sich auf einem Stücke der Chaussee, das zu beiden Seiten abgerissen eine Insel bildete, welcher jeden Augenblick vollends der Untergang drohte. So verblieben 5 Bürger 12 Stunden lang in Todesgefahr, die andern hatten sich durch die Fluthen nach dem Bläsibad gerettet.

Während diese Männer auf der Insel waren, stellte man allerhand Rettungsversuche mit ihnen an, aber alle mißglückten wegen der hereinbrechenden Nacht und man mußte sich darauf beschränken, denselben Lebensmittel in Blasen verpackt hinüber zu werfen.

Erst des andern Mittags 1 Uhr konnten sie vermittelst eines Kahns, der eigens hiezu angefertigt worden war, durch den Stadtfischer gerettet werden; die Rettung kostete aber 100 fl. — Die Namen jener Bürger waren: Metzger Hornung, Bleicher Sailer, Schneider Wittich, Bäcker Erbe (der fünfte ist nicht mehr bekannt). Die Stadt wendete sich wegen des Wasserschadens an die Landschaft und bat um Steuernachlaß.

Ueberhaupt hatte Stadt und Amt und theilweise auch die Bürgermeister-Casse allein horrende Summen auf den Wasserbau zu verwenden.

Von 1760 bis 1773 hatte Stadt und Amt eine Ausgabe für Neckar- und Steinlachbau von . . . . . fl. 14,448 46 kr.
Das Bürgermeisteramt von 1760/71 . . fl. 7,975 26 kr.
Zusammen . . . . fl. 22,424 12 kr.

(S. Gerichts-Conceptbuch, 9. Dezember 1772.)

Hundert vierundvierzig hiesige Arme hatten sich schon 1777 ein Gratial bei der Landschaft nachgesucht und ihre Noth geschildert; der Magistrat hatte dieses Gesuch mit der Erklärung unterstützt:

„Der Kirchenrath spende den Armen so gar wenig mehr, zudem habe man vernommen, die Landschaft gewähre den Stuttgarter Armen Jahresbeiträge, deren man sich hier nicht zu erfreuen habe. (3. Dezember 1777).“

Die Arzneien reichte vor dem Jahr 1772 ausschließlich die

---

theil der Techniker wurde sie aber schlecht erbaut und ist heute noch im gleichen Zustande. — Um jene Zeit entstand der Gasthof zur Krone, vorher war dort das Wirthshaus zur Sonne. —

Gaumsche Apotheke; als hierauf letztere an Gmelin überging, so verlangte der Besitzer der früheren Cammerschen Apotheke (Schwab) eine Theilung der Verabreichung; der Magistrat beschloß sofort, in Hinblick auf die großen Verdienste des verstorbenen Gaum um die Stadt, die Arzneien für den Hospital auch fernerhin in der Gaumschen Apotheke zu nehmen, dagegen solle sich die Abreichung der Arzneien für die übrigen Stadtarmen zwischen beiden Apotheken in Zukunft jahrsweise theilen. —

Im Jahr 1779 wurden die zwei Rathhaus-Thürmchen renovirt und frisch angestrichen. Das Kirchthurmdach wurde schon 1728 restaurirt, man wollte damals den Hahn vergolden lassen; da jedoch die Kosten auf 29 fl. sich belaufen hätten, so war es dem Magistrat zu viel, er hielt die Vergoldung für überflüssig und sagte dem Schieferdecker, er solle den Hahn in statu quo wieder hinaufsetzen und machen, daß er mit der Arbeit fertig werde. —*)

1779—81.

In diesem Jahre hatten sich die Aktiv-Kapitalien der Stadt auf 75,217 fl. gesteigert inclusive 26,375 fl. halbzinsiger Landschafts-Capitalien. Dagegen wurden blos 600 fl. an den Passiven abbezahlt und letztere betrugen mit Einschluß der Fruchtschulden vom Jahre 1770/71 immer noch über 11,000 fl.

---

*) Auf den Glockenthurm, Glocken, Henkel und Uhrwerk hatte die Herrschaft im Jahr 1587 über 1500 fl verwendet, sie wollte hieran von der Stadt nichts mehr ersetzt, verlangte von derselben aber in einem Revers, daß in Zukunft derlei Ausgaben aus dem Armenkasten bestritten werden Seither gehen nun die Glocken auf Rechnung der Stiftung; auch der akademische Senat verstand sich mit Dokument von 1602 zur besseren Herrichtung des Uhrwerks, von da an hatte aber die Stadt solches zu unterhalten.

Die Hochwacht und das Dachwerk des Thurmes hatte, wie schon früher gesagt wurde, Stadt und Amt zu bestreiten, durch den Vertrag von 1821/22 (S. dieß) ging auch diese Unterhaltungslast auf die Stadt über. —

Auffallender Weise wurde der Grundstock vermehrt, während die Passiven sich beinahe gleich blieben.

Auch die Steuer-Rückstände waren fortwährend sehr bedeutend und es scheint zur Zeit der Noth und Theuerung von 1770,71 der Steuereinzug sehr erschwert worden zu sein; manche Leute sollen sich damals von Baumrinde und Wurzeln ernährt haben. Wie wohlthätig wäre es gewesen, wenn das zwei Jahre früher angeregte Projekt, den Herbsteuhof zu cultiviren (S. oben) sogleich zur Ausführung gekommen wäre.*) Indessen hatte die Theuerung dennoch die gute Folge, daß jetzt mehr Allmand anbebaut wurde und die Leute sich häufiger auf den Kartoffelbau legten, der ihnen manches Brod ersparte. —

Die Steuer-Rückstände der Stadt waren damals folgende:**)

An der ordinären Steuer blieb die Stadt wieder das Alte schuldig mit	fl. 8,773
Ebenso blieb der frühere Rest an der extraordinären Steuer unbezahlt mit	fl. 4,653
Summa	fl. 13,426

*) Im Jahr 1740 wurde zwar beschlossen, es sollen alle Jahre 8—10 Morgen vom Wöhrd zum Umbruch verliehen, aber nachher wieder zur Waide geschlagen werden. —

**) Auch der Staat blieb damals mit seinen Verbindlichkeiten gegen Stadt und Amt sehr im Rückstand und es ist eine sehr interessante Thatsache, daß im Jahr 1778 die Stadt- und Amts-Deputirten beschlossen, die 25,305 fl., welche die Herzogliche Rentkammer unter Eberhard Ludwig von 1700 bis 1739 an die Amts-Corporation für herrschaftliche Vorspann-, Ritt- und sonstige Fuhrkosten schuldig geblieben war, noch nicht in Abgang zu dekretiren. (Gerichtl. Conceptbuch von 1778.)

Im Jahr 1780/81 wurde aber diese Sache bereinigt und zwar auf eine für Stadt und Amt sehr nachtheilige Weise, die Landschaft entschloß sich endlich, Stadt und Amt wenige 1848 fl. als Universalsumme zu vergüten und die Amtsversammlung war genöthigt, die horrende Summe von 23,456 fl., welche ihr von Rechtswegen hätte ersetzt werden sollen, in Abgang zu dekretiren. (S. Amts-V.-R. 1780/81 p. 226b.

Transport.	fl. 13,426
Auch der Rückstand,*) den die Stadt- und Amtspflege zu fordern hatte, blieb unberichtigt mit	fl. 36,734
Hierzu kamen für Verzugszinse**) von 1773/ bis 1780	fl. 2,902
Summa . .	fl. 53,062

Die Steuerumlagen betrugen:

Ordinäre Steuer	fl. 2,950
Extraordinäre	fl. 8,151
Summa . .	fl. 11,101

Der Stadtschaden***) wurde auch in diesem Jahre nicht umgelegt, angeblich, weil die Steuer-Contribuenten ohnehin genug belastet seien; nur auf die ausgesessenen Bürger wurde derselbe mit 176 fl. umgelegt. †)

---

*) Dieser Rückstand betrug im Jahr 1780/81 68,926 fl.

**) Diese Verzugszinse wollte die Stadt nicht anerkennen. —

***) Auf Vizinalstraßen hatte Tübingen wenig zu verwenden; eine Ausnahme macht aber der Weg in der Enge (Straße nach Kirchentellinsfurt), welcher auf städtische Kosten noch heute unterhalten werden muß. Nach einem Vertrag zwischen dem Kloster Bebenhausen und der Stadt Tübingen im Jahr 1507 und einem herzogl. Reskript vom 26. August 1681 war der Kirchenrath verbunden, bei verfallenden Weg-Reparaturen Eichen und sonstiges Bauholz hiezu umsonst herzugeben, was nachher oft zu Streitigkeiten Anlaß gab.

Als im Jahr 1732 das Projekt auftauchte, die Ulmer Landstraße bis Tübingen zu chaussiren, wendete sich der Schultheiß von Kirchentellinsfurt an den Tübinger Magistrat mit der Bitte, Schritte zu thun, daß die Chaussee nicht über Reutlingen, sondern durch das Unteramt über den Engeweg geführt werde, weil sonst der Amtsstadt und den 6 Unteramtsorten viel Schaden entstehe.

†) Die Bürgerschaft klagte über die allzugroße Wohlfeilheit und den Geldmangel, man löse nichts aus den Produkten; gerade so ging es auch in den 20ger Jahren des jetzigen Jahrh., obgleich kaum einige tausend Gulden Stadtschaden umgelegt wurden, beschwerte man sich doch über die Steuern.

Die Seelenzahl betrug 1777 5434. — Collectable Bürger und Wittwen gab es damals 1010. Beisitzer 28.

Die Stadt berechnete ihre Revenüen damals auf fl. 10,819
Ihre Ausgaben mit Einschluß des Stadtschaden-Antheils auf . . . . fl. 8,563
Wornach sich noch ein Ueberschuß von . . . . . fl. 2,256
ergab, weßhalb die Umlage nicht stattfand.

Die Bürger- und Wohnsteuer betrug . . . . fl. 2150
Die Bürger-Annahmegebühren . . . . fl. 372
Die jährlichen Beisitzgelder . . . . fl. 33

Die Bürger-Annahmegebühren ertrugen somit weniger als 10 Jahre vorher.

Auch die Capitalsteuer war wieder gesunken, es steuerten 30,525 fl. Kapital die Summe von 101 fl.

Der Salzhandel, welcher durch den Erbvergleich von 1770 *)

---

*) Im Jahre 1770 an Jacobi ging die Salzverwaltung in Ermangelung eines geeigneten Pächters wieder an die Stadt über und schon an Lichtmeß 1771 (also nach Verfluß eines halben Jahres) gab der städtische Salzhandel folgendes Resultat:

Es wurden ausgemessen
2764 Simri à fl. 1 17 kr. pro Simri, solche ergaben an Geld, inclusive 9 fl. 24 kr. für verkaufte leere Fässer . . . . fl. 3,326 12 kr.
Ab für verkauftes Salz nebst Accis, Fracht und Spesen . . . . fl. 2,925 38 kr.
Somit ergab sich Gewinn . . . . fl. 400 34 kr.
also circa 800 fl. pro Jahr.

Der Salzverbrauch war demnach 5—6000 Simri per Jahr oder circa 2000 Centner. (S. Prot. v. 6. Febr. 1771.)

Im Jahr 1779 war der Salzpreis blos fl. 1 12 kr. pr. Simri. Tübingen bezog damals sein Salz vermittelst des Hauses Notter und Compagnie in Calw aus Baiern, wo diese Handelscompagnie ihre Lager hatte.

Memmingen und Friedberg bei Augsburg waren die Bezugsplätze, der Einkauf geschah nicht mehr in Scheiben, sondern in Fässern oder Kübeln.

Memmingen hatte Fässer von 18 Simri, welche
fl. 14 16 kr. Ankauf und
fl. 3 30 kr. Fracht
Zusammen fl. 17 46 kr. kosteten.

wieder an die Stadt zurückgefallen war, wurde jetzt einträglicher als früher in Folge der gesteigerten Einwohnerzahl, die Salzverwaltung liquidirte im Jahr 1779 einen Gewinn von 900 fl. Dagegen fielen natürlich die 100 fl. wieder aus der Einnahme weg, welche die herzogliche Kasse als Miethzins für den Salzstadel (das neue Haus genannt) vergütete, so lange die Regierung das Monopol inne hatte. —

Auf der andern Seite aber wurden die Amtsorte den Städten wieder bannpflichtig und mit Ausnahme der Dörfer Bodelshausen und Entringen hatten alle Amtsorte ihr Salz entweder in der Amtsstadt zu holen und gleich dem Staatsbürger mit 18 Batzen pro Simri zu bezahlen oder sie mußten sich mit der Stadt durch

---

Ein Friedberger Kübel hielt $5^1/_2$ Simri und kostete franco hier fl. 5 26 kr.

Somit stellte sich das Simri Salz auf 59 kr. bis 1 fl. hier.

Die hiesige Salzverwaltung hatte bei ihrem Bezuge durch das Calwer Haus den Vortheil, daß sie gar kein Capital in den Handel hineinstecken durfte, denn die Compagnie kreditirte der hiesigen Salzverwaltung stets einige 1000 Simri Salz, welche erst nach Verschluß bezahlt werden durften.

Der Salzverbrauch scheint aber nach und nach abgenommen zu haben und im Jahr 1779 schätzte der Magistrat seinen Verbrauch nur noch auf 4—5000 Simri. Die Amtsorte Derendingen und Weilheim bezogen ihr Salz von der Tübinger Salzverwaltung; die andern Amtsorte dagegen gaben der Stadt ein jährliches Bestand- oder Recognitionsgeld, in Folge dessen sie ihr Salz nehmen konnten, wo sie wollten, und bezogen solches meistens von Baiern und von Schwäb. Hall. Einige bedeutendere Amtsflecken, als Mössingen, Waldorf, Schlaitdorf stellten eigene Salzmesser auf, welche der Gemeinde das Rekognitionsgeld, das sie der Amtsstadt zu zahlen hatten, etwa wieder ersetzten.

Bodelshausen und Entringen aber hatten eine eigene Salzstadel-Gerechtigkeit und waren nicht nach Tübingen gebannt.

(S. Prot. v. 25. Aug. 1779.)

24. Mai 1780.

Diese beiden Orte hatten ihre Salzrevenüen verpachtet.

Von 1781 an durfte die Stadt keinen Zoll und Accis mehr vom baierischen Salz zahlen; dagegen blieb der Hausirhandel mit Salz hin wie her verboten. —



ein jährliches Rekognitionsgeld abfinden; dieß geschah sodann im Jahre 1774 und auf diese Weise bekam die Stadt noch eine weitere jährliche Einnahme von 272 fl.*)

Die Mühlverwaltung ertrug in diesem Jahrgange bloß 1100 fl.

Die Schafwaide,**) welche 1764 nur 103 fl. ertragen hatte,

---

*) Im Jahre 1794 betrugen diese Salzrecognitionsgelder noch fl. 253 und waren folgendermaßen repartirt.

Es zahlte		fl.	kr.
	Dußlingen . . . fl.	25	—
	Nehren . . . . . fl.	18	—
	Mössingen . . . fl.	48	—
	Gönningen . . . fl.	23	—
	Oeschingen . . . fl.	12	—
	Thalheim . . . . fl.	14	—
	Mähringen . . . fl.	7	—
	Jettenburg . . . fl.	5	—
	Kusterdingen . . fl.	12	—
	Kirchentellinsfurt fl.	12	—
	Altenburg . . . fl.	6	—
	Ofterdingen . . . fl.	8	—
	Rommelsbach . . fl.	8	—
	Sickenhausen . . fl.	5	—
	Degerschlacht . . fl.	4	—
	Walddorf . . . . fl.	15	—
	Häslach . . . . . fl.	2	15
	Schlaitdorf . . . fl.	10	—
	Altenrieth . . . . fl.	4	30
	Dörnach . . . . . fl.	2	15
	Gnibel . . . . . fl.	4	—
	Breitenholz . . . fl.	8	—
	Summa fl.	253	—

**) Ueber das Weid- und Pförchwesen bestimmte das Statutenbuch daß jeder, der den Pförch gebrauche, 2 fl. vom Morgen Pförchgeld zu bezahlen habe, wovon die Stadt 50 kr. und der Schäfer statt des Lohns den Ueberrest mit 1 fl. 10 kr. bezog.

Ueber das gefallene Weidgeld hatte früher der Pförchmeister mit dem Schäfer eine ordentliche Abrechnung zu treffen, indem die Stadt den vierten Theil hievon bezog. Nachdem man aber die Selbstadministration

ertrug 1778/80 350 fl. Pachtgeld; der Pächter aber kam um einen Nachlaß ein, den ihm nicht der Magistrat, sondern nur die Herrschaft bewilligen durfte; er schlug auch wirklich einen Nachlaß auf 2 Jahre von 50 fl. per Jahr heraus; wie verderblich diese Bevormundung der Stadtbehörde wirken mußte, ist klar. Indessen schrieb nachher ein Gen.-Reskr. vom 12. Juni 1784 vor, daß in Zukunft in den Pachtbedingungen aufzunehmen sei, daß unter keinen Umständen mehr ein Nachlaß bewilligt werde. —

Bei den Kornhaus-Abgaben*) verhielt es sich in ähnlicher Weise. Früher war es stets üblich, daß der Hausmeister in Gegenwart der zwei geschwornen Kornmesser das Meßgeld einzog und in eine dazu aufgestellte Büchse legte, welche von Vierteljahr zu Vierteljahr geöffnet wurde; 3/4 des Betrags gehörten hievon der Stadt und 1/4 dem Einbringer. Viele Jahre ertrug bei dieser Verfahrungsart das Kornhaus nicht über 90 fl. Meßgeld jährlich; man machte hierauf den Vorschlag, den Kornhaus-Ertrag zu verleihen, und es machte sich von einigen Seiten die Ansicht geltend, der Pacht werde ganz gewiß das Doppelte einbringen; der Magistrat aber ging auf diesen Vorschlag gar nicht ein und beschloß, es solle

---

des Pförch- und Weidwesens für die Stadtcasse als unvortheilhaft erachtet hatte, wollte man zur Verleihung der Weide übergehen und machte schon 1733 einen Versuch hiemit, aber es zeigte sich kein Pächter; doch schon 1746 ertrug der Pacht 139 fl. und 1750 157 fl. Dagegen wurden 1753 nur 103 fl. Pachtgeld erzielt und man war auf dem Punkte, die Verleihung wieder zu verlassen, da die Pächter den Pförch, der ihnen überlassen war, zu sehr steigerten und nicht einmal gehörig gepförcht wurde. Im Jahre 1765 trennte man das Pförchwesen auch wirklich vom Weidrecht und griff wieder zur früheren Einrichtung, wornach der Pförchmeister vom Morgen Ackers 2 fl. und von einer Mannsmaad Wiesen 3 fl. einzuziehen hatte. — (Die Communordnung ließ den Gemeinden die Wahl des Verleihens oder des Austheilens des Pförchs.)

*) Gar häufig entstanden Klagen, daß vieles Meßgeld der Stadtcasse dadurch entgehe, daß außer des Wochenmarktes gemessen werde.

Schon im Jahre 1647 kam diese Klage vor und der Magistrat verbot solches bei Strafe. (23. Oct. 1647.)

beim Alten verbleiben, weil sonst der Fruchtmarkt darunter leiden würde (?), dessenungeachtet lieferte der Einbringer von da an weiter ab, wahrscheinlich aus Besorgniß, er könne seine Einbringerstelle sonst am Ende doch einbüßen. Der Ertrag war jetzt 123 fl.

Im Jahre 1783 jedoch brach sich auch wirklich die bessere Ansicht Bahn, der Meßgeldertrag wurde um 128 fl. verpachtet. — Ebenso ging es mit dem Pförch- und Waidwesen.*)

---

*) Zu den Merkwürdigkeiten gehören auch noch die reichen und guten Weinernten der 80ger Jahrgänge, die sehr viel dazu beigetragen haben würden, die Finanzen der Stadt zu verbessern, wenn mit mehr Strenge auf den Einzug der Steuern Bedacht genommen worden wäre; zwar mehrten sich die Aktiv-Capitalien, aber auch die Passiva steigerten sich auf bedenkliche Weise.

Namentlich war der Weinertrag von 1788 auch in Tübingen ein sehr reichlicher und das Gewächs von vorzüglicher Güte, der Preis war 16—18 fl. per Eimer. Nicht unwichtig ist hier die Bemerkung, daß über die frühere Wohlfeilheit sowohl der Wein- als der Getreidepreise viele Täuschungen obwalten, welche daher rühren, daß z. B. Steinhofer, der Chronist unseres Schwabens, der auch die Tübinger Weinrechnung von den frühesten Zeiten her erwähnt, eine unrichtige Preisreduktion anstellte. Der Preis des Weins (und Getreides) war nämlich früher in Pf. Hellern und Schillingen ausgedrückt, welche Steinhofer ohne Rücksicht auf den früheren weit höheren Werth der Pf. Heller zu 40 kr. per Pf. reduzirte.

So enthält z. B. auch das Tübinger Statutenbuch die Weinpreise vom 15. Jahrhundert an und stellt für das Jahr 1471 den Preis auf nur 1 Pf. Heller 8 Schillinge per Ohm à 60 Maas. Nun gibt aber der Chronist den Weinpreis jenes Jahres in Tübingen zu 2 fl. $39^5/_6$ per Eimer (à $2^2/_3$ Ohm) an.

Man täusche sich hierüber ja nicht.

Das Pf. Heller vom Jahre 1471 hatte aber zur Zeit, wo Steinhofer schrieb, einen Werth von circa 1 fl. 47 kr., sodaß der Eimer sich auf 6 fl. 39 kr. stellte. Reduziren wir ferner die 6 fl. 39 kr. vom Jahre 1744, wo aus der Mark f. Silber nur 18 fl. geprägt wurden, in die Währung unserer Zeit, wo $24^1/_2$ fl. aus der Mark geprägt wurden, so erhalten wir einen Preis von circa 9 fl. $3^1/_5$, für den Eimer von 1471, wodurch die außerordentliche Wohlfeilheit einigermaßen verschwindet; auch dem Chronisten Zeller war der Werth der früheren



Bis zum Jahre 1784 mußte jeder hier anlegende Floß Einen Gulden zur Holzverwaltung zahlen; ein Cameral-Reskript

---

Pf. Heller ganz unbekannt, wie er selbst P. 733 erklärt. Immerhin aber haben die wohlfeileren Preise der früheren Zeit ihren Grund in der weit geringeren Geldmasse, die damals circulirte und erst der Silberzufluß aus Amerika trug zur Entwerthung des Geldes und somit auch zur Steigerung der Preise aller Dinge bei. —

Was den Weinbau in Tübingen betrifft, so hat die Anzahl der Weinberge nach und nach sehr abgenommen.

Im Jahre 1605 hatte die Stadt 769 Morgen,
" 1747 " 770 "
" 1818 " 664 "
" 1848 " 650 "

und nach heutiger Berechnung sind keine 500 Morgen mehr im Bau. —

Noch ist zu erwähnen, daß sich früher sehr viele Zwetschgenbäume in unseren Weinbergen befanden, im Jahre 1725 aber wurde von dem Magistrat der Beschluß gefaßt, solche auszurotten. — Der Tübinger Wein, sagt eine Chronik, habe den Metzinger übertroffen (kein schmeichelhaftes Lob!) Im Jahr 1733 beschloß der Magistrat mit höherer Genehmigung, daß keine neuen Weinberge mehr angelegt werden dürfen. —

Auch „auf der Stelle" wollten einige Weingärtner im Jahre 1750 Weinberge anlegen, weil die Kälte dort weniger schade; es wurde ihnen das Gesuch jedoch abgeschlagen und der Magistrat erklärte, es liegen ohnehin schon genug Weinberge wüst, man brauche nicht noch mehr anzulegen, denn bei den vielen Fehljahren seien solche ein wahres Verderben für die Bürger. —

Im Jahre 1743, wo die Trauben sehr ungleich waren, erging auch an den Tübinger Magistrat ein fürstliches Herbstreskript:

„es sollen wegen den vielerlei Trauben 2 Leesen stattfinden, zuerst eine Auslese der zeitigen Trauben und nachher solle der Rest in eine besondere Bütte gelesen werden;"

Der Magistrat aber hielt die Sache für gar nicht ausführbar, zumal bei einem so schlechten Herbst; und ging durchaus nicht auf die fürstliche Vorschrift ein. (So ging es auch noch hundert Jahre nachher.)

Als im Jahre 1777 Tübingen den Auftrag bekam, über das Wein-Commercium zwischen Tübingen und Reutlingen zu berichten, so

vom 4. März 1784 verbot aber dieß, als dem Holzvertrag von 1740 zuwiderlaufend. (10. März 1784) *)

Der Magistrat berichtete sofort an die herzogliche Regierung, und wollte auf obige Gebühr verzichten, wenn die Flößer in Zukunft unterhalb der Neckarbrücke anlanden, weil das bisherige Anlanden oberhalb der Brücke den Wöhrd und den Neckarbau ruinirt habe. (23. Juni 1784.)

Große Kosten verursachte der Stadt der Brand von 1789, welcher 80 Gebäude einäscherte **). Es mußten 6000 fl. zum

---

stellte es sich heraus, daß von 1774/77 über 300 Eimer Wein von Stadt und Amt Tübingen zur Herbstzeit in Reutlingen und seinen Nebenorten gekauft und innerhalb der gleichen Zeit weitere 329 Eimer aus den Reutlinger Kellern hier eingeführt worden waren; dagegen bezog innerhalb dieser Zeit Reutlingen und seine Umgebung zur Herbstzeit gar keinen neuen Wein und außer der Herbstzeit nur wenige 9 Eimer von Tübingen. — Der Vortheil lag also ganz auf Seite Reutlingens, welches dafür aber viel Wein aus dem Unterlande einführte. —

*) Die Dornstetter und Freudenstädter Floß-Unternehmer beschwerten sich über die hiesige Abgabe; der Magistrat entgegnete, die Flöße thun beträchtlichen Schaden an den Floßbäumen auf dem Wöhrd. Andere Städte ziehen ein Stück Brett ein x. x.

Uebrigens ertrug die Abgabe gar wenig, von 1773/75 fl. 1
1775/77 fl. 3

Die meisten Flöße fuhren vorbei und hatten daher nichts zu zahlen. —

**) Der steinerne Gang an der Kirche stürzte damals auch zusammen, da das Blei an den eisernen Klammern, welche die Steine zusammenhielten, von der Hitze schmolz. Der hiesige Spital bezahlte die Kosten der Herstellung mit 136 fl. 17 kr. (April 1792). — Erst im Jahre 1792 wurde die neu hergestellte Straße frisch gepflastert; man beabsichtigte anfangs, die Steine hiezu aus der Gaishalde zu nehmen und wendete sich zu diesem Behuf an die Kloster-Verwaltung Bebenhausen, indem man ihr vorstellte, es habe vormals die Stadt ihre Pflastersteine auch aus dem Bebenhäuser Bruch geholt und dafür die Bebenhäuser Amtsangehörigen vom Weggeld frei gelassen. — Doch kam man wieder hievon ab und holte die Steine aus den oberen Steinebergen und bezahlte dem Pflästerer für die Ruthe Pflaster 8 fl. inclusive Steinbrechens, Geschirr-Unterhaltung und Handlanger-Kosten.

Fruchteinkauf aufgenommen werden; die Brand-Entschädigung betrug gegen 40,000 fl., während der ganze Schaden sich über 70,000 fl. belief. *)

Der Taglohn für Maurer und Zimmerleute war damals 32 kr. für den Meister und 30 kr. für den Gesellen. —

Der Winter von 1788 auf 1789 war äußerst streng; der Hausbettel mehrte sich auf bedenkliche Weise. Die meisten Bäume in den Niederungen erfroren damals. Der Neckar und die Ammer waren von Dezember bis Ende Januar zugefroren und die Stadt mußte, um das Wasser für die Stadtmühlen offen zu halten, täglich eine Anzahl Männer das Eis aufhauen lassen, wodurch eine Ausgabe für die Ammer von . . . . fl. 780 22 kr.
für den Neckar . . . . fl. 62 8 kr.
fl. 842 30 kr.

---

*) Viele Reichsstädte und andere Städte gaben damals den Tübingern Brandbeiträge z. B.

Heidenheim	fl. 400 —
Reutlingen	fl. 400 —
Die Mitgl. d. Karlsak. i. Stuttg.	fl. 159 26
Schorndorf	fl. 150 —
Rosenfeld	fl. 150 —
Ravensburg	fl. 100 —
Zürich	12 Carolin.
Rottweil	fl. 100 —
Neresheim	fl. 100 —
Balingen	fl. 100 —
Heilbronn	fl. 75 —
Ulm	fl. 50 —
Aalen	fl. 50 —
Nördlingen	fl. 50 —
Dinkelsbühl	fl. 50 —
Schwäb. Hall	fl. 50 —
Oberstenfeld	fl. 33 —
Buchhorn	fl. 33 —
Leutkirch	fl. 33 —
Offenburg	fl. 22 —
Weingarten	fl. 20 —
	u. s. w.

entstand. Auch die Holzpreise stiegen enorm; alle Holzfrevel mußten nachgelassen werden.

Der Spitalbäcker lieferte damals aus

1 Scheffel	Roggen	232	Pfund	Brod
1 "	Dinkel	114	"	"
1 "	Einkorn	108	"	"
1 "	Gerste	218	"	"

Das Standgeld vom Jahrmarkt betrug

1760	fl.	110
1764	fl.	58
1770	fl.	92
1780	fl.	92
1790	fl.	109

Sämmtliche Jahrmarkts-Gebühren waren

1760	fl.	236
1770 (Theuerung)	fl.	208
1780	fl.	222

Der Pferdemarkt ertrug während 30 Jahren von 1760 an jährlich 26 bis 29 fl. Damals erhob die Stadt zur Schonung des Pflasters in der steilen Neckargasse auch ein Schleiftrog-Bestandgeld, und jeder Fuhrmann, der keinen Schleiftrog hatte, mußte solchen oben an der Neckargasse vom Beständer gegen eine kleine Gebühr entlehnen; wer keinen Schleiftrog einlegte, wurde um Einen Gulden bestraft, wovon der Angeber $1/3$ erhielt. —

Viele Sorge bereitete um jene Zeit der Stadt Tübingen die hohe Karlsschule in Stuttgart, welche, vom Herzog Karl gestiftet und begünstigt, nach und nach mit der Landes-Universität auf eine für letztere sehr nachtheilige Weise konkurrirte.

Seit 1775, wo die Karlsschule von der Solitüde nach Stuttgart übergesiedelt hatte, war die Zahl der Tübinger Studierenden immer mehr zurückgegangen und von 307 (Herbst 1775) auf 188 (Herbst 1791) heruntergesunken. Zog man vollends die Theologen des Stifts, auf welche die Karlsschule keinen Einfluß haben konnte, von obigen 188 ab, so mochten kaum noch 100 Studierende außerhalb des Stifts gewesen sein, während 10 Jahre früher noch die doppelte Zahl in der Stadt studirt hatte. Dieß hatte zur Folge, daß die Miethzinse für Studenten-Wohnungen im Preise beträchtlich heruntergingen und viele Studenten-Logis ganz leer stan-

den. — Schon im Jahre 1781, als der Kaiser der Militär-Akademie die Rechte einer Universität einräumte, beschwerte sich der Magistrat hierüber beim Herzog; am 11. Februar 1782 wurde die Universität eingeweiht und der Tübinger Magistrat war zu dieser Feier höflichst eingeladen.*) Erfolglos waren spätere Beschwerden und im Jahre 1784 war die Zahl der Studenten (seit 1775) bereits um circa 50 zurückgegangen. Die Verminderung war um so bedenklicher, als damals ein herzoglicher Erlaß erging, auch solche junge Leute, die nicht zur Karls-Akademie gehörten, sondern außerhalb des Instituts wohnten, zu den Vorlesungen der Akademie zuzulassen. Unmittelbar nachher richtete der hiesige Magistrat eine Bitte an den Geheimen-Rath und zugleich an die Landschaft, worin er auseinander setzte

> „daß in Folge der neuen Einrichtung der Karls-Akademie viele Logis hier leer stehen und daß der Nahrungsstand Noth leide; das hiesige Steuer-Kataster gründe sich auf einen blühenden Zustand der Universität, da andere Städte und Aemter wie z. B. Tuttlingen und Kalw, die weit gewerbreicher seien, viel geringer angelegt seien, nebenher herrsche hier noch ein Mangel an Feldgütern und alle Gewerbe seien übersetzt.

(S. Ger.-Prot. vom 13. Mai 1784.)

Es ist auch wirklich sehr auffallend, wie häufig um jene Zeit Gantungen vorkamen und der Magistrat gab daher der Landschaft zu bedenken, daß, wenn der Nothstand nicht bald aufhöre, eine Steuer-Moderation für hiesige Stadt eintreten müsse.

Der Herzog ließ hierauf dem Tübinger Magistrat antworten: „Die Beschwerde nehme ihn sehr Wunder, da doch der Kanzler ihm mitgetheilt habe, die Zahl der Studirenden habe nicht abgenommen! Zur Beruhigung der Tübinger gedenke er zu verordnen, daß in Zukunft kein studirendes Landeskind von der medizinischen und juridi-

*) Die Stadt- und Amtspflege zahlte für Reisekosten an den Herrn Oberamtmann 60 fl. und an beide Bürgermeister 60 fl. zusammen 120 fl. Die 3 Herren mögen eine ganz sonderbare Rolle hierbei gespielt haben, indem sie einem Akt beiwohnten, der ein Pfahl in ihrem eigenen Fleische war.



schen Fakultät in Stuttgart außerhalb der Karlsschule logiren und die Kollegien der Letzteren besuchen dürfe.

(S. Prot. vom 30. Juni 1784.)*)

Erst von 1791 an nahm die Universität wieder zu und nach Karls Tode wurde im Jahre 1794 die Karlsschule zur großen Freude der Tübinger ganz aufgehoben; doch erst im Jahre 1816 erreichte die Zahl der Studirenden die Höhe wieder, welche zwischen 1760 und 1770 vorherrschend gewesen war.

Im Jahre 1786 wurden weitläufige Verhandlungen wegen der neu zu führenden Straße nach Rottenburg geführt.

Die Stadt Tübingen wollte um jeden Preis den Straßenzug durch das Neckarthal hintertreiben und sie stellte die großen Nachtheile in den Vordergrund, die ihr dadurch entstehen würden, wenn die Straße von Reutlingen her an Tübingen vorbei geführt würde; deßhalb gab man sich hier alle erdenkliche Mühe, den Bau der neuen Straße über den Ammerhof durch das Ammerthal hinauf zu empfehlen, so daß alle Fuhrwerke von Reutlingen her die Stadt passiren mußten. Als es sich sofort herausstellte, daß der Weg durch das Tübinger Haagthor in das Ammerthal durchaus unpraktisch sei, so kam man hier auf den ebenso unausführbaren Gedanken, die Straße über Hirschau und Wurmlingen zu führen. Doch es half alles nichts. Die Straße wurde durch das Neckarthal und zwar nicht über Derendingen, wie anfangs beabsichtigt war, sondern hart an Kilchberg vorbeigeführt (der alte Vizinalweg hatte dieselbe Richtung genommen).

Die Tendenz der Tübinger war von jeher, die Reutlinger außer Konkurrenz zu bringen, deßhalb bat auch der Tübinger Magistrat die Regierung anfangs, für den Fall, daß die Straße über Derendingen geführt würde und etwa eine Fortsetzung der Straße nach Ulm in Aussicht stehe, nicht die Richtung nach Reutlingen einzuschlagen, sondern über Derendingen, Bläsibad nach Urach zu bauen; die Regierung gab indeß zu erkennen, daß sie durchaus

---

*) Als im Jahre 1780 zwei Eleven der Karlsschule sich einige Tage hier aufhielten, um Pflanzen aufzusuchen, so beschloß der Magistrat, solche zu Ehren Serenissimi im Gasthof zur Sonne auf Stadt- und Amtskosten zu defrayiren. (S. Prot. v. 21. Juni 1780.)



nicht beabsichtige, die Straße von Tübingen nach Reutlingen fortzuführen, sollte jedoch eine Correction des Weges nach Urach vorgenommen werden, so würde ohne Zweifel die Richtung nach Lustnau und dem Unteramt eingeschlagen werden, wodurch der Verkehr durch „hiesige Stadt“ gezogen würde. (Dennoch wurde bald nachher nach Reutlingen gebaut.)

Die Güterstücke, welche auf unserer Markung zur Rottenburger Straße angekauft werden mußten, wurden mit 500 fl. per M. bezahlt.

(S. Ger.-Prot. vom 10. Oktober 1787.)

Im März 1788 wurden von der Plantage in Einsiedel 600 Stück Pappeln gekauft, die an die Rottenburger Straße gesetzt wurden; sie kosteten 90 fl. —

Auch die Correction der Herrenberger Straße lag dem Magistrat sehr am Herzen, er setzte sich mit Calw in Verbindung und suchte diese Stadt in's Interesse zu ziehen; besonders bemühte sich derselbe damals (1789) die Chaussirung der Straße von Rottenburg nach Herrenberg zu verhindern, damit der Verkehr auf der Schweizerstraße erhalten bliebe und solcher nicht von Hechingen und Bodelshausen aus über das österreichische Rottenburg sich nach Herrenberg zöge und hiedurch Tübingen umgangen würde. —

Der hiesige Magistrat erbot sich deshalb zu einem Beitrag von 500—600 fl. —

Das Kirchthurm-Interesse war freilich insofern gerechtfertigt, als damals die Städte Rottenburg und Reutlingen nicht zu Württemberg gehörten. —

Noch im Jahre 1804 waren die Tübinger sehr in Sorgen, es möchte beim Bläsibad ein Einschnitt gemacht und von dort eine Straße nach Reutlingen geführt werden, wodurch der Verkehr von Ulm her theilweise verloren worden wäre. Dieß geschah zwar nicht, aber im Jahre 1805 wurde der Weg von Tübingen nach Reutlingen als Chaussee angelegt, ebenso der nach Herrenberg, und Stadt und Amt nahm zu diesem Behuf 8000 fl. auf. — Für die abzutretenden Güterstücke wurde die Ruthe damals mit 2 fl. bis 2 fl. 40 kr. bezahlt; also doppelt so hoch, als bei Anlegung der Rottenburger Chaussee im Jahre 1786. —

In früheren Zeiten führte der Weg von hier nach Reutlingen am Bläsibad vorbei über den Mähringer Wasen. Die Straße

nach Metzingen dagegen ging mit Umgehung Reutlingens über Kirchentellinsfurt und Wannweil. —

Ein Fortschritt geschah ferner im Jahre 1788 durch den Antrag, den ein Buchdrucker-Geselle beim Magistrat stellte, ein **Wochenblatt** gründen zu wollen, das folgende Artikel enthalten sollte:

1) was zu verkaufen sei,
2) was zu kaufen gesucht werde,
3) Miethswohnungen,
4) was verloren und gefunden sei,
5) Viktualienpreise,
6) Proklamirte Ehen,
7) Gestorbene Personen.

Der Magistrat und das Oberamt legtem dem Buchdrucker nichts in den Weg, verwiesen den Bittsteller aber wegen der Concession an die herzogliche Regierung. — (In jene Zeit fallen die Anfänge des hiesigen Kirchen-Registers.)

Kurz vorher hatte Elben hieher geschrieben, daß sein (seit 1785 bestehender) Merkur nun auch berechtigt sei, alle Avertissements aufzunehmen, die bisher die Cottaische Zeitung aufgenommen habe; er bat den Magistrat, ihm die Tübinger Inserate auch zukommen zu lassen; dieser aber huldigte dem Sparsystem und zeigte sich nur bereit, Elben die Verpachtungen, Verkäufe und Steckbriefe auch einzusenden, während er die Ediktalladungen nur dem Cottaischen Wochenblatt zur Insertion mitzutheilen für gut fand.

1790—99.

Die Stadt hatte jetzt gegen 80,000 fl. Kapitalien, die sie als Nothpfennig ansah, aber auf der andern Seite waren in letzter Zeit auch die Passiven gestiegen und betrugen gegen 15,000 fl. Zudem waren 52,750 fl. der Aktiven nur halbzinsig, während die Passiva volle Zinse zahlen mußten.

Auch mehrten sich die Ansprüche der Stadt- und Amtspflege von Tag zu Tag, das Bürgermeisteramt hatte zur Bezahlung der Forderungen die nöthigen Kräfte nicht und die Verlegenheit wurde noch gesteigert durch den großen Brand von 1789, so daß die Stadt genöthigt werde, noch weitere 2600 fl. aufzunehmen, wodurch sich die Passiva auf 18,000 fl. steigerten.

Die Steueranlagen betrugen:

Ordinäre Steuer	fl.	3,000
Extraordinäre	fl.	8,800
Summa . . .	fl.	11,800

Der Stadt- und Amtsschaden wurde wieder nicht umgelegt, die Bürgermeister-Rechnung erwies, „wie sie auf dem Papier stand, weil nicht allemal richtig Geld eingehe“

An Einnahme	fl.	17,210
An Ausgabe mit Einschluß des Stadt- und Amtsschaden-Antheils	fl.	15,527
Also Ueberschuß	fl.	1,683

In Betreff des alten Steuerrests, den die Stadt- und Amtspflege zu fordern hatte, gegen welchen die Stadt aber fortwährend protestirte, wurde im Jahre 1784 ein Vergleich abgeschlossen, wornach die Stadt

	fl.	7,800	verzinslich
	fl.	29,300	unverzinslich
Zusammen	fl.	37,100	schuldig blieb.

Die Steuer-Restanten mußten ihre Ausstände von circa 22,000 fl. mit 5 Proz. verzinsen und zahlten im Jahre 1790 zum 6. Mal circa 1,100 fl. hiefür,*) so daß in diesem Jahre die

verzinsliche Forderung des Amts noch	fl.	580
und die unverzinsliche	fl.	29,300
Zusammen . .	fl.	29,880

betrug.

*) Im Jahre 1791 baten die hiesigen Weingärtner den Magistrat, man möchte sie in Betracht des in den Weinbergen erlittenen Frostschadens mit der Zinsenanrechnung aus den Steuerausständen verschonen, oder doch wenigstens bei der Herzoglichen Regierung ein gutes Wort einlegen.

Der Magistrat aber verweigerte dieß, indem er bemerkte, die Herzogliche Regierung habe die Verzinsung selbst angeordnet und die Weingärtner könnten die Zinsen aus den Steuerrückständen selbst am Besten verhüten, wenn sie ihre Steuern in guten Wein-Jahren bezahlen würden. —

Die Bürgersteuer betrug 2,143 fl. blieb sich also im Vergleich mit 10 Jahren früher gleich.

Das Salz warf einen Profit von	fl.	1,084
ab und die Communen mußten als Rekognitionsgeld zahlen	fl.	253
Zusammen . .	fl.	1,337

Die Mühlverwaltung lieferte	fl.	2185
Der Ertrag nahm also zu.		
Die Bürgerannahme-Gebühr ertrug	fl.	590
Die Beisitzgelder bloß	fl.	8

(Niemand wollte die Gebühr zahlen.)

Die Kapitalsteuer ertrug aus 19,505 fl. — blos 65 fl., weil durch besondere Verordnung die Landschaft-, Kreis- und Calwer Compagnie-Capitalien ausgenommen waren.

In den 90er Jahren fing der Krieg und mit demselben die Noth und das Elend aufs neue an und oft wußte der Magistrat nicht, wie und wo er zuerst helfen sollte. —

Eine allgemeine Theuerung *) war die nothwendige Folge der unsicheren Zustände.

---

*) Die Münz-Verschlechterung von 1621/22 brachte folgende Preise des Lebensmittel:

1 Scheffel Kernen	fl.	12 —
1 „ Roggen	fl.	9 —
1 „ Dinkel	fl.	5 —
1 „ Hafer	fl.	5 —
1 „ Gerste	fl.	7 —
1 „ Erbsen oder Bohnen	fl.	8 —
1 Pfund Kalbfleisch	fl.	— 8 kr.
1 „ Ochsenfleisch	fl.	— 7 „
1 „ Hammelfleisch	fl.	— 6 „
1 „ Schweinefleisch	fl.	— 7 „
1 Gans ungemästet	fl.	— 18 „
„ gemästet	fl.	— 28 „
1 Maas Milch	8 Pfennige.	
100 Krautköpfe	fl.	1—3 —
1 Bund Stroh	fl.	— 3 kr.

Schon im Jahre 1796 erreichten die Viktualienpreise eine enorme Höhe, wie solche seit Menschengedenken nicht dagewesen war; eine Viehseuche hatte besonders die Fleischpreise gesteigert.

Ochsenfleisch	kostete	14 kr.	per Pfund.
Schweinefleisch	"	12 kr.	" (in Stuttgart 15 kr.)
Kalbfleisch	"	10 kr.	"
Rindsschmalz	"	48 kr.	"
Lichter	"	28—30 kr.	"
8 Pf. Brod	"	42—44 kr.	

Sogar das Salz stieg von 1 fl. 28 kr. pro Simri auf 2 fl. 24 kr.; auch die Holzpreise erreichten eine ungewohnte Höhe, das Klafter Buchenholz galt 15 fl., tannenes 10 fl. Die Ziegler erhöhten daher auch den Preis ihrer gebrannten Waaren beträchtlich und kamen beim Magistrat darum ein, den Scheffel Kalk von 36 kr. auf 1 fl., die Backsteine von 1 fl. 12 auf 2 fl. setzen zu dürfen, was jedoch die Behörde nicht gestattete.

In gleichem Verhältniß stieg auch der Taglohn für Maurer und Zimmerleute.

Die Meister verlangten eine Erhöhung

für sich	von 32 kr. per Tag	auf	45 kr.
" den Gesellen	" 30 kr. "	"	36 kr.
" den Jungen	" 22 kr. "	"	26 kr.

und beriefen sich schon 1795 auf die erhöhten Preise in Stuttgart; der Magistrat entgegnete jedoch, in Stuttgart seien die Verhältnisse ganz anders; dort sei der Miethzins viel höher und alles theuerer, auch werde daselbst des Tags länger gearbeitet als hier; die bewilligte Erhöhung betrug 1796 für den Meister 40, für den Ge-

---

Große Wohlfeilheit dagegen geht aus folgender Verordnung v. 27. April 1553 hervor:

„Wo Graven, Herrn vom Adel oder andern Hofstands etwan „sondere Gastung oder Gesellschaft haben wölten, und an Wirt „begeeren würden, als zweierley Visch, Vögel, Kapponen oder „dergleichen köstlicheres von Speis nnd Trank, mag er das „Maal rechnen und geben auf das Höchst umb 3 Batzen. Und „so ein Wirt seinen Gäst zur Morgen-Suppen, Brüe und „Fleisch, und ein ziemlichen Trunk, darzu Käß und Brod geben „würde, darfür mag er ihm rechnen 1 Batzen ꝛc."

sellen 36, für den Jungen 24 kr. (inclusive Trunk und Brod) bei Fuhr- und Taglöhnen mußte der Lohn eines Fuhrmanns
mit 1 Pferd auf 1 fl. 12 kr.
„ 2 „ „ 1 fl. 36 kr.
gesetzt werden, ein Tagelöhner hatte 20 kr., ein Bube 18 kr. Lohn.

Die hohen Brodpreise riefen auch vermehrte Strafen für die Bäcker hervor, während in gewöhnlichen Jahren kaum einige Gulden Strafen fielen, betrugen solche 1796 68 fl., 1797 115 fl. und 1798 sogar 125 fl. Die Brodschau hatte $1/3$ des Strafbetrags als Belohnung.

Die hohen Holzpreise hatten auch mehr Holzstrafen zur Folge, sie betrugen 1795/96 über 167 fl., welche das Ruggericht ansetzte.

Auch die neue Polizeiordnung, welche im Jahre 1795 Tübingen gegeben wurde, namentlich um die Straßenreinigung zu fördern, gab Gelegenheit zu erhöhten Strafbeträgen, um so mehr, als der Herzog seine Einwilligung dazu gab, daß die Polizeidiener die Hälfte des Strafbetrags als Delationsgebühr bezogen, die andere Hälfte der Polizeistrafe fiel in die Stadt-Casse, selbst wenn das Oberamt das Erkenntniß fällte. *)

Zu der theuern Zeit gesellte sich im Jahre 1796 die Militär-Einquartierung. **) Moreau drang in den Schwarzwald herein;

*) Im Herbst 1795 machten die Studenten hier verschiedene Excesse, indem sie bei Nacht brennende Schwärmer unter die Leute warfen, der akademische Senat erklärte dem Magistrat, Schaarwache und Hatschiere reichen nicht mehr aus, entweder müssen die Hatschiere auf gemeinschaftliche Kosten vermehrt werden, oder müsse man sich eine Garnison von 40—60 Mann Soldaten erbitten; der Magistrat verwahrte sich aber gegen alle weiteren Kosten, war übrigens ganz damit einverstanden, daß eine kleine Garnison hierher verlegt werde, nur dürfen die Soldaten nicht bei den Bürgern einquartirt werden, sondern man solle sie aufs Schloß legen. — Es scheint, die Aufhebung der Karlsakademie brachte mehr Leben in die hiesigen Universitäts-Verhältnisse. —

**) Nur kurze Zeit dauerte die im Februar 1794 zur Landesdefension eingerichtete alte Landmiliz.

Alles war voll Angst vor den ungebetenen Gästen, die im Monat Juli gegen Tübingen zogen und sich bei den Zimmerhütten lagerten. Auch in den umliegenden Ortschaften Derendingen, Weilheim, Mähringen, Jettenburg, Kirchentellinsfurt lag französisches Quartier. Endlich kam der gefürchtete Vendamme selbst hier an, stieg im Gasthof zum Adler ab und legte der Stadt 125, der Universität und der Ritterschaft je 25 Louisd'or Contribution auf. Glücklicher Weise war sein Aufenthalt hier von kurzer Dauer; denn nach wenigen Tagen kam der Friede zu Stande. Dennoch hatte die Stadt von den Kriegspräſtationen viel zu leiden; Kaiserliche und Reichstruppen zogen massenweise hier durch. Tübingen hatte mit der Amtspflege über 20,000 fl. für Militär-, Fuhr- und Vorspannkosten zu verrechnen, welche die Stadt verausgabt hatte*) und Stadt und

---

Schnell sollte im Sommer 1796 das 14. Bataillon, das aus dem Walddorfer und Oferdinger Unteramt zusammengesetzt war, gegen die Franzosen marschiren, schon hatte zu diesem Behufe der Bote Seidel die Montirungsstücke von Stuttgart herausgeführt und 13 fl. 30 kr. Fracht hiefür empfangen, aber glücklicher Weise kam der Friede, sonst wäre es wahrscheinlich den Bürger-Soldaten aus dem Unteramt gar übel ergangen.

Ebenso ging es mit dem F r e i s c h i e ß e n, das im April 1794 nach altem Brauch wieder eingeführt worden war. Nach dem Vorgang von 1755 führte die Amtsversammlung die S c h ü t z e n-V o r t h e i l g e l d e r wieder ein, wornach jeder Schütze und Bürger, der sich auf der Schießstatt einfand, 4 kr. per Schießtag erhalten sollte.

Auf dem Lande aber wollte sich die Sache nicht mehr machen, nur in der Stadt Tübingen bildete sich eine neue Schützen-Gesellschaft und im Jahre 1796/97 erhielten 704 Schützen, welche auf 20 Schußtägen erschienen waren, zusammen 46 fl. 56 kr. vom Oberschützenmeister Kierecker; den Betrag hatte die Amtsversammlung zu ersetzen.

Gerade wie in früherer Zeit hörten die Schießübungen auf, sobald der Feind ins Land kam. —

*) Von der österreichischen Regierung in Rottenburg wurden im Juni 1796 nicht weniger als 100 Wägen von Stadt und Amt Tübingen verlangt, um 3800 Centner Rauhfutter aus dem kaiserlichen Magazin nach Mühlheim und Kinzingen zu transportiren; diese Fuhrkosten betrugen allein 18,100 fl. Die Bestreitung der französischen Requisi-

Amt hatten in jenem Jahre 55,767 fl. für Militärkosten aufzubringen.

In Betreff der Quartier-Uebernahme wurde damals vom Magistrat folgender Grundsatz aufgestellt:

1) Wer keinen Gulden ordinäre Steuer bezahlt, ist frei vom Quartier.
2) Wer 1—6 fl. bezahlt, bekommt einen Mann.
3) Wer aber 6—12 fl. zahlt, bekommt 2 Mann, über 12 fl. und weiter trifft es 3 Mann.
4) 1 Offizier gilt für 2 Mann. *)

Auch Contributionspferde mußten 1796 an die Franzosen abgegeben werden, hievon traf es Tübingen 1815 fl. und Stadt und Amt zusammen 15,812 fl., wofür man die herzogliche Regierung um schleunigen Ersatz anging.

Schon im Jahre 1794/95 traf es die Stadt an Steuern und außerordentlichen Reichs- und Kreisprästationen **) fl. 13,793

1795/96 steigerte sich die Anforderung auf . fl. 18,104

Dessen ungeachtet wurde aber der Stadt- und Amtsschaden seit 30 Jahren nicht auf die Bürger umgelegt und nur die Aus-

---

tionen an Naturalien ꝛc verursachte für Stadt und Amt eine Ausgabe von 17,280 fl., so daß man genöthigt war, gegen 53 Stück Obligationen 35,380 fl. aufzunehmen!

*) Der Senat erklärte, er habe bisher freiwillig Quartier genommen, er nehme in Zukunft keines mehr an, namentlich kein Winterquartier. — Am schwierigsten war daher die Abrechnung mit den Universitäts-Verwandten wegen ihres Antheils am Kriegsschaden, die erst im Jahre 1802 zu Stande kam. Auf die Forderung für Quartiere und Vorspannkosten ließ sich der Senat gar nicht ein. Dagegen zahlte letzterer statt 4,700 fl sonstiger Kriegskosten die Aversal-Summe von 2,700 fl. nnd anerkannte den Grundsatz, daß die Universitäts-Verwandten, welche steuerbare Güter besitzen, an jeder steuerfußmäßigen Umlage Theil zu nehmen haben. —

**) Um eine Last wurden 1795 die Amtsorte erleichtert; sämmtliche Vorsteher derselben bedankten sich beim Herzoge, daß er ihnen die Unterhaltnng der herrschaftlichen Jagdhunde abgenommen habe. —

wärtigen in der 4. Wache hatten ihren Antheil regelmäßig zu bezahlen.

Erst im Jahre 1796/97 war wieder eine allgemeine Umlage auf die Bürger nöthig, denn bei der Amtspflege überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 62,165 fl. *) Der Antheil der Stadt betrug 16,000 fl. Letztere legte aber wegen der großen auf den Bürgern nebenher lastenden Quartierkosten nur 11,355 fl. um und schoß den Rest aus der Bürgermeisterkasse vor. Im Jahre 1797/98 dagegen betrug der Antheil der Stadt am Stadt- und Amtsschaden die horrende Summe von 43,360 fl. Diese konnte die Stadt damals nicht erschwingen, es mußten für 10,000 fl. Schulden gemacht werden, und dennoch konnte die Bürgermeisterkasse nur 34,238 fl. an die Amtspflege zahlen und mußte ihr den Rest schuldig bleiben.

Im Jahre 1796 mußten ferner Stadt und Amt Contributionspferde an die Franzosen abgeben und es traf

Die Stadt Tübingen . .	fl.	1,815
Jettenburg	fl.	843
Derendingen	fl.	242
Weilheim	fl.	627
Mähringen	fl.	1,045
Kusterdingen	fl.	990
Walddorf	fl.	1,094
Häslach	fl.	264
Einsiedel	fl.	473

* Immer drückender wurden die Steuer-Contributionen; für 1796/97 hatte Stadt und Amt 24,000 fl. Umlage beschlossen; aber bald sah man, daß diese nicht zureichte und noch einmal wurde eine Umlage von 24,000 fl., also zusammen 48,000 fl., beschlossen; aber auch diese Summe war nicht genügend und um die Steuer-Contribuenten, die ohnehin durch Quartierlast und Vorspann-Kosten äußerst beschwert waren, zu schonen, mußten zu den im Jahre vorher aufgenommenen 35,380 fl. weitere 13,570 fl. Passiva kontrahirt werden. — Dennoch gab Stadt und Amt im Jahre 1798 300 Dukaten Huldigungs-Präsente, um ja nicht hinter Stuttgart und Ludwigsburg zurückzubleiben!

Gönningen	fl.	560
Oeschingen	fl.	275
Thalheim	fl.	536
Bodelshausen	fl.	627
Mössingen	fl.	2,068
Belsen	fl.	470
Ofterdingen	fl.	375
Kirchentellinsfurt	fl.	763
Degerschlacht	fl.	165
Rehren	fl.	451
Dußlingen	fl.	758
Entringen	fl.	467
Breitenholz	fl.	297
Rübgarten	fl.	143
Pfäffingen	fl.	200
Ammerhof	fl.	264
Summa	fl.	58,812

Von 1796 bis 1799 hatte die Stadt im

Ganzen an Stadt- und Amtsschaden	fl.	68,999
umgelegt, hiezu kamen	fl.	33,185
3 Jahre Landschaftssteuer. Zusammen	fl.	102,184

Und dennoch blieb sie der Amtspflege *) noch über 25,000 fl. schuldig!

Schon im Jahre 1794 hatte der Magistrat zur Schonung der Bürger beschlossen, daß auf 9 Jahre lang kein Zinsansatz aus den Steuer-Rückständen berechnet werden solle. Was nützte dieß aber? Die Bürger zahlten nicht einmal die Steuerquote, viel weniger Zins hieraus. Die Ausstände häuften sich von Jahr zu Jahr und betrugen

---

*) Für die Amts Corporation mehrten sich jetzt auch die Kosten für den Landschafts-Abgeordneten.

Vom 17 März 1797 bis zum 31. Januar 1798 erhielt der Deputatus Secundarius als Beisitzer des engern Ausschusses für Diäten, Reise und Zehrungskosten 1448 fl. 57 kr., und für den Secundarius selbst, der dem Landtage vom 12. November 1798 bis 31. Mai 1799 anwohnte, wurden weitere 300 fl. bezahlt.

(Amts-Vers.-Pr. vom 8. Juni 1799.)

1793/94	. .	fl.	49,925
1794/95	. .	fl.	49,004
1795/96	. .	fl.	53,384
1796/97	. .	fl.	53,877
1797/98	. .	fl.	63,596
1798/99	. .	fl.	57,314
1799/1800	.	fl.	73,129

Kaum war im Jahre 1798 eine Minderung der Rückstände eingetreten, so traten solche, wie wir oben sahen, im Jahre 1799 mit neuer Erhöhung wieder auf, denn wiederum wollten die Kriegsrequisitionen kein Ende nehmen und ein großes Lager der Oestreicher nahm das ganze Nekarthal ein, zu ihren Wachfeuern holten sie die Zaunstöcke sogar von den Gärten der Pfalzhalde und mancher Gartenbesitzer sah mit Wehmuth die nächtliche Verwüstung.

Zur vorläufigen Entrichtung der enormen Kriegskosten sah sich die Stadt genöthigt, im Jahre 1799 und 1800 eine Passivschuld von circa 30,000 fl. zu kontrahiren.*)

Schon im März 1799 war General Vendamme wieder in Tübingen und forderte:

6000 Rationen Brod à 4 Loth.
400 Centner Heu.
400 Maas Branntwein.
200 Säcke Hafer.
20 Ochsen, jeden zu 4 bis 5 Centner.

Die Stadt hatte sich mit 130 Louisd'or mit Vendamme abgefunden; aber kaum waren die Franzosen fort, so kamen, wie oben bemerkt, die Kaiserlichen und verlangten

---

(* Obgleich das Gesetz vom 23. September 1798 den 6ten Zinsgulden für verboten erklärte, so mußte doch schon im Jahre 1799 wieder eine Ausnahme von der Regel für die Gemeinden gemacht werden, die fortan nothgedrungen Gelder zu 6 Prozent aufnehmen durften.

Dieß hatte aber die nachtheilige Folge, daß der Stadt Tübingen viele Gelder aufgekündigt und nur unter der Bedingung bei ihr stehen blieben, daß 6 Prozent gezahlt wurden. — (Bei solchen Geldaufnahmen waren auch die Raths-Verwandten zur Berathung eingeladen.)

40,000 Brodportionen.
4800 Metzen Hafer.
4800 Centner Heu,

welche Stadt und Amt zu liefern hatte; man unterhandelte, aber es half nichts, die Lieferung mußte geschehen; auf 37 Wägen wurde die Fourage nach Villingen ins kaiserliche Magazin abgeliefert; die Lieferanten mögen das beste Geschäft hiebei gemacht haben.

Auch hier im Spital wurde ein Heu- und Hafer-Magazin errichtet, aber nur gegen eine Remuneration von 12 Louisd'or gestatteten die kaiserlichen Offiziere, daß die Restlieferung hier bleiben und nicht nach Villingen transportirt werden durfte. Eine drückende Last war ferner die Kriegsvorspann; jeder Besitzer von 6 Morgen Feld mußte diese Frohn leisten, zwar beriefen sich die hiesigen Bürger auf ihre Frohnfreiheit, *) aber das Oberamt erklärte ihnen, die Communordnung lasse bei jetzigen Zeiten keine Befreiung zu; indessen wurde diese Last von Tag zu Tag beschwerlicher, Tausende von Centnern Naturalien mußten nach Hechingen geführt werden, so daß alle Frohnpflichtigen laut dagegen protestirten; der Magistrat beschloß daher, nicht nur die Hospital- sondern alle bürgerlichen Güter, wenn deren Besitzer auch keine Pferde hatten, an der Last Theil nehmen zu lassen und auf diese Weise die Kosten unter die ganze Bürgerschaft nach der ordinären Steuer zu vertheilen, wogegen aber die Universitäts-Verwandten ihrer Seits wieder Beschwerde führten.

Auch eine Heu-Umlage mußte von Seiten Stadt und Amts veranstaltet werden; die Stadt allein mußte 457 Centner Heu liefern. Die Haferlieferung betrug über 5000 fl.

Zu allem Unstern klagte eines Tages der Heulieferant auch noch, kaiserliche Reiter haben ihm aus dem Hospitalmagazin Heu entwendet und es fehlen ihm so und so viele Centner!

---

*) In manchen Fällen wußte der Magistrat die Frohnfreiheit seiner Bürger dennoch zu wahren, als z. B. 1797 das Oberamt Fröhner von hier zur österreichischen Feldbäckerei auf dem Wöhrd haben wollte, so weigerte sich der Magistrat solche herzugeben, weil er die Frohnfreiheit Tübingens vorschützte und das Oberamt mußte von seinem Ansinnen abstehen. —

In Folge dieser ungeheuren Prästationen sank der Wohlstand der Bürgerschaft zusehends, es brachen zahlreiche Gantungen aus und auch der sonst vermöglichere Bürger konnte nicht mehr zahlen. Die vielen Gantungen erheischten schon im Jahre 1798 eine Vermehrung der Gerichtstäge und der Magistrat war nothgedrungen, in Zukunft statt ein Mal zwei Mal Gerichtstag zu halten.

Die Theuerung der Lebensmittel und die ausgebrochene Rindviehseuche schmälerten auch die Rindviehheerde in Tübingen gewaltig, sie sank von 500 Stück auf 300 herab und es mußte dem Hirten statt früherer 6 kr. per Stück 8 kr. bewilligt werden.

Während die Bürgerannahmegelder im Jahre 1750 an 428 fl. betragen hatten, fiel deren Betrag auf 260 fl. herab; obgleich die Gebühr 1784 für 1 Mann auf 40 fl., für eine Frau auf 20 fl. erhöht worden war.

Eigenthümlicher Weise stieg der Betrag aber wieder in den folgenden Jahren

1795/96	. .	fl.	510
1796/97	. .	fl.	600
1797/98	. .	fl.	720
1798/99	. .	fl.	640

Die Bürgersteuer blieb sich ziemlich gleich und betrug

1794/95	. .	fl.	2150
1795/96	. .	fl.	2136
1796/97	. .	fl.	2139
1797/98	. .	fl.	2114
1798/99	. .	fl.	2148

Die Zunahme der Bürgerannahme-Gebühren steigerte sich ohne Zweifel, weil mancher eine Ehe schließen wollte, um sich der Militärauswahl zu entziehen.

Mit dem Jahre 1800 bezog die Stadt als Entschädigung für die Kriegskosten auch die Wohnsteuer, welche damals 354 fl. ertrug. —

Bekanntlich hatten die Tübinger vom Herzog Karl früher die Auswahlfreiheit erhalten und auch beim Regierungsantritt des Herzogs Ludwig Eugen, dem hier feierlich gehuldigt wurde, *)

---

*) Ludwig Eugen hob die Karlsakademie auf und gab der Universität Tübingen ihren früheren Flor zurück. (Die Huldigung

wurden den Tübingern alle früheren Rechte und Freiheiten garantirt.

Aber bald nach der Huldigung, im Frühjahre 1794 erging ein herzoglicher Befehl, daß zur Abwendung der Kriegsgefahr, die von Frankreich her drohe, eine allgemeine Auswahl durchs Loos stattfinden solle; der Befehl, eine Anzahl Rekruten zu stellen, erging auch an Tübingen. Nun berief sich der Magistrat auf die Urkunde vom 16. Dezember 1767, worin Herzog Karl den Tübingern die Auswahlfreiheit garantirt hatte; der Magistrat hatte zugleich in Erfahrung gebracht, daß Stuttgart und Ludwigsburg, welche ebenfalls Auswahlfreiheit hatten, von der Zwangsauswahl verschont blieben und protestirte gegen die Maßregel, verstand sich aber, wie Ludwigsburg, zur Stellung einer Anzahl freiwilliger Rekruten durch freiwillige Werbung; dennoch war die gestellte Zahl nicht genügend, und als im Frühjahre 1795 eine zweite Auswahl stattfand, so forderte die Regierung nicht nur den fehlenden Rest von erster Auswahl, sondern auch die weiteren 69 Mann für Stadt und Amt. Der Magistrat mußte sich nach wiederholten Vorstellungen ins Unvermeidliche fügen und ordnete für den 28. März 1795 eine Auswahl durchs Loos in der Hofgerichtsstube an, unter der Leitung des Oberstlieutnants von Wolff, (nachher durch die Uebergabe von Hohentwiel bekannt) und des Hauptmanns v. Phull.

Da traten bei der Auswahl einige Bürger und Bürgers-Söhne hervor und erklärten, es sei die Auswahl ein Eingriff in ihre verbrieften Rechte und Freiheiten und weigerten sich, auf der Trommel zu würfeln. Es entstand ein Tumult und ein Bürgersohn machte dem Magistrat bittere Vorwürfe, daß er die Rechte der Stadt nicht besser schütze. Die Auswahlhandlung mußte sistirt werden und lärmend ging man nach Hause.

Aber schon am 30. März in aller Frühe rückten 266 Mann Infanterie, 20 Husaren und 7 Kanonen zur Exekution auf dem

---

in Tübingen kostete 3429 fl. 59 kr., wurden aber erst 1805 dekretirt.) Im Jahre 1792 waren nur noch 192 Studenten hier (worunter 105 Seminaristen). 1762 war die Zahl 349 und nach Crusius waren im Jahre 1566 400 Studenten hier, welche vor der Pest nach Eßlingen flohen. (III. 12. Buch, 12. Cap. pag. 313.)



Marktplatze heran und die Auswahl fand zwangsweise statt. Es war dies seit 1764 die zweite Exekution, die Tübingen erhielt; den Rädelsführer aber suchte man vergebens; er war in die Schweiz entwichen. —

Die Exekutionskosten betrugen über 1000 fl., lange Verhandlungen entstanden über deren Zahlung; der Magistrat bat den Herzog, die Widerspenstigkeit Einzelner die Stadt nicht entgelten zu lassen und brachte es wirklich dahin, daß 925 fl. von den Exekutionskosten auf den Fiskus übernommen wurden. —

Von da an aber hatte es mit der Auswahlfreiheit ein Ende. —

Eine zweite Schwierigkeit bereitete um jene Zeit die Einführung des neuen Gesangbuchs, und viele Leute weigerten sich schlechterdings, einen Kreuzer hiefür auszugeben; am Ende beschloß der Magistrat 200 fl. aus der Hospitalkasse herzugeben, um den armen Leuten das Gesangbuch zur Hälfte des Preises zu überlassen. —

Zu dem Kriegsübel gesellte sich im Jahre 1795 auch noch ein allgemeiner Frostschaden und auf 809 Morgen Weinbergen war nach der Schätzung der Ertrag blos 15 Eimer 9 Imri. —

Die Salzverwaltung, deren Revenüen nicht verpachtet, sondern stets in Selbstadministration waren, erfreute sich während der Kriegsjahre einer ansehnlichen Einnahme-Erhöhung. Der Ertrag war

1794/95	. .	fl.	566	7 kr.
1795/96	. .	fl.	954	57 kr.
1796/97	. .	fl.	1898	3 kr.
1797/98	. .	fl.	3578	6 kr.
1798/99	. .	fl.	1189	3 kr.

Auch die Mühlverwaltung machte gute Geschäfte; der Ertrag war

1794/95	. .	fl.	2578
1795/96	. .	fl.	2576
1796/97	. .	fl.	1852
1797/98	. .	fl.	1728
1798/99	. .	fl.	2909

Dennoch klagten die Tübinger fortwährend, obwohl der Fruchthandel eingeschränkt sei, kaufen die Reutlinger überall Früchte und Vieh im Lande auf, um es von Reutlingen aus zu exportiren. —

Ehe im Juni 1796 die Franzosen hier ankamen, mußte der Stadt-Tambour ausrufen, der schädliche Aufkauf und Vorkauf von Viktualien sei streng verboten; auch solle der Zusammenlauf von Leuten unterbleiben.

Das Thorgeld, welches 1750 154 fl. ertragen hatte, steigerte sich 1796/97 auf 183 fl. 50 kr.

Die Einnahme unterm Neckarthor *) und Haagthor nahm zwar ab, sie vermehrte sich aber in Folge des neuen Straßenzugs unter dem Lustnauer und Schmiedthor. Es ertrug

Das Neckarthor	fl.	80 26	kr.
Das Lustnauerthor	fl.	52 57	kr.
Das Schmiedthor	fl.	44 28	kr.
Das Haagthor	fl.	4 11	kr.
Das Hirschauerthor	fl.	1 48	kr.

Die Schaafweide war verpachtet und ertrug

1796/97	fl.	323 24	kr.
1800 nur	fl.	174 —	kr.

Der Pförch dagegen war seit 1765 nicht wieder verpachtet und ertrug 1796/97

im Neckarthal	fl.	69 —	kr.
im Ammerthal	fl.	64 20	kr.

Das Meßgeld unter dem Kornhaus warf damals ein Pachtgeld von 134 fl. ab. —

Im Jahre 1783 hatte nämlich die Verpachtung des Meßgeldes begonnen und ertrug erstmals 128 fl. bis zum Jahre 1792, wo obige Steigerung eintrat.

Die städtischen Beamten waren damals schlecht bezahlt **)

---

*) Die Zeugmacher trieben früher starken Handel mit der Schweiz; auch war auf den Tübinger Wochenmärkten ein starker Verkehr in Garn, welches die Uracher Weber hier aufkauften. — (Nach und nach versiegten diese Verkehrsquellen.

**) Bekanntlich hatten die Raths-Verwandten gar keine Besoldung; schon oft waren sie hier um eine Gehaltsaussetzung eingekommen, aber immer vergeblich; im Jahre 1804 erneuerten sie ihr Gesuch wegen Geschäfts-Vermehrung und dieses Mal willigte der Magistrat in ihre Besoldung ein, „in Betracht, daß doch noch einige tausend

und anderweitige Accidenzien mußten sie für ihren geringen Gehalt entschädigen, was manchmal zur Folge hatte, daß unrechtmäßige Gebühren eingezogen wurden.

Mit 150 fl. firem Gehalt konnte z. B. der Amtsbürgermeister nicht viel bestreiten, in Betracht der damaligen Höhe der Lebensmittel, zudem hatte er in den Kriegsjahren vollauf zu thun und das Amt war damals eine große Last.

Dieß führte in jener Zeit zur Aemteranhäufung und als keine Magistratsperson die Bürgermeisterstelle mehr annehmen wollte, so war man genöthigt, den Amtspfleger zugleich zum Amtsbürgermeister zu machen, obwohl derselbe nebenher sogar noch die Hospitalamtsverweserei*) übernommen hatte, weil der Hospitalverwalter plötzlich mit Zurücklassung eines Defizits verschwunden war. **)

Diese Aemter-Anhäufung war gewiß im höchsten Grade mißlich und eines oder das andere Amt mußte jedenfalls darunter

---

Gulden mehr Aktiva als Passiva vorhanden seien, wenn man die Salz- und Mühl-Kapitalien dazu rechne." Die ersten 6 Raths-Verwandten bekamen nun 60 fl. zusammen und zwar der erste 20 fl., der zweite 12 fl., der dritte 10 fl. Die drei folgenden je 6 fl. (Prot. 1804.)

*) Schon früher war der Stadtschreiber lange Jahre zugleich Hospital-Verwalter, was ebenso unpassend war. (S. Pr. Bd. 1731—37.)

**) Der schlechte Gehalt des Spitalpflegers mag die Schuld am Defizit gewesen sein. Von 1669 bis 1779 also 110 Jahre war seine Besoldung unverändert geblieben. Er hatte 55 fl. an Geld, 30 fl. an Hauszins, 30 Scheffel Dinkel, 4 Eimer Wein, 9 Klafter Holz, 1 Wagen Reisach und 7 fl. an sonstigen Accidenzien.

Erst im Jahre 1779 wurde demselben, aber nur für seine Person, eine Zulage von 100 fl. und zwar 45 fl. an Geld und 55 fl. an Naturalien, als Wein, Gerste und Hafer geschaffen, so daß er im Ganzen etwa 300 fl. Besoldung hatte; immerhin bezog er manche Nebeneinkünfte, wurde ja doch im Hospital früher sogar die „Sichelhenke" gefeiert, wobei es nicht an Müllerkuchen fehlte; auch spendete die Verwaltung die alt hergebrachte Metzgersuppe in reichem Maaße an die Magistratsherren ꝛc.

leiden. Die Sache war um so bedenklicher, als die Stadt viel Geld bei der Amtspflege stehen hatte. —

Schon ein Circularerlaß vom 16. Mai 1743 und später die Communordnung (I. Buch, I. §. 3.) verbot die Vereinigung so vieler Aemter, sonderbarer Weise machte sie aber gerade bei dem Amtspfleger eine Ausnahme, damit er desto besser bestehen könne und erlaubte ihm sogar die Uebernahme der Bürgermeisterstelle; (I. Buch, VI. §. 8). Erst unserem Verwaltungsedikt war es vorbehalten, diesen Uebelstand zu beseitigen, indem es ausdrücklich §. 78 sagt, daß der Amtspfleger nicht zugleich Gemeinde-Rechner der Amtsstadt sein dürfe.

Auf den Handel und Verkehr *) übten die Kriegsjahre den nachtheiligsten Einfluß. **) Der Fruchthandel wurde schon im Jahre 1795 einer großen Beschränkung unterworfen, ebenso der Viehhandel nach außen. Die Verordnung hatte aber nichts als Unterschleife zur Folge.

---

*) Am wenigsten litten die Jahrmarkts-Gebühren.

Im Jahre 1794/95 ertrugen solche	fl.	202	45
Die Unkosten betrugen	fl.	81	16
Netto	fl.	121	25

1795/96 behaupteten sogar die Magistrats-Personen, sie können den Einzug um den geringen Lohn nicht mehr besorgen, alle Lebensmittel seien theurer geworden und die größere Marktfrequenz mache viel mehr zu thun; es wurde sofort ein höherer Lohn für dieselben ausgesetzt.

Es betrugen die Marktgebühren	fl.	215	29
Die Unkosten	fl.	91	24
Reinertrag	fl.	124	5

**) Im Jahre 1803 verlangten die Tübinger Tuch- und Zeugmacher, es solle die Einfuhr von ausländischem Wollfabrikat verboten werden, da ihr Absatz in das Ausland ganz gehemmt sei und da überdieß die Stuttgarter Kaufleute Landwolle auf Wucher aufkaufen und wieder zum Lande hinausführen Der Magistrat ließ sich aber nicht hierauf ein; und als im Jahre 1805 von Seiten der Regierung hier angefragt wurde, ob die Handelsfreiheit zwischen Alt- und Neu-Württemberg wünschenswerth sei, so bejahte er dieß. —

An Gassenwirthen hatte es dagegen in Tübingen keinen Mangel; es gab außer den Gasthöfen (Schildwirthschaften) beständige und unbeständige Gassenwirthe; der Unterschied zwischen beiden bestand hauptsächlich darin, daß letztere nur Oberländer Wein ausschenken sollten (was sie jedoch nicht hielten).

Im Jahre 1798 war die Zahl der beständigen Gassenwirthe 43. —

Die Verhältnisse der Mühlverwaltung waren folgende:

Nachdem die 4 Stadtmühlen schon in früherer Zeit auf neun Jahre verliehen worden waren (von 1731—40) ging man nachher wieder zur Selbstverwaltung derselben über. *)

Im Jahre 1797 aber stellte der Oberamtmann in der Gerichtssitzung den Antrag, einen neuen Versuch mit Verpachtung der Mühlen zu machen: er behauptete, der Nutzen für die Stadtcasse würde dadurch gewiß gefördert und es sei um so dringender, die Stadt-Revenüen so hoch als möglich zu steigern, da in Zukunft große Stadt- und Amtsumlagen unvermeidlich seien. Man hörte darüber nicht nur die Bäckerzunft, sondern auch den Ortsvorstand vom Flecken Weilheim, der in die hiesige Mühle gebannt war. **)

---

*) Es waren zur Zeit der Verpachtung große Mißbräuche vorgekommen und man hatte den Mühlverwalter im Verdacht, er habe sich von den Mühlpächtern bestechen lassen. (S. Pr. von 1742)

**) Ueber das Bannrecht der Mühlen hiesiger Stadt gab es sehr viel Streitigkeiten. Nach dem Lehn- und Mühlkonsens von 1706, bestätigt durch ein Reskript von 1732, waren die hiesigen Einwohner und auch Weilheim, in die hiesigen Mühlen gebannt; nicht selten kam es aber vor, daß hiesige Bäcker in der Jesinger Mühle mahlten und daß letztere Mühle das Recht für sich in Anspruch nahm, Früchte für hiesige Stadt mahlen zu dürfen; gleichwohl wurden die Bäcker im Uebertretungsfalle vom Magistrat gestraft, da die Mühlpächter hiegegen Beschwerde führten. Ja, die Tübinger Stadtbehörde verlangte sogar, daß, wenn Reutlinger Bäcker unter hiesigem Kornhaus Früchte aufkaufen, solche auch in hiesiger Mühle gemahlen werden müssen; sie muthete sogar denjenigen fremden Bäckern, die Brod an Wochenmärkten hier verkauften, zu, ihre Früchte hier mahlen zu lassen. (9. Juli 1727 und 23. Januar 1732.)

Gerade so verlangte auch der Besitzer der Kirchentellinsfurter

Letzterer erklärte, er wolle sich zwar auch für die Folge den Bann gefallen lassen, aber es solle Veranstaltung getroffen werden, daß die Früchte in Weilheim abgeholt und das Mehl hievon wieder unentgeldlich nach Weilheim zurückgebracht werde. Der Magistrat aber ging hierauf nicht ein.*)

In Betreff der hiesigen Bürger und Bäcker wurde jedoch von nun an festgesetzt, daß in Zukunft der Mühlbeständer auf Verlangen die Frucht bei denselben abholen und das Mehl wieder vor das Haus zu liefern habe. Die Bäcker haben hiefür das altherkömmliche Trinkgeld von 1/2 kr. per Scheffel für den Leitknecht und 1 kr. per Scheffel für den Müller und Müllerknecht zu zahlen.

Jeder andere Bürger aber habe 2 bis 3 kr. per Scheffel dem Leitknecht und ebensoviel dem Müller und Müllerknecht zu zahlen.

Jedem Bäcker sei in Zukunft erlaubt, die auswärts erkaufte Frucht auch auswärts abgerben zu lassen; das Abmahlen

---

Mühle, daß die hiesigen Mühlbeständer, welche Früchte in Kusterdingen rc. aufkauften, solche in Kirchentellinsfurt mahlen lassen müßten. Der hiesige Magistrat erklärte jedoch, der Flecken Kusterdingen sei dem Kirchentellinsfurter Mühlbann nicht unterworfen; im Gegentheil sprach sich ein fürstliches Reskript vom 16. November 1735 dahin aus, daß die 3 Flecken Mähringen, Jettenburg und Kusterdingen in die hiesigen Mühlen gebannt seien; letztere protestirten jedoch hiegegen und fielen in den Pachtbedingungen von 1736 als Bannorte aus. —

Im Jahre 1779 richtete Tübingen, Lustnau, Kirchentellinsfurt und Dußlingen eine Eingabe an die Regierung, worin sie baten, daß die den Flecken Jettenburg und Mähringen ertheilte Concession, in Betzingen zu mahlen, wieder aufgehoben werde, und im Jahre 1793 protestirte Tübingen wieder gegen den Bau einer neuen Mühle in Dußlingen. —

*) Im Jahre 1732 schon verlangten die Weilheimer, man solle die Früchte für die Mühle bei ihnen abholen, „weil sie keinen Zug haben". Damals ging der Magistrat auf ihr Gesuch ein. —

Jeder Weilheimer Bürger hatte ferner, gleich den hiesigen Bürgern, das Recht, wenn er in einer hiesigen Mühle innerhalb 24 Stunden nicht abgefertigt wurde, in eine andere hiesige Mühle zu gehen und dort zu mahlen. —

jedoch sei auf eine Entfernung von 4 Stunden im Umkreis verboten.

Waren jedoch die Früchte in weiterer Entfernung von Tübingen gekauft, so war es erlaubt, die Frucht auch auswärts abmahlen zu lassen (eine Vergünstigung, welche die Bäcker schon 1718 vergeblich nachgesucht hatten). Dagegen mußte bei Herrschaft-Strafe und Miltererſatz der Mehleinführende sich mit Zollzeichen aus dem Orte legitimiren, wo er die Früchte gekauft hatte.

Auf Grund dieser Bedingungen wurde (1797) zur Verleihung der 4 Mühlen geschritten und dabei den Pachtlustigen eröffnet, daß das Milter nach der Mühltafel in dem 16. Theil dessen bestehe, was gemahlen werde, mit Ausnahme von Welschkorn, Wicken, Ackerbohnen, Hafer ꝛc., wovon $^{1}/_{10}$ genommen werden dürfe. Das Gerben von 1 Scheffel Dinkel kostete 6 kr., für das Reißen eines Scheffels Malz zahlte man 4 kr.

Die 40 Klafter Holz, welche die Stadt alljährlich aus dem Schönbuch und den Bebenhäuser Waldungen bezog, wurden dem Beständer zugewiesen, so daß hiervon

die Grabenmühle	. .	12 Klafter,
die Haagthormühle	.	10 "
die obere Mühle	. .	8 "
die neue Mühle	. .	10 "

erhielt. Der Beständer hatte das Holz auf seine Kosten fällen und herführen zu lassen.

Der Pachterlös von 1797 war folgender:

die Grabenmühle	. .	fl. 3,490
die Haagthormühle	.	fl. 1,860
die obere Mühle	. .	fl. 2,140
die neue Mühle	. .	fl. 1,760
		fl. 9,250

Dieser Ertrag wurde aber durch die hohe Mühlgülte und durch die kostspielige Oberaufsicht so geschmälert, daß keine 30 Przt. vom Pachtertrag als Reingewinn übrig blieben; immerhin aber wurde bei der Verpachtung damals mehr erzielt, als bei der Selbstadministration; denn während 1797 die Mühlverwaltung blos fl. 1,728 ablieferte, steigerte sich 1798 der Ertrag auf . . fl. 2,909 und 1800 (wie oben bemerkt) auf . . . . . . fl. 4,239

Laut gerichtlichem Dekret vom 10. Juni 1789 durfte die Mühlverwaltung jährlich nicht über 100 fl. zu Kapital anlegen, das Uebrige mußte jedesmal zur Bürgermeisterkasse abgeliefert werden; noch im Jahre 1801 hatte die Mühlverwaltung 5700 fl. Kapital bei der Amtspflege stehen; aber schon 1802 mußte die Amtspflege 2000 fl. hievon zur Stadt-Casse abliefern, weil diese das Geld zur Bestreitung von Steuern und für den Neckaruferbau nöthig hatte. (Von dem Mühlbannstreit zwischen Tübingen und Weilheim ist später die Rede.) *)

Samstag, den 28. Mai 1791 brach ein heftiges Gewitter über Tübingen aus, der Blitz schlug in das herrschaftliche Pulverdörrhaus, wo ein ziemliches Quantum Pulver aufgeschüttet war; mit gewaltigen Donnerstößen flog das Gebäude in die Luft und einzelne Bälken wurden sogar über den Schloßberg bis ins Neckarthal hinüber geschleudert. Der Schaden verbreitete sich an Fensterscheiben und Riegelwänden bis unters Haag herauf und ergab an Kosten

---

*) Gegen das Jahr 1800/1 gingen die Frucht- und Viktualien-Preise wieder etwas herunter, doch kosteten 8 Pf. Brod immer noch 36 kr. Am fühlbarsten war für die akademische Jugend die Theurung durch die Erhöhung des Rittlohns: im Jahre 1798 war solcher vom Magistrat auf 48 kr. gesetzt worden, daher verlangte der akademische Senat im Jahre 1801 im Interesse der Hochschüler, es solle der Rittlohn wieder auf 30 kr. und 6 kr. Trinkgeld herabgesetzt werden und auf 24 kr., wenn der Ritt nicht weiter als nach Rottenburg oder Ofterdingen gehe. Der Magistrat aber normirte diese hochwichtige Taxe auf 40 kr. per Tag, „da alles noch hoch im Preise sei".

Im Jahre 1803/4 wurde die klinische Anstalt hier an der Stelle der alten Bursa erbaut; die Stadt kaufte, um mehr Raum und Licht zu gewinnen, das Krämer Weidenbach'sche Haus, verkaufte solches auf den Abbruch um 167 fl. und schenkte den Platz der Universität zur Erweiterung obiger Anstalt. —

Auch in andern Dingen zeigte sich die Stadt oft freigebig. Die Verordnung von 1702 bewilligte auch den Beamten Antheil am Erkenngeld. Die Communordnung aber setzte fest, daß dasselbe nur den Gerichts-Verwandten (Richtern) gehöre. (I 4. §. 2.) Dennoch beschloß der Magistrat 1806, daß auch der Oberamtmann Antheil am Erkenngeld haben solle. —

824 fl. 35 kr. 5$^1/_9$ hl. — Dieser Blitzeinschlag machte manche Bewohner Tübingens auf die Gefahren aufmerksam, denen ein Haus ausgesetzt ist, das den Blitz anziehende Gegenstände enthält.

So war z. B. an einem Hause des Marktes (Schwab'sche Apotheke) seit dem 16. Jahrhundert eine Sonnenuhr angebracht und es ging sogar aus den Bürgermeister-Rechnungen von 1727/28 und 32/33 hervor, daß dieselbe auf Kosten der Stadt reparirt wurde. Nun beschloß aber der Hausbesitzer im Jahre 1792, die Sonnenuhr wegen der eisernen Stange ganz zu entfernen, der Magistrat wollte protestiren, doch vergebens, er erhielt blos die abgebrochene eiserne Stange als Eigenthum. —

1800—1805.

Kaum waren die befreundeten Oestreicher vom Halse, so kamen im Sommer 1800 wieder die feindlichen Franzosen, forderten aufs neue Kriegs-Contributionen und machten sich sogar schmählicher Erpressungen schuldig.

Dabei lag man fortwährend im Streit mit den Universitäts-Verwandten, die für ihren Güterbesitz nichts an dem kaiserlichen und französischen Kriegsschaden tragen wollten; bei der Einquartirung wollten sie sich am Ende mit einer Bagatell-Summe von 3 Louisd'or abfinden; aber der französische Oberst Prudhon erklärte ihnen, er kenne keine andere Quartiersbefreiung, als die seines Generals Moreau, d. h. gar keine; dennoch verschonte sie der Oberst gegen eine namhafte Geldsumme vom Natural-Quartier; 7 Wochen lang blieb der Oberst mit seinem Cavallerie-Depot in der Stadt und erhielt zuletzt noch eine Verehrung von 15 Louisd'or aus der Bürgermeisterkasse, „weil er so gnädig mit der Stadt verfuhr.“

Bis zum Frühjahr 1801 lagen hier die Franzosen im Standquartier und stellten häufig sehr ungemessene Forderungen. Der General Hautpoul scheint ein großer Liebhaber von Kirschengeist gewesen zu sein; denn die Stadt bezahlte ihm hiefür eine Rechnung von 73 fl. 24 kr., sein Adjutant dagegen war ein Taubenfreund und hielt deren eine Menge auf Kosten der Stadt. In jeder Stadtgerichtssitzung brachten die Herren Offiziere neue Wünsche vor, welche für

den Magistrat Befehle waren; am Ende mußte man dem Herrn General noch zwei Reitpferde verehren und seinen Adjutanten mit einer Geldsumme abfertigen, bis die ungebetenen Gäste im Mai 1801 in Folge des Luneviller Friedens abzogen. —

Die Nachwehen des Kriegs machten sich aber durch horrende Steuern fühlbar.

Die Kriegskosten, die die Stadt vorgeschossen hatte, theilweise noch von 1796/97 herrührend, betrugen

1799/1800	. . fl.	48,089
1800/1801	. . fl.	56,321
Zusammen	fl.	104,410

Ob nun gleich Stadt und Amt an diesen Kosten zu tragen hatten, so war dennoch der Antheil der Stadt an sämmtlichen Stadt- und Amtskosten weit größer, denn er betrug für ihren Theil

1799 1800	. . fl.	66,300
1800/1801	. . fl.	57,546
Zusammen	fl.	123,846

Kein Wunder, daß die Bürgerschaft mit einer gewaltigen Summe im Steuer-Rückstand *) blieb; sie betrug 1799/1800

---

*) Im Jahre 1764 betrugen die Steuer-Rückstände in:

1. Wacht	fl.	4,290
2. Wacht	fl.	8,605
3. Wacht	fl.	5,475
4. Wacht (Universitäts-Bürger, Private, Pflegschaften und Ausgesessene) . . .	fl.	905
Zusammen .	fl.	19,275
Neben uneinbringlichen aber nachgeführten	fl.	19,000
Zusammen .	fl.	38,275

Im Jahre 1790

1. Wacht	fl.	6,327
2. Wacht	fl.	10,579
3. Wacht	fl.	5,334
Summa	fl.	22,240

Altes . . fl. 49,736		
Neues . fl. 23,393		
	fl.	73,129
und stieg 1800/1 auf	fl.	77,198

Auf diese Weise blieb die Stadt der Amtspflege schon 1799/1800 41,458 fl. schuldig.

Die sonstigen Steuern betrugen 1799/1800 in Folge der französischen Brandschatzung von 6 Millionen Livres:

Ordinäre Ablösungshülfe	fl.	2,978
Extraordinäre Sommer- und Winteranlage und Kreispräftationen	fl.	9,770
Summa	fl.	12,748.

Transport	fl.	22,240
4. Wacht	fl.	1,368
Zusammen .	fl.	23,608
Und Aelteres nachgeführt in La. X!!	fl.	22,500
Zusammen .	fl.	46,108

So stieg diese Summe anno 1800 schon auf

1. Wacht	fl.	13,455
2. Wacht	fl.	26,131
3. Wacht	fl.	12,799
4. Wacht	fl.	1,413
Zusammen .	fl.	53,798
und Inexigibles in La. X.	fl.	23,400
Steuer=Rückstände. Summa .	fl.	77,198

An den Einzug dieser Rückstände wollte kein Bürgermeister, es hieß, die Zeiten seien zu schlimm.

Aber es kam noch schlimmer, denn im Jahre 1817 betrugen die Steuerreste bei der Stadtpflege

fl. 126,070!

Hievon später weiteres.

Im Jahre 1793 mußte man eine Anzahl Weingärtner mit Frucht unterstützen, weil eine Reihe von „Weinfehljahren" eingetreten war. Sie erhielten vom Staate 63 Scheffel Dinkel und noch einen Steuer-Nachlaß. Die Handwerker, welche mehr von der Profession als vom Weinbau sich nährten, bekamen keine Unterstützung. —

Transport	fl.	12,748
Kriegssteuer auf die der gewöhnlichen Besteuerung unterworfenen Vermögenstheile	fl.	17,864
Kriegssteuer auf die der gewöhnlichen Besteuerung nicht unterworfenen Vermögenstheile	fl.	12,149
Requisitionsbeiträge	fl.	11,271
Summa	fl.	54,032
Hiezu obgemeldeter Amtsschaden-Antheil der Stadt (S. Pag. 195.)	fl.	66,300
Zusammen	fl.	120,332

Die Stadt hatte zwar immer noch gegen 70,000 fl. Aktiva (wovon 52,000 fl. als halbzinsig bei der Landschaft standen), aber diesen Aktiven stand bereits 1800 ein Passivum von	fl.	40,000
gegenüber und noch im gleichen Jahre wurde solches wegen Prästationen um	fl.	19,000
vermehrt, so daß im Ganzen	fl.	59,000
Passiva vorhanden waren.		

Jetzt bezog die Stadt in Betracht ihrer halbjährigen Landschaftscapitalien nur 2219 fl. Zinsen, während sie an 3000 fl. Zins jährlich schuldete; sie litt also bereits an einem bedeutenden Defizit!

Um nun der Stadt eine Erleichterung zu schaffen, schoß im Jahre 1801 der Herzog der Stadt Tübingen 20,000 fl. auf 5 Jahre unverzinslich vor, nach 5 Jahren sollte das Kapital mit 5 Proz. verzinst werden; weitere 500 fl. setzte der Herzog den Armen der Stadt aus. Der Magistrat verordnete alsbald, daß obiges Kapital zur Tilgung von Passiv-Schulden verwendet werden solle und zwar in erster Linie zur Tilgung der zu 6 Proz. Zinsen aufgenommenen Kapitalien; der Stadt- und Amtspflege wurden für

Steuerreste 8000 fl. zugewiesen, den Rest hielt man zurück, bis die neue Stadt- und Amtsschadens-Berechnung gefertigt war.*)

Schon im Jahre 1798/99 hatte man mit dem Repariren der schadhaft gewordenen Neckarbrücke begonnen, und das ganze Bauwesen kostete über 4000 fl. Man supplizirte hierauf um die Erlaubniß, ein Brückengeld erheben zu dürfen, doch ohne Erfolg, man supplizirte zum zweiten Mal und endlich erfolgte die herrschaftliche Erlaubniß am 23. November 1800, während 5 Jahren, von jedem die Brücke passirenden Pferd oder paar Ochsen einen Kreuzer Brückengeld zu beziehen.**) Der Neckarthorwart Schuhmacher wurde mit dem Einzug gegen Zeichen beauftragt, er hatte vom Gulden 3 kr. Belohnung und vom 4. Dezember 1800, wo der Einzug begann, bis zum 22. April 1801 lieferte er 314 fl. ab, so daß sich die Gesammteinnahme nach Abzug der Zählgebühr auf jährlich ca. 750 fl. belief, später aber sogar 1500 bis 1600 fl. ertrug! — Je nach 5 Jahren mußte wieder aufs neue die Erlaubniß zum Einzug nachgesucht werden, dieß geschah auch regelmäßig, bis im Jahre 1827 die Bitte um Verlängerung der Frist versäumt und wahrscheinlich in Folge dessen durch Königl. Dekret vom 14. Febr. 1828 der Bezug aufgehoben wurde.

Uebrigens ist man heute noch nicht im Klaren darüber, wann und unter welchen Bedingungen die Neckarbrücke, welche 1485—89 vom Staat gebaut wurde, an die Stadt übergegangen ist und ob mit dem Eigenthumsrecht auch die Baulast ohne weitere Entschädigung auf die Stadt gewälzt wurde?

Bei dem Einzug von Gemeinde-Gebühren war man seit einiger

---

*) Obiges Kapital von 20,000 fl. wurde 1804 an den Hoffactor cedirt; die Stadt beschloß daher, sowie dasselbe zinsfällig werde, solches in Posten von 500 bis 2000 fl. heimzuzahlen und dagegen hier Geld aufzunehmen, damit die Zinsen in der Stadt bleiben.

**) Die Stadt bezog aber lange vorher schon ein Brückengeld, als die Brücke noch eine hölzerne war; bereits im Jahre 1455 bestätigte ihr Graf Ulrich das Recht, ein Brückengeld zu erheben. Bekanntlich zog die Regierung zur Zeit des Juden Süß viele Brückengelder selbst ein, aber dieses Recht scheint während geraumer Zeit vor 1800 nicht mehr ausgeübt worden zu sein.

Zeit sehr saumselig gewesen, wahrscheinlich in Rücksicht der sonstigen Präſtanden für den Staat; so standen z. B. im Jahre 1800 noch 2500 fl. für Bestandzins aus Gemeindeplätzen aus, welche man seit 10 Jahren zu dieser Summe hatte anwachsen lassen.

Schon im Jahre 1791 ward in Folge des großen Brandes von 1789 beschlossen und von der Herrschaft genehmigt worden, daß „für Feuerlöschbutten“ jeder Fremde, der zum Bürger aufgenommen, 3 fl. 20 kr. und der zum Beisitzer aufgenommen wurde, 1 fl. 40 kr. jeder sich verheirathende Bürgerssohn aber 1 fl. 30 kr. zahlen sollte; *) von den Fremden zog man die Gebühr genau ein, nicht aber von den Bürgerssöhnen, und so standen im Jahre 1800 noch 389 fl. hiefür aus, die man nachführte; auch den Ansatz für den Feuer-Kübel blieben 191 Bürgerssöhne seit vielen Jahren mit 191 fl. schuldig; ebenso führte man seit 1788 die Beträge nach, welche denjenigen Bürgerssöhnen angesetzt worden waren, die keine Bäume auf die Allmand gesetzt hatten, im Jahre 1800 standen 170 fl. hiefür aus.

Seit 1795 wurde dagegen kein Zinsenansatz aus den Steuer-Rückständen mehr erhoben. —

Was die Allmand anbelangt, so war solche bis zum Jahre 1796 beinahe ganz der Vieh- und Schafwaide überlassen, verpachtet aber waren folgende Stücke und ertrugen

		1790	—		1800
Der Schwanzer	fl.	201	—	fl.	279
Die Stadtwiese bei der Sonnhalder Kelter .	fl.	13	—	fl.	14
Oberer Wörth $1^{1}/_{4}$ . . .	fl.	93	—	fl.	126
Unterer Wöhrd $^{7}/_{8}$ . . .	fl.	121	—	fl.	130
Winkelwiese	fl.	18	—	fl.	48

Letztere Wiese wurde je 2 Jahre als Wiese verliehen, im 3.

*) Eine weitere Abgabe von 3 fl. zahlte jeder Fremde, der sich zum Bürger machen ließ, als Betrag eines Scheffels Dinkels, zur Frucht-Vorrathverwaltung. Früher war es gebräuchlich, daß jeder Fremde bei der Bürgeraufnahme für eine Flinte, die er von der Stadt empfing, 4 fl. zahlen mußte; dieß hörte seit 1777 auf und es trat obiges Surrogat an die Stelle.

Jahr aber wurde solche dem Schäfer gratis zum Befahren überlassen.*)

Der Herbstenhof und das Brodbeck'sche Gut gehörten fortwährend zur Schafweide und der Commune Hagelloch, auf deren Markung diese ehemaligen Hofgüter lagen, mußte die Steuer hieraus bezahlt werden; auch der größte Theil des Wöhrds war der Viehweide eingeräumt, der Gänsewasen gehörte zur Roßweide.

Im Jahre 1796 wurden ca. 9½ Morgen längs der Rottenburger Chaussee zur Verbesserung der Viehweide umgebrochen und verliehen; sie ertrugen 148 fl. an Pachtgeld. —

An Waldungen war damals die Stadt sehr arm; im Jahre 1800 besaß sie bloß

5 Morgen	9 Ruthen	am linken Oesterberg (das sogenannte Lustnauer Wäldchen.)
9 "	2 "	am Spitzberg.
— "	1 "	in der Lindleshalde.

Diese Plätze ertrugen nur Stotzen, Faschinen und Flechtgerten für das Neckar- und Steinlachbauwesen.

Das Brennholz ꝛc. mußte alles gekauft werden.

Die Heuberger Egart, die Tübingen gehörte, aber damals noch auf Hagellocher Markung lag, zahlte die Steuer nach Hagelloch und wurde nur als Weide benutzt.

Was den Salzhandel betrifft, so konnten sich die Städte und Aemter bis zum Jahre 1807 mit Salz versehen, wo sie wollten und, wie schon bemerkt, hatte Tübingen eine Einnahme-Quelle in diesem Produkt, welches größtentheils aber von Baiern bezogen wurde, weil die Saline Sulz, welche Württemberg seit 1471 besaß, und auch die von Hall für den Bedarf weit nicht genügten.

*) Die Salzgartenwiese, die kaum 4 fl. Pacht trug, hätte im Jahre 1770 um 220 fl. an einen Wankheimer Bauern verkauft werden können; da aber der Wankheimer damals, Württemberg gegenüber, ein Ausländer war, so wurde der Verkauf an denselben, als der Landesordnung zuwider, von der Regierung nicht gestattet; doch kam ein neunjähriger Pacht mit Obigem für 9 fl. per Jahr zu Stande. —

Im Jahre 1807 aber setzte sich die Regierung in den Allein-Besitz des Salzhandels, das alte Recht wurde damit aufgehoben und das Salz per Pfund auf 4 kr. erhöht, auf diesem Preis blieb es bis 1834.

In Bezug auf die Straßenreinigung, die in Tübingen stets ein stehender Beschwerdepunkt war, hatte man schon in den 80ger Jahren einen Accord mit zwei Metzgern gemacht, welche den Straßenkoth, der jeden Samstag von den Marktfegerinnen zusammengekehrt wurde, hinauszuführen hatten, sie durften, was sie zur Besserung ihrer Güter davon nöthig hatten, selbst benützen und bekamen dafür 5 fl. per Jahr Fuhrlohn, dieß war ein sehr billiger Akkord, aber schon im Jahre 1796 war solcher viel ungünstiger.

Das Fegen fand zweimal in der Woche statt, jetzt erhielten die Accordanten jährlich 100 fl. fürs Abführen des Koths; es ist aber wahrscheinlich, daß das Eisführen, das früher besonders bezahlt wurde, auch mit inbegriffen war. —

1805—9.

Seit Jahrhunderten war hier der Sitz des Hofgerichts und schon Herzog Ulrich, dem bekanntlich die Tübinger im Bauernkriege zu Hülfe eilten, hatte diesen versprochen, es solle das Hofgericht für alle Zeiten in Tübingen seinen Sitz haben. Es hielt seine Sitzungen etlichemal des Jahres hier, und wenn auch der Antheil des Publikums an den Verhandlungen ein sehr geringer war, so thaten sich die Tübinger doch viel zu gut hierauf, denn die Anwesenheit der von auswärts hieher berufenen Hofgerichts-Mitglieder brachte immerhin einiges Leben in die Stadt und namentlich für Wirthe, Bäcker und Metzger war der Aufenthalt dieser Herren nicht ohne Vortheil.

Mußte ja der Magistrat im Jahre 1793 sogar in eine höhere Fleischtaxe willigen, weil er befürchtete, es möchte sonst gerade zu einer Zeit, wo das Hofgericht hier stattfinde, an Fleisch mangeln.

Als daher im Frühjahr 1805 verlautete, das Hofgericht werde in Folge einer neuen Gerichtsorganisation von hier nach Stuttgart verlegt, so war hier eine große Aufregung und der Magistrat fand

sich veranlaßt, den Kurfürsten zu bitten, das Hofgericht hier zu belassen.

Dem Gesuch konnte nicht entsprochen werden und obwohl der Fürst heilig versicherte, es dürfen die Tübinger hierin durchaus kein Zeichen seiner Ungunst erblicken, so war man hier doch sehr mißvergnügt über die Aenderung und der Magistrat kam sofort um die Verringerung des Steuerfußes bei der Regierung ein; er schilderte die elende Lage der Weingärtner, die Stockung aller Gewerbe und wies namentlich im Vergleiche mit andern Städten, wie Tuttlingen, Nagold &c. die unverhältnißmäßig hohe Besteuerung der Stadt Tübingen nach; er stützte seine Behauptungen auch darauf, daß durch die Steuer-Peräquation von 1741 das diesseitige Kataster auf 500,000 fl. hinaufgesetzt und gegen das Amtskataster sehr benachtheiligt worden sei. Die Kriegszeit lähme das Gewerbe, während der Bauer im Gegentheil hohe Fruchtpreise löse.

Dennoch scheinen diese Beschwerden, welche die Tübinger schon oft erhoben hatten, keinen Eindruck bei der Regierung gemacht zu haben und es blieb bei der bisherigen Sachlage.

Immer düsterer aber gestaltete sich der politische Horizont. Fruchtlos verhallten die Klagen der Landes-Versammlung; der Militärbeitrag, der sich für das ganze Land auf 375,000 fl. belief, wurde einseitig ausgeschrieben. Die Regierung nahm mit Gewalt die in den Amtspflege-Kassen vorräthigen Gelder hinweg, ja vergriff sich sogar an der landschaftlichen Kasse. Mittlerweile (Herbst 1805) lagen hier wieder die Oestreicher, welche Hunderte von Centnern Heu und Hafer beanspruchten; die Wiesen- und Gartenbesitzer mußten sich eine Heuumlage gefallen lassen, welche 55 Pfund per Morgen und im Ganzen 165 Centner betrug im Werth v. 331 fl. Hieran war es aber nicht genug, denn als im Oktober 1805 die Oestreicher bei Ulm von den Franzosen geschlagen wurden, kamen kurz darauf 24,000 gefangene Oestreicher in Cannstadt an, Stadt und Amt mußten neue Lieferungen von Mehl, Heu und Hafer nach Cannstadt machen und noch einmal mußten sich die Wiesenbesitzer eine Heuumlage im Betrag der Hälfte der ersteren Lieferung gefallen lassen.

Quartier- und Vorspannkosten betrugen über 1200 fl.

Die Fouragelieferungen betrugen im Ganzen 4600 fl.*)

Kein Wunder, daß unter solchen Umständen die finanziellen Verhältnisse der Stadt Tübingen sich nicht günstiger gestalteten.

Zwar figurirten in der Bürgermeister-Rechnung immer noch die bei der Landschaft stehenden Aktiva von 52,700 fl. halbzinsiger Kapitalien = 26,350 fl. à 5 Proz., aber die bei Privaten stehenden Aktivposten betrugen nur noch circa 4500 fl., hatten also seit 5 Jahren um 13,500 abgenommen.

Dagegen beliefen sich die Passiva auf 41,300 fl.

Die Steuern betrugen 1805:

Ordinäre Steuer	fl.	2,900
Extraordinäre Sommeranlage	fl.	4,098
" Winteranlage	fl.	3,585
	fl.	10,583
Die Stadt- und Amts-Prästation für die Stadt	fl.	14,137
Zusammen	fl.	24,720

An der Extraordinären Steuer blieb die Stadt mit 4000 fl. im Rückstand, an der Stadt- und Amtsumlage mit 8160 fl., dabei verrechnete die Stadt mit der Amtspflege herkömmlicher Weise $\frac{1}{4}$ der Neckar- und Steinlachbauten, welche das Jahr vorher im Ganzen 2230 fl. betragen hatten.

Nebenher schuldete die Stadt immer noch 23,248 fl. alte Steuerrückstände an die Amtspflege,**) wovon aber jährlich 550 fl. in Zielern abgetragen werden mußten.

---

*) Erst im Jahre 1818 bemerkte man, daß die Fourage-Verwalter von 1805 an bis 1810 keine Rechnung abgelegt hatten.

**) Es ist nicht ohne Interesse, hier einen Rückblick auf die früheren Verhältnisse zwischen Stadt und Amt zu werfen. Noch im 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts stand die Stadt für sich besser als Stadt und Amt, und letzteres hatte häufig Schulden an die Stadt abzutragen. Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung nachfolgendes Aktenstück:

Stadt und Amt hatte im Jahre 1521 bei Uebergabe des Herzogthums an die östreichische Regierung 1875 fl. aufgenommen,

Aus diesem Passivum mußten die Steuerrestanten jährlich die Zinsen aufbringen, welche ihnen einige Zeit erlassen, aber seit 1802

---

um gewisse Kösten zu bestreiten, ebenso 100 fl. im Jahre 1531 „zu besserer Wehr der Stadt" und ferner im Jahre 1534 zur Wiedereroberung des Herzogthums durch Ulrich, weitere 2200 fl. hergeschossen und so fort im Jahre 1553 zur Erlegung des ersten Ziels am Vertragsgeld 3800 fl. aufgebracht, zusammen 7975 fl.

Diese Schuld hatte die Stadt nach und nach aus eigenen Mitteln gedeckt, während das Amt noch im Jahre 1615/16 an den schuldigen 3/5 des Gesammtbetrags noch 4545 fl. restirte, welche dasselbe der Stadt verzinsen mußte.

(S. Amtsschadens-Rechnung von 1615/16.)

Bald nachher aber änderte sich das Verhältniß und namentlich seit dem Beginn des 30jährigen Krieges kam die Stadt immer tiefer in Schulden hinein, von denen sie sich auch im 18. Jahrhundert nicht erholte, und jetzt wurde dieselbe fortwährende Schuldnerin der Stadt- und Amtskasse.

Am traurigsten hatten sich die Verhältnisse im Jahre 1634 gestaltet und von da an datirt eigentlich die schlechte finanzielle Lage der Stadt.

Zu den älteren Schulden mußten damals neue gemacht werden, Stadt und Amt waren genöthigt 60,000 fl. aufzunehmen, wovon es die Stadt vertragsmäßig 27,000 fl. traf. Daran war es aber nicht genug, wie aus folgender Nachricht hervorgeht, die in den Amtspflege-Rechnungen enthalten ist.

„Zur Bezahlung der französischen Brandschatzung und Plünderungsgelder im Betrag von 20,000 fl., ebenso zur Bestreitung der Forderung von Offizieren von Mart. 1688/89, namentlich aber zur Wiederauslösung der nach Straßburg gesandten zwey Geiseln (Bürgermeister Wolf und Mandel des Gerichts) mußten wieder neue Kapitalien aufgenommen werden."

Von sämmlichen Passiv-Schulden waren im Jahre 1703 noch gegen 54,000 fl unbezahlt, welche die Stadt- und Amtspflege zu decken hatte. —

Gar nachtheilig wirkte auf die städtischen Finanzen der spanische Erbfolgekrieg. Frohnen und Vorspannen mußten in Menge geleistet werden. Wurde ja doch im Jahre 1703 das ganze Mobiliar, das sich

wieder angesetzt worden waren; im Jahre 1805 betrugen diese Zinsen 1738 fl.

Auch bezahlte die Stadt 1805 an die Amtspflege noch weitere 7240 fl., welche sie von voriger Rechnung schuldig geblieben war.

Auf Georgi 1806 blieben die Steuer-Contribuenten noch schuldig	fl.	46,000
wozu noch die alten theilweise uneinbringlichen Posten kamen mit	fl.	23,400
Summa	fl.	69,400

---

in hiesigem Schlosse befand, auf Stadt- und Amtskosten auf 20 Wägen nach Stuttgart geflüchtet! Die Stadt- und Amtspflege-Rechnung von 1703/4 gibt folgenden Ueberblick über den Schuldenzustand:

Die Stadt blieb damals der Amtspflege schuldig	fl.	37,916
Sämmtliche Amtsorte	fl.	45,662
	fl.	83,578
Schon ein Jahr nachher steigerte sich die Schuldigkeit der Stadt auf	fl.	42,058
und im Jahre 1720 auf	fl.	66,273

Unter den Amtsorten waren am meisten (1703/4) schuldig

Entringen . .	fl.	8,900
Gönningen . .	fl.	7,700
Dußlingen . .	fl.	4,899
Derendingen . .	fl.	4,564
Breitenholz . .	fl.	4,092
Waldorf . . .	fl.	3,837
Schlaitdorf . .	fl.	3,729
Thalheim . . .	fl.	2,373

Weilheim hatte bloß einen Rückstand von 517 fl.

So kam es, daß schon im Jahre 1726/27 die Stadt- und Amtspflege für 135,108 fl. Ausstände hatte, die sie nicht einzutreiben vermochte, während sie bei der Landschafts-Abrechnung mit 121,542 fl. in Rückstand blieb! — Im Jahre 1735 kamen die Ausstände zwar auf 42,000 fl. herunter, das Amtsversammlungs-Protokoll sagt dabei aber: „ob und wie solche einzubringen, weiß der liebe Gott!“

Indessen wies das Jahr 1742 schon wieder 100,000 fl. Ausstände nach —

Brücken, Wege und Stege (zur Hälfte mit dem Cameralamt) kosteten 4453 fl.

Unter den Einnahmen führen wir folgende auf

Das Salz warf außer den stipulirten 253 fl. vom Amt nur 366 fl. in diesem Jahre ab

Die Mühlverwaltung ertrug	fl.	3859
Das Marktstandgeld betrug	fl.	103
Das Boutiquengeld	fl.	19
Die Viehmärkte	fl.	30
Das Brückengeld	fl.	900
Die Bürgersteuer	fl.	2170
Die seit 1800 eingeführte allgemeine Wohnsteuer	fl.	124
Bürgerannahme-Gebühr	fl.	370
Beisitzgeld	fl.	9
Beitrag zu Chausseen, Wegen und Stegen auf hiesiger Markung, seit 1785 eingeführt, à 6 kr. von jedem 100 fl. steuerbaren Vermögens 460,000 fl.	fl.	460
Der Schafweidepächter zahlte jährlich . . . Es war ein Hagellocher, der frühere Pächter, ein Ortsbürger, zahlte nur 174 fl.	fl.	462
Im Jahre 1809 ertrug der Pacht	fl.	435
Der Pförch war nicht verpachtet und ertrug Früher nur 134 fl. *)	fl.	146

*) Seit dem Jahre 1765 war der Pförch nicht mehr im Aufstreich verpachtet. Im Jahre 1807 nun kam diese Angelegenheit zur Sprache; bisher hatte man solchen dem sich zuerst Meldenden gegen 20 kr. für die Nacht ohne Rücksicht auf die Zeit rc. überlassen; man berathete nun, ob es nicht besser wäre, den Pförch von Woche zu Woche im Aufstreich zu verleihen; es machte sich auch wirklich die Ansicht geltend, daß es vortheilhafter wäre, aber man konnte sich dennoch nicht zu diesem Aufstreich entschließen, weil man befürchtete, es möchte mancherlei Schaden für die an die Pförchäcker angebauten Plätze entstehen, weil hier nicht nach Zelgen gebaut werde. (Prot. v. 1807.)

Als jedoch im Jahre 1809 eine Königl. Verordnung über die

Die Kapitalsteuer betrug vom 12. Novb. 1805 an 1 fl. vom hundert und wurde nicht mehr zum Besten der Gemeindekasse umgelegt, weil die Kapitalien jetzt zur Landessteuer gezogen wurden, wie auch der Wein- und Viehhandel.

Unter den Beseldeten figurirte der Gemeinde-Inspektor jetzt mit 78 fl. statt früherer 58 fl., der Polizei-Inspektor aber hatte 200 fl. (aus verschiedenen Kassen.)

Das Abführen des Gassenkehrichts kostete 64 fl. früher 100 fl

Seit 1784 wurde jedem Bürgersohn, der sich indessen hier verheirathet hatte, 1 fl. als Beitrag zu den Feuerkübeln, seit 1788 30 kr. für Allmandbäume und seit 1790 1 fl. 30 kr. für Beitrag zu den Feuerlöschbutten als rückständige Schuldigkeit nachgeführt, ohne daß bisher diese Ausstände, welche zusammen bis 1807 über 1000 fl. betrugen, eingefordert worden wären. Dagegen vermehrten sich die Ausgaben für diesfallsige Schreibgebühren jedes Jahr.

Es wurde deßhalb 1807 beschlossen, die ganze Schuldigkeit, welche während der schlechten Zeiten nicht eingefordert worden war, in Abgang zu dekretiren, in Zukunft von der Gebühr von 1 fl. 30 kr. für Feuerlöschbutten ganz zu abstrahiren, dagegen aber die in der Landes-Feuerordnung und in der Commun-Ordnung vorgesehenen 1 fl. für die Feuerkübel und 30 kr. für die Allmandbäume in Zukunft unnachsichtlich einzuziehen.

(Pr. v. 16. Mai 1807.)

Ebenso wurde die Feuerlöschbutten-Gebühr von Fremden, die sich hier zum Bürger machen ließen, fortwährend mit 3 fl. 20 kr. eingezogen.

(S. Bürgermeisterrechnung von 1809/10.)

(Der Feuerkübel kostete von 1808 an 2 fl. 14 kr.)

Eine weitere Auflage für jeden neuangenommenen Fremden entstand ehemals dadurch, daß er eine Flinte von der Stadt bekam,

---

Schafweide-Verleihungen erschien und das Oberlands-Oekonomiekollegium laut Erlaß vom 18. Okt. 1809 dem hiesigen Magistrat das Verleihungsprotokoll mit dem Bemerken zurückgab, es müsse in Zukunft auch der Pförch der Bürgerschafe von 8 zu 8 Tagen im Aufstreich verliehen werden, so erlöste man statt bisheriger 146 fl. die Summe von 611 fl., so daß Pförch und Schafweide zusammen 1046 fl abwarfen.

für welche er 4 fl. bezahlen mußte; später hatte er statt der Flinte 1 Sch. Dinkel zur Fruchtvorraths-Verwaltung zu liefern; von 1777 an aber mußte statt eines Scheffels Dinkels eine Gebühr von 3 fl. zur besagten Verwaltung bezahlt werden.

Diese Gebühr wurde von Fremden regelmäßig eingezogen; auch hatten dieselben entweder 2 Bäume auf die Allmand zu setzen oder 1 Gulden hiefür an die Stadtkasse zu entrichten. —

In Beziehung auf die Cultivirung der Allmanden geschah hie und da eine Verbesserung, aber die Weidrechte standen derselben im Allgemeinen hemmend entgegen; auch hatte der Gemeinde-Inspektor im Jahre 1808 den unglücklichen Gedanken, unsere schöne Lindenallee „abstümmeln" zu lassen, weil sonst der Sturm die Bäume zerreißen könnte;(?!) der Magistrat aber war klug genug, den Vandalismus nicht zu gestatten.

Eine drückende Last war in jener Zeit die Jagdfrohn; zwar befreite ein Befehl von 1809 alle diejenigen Gemeinden von der Frohn, welche die Jagdfreiheit durch lagerbriefliche Rechte oder sonstige Verträge erworben hatten, und zu diesen Gemeinden gehörte auch Tübingen.

Obiger Befehl aber setzte eine Ausnahme von der Freiheit für den Fall fest, daß der König selbst beim Jagen anwesend sei; aber auch im Falle der Abwesenheit Sr. Majestät traten für die sonst jagdfreien Gemeinden Naturalpräſtationen an Garnen zum Jagdzeug, Vorspannfuhren ꝛc. ein. So oft nun in Bebenhausen eine Jagd stattfand, muthete man den Tübingern alle möglichen Fuhren, Pferde- und Bettlieferungen, ja sogar Dienstleistungen in der Küche ꝛc. zu. Hierüber beschwerte sich nun der Magistrat beim König; aber die Vorstellung hatte keine andere Folge, als daß bald nachher die Tübinger Bürger auch zum Jagen aufgeboten wurden. —

Das Wildpret mußte zu einem bestimmten Preise übernommen werden; so bekam z. B. 1810 der Magistrat eine Rechnung von Bebenhausen über

32 Rehe	fl.	72	—
268 Pfund Hirschfleisch à 6 kr.	fl.	26	48
	fl.	98	48

Das Hirschfleisch konnte aber nur à 4 kr. wieder abgesetzt werden und die Stadtkasse war genöthigt, den Ausfall der Forstkasse

zu ersetzen; auch den Unterkäufer, welcher das Fleisch auszuhauen hatte, mußte die Stadt bezahlen. —

Ein nicht unwichtiges Moment war im Jahre 1808 die Aufhebung der Seifen- und Lichtertaxe, welche der hiesige Magistrat nach dem Vorgange in Stuttgart beschloß.

Die Stadt Tübingen hatte eine eigene Holzverwaltung und trieb den Handel mit Floßholz *) und Schnittwaaren mittelst eigener Administration bis zum Jahre 1805, wo eine Verpachtung eintrat.

Der Pächter hatte das Recht des Alleinhandels, so daß es zwar jedem Bürger unverwehrt blieb, sein Bedürfniß anderswo zu befriedigen, aber das Recht mit Bauholz zu handeln, verblieb dem Pächter, der 1808/11 jährlich 155 fl. Bestandgeld zu zahlen hatte.

---

*) Wegen des Verkaufs von Bau- und Floßholz bestanden früher sehr beschränkende Bestimmungen:

Im Jahre 1781 beschwerte sich der Magistrat von Tübingen bei der Herzogl. Regierung über das laut Reskript vom 30. Sept. 1780 ergangene Verbot des Verkaufs von Bauholz ins Ausland, und äußerte, daß es sehr nachtheilig wäre, wenn in Folge dessen die St. André'schen Orte, aus welchen viele Württemberger das Holz beziehen, eine gegenseitige Sperre veranstalten, oder wenn Horb und Rottenburg die Flöße nicht mehr vorbeilassen würden.

Auf Grund dieser Beschwerde wurde nun der Tübinger Holzverwaltung gestattet, ihr Holz nach Reutlingen und in die ritterschaftlichen Orte zu verkaufen, Privaten wurde es aber nicht erlaubt, doch durften in- und ausländische Waldbauern, die ihr hieher gebrachtes Holz nicht auf dem Markte absetzen konnten, solches nach Reutlingen ausführen.

(S. Prot. vom 2. Mai 1781.)

Schon im Jahre 1737 wurde den Bürgern bei Strafe untersagt, irgend einen Holzhandel zum Nachtheil der Holzverwaltung zu treiben, da sonst das Bauholz nur unnöthig vertheuert würde. (?!) Häufig beschwerten sich hierüber die Zimmerleute, so z. B. im Jahre 1782; aber der Magistrat berief sich auf seine Gerechtsame, beharrte auf dem Verbot und es war den Zimmerleuten nur gestattet, wenn sie einen Bau verakkordirten, das Holz unmittelbar von den Flößern zu kaufen.

(S. Prot. v. 21. Aug. 1782.)

Von da an hörte die Holz-Verwaltung und im Jahre 1809 auch die Salzverwaltung auf vermöge der im Lande eingeführten Königlichen Salzadministration; auf diese Weise ging eine Revenüe um die andere (Salz- und Kapitalsteuer) für die Stadt verloren. — Dagegen entstand eine Mehreinnahme im Jahre 1809 durch die Pförchverleihung und auch dadurch, daß laut Königlicher Verordnung jeder Metzger, der mehr Schafe als der höchstbesteuerte Bürger aufschlug (welchem 12 Stück genehmigt wurden), von jedem weiter aufgeschlagenen Stück neben dem gewöhnlichen Pförchgeld von 16 kr. per Stück Einen Gulden erlegen mußte, so daß im Jahre 1810 142 fl. hiefür eingingen. — Auch wurde 1810 festgesetzt, daß die Schafweide im Frühling am 3. März ihr Ende nahm und nach dieser Zeit für jedes ausfahrende Stück 15 kr. Strafe bezahlt werden mußte. —

1808 erhielt Tübingen*) ein Creditgesetz in Betreff des Borgens an Studirende; die früheren Gesetze waren hierin sehr einfach. Im Jahre 1516 erneuerte Herzog Ulrich die Verordnung, daß keinem Studenten außer dem Kosttisch mehr als 1 fl. geborgt werden dürfe, wenn nicht die Eltern des Studenten eine Erlaubniß zur Verabreichung weiterer Gelder geben.

Das Statutenbuch von 1605 setzte dagegen fest:

„Es soll niemand einem Studenten, der einen Zuchtmeister oder sonst einen Obern hat, dem er befohlen ist, Etwas borgen, es sei an Essen, Trinken oder anderer Waare, denn mit Wissen seines Obern, bei Verlierung seiner Schuld, worumb man ihm bei der Universität kein Recht ergehen lassen wird.“ —

Im 18. Jahrhundert waren die akademischen Gesetze hinsichtlich des Borgens folgende:

Einem inländischen Studenten solle nicht länger als 1/4 Jahr geborgt werden, einem ausländischen von einer Vakanz zur andern.

An Kleidern (?) und andern dergleichen Waaren solle aber gar nichts geborgt, ebensowenig Pferde, Schlitten und Kutschen ausgeliehen werden; auch das Borgen von baar Geld und Extra-Speisen war nicht erlaubt. (Ger.-Prot. v. 31. Okt. 1741.)

---

*) Auch für die Erweiterung und Hebung der Universität war die Stadt damals nicht ganz unthätig; als sich im Jahre 1802 das Bedürfniß einer klinischen Anstalt fühlbar machte und die alte Bursa hiezu verwandt werden sollte, so kaufte 1803/4 der Magistrat das Haus des Krämers Weidenbach an, welches der Bursa gegenüber stand, ver-

1810—11.

Mehr und mehr steigerten sich die Ausgaben und die Summen der Passiv-Kapitalien, welche größtentheils bei Tübinger Honoratioren standen.

Die Aktiv-Kapitalien *) betrugen, die halbzinsigen zum halben Werth berechnet . . . . fl. 30,000
während die Passiva . . . . fl. 61,760

kaufte solches wieder auf den Abbruch um 167 fl. und schenkte den Platz der Anstalt. Auch wurde derselben die Stadtmauer, welche den jetzigen Klinikumsplatz begrenzte, überlassen, damit solche auf Brusthöhe abgetragen werden konnte. So kam Luft und Licht in das neue Quartier.

Als sofort 1805 auch der botanische Garten, der östlich neben der Bursa lag, dem Bedürfnisse nicht mehr genügte und die Universität den geräumigen Tummelgarten vor dem Lustnauer Thor hiezu erwarb, so trat im Jahre 1809 der Magistrat die sogenannten Herrengärtchen, welche den Raum des jetzigen Museums einnahmen, zur Erweiterung des Gartens ab.

Das alte Opernhaus, das im Tummelgarten lag, wurde schon früher abgebrochen und ebenso mußte die Mauer, welche längs der Grabenstraße den Garten umgab, einem Staketen-Zaun weichen. —

*) Die übrigen städtischen Fonds waren damals folgende

Mühlverwaltung	fl.	10,941
Salzverwaltung	fl.	6,100
Stadtzinseinnahme	fl.	1,535
Stiftspflege	fl.	26,753
Lazarethpflege	fl.	21,657
Armenkastenpflege	fl.	19,458
Sichardsche Stiftung . . .	fl.	2,585

Jede Kasse hatte damals einen besondern Verwalter.

Vom Jahre 1811 an werden die Tübinger Gerichtsprotokolle auffallend weniger umfassend; es trat nämlich eine neue Gerichtsverfassung ein, nach welcher die Stadtgerichte jetzt als Oberamtsgerichte Rechtssachen entschieden, aber nur wenn der Gegenstand 50 fl. nicht überstieg; auch bei Gantprozessen durften fortan die neuen Oberamtsgerichte nur dann entscheiden, wenn die Masse 500 fl. nicht überstieg. In allen andern Fällen führte das Oberamtsgericht nur die Voruntersuchung und mußte die Akten dem Provinzialjustizcollegium zur Entscheidung vorlegen. Von nun an war Tübingen in Untergangssachen auch kein Oberuntergangsgericht mehr und es konnte in derlei Streitigkeiten die Berufung an jedes Oberamtsgericht gehen. —

Dadurch wurden die Tübinger Protokolle viel weniger dickleibig als früher. Der Gerichtsgang wurde aber nur um so schleppender durch die obgenannte neu geschaffene Instanz. Auch die Stiftungssachen wurden vor dem Magistrat nicht mehr verhandelt. Sämmtliche Stiftungen standen jetzt unter der Oberaufsicht des Cameralamts, der bisherige Stiftspfleger blieb Partikular-Rechner und

ausmachten, obwohl im Jahre 1810 keine neue Geldaufnahme stattfand.

Anstatt der ordinären und extraordinären Umlagen war jetzt die sogenannte Jahressteuer an die Stelle getreten.

Stadt und Amt hatten 53,000 fl. zu entrichten, wovon es die Stadt allein

fl.	14,630	traf, hiezu kamen
fl.	3,864	Rest von voriger Rechnung,
fl.	18,494	zusammen, welche die Steuer-Contribuenten aufzubringen hatten; hiezu kamen aber noch
fl.	12,000	Stadt- und Amtsschaden,
fl.	3,000	Extraumlage für Kriegskosten,
fl.	33,494	zusammen, welche die Stadt zu zahlen hatte, sammt weiteren
fl.	550	jährlicher Abschlagszahlung an der alten Stadt- und Amtsschuld,
fl.	34,044	
		Hierzu kamen noch
fl.	3,630	für Landes-Kapitalsteuer, welche à 30 kr. per 100 fl. (seit 1808) ein Kapitalvermögen von
fl.	726,000	repräsentirten.

---

in allen Stiftungssachen entschied das Oberamt unter Hinzuziehung des Cameralamts und der Ortsgeistlichen. Von 1813 an wurden die Stiftungssachen vom königlichen Stiftungsverwalter besorgt, der unter Aufsicht des Finanz-Departements stand.

Daß unter solchen Umständen auch die Rechte litten, welche der hiesige Hospital der Regierung gegenüber zu wahren hatte, ist einleuchtend.

So blieben z. B. die Holzlieferungen aus dem Schönbuch, die der Hospital zu beanspruchen hatte, theilweise im Rückstand und die Regierung verlangte sogar von jedem abgegebenen Klafter Holz 12 kr. Stammgeld vom Spital, während nach dem Lagerbuch durchaus nichts anzusprechen war. —

(Erst das Edikt von 1818 änderte diese Zustände und gab den bürgerlichen Collegien und Stiftungen ihre Selbstständigkeit wieder.)

An der Jahressteuer blieb die Stadt schuldig

fl. 3600 und ferner

fl. 2060 an Stadt- und Amtsschaden.

Die Kriegs- und Vorspannkosten betrugen über 5000 fl., welche die Stadt mit der Amtspflege verrechnete, indem sie den Bürgern ihre Anlagen wenigstens theilweise wieder ersetzte.

Zudem war ein größeres Neckarbauwesen am Werkmeister Müllerschen Hause ausgeführt worden, wo eine Grundmauer nöthig war, welche 1500 fl. kostete, woran aber die Amtspflege 800 fl. übernahm.

Auf das Bauwesen an der anatolischen Schule, Mädchen- und deutschen Knabenschule wurden 1811 gegen 8000 fl. verwendet. —

Auch war der Marktbrunnentrog schadhaft geworden, welcher

192 Pfund Oelkitt

und 189 " Laugenkitt

erforderte. Zugleich wurde der ganze Brunnenstock mit der Bildsäule des Neptuns frisch angestrichen.

Die neuen Ausstände betrugen	fl.	38,000
Die alten La. X.	fl.	23,000
Zusammen	fl.	61,000

Also gerade soviel, als die Passiv-Kapitalien der Stadt ausmachten.

Seit 1808/1809 waren laut Königlicher Verordnung die Besoldungen der Stadtbehörden erhöht worden.

Die 4 Bürgermeister erhielten jeder 70 fl. Gehalt, es waren jetzt lauter bürgerliche und keine gelehrte*) Bürgermeister mehr vorhanden und die Königliche Regierung mischte sich immer mehr in die Gemeinde-Angelegenheiten, die sie mit scharfem Auge überwachte!

---

*) Die Bevormundung machte gelehrte Bürgermeister überflüssig; ohnehin fiel der Grund für die Wahl eines gelehrten Bürgermeisters wegen seiner Funktion als Mitglied des engern Landschaftsausschusses fort, nachdem die Verfassung aufgehoben worden war.

Die 12 Richter (Gerichts-Verwandte) erhielten jetzt 40 fl. Gehalt. *)

Der Amtsbürgermeister, der gerade 100 Jahr lang (seit 1700) einen Gehalt von 150 fl. bezog, erhielt 1810 außer den üblichen 70 fl. eine Zulage von weiteren 100 fl. **), somit 320 fl.; 1814 erhielt er ein Fixum von 370 fl.

Der Gemeinde-Inspektor, früher mit 78 fl. angestellt, bekam jetzt 110 fl. Sein Wirkungskreis hatte sich sehr vermehrt. Im

---

*) Bekanntlich wurden $^2/_3$ der Besoldungen der Bürgermeister und Richter von Stadt und Amt übernommen. — Obiger Beschluß der Amtsversammlung in Betreff der Besoldungserhöhung wurde vom Oberlandes-Oekonomiecollegien zwar genehmigt, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Differenz zwischen der Bürgermeisters- und Richtersbesoldung im Betrage von 30 fl. fortan im Gesammtbetrage von 120 fl. von der Stadt allein zu übernehmen sei.
(Ger.-Pr. v. 1808.)

**) Die Erhöhung wurde begründet durch die vermehrte Geschäftslast bei einer Einnahme und Ausgabe von ca. 170,000 fl. und bei mehr als 2000 Steuer-Contribuenten. (S. Prot. v. 1810. Pag. 92.)

Kurz zuvor wurden auch die Gehalte des Stiftspflegers, Armenkastenpflegers und Lazarethpflegers erhöht, die Erhöhung wurde motivirt durch die beinahe allgemeine Zahlungs-Unvermögenheit, welche den Rechnern soviel Mühe mache, und dann seien letztere nicht mehr quartierfrei wie früher, müßten jetzt Caution leisten ꝛc.

Der Stiftspfleger bezog bei einer Verwaltung von ca. 26,000 fl. statt 30 fl. fortan 50 fl. Der Armenkastenpfleger bei einer Verwaltung von ca. 20,000 fl. statt 41 fl. jetzt 44 fl. Der Lazarethpfleger bei einer Verwaltung von 21,000 fl. Kapital früher 15 fl. jetzt 36 fl.
(Prot. v. 1810.)

Ein weiterer Grund der Gehaltszulage für den Amtsbürgermeister lag ohne Zweifel auch darin, daß der Rechner bis 1810 von allen außerordentlichen Steuerlieferungen die communordnungsmäßige Gebühr von 1 kr. bei den ersten tausend Gulden und von jedem weiteren tausend $^1/_2$ kr. vom abgelieferten Gulden anzusprechen hatte, während ein königliches Dekret von 1810 die Gebühr ohne Unterschied auf $^1/_2$ kr. vom Gulden heruntersetzte.

Jahre 1819 erhielt er sogar 300 fl., durfte aber keine Tagelöhne mehr verrechnen. —

Am drückendsten wurden die Umlagen von

1812—15.

Die großen Durchmärsche im Jahre 1813/14, welche den Tübingern zuerst die Oestreicher, Preußen und dann die Russen zuführten, hatten wirklich das steuerzahlende Volk aufs Aeußerste angestrengt. *)

Bekanntlich war schon im Jahre 1806 (siehe oben) eine allgemeine Vermögenssteuer angeordnet worden, ihr folgte im Jahre 1808 eine Landes-Kapitalsteuer und am 30. Dez. 1812

eine allgemeine Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer,

um den großen Aufwand des erlittenen bedeutenden Kriegs-Verlusts zu bestreiten.

Diese Vermögenssteuer wurde von dem Grundvermögen, dem Mobiliar und den Aktiven (abzüglich der Passiven) erhoben und die Besoldungssteuer von Besoldungen über 200 fl.

Zur möglichsten Erleichterung der ärmeren Klassen wurde jedoch im Jahre 1814 nur die Hälfte der im Jahre 1813 umgelegten Steuer erhoben, von denjenigen aber, welche nach der vollen Berechnung ihrer Schuldigkeit 40 fl. und darüber zu bezahlen gehabt hätten, wurde die zweite Hälfte als ein verzinsliches Anlehen erhoben.

Die Steuer zerfiel also in 2 Abtheilungen

1) Vermögenssteuer,
2) Verzinsliches Staatsanlehen.

Zu Aufbringung der zahllosen Bedürfnisse für die durchmarschierenden Truppen mußte die Amtspflege 1814 eine Geldaufnahme von 50,000 fl. bewerkstelligen, wovon ein Theil auf die Kommunen gelegt wurde; welche ihre Quote zu verzinsen hatten.

---

*) Es waren 160,000 Mann 1813 durchmarschirt.

Die Stadt Tübingen traf hievon eine Summe von

fl. 18,860

Die Steuern umfaßten daher 1813/14 enorme Summen und zwar

1) Allgemeine Jahressteuer. Rückstand vom vorigen Jahre . . . . fl. 8,931

2) Neue Vermögenssteuer zerfallend in

a) wirkliche Vermögenssteuer fl. 12,113

b) verzinsliches Anlehen . fl. 8,300

fl. 20,413

Wovon die Hälfte sogleich zu entrichten war fl. 10,168

3) Jahressteuer statt der früheren ordinären Steuer an Sommer- und Winteranlage von 40,000 fl. traf es die Stadt . . . . fl. 14,484

4) Militär-Verpflegungskosten . . . . . fl. 4,011

5) Kriegsschadensumlage *) . . . . fl. 88,356

Zusammen fl. 125,950

Diese Summe wurde zwar auf die Bürgerschaft umgelegt, aber nur ein kleiner Theil ward davon bezahlt. Wegen dieses enormen Aufwandes wurde in diesem Jahre kein Stadt- und Amtsschaden umgelegt, was jedoch nur zur Folge hatte, daß die Rückstände bei der Amtspflege sich mehrten.

Solche hatte zu fordern ganz alten Rückstand fl. 18,848

Wovon die bedungene Rate von . . . . fl. 550

bezahlt wurde.

Rest fl. 18,298

Steuerrest vom vorigen Jahre . . . . . fl. 14,085

Neues . . . . fl. 1,071

Verschiedene kleinere Posten . . . . . . fl. 700

fl. 34,154

Hiezu kam noch das neue oben angeführte Anlehen von . . . . fl. 18,860

Zusammen fl. 53,014

---

*) Ueber die Ersatzsumme der Kriegskosten von Seiten der Universität für die Jahre 1809—16 kam erst 1823 ein Vergleich zu Stande, wornach die Stadt von denselben 2000 fl. als Aversalbetrag erhielt. —

An diesem Gesammtbetrag blieb die Stadt der Stadt- und Amtspflege 46,328 fl. schuldig, und das Guthaben der Stadt bei den Steuer-Contribuenten betrug

101,000 fl.!

Dabei hatte die Stadt der Bürgerschaft noch extra 48,000 fl. für Quartier- und Vorspannkosten zu vergüten, welche sie mit der Stadt- und Amtspflege verrechnete. —

Laut Dekret vom 11. März 1813 wurden zur Aufrechthaltung der Ordnung in Zukunft 12 Polizeisoldaten als Wache hier aufgestellt mit einem täglichen Gehalt von 24 kr. und 11 fl. 30 kr. jährlichem Monturbeitrag pro Mann. Diese Ausgabe belief sich über 2000 fl. —

Das Wachehalten der Bürger im Harnisch hörte jetzt auf; es bedurfte keines Stadthauptmanns mehr.

Schon im Jahre 1727 hatte der Bürgermeister Hallwachs den Vorschlag gemacht, man solle die Hauptschlüssel der Stadtthore, welche seither Nachts auf der Hauptwache aufbewahrt wurden, wieder den Thorwarten selbst übergeben und das Wachaufziehen sammt dem Zapfenstreich abschaffen, damit die Bürger nicht im Gebete und sonst wie inkommodirt würden.

Das Vogtamt aber beharrte damals auf der alten Einrichtung, damit die Stadt keine Gefahr laufe und wollte den Zapfenstreich nicht aufgegeben wissen, damit die Leute in gehörigem Exercitio bleiben; es sei aber unnöthig, daß die ganze Mannschaft unter den Thoren die Nacht über Wache halte und Unfug mit Kartenspiel treibe, es werde an 4—6 Mann genügen.

Nach und nach überzeugte man sich aber doch, daß das Bürgerwachhalten viel Unfug und unnöthigen Zeitaufwand erfordere, das Institut schleppte sich aber fort, bis im Jahre 1809 eine Königliche Verordnung erschien, wornach der Bürgerwache und den sogenannten Harnischmännern die Gewehre abgenommen wurden, sie durften höchstens noch bei Jahrmärkten ꝛc. ausrücken, um die Ordnung zu erhalten, aber sogleich nach dem Jahrmarkt mußten sie die Gewehre wieder auf dem Rathhaus abgeben.

Ebenso wurden die Schützengesellschaften *) aufgehoben, die

*) Die Schießgesellschaften spielten früher im Herzogthum Württemberg eine sehr wichtige Rolle; sogar Armbrustschützen-Gesellschaften

Freischießen wurden als ein nutzloses Institut abgeschafft und die Beiträge, welche bisher von den Gemeinden und andern Kassen

---

gab es noch Ausgangs des 17. Jahrhunderts in Tübingen; die Schützengesellschaften wurden auf Stadt- und Amtskosten unterhalten, im Jahre 1616 gab es noch in Stadt und Amt über 1000 Schützen, welche gegen 200 fl. für Schießgelder bezogen „behufs der Wehrhaftigkeit der Bürgerschaft in Kriegsfällen". Jeder Amtsort hatte seine Schießstätte.

Es zählte 1616:

Tübingen	383	Schützen.
Mössingen	112	"
Das Unteramt . . .	300	"
Nehren und Dußlingen	132	"
Entringen u. Breitenholz	145	"
Bodelshausen . . .	73	"
Gönningen	64	"
Oeschingen	55	"
Thalheim	37	"
	u. s. f.	

Weilheim scheint am wenigsten Schießlust gehabt zu haben, denn es bezog kein Schießgeld. —

Gerade während der Kriegszeiten aber stockte das Schießen ganz und entsprach also den Zwecken nicht; auch wurde die Entschädigung für Pulver und Blei, die bis 1720 $7^1/_2$ kr. pro Mann betrug, damals auf 4 kr. heruntergesetzt.

Die Armbrustschützen erhielten in früherer Zeit jährlich 14 Pfund Heller, schon im Jahre 1703 war das Armbrustschießhaus eingefallen und ruinirt und wegen des leidigen Einfalls hatte das Schießen ganz aufgehört.

(S. Amtspflege-Rechnung von 1703/4.)

Die Landmiliz von 1726 war folgendermaßen uniformirt:

Weiße Zwilchkittel mit gelben Tuchaufschlägen und Messingknöpfen, schwarzer Dreispitz mit weißwollener Borte und Stiefel mit weißleinenen Ueberstrümpfen.

(Amtsversamml.-Prot. vom 17. August 1726.)

Folgende Notiz aus jener Zeit lieferte den Beweis, daß man es damals in Verwaltungssachen nicht sehr genau nahm:

geleistet wurde, durften nicht mehr abgereicht werden. Insbesondere wurde die Vorschrift der Communordnung wieder eingeschärft, (welche Ludwig Eugen 1794 aufgehoben hatte), wornach nämlich in Zukunft keine Deputirten mehr von Seiten der Gemeinden zu auswärtigen Freischießen abgeordnet werden und keine Reisekosten mehr vergütet werden durften. Auch die Büchsen und Standrohre mußten ausgeliefert werden.

„Beim Bürgermeisteramt steht noch die Bezahlung von 103 Stück Flinten und Bajonets aus, welche der selige Herr Vogt N. N. 1729—30 auf Rechnung der Stadt angeschafft und hernach an die neuangenommenen Bürger mit Nutzen wieder verkauft hat. 108 fl. 33 kr."

Erst im Jahre 1776 wurde dieser Ausstand nebst einigen anderen Rückständen in Abgang dekretirt.

(Gerichts-Conceptbuch von 1776.)

Schon im Jahre 1709 aber stiftete der Chirurg Joh. Christoph Kornberger ein Capital von 100 fl. zum Schießen aus dem Standrohr; folgendes Gedicht ist noch auf dem Schießhaus aufbewahrt, sammt dem Portrait des Spenders:

„Ich der letzte Kornberger vom Stammen sag',
Daß alle Jahr auf Benediktus Tag
Der Schützengesellschaft zu Ehren
Thu Hundert Gulden verehren.
Davon das Interesse ganz allein
Auf obbenamsten Tag soll verschossen werden seyn.
Auch zwei von der Gesellschaft gemein
Sollen bei den Gaben zu machen seyn;
Und dieses soll geschehen ohne Klag
Mit Standrohr auf den ganzen Stand ich sag,
Auch Anwünschung vieler Seegen
Daß solches bald bringen möcht zuwegen,
Damit von der Gesellschaft gemein
Sich mögen bald mehrere finden ein;
Doch setz ich auch solches dabei
Daß dieses Kapital unablöslich sey.
anno 1709. 18. Juny."

Da in Folge dessen auch die hiesige Schützen-Gesellschaft sich aufhob und das von Stadt und Amt unterhaltene Schießhaus überflüssig wurde, so wurde es 1813/14 für die Stadt um 425 fl. von der Amtspflege gekauft; es diente fortan zum Einzug des Accises an beiden Jahrmärkten, wofür das Acciseamt 3 fl. per Jahr zahlte. Der Feldschütz, der es bewohnte, zahlte 12 fl. jährlich. —

Im Jahre 1812 war das Passivum 62,000 fl. und jetzt hatte die Stadt bei 28,000 fl. Aktiv-Kapitalien bereits eine Passivschuld von 94,820 fl. und mußte jährlich an Zins hiefür 4,741 fl. aufbringen, also beinahe in Jahresfrist stieg die Schuld auf beinahe 33,000 fl.

Das Brückengeld ertrug jetzt	fl.	1,000
Die Mühlverwaltung	fl.	3,372

Die Gesammteinnahme war inclusive aller durchlaufenden Posten und Ausstände 317,969 fl., welche durch die gleiche Ausgabe liquidirt wurden.

Die im Jahre 1812 und später (1815) erschienenen Verordnungen über die Freigebung des Handels mit Viktualien und Früchten wirkten im ganzen Lande wohlthätig und auch in Tübingen waren sie von guten Folgen begleitet.

Im Widerspruch hiemit stand freilich die im Jahre 1812 wieder neu eingeschärfte Bierschatzung.

Damals verlangten die hiesigen Bierbrauer, es müssen alle Bierschenker, welche das Bier von auswärts bezogen, solches vor dem Verkauf von der Bierschau taxiren lassen; es wurde denselben aber nicht willfahrt, weil alles Bier schon bei den Bierbrauern vor dem Verkauf untersucht und geschätzt werde.

Was nun den Verkehr Tübingens betrifft, so steht uns folgende Uebersicht zu Gebote.

Das Weggeld (Pflastergeld, Thorgeld) das im Jahre

1750 .	fl.	154
1796 .	fl.	183

betrug, war

1809/10 . . .	fl.	306
1810/11 . . .	fl.	364
1811/12 . . .	fl.	350
1812/13 . . .	fl.	465
1813/14 . . .	fl.	485

1814/15	. .	fl.	471
1815/16	. .	fl.	582
1816/17	. .	fl.	618
1817/18	. .	fl.	645
1818/19	. .	fl.	776
1819/20	. .	fl.	690
1820/21	. .	fl.	707
1821/22	. .	fl.	811
1822/23	. .	fl.	886
1823/24	. .	fl.	1056
1824/25	. .	fl.	1068
1825/26	. .	fl.	1074
1826/27	. .	fl.	1158
1827/28	. .	fl.	1177
1828/29	. .	fl.	1114
1829/30	. .	fl.	914

Es ist hieraus ersichtlich, daß der Verkehr durch die Thore in fortwährender Zunahme begriffen war mit Ausnahme des Jahrgangs von 1829/30, was wohl auf Rechnung des damaligen kalten Winters geschrieben werden mag. Das Weggeld hat sich von 1810 bis 29 beinahe vervierfacht, obwohl die Zahl der Bevölkerung nur in geringem Grade stieg, denn von 1812 bis 1822 vermehrte sich die hiesige Bevölkerung nur um $5^{12}/_{25}$ pro Mille, von 1822 bis 1832 um $9^{15}/_{100}$ pro Mille. Im Jahre 1800 waren hier 5428 Einwohner. 1820, 7659; 1830 etwa 7700. Der Hauptgrund der Zunahme*) lag in der Erhöhung des Pflastergelds von 1812 an, in der vermehrten Produktivität nach dem Eintritt der Friedensjahre und noch besonders in der steigenden Zahl der Studenten.

Früher war das Thorgeld nicht verpachtet, sondern der Magistrat stellte den Thorwart als städtischen Diener an, welcher die eingezogenen Gelder gegen eine Einzugsgebühr von **drei Kreuzern** vom Gulden an die Stadtkasse ablieferte.

---

*) Laut Dekret vom 20. Juni 1812 durfte die Stadt von jedem Pferd 1 kr. und von jedem paar Ochsen 1 kr. erheben, während früher jeder Wagen nur 4 Pfennige und jeder Karren 2 Pfennige bezahlte.

Auf diese Weise fehlte es jedoch an der gehörigen Controle gegenüber dem Thorwart; und obwohl letzterer die Gebühr gegen Abgabe eines gedruckten Zeichens zu erheben hatte, so scheint der Magistrat doch Zweifel darüber gehegt zu haben, ob alles in gehöriger Ordnung zugehe, denn derselbe faßte eines Tages den Beschluß, „der Thorwart müsse das Zeichen, das der Fremde nicht annehmen wolle, vor seinen Augen zerreißen.“

Die Einzugsgebühr betrug 1810/11 unter dem Neckarthor

Vom Jahrmarktsweggeld	fl.	49	35
Sonstiges Pflastergeld	fl.	169	21
Brückengeld	fl.	948	22
	fl.	1167	18
3 kr. pro fl.	fl.	58	21
Unter dem Lustnauer Thor von . .	fl.	139	58
3 kr. pro fl.	fl.	5	16
Unter dem Schmidthor von	fl.	94	58
3 kr. pro fl.	fl.	4	45
Unter dem Haagthor von	fl.	15	41
3 kr. pro fl.	fl.	—	46
Unter dem Hirschauer Thor von . .	fl.	6	38
3 kr. pro fl.	fl.	—	18

Bei dieser geringen Gebühr konnte natürlich der Thorwart, wenn er sich keinen unerlaubten Gewinn verschaffen wollte, nicht bestehen und nur durch allerhand Neben-Accidenzien, als frei Holz, Lichter, Oel und freier Wohnung war es möglich, sich auf der Thorstelle fortzubringen; aber hiedurch kosteten einzelne Thorstellen viel mehr als sie eintrugen, und mehr und mehr brach sich im Magistrat der Gedanke Bahn, daß die Thorwartstellen besser verpachtet wären. Im Jahre 1818 ging man erstmals damit um, eine Verpachtung zu versuchen. Sie mißlang jedoch, und erst im Jahre 1822 kam solche zu Stande und wir sahen oben, daß sich die Pachtsumme ansehnlich steigerte.

Von 1831 an aber ging der Ertrag wieder zurück

1830/31 . .	fl.	1064
1831/32 . .	fl.	956
1832/33 . .	fl.	1011
1833/34 . .	fl.	957

1834/35	. .	fl.	967
1835/36	. .	fl.	795
1836/37	. .	fl.	795
1837/38	. .	fl.	685
1838/39	. .	fl.	745
1839/40	. .	fl.	745

Die Abnahme erklärte sich sowohl aus der Aufhebung der Thorsperre, welche 1831 ganz aufhörte, als auch aus dem Wegfall aller Neben-Accidenzien des Thorwarts; nur dem Neckarthorwart verblieb damals noch das uralte Recht *), welches die Stadt zu vergeben hatte, von jedem Wagen fremden Holzes 2 Scheiter und von jedem Karren 1 Scheit zu erheben. — **)

Der Pachtertrag erreichte seither nie mehr die frühere Höhe und blieb besonders dadurch stationär, daß von der Zeit an, da unsere Landes-Eisenbahn in Thätigkeit kam, unsere Schweizerstraße mehr und mehr verlassen wurde und nach und nach verödete. ***)

Der Ertrag des Brückengeldes war:

1810/11	. .	fl.	948
1811/12	. .	fl.	998
1812/13	. .	fl.	1012
1813/14	. .	fl.	1005
1815/16	. .	fl.	1098
1816/17	. .	fl.	1176
1817/18	. .	fl.	1222
1818/19	. .	fl.	1574
1819/20	. .	fl.	1374
1820/21	. .	fl.	1345

*) Auch durfte der Neckarthorwart seinen eigenen Wein unter dem Thore ausschenken. —

Als im Jahre 1730 der Thorwart Sengle das Ausschenke-Recht beanspruchte, wurde ihm solches abgeschlagen.

**) Aus diesem Grunde lieferte seit 160 Jahren Stadt und Amt das Holz nur auf 4 Thore und nicht auf das Neckarthor, weil die Bauern, die über die Neckarbrücke mit Holz hereinfuhren, dem Thorwart einen Abtrag geben mußten.

***) Seit der Eröffnung unserer Neckarthalbahn ist obige Straße wieder weit belebter.

1821/22	. .	fl.	1399
1822/23	. .	fl.	1448
1823/24	. .	fl.	1443
1824/25	. .	fl.	1432
1825/26	. .	fl.	1397
1826/27	. .	fl.	1518
1827/28	. .	fl.	989

Febr. 28 hört auf.

Auch das Brückengeld wurde statt des Einzugs gegen 3 kr. Gebühr vom Gulden von 1822 an verpachtet, sammt dem Pflastergeld.

Die Jahrmarktsgebühren inclusive des 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Jahrmarkt und während des Marktes erhöhten Weggeldes betrug. *)

1809/10	. .	fl.	246
1810/11	. .	fl.	254
1811/12	. .	fl.	293
1812/13	. .	fl.	288
1813/14	. .	fl.	238
1814/15	. .	fl.	229
1815/16	. .	fl.	243
1816/17	. .	fl.	256
1817/18	. .	fl.	204
1818/19	. .	fl.	142
1819/20	. .	fl.	253
1820/21	. .	fl.	207

Der geringere Betrag 1817/18 rührt daher, daß in jenem Jahre das doppelte Weggeld in Betreff des Jahrmarkts als nicht mehr zeitgemäß vom Magistrat aufgehoben wurde; dennoch stieg der Betrag im folgenden Jahre wieder, nahm aber in den 20ger Jahren immer mehr ab; dagegen erwarb die Stadt jetzt die ihr nicht eigenthümlich gehörenden 27 Boutiquen gegen Abtretung eines Stückes Allmand am Schwanzer und gegen 300 fl. baar Geld. —

*) Das Marktstandgeld beträgt von 1 Stück Rindvieh 1 kr. und von 1 Pferd 2 kr.

Der Ertrag ist nun folgender:

	Jahrmarktsgefälle.	Boutiquenzins.
1821/22 . .	fl. 211	fl. 291
1822/23 . .	fl. 235	fl. 479
1823/24 . .	fl. 184	fl. 675
1824/25 . .	fl. 206	fl. 652
1825/26 . .	fl. 191	fl. 1061
1826/27 . .	fl. 198	fl. 762
1827/28 . .	fl. 205	fl. 610
1828/29 . .	fl. 204	fl. 722
1829/30 . .	fl. 173	fl. 669
1830/31 . .	fl. 200	fl. 618
1831/32 . .	fl. 212	fl. 525
1832/33 . .	fl. 185	fl. 500
1833/34 . .	fl. 215	fl. 514
1834/35 . .	fl. 218	fl. 517
1835/36 . .	fl. 201	fl. 496
1836/37 . .	fl. 214	fl. 455
1837/38 . .	fl. 227	fl. 386
1838/39 . .	fl. 204	fl. 407
1839/40 . .	fl. 194	fl. 374

Die allmählige Vermehrung der Märkte in Württemberg mag nachtheilig auf die Krämermärkte Tübingens gewirkt haben; auch fand sich der Stadtrath veranlaßt, den Boutiquenzins herunterzusetzen, weil immer mehr Boutiquen leer blieben.

Im Jahre 1827 erhielt die Stadt die Erlaubniß, zwei weitere Viehmärkte jährlich abzuhalten und im Jahre 1834/35 wurde das Standgeld auf den Viehmärkten verpachtet.

Während dieses Standgeld 1833/34 nur 98 fl. ertragen hatte, ertrug solches das darauf folgende Jahr pachtweise 119 fl. 30 kr., nahm aber allmählig wieder ab und brachte 1839/40 nur noch 40 fl. ein (hob sich aber später wieder um Etwas.).

Der Viehmarkt an Georgi 1837 wies folgende Verkäufe nach:

47 Pferde für	fl.	3,497
178 Ochsen (worunter 80 Paar) .	fl.	13,019
156 Kühe	fl.	7,020
Summa	fl.	23,536

Transport	fl.	23,536
108 Kälber	fl.	3,683
Schweine	fl.	270
Summa	fl.	27,489

Höchster Preis für ein Pferd 160 fl.
" " " " Paar Ochsen 319 fl.

Die Bürgerannahme-Gebühren brachten *)

1809/10	. . fl.	490	
1810/11	. . fl.	380	
1811/12	. . fl.	750	Heirathsandrang wegen der Aussicht auf Krieg.
1812/13	. . fl.	380	
1813/14	. . fl.	470	
1814/15	. . fl.	510	Friedenschluß.
1815/16	. . fl.	460	
1816/17	. . fl.	372	Hungerjahr.
1817/18	. . fl.	770	
1818/19	. . fl.	758	gute Jahre.
1819/20	. . fl.	192	
1820/21	. . fl.	339	Zunahme der Universität
1822/23	. . fl.	364	
1823/24	. . fl.	475	wohlfeile Zeit.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß hier unter den Aufnahmen viel mehr Frauenspersonen als Männer erscheinen, die Zahl der letzteren beträgt in der Regel nur $1/3$, während erstere $2/3$ und oft noch mehr betragen; es wurden z. B. aufgenommen:

1815/16	6	Bürger	11	Bürgerinnen,
1816/17	4	"	10	"
1817/18	10	"	17	"
1818/19	6	"	23	"
1819/20	1	"	10	"
1820/21	3	"	10	"

*) Im Jahre 1833 wurde von den Collegien eine Eingabe an die Stände-Versammlung abgeschickt, worin sie das Recht reklamirten, Einrede gegen die Bürgerannahme erheben zu dürfen, damit die Klagen und der Nothstand aufhören. —

1821/22	7	Bürger	3	Bürgerinnen,
1822/23	1	"	13	"
1823/24	6	"	14	" u. s. f.

Die Verhältnisse der Universität bringen es mit sich, daß der Tübinger Handwerkerstand genöthigt ist, sich seine Frau auswärts zu suchen, während umgekehrt viele Frauenspersonen sich nach auswärts verheirathen. Eine Ausnahme bildet jedoch der Weingärtnerstand, dessen Söhne in der Regel hiesige Mädchen ihres Standes heirathen. — *)

Einen großen Einfluß auf die Bürgerannahme-Gebühr hatte natürlich die Erhöhung der Gebühr selbst; von 1777 bis 1823/24 ist solche nicht verändert worden, im letzteren Jahre aber erfolgte eine Erhöhung, wie wir nachher sehen werden.

Verheirathet haben sich folgende Bürgerssöhne:

		Feuereimer-Gebühr.
1821/22	 21	fl. 46 54
1822/23	 24	fl. 53 36
1823/24	 29	fl. 64 46
1824/25	 29	fl. 64 46
1825/26	 19	fl. 42 26
1826/27	 26	fl. 58 4

Bei sechsjährigem Durchschnitt alljährlich circa 25 Personen männlichen Geschlechts. —

Der Stadt- und Amts-Schadensantheil der Stadt war inclusive des Stadtschadens:

1809/10	. . . fl.	4,608
1810/11	. . . fl.	9,546
1811/12	. . . fl.	20,490
1812/13	. . . fl.	13,718

Im Jahre 1813/14 wurde wegen der horrenden Kriegskosten, die die Bürgerschaft zu tragen hatte, kein Stadt- und Amtsschaden umgelegt. **)

---

*) In neuester Zeit heirathet sogar der Weingärtner hie u. da eine Auswärtige.

**) Trotz der schweren Belästung der Stadt erinnerte sich der im Jahre 1789/90 nach dem Brand in der Neuen Straße aufgestellte Brandschutt-Commissär erst im Jahre 1814, daß er noch 480 Tage Lohn mit 360 fl. guthabe, welche ihm bewilligt werden mußten.

Der Stadtschaden*) für sich war zu jener Zeit viel geringer als der Amtsschaden, er betrug z. B.

1814/15	fl. 3000	der Amtsschaden	fl. 9000
1815/16	fl. 4000	"	fl. 8300
1816/17	fl. 8000	"	fl. 9400
1817/18	fl. 8250	"	fl. 7702
1818/19	fl. 4500	"	fl. 6436

Wir gehen nun zur näheren Beschreibung der folgenden Periode über.

1815—1820.

Noch bis zum Jahre 1815 wurde die drückende Vermögenssteuer erhoben, welche manchen Höchstbesteuerten drei bis vierhundert Gulden gekostet hatte.

Durchmärsche und Seuchen hatten das Traurige der Zustände um vieles vermehrt; man kann sich daher leicht denken, wie erfreulich die Nachricht vom langersehnten, jetzt wirklich eingetretenen Frieden war.

Indessen dauerten die Nachwehen der Kriegsjahre noch lange genug fort und das Hungerjahr 1817 machte wieder einen gewaltigen Riß durch die Rechnung und forderte neue finanzielle Opfer, so daß in jenem Jahre die Ausstände der Steuer-Contribuenten ihr Maximum von 125,000 fl.! erreichten. **)

---

*) Bei dem geringen Weinertrag von 1814 bis 1817 zahlten die Weingärtner beinahe gar keine Steuern, was die Ausstände so bedeutend vermehrte.

**) Das Guthaben der Stadt- und Amtspflege bei der Stadt Tübingen war bis Georgi 1817 folgendes:

	fl.	37,087 15
Zins aus dem alten Rest von 27,068 fl. 40 kr	fl.	1,353 26
	fl.	38,390 41
Ganz alter Rückstand	fl.	16,648 28
	fl.	55,039 9
Staats-Jahressteuer	fl.	14,644 51
Summa	fl	69,684 —

Indessen darf nicht übersehen werden, daß damals die Privat-Wohlthätigkeit Wunder that. Der Scheffel Kernen kostete eine Zeit lang 60 fl. *) und war schlecht, es kam viel Waizen aus Rußland, der mit 68 fl. bezahlt wurde, wovon das Mehl kaum genießbar war. Trotzdem that der vermöglichere Tübinger sein Möglichstes, um die Noth zu erleichtern.

Die Stadt war in 8 Bezirke, je unter einem Armenvorsteher, vertheilt und über 10,000 fl. betrugen die Beiträge der Privat-Wohlthätigkeit.

Ueberdieß trat auch die Regierung kräftig ins Mittel und half der Stadt Tübingen mit Sustentationsfrüchten aus, welche jedoch schon nach einigen Jahren abbezahlt wurden.

Das gute Weinjahr 1818 setzte die Stadtkasse in den Stand, den letzten Rest mit 2000 fl. abzutragen.

Sehr viel zur Abbezahlung der Fruchtgelder trug die strengere Art ihrer Beitreibung ein; dem Einbringer wurde 1 kr. vom Gulden bewilligt, während er von den übrigen Steuergeldern nur $1/2$ kr. bezog, so daß im Jahre 1818 eingingen

fl. 15,392	Steuergelder à $1/2$ kr.	. fl.	128
fl. 8,877	Fruchtgelder à 1 kr.	. . fl.	147
	mit einer Gebühr von	. . . . fl.	275

Der Einbringer zu Weilheim erhielt sogar von früher her 3 kr. vom Gulden für alle Zahlungen, die die dortigen Contribuenten an das hiesige Bürgermeisteramt ablieferten. —

Auf diese Weise wurden die Ausstände im Jahre 1818/19 auf circa 45,000 fl. heruntergebracht; überhaupt gab sich das neugeschaffene Institut des Bürgerausschusses, welches 1817 ins Leben trat, alle Mühe, eine scharfe Controle über den Stadthaushalt zu führen und überall möglichste Sparsamkeit eintreten zu lassen.

---

*) 8 Pfund Kernenbrod kosteten im Frühjahr 1817 2 fl. 8 kr. 1 Kreuzerwecken wog $1^1/_3$ Loth, der Bäcker mußte damals das volle Gewicht geben. — Die Löhne der Maurer- und Zimmermeister waren damals folgende:

Meister	50 kr.	Geselle	46 kr.
Handlanger	36 kr.	Junge	30 kr.

Im Jahre 1820 zahlte man 10 kr. weniger.

Die Staatssteuer betrug 1818/19	fl.	17,968
Rest von voriger Rechnung	fl.	4,928
	fl.	22,896
Der Amtsschaden betrug	fl.	6,436
	fl.	29,332
Umzulegender Stadtschaden	fl.	4,500
An der Staatssteuer blieb die Stadt schuldig	fl.	6,165
Am Amtsschaden	fl.	3,257
Desgleichen alter Rückstand	fl.	16,098
	fl.	25,520*)

Am letzteren Rückstand wurden jährlich 300 fl. abbezahlt. Was die Capitalschuld betrifft, so betrug sie 1818 noch 91,650 fl. und die Stadt blieb in diesem Jahre einen Zinsrest von 1265 fl. schuldig. — Mit den Aktiv-Capitalien war schon im Jahre 1815/16 eine Combination vor sich gegangen. Der Fond der Mühlverwaltung von . . . . fl. 10,764
und der Salzverwaltung . . . . fl. 4,820
war bis dahin separat verwaltet worden.

Von da an trat die Aenderung ein, daß das Bürgermeisteramt den Einzug der sämmtlichen Kapitalzinsen besorgte, der Einzug der Capitalien selbst aber 1817/18 dem Cassier, der für den Einzug der Ausstände angestellt worden war, übertragen wurde. —

Obige Fonds waren in den letzten Kriegsjahren sehr in Anspruch genommen worden und sollten fortan wieder ergänzt werden.**)

Bekanntlich waren die Mühlen seit 1797 wieder verliehen.

Im Jahre 1815/16 wurden dieselben neu auf 6 Jahre verpachtet.

---

*) Also der Stadt- und Amtsschaden betrug nicht ganz $^2/_3$ der Staatssteuer.

**) Die unterm 6. Dezember 1817 der Ausstandskasse übergebenen Aktiv-Capitalien betrugen . . . . fl. 33 280
Im Jahre 1818 wurden hieran ersetzt . . . fl. 3,440
Rest des Kapitalfonds circa . . . . fl. 29,840

Die neue Mühle um	fl.	1290
Die Grabenmühle „	fl.	2520
Die untere Haagthormühle	fl.	1500
Die obere „	fl.	1060
Zusammen	fl.	6370

Auf diesen Mühlen lastete jedoch eine schwere Gülte*), denn es mußte dem Cameralamt jährlich geliefert werden aus den drei alten Mühlen . . . . 79 Scheffel 5 Simri
und aus der sogenannten neuen Mühle 8 „ — „
an Kernen zusammen . . . . . . 87 Scheffel 5 Simri
und an Roggen . . . . 87 „ 5 „
was 1818 die Kernen zu fl. 12 und
den Roggen zu fl. 8
gerechnet, eine Ausgabe von 1752 fl. 30 kr. verursachte (wovon noch Accise zu zahlen war).

Dagegen hatte die Herrschaft wiederum bedeutende Gegenleistung in Holz an die Mühlen zu machen, in Anbetracht der schweren Mühlgülte, welche letztere entrichteten.

Das Forstamt Bebenhausen hatte jährlich
50 Klafter und kraft eines 1706 errichteten Reverses wegen der Neumühle
10 „
60 Klafter Holz abzugeben, wozu noch 7 Stämme Holz kamen. **)

Auch die Allmand-Angelegenheit beschäftigte die Bürgerschaft damals sehr viel. Noch befanden in Tübingen über 1,000 Morgen Viehweide und Egarten.

*) Die Mühlgülte betrug 1817/18, den Scheffel Kernen à 24 fl., Roggen à 16 fl. gerechnet, 3505 fl.

**) Das Forstamt gab aber seit langer Zeit in Wirklichkeit nur 40 Klafter ab, weil der Wald nicht weiter trage; und es war fortwährend Streit hierüber.

Gerade so ging es auch bei dem Spitalwald trotz der uralten Gerechtigkeit von 100 Klafter Holz wurden seit 1730 nur 50 Kl. abgliefert. Im Jahre 1823 wurde die Holzgerechtigkeit abgelöst und der Staat trat dem Spital 205 Morgen im Einsiedler Revier (Spitalwald) dafür ab.

Es waren folgende Stücke:

9 Morgen $1\frac{1}{2}$ Viertel $6\frac{1}{2}$ Ruthen umgebrochen längs der Rottenburger Chaussée, seit 1796 in $\frac{1}{4}$ verliehen;

5 M. $1\frac{1}{2}$ V. $13\frac{7}{8}$ R. am untern Wöhrd in 7 Stücken verliehen;

$13\frac{1}{2}$ M. auf der Winkelwiese wurden je 2 Jahre als Wiese verliehen, im 3. Jahre als Schafwaide unentgeldlich vom Schafbeständer benutzt;

5 M. 1 V. am obern Wöhrd jährlich in 14 Stücken verliehen;

2 M. 2 V. am Gänswasen, alle Jahr in einem Stück verliehen;

3 M. auf dem obern Schwanzer als Wiese jährlich in 6 Stücken verliehen;

9 M. 3 V. auf dem untern Schwanzer in 26 St. verliehen;

1 M. $\frac{1}{2}$ V. $8\frac{1}{4}$ R. im Rappenberg, Stadtwiese genannt;

1 M. an der Neckarbrücke mit Obstbäumen besetzt, auf 6 Jahre verliehen;

3 M. $1\frac{1}{2}$ V. Pfingstwaide als Wiese in 8 Stücken verliehen;

2 M. 1 V. auf dem untern Wasen in 3 Stücken jährlich verliehen;

2 M. $\frac{1}{2}$ V. $8\frac{3}{4}$ R., umgebrochen, Salzgarten genannt, verliehen.

Viehwaiden und Egarten.

240 M. auf dem Wöhrd, Viehwaide der Neckarheerde;

32 M. $3\frac{1}{2}$ V. auf dem Oesterberg;

17 M. auf dem Gänswasen, von den Metzgern unentgeltlich benützt;

16 M. 3 V. in der Sonnhalde;

9 M. 10 R. auf dem Aispach, durfte neben der Brühlheerde auch von Fremden benutzt werden;

84 M. auf dem Kreuz;

79 M. Herbstenhof und Brodbeck'sches Gut (Schafwaide);

42 M. $3\frac{1}{2}$ V. Vieh- oder Morgenstelle (Schafwaide);

57 M. Urschreiner Egart, kaum für die Schafwaide zu gebrauchen;

239 M. auf dem Steineberg, wovon vor circa 60 Jahren 25 M. zu Weinberg angelegt wurden, kaum für die Schafwaide brauchbar;

17 M. $3\frac{1}{2}$ V. 10 R. in der Neuhalde und rothen Hain, steinigte Egart;

1 M. 2 V. unter dem Kreuz (Schafwaide).

Waldungen.

5 M. 9 R. am linken Oesterberg, Bürgerwäldle genannt;
9 M. 2 V. am Spitzberg;
1 V. in der Lindleshalde.

Auf Hagellocher Markung.

92 M. $3^3/_4$ R. auf dem Heuberg, von der Brühlheerde als Schafwaide befahren.

Der neue Bürgerausschuß sah mit großem Mißfallen, daß durch die Wöhrdwaide der Boden nicht nutzbar genug gemacht wurde und stellte schon im Jahre 1817 das Ansinnen, es sollen in Zukunft gleiche Rechte in Bezug auf die Allmand stattfinden, aber es solle solche zugleich in einen kulturfähigen Zustand versetzt werden.

Bisher hatte nämlich die Brühlheerde blos auf die Berge fahren dürfen, während die Oberstädtler alleinigen Anspruch auf die Wöhrdwaide hatten.*)

Die Trennung richtete sich nach der Lage der Ställe, wer Wohnung und Stall in der obern Stadt hatte, durfte ins Neckarthal treiben, wer dieselbe in der untern Stadt hatte, ward mit seinem Rindvieh auf die Berge verwiesen.

Dieß war die Observanz von uralter Zeit her, die schon aus Aktenstücken aus dem 15. Jahrhundert zu ersehen ist. —

Einigemal wollten die Bewohner der untern Stadt das Recht ansprechen, ihr Vieh in das günstig gelegene Neckarthal zu treiben, aber stets wurden sie auf die statutarischen Rechte verwiesen und abgewiesen.**) Schon im Jahre 1792 stellte eine Anzahl Bürger

---

*) Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts gab es einen Krawall zwischen der obern und untern Stadt, weil letztere die Neckarwaide beanspruchen wollte.

**) Im Jahre 1703 kam es hierüber zu folgendem Beschlusse:

Wenn ein Bürger seine berechtigten 5 Stück Vieh halten und treiben will, selbige aber im eigenen Hause nicht unterbringen kann, sondern etwa in seine anderswo gelegene Scheuer einstellen muß, so ist



der untern Stadt den Antrag, es möchte das Weidrecht so abgeändert werden, daß der Bürger sein Melkvieh auf den Wöhrd (in das Neckarthal), das Göltvieh dagegen auf die Berge treiben solle; als Grund dieses Gesuches gaben die Petenten Folgendes an:

1) „sei das Weidrecht auf dem Berge durch das seit mehreren Jahren zunehmende Verhängen der Waldungen sehr geschmälert;
2) nehmen zur Herbstzeit die Pferde und Schafe die Weide im Ammerthal beinahe ganz weg, so daß für das Hornvieh beinahe nichts übrig bleibe;
3) seien zur Zeit, als die Einrichtung der Neckar- und Brühlheerde getroffen worden sei, die Wiesen auf der Viehweide nur einmädig gewesen und haben sogleich nach der Heu-Ernte befahren werden können, jetzt aber werden die Bergwiesen auch geöhmdet und so entgehe der Brühlheerde ein Bedeutendes an Weide;
4) könne man zwar einwenden, die Brühlheerde habe ja auch noch den Aispach zum Abfreßen, dieß wolle aber nicht viel heißen, denn die Schwarzwälder*) Bauern, die mit Brettern und Pfählen hieher zu Markt kommen, dürfen ihre Rosse

---

es so zu halten: Gehört z. B. das Wohnhaus unter den für die Neckarheerde bestimmten Stadttheil und liegt die Scheuer im untern Stadttheil, so entscheidet für den Trieb die Wohnung, wo der Bürger seinen Rauch hat und ein- und ausgeht, in obigem Falle also wäre das Vieh unter die Neckarheerde zu treiben, es sei Melk- oder anderes Vieh, in keinem Falle aber dürfte ein Theil desselben nach oben der andere nach unten getrieben werden. Im Jahre 1745 war der Viehstand in Tübingen 733 Stück (Neckarheerde 421 — Brühlheerde 312), eine Seuche jenes Jahres raffte aber 560 Stück weg. Der Viehstand im Jahre 1820 war 860, im Jahre 1848 809 Stück.

*) Im Jahre 1842 verlangten die Spielberger Bretterbauern eine Abschrift über ihr altherkömmliches Recht, auf dem Aispach ihr Vieh ausruhen und grasen lassen zu dürfen.

Der Stadtrath erwiderte ihnen, es sei kein Dokument hierüber vorhanden und obige Vergünstigung sei seit 50 Jahren nicht ausgeübt worden, auch sei der Platz seit 1818 als Allmand ausgegeben. —

auch dort weiden lassen und so sei dieser Weideplatz auf ein Minimum reduzirt.«)

So triftig diese Gründe auch sein mochten, so wies der Magistrat dennoch das Gesuch der Bittsteller ab.

Im Jahre 1796 aber kam schon wieder ein Protest von einer Anzahl Bürger beim Magistrat ein, welche nicht mehr zugeben wollten, daß ein Theil des Wöhrds,*) der der Neckarheerde zugewiesen war, zum Besten der Stadtkasse verliehen wurde, was seit längerer Zeit mit einem Stück von $5^1/_4$ Morgen am oberen Wöhrd und von $4^1/_2$ Mannsmahd am unteren Wöhrd 2c. der Fall war; ebenso protestirten sie 1796 gegen den Umbruch eines Stücks von 9 Morgen $1^1/_2$ V. längs der Rottenburger Chaussee gelegen, jedoch ohne Erfolg.**)

Nach und nach schenkte die Regierung selbst dem Allmandwesen mehr Aufmerksamkeit und schon die Verordnungen von 1808 und 1812 enthielten nützliche Vorschriften in dieser Beziehung, aber auch die Thätigkeit der Gemeinden war seit dem Eintritt der Friedensjahre eine gesteigerte und es liefen so viel Gesuche um Allmandvertheilungen beim Könige selbst ein, daß im Jahre 1815 eine Verfügung erschien, wornach Immediatgesuche verboten wurden, dagegen eine eigene Behörde für diesen Gemeindezweig aufgestellt wurde.

---

*) Ein vogtamtlicher Rezeß von 1740 verordnete, es sollen jedes Jahr 8 — 10 Morgen des Wöhrds verpachtet und mit Kraut besetzt werden und nach erfolgter Verbesserung wieder zur Weide geschlagen werden. Der Magistrat beschloß aber, daß zuvor untersucht werde, wie viel Stücke die Neckarheerde ertragen könne, wie viel Stück ein jeder Bürger treibe, und so einer mehr treibe, als er nach Verhältniß seiner Güter unterhalten könne, solle das Mehr weggesprochen werden.

**) Die Verleihung obiger Stücke längs der Chaussee wurde bis 1803 fortgesetzt, worauf solche aufs neue zur Waide geschlagen wurden; aber schon im Jahre 1808 wurden die Stücke wieder umgebrochen und auf 3 Jahre verliehen. Der Grund hierin lag in dem Unkraut, das sich auf dem Waideplatz gebildet hatte und das durch den Umbruch beseitigt wurde. Zudem hatte man 100 fruchtbare Bäume auf jenen Raum gesetzt, welche durch das Rind-Vieh zuverläßig zu Grunde gerichtet worden wären, wenn der Platz Waide geblieben wäre. Pachtertrag 1810: 200 fl.

So kam es denn, daß diese Gemeinde-Angelegenheit auch in Tübingen neu angeregt wurde; es lag im Sinne der bürgerlichen Collegien, daß die Allmand und namentlich der Wöhrd unter alle Bürger nach gleichen Theilen vertheilt werde, daß die Waide auf letzterem aufhören und fortan nur auf den Bergen gestattet sein sollte. —

Nun aber regte sich die Eifersucht der unteren Stadtbewohner wieder aufs Neue, sie verlangten gleiche Waidrechte mit der oberen Stadt; und als die Behörden hierauf nicht eingehen wollten und sogar die Thore schließen ließen, so erbrachen sie eines schönen Morgens im Frühjahr 1818 das Stadtthor und führten ihr Vieh im Triumph auf die Wöhrdwaide hinaus.

Die Feindseligkeiten unter den Bürgern hatte hiedurch einen solchen Grad erreicht, daß ein Königlicher Commissär hieher gesandt wurde, um die Streitigkeit zu schlichten.

Nach langen Erörterungen und nach mancherlei Eingaben, die an die höheren Behörden gerichtet wurden, kam es endlich zu einem Entscheid in dieser Sache, es wurde ein Compromiß zwischen den streitenden Theilen erzielt, aber eben dadurch auch die Vertheilung des Wöhrds vereitelt*) und der Waidberechtigung der Weingärtner in Betreff des Wöhrds volle Rechnung getragen.

Der Vergleich lautet folgendermaßen:

1) Gleiches Waidrecht gilt für alle Bürger;

2) Die Waide besteht
   a) im Roßmarkt;
   b) dem ganzen Wöhrd;
   c) dem untern Wöhrd;

3) die Brühlheerde und die Neckarheerde bleiben getrennt, beide Heerden wechseln aber in der Benutzung der Waide mit einander ab, so daß das eine Mal der obere Wöhrd sammt den umgebrochenen Wöhrdstücken längs der Chaussee (welche

*) Dennoch geschah von da an manche Verbesserung auf dem Wöhrd. Man sorgte für Spaziergänge auf demselben und legte im Jahre 1819 die Kastanien-Allee an, auch die Altlachen wurden nach und nach ausgetrocknet (1825) und weitere Anpflanzungen vorgenommen. —

mit Grassaamen anzusäen sind) bewaidet, das andere Jahr der Roßmarkt und der untere Wöhrd befahren wird;

4) jeder Viehhalter ist in der Regel berechtigt, 3 Stück Vieh auf die Waide zu treiben, ergibt sich, daß die Waide mehr Stück ernähren kann, so wird dem Höchstbesteuerten oder Höchstbegüterten das Treiben von mehr Stück gestattet werden. Besitzt ein Bürger nur zwei Stück, so darf er das, was er weniger besitzt, nicht an andere cediren;

5) das Waidgeld ist bei 3 Stück von jedem 1 fl. 30 kr., von jedem weiteren Stück, das er kraft magistratlicher Concession treiben darf, 30 kr. weiter, also 2 fl.;

6) der Bürger der oberen Stadt ist fortan berechtigt, sein Vieh auch auf die Bergwaide in Gemeinschaft mit den Unterstädtlern zu treiben. Die Bergwaide ist für das Schmalvieh, der Wöhrd für das Melkvieh bestimmt, doch darf auch Melkvieh auf den Berg getrieben werden und zwar unentgeltlich;

7) durch diese Ausscheidung soll aber keineswegs die früher projektirte Austheilung der Gemeindeplätze aufhören, sondern alle Allmand, die nicht unter obigen Realitäten begriffen und nicht bisher verliehen wurde, soll zur Austheilung kommen;

8) verliehen werden wie bisher zum Besten der Stadtcasse die Schwanzerviertel, der obere und untere Gänswasen, der über dem Landgraben befindliche obere Wöhrd, die unteren Wöhrdsviertel und die Pfingstwaide (die Plätze ertrugen ca. 900 fl.);

9) die auszutheilenden Allmand-Güterstücke, die hiernach beschrieben werden, bekommen aber nur solche Bürger, die kein Vieh besitzen;

10) zur Austheilung kommen folgende Stücke:

in I. Classe:
Die Au mit $1/2$ Morgen,
der Aispach mit $7 3/4$ Morgen.

in II. Classe:

Der Salzgarten . .	2 Morgen	1/2 Viertel,	
Die Winkelwiese . .	9 "	1/4 "	
Der Herbstenhof . .	22 "	1/4 "	
Brodbeck'sches Gut .	6 "	1/4 "	
I. und II. Classe zusammen	48 Morgen	1/2 Viertel.	

Dieß gibt für I. und II. Classe 385 halbe Viertel oder ganze Allmandtheile.

Sollten solche nicht zureichen, so würde man noch zum untern Gänsewasen, zur Pfingstwaide und zu den oberen Wöhrdsvierteln greifen und solche austheilen;

11) die III. Classe erhält ebensoviel ganze Viertel, als die I. u. II. halbe Viertel empfängt und zwar

Urschreiner Egart .	35	Morgen,
Maderhald Egart .	7	"
Rothbad . . .	2 3/4	"
Oberer Oesterberg	10 2/4	"
Unt. Strasb. Acker	2	"
Ob der Weilerhald (Steineberg.)	39	"
Thut	385	Viertel.

12) Der Pacht für I. und II. Classe ist auf 9 Jahre festgesetzt. Die Stücke der dritten Classe werden denjenigen, die sich deren Cultivirung unterziehen, lebenslänglich und unentgeltlich überlassen.

Die I. und II. Classe zahlen ein jährliches Rekognitionsgeld, erstere von 1 fl. und letztere von 40 kr.;

13) die Vertheilung geschieht durch das Loos;

14) rücksichtlich der Herbstwaide bleibt es bei der bisherigen Einrichtung; das Neckarthal gehört der oberen Stadt, das Ammerthal der unteren Stadt (Brühlheerde), welch letzterer noch das Ziegelthäle und der Oesterberg beigegeben wird.

Dieser Vergleich dauerte 9 Jahre und erst im Jahre 1827 wurde die Austheilung des Wöhrds zu Stande gebracht, indem

den auf der Waide beharrenden Viehbesitzern ein Stück am untern Wöhrd zum Bewaiden weggemessen wurde. —

Aus dem Jahre 1816/17 datiren auch die sogenannten Stellebäume, welche 4 kr. (Kernobstbaum) und 2 kr. (Steinobstbaum) zur Stadtcasse zu entrichten hatten. Die Bäume sind Eigenthum des Pflanzers, der Boden aber gehört der Stadt.*)

Die Schafwaide ertrug nur 50 fl. Pachtgeld, wohl in Betracht des durch den Umbruch der Allmand auf dem Berge geschmälerten Areals, um so mehr ertrug aber der Pförch, der von den Güterbesitzern auf dem Berge stärker benutzt wurde, denn er warf 709 fl. ab.

Das Brückengeld dagegen bot eine immer größere Einnahmsquelle und trug 1818/19 1500 fl.

Während die Lohmühle im Jahre 1750	fl.	8
Pacht ertrug, trug sie jetzt	fl.	9,

was keinen Beweis für den Fortschritt des Gerber-Handwerkes abgibt. —

Dagegen trug die Sägmühle im Jahre 1750 blos 5 fl., 1818 aber 90 fl. Pacht. —

Einige Besoldungen hatten sich wieder vermehrt:

Der Amtsbürgermeister erhielt	fl.	300
Der Gemeinde-Inspektor	fl.	110
Ein Kornhausmesser statt bisheriger 10 fl. seit dem Jahre 1817	fl.	40

Seit einiger Zeit hatte die Stadt die fünf Poststraßen, soweit sie ihre Markung durchkreuzten, im Namen der Herrschaft zu unterhalten; sie schloß Accorde auf 3 Jahre ab und zahlte 1816/19 jährlich

für die Reutlinger Straße	fl.	76
„ Rottenburger	fl.	50
„ Tübinger und Lustnauer	fl.	44
„ Herrenberger	fl.	215
	fl.	385

wofür der Staat eine Arealsumme reichte.

---

*) In neuester Zeit wurden diese Bäume von der Stadt zurückgekauft, um für die Schafwaide einen tauglichen Grund und Boden zu gewinnen; die Bäume wollten ohnehin in dem Lehmboden nicht gedeihen.

Von 1818/19 an übernahm jedoch die Herrschaft die Unterhaltung der Straßen selbst wieder und der Accord hörte auf.

(S. Verordnung v. 19. Juni 1818.)

Die Thorsperre während des Gottesdienstes war schon 1811 aufgehoben worden und es mußte der Thorwärter dafür entschädigt werden.

Auch war es (S. oben) mit der Verkehrsfreiheit nicht mehr vereinbar, daß die Stadt während der Jahrmärkte und sogar acht Tage vor und acht Tage nachher ein doppeltes Weggeld einzog und zwar von 1 Wagen 2 Schillinge, von 1 Karren 1 Schilling; daher hörte auch diese Abgabe von 1818 an auf. *)

Ebenso hatte der Bankzins von 20 fl., den die Bäcker für den Gebrauch der Brodlaube jährlich bezahlt hatten, schon seit einiger Zeit aufgehört. Der Bankzins der Metzger aber, der seit einem Vergleich vom Jahre 1645 für Benutzung der Metzig und des Schlachthauses auf 84 fl. festgesetzt ward, dauerte noch fort, die Metzger hatten noch überdieß seit uralter Zeit der Stadt 3 Pfund Heller und 2 Schilling = 2 fl. 15 kr. an Steuern jährlich auf Ostern zu entrichten.

Im Jahre 1818/19 wurde die anatolische Schule zu einem Lyceum erhoben, die Stadt beschloß in Anbetracht dieser Erweiterung einen jährlichen Beitrag von 50 fl. zur Heizung ꝛc. und weitere 100 fl. aus Stiftungsgeldern zu geben, welche noch heute fortgereicht werden.

Im Jahre 1818 erschien ferner das äußerst wichtige Organisations-Edikt für die Gemeinden, welches auch in Tübingen Veränderungen im Gemeindewesen mit sich brachte. **) Tübingen erhielt in Folge dessen einen Oberbürgermeister, welcher laut §. 13 des Edikts eine fixe Besoldung aus der Stadtcasse zu beziehen hatte, sie wurde

---

*) Der Zollvereins-Vertrag setzte 1833 ohnehin fest, daß die Beibehaltung des Pflastergeldes nur in dem Betrage geschehen dürfe, wie solcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten entspreche. —

**) Die Aenderung erstreckte sich bis auf die bürgerliche Nutzung des Oberamtmanns; sie hatte aufzuhören und derselbe gab sein Herrengärtchen zurück. —

nachträglich auf 800 fl. fixirt. Statt des Amtsbürgermeisters wurde jetzt ein Stadtpfleger mit einer Besoldung von 350 fl. gewählt (früher 300 fl.) *) Die Zahl der Bürgermeister hatte sich 1819 bis auf Einen reduzirt, die übrigen waren nicht wieder ersetzt worden, er erhielt fortan 70 fl. als Besoldung; auch die Zahl der Richter-(Gerichts-Verwandte) war nur noch 6, sie bezogen jeder die früher gehabten 40 fl. — Die übrigen Magistratspersonen waren Raths-Verwandte, deren erstere 6 sich in 60 fl. Gehalt theilten. Alle Magistratspersonen nahmen jetzt den Namen Stadtrath an. Der Gemeinde-Inspector erhielt jetzt 300 fl. (früher 110 fl.), wobei er jedoch keine Tagelöhne mehr ansprechen durfte. Der Polizei-Inspektor hatte (1823) 250 fl.

Nach altem Herkommen hatten bisher die Waaghaus-Revenüen, welche an Waaggeld für einen eingesessenen Bürger vom Zentner 1 kr., für den Ausgesessenen aber 2 kr., an Lagergeld aber für Jeden ohne Unterschied von 1 Centner 2 kr. betrugen, einen Theil der Gebühren der 14 Mitglieder des alten Stadtgerichts ausgemacht. (4 Bürgermeister und 8 Gerichts-Verwandte). Da nun mehrere dieser Mitglieder gestorben waren, so wurde beschlossen, daß diese Gebühr nicht mehr von den an die Stelle der Verstorbenen getretenen Mitgliedern des neuen Stadtraths bezogen werden solle, sondern die Einnahme hiefür in die Stadtcasse falle; der Antheil der Stadt betrug im Jahre 1819 erstmals 127 fl. 19 kr., im Jahre 1821 — 243 fl. **)

---

*) Der besonders aufgestellte Steuereinbringer erhielt von jedem abgelieferten Gulden als Einzugsgebühr 1 kr. und nebenher noch eine Aversal-Summe von 50 fl. —

**) Die Gebühren betrugen damals weit mehr als jetzt, wo nach dem Zustandekommen des Zollvereins das Transitlager im Waaghaus beinahe aufhörte. Im Jahre 1832/33 ertrug das Waag- und Lagergeld noch 200 fl. 25 kr.

Davon gingen dann folgende Ausgaben ab:

Dem Waagmeister (früher Richter) 10 Proz. Einzugsgebühr	fl.	20	2
Sein Besoldungsantheil 1/14	fl.	12	42
Desgleichen ein weiteres 1/14	fl.	12	42
Kosten der Urkundspersonen	fl.	2	36
	fl.	48	2

Die neuen Edikte vom 31. Dezember 1818 führten noch manche Aenderung im Gemeindewesen herbei, wie schon in der Einleitung gesagt worden ist.

Bekanntlich hatte nach der Commun-Ordnung das Amt $^2/_3$ an der Besoldung der Stadtgerichts-Mitglieder (seit 1811 Oberamtsgerichts-Mitglieder) zu übernehmen. Da jedoch von 1819 an vor dem städtischen Oberamtsgericht keine Angelegenheiten des Amts mehr verhandelt wurden und das Königliche Oberamtsgericht an die Stelle des städtischen getreten war, so lehnte das Amt die fernere Uebernahme der zwei Drittel an der alten Richterbesoldung ab, und die Ausbezahlung dieser Quote unterblieb auch wirklich einige Zeit. Der Tübinger Stadtrath berief sich indessen auf §. 8 des Edikts von 1818, wornach die vor der Vollziehung des ersten Edikts von 1818 bestellten Mitglieder des Gemeinderaths auch ferner im Besitz ihrer Aemter und des damit verbundenen Gehalts verblieben, und reklamirte die Fortbezahlung des früheren Gehalts, welche dann auch wieder erfolgte. — Jeder lebenslängliche Stadtrath, der vor 1818 angestellt werden war, bezog sofort diesen Gehalt von der Amtspflege bis zu seinem Absterben.

In dem Holzbeitrage, den die Amtspflege bis 1819 an die städtische Behörde zu leisten hatte, trat dagegen eine bedeutende Reduktion ein; denn da das bisherige städtische Oberamtsgericht von jetzt an keine Angelegenheiten des Amts mehr zu besorgen hatte, so hatte das Amt auch nicht mehr nöthig, die frühere Holzgabe zu reichen und es reduzirte sich letztere daher auf 3 Klafter als Schadensersatz für die Heizung bei Amtsversammlungen und bei Vornahme der Rekrutirung.

Zugleich wurde dem Amspfleger ein Fixum ausgesetzt und es hörte von nun an sowohl die Verehrung an Geld als an Müllerkuchen auf, welche die Stadt alljährlich gemacht hatte.

Auch in Beziehung auf die kostspieligen Neckarufer-Bauten trat eine Aenderung ein. Zwischen Stadt und Amt war am 30. März 1784 ein Vergleich abgeschlossen worden, wornach die Stadt- und Amtspflege ein Drittel als freiwilliges Gratial an allen in Stadt

---

Transport.	fl.	48	2
Reinertrag	fl.	152	23
	fl.	200	25

und Amt vorkommenden Uferbauten*) fortan zu übernehmen hatte; auf diese Weise wurde die Stadt auch wieder für alle Amtsufer-Bauten in Mitleidenschaft gezogen. Das Amt kündigte nun 1820 den in widerruflicher Weise eingegangenen Vertrag und die Stadt fand, nachdem sie eine zehnjährige Bilanz gezogen hatte, daß der Vertrag nur zu ihrem Nachtheile bestanden hatte, denn sie stand nach der Bilanz um 1578 fl. gegen die Amtsorte zurück. Von nun an zahlte jeder Theil seine Uferbaukosten selbst. —

Vor 1819 hatte ferner die Amtspflege seit uralter Zeit jährlich 36 fl. zur Schloßwache bezahlt; als nun um jene Zeit das Schloß der Universität übergeben wurde, verweigerte die Amtspflege fortan jeden Beitrag; man stritt sich hierüber einige Jahre herum, ohne Erfolg, und als die Stadt am Ende sah, daß das Amt nichts mehr zahlen durfte, so verweigerte auch sie ihren jährlichen Beitrag von 14 fl. und die uralte Schloßwache hörte im Jahre 1821 ganz auf. —

Als die neue Gemeinde-Organisation auch die Amtsversammlung einer Reform unterwarf, verlangte der Tübinger Magistrat, daß das ganze Gericht und Rath der Amtsversammlung anwohnen dürfe; das Oberamt verwies auf die Commun-Ordnung, wornach nur eine gewisse Anzahl Richter zu derselben zuzulassen sei. Der Magistrat entgegnete jedoch, die früheren Amtsversammlungs-Protokolle beweisen, daß vormals Gericht und Rath**) der Amtsversammlung angewohnt haben und es liege diese alte Observanz in dem Umstande, daß nur auf diese Weise das Stimmrecht der Stadt den Amtsorten gegenüber ins Verhältniß gebracht sei; die Einschränkung der Deputirtenzahl auf vier habe sich zur Zeit des Erscheinens der Commun-Ordnung recht gut auf beinahe die meisten

*) Früher wurden stets gewisse Aversal-Summen vergütet, ohne bestimmt ausgesprochene Norm (als freiwilliges Gratial). Im Jahre 1707 aber beschloß die Amtsversammlung, der Stadt die Hälfte an den Neckar- und Steinlachbaukosten zu vergüten. —

**) In der Einleitung haben wir aber dargethan, daß noch 1702 zwar das ganze Gericht (nicht aber der Rath) zur Amtsversammlung zugelassen wurde, daß aber außer den delegirten Richtern kein Gerichtsmitglied ein Stimmrecht hatte, sondern die Anträge nur anhören durfte. (S. Ger.-Prot. von 1702.)

Aemter des ehemaligen Stammlandes anwenden lassen, weil der größere Theil derselben nur aus 4 bis 5 Ortschaften bestand; allein Tübingen habe von jeher zu den Ausnahmen gehört, da sein Bezirk aus mehr als 20 Ortschaften zusammengesetzt gewesen sei.

Der Steuerfuß bilde ohnehin den Ausgleichungs-Maßstab, Tübingen bezahle über ein Drittel an den Kosten des Stadt- und Amtsschadens, es gehöre ihm daher auch über ein Drittel der Gesammtstimmen der Amtsversammlung.

Diesem Gesuch wurde indessen nicht entsprochen; und da nach dem Edikt vom 31. Dezember 1818 keine Gemeinde mehr als ein Drittel der sämmtlichen Amtsversammlungs-Deputirten bestellen durfte, so durfte auch Tübingen außer dem Ortsvorstand nur neun Richter als Deputirte schicken. *)

Nach den Kriegsjahren machte sich namentlich in Folge der Zunahme der Universität eine Wohnungsnoth fühlbar, und der akademische Senat stellte schon 1818 das Gesuch an den Magistrat, für anständige Wohnungen besorgt sein zu wollen.

Der Stadtrath sicherte in Folge dessen den Baulustigen zehnjährige Steuerfreiheit zu, und im Fall ein Fremder baue, ein unentgeltliches Bürgerrecht; zugleich wurde ein Bauplan festgestellt. —

Das Polizeiwesen machte der Stadt immer viel zu schaffen. Um die damaligen Kosten des Polizeisoldaten-Instituts zu bestreiten (1200 fl.), errichtete man im Jahre 1818 eine Wachkasse, in welche jeder wachpflichtige Bürger jährlich 1 fl. 40 kr. zu zahlen hatte; da jedoch die Beiträge der Wachpflichtigen nicht hinreichten, so suchte man den Rest durch freiwillige Beiträge zu decken, was mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, da die vom Frohn- und Wachdienst befreiten Bürger und die Wittfrauen nicht zur Zahlung herbeigezogen werden konnten. **)

---

*) Seit 1849 hat Tübingen acht und abwechslungsweise neun Deputirte in der Amtsversammlung wegen des abgeänderten Steuerfußes. —

**) In Folge des Abhör-Rezesses von 1831/32 und auf Grund des Bürgerrechtsgesetzes Art. 54 sollten auch die Beamten zum Wachkassengeld herbeigezogen werden, der Ertrag reichte aber, besonders von der Zeit an, wo der Stadtdirektion 1500 fl. zur Bestreitung der Po-



Dieses Wachkassengeld trat eigentlich an die Stelle des 1817 aufgehobenen uralten Wach- und Ammergeldes, das Jahrhunderte lang behufs der Säuberung der Ammer und zur Bestreitung der Wachkosten erhoben worden war; letztere Abgabe betrug für einen Bürger 11 kr. und für eine Wittwe 5½ kr.; ausgenommen von der Steuer waren Magistratspersonen, städtische Offizianten, Schaarwächter, Honoratioren und Pflegschaften. —

Für den Gerichtshof hatte die Stadt den Gasthof zum Adler für 12,500 fl. erkauft, wovon sie eine Zeit lang die Rekognitions-Gebühr für den Wirthschaftsbetrieb fortbezahlte.*)

Die Feierlichkeit für das 1819 stattgefundene Verfassungsfest kostete mit Einschluß der Armenspeisung ca. 150 fl.

Die Bilanz für 1819/20 stellte sich ungefähr folgendermaßen heraus:

Aktiva:

Remanet von voriger Rechnung	fl.	12,883
Ausstände	fl.	44,853
Kapitalien	fl.	29,000

Passiva:

Zur Amtspflege schuldig		
a) Alter Rückstand	fl.	14,998
b) Amtsschaden	fl.	2,749
Kapitalien	fl.	91,450
Hiezu noch		
Für erkauftes Haus und Güter	fl.	11,000

---

lizei zuzuschießen waren, weil nicht mehr zu und der Ausfall mußte mit jährlichen 1000 fl in den Etat aufgenommen werden; deßhalb wurde im Jahre 1833|34 von der kopfweisen Umlage ganz abgestanden, die Wachkasse wurde aufgehoben und der Bedarf nach dem Steuerfuße unter dem Stadtschaden umgelegt. —

*) Das Gebäude wurde 1828 abgebrochen und ein neues Canzlei-Gebäude für den Gerichtshof aufgeführt, das inclusive der Ankaufssumme auf 45,000 fl. zu stehen kam. Der Staat gab 4000 fl. aus den Ueberschüssen dazu her. —

1820—30.

Mit den Kapitalien ging jetzt eine Veränderung vor.

In den Jahren 1817/20 nahm die Staatsregierung Schuldentilgungen vor, die Mittel hiezu gaben ihr theilweise die französischen Kriegs-Contributionen. Die älteren Landschafts-Kapitalien im Betrag von 1,141,936 fl., welche nach einem Vergleiche vom Jahre 1654 zwischen der Landschaft und den Gläubigern halbzinsig geworden waren, wurden jetzt mit der Hälfte des Betrags abgelöst und so erhielt auch Tübingen 1820/21 seine Landschafts-Kapitalien mit der Hälfte zurückbezahlt.

Durch sofortige Abzahlungen brachte die Stadt im Jahre 1821 ihre Passiva auf ca. 63,000 fl. herunter und behielt hiebei noch einige tausend Gulden Aktiv-Kapitalien. Auch die Ausstände bei den Steuer-Contribuenten verringerten sich sehr und betrugen am 21. Juli 1821 noch 45,000 fl. Diese Reduktion aber rührte hauptsächlich daher, daß laut Dekret der Regierung des Schwarzwaldkreises vom 28. Febr. 1821 die alten inexigiblen Posten im Buch La. X. (siehe oben) mit . . . . fl. 23,393
und noch weitere . . . . fl. 705
in Abgang dekretirt wurden. Hiebei ist ferner nicht zu übersehen, nach einem Vergleich mit der Amtspflege zugleich jene alte Forderung, welche sie noch von den Kriegsjahren her an die Stadt zu machen hatte, und woran jährlich 550 fl. abzuzahlen waren, wegfiel; sie betrug im Jahre 1821/22 noch 14,448 fl. und wurde nach folgender Uebereinkunft getilgt:

Bisher hatte nämlich Stadt und Amt zu unterhalten. *)

---

*) Das Amt flüchtete in Kriegsnoth seine Habe in die Stadt. So bat z. B. im Jahre 1647 der Vogt von Lustnau (obwohl dieser Ort nicht zum Tübinger Amt gehörte) sehr dringend „um Einlassens von Leute und Vieh in die hiesige Stadt, wegen des Einrückens der französischen Kriegsvölker". Nun war aber damals in Lustnau eine Viehseuche ausgebrochen, die Tübinger verweigerten daher die Aufnahme; nochmals baten alsdann die Lustnauer inständig um Aufnahme, welche sofort unter gewissen einschränkenden Bedingungen

bewilligt wurde. Tübingen war aber hierauf beim Einrücken der Franzosen trotz seiner Mauern nicht besser daran, als die Amtsorte. —

Ueber die Unterhaltung der Stadtmauer entstanden früher viele Streitigkeiten.

Eine alte Urkunde vom Jahre 1451 bestimmte:

„Was an der Stadt verbauet wird, soll die Stadt zu zwey Theilen, das Amt aber zu Ein Theil geben, doch allen Kalk und Sand soll das Amt führen, desgleichen Fundament graben, item die im Amt sollen das Schloß ohne der Stadt Hülfe besetzen."

(S. Dokum.-Buch, Pag. 458.)

Als im Jahre 1568 bis 70 die Mauer hinter der Mühle angelegt wurde, litt die Stadt 600 fl., die Kellerei 400 fl. hieran und den Rest trug die Bebenhäuser Pflege bei.

Im Jahre 1688 hatten die Franzosen diesen Theil der Stadtmauer berennt und theilweise eingerissen, eine noch heute dort eingemauerte steinerne Tafel besagt, die Mauer sei durch die Dienstleistung der Bürger, die Freigebigkeit der Universität und mit Hülfe der Nachbarschaft wieder hergestellt worden. —

Spätere Reparaturen 1702/3 und 1747/48 wurden von Stadt und Amt bestritten und zwar zu 1/3 von der Stadt und 2/3 vom Amt. —

Bei dem Franzosenlärm im Jahre 1734 wurde ein Stück Mauer nahe am Wilhelmsthörle reparirt; die Jahrzahl war bis vor Kurzem noch zu lesen. Doch kamen die Tübinger damals mit dem Schrecken davon wie 1848, der Feind erschien nicht. —

Eine weitere interessante Urkunde findet sich im ältesten Statutenbuche der Stadt vom Jahre 1484 von Graf Eberhard (nachmals Herzog Eberhard im Bart) an den berühmten Obervogt Georg von Ehingen gerichtet, welche also lautet:

„Wir Eberhard der Aeltere und Eberhard der Jüngere, Grafen zu Württemberg und Mömpelgard.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer, wir werden berichtet, daß die Unsern in den Dörfern deines Amts bisher an den Bauten, so an unserer Stadt Tüwingen geschehen seyn, nichts gegeben haben, und daß in der Unsern von Tüwingen Vermögen nicht sey, solchen Bau fürdhin allein zu vollbringen.

Wann nun die Unsern in den Dörfern deines Amts in Kriegsläuften mit ihren Leibern und den Ihren in der Stadt zu

Tübingen Zuflucht haben, so erdünkt uns auch billig, daß sie ihre Hülfe zu den Bauten thun, darumb so ist unser Befehl u. Meinung: was nun fürohin an der Stadt Tüwingen zu der Wehr gebauen wird, daß dann die Unsern in den Dörfern deines Amts dazu Hülf und Beistand thun sollen, mit ziemlichem Ansehen, ihrer Fuhrung und sonst, und daß alleweg, so gebauen wöll werden, solches zuvor an uns gelange, und was also gebauen, eigentlich in Schrift gestellt wird, umb daß wo zwischen den Unsern der Stadt und des Amts Irrung solchs Baugelds entstehen würde, Wir, so das an uns langte, desto besser wüßten zu entscheiden.

datum Stuttgart auf Donnerßtag vor Gall anno 1484. — Unserm Vogt zu Tüwingen und lieben getreuen Jörgen von Ehingen." (Es ist die älteste Urkunde des Statutenbuchs)

In Betreff der Vertheilung des Stadt- und Amtsschadens auf die Amtsorte gibt das Statutenbuch aus dem 15. Jahrhundert folgende Notizen.

„Die Stadt trägt Land-, Amt- und andere Schäden oder Beschwerden.

Die Amtsflecken

Tußlingen . . . . .
Nera . . . . . .
Meßingen . . . . .
Eschingen . . . . .
Gönningen . . . . .
Terendingen . . . . .
Wylheim . . . . .
Waldorf . . . . .
Gnybel . . . . . .
Heßlach . . . . . .
Dernach . . . . .
Schlaitdorf . . . . .
Rieth . . . . . .

geben auch Land- u. Amtsschaden und andere Beschwerden.

Entringen . . . . Breitenholz . . . Unteramt. Oferdingen . . . Dettenbruk . . . . Märingen . . . . Thalheim	geben allen Amts-Schaden und andere Beschwerden, aber keinen Landschaden.
Bodelshausen . . . Kusterdingen . . .	geben weder Amts- noch Landschaden.

aber andere Beschwerden müssen sie helfen tragen.

Der Landschaden solle alleweg auf die Stadt und die Dörfer, so ihn tragen, zu gleichem Theil zerlegt werden. Die andern Flekken, so den Amtsschaden tragen, sollen der Stadt und den andern Flecken den Amtsschaden helfen tragen nach billigem Anschlag. (Nachtrag von späterer Hand: nemlich den vierten Theil an der ganzen Summe und das übrige die Stadt.)

Deßgleichen mit den andern Beschwerden und Auflegungen sollen die andern zwey Dörfer auch ihr passirend Theil geben und der Stadt und den Dörfern zu Hülfe kommen."

Im 17. Jahrhundert waren die Amtsorte folgende 26:

Weilheim		
Derendingen .	Schultheiß	Michael Wittel.
Dußlingen .	"	Jakob Klett.
Nehren . .	"	Jos. Dirr.
Mössingen .	"	Bernhard Streib.
Thalheim .	"	Jakob Hepperlen.
Bodelshausen	"	Jakob Speidel.
Gönningen .	"	Jakob Nonnenmacher.
Oeschingen .	"	Joh. Bihler.
Mähringen .	"	Georg Grauer.
Jettenburg .	"	Hans Braun.
Kusterdingen .	"	Georg Jung.
Kirchen .	"	Veit Walker.
Aitenburg .	Amtmann	Martin Thum.
Oferdingen .	Schultheiß	Jakob Reichenäcker.
Rommelspach	"	Jakob Raiser.
Sickenhausen	"	Jakob Maier.

1) Die Stadtthore*), Stadtthürme und Wachthäuser;
2) Die Ring- und Zwingmauern;

Degerschlacht	Schultheiß	Hans Koch.
Waldorf .	„	Ludwig Mues.
Schlaitdorf .	„	Hans Hermann.
Gniebel . .	„	Georg Löffler.
Heslach . .	„	Caspar Schweicker.
Dörnach . .	„	Michel Kümmerlen.
Altenrieth .	„	Georg Weiß.
Eschingen . .	„	Georg Maier.
Breitenholz .	„	Wendel Klotz.

(anno 1660.)

Das nächst gelegene Amt war das Klosteramt Bebenhausen mit folgenden Amtsgemeinden:

Altdorf, Braitenstein und Neuweiler, Hagelloch, Jesingen, Immenhausen, Lustnau, Osterdingen, Pfrondorf mit Steinbös (im dreißigjährigen Krieg zerstört), Reusten, Unteröschelbronn, Weil im Schönbuch und Hildrizhausen.

Alle zum Kloster Bebenhausen gehörigen Orte hatten bedeutende Waldgerechtigkeiten im Schönbuch.

Im Jahre 1557 zog Herzog Christoph die Verwaltung des Klosters an sich, jedoch der Verband der Klostergemeinde blieb wie zuvor. Das Klostergebäude wurde von da an zu einer Klosterschule eingerichtet, welche bis zum Jahre 1806 bestand. In diesem Jahr hörte sodann die besondere Klosterverwaltung auf; die Klosterorte wurden den benachbarten Oberämtern, die Einkünfte aber, die vorher von einer Anzahl Pflegen verwaltet worden waren, den betreffenden Cameralämtern zugetheilt. (Reyscher, Statut.-Rechte.)

*) Das Lustnauer-, Hirschauer- und Haagthor wurde 1482 erbaut. Uebrigens soll schon 419, nach andern 497 eine Mauer um Tübingen erbaut worden sein, jedenfalls wurde solche später erweitert.

Diese Stadtthürme wurden theilweise schon in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts und theilweise anfangs der 30ger Jahre abgebrochen. —

Da bis dahin auf dem Haagthor- und Sauthurme das Criminalgefängniß sich befand, so machte das Cameralamt beim Abbruche An-

3) die Hochwächters-Wohnung auf dem Kirchthurm.
Ferner die Anschaffung
1) des Brennöls auf den Hoch- und Thorwachten;
2) des Kübelgeschirrs und des Holzes auf dieselben;
3) die Besoldung der Thorwächter mit jährlichen 60 fl. und die des Kirchthurmwächters mit 7 fl. 21½ kr.
zu übernehmen. —

Von jetzt an übernahm die Stadt diese Kosten allein unter der Bedingung des gänzlichen Eigenthumsrechts besagter Gegenstände rc., gegen Erlaß obiger 14,448 fl. und gegen Bezahlung von weiteren 2000 fl. von Seiten der Amtspflege.*)

Die übernommene Last betrug an Holz rc. über 330 fl. (1822/23.)

Bekanntlich stieg mit dem Eintritt der Friedensjahre die Bevölkerung, die der Krieg vorher decimirt hatte, wieder zusehends; war ja doch der Ertrag der Bürgerannahme-Gebühren in Tübingen, der 1815/16 nur 460 fl. betrug, 1817/18 bereits auf 770 fl. gestiegen. In noch höherem Grade aber, als die Bevölkerung, vermehrte sich die Produktion und in Württemberg besonders die Agricultur, welche in den hohen Preisen des Theuerungs-Jahres einen gewaltigen Sporn zur Vermehrung des Getraideanbaues gewährte. Auf solche Weise entstand bald eine Ueberproduktion, welcher der Absatz nach Außen fehlte; die Preise sanken und die Wohlfeilheit hatte in den 20ger Jahren die nachtheilige Folge, daß der Real-Credit sehr erschüttert und der Grundbesitz in einem Ackerbau treibenden Lande wie Württemberg sehr entwerthet wurde. Die Bauern verschuldeten, konnten kein Geld mehr auf Zinsen erhalten und so war es nicht zu verwundern, daß sich allenthalben

---

spruch auf Ersatz für die früher aufgewendeten Gefängnißkosten und die Stadt zahlte 1831 für beide obigen Thürme eine Aversalsumme von 40 fl. an den Staat. —

*) Von da an (1822) hat die Stadt aber auch die Oberamtsgefängnisse zu bauen, die sonst die Amtspflege herzustellen gehabt hätte. Nur die Unterhaltung dieser Gefängnisse fällt der Amtspflege zu Last. —

(S. Prot. v. Okt. 1851. §. 1995. — Es wurden damals zwei neue Gefängnisse auf Kosten der Stadt gebaut. —)

ein drückender Geldmangel fühlbar machte und Handel und Wandel mitten im Frieden ins Stocken geriethen.

Es erfolgten auch in Tübingen damals viele Gantungen und der hiesige Bürgerausschuß beantragte in Folge dessen 1825 eine Eingabe an die Ständekammer, worin er den „täglich mehr abnehmenden Wohlstand der Stadt Tübingen schildern und um Erleichterung der Abgaben bitten wollte.“

Der Stadtrath aber war gegen diese Eingabe und erklärte, die Universität und der Gerichtshof seien unbestreitbare Einnahmsquellen für Tübingen, die Staatssteuer sei für Tübingen erst kürzlich um 4000 fl. vermindert worden, die Beschwerden einer einzigen Stadt sei ohnehin kein genügender Beweis für Abhülfe und eine etwaige Untersuchung der hiesigen Zustände von Amtswegen könnte am Ende die Folge haben, daß ein Vergleich unserer Stadt mit den Erwerbsquellen anderer Städte zu unserem Nachtheile ausfallen möchte. —

So unterblieb die Eingabe.*)

Namentlich beklagten sich einige Gewerbe bitter über den Mangel an Arbeit, die Bäcker z. B. erklärten 1821, es seien jetzt

---

*) Immerhin ist es eine eigenthümliche Erscheinung, daß oft gerade in der wohlfeilsten Zeit die Klagen über Erwerblosigkeit am häufigsten sind. Das Brod galt:

1820	18—20 kr. (8 Pf.)	Kalbfleisch	6 kr.
1821	16 kr.	„	4—5 kr.
1822	22—24 kr.	„	6 kr.
1825	14—16 Gr. Geldmangel	„	5 kr.
		Ochsenfleisch	6—7 kr.

Gleichwohl war der Stadtschaden damals nur 2200 fl. — 2400 fl.

Im Jahre 1747—50 waren die Lebensmittel im Verhältniß zum Geldwerth ebenso wohlfeil, wie 1820—25 und verursachten die gleichen Klagen wie in den 20ger Jahren; auch im Jahre 1779 (siehe oben), führte man die nämlichen Beschwerden, es hieß: „es seye sehr wohlfeile Zeit, die Bürgerschaft sei verarmt und könne nichts mehr zahlen.“ —

Gehen wir weiter zurück, so finden wir die gleiche Wohlfeilheit und Geldnoth nach dem dreißigjährigem Krieg (siehe oben) im März 1672 kosteten 8 Pfund Brod 4 kr. —

72 Meister hier, von denen 20 das Handwerk nicht treiben und von Tagelohnarbeit leben müssen; auch die Schneider beschwerten sich, sie zählen jetzt 63 Meister, wovon nur ein Drittel zu arbeiten habe.

Die Zahl der Bierwirthe war auf 37 gestiegen, ein Beweis, daß manche Gewerbetreibende wegen des stockenden Gewerbes auf das Bierschenken verfielen.

Der Magistrat beschloß damals, es solle kein weiterer Bierschenker mehr angenommen werden. (1831 gab es noch 25 Bierwirthe.)

Trotz der großen Concurrenz der Bierwirthe (gegenüber von blos 4 Bierbrauern) beschwerten sich die Studenten um jene Zeit sehr über das schlechte hiesige Bier.

Merkwürdiger Weise kamen die Tübinger Bierbrauer schon im Jahre 1811 selbst um Bierschau und Taxation ein und zwar deßhalb, weil die hiesigen Bierschenker ihr Bier auswärts her bezogen und ersteren hiedurch Schaden zufügten. Sie glaubten, die Bierschau falle zu ihren Gunsten aus, der Magistrat erwiderte aber den Bierbrauern, es bedürfe der Bierordnung von 1709 nicht mehr, sie sollen gut Bier sieden, dann werden auch die Bierschenker das Bier bei ihnen kaufen.

Indessen veranlaßten die 1820 wiederholten Klagen den Stadtrath dennoch eine strenge Bierschau und eine Biertaxe wieder einzuführen. Das Mißliche dieser Verordnung geht aber aus folgendem Sachverhältniß hervor:

Der Stadtrath setzte die Taxe für

1 Maas weiß Bier auf 6 kr.
1 „ braun „ „ 8 kr.

Nun beschwerten sich aber die Schenker des auswärtigen Biers, ihr Stoff sei weiter werth, es mußte ihnen eine höhere Taxe bewilligt werden und somit hatte man dreierlei Taxen. (1820.)

Im Jahre 1823 theilte das Oberamt dem Stadtrathe ein Dekret der Kreisregierung mit, wornach

Das weiße Bier zu 5 kr.
Das braune Bier zu 6 kr.
Das auswärtige Bier auf eine Entfernung von drei Stunden zu 8 kr.
Das Ulmer Bier zu 10 kr.

ausgeschenkt werden solle; somit hatte man viererlei Taxen, die unmöglich durchführbar waren. Die Bierwirthe protestirten alle gegen diese zu wohlfeilen Preise und die Studenten, der Taxe selbst überdrüssig, erklärten, sie wollten für das Ulmer Bier gern 12 kr. bezahlen, „sonst bekommen sie doch nichts Gutes." Sie fragten sogar bei der Behörde an, ob der Wirth gestraft werden könne, wenn sie ihm freiwillig 12 kr. zahlen?

Im November 1824 findet die Bierschau nichts als weiß Bier und setzt es auf 6 kr., aber kaum ist diese Taxe festgesetzt, so findet die Bierschau nur braun Bier und muß die Taxe auf 8 kr. erhöhen.

Im Jahre 1826 setzt die Bierschau das Tübinger Bier wegen Wohlfeilheit der Gerste wieder auf 6 kr. Trotz dieser Taxe schenken die hiesigen Bierwirthe das hiesige Bier um 8 kr. aus, die Bierschau visitirt und findet wirklich, daß so gutes Bier ausgeschenkt wird, das nicht zu 6 kr. gegeben werden kann! Man entschließt sich, eine Vorstellung bei der Kreisregierung zu machen.

Von da an scheint die Schau und Taxe verlassen worden zu sein, denn es geschieht in den Protokollen keine Erwähnung mehr davon. Jedenfalls kam man zur Ueberzeugung, daß die Taxe gegen die Richtung der Zeit gröblich verstieß. —

Auch in Betreff der Selbstadministration der Mühlen stellte es sich mehr und mehr heraus, daß diese Verwaltung nicht mehr zeitgemäß war und den Gemeinde-Collegien manche Schwierigkeiten bereitete.

So hatten z. B. die Mühlpächter immer das Monopol des Mehlhandels gehabt; nach und nach suchte sich aber dieser Handel zu emancipiren, und obwohl der Stadtrath gegen das Feilhalten fremder Mehlhändler an Markttagen energisch protestirte, so entschied die Kreisregierung im Jahre 1824 gegen denselben und gab den Mehlverkauf frei. Diese Freigebung hatte aber die mißliche Folge, daß die Mühlpächter auf Entschädigung wegen entgangenen Gewinns klagten und daß die Stadtcasse nach langen Prozessen im Jahre 1827 verurtheilt wurde, den Mühlpächtern 1800 fl. Entschädigungsgeld zu zahlen. —

Auch der Mühlstreit mit den Weilheimern wegen des Bannrechts dauerte viele Jahre, doch hatte der Magistrat kluger Weise schon 1813 im Mühlverleihungs-Protokolle bemerkt, daß der Pächter

wegen des im Anstand befindlichen Bannes der Weilheimer auf keine Entschädigung rechnen dürfe. Erst im Jahre 1821 wurde dieser Prozeß entschieden und zwar zum Nachtheile der Stadt, welche fortan die Weilheimer vom Mühlbann frei zu lassen hatte.*)

Eine sehr bedeutende und vortheilhafte Acquisition machte die Stadt durch den Erwerb der **Gaishalde** in dem Jahre 1820/21.

Die Stadt hatte nämlich seit langem Herkommen bedeutende Waid- und Holzrechte im Schönbuch anzusprechen und war Willens solche gegen eine Entschädigung an Wald aufzugeben; laut königl. Dekret vom 15. November 1819 wurden daher zwei königl. Commissäre beauftragt, mit der Stadt in Unterhandlung zu treten; es kam auch wiklich eine Uebereinkunft zu Stande, wornach Tübingen für seine Rechte, die vielleicht später ohne die geringste Entschädigung verlustig gegangen wären, reichlich entschädigt wurde.

Die Uebereinkunft lautete folgendermaßen:

Alle bisherigen Waid-Gerechtigkeiten, alles Fahren mit Karren und Wagen an den Holztagen in den Wald, um Holz zu holen, **hören auf**, ebenso alles Hauen von Holz mit Aexten und Hapen ꝛc., jede Abgabe von Holz oder Werkholz an alle Handwerker oder bisher dazu berechtigte Personen, ebenso

jede Abgabe von Bau- oder Brennholz ohne Zahlung oder in Schönbuchspreisen, der ohnehin schon längst aufgehobene Eintrieb von Schweinen bei einem Aeckerig in den Waldungen hört auf und weiter das unentgeltliche Graben von Sand und Steinen.

Weiter wird bestimmt, daß auch die Holzgerechtsame aufzuhören habe, welche die Stadtmühlen bisher anzusprechen hatten.

Bekanntlich bestanden solche in der unentgeltlichen Abgabe von jährlichen

*) Der Bürgerausschuß trug schon im Jahre 1819 auf den Verkauf der Mühlen an, der Stadtrath aber war dagegen, obwohl die Regierungsbehörden bereits 1813 den Verkauf derselben bevorwortet hatten. 1815 wurde die Mühlverwaltung aufgehoben und mit der Stadtcasse vereinigt. — Die Mühlverleihung bedurfte damals noch der Genehmigung des Departement des Innern. —

60 Klafter meist Buchenholz,
6 Eichen zu ca. 6 Klafter,
2 Buchen zu ca. 1½ Klafter,
2 Hagenbuchen zu ca. ⅛ Klafter jede,
2 Birken zu ca. ⅛ Klafter,

(Laut Dekret vom 11. März 1802.*)

Dagegen trat die Herrschaft der Stadt Tübingen für alle ihre Gerechtigkeiten im Schönbuchwalde und den Bebenhäuser Klosterwaldungen und für die besondere Gerechtigkeit ihrer Mühlen, den Wald, die Gaishalde genannt, mit 1086 Morgen, 59 Ruthen ab.

Die Stadt bekam überdies noch die Erlaubniß

1) in nassen Jahrgängen Laub rechen zu dürfen;
2) die Armen sollen auch in Zukunft an bestimmten Holztagen daraus Holz gegen Lesezettel sammeln und gegen Bezahlung Stumpen und Dorn graben dürfen;
3) bei einem Aeckerig solle gegen die gewöhnliche Abgabe an Eicheln, das Lesen derselben erlaubt sein;
4) das Graben von Sand und Steinen solle nur gewährt werden, wenn die Stadt solche nicht in den eigenen Waldungen und Allmanden erhalte 2c.

Im Jahre 1823 wurde dieser Vertrag ratifizirt und die Stadt erhielt hiedurch ein Besitzthum, welches seither an Werth bedeutend zunahm.

Im Jahre 1822 trat die hiesige Realschule ins Leben, es wurden von Seiten der Stadt- und Stiftungskasse mit Genehmigung der Kreisregierung 1100 fl. ausgesetzt, wovon die Stadt 2 Drittel mit 733 fl. 20 kr. übernahm. —

Im Jahre 1822 erschien ferner das Verwaltungsedikt, welches die gemeindebürgerlichen Rechte näher bezeichnete und die Gemeindeverhältnisse in mancher Beziehung abänderte.

Anstatt des bisherigen Oberbürgermeisters wurde im Spätjahr 1823 ein Stadtschultheiß gewählt, der 1000 fl. Besoldung erhielt. Der bisherige Oberbürgermeister trat als Rathschreiber ein und erhielt seinen bisherigen Gehalt.

---

*) In der Stadtpflegerechnung von 1821/22 ward angeführt, daß der noch ungelieferte Rest, den das Forstamt an die Stadt schuldete, in 2670 Klaftern Holz und 36 Stämmen bestand.

Der Stadtpfleger hatte 400 fl., der Gemeindeinspektor hatte seit 1824 — 200 fl. Gehalt.

Für die städtischen Waldungen wurde jetzt ein Waldmeister (1821) mit einem Gehalt von 200 fl. angestellt. Mit der Gemeinde Hagelloch fanden weitläufige Verhandlungen statt wegen der Heuberger Egart, wovon zwar 96 Morgen seit 1679 der Stadt Tübingen gehörten, aber nach Hagelloch steuerten; obwohl die Endbereinigung dieser Angelegenheit erst in das Jahr 1838 fiel, indem die Gemeinde Hagelloch damals durch Ausgleichungen entschädigt, auf die Besteuerung der Heuberger Egart verzichtete, so wurden doch schon im Jahre 1822 84 1/2 Morgen Heuberg zu einem Forchenwald angelegt, welcher unter dem Namen „die Kultur“ herrlich emporwuchs.

Die Anlegung erforderte damals 330 Pf. Forchensaamen und 20 Pf. Tannensaamen im Betrag von 164 fl.

Die Bürgerannahme-Gebühren, welche seit 1797 — 40 fl. — für eine Mannsperson und 20 fl. für eine Frauensperson waren, wurden mit höherer Genehmigung im Jahre 1823/24 auf 100 fl. — beziehungsweise 50 fl. — und für ein Kind auf 25 fl. gesetzt,*) weßhalb diese Revenüe, die 1822 nur 364 fl. betragen hatte, im Jahr 1823 auf 475 fl. stieg. Schon im Jahre 1830 wurde in Folge des Bürgerrechts-Gesetzes eine weitere Erhöhung mit dieser Gebühr vorgenommen, welche alsdann auf 120 fl. — 60 fl. — und 30 fl. gesetzt wurde, wie solche noch heute besteht. **)

Folgende Tabelle zeigt die Steigerung gewisser Revenüen:

	Bürgerannahme-Gebühr.		Bürgersteuer.		Wohnsteuer.		Brückengeld.
1822/23	fl. 364	—	fl. 2343	—	fl. 260	—	fl. 1448
1823/24	fl. 475	—	fl. 2434	—	fl. 334	—	fl. 1443

*) Das Stadtrecht von 1388 sagt über das Bürgerannahmegeld Folgendes:

Wer hier Bürger werden will, der soll geben dem Schultheiß 9 Heller, den Bürgern Ein Viertel Weins, dem Schulmeister 3 Heller, dem Büttel 6 Heller. (Etwa 6 fl. nach jetzigem Geld.)

**) Zu Stuttgart wurde das Bürgerannahmegeld anno 1540 auf 4 fl., später auf 10 fl. erhöht; 1686 stieg es auf 20 fl., 1746 auf 40 fl, 1747 schon auf 60 fl. und ist jetzt auf 120 fl.

Bürgerannahme-Gebühr.	Bürgersteuer.	Wohnsteuer.	Brückengeld.
1824/25 fl. 871	— fl. 2367	— fl. 316	— fl. 1432
1829/30 fl. 3125	— fl. 2491	— fl. 364	— fl. —

Fortwährend gab die Polizei hier Veranlassung zu mancherlei Klagen; ihrer Saumseligkeit schob man sogar die gesetzwidrigen Verbindungen der Studirenden in die Schuhe; der Stadtrath erklärte, die mangelhafte Universitäts-Polizei sei Schuld daran, daß die städtische Polizei nicht gehörig einschreiten könne; und am Ende fand das Ministerium, daß sowohl die eine als die andere Polizei-Verwaltung einer gründlichen Reform unterworfen werden müsse.

Mittlerweile verbreitete sich das Gerücht (1826), es solle die Universität ganz von hier wegverlegt werden; es bemächtigte sich der Tübinger eine große Bestürzung und die bürgerlichen Collegien thaten alles Mögliche, um das Uebel abzuwenden; sie setzten in einer Eingabe den ungeheuren Schaden auseinander, welcher der Stadt und der ganzen Umgegend durch die Verlegung der Universität erwachsen würde und machten besonders auf die Schuldenlast der Stadt (damals 48,000 fl.) aufmerksam.*)

Nachdem die Gefahr glücklicherweise beseitigt war, faßten sich die bürgerlichen Collegien ein Herz und beschlossen,**) es solle

---

*) 17,710 fl. zahlten 5 Proz., 1,500 4⅓ Proz. und 15,230 fl. 4 Proz. Zinsen.

**) Der Universitäts-Verlegungsangst verdanken wir nicht nur die Straßenbeleuchtung, sondern auch mehrere Spaziergänge auf dem Wöhrd.

Eine Broschüre vom Jahre 1826 drückt ihren Tadel über Tübingen folgendermaßen aus:

„Die öffentlichen Spaziergänge werden immer mehr vermindert, so sind z. B. die Wiesen zwischen Lustnau und Tübingen erst in neuerer Zeit verboten worden; ebenso der sogenannte Gänse-Wasen.

Die Lindenallee ist voll von Löchern und daher bei schlechtem Wetter unbrauchbar. —

Auf die Seitenwege der Stuttgarter Chaussee wird bei Regenwetter der Schlamm zusammengesetzt und bleibt oft mehrere Tage lang liegen ꝛc.

1) ein wissenschaftlich gebildeter Polizeibeamter mit ca. 600 fl. Gehalt angestellt werden;
2) ein neuer Bauplan für die Stadt entworfen werden;
3) der Hirschauer Steg fahrbar gemacht, *)
4) der Viehtrieb abgeschafft und
5) eine Straßenbeleuchtung eingerichtet werden.

Am wichtigsten waren die Aenderungen im Polizeiwesen; nach langen Verhandlungen ging die Polizei-Verwaltung jetzt an den Staat über und die Stadt mußte vorerst einen jährlichen Beitrag von 1500 fl. hiezu leisten. **) Die Polizeistrafen zog fortan die Stadtdirection ein (1828). Das Hatschier-Institut, das sich längst überlebt hatte, fiel ebenfalls (1829) und somit auch die 150 fl., welche die Stadtcasse jährlich hiefür an die Universität bezahlt hatte.

Bei Tage muß man sich durch ganze Heerden Rindvieh hindurchdrängen und bei Nacht findet man nicht nur Wägen, sondern oft auch ledige Pferde in den engen, finstern und höckerigten Gassen ꝛc."

Daß diesen Uebelständen in jetziger Zeit gründlich abgeholfen ist, wird Jedermann zugeben. —

Wie nachtheilig aber die fortwährende Befürchtung der Universitäts-Verlegung auf das Gewerbe-Kataster einwirkte, beweist die Thatsache, daß die Gewerbe 1838/39 höher eingeschätzt waren, als 1862/63. Auch das Gebäude-Kataster vermehrte sich seit 1838/39 hauptsächlich nur durch die 1840 begonnenen Staatsbauten und nur wenig durch Privatgebäude; erst seit der Eisenbahnverkehr eingetreten ist, regt sich mehr Baulust. —

Diesen Umständen ist es auch zuzuschreiben, daß die Tübinger seit Jahren mehr mit der Landwirthschaft, namentlich mit dem Hopfenbau, als mit Gewerbe und Industrie sich befaßten.

*) Punkt 3 mußte wegen der unerschwinglichen Kosten nachher gestrichen werden.

**) Im Jahre 1845 verlangte die Stadtdirektion einen Zuschuß von 1900 fl. statt bisheriger 1500 fl., nach langen Debatten, wobei es auch zur Sprache kam, daß die Universität kraft der Bestimmung von 1829 3300 fl. beizutragen habe, während sie nur noch 2700 fl. beitrage, wurden der Stadt 1800 fl. als jährlicher Zuschuß auferlegt — (Der neueste Beitrag der Universität ist nur 2500 fl.)

Seit dem Jahre 1828 verschwand ferner eine bedeutende Einnahmsquelle der Stadt, das Brückengeld.

Zum Einzug desselben war die Stadt bis zum Jahre 1827 legitimirt; sie hatte versäumt, die Erhebung dieser Abgabe aufs Neue nachzusuchen und so erschien im Jahre 1828 ein Regierungs-Erlaß, welcher dem Stadtrath die Frage vorlegte, wie er dazu komme, das Brückengeld ohne Erlaubniß auf ein weiteres Jahr einzuziehen?

Der Einzug mußte sofort eingestellt werden und es wurde den bürgerlichen Collegien angedeutet, es könne diese den Verkehr so beschränkende Abgabe durchaus nicht mehr gestattet werden, da schon das Pflastergeld einen den Aufwand übersteigenden Betrag abwerfe. Der Stadtrath machte nun Vorstellungen hiegegen und berief sich auf den Brückengeld-Einzug in Rottenbuug; doch umsonst, man erwiderte ihm, auch das Rottenburger Brückengeld sei sehr ermäßigt worden und habe schon unter östreichischer Herrschaft als ein altes Recht bestanden, während das Tübinger Brückengeld erst im Jahre 1800 und nur auf unbestimmte Zeit erlaubt worden sei. — So versiegte diese Einnahmsquelle, während kaum einige Jahre vorher (1825) die Brückenreparatur gegen 8000 fl. gekostet hatte. —

Mit dem Erscheinen der neuen Gewerbe-Ordnung ward dem Stadtrathe auch das Recht benommen, Gebühren von Meisterstücken gewisser Handwerker einzuziehen. —

Schon im Jahr 1827 that die Allmand- und Waidangelegenheit einen bedeutenden Schritt vorwärts. Die hiefür niedergesetzte Commission schlug den Ertrag des Waid- und Pförchgeldes auf ca. 765 fl. an, beleuchtete dagegen die mit einer Schaafwaide verbundenen Nachtheile und beantragte daher vorzugsweise die Cultivirung des Wöhrds zu Wiesen. „In 4 bis 5 Jahren“, sagte die Commission, „könnte der Wöhrd die schönsten Wiesen abgeben, und die nach Abzug der Spaziergänge übrig bleibenden 140 Morgen würden bis dahin einen Ertrag von 2500 bis 3000 Cent. Heu liefern, in den ersten 3 Jahren, wenn der Platz in halben Morgen verliehen würde, à 6 fl. per Morgen Pachtgeld, ungefähr 840 fl. abwerfen, in der Folge aber, wenn der jetzige Unwerth der landwirthschaftlichen Erzeugnisse aufhöre,. könnten wohl 1600 bis 1700 fl. erlöst werden.“ — Die von Einzelnen gemachte Einrede, daß der Werth der bisherigen 1200 Morgen Wiesen durch

neu hinzutretende 140 Morgen sinken würde, wurde durch die Behauptung widerlegt, daß die Einwohnerzahl sich auch vermehre und die Viehzucht noch nicht im Uebermaaß getrieben werde. (Viehstand 600 bis 700 Stück.)

Der Stadtrath stimmte daher mit der Commission für Verleihung an den Meistbietenden und für den Einzug des Ertrags zur Stadtcasse.

Leider aber protestirte ein Theil der Bürgerschaft gegen die Verpachtung, wendete sich an die Kreisregierung, die den Beschluß des Stadtraths auch nicht guthieß.

Die bürgerlichen Collegien ergriffen nun einen Mittelweg; sie beschlossen, die Austheilung des Wöhrds in gleiche Theile gegen einen Pachtzins, und erklärten sich bereit, für die Viehtreibenden einen besondern Waid-Distrikt auf dem Wöhrd wegzumessen. Aber auch hierin sahen die Viehtreibenden noch eine Beeinträchtigung und beschwerten sich abermals bei der Kreisregierung, welche erklärte, bis höhere Entscheidung eintreffe, könne der Viehtrieb nicht beschränkt werden. Nun trieben die Viehbesitzer ihr Vieh alle wieder aus zum großen Nachtheile des Graswuchses. — Endlich (im Juni 1827) entschied das Ministerium gegen die Viehbesitzer, welche nun an den Geheimen-Rath rekurrirten, aber zuletzt auch von diesem abgewiesen wurden.

Für 1827 war jedoch die Austheilung nicht mehr thunlich und das Allmandgras mußte im Aufstreich verkauft werden.

Indessen beschlossen die Collegien noch im Spätherbst 1827 die Austheilung der Allmanden von 1828 an auf 6 Jahre. - Der ganze Wöhrd mit Inbegriff des Waidebezirks maß 1074 Stück und 1/2 Viertel 5 Ruthen, welche in 3 Klassen eingetheilt wurden.

I. Klasse enthielt	320 Stück.
II. " "	458 "
III. " "	122 "
Der Waidbezirk " (für 159 Viehtreibende)	174 "
	1074 Stück.

In 1. Klasse war der Allmandzins	fl.	1 — kr.
" 2. " " "	fl.	— 45 kr.
" 3. " " "	fl.	— 30 kr.

und wer zur Waide trieb, zahlte 15 kr. für das Stück.

Der Ertrag war 1829/30 vom Allmandzins und von der Viehwaide	fl.	970
Von den verliehenen Stücken	fl.	300
Von der Schafwaide, die nicht aufhörte	fl.	136
Vom Pförch	fl.	438
	fl.	1844

Die Besteuerung war folgende:

	Jahressteuer.	Stadtschaden.	Amtsschaden.
1822/23	— fl. 16000	— fl. 2548	— fl. 3023
1823/24	— fl. 11000	— fl. 2300	— fl. 2208
1824/25	— fl. 11500	— fl. 2256	— fl. 2212
1829/30	— fl. 12300	— fl. 6700	— fl. 2303

Mit Ausnahme des Jahres 1829/30 war also der Stadtschaden ein sehr mäßiger, aber im Hinblick auf die Werthlosigkeit des Grundbesitzes waren damals die Steuer-Ausstände dennoch sehr groß und nur mit Mühe geschah die Eintreibung derselben; sie betrugen

1821	. . fl.	45,000
1826	. . fl.	60,000
1832	. . fl.	24,000

Einen namhaften Ertrag gewährte die Stadtwaldung schon einige Jahre nach deren Erwerbung.

1823/24	. . fl.	2956
1824/25	. . fl.	2495
1829/30	. . fl.	7752
1830/31	. . fl.	5796

Aus dem verkauften Waldertrag mußte nach dem Accise-Gesetz von 1824 vom Gulden 1 Kreuzer Accise bezahlt werden, sie betrug 1829/30 — 117 fl. —

Als Ersatz für die Baukosten, welche der Stadt das Schlachthaus verursachte, beschloß der Stadtrath 1825, es sollen in Zukunft von jedem Einheimischen, der Metzgermeister wird, 10 fl. und von einem Fremden 15 fl. zur Stadtcasse bezahlt werden. Die Metzger protestirten hiegegen und erklärten, sie zahlen seit 1645 einen Bankzins von jährlichen 84 fl., sie haben nicht nöthig, auch noch eine Schlachthaus-Abgabe zu bezahlen; zudem sei schon ihr Bankzins viel zu hoch, denn es sei ihnen durch den Vertrag von 1818 das Waidrecht auf dem Oesterberg und im Ziegelthäle genommen worden, und von den

Fleischbänken machen sie ohnehin keinen Gebrauch mehr. Der Stadtrath verzichtete nur auf das Einstandgeld, setzte den Bankzins auf jährliche 50 fl. herunter, weil die Metzger das Schlachthaus immer noch gebrauchten; verzichtete dagegen nicht auf die altherkömmliche jährliche Steuer von 2 fl. 15 kr. und veranlaßte ferner die Metzger, auf ihr Fleischbankrecht in der Metzig zu verzichten.

Die Freibank aber verblieb ihnen.

Die Mühlen, welche im Jahre 1815/16 — 6370 fl. Pachtgeld abgeworfen hatten, trugen im Jahre 1829/30 weit weniger und zwar

Die Grabenmühle	fl.	1700
Die Neumühle	fl.	620
Obere Haagthormühle	fl.	560
Untere Desgleichen	fl.	810
	fl.	3690

Man kam immer mehr zu der Ueberzeugung, daß die Mühlen von Jahr zu Jahr lästiger für die Stadt wurden und die Rente hieraus mehr und mehr sich reduzire, um so eher, als man bereits anfieng, Kunstmühlen zu bauen, deren Einrichtung viel rentabler erschien, als die der alten Mühlen.

Dabei lastete die Gülte schwer auf den Mühlen.

Im J. 1815/16	war die Gülte	fl. 1752	d. Bestandgeld	fl. 6370
„ 1822/23	„ „ „	fl. 1352	„	fl. 4690
„ 1829/30	„ „ „	fl. 1664	„	fl. 3690
„ 1831/32	„ „ „	fl. 2278	„	fl. 3390

Das Pachtgeld nahm also ab, die Gülte erhöhte sich und die Holzgerechtigkeiten waren bekanntlich durch den Erwerb der Gaishalde geschwunden. Ja es gab sogar einen Prozeß mit den Pächtern. Kein Wunder, daß sich Stimmen hören ließen, man solle die Mühlen verkaufen, was auch bald nachher (im nächsten Decennium) geschah.

Das Schrannengeld betrug

1821/22 . . .	fl.	134
1822/23 . . .	fl.	134
1823/24 . . .	fl.	150
1824/25 . . .	fl.	300
1829/30 . . .	fl.	340

Von 1821 bis 1830 wurde die Kapitalsteuer mit 20 kr. vom

hundert Gulden erhoben und ertrug hier für den Staat im Jahre

1824/25	. . fl.	3223
1829/30	. . fl.	3298

Die Brandschadensgelder waren

1824/25	. . fl.	1004
1829/30	. . fl.	1812

Eine außerordentliche Ausgabe hatte die Stadt im Jahre 1829, wo die Neckargasse abgehoben und planirt wurde, was einen Kosten von 2836 fl. verursachte. Seither hat diese Gasse noch manchen Kreuzer gekostet!

Am Ende der 30ger Jahre hatte die Stadtpflege noch folgende Ausstände bei der Ausstandscasse

Ausstände bei der Ausstandscasse	fl.	10,835
Bei der Hospitalpflege	fl.	1,200
" Stiftungspflege	fl.	5,800
Bei sonstigen Steuer-Contribuenten . .	fl.	6,067
Abrechnungs-Guthaben bei dem Cameral-Amt	fl.	1,171
Summa .	fl.	25,073

Diese ältere Schuldigkeit der Stiftungspflege *) wurde innerhalb Falz nachgeführt und sollte abgetragen werden, wenn die Stiftungspflege wieder mehr zu Kräften käme.

Seit 1828 ist hier die Straßenbeleuchtung eingeführt; die Kreisregierung gestattete vorläufig für den Zeitraum von 10 Jahren von jedem Hauskauf-Schilling ½ Proz. als Beitrag zur Beleuchtung

Die Universität trug nach einer getroffenen Uebereinkunft vom 15. August 1829 aus 425,440 fl. — Katasteranschlag jährlich 160 fl. — bei, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß

*) Der jeweilige Spitalbeständer hatte ehemals für das Mühlpferd zu der Mühlverwaltung zu liefern

4½ Wannen Heu, 2 Fuder Stroh, 2 Säcke kurzes Futter, welche nach einem der Mühlrechnung beigefügten Gerichts-Protokoll-Auszug bei der späteren stückweisen Verleihung der Hospitalgüter in eine jährliche Geldabgabe von 80 fl verwandelt wurden.

Nach und nach blieb die Hospitalpflege diesen Beitrag ganz oder theilweise schuldig, so daß bis zum Jahre 1833 die Forderung hiefür allein 6475 fl. 30 kr. ausmachte.

diese Summe mit dem Katasteranschlag sich mehren oder mindern könne. —

Das Cameralamt trug aus den Gebäuden des Staats im Brandversicherungsanschlag von 28,750 fl. vom 1. Juli 1832 an jährlich 10 fl. hiezu bei.

Im Jahre 1833 war die Straßenbeleuchtungs-Einnahme 557 fl. — die Ausgabe für Laternen betrug 900 fl. —

1830—40.

Im Jahre 1833 hatte die Stadt Tübingen Exekutionstruppen in ihren Mauern; seit den 90ger Jahren war dieß nicht mehr der Fall gewesen; es entstand ein Unkosten von mehr als 13,000 fl. Da die Vergütung der Staatskasse weit nicht zur Deckung dieser Ausgabe hinreichte, so war es nöthig, die Stadtschadenssumme von 5025 fl. doppelt also mit 10050 fl. umzulegen.*) Die Honoratioren, welche die Verpflegung des Militärs mit übernommen hatten, erklärten, ihr Guthaben nicht erheben zu wollen und solches als Beitrag zur neuen Orgel abzutreten; hiedurch entstand für letzteren Zweck eine Einnahme von 370 fl.

---

*) Ein Bataillon Infanterie blieb vom Sommer 1833 bis Frühjahr 1834 in Tübingen. Die Einwohnerschaft mußte der Exekutionsmannschaft die Kost reichen und erhielt von der Stadtcasse ersetzt

für 1 Feldwaibel 30 kr.
für 1 Obermann 24 kr.
für 1 Soldaten 20 kr.

Volle Entschädigung durfte nicht gereicht werden.

Der Stadt erwuchs einen Kosten von

	fl.	11,539	8 kr.	an Quartierentschädigung,
	fl.	1,586	50 kr.	für Wirthsrechnungen,
	fl.	485	9 kr.	für Bau- und andere Kosten,
	fl.	13,611	7 kr.	
ab	fl.	7,329	38 kr.	welche der Stadtcasse vom Commando vergütet wurden,
Rest	fl.	6,281	29 kr.,	welche durch eine außerordentliche Umlage gedeckt werden mußten. —

An den bedeutenden Baukosten, welche die Stiftungspflege (1833) für die neue Orgel rc. zu bestreiten hatte, hatte die Stadt ein Viertel zu bezahlen. *) Zum alten Defizit, welches die Stadtpflege der Stiftungspflege schuldig war und woran jährlich 500 fl. abbezahlt werden sollten, kam 1832/33 noch ein Neues von 1998 fl., ganz abgesehen von dem Antheil an den Orgelbaukosten, deren Gesammtbetrag gegen 10,000 fl. ausmachte.

Die Steuer- und sonstigen Ausstände betrugen am 1. Juli 1833 **)

a) verschiedene vor 1824 angewachsene Ausstände	fl.	6,000
b) verschiedene nach 1824 desgleichen . .	fl.	8,907
	fl.	14,907

Im Laufe des Jahres 1834 waren solche folgendermaßen reduzirt worden.

a) Ausstände vor 1824				
Kapital			fl.	2,322
Zinsen bis 1834			fl.	345
			fl.	2,667
b) neuere seit 1824.				
Contractsforderungen bis 1833	fl.	2415		
Staatssteuer bis 1833	fl.	669		
Communalabgabe "	fl.	1544		
Schulgelder "	fl.	461		
Wachgelder	fl.	74		
Pachtzinse	fl.	138		
			fl.	5,301
		Transport	fl.	7,968

*) Lagerbüchlich und laut königl. Dekret v. 26. Oktober 1813, ebenso laut Stadt- und Stiftungsrathsbeschluß v. 11. Oktober 1836 hat die Stadtcasse an Orgelbauten und an allen größeren Kirchenbau-Ausgaben den vierten Theil zu übernehmen, wenn die Ausgabe 50 fl. und weiter beträgt.

**) Die Cholerakosten von 1831 betrugen 1673 fl.

Transport fl. 7,968
c) Ausstände von 1833/34,
die innerhalb Falz liefen . . . . fl. 1,514
fl. 9,482

Militärverpflegungskosten vom Sommer
1833 . . . . fl. 6,017
Beiträge von der Hospitalpflege
und Armenkastenpflege . . . . fl. 6,475

Diesen Aktiven standen gegenüber die Passiv-Kapitalien
fl. 49,140
welche seit 1821 sich um . . . . fl. 14,000
vermindert hatten, meistens durch die Einlieferungen der Ausstandkasse, welche immer noch getrennt geführt wurde.

Das Defizit, das der Stiftungspflege zu ersetzen war, war 6079 fl. heruntergebracht worden. —

Vom 1. Juli 1833 an vereinigte die Stadtpflege die gesammte städtische Verwaltung in sich und es hatte der Stadtpfleger von nun an sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der bisher getrennt gewesenen Steuer-, Stadtpfleg- und Ausstands-Rechnungen zu besorgen. (Die bisherige Staatssteuer-Einnehmerei hörte auf.)

Die Führung des Hauptbuchs, der Steuersatz, die Fertigung der Ausstands-Verzeichnisse und sonstiger Einzugsregister ꝛc. wurde dagegen einem Stadt-Controleur übertragen; der erstere erhielt eine fixe Besoldung von 425 fl. und der letztere von 500 fl. — Der Gemeinde-Inspektor erhielt seit einiger Zeit bloß 200 fl., der Unterpfands-Aktuar 150 fl.

Vom früheren Stadtgericht war nur noch 1 Mitglied vorhanden, das noch 40 fl. Besoldung bezog, wovon die Amtspflege zwei Drittel mit 26 fl. 40 kr. ersetzte.

Auch zwei alte Raths-Verwandte bezogen noch, der eine 10 fl., der andere 6 fl. Gehalt; die neuen Stadträthe, durch die Bürger selbst gewählt, erhielten keine Besoldung mehr nach dem Verwaltungs-Edikt.

Im Jahre 1833 fand eine Reform in unserer Realschule statt, in Folge deren 2 besondere Reallehrer angestellt wurden mit je 716 fl. Gehalt, über ihnen stand ein Vorstand mit 210 fl. jährlicher Besoldung; in Folge dessen erhielten 2 Lehrer der lateinischen Schule eine Entschädigung von zusammen 100 fl. für Besoldungs-

Verlust durch die Realschule. Schon nach einigen Jahren fand eine abermalige Erweiterung der Realschule statt; es wurden außer dem Vorstand 3 weitere Hauptlehrer angestellt, ebenso ein Zeichnenlehrer, was folgende Ausgaben erforderten.

Vorstand	fl.	210
1 Ober-Reallehrer	fl.	850
1 Reallehrer	fl.	800
1 Desgleichen	fl.	750
Zeichnenunterricht	fl.	250
	fl.	2860

Diesen 2860 fl. stand gegenüber ein Schulgeld von 358 fl. und weitere 366 fl. 40 kr. Ersatz der Stiftungspflege und ferner 1000 fl. Staatsbeitrag. *)

Die Gesammtausgabe für die Schulen war daher 1839

Deutsche Knaben und Mädchenschule	fl.	2300
Realschule	fl.	2860
Lyceum	fl.	1562
	fl.	6722

Hievon ab

Schulgeld der Knaben- und Mädchenschule	fl.	1370		
der Realschule	fl.	358		
Staatsbeitrag	fl.	1000		
Beitr. d. Stiftungspflege	fl.	366		
			fl.	3094
		Rest	fl.	3628
Hiezu für Hausmiethe und Lehrmittel &c.			fl.	250

In der Folge wurde auch das Schulgeld des Lyceums von der Stadtpflege eingezogen und die Lehrer-Besoldung fixirt. —

Das Maienfest verursachte ebenfalls eine stehende Ausgabe

*) Ein im Jahre 1833 angeschaffter physikalischer Apparat kostete 400 fl., für dessen Unterhaltung wurden anfangs 50 fl., später 100 fl. ausgesetzt, während die Lehrmittel für den französischen und mathematischen Unterricht des Lyceums nur 100 fl. betrugen.

für die Stadtpflege von 200 fl., von welchen jedoch die freiwilligen Beiträge von ca. 80 fl. wieder abzuziehen waren. *)

Ueber verschiedene Einnahmsquellen von 1830—40 und ihre Erhöhung oder Erniedrigung gibt folgende Tabelle Auskunft.

	1833/34		35/36		39/40
Pflastergeld . . .	fl. 957	—	fl. 795	—	fl. 745
Jahrmarktsgefälle . .	fl. 205	—	fl. 180	—	fl. 166
Boutiquenzins . .	fl. 514	—	fl. 496	—	fl. 374
Schrannengebühr . .	fl. 530	—	fl. 400	—	fl. 500
Waag- u. Lagergeld	fl. 151	—	fl. 192	—	fl. 167
Bürgerannahmegebühr	fl. 2050	—	fl. 2220	—	fl. 2160
Bürger- u. Wohnsteuer	fl. 3024	—	fl. 3023	—	fl. 3061
Allmandpachtzins .	fl. 761	—	fl. 876	—	fl. 877
Verliehene Allmand	fl. 974	—	fl. 1330	—	fl. 1725
Heimgefallene u. wieder verliehene Allmand	fl. 258	—	fl. 9	—	fl. 0
Schafwaide . . .	fl. 205	—	fl. 184	—	fl. 522
Pförch	fl. 650	—	fl. 481	—	fl. 779
Holzerlös . . .	fl. 6259	—	fl. 6956	—	fl. 6988
Straßen-Beleuchtungs-Beiträge . . .	fl. 557	—	fl. 758	—	fl. 643
Schulgelder:					
a) Realschule .	fl. 150	—	fl. 224	—	fl. 358
b) Deutsche Knaben-	fl. 544	—	fl. 520	—	fl. 488
c) u. Mädchsch. aKl.	fl. 661	—	fl. 634	—	fl. 644
bKl.	fl. 172	—	fl. 168	—	fl. 145
	fl. 1527	—	fl. 1546	—	fl. 1635

Die Tabelle zeigt eine allmählige Abnahme des Pflastergelds, **)

---

*) An Milchbrod, Bretzeln 2c. wurden im Jahre 1832, 4332 Stück in Rechnung gebracht, während die ganze Schuljugend kaum die Zahl von 1400 erreichte! —

Wegen der Mißbräuche wurde im Jahre 1844 dieses Fest erstmals nicht mehr auf städtische Kosten gehalten. —

Auch der Markungs-Umgang fand im Jahre 1835 zum letztenmale statt. —

**) Die Stadt hat auch das alte Recht, ein Unterkaufsgeld von Schweinen zu erheben; als nun im Jahre 1839 die Ausstellung

der Jahrmarktsgefälle (die 1835 verliehen wurden) und der Bouti-quenzinse, bei letzteren ist noch zu bemerken, daß ihnen oft bedeutende Ausgaben für Reparaturen entgegenstanden. (1833/34 — 600 fl.)

Der Schrannen-Verkehr richtete sich nach dem mehr oder minder günstigen Jahrgang.

Das Waag- und Lagergeld hatte sich durch das Absterben der alten Stadtgerichtsmitglieder, die früher diese Gebühr bezogen hatten, zwar anfangs vermehrt, gieng aber mit dem Eintritt Preußens in den Zollverein, welcher eine Verminderung des Transitlagers zur Folge hatte, wieder zurück.

Bürgerannahme-Gebühr und Wohnsteuer waren im Steigen begriffen, doch war der Maximalbetrag der Bürgerannahme-Gebühr im Jahre 1829/30, in Folge des neuen Bürgerrechts-Gesetzes 3125 fl.

Die Allmandpachtzinse stiegen von Jahr zu Jahr in Folge rationeller Cultur-Verbesserungen; daß der Betrag der heimgefallenen und wieder verliehenen Allmanden zurückging, kam von einem Beschluß der Collegien vom Jahre 1835/36 her, wornach festgesetzt wurde,

> daß die durch Todesfall heimgefallenen Stücke nicht wieder verliehen, sondern an die jüngern Bürger, je nach der Altersclasse abzugeben seien.

Die Einnahme für die Schafwaide und den Pförch war schwankend; je nach dem mehr oder minder günstigen Jahrgang waren diese Einnahmen, welche in steter Wechselwirkung zu einander standen, höher oder niedriger.

Der Holzertrag *) aus dem Stadtwalde war zwar in erfreu-

---

von Viehurkunden bei Ankauf von Rindvieh, Ziegen und Schweinen aufhörte, so erhielt die Stadt von der Kreisregierung die Erlaubniß, Gesundheitszeugnisse beim Verkauf von Vieh ausstellen zu dürfen gegen eine Gebühr von 6 kr.; das Unterkaufgeld von den Schweinen wurde dagegen in ein Standgeld verwandelt, wonach jedes zu Markt gebrachte Stück 1/2 kr. zu zahlen hatte.

*) Der Ertrag der städtischen Waldung erregte im Jahre 1831 bei einer Anzahl Bürgern den Wunsch, es möchte jeder Bürger ohne Unterschied einen Holztheil aus dem Stadtwald erhalten.

Der Stadtrath aber willigte mit Fug und Recht nicht in dieses Gesuch ein, er erklärte, daß, wenn die Höchstbesteuerten hiebei nicht be-

licher Zunahme, steigerte sich nachher aber so sehr, daß man am Ende zu der Ueberzeugung kam, daß zuviel Holz geschlagen

---

rücksichtigt werden sollten, auch die Lasten und Frohnen nach dem Kopfe getragen werden müßten; auf die Entgegnung des Bürger-Ausschusses, daß ja auch die Allmanden nach dem Kopfe ausgetheilt seien, entgegnete der Stadtrath, daß es mit der Vertheilung der Allmanden auf eine gewisse Anzahl Jahre uneutgeltlich oder gegen einen Pachtzins eine ganz andere Bewandniß habe, als mit der Benützung des Gemeindewaldes. Auch sei letzterer nicht kaufweise aus dem Stadt-Vermögen, sondern gegen Einwerfung von Gerechtsamen, namentlich der städtischen Holzgerechtigkeit, die auf den Mühlen ruhte, erworben worden. Zudem sei die Revenüe aus dem Stadtwald für die Stadtcasse unentbehrlich, so lange die Stadt Schulden habe und jährlich zur Ausstandscasse 2000 fl. für Zinsenzahlung liefern müsse. Um jedoch sich keine Inconsequenz zu Schulden kommen zu lassen, hatte der Stadtrath auch das Wachcassengeld aufgehoben, zu dem bisher jeder Bürger kopfweise 1 fl. 40 kr. gesteuert hatte. (Was schon oben gemeldet wurde.)

Eine entgegengesetzte Ansicht äußerte der Gemeinderath später in Beziehung auf die Farrenhaltung bei Gelegenheit der Zehnten-Ablösung; die Wiesenbesitzer wollten, daß die Kosten der Farrenhaltung auf die Gemeindecasse übernommen werde, hiegegen sträubte sich der Stadtrath und erklärte, er wolle keinen Nutzen, aber auch keinen Schaden aus der Sache ziehen; auch machte sich die Ansicht geltend,

> daß mit gleichen Rechten bei Uebernahme der Farrenhaltung auf die Stadtcasse, die Güterbesitzer auch verlangen könnten, daß die Löhne der Schützen und Hirten (Kleemeister und Kaminfeger) von der Stadtcasse bestritten werden, es sei dieß um so weniger statthaft, als in Tübingen einzelne Katasterzweige so ungleich beitragen, z. B. an 92 fl. tragen hier die Gebäude fl. 34
> Gewerbe . . fl. 32
> d. Gütergefälle nur fl. 26

(Jahrgang 1844/45.)

Auch wäre die Uebernahme auf die Stadtcasse vorzugsweise den Ausmärkern zu Gute gekommen, die sehr viele Wiesen auf unserem Zehnten haben.

(In Betreff der Schützenlöhne ist übrigens beizufügen, daß das bisherige Einsammeln der verschiedenen Schützen für die Güterbe-

worden war und der Nutzungsplan einer Aenderung unterworfen werden mußte.

---

sitzer ein höchst lästiges ist, um so mehr als es oft strittig ist, ob der Grundeigenthümer zweierlei Gebühren schuldet.

Seit vieles Ackerland in Hopfenland umgewandelt wurde, ist die Sache nur noch verwickelter; und häufig fordert der Weinbergschütze den Lohn, der ausschließlich dem Feldschützen gehören sollte. Es wäre am Ende am einfachsten, wenn der Hüterlohn auf die Stadtcasse der Art übernommen würde, daß solcher auf sämmtlichen Grundbesitz wieder repartirt würde. —)

Der Heuzehnte wurde im Jahre 1858 neu regulirt und dabei die Farrenhaltung auf die Heuzehntcasse übernommen.

Der Morgen zahlt in

I. Klasse	fl.	1	30 kr.
II. „	fl.	1	20 kr.
III. „	fl.	1	— kr.

Hiernach berechnet sich der reine Jahresertrag des Heuzehnten, dessen Ablösung die Stadt übernommen hatte, aus

$404^7/_8$ M. 31,2 R. fl. 1 30 auf	fl.	607 26
$385^1/_8$ M. 17,4 R. fl. 1 20 auf	fl.	514 4
$144^5/_8$ M. 18,7 R. fl. 1 — auf	fl.	144 40
Fixirte Surrogatgelder aus		
$45^3/_8$ M. 9,7 R. fl. —— auf	fl.	49 43
	fl.	1315 53

Das Ablösungscapital ist im 16fachen Betrag fl. 21,054 8 kr. bei 25jähriger Tilgungszeit berechnet sich hieraus, einschließlich 4 Proz. Zinsen, die Jahresrente auf 1347 fl. 43 kr. und es ergibt sich somit innerhalb 25 Jahren eine Tilgungssumme von 33,692 fl. 55 kr.

Hieran ist zunächst zu bestreiten der rückständige Ablösungscapital-

Rest zum Cameralamt mit	fl.	2,170 —
Zum Spital	fl.	200 —
Zinsen aus beiden Summen bis zur Tilgung	fl.	200 —
	fl.	2,570 —
An obigen Ablösungsgeldern von	fl.	33,692 —
verblieben also nach Abzug von	fl.	2,570 —
noch disponibel	fl.	31,122 —

Die Straßenbeleuchtungs-Beiträge gingen mit der Zunahme von Hauskäufen Hand in Hand. Zu dieser Beleuchtung trug die Universität nach getroffener Uebereinkunft vom 15. August 1829 aus 425,440 fl. Katasteranschlag die Summe von 160 fl. bei, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser Betrag mit dem Kataster-Anschlag sich mehre und mindere.

Auch die Ausgaben für die Straßenbeleuchtung steigerten sich von Jahr zu Jahr und waren

1833/34	35/36	39/40
fl. 899	fl. 863	fl. 1103.*)

Was den Mühlpacht betrifft, so ertrug solcher im Jahre 1833/34 3692 fl. bei einer Mühlgülte von 1244 fl. —

In Folge der schon früher beschriebenen Verhältnisse entschloß sich nun die Stadt ihre Mühlen zu verkaufen. **)

Von dieser letzten Summe nun hat die Stadtgemeinde die Basel-Viehhaltung zu bestreiten und zwar so, daß im Verlauf der 22jährigen Tilgungszeit ein Grundstocks-Kapital angesammelt wird, dessen Zinsen für alle Zukunft die Baselviehhaltung decken sollen. Dieß kann auf folgende Weise bewerkstelligt werden.

Der Aufwand für die Baselviehhaltung ist einschließlich der Stallmiethe und eines zum Neubau eines Stalls anzusammelnden Capitals auf jährliche 750 fl. berechnet, die zu ihrer vollkommenen Deckung ein 4prozentiges Kapital von 18,750 fl erfordern, wozu, wie beim Heuzehnten, in 25jährigen Zeit-Renten à 1240 fl. 14 kr. mit 4 Prozent Zinsen eine Tilgungssumme von 31,005 fl. 50 nöthig ist. Es ergibt sich somit für die Stadtcasse noch ein kleiner Ueberschuß von 117 fl. 5 kr und es erscheint dieser letztere gegen alle Nachtheile, die aus der Baselviehhaltung entstehen könnten, gesichert; womöglich sollte das für letztere ermittelte Kapital (neben Erbauung eines eigenen Stalls) in Liegenschaften angelegt und mit deren nutznießlichen oder pachtweisen Ueberlassung der ganze Aufwand dereinst bestritten werden. —

Seit etwa 10 Jahren sind anstatt der früheren 4 Farren nunmehr 6 angeschafft. —

*) 1860 ist die Laternenzahl auf 57 gestiegen. Jetzt (1863) hat Tübingen 184 Gasflammen in den Straßen. —

**) Es wurde zuerst ein Versuch gemacht, die Mühlen mit Bannrecht zu verkaufen, es ergab sich aber, daß die Kaufslustigen

Die Lohmühle wurde schon vorher laut Vergleich mit den Rothgerbern um 300 fl. sammt Wohngebäude an die Letzteren abgetreten.

Man schritt nun 1835 zum Verkauf der 4 Mahlmühlen im öffentlichen Aufstreich und erlöste aus

a) der Neumühle	fl.	10,650
b) der Grabenmühle	fl.	24,210
c) der Haagthormühle	fl.	20,000
d) der oberen Mühle	fl.	14,750
e) der Sägmühle	fl.	2,200
Zusammen	fl.	71,810

Ehe jedoch der Verkauf vor sich ging, löste die Stadt ihre auf den 4 Mühlen haftende Gülte bei dem Cameralamt ab und zwar im $22^1/_2$fachen Betrag nach dem im Gesetz vom 23. Juli 1821 näher bestimmten Getreidepreisen.

Sie zahlte für die jährlich zu gebenden

87 Sch. 5 Sri. Kernen
87 " 5 " Roggen*)

ein Ablösungscapital von 31,545 fl., so daß die Mühlen freies Eigenthum waren; jedoch hörte zugleich mit der Ablösung der Gülte das Bannrecht der Mühlen auf.

Nach Abzug dieser fl. 31,545 blieben der Stadt noch . . . fl. 40,265 als disponibles Kapital übrig.

Die bedeutenden Ausgaben und das bei der Stiftungspflege zu deckende Deficit für den Kirchen- und Orgelbau,**) wovon es

---

wegen der hohen Mühlgülte keinen Werth in das Bannrecht setzten u. sich theilweise bei einem Verkaufe mit Bannrecht gar nicht betheiligten. —

*) Im Jahre 1732 erhielt die Regierung von der Stadt ein Anlehen von 12,000 fl. auf die Mühlgülte für eine gewisse Anzahl Jahre. —

**) Mit der Orgel gingen früher schon vielerlei Veränderungen vor.

die Stadt ein Viertel traf, hatten die letztere veranlaßt, ein Kapital von 5000 fl, aufzunehmen, welches ihr auch unterm 16. Mai 1835

Im J. 1673 wurde die Orgel frisch angestrichen und zugleich die Emporkirche, wo die studiosi standen, mit acht historischen Bildern bemalt, welche noch heute zu sehen sind. Der Maler war Hans Peter Tromburg aus Hamburg, er erhielt hiefür 50 fl., welche ex publico und privato bezahlt wurden.

(S. Ger.-Prot. vom 8. August 1673.)

So blieb die Orgel, aus einem größeren und einem kleineren Werke bestehend, bis zum Jahre 1732. Dann aber wurde von einem Heilbronner Orgelmacher eine ganz neue Orgel für die Stiftskirche gebaut, welche gegen 1000 fl. kostete und wozu laut fürstlichem Befehl die Stiftungsverwaltung und die verschiedenen Spitäler im Lande 140 fl. beitrugen; auch wurde eine Collecte hiezu veranstaltet. Die Einweihungspredigt hielt Prof. Spezial Hagmaier am 11. Sonntag Trinitatis 1732.

Indessen hatte man der Orgel einen ganz ungünstigen Platz angewiesen, denn sie wurde wahrscheinlich aus akustischen Rücksichten so gestellt, daß sie das Chor ganz verdeckte; auch verloren die Stipendiaten durch das Vorrücken der Orgel gegen das Schiff der Kirche viele Stühle. In Folge dieser sehr unzweckmäßigen Einrichtung, die in Beziehung auf den Schall der Orgel durchaus nicht befriedigte, war man schon nach 14 Jahren genöthigt, eine weitere Veränderung vorzunehmen. Man setzte die Orgel im Jahre 1746 wieder zurück, trennte sie in zwei Hälften zu beiden Seiten des Chors, so daß dieser wieder frei wurde und stellte die Klaviatur in der Mitte auf. Diese Aenderung kostete 300 fl., welche auf folgende Weise geschöpft wurden:

Hospital	fl.	100
Bürgermeisteramt	fl.	25
Mühlverwaltung	fl.	25
Salzverwaltung	fl.	25
Holzverwaltung	fl.	25
Fruchtvorrathsverwaltung	fl.	25
Armenkastenpflege	fl.	25
Stiftungspflege	fl.	25
Lazarethpflege	fl.	25
	fl.	300

gestattet wurde. Als jedoch kurz darauf die Mühlen zum Verkauf, kamen, so verzichtete die Stadt auf die Aufnahme dieses Kapitals

---

(Der Sage nach soll die Orgel in früheren Jahrhunderten da gestanden sein, wo sie jetzt ist.)

Noch ist zu bemerken, daß die Professorenstühle im Jahre 1556 erstmals in bessere Ordnung gebracht wurden. Im Jahre 1577 wurde sodann die Kirche mit frischen Bildern an den Wänden bemahlt, ohne Zweifel zu Ehren des ersten Universitäts-Jubiläums, und bald nachher im Jahre 1583 mußten wegen der vermehrten Bürgerschaft die alten Kirchenstühle zusammengerückt und neue hinzugefügt werden, auch die Emporen erhielten neue Stände. — Im Jahre 1673 wurde wegen des bevorstehenden zweiten Universitäts-Jubiläums eine weitere Hauptrenovation vorgenommen, welche noch heute auf einer Gedenktafel in der Kirche zu lesen ist. Aus demselben Grunde wurde ferner im Jahre 1776/77 das Innere der Kirche mit großen Kosten restaurirt. —

Wird wohl das Jubiläum im Jahre 1877 die Kirche in einem schönern Zustande finden, als sie jetzt ist? — Wir hoffen es. —

Im Jahre 1691/92 wurde ferner auf der Kanzel eine 4fache Sanduhr gemacht und zwar von Michael Laupp, Schulmeister in Göppingen, dem 1 fl. hiefür bezahlt wurde, der Schlosser Hans Jörg Fauser faßte solche sauber um 4 fl 30 kr. und der Meßner Andreas Herzog vergoldete dieselbe um 2 fl. 15 kr, sie kostete also zusammen 7 fl. 45 kr. (S. Hospital-Rechnung von 1691/92)

Auch machte der Schreiner Grötzinger 1702/3 ein Lasterstühle in der St.-Georgen-Kirche für die Ehebrecherin Christina Böhringerin für 30 kr. (ebendaselbst.)

Interessant sind noch folgende Mittheilungen:

Im Jahre 1687/88 kaufte man auf Rechnung des Spitals zur Visitationsmahlzeit des Herrn Prälaten von Bebenhausen 1 Maas Grundlen (Fische) um 1 fl —

Schon früher wurde bemerkt, daß der Spital häufig Wein ausschenkte, dieß war besonders auch 1623/24 der Fall, wo die Bürger wegen der Münzverschiechterung (Hirschgulden) keinen Wein mehr ausschenken wollten. Ebenso wurden beim Einfall der Franzosen im Jahre 1688/89 gegen 20 Eimer für 319 fl. ausgeschenkt Auch wurde 1693 wegen feindlichen Einfalls das Spitalvieh nach Salmandingen auf die Alp geflüchtet —

und beschloß sofort mit dem Erlös aus den Mühlen ihre Passiv-Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten abzutragen.

Dieß geschah auch wirklich und an den Passivcapitalien von

	fl.	47,290
wurden sogleich	fl.	22,000
abbezahlt, so daß das Passivum noch	fl.	25,290

betrug.

Auch dieser Passiv-Restsumme standen genügende Deckungs-Mittel gegenüber.

Die Stadt hatte an den Mühlkaufschillingen noch ein Guthaben von	fl.	20,910	9 kr.
An Kapital von der Realschul-Fondverwaltung	fl.	220	— kr.
An älteren Ausständen bis 1824	fl.	1,187	36 kr.
Zins hieraus bis 1836	fl.	231	40 kr.
An neueren Ausständen nach 1824			
a) Ausstände bis 1. Juli 1835	fl.	4,395	22 kr.
b) desgleichen bis 1. Juli 1835/36	fl.	1,738	51 kr.
Gesammt-Activum	fl.	28,683	38 kr.
Rechnen wir hievon ab den Passiv-Capitalrest mit	fl.	25,290	— kr.
so behielt die Stadt noch	fl.	3,393	38 kr.

als Guthaben.

Freilich hatte die Stadt noch weiter das Defizit bei der Stiftungspflege zu decken mit . . . . fl. 5,586 44 kr. und ein Theil der Ausstände, namentlich der ältere, war auch schwer beizutreiben.

Mußten ja doch von 1817/40 . . . . fl. 53,435 Ausstände in Abgang geschrieben werden! *)

Die allmählige Verminderung derselben zeigt folgender Rückblick.

*) Nachdem im Jahre 1829 die Stadt sich entschlossen hatte, die Schulgelder der Volksschulen selbst einzuziehen und die Lehrer-Besoldungen zu fixiren, mußten im Jahre 1833 schon 404 fl. für Schulgelder in Abgang dekretirt werden. —

1817	Ausstände	fl.	126,070
1826	"	fl.	50,670
1832 *)	"	fl.	24,578 **)
1838	"	fl.	7,881

*) Im Sommer 1832 war die Stadtpflege mit den Steuern, die sie zur Amtspflege liefern sollte, noch sehr im Rückstand und zwar

an Staatssteuer . .	fl.	3043 42 kr.
an Kapitalsteuer .	fl.	431 16 kr.
an Corporat.-Bedarf	fl.	231 38 kr.
	fl.	3706 36 kr.

Die bürgerlichen Collegien erklärten, jetzt könne unmöglich gezahlt werden, die Vorräthe des Jahres seien aufgezehrt, der Frühlingsfrost habe einen bedeutenden Theil des Obst- und Weinsegens zerstört, die Fruchtpreise haben eine außerordentliche Höhe erreicht, der Scheffel Dinkel koste 11 fl. — 8 Pf. Kernenbrod 36 kr., die meisten Steuerschuldner haben Mangel an Nahrung, man müsse um Aufschub bitten. —

Im Herbst aber war der Obstsegen dennoch groß, das Simri Obst kostete 20 kr., die Fruchtpreise aber sanken nicht im Verhältniß zu der ziemlich ergiebigen Ernte, überstiegen, noch im Herbst das Mittel und die Steuerausstände waren immer noch schwer beizutreiben.

Selbst in dem weinreichen Jahrgang 1834 hatte die Stadtpflege über die vielen Rückstände zu klagen und im November jenes Jahres war dieselbe bei der Amtspflege noch mit Folgendem in Rückstand:

von früheren Monaten . .	fl.	440
vom Oktbr. und Novbr. .	fl.	2200
	fl.	2600

In der Stadtkasse befanden sich nur 260 fl.

Der Stadtrath beschloß, den Presser einzulegen, es erfolgten fortwährend Steuer-Exekutionen und im Juli 1835 mußten 200 Steuer-Contribuenten exequirt werden! Im Jahre 1838 war man sodann genöthigt, besondere Exekutoren anzustellen. —

Zu große Nachsicht im Steuereinzug scheint die Steuerzähler und namentlich die Weingärtner saumselig gemacht zu haben; der Stadtschaden war 1837/38 allerdings auf 8000 fl. gestiegen; der Viehstand war dagegen ein nicht ungünstiger und es wurde damals die Bitte an den Stadtrath gestellt, es möchte darauf gedrungen werden, daß bei einem Viehstand von 700 Stück die Farrenzahl Seitens des Cameralamts von 4 auf 6 Stück vermehrt werde. —

**) Unter dieser Summe von 24,578 fl. waren auch die alten Forderungen an den Hospital begriffen, nämlich

Im Jahre 1839/40 reduzirte sich die Summe der Ausstände folgendermaßen:

a) der Betrag, welchen laut gerichtlichem Beschluß v. 4. Febr. 1795 der Spitalbeständer der Stadt als Ersatz für mehrere demselben obliegende Verrichtungen jährlich mit 40 fl. zu leisten hatte, da letztere Leistungen seit der stückweisen Verleihung der Spitalgüter aufhörten;

b) der Betrag, welchen der Spitalbeständer aus gleichen Gründen an die Mühlverwaltung zu bezahlen hatte für gewisse Lieferungen an Heu, Stroh und kurzem Futter, zu jährlichen 80 fl angeschlagen (s. oben);

c) die in der Rechnung von 1828 29 aufgeführte Summe, welche die Stiftungspflege und der Armenkasten der Stadt seit Jahren schuldete und aus Mangel an Einkünften nicht bezahlen konnte.

1831/32 war der Betrag a) fl. 40 12 kr.
b) fl 540 25 kr.
c) fl. 5894 57 kr.

und steigerte sich in der Folge noch mehr.

Nach einem stadträthlichen Beschluß von 1829 sollen diese Summen in die Rechnung unter Vorbehalt des Ersatzes aufgenommen werden, so wie die Stiftungscasse zu bessern Kräften gelangt sei; aber schon im Jahre 1832/33 wurde die Forderung als inerigibel aus der Rechnung gestrichen und nur innerhalb Falz fortgeführt.

Auch erklärte die Stiftung nach einigen Jahren beim Verkauf der Mühlen, da letztere nicht mehr der Stadt angehören, seie sie auch keinen Beitrag zur Mühle mehr schuldig.

Die schlechten finanziellen Zustände der Stiftnng zwangen im Gegentheil die Stadtcasse, in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts bedeutende Summen für Armen-Beiträge der Stiftungscasse zu vergüten.

So betrug im Jahre 1829/30 die Defizits-Forderung der Stiftungspflege 4573 fl. und steigerte sich pro Juli 1831 bereits auf 7220 fl 10 kr., wovon die Stadtcasse jährlich 500 fl. neben dem laufenden Defizit zu entrichten hatte.

Die Anforderungen steigerten sich 1838 auf mehr als 12,000 fl.

Aeltere Ausstände vor 1824	fl.	359
Neuere Ausstände nach 1824		
a) bis 30. Juni 1839	fl.	2602
b) pr. Juli 1839/40		
Steuern ꝛc.	fl.	966
Contractschuldigkeiten	fl.	854
	fl.	4781
Hierzu kamen noch . . . . für liquide Allmandkaufschillinge.	fl.	1580
Summa	fl.	6361

Durch allmählige Abzahlungen stellte sich die Passiv-Capital-Schuld der Stadt am 30 Juni 1840 folgendermaßen

fl. 590 à 5 Proz.
fl. 1100 „ 4 „
fl. 7500 „ 3 „
fl. 9190 im Ganzen.

Die Vermögensberechnung war jetzt so günstig, daß sich folgender Activ Ueberschuß ergab.

Ausstände und Allmantpachtschillinge . .	fl.	6,361
Cassenbestand	fl.	8,066
	fl.	14,427
Davon ab obige Passiv Capitalien	fl.	9,190
Rest Activ-Vermögen	fl.	5,237

Seit 50 Jahren war der finanzielle Stadthaushalt nicht günstiger gewesen, die Stadt hatte jetzt einen Vermögens-Ueberschuß, freilich mit Aufopferung von Grundstecks-Realitäten (der Mühlen).

Von jetzt an aber häufte sich leider wieder Schuld auf Schuld, wie wir aus der nächsten Periode ersehen werden. —

Es bleibt noch übrig, über die Höhe der Steuern und sonstigen Ausgaben noch einiges nachzutragen.

Die Staatssteuer betrug

1833/34	35/36	39/40
fl. 12,447	fl. 11,923	fl. 9,184

Die Verminderung hatte hauptsächlich ihren Grund in den bedeutenden Staatsüberschüssen, in Folge deren eine Reihe von Abgaben ganz aufgehoben wurde, namentlich auch die Accise von Holz, was der Stadt bei ihren Holzverkäufen sehr zu Statten

kam. Auch die Capitalsteuer wurde herabgesetzt, während solche hier bei 12 kr. vom hundert Gulden

1833/34	1835/36
fl. 2051	fl. 2087

ertrug, verminderte sich dieselbe 1839/40 bei 6 kr. vom hundert Gulden zwar auf 1174 fl., zeigte jedoch in dieser Summe ein größeres Capitalvermögen als früher fatirt wurde. —

Eine bedeutende Ausgabe verursachten jährlich die Baukosten und Gemeine Fuhr- und Taglöhne*), wovon übrigens ein theilweiser Betrag von der Staatsfinanzverwaltung der Stadt wieder zu ersetzen ist. Bekanntlich hat das Cameralamt nach dem Lagerbuch und uraltem Herkommen an allen Brücken, Wegen und Stegen außerhalb Etters die Hälfte**) der aufgewen-

*) Die Taglöhne verschlangen früher besonders deßhalb sehr viel Geld, weil die meisten Stadtarbeiten durch die Stadtpoßtier im Taglohn verrichtet wurden.

Schon im Jahre 1819, als ein neuer Gemeinde-Inspektor gewählt wurde, trat eine Aenderung ein; denn von da an wurden z. B. die kostspieligen Neckarbauten im Abstreich verakkordirt, während bisher alles durch Taglöhner verrichtet worden war. — Der Bürgerausschuß war die Veranlassung hiezu. —

**) Es kam auch vor, daß die Stadt in Verbindung mit der früheren Kellerei (Cameralamt) Straßentheile zu unterhalten hatte, die offenbar zur Staatsstraße gehörten und daher vom Staat allein hätten unterhalten werden sollen.

Als z. B. die neue Landstraße von Waldenbuch bis Tübingen (1750/53) gebaut war, so mußte die Stadt die Unterhaltung der Straße vom Lustnauer Thor bis zum Gutleuthaus in Verbindung mit der Kellerei bestreiten und noch im Jahre 1774 beschwerte sich erstere über diese ungerechte Last. —

Es war diese Zumuthung um so unbilliger, als die Herrschaft das Chausseegeld allein bezog und der Stadt nichts davon vergütete. —

Im Jahre 1833 wurde eine Anfrage an den Stadtrath gestellt, ob und unter welchen Bedingungen die Stadt geneigt wäre, die sämmtlichen Wegbaukosten außerhalb Etters zu übernehmen? Als Anhaltspunkt wurde hiebei erwähnt, die gemeinschaftlichen Kosten seien nach einem 30jährigen Durchschnitt 831 fl. 10 kr. —

deren Kosten zu tragen und der Stadt zu ersetzen. Es ist dieß ein privatrechtliches Verhältniß, in welchem der Staat zur Stadt Tübingen seit mehr als 400 Jahren steht und die letzte Bestätigung dieses Vertrags erfolgte zur Zeit, als Ulrich aus dem Lande ver-

---

Die bürgerlichen Collegien erwiderten, sie wollen es bei den bisherigen Verhältnissen belassen.

Der Ersatz zur Hälfte betrug aber nach den Etats-Positionen

1840/41	. . fl.	1296
1841/42	. . fl.	722
1842/43	. . fl.	692
1843/44	. . fl.	844
1844/45	. . fl.	618
1845/46	. . fl.	1044
1846/47	. . fl.	1243
1847/48	. . fl.	956
1848/49	. . fl.	781

Nach einem 9jährigen Durchschnitt ist also die Ersatzsumme $910^2/_3$ fl. —

Später erhöhte sich die Hälfte noch mehr und betrug nach den Etats-Positionen:

1857/58	. . fl.	1265 39 kr.	
1858/59	. . fl.	1155 16 kr.	
1859/60	. . fl.	1575 1 kr.	
1860/61	. . fl.	843 15 kr.	ausnahmsweise

Sollte daher die Stadt je einmal beabsichtigen, sich zu einer Ablösung von Seiten des Staats zu verstehen, so möge sie die jährlichen Zunahmen der Kosten nicht außer Augen lassen. —

Ein eigenthümliches Verhältniß liegt ferner darin, daß, während die Neckarbrücke ganz auf Kosten der Stadt zu unterhalten ist, der Hirschauer Steg auf halbe Rechnung mit dem Cameralamt geht; dieser Steg entstand bald nach Gründung der Universität; und es scheint, daß die Anpflanzung unserer herrlichen Linden-Allee, zu welcher der Steg führt, in dieselbe Zeit fällt; auch nahm zu Anfang des 16. Jahrhunderts das Hofgericht seinen Sitz hier und es ist sehr erklärlich, daß die Stadt Tübingen diesen Umständen manche Veränderungen und Verschönerungen verdankte. —

trieben war und Württemberg unter östreichischer Oberherschaft stand. Nach einem Document vom 23. November 1527 heißt es:

daß der Staat verbunden sei, die Brücken und Wege der Stadt in gangbarem und fahrbarem Stand (in Bau und Wesen) gemeinschaftlich mit der Stadt zu unterhalten. *)

In neuerer Zeit ist dieses Vertragsverhältniß von Seiten der Finanzverwaltung angegriffen und schon in den 30ger Jahren die Behauptung aufgestellt worden, der Aufwand für Schranken an Straßen rc. sei nicht hierunter begriffen, auch erstrecke sich der Vertrag nicht auf neu anzulegende Wege und Stege, sondern nur auf Unterhaltung der früheren. **)

Noch heute ist ein Prozeß in dieser Beziehung anhängig und die Stadt wartet mit Ungeduld auf dessen Erledigung.

---

*) Es kam in früheren Zeiten oft vor, daß die Regierung der Stadt mehrere Jahre lang den Baulastbeitrag schuldig blieb; im Jahre 1739 war die Rentkammer 1481 fl schuldig geblieben und der Magistrat mußte mehrere Male deßhalb moniren.

(S. Ger.=Prot. vom 13. Mai 1739.)

**) Auch die Theilnahme an den Kosten der Ruhebänke, des Grabenausschlagens an den Staatsstraßen, des Gehalts des Stadtbaumeisters rc. wird von Seiten der Finanzverwaltung verweigert. Letztere wollte sogar das Gesetz vom 18. Jan. 1849, betreffend die Ausdehnung des Gemeinde-Verbandes auf alle Theile des Staatsgebiets, auch auf das bisherige privatrechtliche Verhältniß zwischen Stadt und Staat ausdehnen und beabsichtigte im Jahre 1853 die Unterhaltung der Straßen, Wege, Brücken, Brunnen und Stege außerhalb Etters auf die alleinige Rechnung der Stadt zu überweisen. —

Die Ettersgrenze der Stadt ist vor dem Neckarthor die südwestliche Ecke des Faulhaberschen Hauses, vor dem Lustnauer Thor unweit des Widmannschen Hauses, vor dem Schmiedthor die Brücke über die alte Ammer, welche schon gemeinschaftlich unterhalten wird, während die Grabenstraße noch innerhalb Etters ist, vor dem Haagthor die südwestliche Ecke der Kunstmühle, die Brücke ist schon gemeinschaftlich, vor dem Hirschauer Thor die nordwestliche Ecke des Langschen Hauses.

Die **Baukosten**, die Stadt **allein** angehend, betrugen im Jahre

1833/34	35/36	39/40
fl. 7466	fl. 5921	fl. 3652

Baukosten gemeinschaftlich mit dem Staat

fl. 426	fl. 340	fl. 1458

Gemeine Tag- und Fuhrlöhne, die Stadt allein angehend

fl. 3581	fl. 3233	fl. 3761

Gemeine Tag- und Fuhrlöhne, mit dem Staat gemeinschaftlich

fl. 1026	fl. 719	fl. 1313

Die Tag- und Fuhrlöhne steigerten sich in neuerer Zeit namentlich durch die auf die Straßen-Reinlichkeit genommene Rücksicht, auch mußte im Jahre 1833 die Belohnung, welche früher die Stiftungscasse den 6 Marktfegerinnen reichte, auf die Stadt übernommen werden, als Aufwand für die Straßen-Polizei; jene bekamen

Stiftungsbrod, jährlich 11 Mal, jede 6 Pf. in Geld,
Schmalzgeld, miteinander wöchentlich 45 kr.,
Wochengeld, jede wöchentlich 4 kr.,
Wochenbrod, jede Woche 48 Pf. miteinander.

1833/34 war die Ausgabe hiefür fl. 89
1835/36 „ „ fl. 183.

1839/40 wurden 9 Marktfegerinnen aufgestellt, welche alle öffentlichen Plätze ꝛc. zu reinigen hatten, die Ausgabe betrug jetzt 330 fl.

Die Gassenkoth-Abfuhr kostete

1835/36	1839/40
fl. 300	nur fl. 250

wobei der Koth dem Abführenden gehörte.

Der Stadtschaden, welcher aus früher angegebenen Gründen im Jahre 1833 das Doppelte betragen hatte, 1050 fl. — betrug

	1835/36	1839/40
	fl. 6696	fl. 6500
der Amtsschaden	fl. 1065	fl. 928

Das Brandkassengeld betrug

1833/34	35/36	39/40
auf fl. 2,129,575	auf fl. 2,198,125	—
Kat. Anschlag.	Kat. Anschlag.	
fl. 1065	fl. 1465	fl. 1663

Um seine Einnahmsquellen*) zu vermehren, ging der Stadtrath 1839 damit um, ein Octroi einzuführen. Er wurde hiezu veranlaßt durch eine Eingabe der Bierbrauer, welche eine Abgabe auf fremdes Bier verlangten.

Bekanntlich hatte die Stadt nach dem Statutenbuche das Recht, von allem auswärtigen, hier eingeführten Wein ein Staffelgeld (Einlaßgeld) zu erheben, das jedoch im Jahre 1815 aufgehoben wurde.

Dieses Einlaßgeld betrug

von 1750 bis 1760 fl. 580 35 kr.
„ 1795 „ 1815 fl. 521 19 kr.

Es ließ sich nach der Meinung des Stadtraths voraussehen, daß bei der gesteigerten Getränke-Consumtion diese neu eingeführte Abgabe jährlich eine ansehnliche Summe abwerfen würde. **)

In einer Eingabe an die Kreisregierung suchten daher die bürgerlichen Collegien nicht nur um das alte Weinstaffelgeld, sondern auch um ein Bieroctroi nach. Die Schwierigkeit der Sache lag aber darin, daß früher die Universitäts-Verwandten von der

---

*) Seit Jahren hatte der Spital die Erlaubniß gehabt, den Rathhauskeller für seine Rechnung zu verpachten; im Jahre 1835 beschlossen die Collegien, ins Künftige diesen Keller zum Besten der Stadtcasse zu verpachten und reklamirten die von der Stiftungspflege erhobene Pachtsumme vom Jahre 1820 an; sie betrug 910 fl., welche am Defizit abgerechnet wurden —

**) Hierbei ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß die Einzugs-Gebühren des Oktroi auch nicht unbedeutend sind und daher den Netto-Ertrag sehr schmälern.

In Worms z. B. fallen auf eine Octroi-Einnahme von 3760 fl. ca. 20 Proz. Unkosten, weshalb der dortige Handels-Verein auf Abschaffung des Octroi ernstlich dringt und es für viel angemessener hält, den Netto-Ertrag auf die Communalsteuern zu legen. (Februar 1863)

Weinabgabe frei waren; die städtischen Behörden wollten daher den Universitäts-Angehörigen gerecht werden und sie auch künftig von dieser Abgabe frei lassen.

Nun erhoben sich aber die Weinwirthe, deren Interesse dem der Bierbrauer gerade entgegenlief und protestirten gegen jede derartige Abgabe, die von der Kreisregierung auch verworfen wurde.

Ein zweiter Versuch, der hiermit im Jahre 1843 gemacht wurde, mißglückte schon, ehe solcher zur Ausführung kam, (und mit Recht. *)

In Beziehung auf Schafwaide und Pförchwesen kam in diesem Zeitraum manche Veränderung vor.

Den Pförchertrag nahm früher die Stadt nur von alt Gertrud (29. März) bis alt Martini (23. Novbr.) von den Schafwaidepächtern in Anspruch, also blos für die Sommer-Schafwaide.

Im Jahre 1830 beanspruchte die Stadt aber auch den Pförch vom 23. Novbr. an, also auch für die Winter-Schafwaide;

---

*) Die Tübinger Gemeindebehörden wurden zu diesem wiederholten Versuch durch den Vorgang in Stuttgart veranlaßt, wo ebenfalls seit uralter Zeit ein Einlaßgeld für Wein bestand und wo nicht nur seit 1829 ein Allgemeiner Ortroi-Tarif eingeführt, sondern auch von 1842 an eine städtische Biersteuer mit Genehmigung der Kreisregierung erhoben wurde, welche jedoch im Jahre 1845 wegen ihrer schädlichen Folgen sammt allen andern Ortroi-Gebühren durch die bürgerlichen Collegien freiwillig wieder aufgehoben wurde.

Eine solche Auflage gehörte nothwendig zum Ressort der Gesetzgebung, da das bezügliche Recht der Gemeinden nicht weiter geht, als das etwaige Defizit auf die Steuerpflichtigen nach dem Ortssteuerfuße umzulegen; zudem schreibt das Verwaltungs-Edikt §. 65 Punkt l) genau vor, wie weit sich die Einnahme-Quellen der Gemeinden erstrecken dürfen.

Deßhalb hat auch das Gesetz vom 6. Juli 1849 die Erhebung von Verbrauchssteuern für Gemeinden von der Zustimmung der Gesetzgebung abhängig gemacht und somit allgemein untersagt. —

(Bekanntlich besteht der Krebsschaden des Octroi hauptsächlich in Frankreich, auch in Holland noch; Belgien hat diese Steuer vor einigen Jahren aufgehoben.)

zugleich beschlossen die Collegien, es solle ins Künftige der Pförch-Ertrag von den nur zur Winterung hieher gebrachten und auf den bürgerlichen Wiesen waidenden Schafen ganz zur Stadtcasse fallen, während vorher die Hälfte des Pförchgeldes den Privat-Schafhaltern vergütet worden war.*)

Im Jahre 1837 aber stellte der Bürgerausschuß geradezu den Antrag auf Aufhebung der Sommerschafwaide und auf den Verkauf der Allmanden auf dem Berge.

Eine Commission hatte die Sache zu untersuchen und kam zu folgendem Resultat:

192 Morgen Allmand können auf dem Berge um circa 12,525 fl. verkauft werden, dagegen entgingen der Stadtcasse auf der andern Seite folgende Revenüen:

Waidepachtgeld	fl.	184**)
Pförchgeld	fl.	600
Baumsatzgeld	fl.	80
Strafen vom Rasenhauen	fl.	100
	fl.	964
Hievon ab Zins aus obigen 12,525 fl. a $4^1/_2$ Proz.	fl.	560
Somit bliebe Verlust	fl.	404

*) Schon im Jahre 1827 beschwerten sich die Derendinger und Weilheimer, welche Wiesen auf Tübinger Markung hatten, über das Befahren derselben mit Schafen bis in das Frühjahr hinein; der Stadtrath entgegnete ihnen, den Privat-Schafhaltern sei laut Vertrag vom Jahre 1819 erlaubt worden, die ganze Markung zu befahren; ebenso haben die Schafwaidepächter das Recht hiezu. Jemehr Pachtgeld eingehe, desto mehr komme auch den steuerzahlenden Ausmärkern zu gut; die Beschwerden wiederholten sich aber später und gaben mitunter die Veranlassung, daß im Jahre 1844 der 6. Januar der Endtermin für das Bewaiden wurde.

**) Es ertrug im Ganzen

1832/33	der Pförch	fl.	508 12	kr.
	Schafwaide	fl.	165 —	kr.
1833/34	der Pförch	fl.	394 42	kr.
	Schafwaide	fl.	205 —	kr.
1838/39	der Pförch	fl.	671 2	kr.
	Schafwaide	fl.	522 —	kr.

Es sei also der Verkauf der Allmand durchaus nicht vortheilhaft für die Stadt, ganz abgesehen davon, daß eine bedeutende Anzahl Morgen für Wegeanlagen wegfalle, auch sei sehr zu berücksichtigen, daß die Düngung der Berggüter sehr schwierig falle und der Mangel *) an Wiesen durch den Graswuchs der cultivirten Allmanden durchaus nicht ersetzt werde. — Hierauf erwiderte der Bürgerausschuß, wenn auch ein unmittelbarer Nachtheil für die Stadtcasse hieraus entstände, so sei dieß weit geringer anzuschlagen, als der Umstand, daß die Zahl der Bürger sich stets vermehre (?) und es daher dringendes Bedürfniß sei, für die Vermehrung urbarer Güter zu sorgen; dadurch werde der Viehstand vermehrt und die Düngungsmittel ebenfalls vervielfältigt.

Dennoch verstanden sich die Collegien nur zum Verkauf eines Theils der geringsten Allmanden auf der „Maderhalde“ und auf dem „Kreuz“, und die Schafwaide blieb bestehen. —

Unter so bewandten Umständen blieb es aber unbegreiflich, daß die Collegien im Jahre 1838 nicht mit beiden Händen die Gelegenheit ergriffen, ihre Markungsgrenze auf dem Berge vortheilhaft zu arrondiren und auszudehnen, wozu sie damals Anlaß genug gehabt hätten.

Die Gemeinde Hagelloch wünschte nämlich 1838 von Seiten Tübingens die Uebernahme von 92 Morg. $3^1/_2$ Ruth. auf der Heuberger Egart, (welche auf Tübinger Markung lagen, auf welche aber Hagelloch das Besteuerungsrecht nicht nur zur Staatssteuer, sondern auch zum Amts- und Gemeindeschaden auf Hagellocher Seite hatte) in hiesige Besteuerung mit einem Steueranschlag von 736 fl., wogegen Hagelloch ebensoviel altsteuerbares Areal von Tübinger Markung zur Ausgleichung verlangte.

Hierüber einigten sich die beiden Gemeinden auch wirklich.

Dagegen wünschte Hagelloch weiter die Uebernahme von Seiten Tübingens eines in die Tübinger Markung eingeschlossenen Distrikts v. ca. 27 M. im sogen. „Schachbaum“ zwischen dem Heuberge und der Gaishalde, welche jedoch neu steuerbar waren und nicht mit Gemeinde-Anlagen belegt werden durften, und im Besitz von Hagellocher

*) Leider besitzen Ausmärker einen großen Theil der Wiesen im Neckarthal auf Tübinger Markung, was in Beziehung auf Düngung schmerzlich gefühlt wird.

Gemeindebürgern waren. Dieser Bezirk sollte nun durch Umtausch gegen anderes Feld in das hiesige Kataster und in hiesige Besteuerung übernommen werden.

Die Tübinger Markung wäre auf diese Weise in jener Gegend schönstens arrondirt worden, aber leider! verstanden sich damals die bürgerlichen Collegien nicht hiezu; noch heute ist jener Platz von Tübingens neu angelegter Waldung eingeschlossen und es muß sehr bedauert werden, daß der damalige Stadtrath die Ansicht äußerte: „Die Uebernahme dieser Wiesen habe für die Gemeinde-Verwaltung keinen Nutzen und müsse im Gegentheil als eine Last angesehen werden.“ — (Wie ganz anders würde heute in der Sache geurtheilt werden!)

Schon im Jahre 1840 tauchte die Allmandfrage wieder von Neuem auf, man sah allmählig ein, daß die Allmand durch Verpachtung nicht nur verbessert werde, sondern auch eine weitere Einnahmsquelle für die Stadtcasse bieten dürfe.

Am 15. Januar 1840 wurden daher von den bürgerlichen Collegien folgende Beschlüsse gefaßt:

1) die Allmanden, welche seit den letzten 6 Jahren ausgetheilt gewesen, werden wieder durch das Loos und zwar dem Alter nach auf 9 Jahre ausgetheilt, mit Ausnahme des Wöhrds;
2) der Wöhrd soll im öffentlichen Aufstreich verliehen werden;
3) jeder Bürger soll nur ½ Morgen pachten dürfen;
4) der Erlös aus den verliehenen Wöhrdstücken soll, nach Abzug des bisherigen Allmandzinses, unter diejenigen Bürger, welche für die Verleihung stimmen, also keinen Allmandtheil in Natur verlangen, ausgetheilt werden und zwar nach 3 Abstufungen, dem bürgerlichen Alter nach;
5) jeder Bürger soll zum Pachte zugelassen werden;
6) für die Bezahlung des Pachtgeldes soll Bürgschaft geleistet werden;
7) die Pachtzeit dauert 9 Jahre.

Es wurde nun ein Durchgang der Bürgerschaft darüber veranstaltet, ob der Wöhrd auf oben angegebene Weise verpachtet, oder ob solcher wie bisher ausgetheilt werden solle?

Ein Theil der Bürgerschaft stimmte für Verpachtung des Wöhrds, ein anderer Theil für Vertheilung; nun wurde für die zu

verpachtenden Stücke der betreffende Platz weggemessen und verliehen; das Resultat der Verleihung war auch von gutem Erfolge begleitet, denn es traf die Bürger in erster Classe 3 fl., in 3. Cl. noch 1 fl. 12 kr. Allmandgenuß, welcher baar herausbezahlt wurde.

Bei den für Vertheilung Stimmenden blieb es beim bisherigen Verhältnisse.

Der Viehtreibenden aber gab es immer weniger und es war der ihnen zugemessene Platz von 12 Morgen durchaus in keinem Verhältniß mehr zu dem Vieh, welches sie auf die Waide trieben, denn die Zahl war bis auf 40 Stück herabgesunken; deßhalb gingen auch ein Jahr später die bürgerlichen Collegien noch einen Schritt weiter und hoben den Sommer-Viehtrieb geradezu auf, hiegegen protestirte zwar eine Anzahl Bürger, welche die Waide noch benutzen wollten, aber sie war sehr klein; trieben ja selbst auf den Berg (die Schachbaumwiese) nur noch

29 Personen 36 Stück Rindvieh,
32 " 39 " Ziegen.

Der Gemeinderath beharrte auf seinem Beschluß und der Viehtrieb hörte auf. —

Von der zur Cultur gebrachten Allmand der Stadt bezog das Cameralamt den Obst-, Heu- und kleinen Zehnten,*) (namentlich also von der Pfingstwaide, Stadtwiese, Wöhrd, Schwanzer und Gänsewasen), doch wurde vom Pachtertrag ein Drittel für das Oehmd abgezogen, wovon das Cameralamt nichts anzusprechen hatte. —

Den Zehnten aus der unter die Bürger vertheilten und verloosten Allmand hatte die Stadt vom Cameralamt um die Aversalsumme von 50 fl. gepachtet.

Mit dem Aufhören des Viehtriebs (Sommertrieb) kamen die Collegien auch schon wieder auf die damit zusammenhängende Frage der Schafwaide zu sprechen, denn es war den Wiesenbesitzern stets ein Dorn im Auge, daß die Schafe noch auf den Wiesen weiden durften, während das Rindvieh davon vertrieben war. Der Zwiespalt wurde um so größer, als in Folge des großen

---

*) Bekanntlich hörte die Zehntlast des Neubruchs vom Jahr 1849 an auf.

Futtermangels im Jahre 1842 auch die Herbstwaide für das Rindvieh provisorisch aufgehoben werden mußte, die Schafe dagegen sogar im September schon die Bergwaide (sogenannte Viehwaide) vertragsmaßig bewaiben durften.

Aufs neue wurde nun die Frage erörtert, ob die Schafe erst am 15. November auf die Waide dürfen, oder ob die Schafwaide überhaupt aufgehoben werden solle; der Stadtrath entschied sich für das Erstere, der Bürgerausschuß dagegen wollte die Schafwaide wieder aufgehoben wissen.

Bei dieser Meinungsverschiedenheit entschied das Oberamt, die Sache habe in ihrem bisherigen Zustande zu verbleiben; indessen wurde eine neue Commission ernannt, welche die Gründe für und wider die Schafwaide genau erörtern sollte.

Da „gut" Ding immer lang Weil braucht, so gab diese Commission erst im Jahre 1845 ihr Gutachten ab, welches dahin lautete:

Für die Beibehaltung der Schafwaide sprechen folgende Gründe:

1) jährlicher Ertrag von 1200 fl. — für die Stadtcasse;
2) Nutzen des Pförchs für die Berggüter von 350 Stück Schafen im Sommer und 1600 Stück im Winter;
3) Abnahme dieser Güter an Kapitalwerth durch Mangel an Pförch;
4) immer mehr steigendes Bedürfniß, urbaren Boden zu gewinnen, also die allerdings auch zweifelhafte Frage, ob der Wiesenbau eine verhältnißmäßige Vermehrung des Viehstands gestatte.

Gegen Beibehaltung der Schafwaide sprach:

1) die schon früher durch Reskripte befohlene Urbarmachung der Allmanden;
2) die durch das Gesetz von 1828 gestattete und empfohlene Ablösung des Waidrechts;
3) Einführung der Stallfütterung;
4) Wachsthum der Bevölkerung und Anspruch derselben an die Ertragsfähigkeit des Bodens;
5) Hoffnung, daß auch die Rindviehbesitzer die Waide vollends aufgeben, um so mehr, als in keinem Dorfe der Umgebung Tübingens mehr ausgetrieben werde, und solches für

die Universitätsstadt Tübingen wohl am wenigsten schicklich seie.

Dennoch waren die Collegien für Beibehaltung der Schafwaide wegen der Berggüter.

Nach einer neueren Messung betrug der zur Schafwaide gehörige Flächenraum 367$^{1}/_{8}$ M. 41,5 R.

Man gewann daher die Ansicht, daß die 1841 beim Aufheben des Viehtriebs dem Rindvieh entzogenen und der Schafwaide zugetheilten 61$^{1}/_{8}$ M. Schachbaumwiesen füglich von der Schafwaide wieder getrennt werden könnten, indem letztere ohne die Schachbaumwiese des Sommers oft 500 bis 600 statt 350 Stück und des Winters 2000 Stück statt 1600 nähre.

Die Schachbaumwiese wurde daher 1846 zu Wald angelegt, besonders auch im Interesse der armen Leute, die durch Tagelohn hiebei ihr Brod verdienen konnten, denn durch die Kartoffelkrankheit war eine große Noth eingetreten und die Lebensmittel stiegen auf eine ungewöhnliche Höhe.*) Wie vortheilhaft wäre es

---

*)

Fleischpreise.		Brodpreise.
1841.		1841.
Kalbfleisch	5— 6 kr.	22—24 kr. (8 Pf.)
Schweinefleisch	7— 9 kr.	
1842.		1842.
Kalbfleisch	4— 5 kr.	26—28 kr.
Schweinefleisch	6— 8 kr.	
Rindfleisch	5 kr.	
1843.		1843
Kalbfleisch	8— 9 kr.	28—30 kr.
Schweinefleisch	11—13 kr.	
Ochsenfleisch	11—12 kr.	
Hammelfleisch	9—10 kr.	
1845.		1845.
Ochsenfleisch	8— 9 kr.	28—32 kr
Rindfleisch	6— 7 kr.	
Hammelfleisch	5— 7 kr.	
1846.		1846.
Kalbfleisch	6 kr.	36—42 kr.
Schweinefleisch	9—10 kr.	
Ochsenfleisch	9 kr.	

gewesen, wenn die Hagellocher Schachbaumwiesen 1838 von Seiten der Stadt erworben worden wären, weil dadurch die neue Waldcultur ein arrondirtes Ganze umfaßt hätte!

1841—50.

Beginnen wir die Schilderung dieses Zeitraums mit einer Darstellung des ökonomischen Zustands der Stadt.

Die Stadt hatte

Hauptgebäude .	927
Nebengebäude .	189
	1116

Der Brandversicherungs-Anschlag war .	fl.	2,606,050
Steueranschlag (Kataster)	fl.	1,457,725

Schulkinder.

Lyceum	173
Deutsche Knabenschule	394
Realschule	88
Mädchenschule . . .	783
	1208

Gewerbetreibende	900
Taglöhner (Weingärtner) . .	300

Viehstand.

Pferde	280
Ochsen	2 Paar.
Kühe u. Kälber .	700
Schafe	200
Schweine . . .	250

Morgenzahl an Grund und Boden

Gärten	84 M.	3 V.	4 R.
Gras- und Baumgüter . .	138 M.	$1/2$ V.	34 R.
Aecker	1731 M.	3 V.	42 R.
Wiesen	1211 M.	$1 1/2$ V.	38 R.
Waldungen	374 M.	$1/2$ V.	24 R.
(Ohne das städtische Areal, aber incl. des Spitalwalds.)			
Weinberge	664 M. —	V.	— R.

Oedungen und Waiden . . 766 M. ½ V. — R.
300 M. gebaute,
466 M. ungebaute.

Waldungen der Stadt.

Stadtwald	1086 M.
Angekaufte Stücke . .	20 M.
Cultur auf dem Heuberg	96 M.
	1202 M.

Grasplätze im Entringer Thälchen	14 M.	
Spitaläcker	181 M.	
Spitalwiesen	49 M.	2½ V.
Spitalwaldung (S. oben.) . .	300 M.	

Betrag der Jahressteuer

Gebäude- Grund- Gewerbe- Steuer . . .	fl. 9184
Amtsschaden	fl. 933
Stadtschaden	fl. 6500

Grundherrliche Lasten, Geldgefälle, Theilgebühren, Laudemien fl. 600

Naturalgülte an Dinkel, Hafer und Roggen 50 Scheffel.
Boden-Wein . . . . 15 Eimer.

Hiezu kam noch der Aufwand für das Canzleigebäude des Gerichtshofes nach Abzug des Staatsbeitrags mit 4000 fl. — im Betrag von . . . . fl. 36,000

Gleichwie der letztvergangene Zeit-Abschnitt der Schulden-Tilgung gewidmet war, so war nun andererseits der Zeit-Abschnitt von 1840—50 durch das Contrahiren neuer Schulden ausgezeichnet und man könnte glauben, wenn man die damaligen Verhältnisse nicht genau kennen lernte, die städtischen Behörden hätten nichts Eiligeres zu thun gehabt, als vom beinahe schuldenlosen Zustand bald möglichst wieder in die Lage der Schuldenlast überzugehen.

Ob nun gleich nicht zu leugnen ist, daß sehr viele widrige Umstände die Stadt nöthigten, aufs neue zum Mittel der Schuldencontrahirung zu greifen, so geht doch aus der ganzen Lage der Dinge hervor, daß man sich oft mit Unrecht scheute, die Steuerkraft der Contribuenten zu einer Zeit mehr in Anspruch zu nehmen, wo solche füglich hätte mehr in Anspruch genommen werden können.

So wurden z. B. im Jahre 1841/42 nur 2000 fl. — Stadtschaden umgelegt, obwohl schon bedeutende Ausgaben in Aussicht standen und eine stärkere Umlage gar keine Schwierigkeiten gehabt hätte, da um jene Zeit der Wohlstand des Volks im Zunehmen und die Zahl der Bevölkerung mit Ausschluß von etwa 800 Studenten über 8000 Seelen *) gestiegen war.

Hatte ja doch damals die Bürger-Annahme-Gebühr die Summe von 2280 fl. — erreicht, eine Höhe, die sie erst im Jahre 1860/61 wieder aufwies. Ueber Tausend Arbeiter,**) Gesellen, Lehrlinge und Taglöhner waren damals bei den Universitätsbauten beschäftigt, verdienten sich schönen Lohn und die Gewerbe hatten vollauf zu thun. —

Allerdings bot der Wald einen sehr schönen Ertrag, aber wenn auf die eingeschlagene Weise fortgefahren worden wäre, so wäre unser Stadtwald in kurzer Zeit devastirt worden; so war z. B. im Jahre 1840/41 der Waldertrag im Etat zu 4000 fl. veranschlagt, während sich die wirkliche Einahme nachher auf 8657 fl. steigerte.

Es war hohe Zeit, den Wald fürs Künftige nur im Verhältniß zu seiner Ertragsfähigkeit in Anspruch zu nehmen, wenn die

---

*) Die ortsanwesende Bevölkerung war

1840	8660	1852	8768
1843	9016	1855	8465
1846	9382	1858	8293
1849	9256	1861	8709

Die Zahl der ortsangehörigen Bevölkerung betrug

1800	5700	1860	7885
1820	6673	1861	7980
1840	7536	1862	8002.
1855	8054		

**) 10 Jahre später hatten sich die Verhältnisse weit nachtheiliger gestaltet; der Gemeinderath drang auf Veränderung des Gewerbe-Katasters und stellte die Ansicht auf, daß die Gewerbe in Tübingen zu hoch besteuert seien und daß nur halb so viel Gesellen hier arbeiten, als früher Es ist auch wirklich Thatsache, daß das Jahr 1846 — 820 Gesellen nachwies, während 1853 sich nur 300 hier befanden; die Richtigkeit dieser Zahlen ergibt sich auch aus der ebenso großen Abnahme der ortsanwesenden Bevölkerung. —

Wald-Bewirthschaftung nicht ein Vorwurf treffen sollte. (Weiteres hierüber Pag. 302.)

Die Tendenz, möglichst wenig Stadschaden umzulegen und das Geld lieber in der Tasche der Steuer-Contribuenten wuchern zu lassen, lag in der Richtung der damaligen Zeit und wurde selbst von Städten wie Stuttgart adoptirt. Um so größer wurden die Ansprüche an den Steuerzähler in der Folge. —

Trotz jener geringen Umlage von 2000 fl. — hatte die Stadt dennoch in selbigem Jahre ebenfalls 2000 fl. — Ausstände an Steuern und Contractsschuldigkeiten.

Werfen wir nun einen Blick auf die Einnahmen und Ausgaben des vor uns liegenden Abschnitts, so finden wir allerdings, daß die Stadt in diesem Zeitraum bedeutende Ausgaben zu bestreiten hatte, welchen sie nicht entgehen konnte

Mit jedem Jahrzehnt mehrten sich die Ansprüche, die an eine Universitätsstadt gemacht werden, und es ist daher natürlich, daß man denselben möglichst Rechnung trug, um gegen andere Städte nicht zurückzubleiben.

Die Stadt hatte in Folge der Erbauung der neuen Aula die Straße gegen Lustnau innerhalb Etters in Gemeinschaft mit der Finanz-Verwaltung neu herzustellen, eine mit dem Cameralamt gemeinschaftliche neue Brunnenleitung einzurichten;*) ferner wurde der Brunnen neben der Stiftskirche neu hergestellt; die Hospital-Brunnenleitung gefertigt; es bedurfte bedeutender Uferbauten, welche von 1842/48 — 20,000 fl. — betrugen,**) das Schwetzliche Haus wurde angekauft, um mehr Luft, Licht und Raum für die Straße zu gewinnen, das Facultätshaus wurde zur Herstellung einer Mädchenschule erworben. Bedeutende Pflasterarbeiten wurden unternommen, ein neuer Stadtbaumeister wurde angestellt, endlich kam noch das theuere Jahr 1847, welches eine Masse Sustentations-Früchte in Anspruch nahm, die der Stadt bedeutenden Verlust brachten.

---

*) An der gemeinschaftlichen Brunnenleitung trägt die Stadt $^{4}/_{7}$ und das Cameralamt $^{3}/_{7}$. —

**) Neckar, Steinlach und Ammer machten der Stadt von jeher viel zu schaffen; schon von 1760 bis 1772 wurden 22,424 fl. — hierauf verwendet und die Landschaft gewährte Tübingen 1773 hiefür eine Entschädigung von 1200 fl. —

Das neuerrichtete Pompier-Corps verursachte mancherlei Ausgaben, denn es bedurfte vieler Geräthschaften und einer neuen Feuerspritze; ein Theil der Allmanden wurde urbar gemacht und in Wald verwandelt. Gar tief in die finanziellen Verhältnisse der Stadt griff aber das Jahr 1848 mit seinen guten und schlimmen Folgen. Die Polizei-Verwaltung ging jetzt wieder in die Hände der städtischen Behörden über und verursachte großen Aufwand durch die Herstellung eines neuen Polizei-Lokals und es bedurfte jetzt eines eigenen Polizei-Amtmanns, um die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten.

So drängte sich Ausgabe an Ausgabe, und wenn ein Bedürfniß befriedigt war, so machte sich bereits wieder ein neues geltend, das keck an den Beutel der Stadt klopfte. —

In manches Verhältniß kam von nun an aber auch mehr Festigkeit und mehr Stetigkeit, namentlich hörte der nachtheilige, immer wiederkehrende Wechsel einzelner städtischer Beamten auf; das Gemeinde-Inspektorat versah jetzt der Stadtbaumeister, welcher in technischer Beziehung manchen Vorzug vor dem Gemeindeinspektor hatte und es nach und nach möglich machte, das kostspielige Institut der Peßler zu modifiziren.

Auch die Stelle des Stadtpflegers*) wurde Anfangs der 50ger Jahre einem Sachverständigen übertragen und der Controleur entlassen, nachdem man die Ansicht gewonnen hatte, daß das Amt in Einer Hand weit besser versehen seie, ohne größere Kosten zu verursachen.

Hatte ja doch die Stadt Tübingen in einem Zeitraum von 42 Jahren ohne die Provisorien ein Dutzend Stadtpfleger gehabt, so daß gerade $3^1/_2$ Jahre Dienst auf Einen Stadtpfleger kamen; Niemand wird verkennen, daß dieser Wechsel gewiß nicht zum Vortheil der Stadt ausschlug. —

Die der Stadt auferlegten Opfer hatten nun zur Folge, daß die Passiv-Kapitalien sich in diesem Jahrzehnt nahe zu verzehenfachten.

*) Anfangs hatte derselbe 800 fl. Gehalt, im Jahre 1858 — 1000 fl. — 1863 — 1150 fl. —



Während nämlich am 30. Juni 1840 die gesammten Passiv-

Kapitalien nicht weiter als .	fl.	9,110 —	kr.
betrugen, sehen wir solche am 30. Juni 1850 auf	fl.	87,403 —	kr.
anwachsen, zu welcher Summe noch folgende Zahlungs-Verbindlichkeiten hinzukamen, Kaufschillings-Rückstände am Fakultätshaus	fl.	1,276 15	kr.
Anlage der Wilhelmsstraße (noch Rest)	fl.	818 58	kr.
Für Sustentations-Früchte zum Cameralamt	fl.	851 46	kr.
Defizit zum Spital 1846/48 . . .	fl.	3,291 16	kr.
Zahlungs-Ausstände an verschiedene Personen	fl.	810 43	kr.
Steuer-Rückstand zur Oberamtspflege	fl.	3,331 11	kr.
Guthaben der Steuerpflichtigen ꝛc. .	fl.	215 10	kr.
Rechners-Guthaben	fl.	836 55	kr.
Zusammen	fl.	98,835 14	kr.
Ab hievon Aktiv-Ausstände . . .	fl.	16,489 24	kr.
Bleibt Passivum	fl.	82,345 50	kr.

Wir geben sofort eine Zusammenstellung der verschiedenen Einnahmsquellen in diesem Jahrzehent.

	1840/41	41/42	44/45	46/47	47/48	48/49	49/50
Pflastergeld *) . .	fl. 760	fl. 760	fl. 697	fl. 811	fl. 839	fl. 831	fl. 807
Jahrmarktsgefälle **)	fl. —	fl. 197	fl. 214	fl. 200	fl. 206	fl. 200	fl. 308
Boutiquenzins ***) .	fl. 635	fl. 570	fl. 548	fl. 558	fl. 530	fl. 501	fl. 511
Schrannengebühr .	fl. 360	fl. 360	fl. 480	fl. 480	fl. 480	fl. 476	fl. 476
Waag- u. Lagergeld ****)	fl. 158	fl. 201	fl. 232	fl. 251	fl. 251	fl. 251	fl. 170
Straßen-Beleuchtungs-Beiträge . . .	fl. 512	fl. 546	fl. 854	fl. 894	fl. 1079	fl. 391	fl. 431
Bürgerannahmegeb. †)	fl. 2220	fl. 2280	fl. 2040	fl. 1680	fl. 1950	fl. 1740	fl. 1640
Bürger- u. Wohnst. ††)	fl. 2997	fl. 2958	fl. 3148	fl. 3235	fl. 3349	fl. 3216	fl. 3241
Allmandpachtzins aus ausgetheilten Stücken.	fl. 965	fl. 965	fl. 958	fl. 958	fl. 958	fl. 955	fl. 357
Allmandpachtgelder aus verliehenen Stücken Herrengärtchen, Gras-Erlös 2c. †††) . .	fl. 1627	fl. 1316	fl. 1315	fl. 2098	fl. 2298	fl. 1445	fl. 3067
Schafwaide ††††) .	fl. 522	fl. 640	fl. 640	fl. 552	fl. 420	fl. 380	fl. 380
Pförch	fl. 723	fl. 853	fl. 554	fl. 552	fl. 498	fl. 662	fl. 396
Holzerlös	fl. 8657	fl. 8156	fl. 8794	fl. 6517	fl. 6343	fl. 3420	fl. 4209
Wochenmarktstandgeld	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	fl. 753

Die Anmerkungen siehe Seite 300.

---

*) Von jedem Pferd oder Paar Ochsen, das die Stadt passirt, ist 1 kr. zu entrichten.

Von Kühen wird nichts bezahlt.

Im Jahre 1850 stellte der Stadtrath das Gesuch an die Kreis-Regierung, von 1 Paar Kühen, die immer häufiger als Zugvieh gebraucht werden, auch 1 kr. Pflastergeld erheben zu dürfen; die Kreisregierung entschied jedoch, daß dieses nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen nicht gestattet werden könne. —

Am Jahrmarkt wird von dem zum Verkauf kommenden

1 Pferd 2 kr.
1 Paar Ochsen 2 kr.
1 Kuh 1 kr.
1 Schwein 1 kr.
1 Milchschwein $1/2$ kr. erhoben. —

**) Die Jahrmarktsgefälle wurden von 1849/50 an nicht mehr verpachtet, sondern selbst eingezogen.

***) Die Boutiquen-Reparatur betrug 1850 — 415 fl. —

****) Das Lagergeld beträgt bis zu 1 Centner die ersten 8 Tage 2 kr. und für jede weitere Woche 1 kr., das Waaggeld 2 kr.

Die Steigerung des Waag- und Lagergelds rührte von der Verpachtung her, die im Jahre 1841/42 erfolgte, indessen trat bald wieder ein Rückgang ein, 1853/54 betrug der Pacht blos 110 fl. —

†) Die Bürgerannahme-Gebühr ging später sehr zurück, nach einer Durchschnittsberechnung von 1852 bis 1862 waren die Gebühren hier folgende:

1852/53	fl.	930
53/54	fl.	600
54/55	fl.	1080
55/56	fl.	1680
56/57	fl.	1560
57/58	fl.	1500
58/59	fl.	2190
59/60	fl.	1980
60/61	fl.	2430
61/62	fl.	1980
	fl.	15,930

Also Durchschnittsertrag 1593 fl. —

Unverkennbar sind die rückschreitenden Zahlen einzelner Einnahmsquellen seit dem Jahre 1848, obwohl sich einige seither wieder gehoben haben. Besonders auffallend ist die Abnahme in den Bürgerannahme-Gebühren und der Wohnsteuer; am auffallendsten aber in den Straßenbeleuchtungs-Beiträgen: während in 1847/48 — 1079 fl. eingingen, fiel die Einnahme ein Jahr später auf 391 fl., in Folge gänzlicher Stockung im Häuserkauf; die Bevölkerungszahl ging beträchtlich zurück; auch auf den Waldertrag hatte das Jahr 1848 einen nachtheiligen Einfluß, die Waldexcesse hatten sich gemehrt und die Holzpreise blieben zurück.

Innerhalb dieser 10 Jahre wurden nur 40 Männer, aber 183 Weibspersonen und 5 Kinder aufgenommen Was in Zukunft durch die Gewerbefreiheit an Aufnahme-Gebühren ausfallen dürfte, wird wohl durch die Zunahme der Wohnsteuer ersetzt werden. —

Noch im Jahre 1860/61 lief der Ertrag der Bürgerannahmegebühren nur mit 1800 fl. im Etat. —

††) Die Bürgersteuer blieb sich so ziemlich gleich, aber die Wohnsteuer nahm von 1848/49 an sehr ab; solche betrug

1841/42	44/45	46/47	47/48	48/49	49/50
fl. 444	fl. 517	fl 512	fl. 603	fl. 489	fl. 508

ein Beweis, daß viele Pensionäre von hier abzogen; nicht umsonst fiel der Häuser-Werth.

†††) Die Pachtgelder, von den zu $1/2$ M. verpachteten Allmanden herrührend, floßen zwar in die Stadtcasse, aber ein Theil dieser Gelder wurde den Bürgern, welche für Verpachtung gestimmt hatten, von 1849/50 an, an der Steuer wieder per Kopf abgeschrieben, so daß sich die wirkliche Einnahme ungefähr auf 1850 fl stellte, welche aus dem nie ausgetheilten Schwanzer, Gänsewasen 2c. erlöst wurden. — Vor 1849 wurde den für Verpachtung stimmenden Bürgern ihr Kopftheil baar hinausbezahlt. Daß im Jahre 1847/48 — 2298 fl. erlöst wurden, kommt von der Verpachtung der Schachbaumwiese und sonstiger Plätze her.

††††) Im Jahre 1764 trug die Schafwaide blos 103 fl. — 1780 350 fl. — 1827 135 fl. — 1830 165 fl. — 1840 522 fl. — 1860 705 fl. (ohne Pförcherlös)

Der Holzerlös war

1839/40	fl.	6988
40/41	fl.	8657
41/42	fl.	8156
42/43	fl.	6600
43/44	fl.	9156
44/45	fl.	8794
45/46	fl.	7026

wobei die Naturallieferung von ca. 70 Klafter und 1500 Wellen Brennholz für das Rathhaus, die Besoldungen und Schulen nicht mitinbegriffen war. — *)

---

*) Ueber die im Revier Bebenhausen liegenden Gemeinde-Waldungen ist im Jahre 1844 ein neuer Wirthschaftsplan entworfen worden und es ist für dieselben ein Nutzungsquantum von 540 Klaftern einschließlich 80 Klafter Eichenholz festgesetzt worden. Dieses Nutzungs-Quantum ist jedoch beinahe von Anfang an nicht eingehalten worden, weil dasselbe immer noch zu hoch erschien und den im Wirthschaftsplan angenommenen Angriff der Buchenstangenhölzer im 60. Jahr schon nothwendig gemacht hätte. —

Die Gesammtnutzung hat daher seit Jahren 400 Klafter, seit 1856 nur 380 Klafter und im Ganzen in den 18 Jahren seit 1845 bis 1862 — 7797 1/8 Kl., also durchschnittlich jährlich 433 Kl. und im Ganzen 1923 Kl. weniger, als durch den letzten Wirthschaftsplan bedingt war, betragen und zwar trotz des seit 1844 nachzuweisenden Zuwachses von 273 Morgen zum Waldareal. Es ist daher eine beträchtliche Steigerung des Material-Kapitals möglich geworden, welche der neue Wirthschaftsplan von 1862 verwirklichen wird.

Der Wald-Etat von 1860/61 weist folgende Summen nach:

Einnahmen.

60	Klafter buchene Scheiter a	fl.	17	fl.	1020
160	„ „ Prügel	fl.	13	fl.	2080
30	„ Nadelholz-Scheiter	fl.	12	fl.	360
30	„ „ Prügel	fl.	9	fl.	270
20	„ Scheidholz	fl.	8	fl.	160
40	„ Eichenes Nutzholz	fl.	25	fl.	1000
40	„ Eichene Prügel	fl.	7	fl.	280
10000	„ buchene Wellen	fl.	11	fl.	1100
				fl.	6270

Daß der Allmandzins aus ausgetheilten Allmanden von 957 fl. auf 357 fl. herabsank, rührte von einer Veränderung her, die mit unserer Allmand vor sich ging.

Transport.					fl.	6270
4000	„	Putzreisach-Wellen	fl.	3	fl.	200
2000	„	Nadelholz-Wellen	fl.	3	fl.	60
		Stumpen und Dornen			fl.	50
		Erntewieden			fl.	150
		Waldgras			fl.	50
					fl.	6780

Ausgaben.

Stadtwaldmeister	fl.	200
2 Waldschützen	fl.	290
Holzhauer-Löhne	fl.	950
Kulturen	fl.	300
Wegbaukosten	fl.	250
	fl.	1990

Somit wäre der Netto-Ertrag	fl.	4790
Hiezu kommen aber noch		
70—75 Klafter Holz und 1500 Wellen ꝛc., welche für das Rathhaus, die Schulen und als Besoldung gegeben werden circa	fl.	1000
Zusammen	fl.	5790

Nach dem neuen Nutzungsplan nun wird in den nächsten 10 Jahren ein jährlicher Durchschnitts-Ertrag von 457 Klafter Buchen- und Nadelholz, 24,830 Wellen und 100 Klafter Eichenholz und 1500 Wellen in Rechnung genommen.

Ueberhaupt sind die städtischen Waldungen, ca. 1400 Morgen stark, jetzt in einem sehr schönen Zustand, die Umtriebszeit wird ganz nach den Regeln der Forstwirthschaft eingehalten, es sind die nöthigen Pflanzengärten vorhanden, auf Waldwege wird jedes Jahr eine ansehnliche Summe verwendet und die Streu-Nutzung wird nur im äußersten Nothfalle gestattet.

Auf den Antrag des Stadtwaldmeisters wurde im Jahre 1862 auch eine Erhöhung der Gehalte der Waldschützen beschlossen und zwar in nachfolgender Weise:

1) Vom 1. Juni 1862 an wird der Gehalt der 2 Waldschützen auf je 300 fl. erhöht;

Seit dem Jahre 1848 war nämlich der größte Theil der Wöhrd-Allmand verpachtet und nicht mehr ausgetheilt; in Folge dessen mußte nothwendig der Allmandzins aus den vertheilten Stücken sich vermindern, während das Pachtgeld sich namhaft vermehrte. Der jährliche Pachterlös betrug jetzt aus $149^3/_8$ Morgen
fl. 2551 15 kr.

Die Zahl der auf den Natural-Genuß verzichtenden Bürger hatte sich auf 851 gesteigert, es gebührte ihnen aus $106^3/_8$ Morgen
fl. 1816 39 kr.

und nach Abzug des darauf ruhenden Allmand-
Zinses . . . . fl. 579 30 kr.

hatten sie noch anzusprechen . . . . . . fl. 1237 9 kr.
welche die Stadtpflege-Rechnung wieder in Ausgabe zu bringen hatte.

Es traf einen Bürger in 1. Classe 3 fl., in 2. Classe 1 fl. 36 kr. und in 3. Classe 57 kr. Allmandgenuß, welcher jedoch nicht mehr baar ausbezahlt wurde, wie vor 1848 geschah, sondern die

---

2) Statt der Anbringungs- und Kulturaufsichts-Gebühren werden eventuellen Falls besondere Wohlverhaltens-Prämien ausgesetzt;

3) Der Schlaghüterlohn wird in Zukunft für Rechnung der Stadtcasse eingezogen und aus diesen Mitteln ein eigener Hüter aufgestellt, jedoch nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt, nach dessen Ablauf diejenigen, welche ihr Holz noch nicht abgeführt haben, keinen besonderen Schutz mehr genießen,

4) Besoldungs-Holz wird den Schützen nicht mehr gereicht.

Durch diese Maßregeln soll manchem Mißbrauche abgeholfen werden. —

Bekanntlich haben die Stuttgarter bürgerlichen Collegien vor einiger Zeit wegen grober Waldexcesse die Frage in Berathung gezogen ob es nicht am zweckmäßigsten wäre, die Stadt- und Stiftungs Waldungen unter gewissen Bedingungen unter die Forstschutzwache zu stellen; in neuester Zeit ist nun dort wirklich der Beschluß gefaßt und höhern Orts genehmigt worden, daß sämmtliche Waldungen gegen eine jährliche Entschädigung von 600 fl. obiger Schutzwache übergeben werden. — Wäre dieß nicht nachahmungswerth für Tübingen?

betreffende Quote wurde jedem Bürger an der Steuer abgeschrieben.

(Aus besagtem Grunde erscheint auch von 1840 bis 1848/49 keine Einnahme für Pachtgeld aus solchen verliehenen Stücken, die früher zur Austheilung gekommen waren.)

Die Ausfälle in manchen Einnahmsquellen hatten die bürgerlichen Collegien veranlaßt, neue Hülfsquellen aufzusuchen, und ein ausführlicher an das Ministerium des Innern im Jahre 1848 erstatteter Bericht über die mißliche Lage der Stadt Tübingen enthielt eine Anzahl Wünsche und Anträge an die Staats-Regierung, wodurch die Verbesserung der finanziellen Zustände der Stadt angebahnt werden wollte.

Die Wünsche waren in Kurzem folgende:

1) Gestattung des Bezugs eines mäßigen Brückengelds, oder Uebernahme der Neckarbrücke auf den Staat, oder wenigstens die Zusage, daß in Baufällen eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln gereicht werde;
2) Bezug eines Wochenmarkt-Standgeldes, da die Stadt schon seit den ältesten Zeiten nach ihrem Statutenbuche*) berechtigt ist, von jedem getragenen oder gefahrenen Korb, Sack, Ballen oder Bündel von auswärts her zum Verkauf gebrachter Gegenstände des Lebens-Unterhalts 1 kr. und von jedem Wagen mit dergleichen 3 kr. Standgeld zu erheben;
3) Besteuerung der auswärtigen hieher arbeitenden Gewerbs-Leute;
4) Auflage auf fremdes Bier (Octroi);
5) Bezug einer Bretter-Abgabe von den Flößen;
6) ein Geld-Ansatz für Kies-Fuhrleute, die über das städtische Eigenthum fahren;
7) Bezug einer Wohnsteuer von den Studirenden.

Das Ministerium sandte hierauf einen eigenen Commissär hieher, um die vorgebrachten Wünsche einer näheren Berathung zu unterziehen, worauf die bürgerlichen Collegien ihren gestellten Anträgen noch folgende beifügten:

---

*) Auch den Stuttgartern bewilligte schon Herzog Christoph die Erhebung eines Marktgeldes.

a) **Revision des Credit-Gesetzes der Studirenden;*)**

b) Abänderung des Bürgerrechts-Gesetzes, hinsichtlich der Verehelichung;

c) Beitrag zu den Kosten des Mädchen-Schulhauses, es möchte nämlich der Rest des Kaufpreises am Fakultätshaus mit 3828 fl. erlassen werden. —

Von all' den gestellten Anträgen aber gingen nur folgende in Erfüllung: es wurde der Stadt gestattet, 1) ein Wochenmarktstandgeld zu erheben, und 2) wurde derselben ein Staatsbeitrag von 800 fl. zum Mädchen-Schulhausbau bewilligt. (Ein Verehelichungs-Gesetz erfolgte bekanntlich später. —) Das Marktstandgeld ertrug gleich im ersten Jahre 753 fl., verminderte sich aber seither wieder, was vielleicht dem Umstande zuzuschreiben ist, daß in Rottenburg kein Standgeld erhoben wird und einzelne Verkäufer sich vorzugsweise jetzt dorthin wenden. Das Sitzgeld wird gegen Marken erhoben, à $1/2$ kr. pr. Person, der Besorger erhält die Hälfte des Ertrags. Die Verpachtung des Standgeldes ertrug im Jahre

	1850/51	51/52	52/53	53/54
Standgeld	fl. 595	630	620	524
Sitzgeld	fl. 12	13	12	7 56 kr.
	fl. 607	643	632	531 56 kr.

	54/55	55/56	58/59
Standgeld	fl. 525	622	593 Etatsatz.
Sitzgeld	fl. 15 36 kr.	8 24 kr.	
	fl. 540 36 kr.	630 24 kr.	

Das Gebühren-Regulativ von 1849 war folgendes:

a) für Körbe und einzelne Säcke, für jeden Korb oder Sack mit Kartoffeln, Obst, Gemüse, Garten-Waaren, Sämereien, Hanf, Flachs, Butter, Schmalz, Käse, Eier, Honig, wenn der Werth weniger als 40 kr. ausmacht, $1/2$ kr., bei mehr als 40 kr. 1 kr.;
für jeden Sack mit weniger als 4 Simri (über 4 Simri zahlen im Kornhaus) Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen,

---

*) Im Jahre 1848 wurden gegen 36,000 fl. legale Schulden eingeklagt, siehe Tübinger Chronik Nr. 252

Saubohnen, Mehl, Gerste, Welschkorn, Gewürz-Saamen unter 40 kr. Werth $^1/_2$ kr., über 40 kr. 1 kr.

Frei ist der Korb mit Milch oder Ziegenkäs, wenn er sonst keine andere Waare enthält; ebenso ist frei der einzelne Sack mit Sägmehl, Teichelspähnen und Tannenzapfen;

b) für auf Schub- oder Handkarren und dergleichen Schlitten eingeführte Waaren beträgt das Standgeld ohne Rücksicht auf ihren Werth je 1 kr.

Frei ist das auf solchen eingebrachte Brennholz;

c) Für Fuhrwagen beträgt das Standgeld

1 Wagen mit Stroh, Besen, Holzstumpen, Reisach, Sägemehl, Steingut-Waaren, einspännig (Pferde, Ochsen oder Kühe gleichgerechnet) 2 kr., zweispännig 4 kr. und sofort im Verhältniß mehr;

1 Wagen mit Kraut, Rüben, Kartoffeln, Obst, wenn frei und offen oder in Säcken, (wenn aber in Körben, so richtet sich die Abgabe nach der Zahl der Körbe und obigen Bestimmungen), ferner mit Scheiterholz, Brettern, Latten, Pfählen, Stangen, Reifen, Bohnensteckn, einspännig 3 kr., zweispännig 6 kr., dreispännig 9 kr., vierspännig 12 kr.;

1 Kohlenwagen, einspännig 9 kr., zweispännig 12 kr., dreispännig 15 kr., vierspännig 18 kr.;

Für stückweise eingebrachte Verkaufs-Gegenstände wird eingezogen;

1) für 6 Kernobstbäume, sowie für 12 Steinobstbäume je 1 kr., was weniger ist frei, und ebenso sind frei: Einzelne Bündel Holz, einzelne Stroh-Schäube, Besen; dagegen zahlt

2) das Dutzend Besen $^1/_2$ kr.;

3) jedes einzelne Stück Leinwand 1 kr., was unter 1 Stück ist, $^1/_2$ kr.

4) für Geflügel: 1 Hahn oder Henne, 2 junge Göckel, 4 Tauben, 1 Ente, 12 Lerchen, 1 Rebhuhn je $^1/_2$ kr., 1 Kapaun, 1 Gans, 1 welsche Henne, 1 Schnepfe und größeres Wildgeflügel je 1 kr., 1 welscher Hahn 2 kr., 1 Korb ganz junges Geflügel 1 kr.;

5) Säugvieh und Wildpret: 1 Milchschwein 1 kr., 1 baier-

20 *

Schwein hier verkauft 3 kr., Ungarschwein 6 kr., 1 Frischling 2 kr., 1 Wildschwein 12 kr., 1 Hirsch 10 kr., 1 Reh 3 kr., 1 Hase 1 kr.;

6) bei Fischen, Krebsen, Schnecken u. s. w., richtet sich die Abgabe nach dem Werth des Inhalts des Behälters, gleich einem Korb oder Sack;

7) wo die Gegenstände wie z. B. Leinwand, Zeuglen rc. auf einem Stand feil geboten werden, wird für den Stand eingezogen 4 kr.;

II. Art. des Einzugs, Bestrafung der Umgehung der Abgabe.

Jede Person, welche etwas zum Verkauf bringt, hat sich damit auf den offenen Markt und an den für den betreffenden Gegenstand bestimmten Platz zu begeben und daselbst für solchen die tarifmäßige Abgabe zu entrichten.

Hiefür wird von dem mit dem Einzug beauftragten Mann eine Marke mit dem Datum des Verkauftags abgegeben, welche jeder Verkäufer wohl aufbewahren und auf jedesmaliges Verlangen vorzeigen muß.

Wer dieß nicht kann, von dem wird angenommen, daß er noch keine Marke gelöst hat, daher er die Abgabe jedenfalls, wenn gleich vielleicht zum zweitenmal entrichten muß.

Umgehung der Einlösung einer Marke, Vorweisung einer nicht für denselben Tag geltenden, hat die Strafe des 4fachen Betrags des betreffenden Standgelds zur Folge neben Bezahlung des tarifmäßigen Betrags. Die Strafe des 6fachen Betrags des betreffenden-Standgelds*) trifft denjenigen Verkäufer, welcher Vormittags beim Hausiren betroffen wird und keine Marke vorweisen kann, sollte er aber auch eine gültige vorzeigen, so verfällt er nichts desto weniger in die Strafe des 4fachen Betrags des betreffenden Stand-

*) Ehe das Wochenmarkt-Stand- und Sitzgeld eingeführt worden war, stellten die Marktbewohner Schrannen heraus und erhoben von den Sitzenden ein Sitzgeld; dieß war ein sehr altes Herkommen und schon im Jahre 1705 stritten sich zwei Hausbewohner des nachmaligen Baur- und Uhlandschen Hauses wegen des Raums, den ihre Schrannen einnehmen durften, so daß die Sache vor das Gericht kam und dort entschieden wurde. —

gelds, da das Feilbieten in Häusern und auf Straßen, wozu übrigens jedenfalls polizeiliche Erlaubniß erfordert wird, bis Mittags 12 Uhr verboten ist. (Durch das neue Hausirgesetz abgeändert.)

Der Gebrauch gefälschter Marken hat gerichtliche Bestrafung zur Folge.*)

---

*) Seit dem Jahre 1860 hat sich indessen in Betreff der Standgeld- und Fruchtschrannengebühren vieles geändert, insofern jetzt die Früchte und Viktualien nach dem G e w i c h t verkauft werden müssen. Auf der Fruchtschranne sind nun folgende Gebühren zu entrichten:

I. bei verkauften Früchten.

A) bei Quantitäten über 50 Pfund, wobei Quantitäten unter 100 Pfund aber über 50 Pfund als voller Centner gerechnet werden:

Von 1 Zentner

1) Standgeld	1 kr.
2) Waaggebühr	$^3/_4$ kr.
3) Sackträgerlohn für's Abladen u. Aufladen, Bringen zu und von der Waage, Ausleeren und Fassen der Früchte	$1^3/_4$ kr.
	$3^1/_2$ kr.

B) Beim Kleinverkauf

1) bei einem Quantum unter 25 Pfund im Ganzen	1 kr.
2) bei einem Quantum von 25 bis 50 Pf. im Ganzen	2 kr.

II. Bei unverkauft gebliebenen Früchten.

1) Standgeld per Sack	1 kr.
2) Sackträgerlohn per Sack	1 kr.

Weniger als 1 Sack zahlt das Gleiche.

III. Niederlags- oder Aufstellungs-Gebühr.

Von einem Sack, die Zeit unter einer Woche für eine ganze Woche gerechnet, für jede Woche . . . . 1 kr.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindecasse, welche die Bediensteten für ihre Leistungen bezahlt.

(Kornhaus-Ordnung von 1860.)

Das Wochenmarkt- und Jahrmarktstandgeld zusammen ertrug im Jahre 1849/50

Wochenmarktstandgeld.	Brutto	fl.	1033 3 kr.
Ab Unkosten		fl.	279 19 kr.
	(S. pag. 299.)	fl.	753 44 kr.
Die Viehmärkte.	Netto	fl.	105 28 kr.
Verpachtete Stände.	Reinertrag	fl.	176 37 kr.
Boutiquen.	Reinertrag	fl.	318 48 kr.
(Nach Abzug des Auf- und Abschlagens.)			
		fl.	1354 37 kr.
Jahrmarkt pro 1850		fl.	600 53 kr.
Jahrmarktpro 1859.*)			
Viehmarkt verpachtet		fl.	80 — kr.
Krämermarkt Georgi		fl.	335 51 kr.
" Martini		fl.	514 37 kr.
		fl.	930 28 kr.
Ab Boutiquenkosten			
pro Georgi . fl. 205 55 kr.			
pro Martini fl. 172 19 kr.			
		fl.	378 14 kr.
	Netto	fl.	552 14 kr.

Die übrigen Viktualien, als Obst, Kartoffeln ꝛc. zahlen für das Wiegen $^1/_2$ kr. von je 50 Pfund.

(Regierungs-Erlaß vom 16. Aug. 1861.)

Auf dem Obst- und Kartoffelmarkte wird indessen das Meiste nach Säcken oder „überhaupt“ gekauft, und im letzteren Falle schlägt der Handel nicht selten zum Nachtheil des Käufers aus.

Auch die Aufhebung der Brodtaxe hat hier für die Consumenten bis jetzt noch nicht denjenigen Vortheil gebracht, den man sich hievon versprach und die Gewerbefreiheit hat viel mehr Concurrenz für Schneider, Schuster, Kaufleute und dergl. als für Bäcker gebracht.

*) Es kam im Gemeinderath schon einigemal zur Sprache, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den Jahrmarkt, der 5—6 Tage dauert, auf einige Tage zu reduziren. Man ließ die Sache jedoch im Anstande und will die Folgen der Gewerbefreiheit erst abwarten.

Ein Pferd zahlt	2 kr.
Ein Paar Ochsen	2 kr.
Eine Kuh oder Rind	1 kr.
Ein Schwein .	1 kr.
Ein Milchschwein	$^1/_2$ kr.

Im Durchschnitt kamen in der letzten Zeit zu Markt

100 Pferde,
150 Schweine,
1500 Stück Rindvieh.

Besonders frequentirt werden die hiesigen Messen von folgenden Verkäufern:

Schuhmacher, Gerber, Kübler, Hafner, Tuchmacher, Baumwolleweber und Zeuglensfabrikanten.

Die kleinen Marktstände zahlen 4 bis 12 kr. per Stand, größere Stände werden im Aufstreich verpachtet, bei den großen Boutiquen aber wird je nach Beschaffenheit und Lage derselben ein entsprechender Ansatz einschließlich des Marktstandgeldes gemacht.

Händler mit Tuch, Flachs ꝛc. zahlen per Korb oder Stück 1 kr.*)

---

*) Jahrmarktsverkehr
am Markt-Dienstag 1861.

Einnahme.

Miethzins und Standgeld von den Marktbuden	fl.	289 1 kr.
Miethzins aus ausgeliehenen Brettern ꝛc. .	fl.	61 8 kr.
(1 Diele zu 4 kr, 1 Brett 3 kr., 1 Bock 2 kr.)		
Viehmarkt (verpachtet)	fl.	17 45 kr.
Krämermarkt (Selbst-Einzug)	fl.	93 58 kr.
	fl.	461 52 kr.

Ausgabe.

a) Krämermarkt.

Taglohn für Abgeben, Transport, Aufsetzen der Bretter und Böcke . .	fl.	23 12 kr.
Fuhrlohn für Bretter und Böcke .	fl.	10 12 kr.
Abgang von Brettern	fl.	10 — kr.
Auf- und Abschlagen der Boutiquen	fl.	90 — kr.
Summa	fl.	133 24 kr.

Eine weitere Einnahme fand die Stadt in der seit 1849 erfolgten Besteuerung der Capitalien und Besoldungen von Seiten

---

Transport.	fl.	133 24 kr.
Beleuchtung	fl.	6 — kr.
Besoldung des Marktmeisters, 1/2jährl.	fl.	6 — kr.
b) Viehmarkt.		
Taglohn	fl.	— 54 kr.
Für Beschädigungen 2c.	fl.	1 30 kr.
	fl.	147 48 kr.

An obigem Markte wurden verkauft:

Von 1465 Stück	Rindvieh	550 Stück	fl.	46,000
150 „	Pferden	40 „	fl.	4,000
465 „	Schweinen	465 „	fl.	2,800
			fl.	52,800

Ferner kamen zu Markt

Pfund 20,000 Leder,
„ 7,138 Hanf,
„ 3,522 Flachs,
„ 1,600 Abwerg,
Ellen 7,000 Leinwand.

Der Umsatz hierin bestand ungefähr in

10,000 Pfund Leder	fl.	10,600
7,000 Ellen Leinwand,		
11,700 Pfund Flachs, Hanf und Abwerg	fl.	7,200
	fl.	17,800

Da der Markt 5 Tage dauert, so mögen im Ganzen über 100,000 fl. umgesetzt worden sein. —

An Martini 1862 wurde zugleich eine dem Polizeiamt untergeordnete Nachtwache für die Marktwoche organisirt. Es wird von

jeder großen Boutique 24 kr.
„ kleinen „ 15 kr.
jedem Bretterstand . 12 kr.

Wachgeld erhoben; das Erträgniß bestand in 22 fl. 3 kr., die Wachkosten, vom Polizeiamt besorgt, beliefen sich auf 15 fl. 24 kr.; jede Nacht wachen 2 Polizeidiener, deren jeder 42 kr. Wachgeld erhält.

Frühere Klagen über schlechte Bewachung hörten auf einmal auf. —

der Gemeinden, wobei es die Stadtgemeinde $^2/_3$ und die Amts-Corporation $^1/_3$ trifft; im Jahre 1849 ertrug diese Steuer circa 2250 fl. — (1862 circa 2500 fl.)

Fassen wir die Ausgaben der Stadt in diesem Jahrzehnt näher ins Auge, so finden wir, daß sie in vielen Zweigen gerade im umgekehrten Verhältnisse zu den Einnahmen standen, d. h. je mehr die Einnahmen sanken, desto höher stiegen die Ausgaben.

Wie enorm stiegen z. B. nur die Tag- und Fuhrlöhne der Stadt! Sie betrugen in früheren Jahren 4 bis 5 Tausend Gulden, ihre Zunahme erhellt aus folgender Zusammenstellung:

1836/37	. . fl.	3747
1837/38	. . fl.	4571
1838/39	. . fl.	3807
1839/40	. . fl.	5075
1840/41	. . fl.	6897
1841/42	. . fl.	8218
1842/43	. . fl.	6850
1843/44	. . fl.	11020
1844/45	. . fl.	11492
1845/46	. . fl.	12369

(Incl. der Uferbauten.)

Es betrugen ferner

		1841/42		44/45
Baukosten,				
die Stadt allein angehend,	fl.	2,982	fl.	2,927
mit dem Staat gemeinschaftl.	fl.	1,323	fl.	547
Fuhr- und Taglöhne,				
für die Stadt allein . . .	fl.	6,775	fl.	10,256*)
gemeinschaftlich . . .	fl.	1,443	fl.	1,236
	fl.	12,523	fl.	14,966

*) Unter obiger Summe von 10,256 sind für das Neckarbauwesen 5636 fl. begriffen. —

Es betrugen	1847/48	48/49	49/50
Unterhaltung von Wegen rc.*)			
für die Stadt allein	fl. 2,124 —	fl. 1,510 —	fl. 1,412
gemeinschaftlich . .	fl. 1,233 —	fl. 1,341 —	fl. 1,687
Brücken und Dohlen,			
für die Stadt allein	fl. 390 —	fl. 431 —	fl. 282
gemeinschaftlich . .	fl. 934 —	fl. 216 —	fl. 8
Wasserbaukosten,			
für die Stadt allein	fl. 886 —	fl. 687 —	fl. 1,071
Hochbaukosten ebenso	fl. 4,608 —	fl. 6,348 —	fl. 2,351
Pflaster ebenso .	fl. 401 —	fl. 430 —	fl. 836
Brunnen . . .	fl. 287 —	fl. 312 —	fl. 423
	fl. 10,863 —	fl. 11,275 —	fl. 8,070

Die Baukosten des Jahres 1849/50 hätten sich in Wirklichkeit viel höher belaufen, aber es mußten wie schon 1847/48 einige Tausend Gulden am Bauetat gestrichen werden, es mußte die Tilgung an der städtischen Schuld mit 2000 fl. und ebenso die jährliche Abbezahlung an dem Defizit bei der Stiftungspflege sistirt werden, sonst hätte der Stadtschaden die Höhe von über 18,000 fl. erreicht, was für die Steuer-Contribuenten nicht zu erschwingen gewesen wäre. —

Wir geben hier die verschiedenen außerordentlichen Hauptausgaben dieses zehnjährigen Zeitabschnitts in Zahlen wieder:

Erwerbung des Kellerei-Kastens vom Staat	fl.	8,800
Nach Abzug des Erlöses von 2 andern Gebäuden	fl.	5,290
	fl.	3,510
Versetzen des Brunnens bei der Stiftskirche	fl.	7,650
Antheil am Bau der Wilhelmsstraße . .	fl.	23,234
Große Ufer- und Wasserbauten 1842/46 .	fl.	15,460
Summa	fl.	49,854

*) Im Jahre 1841 verlangte die Staatsregierung einen Beitrag von der Stadt zur neuen Staatsstraße von Dettenhausen nach Lustnau, letztere konnte sich aber zu nichts verstehen, weil der Wilhelmsstraßen-Bau alle ihre Mittel erschöpfte. —

Transport.		fl.	49,854
Antheil an der gemeinschaftlichen Brunnenleitung*)		fl.	15,086
Hospital-Brunnenleitung		fl.	1,270
Erwerbung des Fakultätshauses		fl.	5,105
Ausbau desselben und Herrichtung zur Mädchenschule	fl. 8000		
Ab Staatsbeitrag	fl. 800		
		fl.	7,200
Ankauf des Eck-Wetzelschen Hauses und Beseitigung desselben		fl.	3,000
Kartoffeln- und Früchte-Ankauf von 1846—48 — 25,000 fl. — wovon wenigstens ¼ verloren ging		fl.	6,000
Herstellung des neuen Polizeilokals 49/50		fl.	1,518
Für das Pompier-Corps eine neue Feuerspritze	fl. 974		
Helme rc.	fl. 142		
	fl. 1216		
Ab freiwillige Beiträge rc.	fl. 957**)		
		fl.	259
Kosten der neuen Kanone	fl. 158		
Freiwillige Beiträge	fl. 66		
		fl.	92
		fl.	89,384

*) Sie wurde in unzweckmäßigen thönernen Teicheln bewerkstelligt, welche jetzt mit großen Kosten wieder entfernt werden müssen. —

**) Hinsichtlich der Feuerspritze ist zu bemerken, daß ein Capital von ca. 600 fl., welches dem Gerichts-Fiscus angehörte, als Beitrag zu dieser Spritze verwendet wurde.

Mit diesem Fiscus hatte es folgende Bewandtniß:

Derselbe war eine altherkömmliche Casse, in welche jeder, der in Gericht oder Rath gewählt wurde, ein Eintrittsgeld zu bezahlen hatte; ein Rezeß vom Jahre 1742 hatte diese Einrichtung aufs Neue geregelt; als nun im Jahre 1821 die neuen Stadträthe an die Stelle der alten Gerichtsmitglieder traten und der Unterschied zwischen Gericht und Rath ganz aufhörte, kam es zur Frage, ob der Gerichts-Fiscus

Hiezu kamen noch bedeutende Pflasterarbeiten, so daß das große Passiv-Capital gar nicht mehr in Verwunderung setzte. —

Ueber ein Viertel aller außerordentlichen Ausgaben fällt auf Rechnung der neuen Wilhelmsstraße, und die großen Opfer, welche die Stadtcasse zur würdigen Herstellung der neuen Universitätsstraße brachte, sind gewiß nicht zu verkennen; um so befremdender mußte dem Tübinger jeder neu auftauchende Gedanke an die Verlegung der Universität sein, für welche der Staat in den letzten 30 Jahren 1 Million durch Neubauten hier aufgewendet hat.

Die Polizeikosten, welche in einem Beitrag zur königl. Stadt-Direktion bestanden, betrugen früher 1500 fl., stiegen aber nachher auf 1800 fl.

Als hierauf im Jahre 1849/50 die Polizei wieder an die Stadt überging, hörte dieser Beitrag nicht nur auf, sondern die Stadt erhielt zugleich von der Universität den von letzterer seither der Stadtdirection entrichteten Beitrag von jährlichen 2500 fl.; auch fielen von jetzt an die Polizeistrafen in die Stadtcasse; solche betrugen im Jahre 1849 zwar 349 fl., aber es blieben hievon im Ausstand 207 fl. —

Die Ausgaben für die Polizei betrugen . .			fl.	4260
Ziehen wir hievon ab				
Zuschuß der Universität . .	fl.	2500		
Früheren Beitrag der Stadt .	fl.	1800		
für Strafen ꝛc.	fl.	100		
			fl.	4400

---

nicht aufhören solle? Einige waren der Meinung, man solle den Cassenvorrath geradezu vertheilen; die Mehrheit aber entschied sich für den Fortbestand der Casse, aus welcher von jeher die Anschaffung von Büchern bestritten wurde.

In Betracht aber, daß die Stadträthe keine Besoldung mehr hatten, wurde beschlossen, daß nur die auf Lebenszeit eintretenden Mitglieder einen Beitrag von 8 fl. leisten sollten, wovon 2 fl. zur Erhaltung der Bibliothek bestimmt wurden; dagegen wurden jährlich 12 fl. aus den Zinsen unter die lebenslänglichen Mitglieder vertheilt. Als sofort im Jahre 1849 die Lebenslänglichkeit ganz aufhörte, so fiel das Capital an die Stadtcasse zurück und es wurde der Beschluß gefaßt, dasselbe zu Anschaffung einer Feuerspritze für die Pompiers zu verwenden. —

So hatte die Stadt anfangs zwar noch einen Ueberschuß, welcher sich jedoch in Bälde durch Besoldungs-Erhöhungen ꝛc. in ein Defizit verwandelte; da die Kosten sich in der Folge bis über 6000 fl. steigerten. — *)

Auch die Straßenbeleuchtungs-Kosten steigerten sich allmählig und standen vom Jahre 1848 an im umgekehrten Verhältnisse zu den nach und nach sehr verminderten Straßenbeleuchtungsbeiträgen.

Die Kosten betrugen

1841/42	44/45	47/48	48/49	49/50
fl. 1007	fl. 941	fl. 1512	fl. 1425	fl. 1400

Die Beiträge betrugen:

fl. 546	fl. 854	fl. 1079	fl. 391	fl. 431

Daß es die Stadt auch nicht an der Straßen-Reinigung fehlen ließ, geht aus folgenden Zahlen hervor; die Kosten hiefür betrugen:

1839/40	47/48	48/49	49/50
fl. 250	fl. 573	fl. 406	fl. 428

---

*) Die Polizei-Verwaltung kostete die Stadt folgende Summen.

1857/58 . .	fl. 5131	37 kr.
1858/59 . .	fl. 5233	47 kr.
1859/60 . .	fl. 5175	22 kr.
1860/61 . .	fl. 5947	5 kr.
1861/62 . .	fl. 6146	— kr.

Die Erhöhung der Taggelder für die Polizei-Soldaten steigerte die Ausgaben zusehends.

In Zeit von 4 Jahren nahm die Ausgabe mu mehr. als 1000 fl. zu. —

Im April 1861 wurden die Gehalte der Polizei-Soldaten folgendermaßen erhöht:

1) Der Polizei-Wachtmeister erhält weitere 35 fl. also jährlich fl. 465
2) der Unteroffizier weitere 45 fl. jetzt . . . . fl. 365
3) die Polizei-Soldaten I. Classe jährlich . . . fl. 325
4) die " II. " " . . . . fl. 300
5) die Ordonnanz . . . . fl. 275

Im Jahre 1840 gehörte der Straßenkehricht dem Akkordanten. Dagegen war derselbe verpachtet und ertrug

1847 48	48/49	49/50
fl. 80	fl. 43	fl. 37

Im Jahre 1847/48 wurde der Kehricht von der Hopfengesellschaft gepachtet, 1848/49 von den Akkordanten selbst und 49/50 von einem Privatmann.

	1850/51	51/52	52/53	53/54
Reinig.-Kosten	fl. 273	fl. 285	fl. 294	fl. 315
Kehrichtertrag	fl. 50	—	—	—

(In den letzten 3 Jahren wurde der Kehricht zur städtischen Hopfenanlage verwendet. —)

In den Besoldungs-Verhältnissen einzelner Beamten fanden auch einige Veränderungen statt.

Der Gemeinde-Inspektor erhielt bis zum Jahre 1847 200 fl. jährlich, von da an aber stellte die Stadt einen eigenen Stadtbaumeister an mit 900 fl. Gehalt anfänglich; zu dieser Besoldung trugen verschiedene Kassen: bei die Stiftungspflege . fl. 150

die Amtspflege . . . . fl. 200

fl. 350

so daß die Stadt nur . . . . fl. 550

in Wirklichkeit verausgabte; aber schon im Jahre 1849/50 zog die Amtspflege ihren Beitrag wieder zurück, da sie diese Ausgabe an gewisse (nicht erfüllte) Bedingungen geknüpft hatte. Die Stadt besoldete hierauf den Stadtbaumeister mit 600 fl., indem sie ihm erlaubte, auch auswärtige Geschäfte anzunehmen, was jedoch für den städtischen Dienst durchaus nicht förderlich war.*)

Der Rathsdiener erhielt 200 fl. jährlich, der Stadtpflegdiener 212 fl. und für den Einzug der Lyceal- und Realschulgelder 40 fl. extra. (S. pag. 135 **) Sonstige Besoldungen von Belang erhielten unter

*) 1856 wurde der Stadtbaumeister ausschließlich für städtische Geschäfte angestellt mit 720 fl., wovon die Stiftungspflege ein Sechstel trägt, 1860 wurde der Gehalt auf 800 fl. erhöht. —

**) 1860 wurde die Besoldung des Rathsdieners auf baare 230 fl. — die des Stadtpflegedieners auf 380 fl. gesetzt.



andern folgende städtische Diener ꝛc. um jene Zeit:

Der Stadt-Waldmeister (jetzt 200 fl.)	fl.	150 —	kr.
4 Feuerschauer (von 1849 an nur 72 fl.)	fl.	100 —	kr.
11 Spritzenmeister	fl.	77 —	kr.
Kirchthurm-Hochwächter	fl.	185 —	kr.
Beiwächter	fl.	50 —	kr.
Bettelvogt	fl.	6 46	kr.
8 Nachtwächter	fl.	264 —	kr.
Sonstige Accidenzien derselben	fl.	47 —	kr.
Vorspann-Inspektor	fl.	20 —	kr.
Pförchmeister	fl.	4 —	kr.
Uhrenaufsicht und Richten der Uhr	fl.	30 —	kr.
Kirchenmusik	fl.	220 —	kr.
Orgeltreter	fl.	15 —	kr.
Pauper-Präfekt	fl.	6 —	kr.

In Betreff der Polizei-Verwaltung ist zu bemerken, daß der neue Polizei-Amtmann*) 800 fl. Besoldung und zugleich weitere 200 fl. für die Besorgung des Schuldenwesens der Studirenden bezog, das in Folge der neuen Gesetze vom Universitätsamt an die städtische Behörde überging.

Eine sehr bedeutende, stehende Ausgabe erforderten die Schulen. Die städtischen Collegien waren von jeher der Ueberzeugung, daß an derlei Anstalten am wenigsten gespart werden dürfe.

Während z. B. vor hundert Jahren kaum einige hundert Gulden für Kirche und Schule verausgabt wurden, war der Aufwand für dieselbe im Jahre 1839 — 6722 fl., im Jahre 1848 schon 9300 fl. jährlich und ist seither weit höher gestiegen.

---

*) Derzeit erhält derselbe als Besoldung fl. 800
persönliche Zulage . fl. 200
u. für einen Gehülfen fl. 270

hat aber mit dem Schuldenwesen der Studirenden nichts mehr zu thun. — Der Ortsvorstand hat an fixer Besoldung 1200 fl., — der Stadtpfleger 1150 fl., — der Rathsschreiber 400 fl. —

Dagegen betrug das Schulgeld

	1840/41	41/42
der deutschen Knabenschule*)	.	fl. 546
der Mädchenschule:		
Klasse a	fl. 1322	fl. 144
Klasse b		fl. 645
der Realschule . . .	fl. 334	fl. 360
des Lyceums	—	—
der Elementar-Klasse . .	—	—

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß das Schulgeld der deutschen Knaben- und der Mädchenschule im Steigen begriffen war; wobei zu bemerken ist, daß die A Klasse der Mädchenschule seit 1848 im Verhältniß noch etwas rascher zunahm, als die B Klasse, daß jedoch die A Klasse den hohen Standpunkt (174 fl.) des Jahres 1844/45 nachher verließ und bis zum Jahre 1850 nicht wieder erreichte. Auffallender Weise ergab bei der deutschen Knabenschule das Jahr 1844/45 gerade den niedrigsten Standpunkt; das Schulgeld der Realschule schien dagegen im Jahre 1844/45 seinen Höhepunkt erreicht zu haben, denn der Rückgang der für Lyceal- und Realschule zusammengefaßten Einnahmen von 2593 fl. auf 2383 fl. rührte nicht von den Lyceal-Schulgeldern her, die im Gegentheil im Steigen begriffen waren, im Jahre 1848 bereits über 1800 fl. ertrugen und 1858 auf 2300 fl. gestiegen sind, während die Realschule kaum noch 450 fl. ertrug; dafür sind aber auch die Kosten für neu errichtete Lehrstellen am Lyceum (Gymnasium) gestiegen, die der Realschule dagegen verminderten sich durch Reduktion der Klassen und des Lehrerpersonals wegen des Mangels an Schülern.†)

Die Staatssteuer betrug

1840/41	41/42	44/45	47/48	48/49	49/50
fl. 9133	fl. 9453	fl. 9172	fl. 9423	fl. 9523	fl. 9617

*) In jüngster Zeit (1863) sind die bürgerlichen Collegien dem Gesuche der katholischen Stadtpfarrei um einen Beitrag für eine eigene katholische Volksschule bereitwillig entgegengekommen und haben beschlossen, jährliche 50 fl. nebst 1 Klafter Buchenholz hiefür auszusetzen. Die katholische Bevölkerung unserer Stadt beträgt nunmehr über 200 Seelen. —

†) In neuester Zeit ist wieder eine weitere Classe entstanden und die Realschüler vermehren sich wieder. —

1844/45		47/48	48/49	49/50
fl. 509		fl. 530	fl. 573	fl. 582
fl. 174		fl. 152	fl. 156	fl. 165
fl. 701		fl. 726	fl. 749	fl. 769
fl. 651				
fl. 1696	} fl. 2593	fl. 2383	fl. 2321	fl. 2344
fl. 246				

Die Kapitalsteuer betrug à 6 kr. pr. 100 fl.*)

1840/41	41/41	44/45	47/48	48/49
fl. 1427	fl. 1309	fl. 1624	fl. 1461	fl. 3532 (à 6 u. 9 kr.)

Als im Jahre 1849 aber die Steuer auf 15 kr. von hundert Gulden erhöht wurde und der Einzug sämmtlicher Kapitalsteuern durch die Gemeinden geschah, betrug dieselbe 10,752 fl. —

Die außerordentlichen Ausgaben, welche die Stadt aufzuwenden hatte, bewirkten häufig, daß die Stadtpflege sehr im Rückstand mit ihren Steuerablieferungen an die Amtspflege war; im Oktober 1849 z. B. schuldete die Stadt zur Amtspflege 10,955 fl. 9 kr. und das Oberamt erklärte den bürgerlichen Collegien, es sei

*) Gar häufig varirte diese Steuer, sie betrug im vorigen Jahrhundert 20 kr. vom Hundert und wurde für die Gemeindecasse eingezogen seit 1728, von 1805 an wurde solche zur Landessteuer erhoben, betrug 1 Proz., 1808 $1/2$ Proz. u. s. w. In den Jahren 1813/15 trat die allgemeine Vermögenssteuer an die Stelle der Capitalsteuer; von 1815 an, wo die Vermögenssteuer aufhörte, wurde gar keine Landes-Capitalsteuer mehr ausgeschrieben; das Besteuerungsrecht der Gemeinden war zwar nicht aufgehoben, aber von den Gemeinden nicht mehr ausgeübt. Von 1820 an gab es aber nur eine Landes-Capitalsteuer, das Recht der Gemeinde-Besteuerung wurde von den Ständen aufgehoben, die Steuer betrug 1820—30 — 20 kr. vom Hundert, 1830—33 — 10 kr.; 1833—36 wieder 12 kr.; von 1836 an sogar nur 6 kr. bis 1848/49, wo solche auf 15 kr. vom Hundert stieg, und wo zugleich wieder ein Besteuerungsrecht der Corporationen eintrat, welches seit 1853 in 1 Proz. aus dem Zinsen-Ertrag der Capitalien und aus dem steuerbaren Betrag des Dienst- und Berufseinkommens besteht.

die höchste Zeit, die zu einer schauderhaften Höhe angewachsene Schuldigkeit der Stadt mit allen zu Gebot stehenden Mitteln beizutreiben.

Die Collegien beriethen sich sofort ernstlich über die Beitreibung der Ausstände, welche sich seit 1847 wieder außerordentlich vermehrt und im Jahre 1849/50 auf ca. 13,600 fl. gesteigert hatten, z. B.

	1847/48	48/49	49/50
Neuere Ausstände bis 30. Juni 1847.	fl. 1940	(48) fl. 2818	(49) fl. 4223
Neueste Ausstände	fl. 6128	fl. 6669	fl. 9374
	fl. 8068	fl. 9487	fl. 13,597

Hiezu kam noch der ungünstige Passiv-Capitalstand, welcher (wie schon früher erwähnt) am 30. Juni 1849 betrug fl. 85,613

Neu aufgenommen wurden 1849/50 . . . . fl. 1,790

Zusammen fl. 87,403

wozu noch bedeutende Passiv-Rückstände kamen.

An Zins allein wurden 1849/50 3825 fl. 49 kr. verausgabt. Was die Beweglichkeit des finanziellen Haushaltes überhaupt sehr schwierig machte, war der leidige Wechsel im Personal des Stadtpflegeamts, das oft rathlos dastand, und die Vorschriften des Verwaltungs-Edikts vor 1849 trugen nicht wenig dazu bei, die Besetzung der Stelle mit einem tüchtigen, sachverständigen Manne zu verhindern.

Bekanntlich war es früher nach §. 22 des Verwaltungs-Edikts nöthig, daß der Gemeindepfleger aus der Mitte des Gemeinderaths durch letzteren gewählt wurde. Es war dieß eine Nachahmung der Vorschriften der Commun-Ordnung, wornach sich das Magistrats-Collegium immer wieder selbst ergänzte und wobei stets die Voraussetzung galt, daß die Lebenslänglichkeit der Magistratswürde auch die Befähigung nach sich ziehe, jedes städtische Amt ohne Schwierigkeit zu bekleiden. Als jedoch die Lebenslänglichkeit beseitigt und der Mechanismus der städtischen Verwaltung nach und nach complicirter war, so gestalteten sich die Dinge ganz anders, und es kam häufig in einer Gemeinde vor, daß sich in dem Raths-Collegium selbst kein taugliches Mitglied für die Gemeindepflegstelle vorfand. So war es auch in Tübingen; nun schrieb ein Erlaß vom 25. August 1823 für solche Fälle vor, daß die Wahl

des Stadtpflegers auf die Bürgerschaft überging, weil derselbe zugleich Mitglied des Stadtraths sein mußte und jedes Stadtraths-Mitglied nur durch die Bürgerschaft gewählt werden konnte. Daß es bei einer solch allgemeinen Wahl viel schwieriger ist, den rechten Mann herauszufinden, ist sehr erklärlich und die Bürgerschaft befand sich einigemal in nicht geringer Verlegenheit, wem sie ihre Stimme geben sollte, als vom Stadtraths-Collegium niemand die Stelle übernehmen wollte, und als eines Tages der Vorschlag, dem Stadtbaumeister vorzugsweise die Stadtpflege zu übertragen, mit Recht nicht genehmigt worden war. —

All' diesen Uebelständen machten die Zusätze zum Verwaltungs-Edikt vom Jahre 1849 ein Ende, denn es wurde von nun an den bürgerlichen Collegien anheimgegeben, den Stadtpfleger auch außerhalb ihrer Mitte zu wählen, weil derselbe nicht mehr Mitglied des Gemeinderaths zu sein brauchte. (S. Pag. 297.)

Im Bewußtseyn der üblen finanziellen Lage der Stadt gab sich der Gemeinderath alle erdenkliche Mühe, den Gemeindehaushalt zu verbessern; man ging damit um, einen Neckarkanal zu graben, um auf diese Weise die Wasserkraft des Neckars zu industriellen Zwecken benützen zu können und es wurde dem Stadtbaumeister der Auftrag gegeben, einen Plan u. Ueberschlag hierüber zu entwerfen, der 133 fl. kostete; es wurden Anzeigen in ausländische Blätter eingerückt, um das industrielle Publikum von unsern Wasserkräften zu benachrichtigen, aber die Lusttragenden stellten mitunter Bedingungen, welche die Stadt nicht eingehen konnte.

Auf Verbesserung der Allmanden waren die städtischen Behörden stets bedacht und es wurden nach und nach Plätze zu Kultur gebracht, die vorher gar nichts getragen hatten; (so wurde z. B. die Schachbaumwiese, ca. 60 Morgen, die früher als Waide gedient hatte, zu Wald angelegt.) Am meisten geschah aber für die Allmanden nach dem Jahre 1850, besonders durch die Anlegung der städtischen Hopfengärten, durch weitere Waldanlagen und durch die endliche Verpachtung sämmtlicher Allmand-Plätze, die früher ausgetheilt waren, zum Besten der Stadtcasse. — (S. pag. 335.)

Eine weitere Einnahmsquelle, deren wir bisher nicht erwähnten, bestand in Strafansätzen. Ein großer Theil dieser Strafen wird für Weg-, Feld- und Wald-Excesse angesetzt, und es ist stets ein Uebelstand, wenn die Strafe dem Vergehen nicht auf dem Fuße

folgt, wie es bei Rugstrafen häufig der Fall ist, ja es geschah früher öfters, daß Geldstrafen erst nach Jahr und Tag abverdient wurden; in neuerer Zeit ist durch energisches Einschreiten viel hierin verbessert worden.*)

Die Einnahmen an Strafen waren

	1841/42	44/45
Für forstamtliche Strafen	fl. 3 37 kr.	fl. 12 50 kr.
Für stadträthl. u. Rugstrafen	fl. 451 17 kr.	fl. 406 28 kr.
Stadtschuldheißenamtliche	fl. 17 45 kr.	fl. 33 — kr.
	fl. 472 39 kr.	fl. 452 18 kr.

Die Strafen, namentlich die Rugstrafen, gingen nur theilweise fl. 140 fl. 145

Aus obiger Zusammenstellung könnte die Vermuthung entstehen, daß vom Jahre 1848 an die Wald-Excesse sich gegen früher, wo die Strafen weit mehr betrugen, verminderten. Diese Annahme wäre jedoch eine unrichtige, denn der Grund des später geringeren Betrags liegt einzig darin, daß man von 1848 an mit den Strafwürdigen eine Zeit lang viel glimpflicher verfuhr, als vor 1848,

*) Arreststrafen dürften manchmal viel wirksamer sein, als Geldstrafen.

Treten aber erstere ein, so hat freilich die Stadtcasse die Schützen für ihre Delations-Gebühr zu entschädigen.

Uebrigens wurde schon früher erwähnt, daß die Waldschützen seit Juni 1862 gar keine Delationsgebühr mehr beziehen und anderweitig hiefür entschädigt wurden. Wir wollen hoffen, daß sich die Strafanzeigen in Zukunft hiedurch nicht vermindern.

Immerhin ist es eine störende Ungleichheit, daß die Feldschützen noch Delations-Gebühren beziehen, während sie bei den Waldschützen aufgehoben sind. —

46/47	47/48	48/49	49/50
—	fl. 14 11 kr.	fl. 1 56 kr.	fl. — 24 kr.
—	fl. 229 19 kr.	fl. 303 59 kr.	fl. 142 21 kr.
—	fl. 57 12 kr.	fl. 18 15 kr.	fl. 24 42 kr.
fl. 552 — kr.	fl. 300 42 kr.	fl. 325 10 kr.	fl. 167 27 kr.

ein und vieles davon blieb zurück, die Ausstände betrugen:

—	fl. 124	fl. 170	fl. 119

bis endlich die Forstschutzwache 1852 auch auf den Bezirk Tübingen ausgedehnt wurde. Die höchsten Beträge weist das theure Jahr von 1846/47 auf, was sehr erklärlich ist. — Vom Jahre 1849/50 treten noch die Polizeistrafen hinzu, die schon früher mit 349 fl. aufgeführt wurden. —

Wir geben hier eine Uebersicht der verschiedenen Stadtschadens-Umlagen vom Jahre 1818/19 an, wo eine getrennte Verwaltung zwischen der Stadt- und Amtspflege ins Leben trat.

Es betrug der

	Stadtschaden.	Amtsschaden.	Stuttg. Stadtschad.
1818/19	fl. 4500	fl. 6436	fl. 88,400
19/20	fl. 5334	fl. 5334	
20/21	fl. 4028	fl. 4028	
21/22	fl. 2500	fl. 1511	
22/23	fl. 2600	fl. 3023	
23/24	fl. 2300	fl. 2208	fl. 47,600
24/25	fl. 2256	fl. 2212	
25/26	fl. 2483	fl. 2490	
26/27	fl. 4625	fl. 2514	
27/28	fl. 5596	fl. 2200	fl. 30,000
28/29	fl. 5500	fl. 1526	
29/30*)	fl. 6576	fl. 2303	

*) 1829/30 gaben fl. 100 Staatsst. fl. 20 — kr. Amtssch. u. fl. 58 1/2 Stadtsch.

	Stadtschaden.	Amtsschaden.	Stuttg. Stadtschad.
1830/31	fl. 6000	fl. 2337	fl. 31,000
31/32	fl. 6000	fl. 1597	
32/33	fl. 6300	fl. 1278	
33/34	fl. 10050	fl. 1178	
34/35	fl. 9000	fl. 1270	
35/36	fl. 6700	fl. 1065	fl. 30,000
36/37	fl. 6000	fl. 852	fl. 10,000!
37/38	fl. 8000	fl. 1022	fl. 25,000
38/39	fl. 6800	fl. 962	
39/40	fl. 6500	fl. 933	fl. 50,000
40/41	fl. 6000	fl. 1144	
41/42	fl. 2000	fl. 1299	
42/43	fl. 4000	fl. 1394	
43/44	fl. 5000	fl. 1224	fl. 50,000
44/45	fl. 5000	fl. 1104	
45/46	fl. 5000	fl. 1250	
46/47	fl. 7700	fl. 947	
47/48	fl. 9000	fl. 771	
48/49	fl. 9118	fl. 755	
49/50	fl. 9000		
50/51	fl. 9200		fl. 75,000
51/52	fl. 9000		
52/53	fl. 9000		fl. 78,000
53/54	fl. 11000		

1830/31

gab fl. 1 Staatsst. fl. — 12 kr. Amtssch. u. fl. — 31 kr. Stsch.

1834/35

gab fl. 1 " fl. — $6^1/_2$ kr. " " fl. — $46^1/_3$ kr. "

1837/38

gab fl. 1 " fl. — $5^5/_6$ kr. " " fl. — $46^2/_3$ kr. "

1839/40 gab fl. 1 Staatsst. $6^1/_2$ kr. Amtssch. 45 kr. Stadtsch.

45/46 " fl. 1 " . . . . $34^2/_3$ kr. "

49/50 " fl. 1 " . . . . . . fl. 1 ?— kr. "

50/51 " fl. 1 " . . . . . . fl. 1 $2^1/_2$ kr. "

von hier an fiel der Stadtschaden (ohne Amtsschaden) wieder unter 1 fl. herunter.

	Stadtschaden.	Stuttg. Stadtschaden.
1854/55	fl. 11,000	fl. 82,000
55/56	fl. 11,000	
56/57	fl. 11,000	fl. 100,000
57/58	fl. 10,500	
58/59	fl. 10,000	fl. 115,000
59/60	fl. 11,000	fl. 140,000
60/61 *)	fl. 11,000	
61/62	fl. 8000	fl. 200,000
62/63	fl. 8000	fl. 236,000

Seit Anfangs der 20ger Jahre hat sich demnach der Stadtschaden in Tübingen beinahe verfünfacht. Das Jahr 1833/34 bedurfte einer doppelten

---

*) Der Stadtschaden pro 1860/61 stellte sich folgendermaßen heraus:

Staatssteuer

von fl. 100 Gebäudekataster fl. — 15 kr. $1\frac{1}{2}$ hlr.
von fl 100 Grundkataster fl. 3 53 kr. 5 hlr.
von fl. 100 Gewerbekataster fl. 95 52 kr. $4\frac{1}{6}$ hlr.

Stadtschaden

von fl. 1 Staatssteuer 54 kr. $5\frac{23}{5/6}$ hlr.

Amtsschaden.

von fl. 1 Staatssteuer 5 kr. $3\frac{19}{20}$ hlr.

1862/63 zahlte 1 fl. Staatssteuer 5 kr. $3\frac{3}{8}$ hlr. Amtsschaden u. nur 41 kr. $2\frac{1}{4}$ hlr. Stadtschaden, während im Jahre 1837/38, wo auch 8000 fl. umgelegt wurden, $46\frac{2}{3}$ kr. bezahlt werden mußten. —

Der gesammte Katasterbetrag ist

	pro 1862/63	und war pro 1838/39
a) von Gebänden	fl. 1,988,875 — kr.	fl. 1,299,940 — kr.
b) von Grundstücken	fl. 101,272 50 kr.	
c) von Gewerben	fl. 4,049 17 kr.	fl. 5,230 17 kr.

Die Staatssteuer-Umlage pro 1862/63 beträgt

vom Grundkataster .	fl. 3807 10 kr.
Gebäudekataster	fl. 4854 6 kr.
Gewerbekataster	fl. 3641 45 kr.
	fl. 12303 1 kr.
Amtsschaden .	fl. 1157 58 kr.

Umlage wegen der lang andauernden Quartierkosten. Die Periode anfangs der 40ger Jahre, wo die Bevölkerung Tübingens in raschem Emporkommen war, hätte füglich eine höhere Umlage prästiren können; um so fühlbarer war sodann das rasche Steigen der Umlage von 1844 an, namentlich steigerten sich damals die Ausgaben für Uferbauten am Neckar auf bedenkliche Weise und betrugen innerhalb 5 Jahren gegen 20,000 fl.; eine Eingabe im Jahre 1849 um einen Staatsbeitrag hiefür wurde abschläglich beschieden, obwohl kurz vorher der hieher gesandte Commissär, der die Wünsche und Anträge der bürgerlichen Collegien entgegennehmen sollte, hatte durchblicken lassen, daß das Ministerium bei eintretendem bedeutenden Bauaufwand geneigt sein dürfte, auf eine an dasselbe gerichtete Bitte einen Staatsbeitrag zu bewilligen. —

Nicht zu übersehen ist noch, daß das Bürgerwehr-Gesetz den städtischen Behörden viel zu schaffen machte. Die Stände hatten einmal das Gesetz verabschiedet und die bürgerlichen Collegien wollten es ausgeführt wissen, obwohl der Eifer für die Bürgerwehr im Jahre 1849/50 bereits so erkaltet war, daß in anderen Orten Niemand mehr etwas davon wissen wollte. Das Unangenehme bei der Sache war, daß eine Bürgerwehrsteuer hier umgelegt wurde, gegen welche viele Einwohner Tübingens protestirten.

Ein Theil der Kosten der Bürgerwehr war sowohl durch freiwillige Beiträge im Jahre 1848, als auch durch oben erwähnte Umlage gedeckt worden; dennoch schloß die Bürgerwehrcasse am Ende mit einem Deficit von 800 fl., welches jedoch durch später verkaufte Munition und Waffen sich wieder verminderte; sodann ist die Stadt noch im Besitz von einer Anzahl Gewehren, Trommeln ꝛc., so daß das Deficit hiedurch vielleicht auf einige hundert Gulden reduzirt wird.

Vergleichen wir die finanziellen Verhältnisse vom Jahre 1850 mit denen vom Jahre 1750, so finden wir vor hundert Jahren

An Aktiv-Capitalien	fl.	65,071
worunter jedoch halbzinsige	fl.	52,750
wodurch der Aktivstand à 5 % auf ca.	fl.	38,700

reduzirt wird. Diesen Aktiven standen kaum einige hundert Gulden Passiva gegenüber.

1850 fand das umgekehrte Verhältniß statt, die Passiva betrugen fl. 87,403

während die Aktiven eigentlich nur in Ausständen und nicht in Kapitalien bestanden.

Doch darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Stadt im Jahre 1750 mit der Steuerablieferung weit mehr im Rückstand blieb als 1850; sie schuldete in jenem Jahre an den Staat und an die Stadt- und Amtspflege gegen 67,000 fl. Steuerreste, was seinen Grund darin hatte, daß die Steuer-Contribuenten hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten gegen die Stadt mit 58,000 fl. in Rückstand waren.

Im Jahre 1850 verhielt sich dieß anders, die Stadt hatte bloß einen Zahlungs-Rückstand von 3000 bis 4000 fl., während sie 16,000 fl. an die Steuer-Contribuenten für Rückstände zu fordern hatte.

Ferner hatte die Stadt im Jahre 1750 beinahe gar keine Waldungen, während sie jetzt gegen 1400 Morgen besitzt; auch dienten früher die meisten Allmanden nur als Waide, während jetzt der größte Theil cultivirt und ertragsfähig ist.

Was die Staatssteuer anbelangt, so finden wir im Jahre 1750

Ordinäre Steuer	fl.	2,900
Extraordinäre Kreis- und Land-Anlagen, Militärkosten 2c. 2c.	fl.	7,770
Straßenbaukosten	fl.	543
	fl.	11,213
Im Jahre 1850		
Staatssteuer	fl.	9,017
	fl.	1,596

Also auffallend weniger.

Dagegen war freilich die Corporationssteuer vor 100 Jahren weit geringer, denn sie betrug an Stadt- und Amtsschaden für die Stadt . . . . fl. 3565
im Jahre 1850 aber betrug der Stadtschaden . fl. 9000
so daß auf 1 fl. Staatssteuer ungefähr 56$^1/_5$ kr. Stadtschaden kamen.

Nur in einem Stücke waren die Verhältnisse so ziemlich die gleichen.

Im Jahre 1750 klagte das Bürgermeisteramt über entsetzliche Geldklemme und große Bedrängniß der Steuer-Contribuenten,

was im Jahre 1850 die Stadt-Pflege ebenfalls höchlich zu bedauern hatte.

Glücklicher Weise waren diese Zustände nicht andauernd.

Die neueste Zeit

beweist, daß durch eifriges Streben und einheitliches Wirken für das Wohl des Ganzen vieles im städtischen Haushalt verbessert werden kann.

Der größte Fortschritt geschah mit der Cultivirung eines Theils unserer Allmanden.

Die bedeutenden Ausgaben,*) welche die Stadt zu bestreiten hatte, nöthigten die bürgerlichen Collegien, auf Mittel zu sinnen, die Einnahme nachhaltig zu vermehren, denn das Passiv-Capital betrug 1851 noch nahezu an 88,000 fl. und die Ausstände noch über 8000 fl., im Jahre 1852/53 sogar 11,000 fl.

Der Flächengehalt aller im Besitze der Stadt Tübingen befindlichen Allmanden beträgt

Im Neckarthal 2c.	248³/₈ M. 24 R.
Auf dem Berge	292³/₄ M. 44 R.
	541²/₈ M. 20 R.
Vertheilt oder verpachtet war im Thal der Gesammt-Complex mit	248³/₈ M. 24 R.
Auf dem Berge	28 M. 33 R.
	276¹/₈ M. 9 R.
blieben also noch unkultivirt	264⁶/₈ M. 11 R.

Die Nothwendigkeit der allmäligen Urbarmachung dieser Allmand geht schon daraus hervor, daß die Gesammtmarkung im Jahr 1851 umfaßte:

---

*) Gerade wie in Tübingen, so stieg der Aufwand auch in andern Städten, z. B. unsere Nachbarstadt Rottenburg machte im Jahre 1860 die Mittheilung, daß vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1849 der jährliche städtische Aufwand durchschnittlich fl. 85,468 5 kr. betrug.

Vom 1. Juli 1849 bis 30. Juni 1858 aber . . . . fl. 45,025 24 kr.

$1115^1/_2$	M. Aecker,
1292	M. Wiesen,
$971^3/_4$	M. Baumgüter,
$593^5/_8$	M. Weinberg,
$3972^7/_8$	M.

worin sich 1026 Familien theilten, und daß sich unter der Bürgerschaft 380 Familien befanden, die beinahe gar keinen Grundbesitz hatten.

Im 17. Jahrhundert hatte Tübingen an urbarem Feld

769	M. Weinberg,
600	M. Aecker,
561	Mannsmad Wiesen,
184	„ Gärten.

Die Allmand, worunter 70—80 Morgen bebaut (Wieswachs und Waldung) waren, mag weit über 1000 Morgen betragen haben. *)

Es handelte sich nun darum, die unkultivirte Allmand wenigstens theilweise ertragsfähig zu machen, was freilich in Betracht des häufig sehr steinigten Bodens mit vielen Schwierigkeiten verbunden war. Es wurden Verhandlungen mit der Centralstelle gepflogen und eine für diesen Zweck ernannte Commission von Sachverständigen schlug vor, einen Theil der Allmanden auf Rechnung der Stadt zur Hopfenkultur zu verwenden; es wurden vorzugsweise hiezu Plätze ausersehen, die vorher nicht einmal für die Schafwaide benutzt werden konnten, also gar keinen Ertrag geliefert hatten.

Im Herbst 1851 **) beschlossen daher die bürgerlichen Collegien,

---

*) Der Neckarfluß ist lang von oben am Wöhrd bis zur Brücke 317 R.
Von der Brücke bis unten am Wöhrd . . . . 338 R.
655 R.
und verglichen breit . . . . 8 R.
thut 23 Mannsmad 1 V. 9 R.
(S. Dokumenten-Buch pag. 476 b.)

**) Im Jahre 1851 wurde auf dem Wöhrd die Bade- und Schwimmanstalt für Rechnung der Universität errichtet; die Unterhaltungskosten gehen letztere an. Die Stadt gab den Platz (circa $1^1/_2$ Morgen) hiezu her, behielt sich aber das Recht vor, bei etwaiger

den Umbruch von etwa 17 Morgen unter der Heuberger Forchen-Cultur und auf der Morgenstelle in Angriff zu nehmen; die Centralstelle hatte ohnehin einen Beitrag von 600 fl. zugesagt, wenn der Plan auf die von ihr vorgeschriebene Weise ausgeführt würde. —

Zur Bestreitung der Ausgaben wurde ein Capital von 4500 fl. aufgenommen; die Kosten der Anlage beliefen sich einschließlich 500 fl., die wieder abbezahlt wurden, auf circa

	fl.	5845	4 kr.
Hievon ab am Capital fl. 4580 — kr.			
und sonstige Einnahmen fl. 63 7 kr.			
	fl.	4563	7 kr.
Mehrausgabe	fl.	1281	57 kr.

welche die Stadtpflege aus der laufenden Rechnung vorschoß.

Im Jahre 1852/53 wurden weitere ca. 7 Morgen auf der Morgenstelle und unter dem Steineberg umgebrochen und zu Hopfenfeld angelegt, welche eine weitere Ausgabe von

	fl.	933	7 kr.
verursachten. Hiezu kamen noch wieder Kosten für die ganze Anlage mit	fl.	1734	53 kr.
	fl.	2668	— kr.
Hievon gehen wieder ab Ertrag 1853 fl. 396 30 kr.			
Zuschuß der Centralst. fl. 300 — kr.			
und neue Capitalaufnahme fl. 1500 — kr.			
	fl.	2196	30 kr.
Mehrausgabe für die Stadt	fl.	471	30 kr.

Der ganze Flächeninhalt der mit Hopfen bepflanzten Allmand betrug genau

---

Expropriation zum Bau der Eisenbahn die Entschädigung für den Platz zu beanspruchen.

Mit dem ausgegrabenen Boden wurde unsere Linden-Allee geebnet. —

Die Uebereinkunft mit der Universität enthielt auch die Bestimmung, daß das Eintrittsgeld für ein Bad 2 kr. nicht übersteigen dürfe. —

1851/52	$9^6/_8$ M. 22 R. unter der Cultur,	
	$—^3/_8$ M. 26,8 R. " " "	
	7— M. 38,7 R. auf der Morgenstelle,	
1852/53	5 M. 39,7 R. " " "	
	$2^1/_8$ M. 5,7 R. unter dem Steineberg,	
	$24^1/_8$ M.	

und verursachte ein Anlage-Capital von etwas über 8000 fl., wenn man aber die Kosten 2jähriger Bebauung, namentlich die Beifuhr der Düngungsmittel hievon abzieht und in Betracht nimmt, daß die Wegeanlagen nicht nur dem Hopfenfeld, sondern überhaupt allen Berggütern zu gut kommen, so berechnet sich die ganze Anlage nicht viel über 6000 fl., der Morgen also etwa auf 240 fl.

Im Jahre 1853/54 war die Hopfen-Einnahme bereits auf

4286 Pfd., à 60 fl. pr. 100 Pfd.	fl.	2795	38 kr.
gestiegen, während die Ausgaben sich beliefen auf	fl.	2341	18 kr.
es blieb also ein Einnahme-Ueberschuß	fl.	454	20 kr.

Da jedoch 600 fl. am Passiv-Capital heimbezahlt wurden, so entstand für die Stadt eine Mehrausgabe von 145 fl. 40 kr.

Im Jahre 1854/55 war zwar der Ertrag des Hopfenlandes nur 1077 Pfd., da jedoch der Zentner 180 fl. galt, so war die

Einnahme hiefür	fl.	1938	36 kr.
Sonstige Einnahme	fl.	172	41 kr.
Gesammtsumme	fl.	2111	17 kr.
Die Ausgabe dagegen	fl.	2142	42 kr.
somit entstand dennoch eine Mehrausgabe von	fl.	31	25 kr.

Das Jahr 1855/56 war für die Hopfen auf hiesiger Markung ein sehr unglückliches; ein am 25. August 1855 ausgebrochenes Hagelwetter zernichtete beinahe den ganzen Ertrag, der ein sehr bedeutender gewesen wäre; man erntete noch ca. 45 Zentner, die zu 20 fl. verkauft wurden.

Die Einnahme war	fl.	939	44 kr.
Die Ausgabe aber betrug	fl.	2958	57 kr.
Also Mehrausgabe	fl.	2019	13 kr.

Um so günstiger stellten sich die Jahre

1856/57 57/58 58/59

Das Jahr 1856/57 ergab einen Einnahme-Ueberschuß von

fl. 2262 7 kr.

welche der Stadtpflege für ihre geleisteten Vorschüsse ganz zu gut kamen.

Der Einnahme-Ueberschuß im Jahre 1857/58 war nach dem veröffentlichten Voranschlag . . . . . fl. 2726 54 kr.

Nun betrug das Passiv-Capital noch . fl. 4900 — kr.

Der Zins hieraus . . . . fl. 196 — kr.

fl. 5096 — kr.

Ab obigen Ueberschuß . . . . fl. 2726 54 kr.

verblieb nach dem Etat noch an Passivum fl. 2369 6 kr.*) welche bei dem günstigen Stand der Ernte von 1858/59, die einen Ertrag von ca. 10,000 fl. abwarf, ganz gedeckt wurden, so daß das Hopfenland schuldenfreies Eigenthum der Stadt wurde und auf eine sichere jährliche Rente hoffen ließ, die in den letzten zwei Jahren rein 2500 fl. also 100 fl. per Morgen betrug und im Jahre 1856, 57 und 58 (S. unten.) noch größer wurde.

Einige Morgen des Hopfenlandes scheinen zwar zur Hopfenkultur weniger geeignet, aber zweckmäßiger Bau und Düngung werden im Stande sein, auch dieses Stück zu verbessern.

Keine andere Bewirthschaftung bot bis jetzt die gleichen Vortheile für uns und der Allmand-Commission gebürt alles Lob hiefür. —

Die Stadtcasse wurde zwar für ihre Auslagen für das Hopfenland, welche sie aus dem Laufenden bestritt, nicht vollständig gedeckt; solche betrugen

1852	. . . fl.	1281	54 kr.
1853	. . . fl.	471	30 kr.
1854	. . . fl.	145	40 kr.
1855	. . . fl.	31	25 kr.
1856	. . . fl.	2019	13 kr.
	fl.	3949	42 kr.
Sie erhielt im Jahre 1857	fl.	2262	7 kr.
Somit bliebe noch zu ersetzen	fl.	1687	35 kr.

Die Allmand-Commission machte jedoch geltend, daß sie der Stadt durch Abrechnung an Taglohn (d. h. durch Abverdienen) zur Beitreibung einer großen Summe von Steuerresten (über 2000 fl.) verholfen habe, welche von den theuren Jahren herrührten und sonst viel-

*) Das Passivum blieb nachher in Wirklichkeit 2800 fl.

leicht nie eingegangen wären. Die Commission trug daher darauf an, man möge vom Ersatz abstehen, um so mehr als für die Zukunft die Verwaltung für Rechnung und zum Besten der Stadtcasse geschah.

Im Jahre 1856/57 wurden ferner (ca. 80 Morgen der Steineberger Egart mit Forchen angesäet und ebenso 10 weitere Morg. im Jahre 1857/58; auf dieser Haide waren früher Kirschbäume gestanden, deren Ertrag gleich null war, und auch für die Schafwaide war der Platz beinahe ganz untauglich.*)

Ferner wurden auf dem Heuberg und im Schachbaum weitere Nachpflanzungen vorgenommen. Auch wurde von den Collegien der Beschluß gefaßt (Nov. 1857) die 50 Morgen Allmand auf der „Stelle", die mit Bäumen besetzt waren, von Steinen und Haidekraut zu säubern und die wunden Stellen mit Klee- und Grassaamen anzusäen, die auf dem Platze noch stehenden Bäume nach und nach vollends anzukaufen und solche, die keinen Ertrag geben, umzuhauen, damit der Platz für die Schafwaide verbessert würde, weil die Berggüter den Pförch nöthig hatten; der Rindviehtrieb auf die Herbstwaide hörte jetzt ganz auf. —

So war man auf jede Weise bedacht, die Allmanden zu verbessern und ertragsfähig zu machen.

Ein wichtiger Schritt vorwärts geschah aber noch in Betreff der Verpachtung der Allmanden. (S. pag. 323.)

Im Jahre 1817 war der erste Schritt für die Allmanden-Verleihung geschehen; es sollte dem Jahre 1857 vorbehalten bleiben, die Verpachtung zur allgemeinen Anwendung zu bringen; der Pachtertrag ergab durchschnittlich ca. 20 fl. per Morgen.

---

*) Das Waldareal ist jetzt folgendes:

Revier	Ort	Fläche	Ertrag
Bebenhäuser Revier.	Gaishalde und Schachbaum	1120⅝ M.	14,4 R.
	Heuberg	110²/₈ M.	47,5 R.
	Neuhalde	7⁶/₈ M.	6,0 R.
	Steineberg	98 M.	13,9 R.
	Kreuzberg	4⅛ M.	22,8 R.
Einsiedler Revier.	Salzgarten	18²/₈ M.	13,6 R.
	Oesterbergwäldle (Bürgerwäldle)	5⅞ M.	21,5 R.
Rottenburger Revier.	Sonnhalde (Früher Egart.)	14⁶/₈ M.	26,1 R.
		1380 M.	26,1 R.

Seither war noch eine Anzahl Morgen gegen Pachtzins ausgetheilt; um eine Gleichheit für diejenigen herzustellen, die dem Pachtsystem huldigten, zog die Stadtpflege die Pachtgelder von den verliehenen Stücken jedes Jahr ein, zahlte aber denen, die auf den Allmandgenuß in Natura verzichtet hatten, ihren Pachtantheil lange Zeit per Kopf baar hinaus; erst später wurde ihre Quote an der Steuer abgeschrieben. Auf diese Weise fand sich stets unter den Ausgaben der Stadtpflege eine Summe von ca. 1200 fl., welche ihr entgingen.

Dieß sollte fortan aufhören; dazu war aber nöthig, daß auch aller Naturalgenuß aufhörte. Die bürgerlichen Collegien beschlossen daher, daß von nun an alle Allmand mit Ausnahme der Hopfenländer zu Gunsten der Stadtcasse verpachtet werden sollte.

Diese Verpachtung, wodurch die Allmand zugleich bedeutend verbessert wurde, hatte einen sehr guten Erfolg, denn schon im Jahre 1858 betrugen die Pachtgelder die Summe von 4713 fl. (ohne Erlös aus Grasplätzen rc.), während früher im Jahre

1833/34 . . fl. 1871
1848/49 . . fl. 1445
(Mit Erlös aus Grasplätzen rc.)
1849/50 . . fl. 2590
1855/56 . . fl. 2570
(Ohne Erlös aus den Grasplätzen rc.)

erzielt wurden. Dazu kamen jetzt noch die nicht mehr ausgetheilten 1200 fl. Geldgenuß, dagegen gingen 350 fl. für Allmandzins von früher ausgetheilten Stücken wieder hievon ab.

Auf diese Weise erhielt die Stadtcasse eine Weiter-Einnahme gegen früher von mehr als 2600 fl.

Dennoch war es nicht möglich, den Stadtschaden für 1858/59 unter 10,000 fl.*) herabzudrücken, mußte ja doch die Schulden-Tilgung in den letzten 2 Jahren sistirt werden wegen bedeutender Pflaster-Arbeiten, welche in den nächsten Jahren wiederkehrten. —

Seit unser Lyceum zum Gymnasium erhoben ist, haben sich auch die Ausgaben hiefür sehr vermehrt.

Vom Jahre 1851 an sind die Real- und Lyceal-Schulgelder

---

*) Der Stadtschaden ist seit 1861/62 auf 8000 fl. ermäßigt.

laut eines gemeinderäthlichen Beschlusses wieder getrennt aufgeführt und es betrugen die gesammten Schulgelder

	1852/53	54	55	56
das Lyceum	fl. 1916. 42.	fl. 1941. 51.	fl. 2158. 35.	fl. 2325.
die Realsch.	fl. 499. 50.	fl. 490. 30.	fl. 473. 5.	fl. 447.
d. Mädchsch. *)				
A Classe	fl. 166. 56.	fl. 172. 44.	fl. 181. 52.	fl. 186.
B Classe	fl. 769. 24.	fl. 765. 36.	fl. 811. 52.	fl. 1375.
deutsche Knabensch.	fl. 568. —.	fl. 617. 44.	fl. 566. 40.	
	fl. 3920. 52.	fl. 3988. 25.	fl. 4192. 4.	fl. 4333.

Auch eine Fortbildungsschule trat hier ins Leben, für welche nach Abzug des hälftigen Staatsbeitrags jährlich etwa 250 fl. aufzuwenden sind.

---

*) Folgende Vergleichung zwischen der Knaben- und Mädchen-Schule wird von weiterem Interesse sein:

Besoldungen nach den Competenzen von 1858.

I. Knabenschule:		II. Mädchenschule:	
1. Schulmstr.	fl. 514 30 kr.	1. Schulmstr.	fl. 441 54 kr.
2. „	fl. 436 51 kr.	2. „	fl. 425 — kr.
2 Unterlehrer à fl. 162	fl. 324 — kr.	5 Unterlehrer à 150	fl. 750 — kr.
Abtheil.-Unter.	fl. 100 — kr.		
	fl. 1375 21 kr.		fl. 1616 54 kr.

Schulgelds-Einnahme der Stadt.

320 Schüler, worunter 100 Schulgeldbefreite		600 Schülerinnen, ab 100 frei,	
220 à fl. 1 36 kr.	fl. 352 — kr.	500 à fl. 1 36 kr.	fl. 800 — kr.
Bleiben Ausgaben	fl. 1023 21 kr.		fl. 816 54 kr.

Obgleich daher die Mädchenschule 280 Kinder weiter hat, so kostet solche doch 207 fl. weniger als die Knabenschule, die bloß 320 Schüler besitzt.

1 Schüler kommt daher auf fl. 3 12 kr.
1 Schülerin „ „ „ fl. 1 21 kr.

zu stehen, was von der größeren Zahl der Unterlehrer herkommt, die

---

weniger kosten, da die A Klasse ein höheres Schulgeld bezahlt, das zur Besoldung der Lehrer verwendet wird.

Im Jahre 1859 mußten die Besoldungen in Folge des Ergänzungsgesetzes zum Schulgesetz um 1100 fl. erhöht werden, und die Gehalte sind jetzt, nachdem zwei weitere Schulmeister angestellt sind, folgende

für die Schulstelle Nr. 1.	fl.	540
" " " " 2.	fl.	540
" " " " 3.	fl.	480
" " " " 4.	fl.	480
" " " " 5.	fl.	340
" " " " 6.	fl.	320
	fl.	2700
2 Unterlehrer erhalten je 212 fl.	fl.	424
1 Desgleichen	fl.	180
2 Lehrgehülfen je 150 fl.	fl.	300
	fl.	3604
Außer dem Schulholz ꝛc. sind zu dieser Summe noch für Hauszins-Entschädigung hinzuzufügen.	fl.	360
	fl.	3964

Dagegen wird ein Theil der Gehalte von der Stiftungscasse und Einiges von dem Cameralamt gereicht. — (S. pag. 343.)

Im Jahre 1860/61 war das Budget der A Classe der Mädchenschule, welches getrennt verwaltet wird, Folgendes:

Einnahme (bei etwa 130 Mädchen).

Kassenvorrath	fl.	21	5 kr.
Zins aus 500 fl. Capital zu $4\frac{1}{2}$ % .	fl.	22	30 kr.
Schulgeld	fl.	1195	10 kr.
	fl.	1238	45 kr.

Ausgabe.

Besoldungen	fl.	969	30 kr.
Schulgeld zur Stadtcasse 1 fl. 36 kr. p. Kopf	fl.	209	52 kr.
Tintengeld	fl.	23	21 kr.
Verschiedenes	fl.	11	9 kr.
	fl.	1213	52 kr.
Ueberschuß	fl.	24	53 kr.
	fl.	1238	45 kr.

Mit der Einrichtung der Fruchtschranne ging auf den Antrag des Oberamts im Jahre 1856 eine zweckmäßige Aenderung vor, welche der Gemeindecasse zu gut kam.

Der Gebühren-Einzug wird von der Stadt selbst wieder besorgt.*)

Neben obigen Besoldungen honorirt die Stadtkasse noch einen eigenen Unterlehrer für die A Classe mit 180 fl.

Alle Lehrer geben zugleich Unterricht in der B Classe.

Seit Jahren erweist sich die A Classe als eine sehr zweckmäßige Anstalt, welche in mancher Beziehung ein höheres Töchter-Institut bis zum 14. Jahre ersetzt. —

*) Das für die Fruchtschranne erforderliche Personal besteht jetzt 1) in einem Kornhaus-Inspektor mit jährlichen 70 fl. Gehalt, 2) einem Schrannen-Inspektor mit 150 fl. Gehalt, 3) 5 Wiegern mit 1 fl. 30 kr. pro Markttag, 4) 12 Sackträgern mit 1 fl. 12 kr. pro Markttag. —

Die Umsätze der Fruchtschranne betrugen:

1852	. fl.	190,416
53	. fl.	183,386
54	. fl.	226,940
55	. fl.	218,563
56	. fl.	179,073
57	. fl.	167,125
58	. fl.	141,014
59	. fl.	147,454
60	. fl.	168,557
61	. fl.	191,214
62	. fl.	150,790

Durchschnitts-Ertrag von 11 Jahren 178,594 fl.

Von Gerste wird verhältnißmäßig wenig zu Markt gebracht, die Bierbrauer kaufen solche auf dem Lande selbst ein.

Obige Erträgnisse liefern den Beweis, daß diejenigen Jahre, wo die Früchte ins Ausland gehen, die besten für die Frucht-Schranne sind. —

Das Jahr 1854 ergab einen Umsatz von 21,992 Scheffel, 1855: 24,057 Scheffel, 1858: 22,410 Scheffel, 1861: 49,681 Centner und 1862 nur: 34,067 Centner.

Die Passiva der Stadt betrugen ohne die Hopfenschuld im Jahre

1850/51	. fl.	87,986
1851/52	. fl.	87,294
1852/53	. fl.	84,804
1853/54	. fl.	80,389
1854/55	. fl.	78,099
1855/56	. fl.	74,469
1856/57	. fl.	72,219

Die sehr günstige Hopfenernte von 1858 machte es möglich, die auf dem Hopfenfeld noch stehende Passiv-Schuld (ursprünglich 5500 fl.) vollends abzutragen und es wurde der Ueberschuß des Hopfenertrags, der gegen den Etat 4000 fl. auswies, folgendermaßen verwendet:

1) Als Nachexigenz für die bereits bestehenden 25 Morgen Hopfenland, zu besserer Düngung u. zur Anschaffung weiterer Hopfenstangen, nebst der Verstärkung des Inventars über die im Jahresetat bereits vorgesehene Summe, noch weitere . . . . fl. 500
2) Die zur Schuldenzahlung weiter beantragten fl. 2000

wurden nicht zu diesem Zweck verwendet, sondern dem Baufond für Gymnasium, Realschule und Rathhaus zugewendet;

Da innerhalb 8 Jahren incl. der Hopfenschuld über 21000 fl. Schulden abbezahlt worden waren, also nahezu ein Viertel der ganzen städtischen Schuld, so ließ sich eine weitere Sistirung der Schulden-Tilgung um so mehr rechtfertigen, als die Baureparaturen sehr bringlicher Natur waren;

3) Die Ueberreste des Hopfenertrags wurden zu weiteren Hopfenanlagen von ca. 5 Morgen *) verwendet.

Nach einer genauen Grundstocks-Berechnung hatte der Hospital noch eine kapitalisirte Summe von 10,000 fl. an die Stadt zu fordern, in 13 Jahresrenten von je 1000 fl. einschl. der Zinsen zu $4^1/_2$ % zahlbar,

*) Es wurden seither 7 weitere Morgen angelegt, so daß nächstens 37 Morgen im Ertrag sind; das städtische Trockenhaus soll deshalb erweitert werden.

mit dieser Abbezahlung wurde bereits im Rechnungsjahr 1858/59 der Anfang gemacht. (S. pag. 347.)

Auch stellten die städtischen Collegien den Antrag, in Betracht der sehr verbesserten Allmanden, am Grundstocks-Soll der Stadt, das (1860) noch ca. 29,000 fl. betrug, ca. 400 fl. per Morg., also auf 25 Morgen Hopfenland 10,000 fl., abzuschreiben.

Ebenso sollten auf 150 Morgen, die zu einer Forchenkultur umgewandelt worden waren, weitere 5000 fl. abgeschrieben werden. (S. pag. 347.)

Die Hopfenernte von 1859 war ebenfalls eine sehr gesegnete; denn während im Etat blos 6325 fl. als Einnahme vorgesehen waren, brachte der Ertrag 5352 fl. weiter,
also zusammen 11677 fl. ein.

Der Ueberschuß sollte folgendermaßen verwendet werden.

fl.	600	zur Deckung des von der Stadtpflege vorgeschossenen Mehraufwands;
fl.	700	auf die Hopfenländer für Nachbesserung an Stangen, Dünger rc.;
fl.	1100	für bauliche Einrichtung der Trockenböden und Beschaffung von 500 weiteren Trocken-Rahmen;
fl.	1000	für eine neue Land-Feuerspritze;
fl.	1900	für Pflasterungen.

Obwohl aus dieser Darstellung hervorgeht, daß die materiellen Verhältnisse der Stadt Tübingen in fortschreitender Blüthe begriffen waren, *) und daß Alles aufgeboten wurde, um die Hülfsquellen und

*) Im Jahre 1840/41 hatte die Stadt eine Passiv-Schuld von fl. 12,000

Damals waren die Einnahmen nach dem Etat blos	fl.	27,400
Die Ausgaben	fl.	32,900
Also Defizit	fl.	5,500

Im Jahre 1859/60 dagegen war das Passivum ca. 72,000 fl.

es betrugen jedoch die Einnahmen . . .	fl.	41,580
Die Ausgaben	fl.	52,740
Also Defizit	fl.	11,160

Einnahmen zu erhöhen, so mehrten sich dennoch auf der andern Seite die Ansprüche an die Stadt und die Ausgaben zusehends.

Besonders steigerten sich die Ausgaben durch die Gehalts-Aufbesserungen der Lehrer, und durch die definitive Anstellung weiterer Paralelle-Lehrer am Gymnasium um jährliche

fl. 4000

Der steigende Aufwand für sämmtliche Schulen geht aus folgenden Etats-Positionen hervor:

1839/40	. fl.	6481
1846/47	. fl.	9069
1848/49	. fl.	9495
1857/58	. fl.	10,221
1858/59	. fl.	10,827
1859/60	. fl.	12,205
1860/61	. fl.	12,357
1861/62	. fl.	14,386
1862/63	. fl.	16,300

(Theilweise kommt die Erhöhung der beiden letzten Jahrgänge von der neu eingeführten Geld-Berechnung des Holzes her.)

In 22 Jahren hat sich hienach der Bedarf mehr als verdoppelt.

Da die Stadtpflege aus verschiedenen Cassen Beiträge für die Schulen erhält, so geben wir hierüber folgende Erläuterungen.

Die Etats-Position pro 1862/63 ist ca.	fl.	16,300
Hiezu kommt aber noch die nachträgliche Verwilligung für die kathol. Schule an 50 fl. Geld und 1 Klaft. Holz jährlich	fl.	66
Abgezogene Ersatzkosten für die Fortbildungs-Schule	fl.	275
	fl.	16,641

Die Bevölkerung war 1840 um nicht viel geringer als 1859, und dennoch konnten die Steuer-Contribuenten in letzterem Jahre das Defizit leichter aufbringen als in früheren Jahrzehnten, wo man überhaupt die Steuerkraft viel zu wenig in Anspruch genommen hatte.

Transport. fl. 16,641

Hieran vergütet

a) der Staat . . fl. 2925 — kr.
b) die Amtspflege fl. 350 — kr.
c) die Stiftungspflege fl. 365 40 kr.

fl. 3,641 40 kr.

Verblieben als Ausgabe für die Stadt fl. 12,999 20 kr.

Zieht man hievon die Schulgelder, welche die Stadt einzieht, ab, mit . . fl. 4,355 — kr.

so hat die Stadt für die Schulen noch eine Ausgabe von . . . . fl. 8,644 20 kr.

Um jedoch eine Uebersicht darüber zu gewinnen, wieviel im Ganzen auf sämmtliche Schulen verwendet wird, so müßen folgende Zahlen zusammengestellt werden.

Etats-Position pro 1862/63 . . . fl. 16,641 — kr.

Hiezu kommen aber noch die ständigen Besoldungstheile an Geld und Naturalien, welche theils der Staat, theils die Stiftungspflege den Lehrern und Schulen unmittelbar (extra) reicht, und zwar

A) der Staat

a) für Gymnasium und Real-Schule . . . fl. 5988 44 kr.
b) für die Volksschule fl. 31 12 kr.

fl. 6019 56 kr.

B) der Stiftungspfege

Für sämmtliche Schulen:

a) an Geld fl. 577 51.
b) an Frucht ca. fl. 190 —
c) an Holz ꝛc. fl. 380 —

fl. 1147 51 kr. fl. 7,167 47 kr.

Gesammtaufwand fl. 23,808 47 kr.

Vergleicht man die Einwohner-Zahl mit dem städtischen Ausgaben-Budget, so kommen in Tübingen pro 1862/63 etwa 7 fl. der Ausgaben auf den Kopf der Bevölkerung, während in Stuttgart 1861/62 auch nur 7 fl. per Kopf bezahlt wurden.

Hieran zahlt demnach

a) der Staat

an die Stadtpflege	fl. 2925 — kr.		
an die Lehrer und Schulen selbst	fl. 6019 56 kr.		
		fl.	8,944 56 kr.

b) die Stiftungspflege:

an die Stadtpflege	fl. 366 40 kr.		
an die Lehrer und Schulen selbst	fl. 1147 51 kr.		
		fl.	1,514 31 kr.

c) die Amtspflege:	fl.	350 — kr.
d) die Stadt selbst:	fl.	12,999 20 kr.
Thut	fl.	23,808 47 kr.

Der Staat zahlt also nicht ganz $^2/_5$ am Gesammt-Aufwand.

Zieht man von dem Aufwande der Stadt die Schulgelder ab, so bleibt, wie oben bemerkt, nur eine Ausgabe von fl. 8644 20 kr. Der Staat wendet daher anscheinend . . . . fl. 300 36 kr. mehr auf als die Stadt. —

Da es jedoch die Stadtpflege wieder ca. $^2/_5$ an den Amtspflegeausgaben von 350 fl. trifft, und da die Stadt nicht nur für alle Schulgebäude und das nöthige Inventar zu sorgen, sondern sämmtliche Lokale auch auf ihre Kosten zu unterhalten hat, so ist der städtische Aufwand immerhin um ein Namhaftes größer als der des Staats. —

Auch die seit 18 Monaten eröffnete Eisenbahn*) wird der Stadt noch manches Opfer auflegen,**) eine Entschädigung hiefür bietet uns aber der in steter Zunahme begriffene Verkehr. —

---

*) Für das an die Eisenbahn abgetretene städtische Areal erhielt die Stadt 24,833 fl., welche vorläufig zur Schuldentilgung verwendet wurden, indem die ganze Summe dem Grundstock in der Stadtpflege-Rechnung als Aktiv-Guthaben zugeschrieben wurde.

Doch soll hievon diejenige Summe in Abzug gebracht werden, um welche in letzterem Jahrzehnt der Werth der Allmand durch Cultur-Verbesserungen gestiegen ist. — (S. pag. 347.)

**) Die Pappeln-Allee an der Rottenburger Straße mußte der

Unsere Wasserbauten am Neckarufer kehren beinahe jedes Jahr wieder; sie betrugen seit 1840 — 34,308 fl. — also jährlich 1906 fl.

Die Straßencorrection und Neupflästerung*) war im Etat von 1859/60 mit einem Kosten von ca. 3000 fl. aufgeführt und so mußte der Stadtschaden wieder auf 11,000 fl. gesetzt werden, während solcher im Jahre zuvor 1000 fl. weniger betrug.

Die Jahresbeiträge für die Frucht-, Wein- und Heu-Zehnt-Ablösung (S. pag.272.) sind hier längst festgestellt. Aus der Wein-Zehnt-Casse wurde eine neue Kelter bestritten.**)

Erfreulich ist überhaupt die Wahrnehmung, daß seit dem Eintritt der gesegneten Jahre (1857) der Wohlstand im Allgemeinen hier in der Zunahme begriffen ist; besonders die Landwirthschaft hat bedeutende Fortschritte gemacht, und während vor etwa 10 Jahren nur eine unbedeutende Anzahl Morgen mit Hopfen bepflanzt waren, so sah man Ende des Jahres 1859 schon ca. 200 Morgen***) in Hopfengärten verwandelt.

Das laufende Defizit der Stiftungspflege war in den Jahren 1848 bis 1856 sehr bedeutend (S. pag. 126.) und es hatte die Stadtcasse hiefür einzustehen; um so erwünschter war es daher, daß das Defizit in Folge guter Jahrgänge allmählig verschwand, und im Jahre 1858/59 ein Ueberschuß von 2448 fl. 47 kr. und 1859/60 von 2436 fl. gegen den Etat sich ergab.

Eisenbahn-Anlage geopfert werden; die Bäume, meistens abgängig, wurden gefällt und ertrugen der Stadtcasse über 1000 fl.

Diese Allee war eine Schöpfung des Herzogs Karl. —

*) Die Umpflasterung kostete in den Jahren 1858/59 bis 1862/63 über 16,000 fl., also per Jahr über 4000 fl. — und überschritt die Etats-Position um ein Merkliches. —

**) Als Ersatz dafür, daß die Cameralamts-Kelter geräumt wurde, trat die Finanz-Verwaltung der Stadt das Fruchtkasten-Gebäude zur Einrichtung einer neuen Kelter und die übrigen Kelter-Gebäude ab. —

***) Seither hat sich die Morgenzahl der Hopfengärten noch gesteigert und betrug im Jahre 1862 ca. 270 Morgen Der Winter des Jahres 1862/63 mehrte diese Zahl noch um 30 Morgen, so daß nun auf unserer Markung ca. 300 Morgen mit Hopfen angebaut sind. —



Erst die Jahre 1861/62 und 1862/63 ergaben wieder ein minder günstiges Verhältniß und zeigten im Etat ein laufendes Defizit, das von der Stadtkasse mit jährlichen 500 fl. zu decken war. *)

Am allergünstigsten stellten sich die finanziellen Verhältnisse der Stadt im Jahre 1860.

Der Hopfenertrag der städtischen Allmand bestand in 130 Zentnern, welche zu dem beispiellos hohen Preise von 301 fl. pro Zentner die Summe von

39,468 fl. 22 kr.

einbrachten, so daß sich gegen die Etats-Position von

9075 fl.

ein Ueberschuß von 30,393 fl. 22 kr.

ergab, welche auf lauter Verbesserungen und Correktionen verwendet wurden.

Eine ausführliche Darstellung des finanziellen Zustands der Stadt ist in dem Berichte enthalten, welcher dem Etat pro 1861/62 zu Grunde gelegt wurde; wir entnehmen demselben Folgendes:

Die städtische Schuld ist nach dem Rechnungs-Abschluß pro 30. Juni 1860 in 3 Abtheilungen dargestellt und zeigt:

---

*) Trotzdem zeigt auch das Jahr 1861/62 wieder einen Rechnungs-Ueberschuß gegen den Etat. Die laufenden Einnahmen betrugen nach den Etats-Positionen der Stiftungspflege fl. 23,483 14 kr.
Wirklicher Anfall . . . . . . fl. 26,329 23 kr.
Also Mehreinnahme fl. 2,846 9 kr.
Dagegen betrugen die laufenden Ausgaben
nach dem Etat fl. 23,973 1 kr.
Wirklicher Anfall fl 25,158 22 kr.
Also Mehrausgabe fl. 1,185 21 kr.
Mithin ergibt sich noch ein Ueberschuß von fl. 1,660 48 kr.
der theilweise aus dem höhern Ertrag der Forstgefälle herrührt.

Die Ueberschüsse der laufenden Rechnung kommen am Grundstocks-Defizit in Abzug, das pro 1861/62 nach Abzug der Deckungs-Mittel noch 9295 fl. betrug.

1) Das seit einer Reihe von Jahren angewachsene Grundstocks-Guthaben der Stadtpflege selbst fl. 28,126 26 kr. 5 hlr.
2) die verzinsliche laufende Schuld mit . . . . fl. 72,470 — kr. — hlr.
3) das vor 3 Jahren auf 10,000 fl. kapitalisirte, in Zeitrenten von jährlichen 1000 fl. zurückzuzahlende Defizit der Stiftungspflege mit dermalen noch rückständigen (S. p. 340.) fl. 8,726 10 kr. — hlr.

Zusammen fl. 109,322 36 kr. 5 hlr.

Die unter Nr. 1. aufgeführte Schuld hat ihren Grund in Veräußerungen von Grund-Eigenthum, Rechten 2c., deren Erlös dem Grundstock zwar gutgeschrieben, aber nicht wieder ersetzt worden ist.

Nun sind aber seit Jahren 200 Morgen der Allmanden in fruchtbare Wiesen und Felder umgewandelt, und 250 Morgen zur Forchenkultur angelegt worden. Weitere 30 Morgen (jetzt 37 M.) wurden zu Hopfenpflanzungen umgeschaffen und der Ertrag der letzteren kommt bereits der Revenüe gleich, welche das städtische Waldareal von 1200 Morgen abwirft.

Diese sämmtlichen Meliorationen gleichen daher füglich das obige Grundstocks-Defizit mit 28,126 fl. 26 kr. 5 hlr. aus und es wird daher diese Summe in abgängliche Verrechnung genommen, um so mehr, als nachgewiesen werden kann, daß sich in Folge von Cultur-Verbesserungen auch die Rentabilität der übrigen Allmand um jährliche 5000 fl. erhöht hat.

Was sodann Nr. 2. die verzinsliche Schuld von 72,470 fl. betrifft, so wurde die Schulden-Tilgung wegen außerordentlicher Ausgaben in den letzten 5 Jahren sistirt und nur die für Verzinsung erforderliche Summe in Rechnung genommen, erst im Etats-Jahr 1860/61 fand wieder eine Tilgung von 2000 fl., wie früher, statt. —

Außerordentliche Einnahmen (Erlös aus den zur Eisenbahn abgetretenen Allmanden mit 24,833 fl. 3 kr. und aus dem reichlichen Hopfenertrag) verschafften aber der Stadt pro 1860/61 eine

disponible Summe von mehr als 60,000 fl., welche alsbald zur Abtragung von Passiv-Schulden in der Weise verwendet wurden, daß man sich deren Wiederaufnahme behufs der projektirten Verschönerungen und Correctionen je nach Bedürfniß vorbehielt; doch wurde genehmigt, daß an den Grundstocks-Geldern von 24,833 fl. 3 kr. in Betracht der Grundstocks-Vermehrung durch das neue Gymnasial-Gebäude 15,000 fl. ohne Verpflichtung des Wiederersatzes abgeschrieben wurden.

Somit blieb der Passivstand der Stadtpflege pro 30. Juni 1861 im Wesentlichen unverändert und betrug:

a) an verzinslichen Schulden, im Laufe von 1861/62 wieder zu ersetzen . . . . . fl. 60,636 57 kr.

b) an unverzinslichem Grundstocksguthaben der Stadtpflege
fl. 24,833 3 kr.
ab . . fl. 15,000 — kr.
fl. 9,833 3 kr.

Zusammen fl. 70,470 — kr.

An dieser Passiv-Schuld sollen nun künftig jährlich 5000 fl. abbezahlt werden, so daß zunächst die Jahreszinsen und sodann der Ueberschuß am Kapital abgetragen werden; in erster Reihe die verzinsliche Schuld und nachher das unverzinsliche Grundstocks-Guthaben; in Folge dessen wird die Tilgung in weniger als 20 Jahren vollendet sein.

Auf diese Weise wurde es der Stadt möglich, nicht nur den Ankauf des neuen Gymnasial-Gebäudes mit 38,000 fl. zu bestreiten, wozu noch überdieß ein Staatsbeitrag von 10,000 fl. verwilligt wurde, sondern auch die Realschule (altes Gymnasium) zu restauriren, beide Anstalten mit den nöthigen Einrichtungen auszustatten, und eine Reihe städtischer Verschönerungen in ausgedehntem Maaße zu vollziehen, ohne die Passiv-Schuld zu vermehren.

Im Jahre 1862 erbaute die Stadt ein **Gaswerk** auf Rechnung der Gemeinde mit einem Aufwande von ca. 90,000 fl., welche zu 4 Proz. aufgenommen wurden und innerhalb 30 Jahren durch Zeitrenten wieder getilgt werden sollen.

Die Straßen Tübingens sind jetzt glänzend beleuchtet; der Gaspreis für Privaten ist 6 fl. per 1000 Kubikfuß.

Die **Eisenbahn**, die unsere Stadt belebt, hat auch die Bau-

luft wieder einigermaßen hier angeregt; viele Häuser wechseln ihre Besitzer und die Liegenschafts-Verkäufe erwiesen im Jahre 1862 die hohe Summe von 387,482 fl. 16½ kr.

Die Wölbung unserer Stiftskirche steht in Aussicht.

Die Reste der alten Stadtmauer verschwinden allmählig, neu angelegte Trottoirs und schöne Alleen führen zu unserem herrlich gelegenen Bahnhof.

Mehr und mehr zieht das moderne Verkehrsleben in unsere Stadt ein und findet eine mächtige Stütze in der Gewerbefreiheit; neu eingerichtete Läden mit zierlichen Schaufenstern umfassen die Parterre-Lokale und der Forschritt regt sich allenthalben.

Seit Kurzen ist auch ein Packträger-Institut hier ins Leben getreten, das sehr gute Dienste leistet, zumal bei dem bedeutenden Universitäts-Verkehr, der einen jährlichen Consum von 700,000 fl. nachweist.

Eine besondere Zierde aber wird unsere Universitätsstadt bald in dem Denkmale unseres unsterblichen Uhlands erblicken.

Mögen nur die städtischen Behörden eifrigst fortfahren, zum Segen unserer Gemeinde zu wirken!

Stadtpflege-Etat
pro 1. Juli 1862/63,
von den bürgerlichen Collegien in öffentlicher Sitzung berathen und beschlossen am 22. Juli 1862.

A. Einnahmen.

I. Aus obrigkeitlichen Rechten:

1) Stadtschultheißenamtliche und gemeinderäthliche Strafen fl. 310
2) Arrestkosten-Ersatz fl. 5
3) Pflastergeld nach neuester Verpachtung fl. 568 50 kr.
4) Gefälle aus Handel und Verkehr:
   a) von Vieh- und Krämermärkten, Standgeld und

Transport.			fl. 883 50 kr.
Marktbudengeld.	fl. 1044		
b) Marktstandgeld vom Produkten- und Viktualien-markt . . .	fl. 488		
c) Eich- u. Pfecht-Gebühren . .	fl. 3		
d) Fruchtschrannen-Gebühren . .	fl. 1300		
e) Pachtgeld v. Wag- u. Lagerhaus .	fl. 100		
f) Miethzins und Erlös von aus dem Stadtmagazin vermietheten od. verkauften Inventar-Stücken, einschließlich der zum Verkauf kommenden Straßenlaternen . . .	fl. 1100		
		fl. 4035	
5) Erlös aus Straßen-Kehricht, als an den Abfuhr Akkordanten überlassen . . .		fl. 0	
6) Straßen-Beleuchtungsbeiträge (von Kaufverträgen über Gebäulichkeiten ½ % vom Kaufschilling) . . .		fl. 600	
7) Jagdpachtgeld .		fl. 57	
			fl. 5,575 50 kr.

Transport.		fl. 5,575 50 kr.

II. Aus dem Gemeindeverband:

1) Bürgerannahmegebühren . . .	fl. 2000	
2) Beiträge neu angehender Bürger zu den Feuerlösch-Geräthschaften und zur Allmandbepflanzung	fl. 100	
3) Bürgersteuer . .	fl. 2500	
4) Wohnsteuer . .	fl. 650	
5) Corporationssteuer aus Capitalien und Besoldungen . .	fl. 2500	
6) Beitrag von der Hofdomäne Ammern	fl. 25	
		fl. 7775

III. Schulgelder:

1) Gymnasium . .	fl. 2600	
2) Realschule . .	fl. 525	
3) Fortbildungsschule	fl. 30	
4) Deutsche Knaben- u. Mädchenschule	fl. 1200	
		fl. 4,355

IV. Aus dem Grund-Eigenthum:

1) Miethzins von Gebäuden . . .	fl. 1502 48 kr.
2) Allmandbaumzinse	fl. 20 — kr.
3) Pacht-Gelder aus Allmandgütern .	fl. 4544 38 kr.
4) Holz- und Dunglegezinse . . .	fl. 153 16 kr.
5) Pachtgeld aus dem Kelternplatz beim Schmidthor . .	fl. 10 24 kr.
6) Lehen- u. Zinsgüter	fl. 5 — kr.
Summa	fl. 6236 6 kr.

Transport. fl. 6236 6 kr.

7) Erlös aus Letten und Steinen . . fl. 35
8) Erlös aus Grasplätzen, Allmandobst, Bandweiden, Boden, abgängigem Holz fl. 1100
9) Schafwaide:
   a) Waid-Pachtgeld fl. 601
   b) Pförch-Erlös fl. 850
   fl. 1451
10) Ertrag der Waldungen . . . fl. 9102
11) Ertrag der Hopfenpflanzungen . fl. 9195

fl. 27,119 6 kr.

V. Zinse aus Aktiv-Capitalien:

1) Aus 1000 fl. Stabsarzt Dr. Belthle'sche Prämienstiftung für Gymnasium 4½ % fl. 45
2) Dividende aus 3 Actien der Weinverbesserungsgesellschaft fl. 10

fl. 55

VI. Beiträge anderer Kassen:

1) vom Kön. Cameralamt:
   a) zu Brücken- und Wegbaukosten vid. Ausg. II. 6 a u. b. fl. 997 5 kr.
   b) zur Oberrealsch. fl. 1000
   c) zur Realschule fl. 175

Summa fl. 2172 5 kr.

Transp. fl. 2172 5 kr. fl. 44,879 56 kr.

d) zur Zeichn.-Anstalt fl. 250

e) zum Gymnasium fl. 1200

fl. 3622 5 kr.

2) Von der Oberamtspflege:

a) zur Realschule u. Zeichn.-Anstalt fl. 225

b) zur Fortbildungssch. fl. 125

c) für Heizung des Rathhauses zu Zwecken der Amtscorp. fl. 36

d) Ersatz f. a. d. Landj. abgegebene Lichter fl. 20

fl. 406

3) Von der Stiftungspflege:

a) f. d. Feuerwagen fl. 40

b) z. Zinkenistenbesold. fl. 25

c) z. Stadtbaumeistersbesoldung fl. 120

d) zur Realschule fl. 366 40 kr.

fl. 551 40 kr.

fl. 4,579 45 kr.

VII. Aus der Polizei-Verwaltung:

1) Beitrag d. Universität fl. 2500

2) Strafen . . . fl. 500

3) Ersatz an Gefangenen-Verpflegungs-Kosten fl. 5

fl. 3,005 — kr.

Transport fl. 52,464 41 kr.

VIII. Außerordentliches:

0.

Summe der Einnahmen fl. 52,464 41 kr.

B. Ausgaben

I. Allgemeine Verwaltung:

1) Besoldungen . . fl. 4010
2) Bureaukosten (Schreibmaterialien, Porto, Druckkosten, Bücher, Beleuchtung, Heizung u. Reinigung d. Rathhauses) fl. 915
3) Taggelder
a) Vorsteher u. Gemeinderäthe fl. 60
b) Techniker fl. 100
c) i. Allgem. fl. 50
fl. 210
fl. 5,135 — kr.

II. Einzelne Verwaltungszweige:

1) Rechtspflege
a) Arrestkosten . . fl. 15
b) Pfandlöschgebühren fl. 150
c) Kosten von der Bereinigung der Unterpfandsbücher ausnahmsweise . . fl. 50
d) Delationsgebühren fl. 95
e) Untergangs-, Vermessungs- u. Vermarkungskosten . fl. 100 fl. 410 — kr.
2) Kirchen und Schulen
a) Gymnasium . fl. 7187 10 kr.
b) Realschule . . fl. 4331 52 kr.
Summa fl. 11519 2 kr.

Transport fl. 5,545 — kr.

Transport.	fl. 11,519 2 kr.	fl.	5,545 — kr.
c) Gewerbliche Fortbildungsschule nach Abzug der zur Hälfte auf den Staat übernommenen Kosten	fl. 275 — kr.		
d) Volksschule · Knabenschule fl. 1374 14 kr. Mädchenschule fl. 2841 45 kr. Winterabend-(Knaben-Sonntags-) u. landw. Fortbildsch. fl. 145	fl. 4,360 59 kr.		
e) Allgem. Aufwand f. d. Volksschulen	fl. 80		
f) Bevölkerungsliste	fl. 13		
g) Schullehrerconferenzkosten . .	fl, 60		
h) Kirchenmusik .	fl. 241		
i) Industrieanstalt Holzbeitrag . .	fl. 13		
k) Sonntagsleseanst. desgleichen .	fl. 5 30 kr.		
l) Weingärtnerliederkranz desgl.	fl. 5 30 kr.		
		fl.	16,573 1 kr.
3) Armenpflege Zuschuß an die Stiftungspflege zu Deckung des laufenden Defizits für Armenkosten pr. 1. Juli 1862/63.		fl.	500 — kr.
4) Medizinal-Polizei		fl.	38 — kr.
	Transport	fl.	22,656 1 kr.

5) Sicherheits und Wohlfahrts-Polizei		Transport	22,656 1 kr.
a) städt. Polizeiverw.	fl. 5969		
b) Feuerschau . .	fl. 100		
c) Feuerlöschanstalt u. Geräthschaften	fl. 238		
d) Hochwacht, Nachtwacht rc. . .	fl. 740 1 kr.		
e) Schaf- u. Viehschau	fl. 4 20 kr.		
f) Aufsicht über die Rathhaus- und Stadtuhren .	fl. 30		
g) Farrenschau .	fl. 8		
h) Straßenbeleucht.	fl. 1800		
i) Straßenreinigung	fl. 669		
k) Beitrag z. Feldschutz	fl. 79	fl.	9,637 21 kr.
6) Weg-, Wasser- und Hochbaukosten			
a) Anlage und Unterhaltung v. Wegen			
aa) die Stadt allein angehend . .	fl. 641		
bb) mit dem K. Cameralamt gemeinschaftlich (vergl. Einnahme zu VI. 1) a) . . .	fl. 1814 10 kr.		
b) Brücken u. Dohlen			
aa) die Stadt allein angehend, einschl. der Kosten v. einer Dohlen-Correktion am Schulberg gegen den Pfleghof u. der Chaussirung der Neckarbrücke mit Trot-			
Transport	fl. 2455 10 kr.	fl.	32,293 22 kr.

Transport. fl. 2455 10 kr. fl. 32,293 22 kr.

toir-Anlagen . . fl. 1377 36 kr.

bb) mit dem K. Cameralamt gemeinsch. (vergl. Einnahme zu VI. I) a) . . fl. 180

c) Wasser- u. Uferbau-Kosten . . . . fl. 735

d) Hochbaukosten . fl. 1148 32 kr.

e) Pflaster u. Staffeln einschl. der Kosten v. der in diesem Etatsjahr zur Ausführung kommenden Correktion der Burgsteige gegen das Schloß fl. 2004

f) Aufwand f. Brunnen u. Wasserleitungen, einschl. d. Kosten von der Fortsetzung d. eisernen Röhrenleit. v. Reithaus bis zum Ackersteigle mit d. K. Cameralamt gemeinschaftlich) und einer bleiernen im Iglersloh (d. Stadt allein angehend) . . . . fl. 2219 44 kr.

g) Für Baumaterial. fl. 160

h) Umfriedungen, Pflanzungen und Alleen 2c. . . . fl. 330

i) Einrichtung d. Gasbeleuchtung in der Zeichnungs- u. Fortbildungsschule u. einigen Lokalen d. Rath-

Transport fl. 10,610 2 kr. fl. 32,293 22 kr.

Transport.	fl. 10,610 2 kr.	fl. 32,293 22 kr.
hauses . . .	fl. 359 51 kr.	
		fl. 10,969 53 kr.
7) Gewerbe- und Verkehrs-Anstalten, Fleisch- und Brodschauer, Fruchtschranne, Jahrmärkte		fl. 478 30 kr.
8) Forstverwaltung: Besoldungen, Holzmacherlöhne, Culturaufwand, Wegbaukosten		fl. 3,101 — kr.
9) Aufwand für Verbesserung und Aufsicht der Allmanden, heuer, da aus dem Restvermögen zu diesem Zwecke 2000 fl. ausgesetzt sind, die in gegenwärtigem Jahre zur Verwendung kommen, sonst		0
10) Aufwand auf die Hopfenpflanzungen, Betriebs- und Baukosten, Düngung u. Stangen rc.		fl. 5,050 — kr.
III. Pensionen, Entschädigungen und Gratialien		fl. 900 27. kr.
IV. Steuern, Grundrenten, Sporteln, Prozeß-Kosten, und zwar:		
1) Staats-Steuer aus städtischen Gebäuden u. Grund-Eigenthum	fl. 830 — kr.	
2) Brandversicherungs-Beitrag a. Gebäuden	fl. 85 — kr.	
Transport	fl. 915 — kr.	fl. 52,793 12 kr.

Transport.	fl. 915 — kr.		fl. 52,793 12 kr.
3) Capitalsteuer .	fl. 2 15 kr.		
4) Heu-Zehenden und Wasserzins . .	fl. 23 31 kr.		
5) Sporteln, Prozeß-Kosten . . .	fl. 100 — kr.		
6) Antheil der Stiftungspflege am Jagdpachtgeld . . .	fl. 7 7 kr.		
			fl. 1,047 53 kr.

V. Verzinsung und Tilgung der Passiv-Schulden.

1) die zu 4 % verzinsliche Schuld der Stadtpflege beläuft sich dermalen noch auf 66,560 fl., zu deren Verzinsung u. allmäligen Abtragung nach dem Schulden-Tilgungs-Plan alljährlich in den Etat aufzunehmen sind . . .	fl. 5000		
2) zur allmähligen auf auf 13 Jahre berechneten Abtragung des auf 10,000 fl. kapitalisirten u. pro 26. Juni 1861 noch auf 8127 fl. sich belaufenden früheren Defizits der Stiftungspflege einschließlich 4 %tiger Verzinsung heuer die 5. Jahresrente von	fl. 1000	fl. 6000	
		Transport	fl. 59,841 5 kr.

Transport . fl. 59,841 5 kr.

VI. Stiftungszinse.

Stabsarzt Dr. Belthle'sche Prämienstiftung für Schüler am Gymnasium von 1000 zu 4 ½ % nach Abzug von 2 fl. 15 kr. Capitalsteuer . . fl. 42 45 kr.

VII. Erhaltung und Ergänzung des Inventars:

fl. 406 — kr.

VIII. Vermischte Ausgaben einschließlich 10 fl. Beitrag für's germanische National-Museum in Nürnberg . . fl. 110 — kr.

IX. Außerordentliches:

fl. 50 — kr.

Summa der Ausgaben fl. 60,449 50 kr.

Vergleichung:

Es sind veranschlagt und berechnet

die Einnahmen zu fl. 52,464 41 kr.

die Ausgaben zu fl. 60,449 50 kr.

und es ergibt sich somit ein Defizit von

fl. 7,985 9 kr.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Die Ziffern geben die Seitenzahlen an.

A.

C.

D.

G.

H.

J.

Z.

Nachträge und Berichtigungen.

Pag. 33 Zeile 25 von oben herab steht 1860 statt 1850.

Pag. 89 unterste Zeile steht 1345 fl. statt 2345 fl.

Pag. 301 Zusatz zu Zeile 5 von oben in Betreff der Straßen-Beleuchtungs-Beiträge. Die Abnahme derselben rührt theilweise auch daher, daß seit 1849 das Cameralamt den Beitrag von 10 fl. verweigerte, und die Universität blos noch 61 fl. 35 kr. für Stift und Convict zahlt.

Pag. 306 in Betreff des Sitzgeldes Zeile 15 von oben ist zu bemerken, daß solches jetzt verpachtet ist.

Pag. 340 unterste Zeile über der Note steht 4 1/2 % statt 4 %.







Schulz

